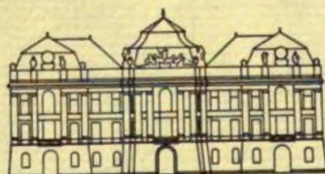
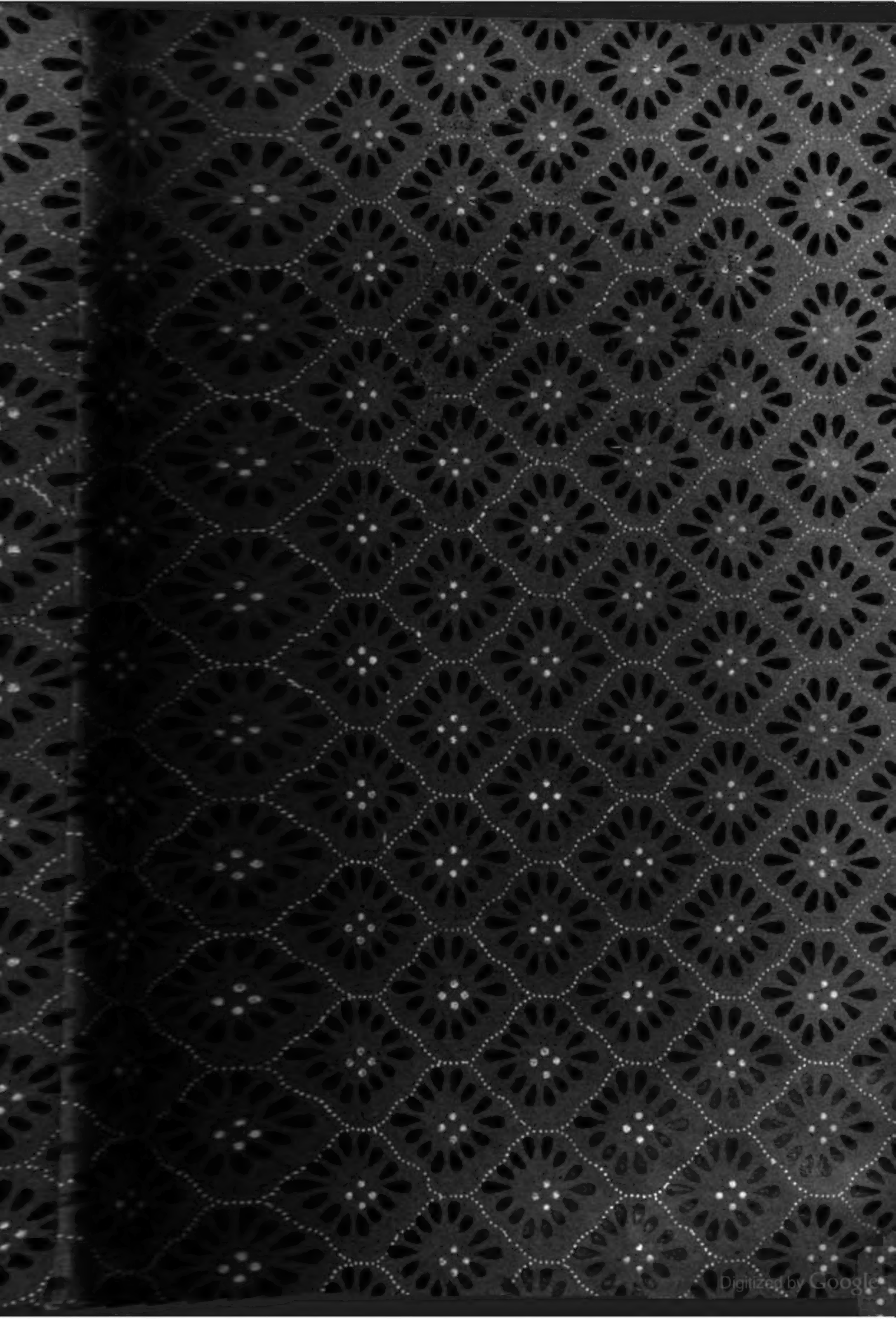
SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG ALLER ÜBER DAS STRASSENWESEN UND DIE...

Friedrich Selner







119

Systematische Darstellung
aller
über das
Straßenwesen
und die
Eisenbahnen
bestehenden
kaiserl. königl. österreichischen
Gesetze und Verordnungen
mit vorzüglicher Rücksicht
auf das
Königreich Böhmen

verfaßt von

Friedrich Selner,
k. k. Kreissekretär des elbogner Kreises.

Karlsbad und Elbogen,
Druck und Verlag der Gebrüder Franieck.

1843.



Seiner Excellenz

dem

Hochgeborenen Herrn

Karl Chotek

Grafen von Chotkow und Wognin,

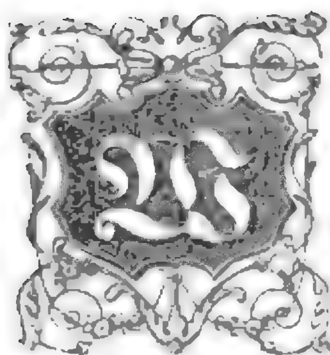
Ritter des goldenen Vliesses,
Grosskreuz des kaiserl. österreichischen Leopold- und des kaiserl. russischen Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, Ritter des königl. sardinischen St. Mauriz- und Lazarusordens, (S. L. E. K.), Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rathe und Kämmerer, Oberstburggrafen zu Prag, Präsidenten des k. k. böhmischen Landesguberniums und der k. k. Staats- und Fonds-Güter - Veräusserungs - Kommission im Königreiche Böhmen Direktor des permanenten und verstärkten landständischen Ausschusses, ersten Kommissär des theresianischen k. Damenstiftes am prager Schlosse, und perpetuirlichen Protektor des freiwelt-adelichen Damenstiftes in der k. Altstadt Prag,
u. s. w., u. s. w.

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom

Verfasser.

Euere Excellenz!



enn man die vielen schönen, großartigen und gemeinnützigen Werke, Einrichtungen und Anstalten betrachtet, die in Böhmen unter der Aegide **Euerer Excellenz** zur Ehre und zum Nutzen, zum Glücke und zum Wohle des Staates und der Menschheit neu erstanden und gegründet, gehoben und verbessert worden sind; so muß man voll Bewunderung und Verehrung staunen, wie Solches in so kurzer Zeit, so trefflich vollbracht werden konnte!

Aber auch nur einem Geiste konnte Dieß' gelingen — der hoch begabt und erleuchtet, von dem edelsten Patriotis-

mus beseelt, sein ernstes Streben und energisches Wirken unausgesetzt auf die Forschung und Ausführung Dessen richtet, was Gut und Schön, was dem Vaterlande Ruhm- und Heil bringend! —

Ich unternehme es nicht, Alles Das aufzuzählen, was Böhmen **Euerer Excellenz** verdanket; es ist ja ohnehin im In- und Auslande rühmlichst bekannt.

Doch des Straßen-Netzes muß ich hier namentlich erwähnen, das von **Euerer Excellenz** geschaffen, gegenwärtig das ganze Königreich in allen Richtungen von innen und nach außen durchkreuzet, — weil ich nur hierin einen Entschuldigungsgrund zu finden glaube,

wenn ich es wage, das vorliegende Werk **Euerer Excellenz** zu widmen.

Denn, so wie sich **Euere Excellenz** — voll der Ueberzeugung, daß Straßen der mächtigste Hebel zur Förderung der Industrie und des Handels, und eine wesentliche Bedingung des Nationalwohlstandes sind, — mit einer besonderen, das Vaterland beglückenden Vorliebe die Vervollkommnung des Straßenwesens zum glänzend erreichten Ziele unabläßig reger Sorgfalt gewählt haben; — so darf auch Alles, was das Straßenwesen in irgend einer Weise betrifft, auf den Schutz **Euerer Excellenz** hoffen, — und dieser Glaube ist es, der mich ermuthiget, meinem

Werke den hochgefeierten Namen **Euerer Excellenz** vorzusetzen, und **Euere Excellenz** ehrfurchtsvoll zu bitten, dasselbe gnädig aufnehmen zu wollen.

Mit unbegrenzter Hochverehrung

Euerer Excellenz

unterthänigster Diener

Friedr. Selner.

Vorrede.

Das vorliegende Werk begreift nicht bloß

I. die eigentlichen **Straßen**= und
II. **Eisenbahn**=, sondern auch
III. **Mauth**=,
IV. **allgemeine Bau**=,
V. **Lizitazions**= und **Verpachtungs**= dann
VI. **Kauzions**=Vorschriften in sich, und zerfällt sonach in sechs Theile.

Ich glaubte nemlich, ein vollständigeres Ganze zu liefern, wenn ich auch solche Vorschriften aufnehme, die, obschon sie das Straßenwesen nicht unmittelbar und ausschließend betreffen, gleichwohl dasselbe wesentlich berühren, mit ihm in einem gewissen Zusammenhange stehen, und hiebei nicht selten ihre Anwendung finden.

In dieser Beziehung habe ich außer den sämmtlichen eigentlichen Straßen= und Eisenbahn=Vorschriften, auch die Mauth=Vorschriften, sofern sie das Straßenwesen angehen, oder sonst den politischen und Straßenbeamten zu wissen nothwendig, dann die allgemeinen Bau=, Lizitazions=, Verpachtungs= und Kauzions=Vorschriften insoweit aufgenommen, als sie in das Straßenwesen einschlagen, d. i. in Angelegenheiten desselben vorkommenden Falles zu beachten sind.

Die Gesetze und Verordnungen sind nicht ihrem ganzen Inhalte nach, sondern blos im Auszuge aufgenommen; nicht

nach der Zeit ihres Erscheinens, sondern mit Rücksicht auf die behandelten Materien gereiht, — und diese in Theile, Hauptstücke, Abschnitte und Paragraphe gesondert.

Ein solcher systematischer Auszug dürfte jedem Geschäftsmanne willkommener sein, als ein blos chronologisch geordneter Abdruck der Gesetze; denn er erleichtert das Wahrnehmen und Auffinden derselben. Zudem findet Jeder, der diese wörtlich zu lesen wünscht, in dem Auszuge stets die Berufung auf die von mir benützte Quelle, da ich nicht nur jede Verordnung namentlich anführe, sondern mich auch immer auf die Blattseite der Gesetzsammlung, wo sie enthalten ist, beziehe.

Eben so dürfte es dem praktischen Geschäftsmanne erwünscht seyn, daß ich nur die bestehenden, d. i. noch geltenden Gesetze und Verordnungen aufgenommen, jener aber, welche bereits aufgehoben, oder durch spätere Bestimmungen abgeändert worden sind, nur anmerkungsweise erwähnt habe.

Uebrigens bemerke ich, daß ich bei der Zusammenstellung der über die oben bezeichneten Gegenstände bestehenden Gesetze und Verordnungen, zunächst Roth's-, (Blasek's-,) dann Kanka's- und die Provinzial-Gesetzsammlung für Böhmen bis einschlüßig des Jahres **1840**, endlich die im Jahre **1841** bis Ende Juli *) an die Kreisämter ergangenen Gubernial-Dekrete benützt habe.

Elbogen im August 1841.

Der Verfasser.

*) Sehe den, diesem Werke beigefügten Nachtrag, nach welchem dasselbe alle bis Ende September 1842 erschienenen einschlägigen Verordnungen enthält.

Erklärung der Abkürzungen.

A. b. G. B.	heißt:	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
A. h. Entschl.	„	allerhöchste Entschließung.
B.	„	Band.
Dkt.	„	Dekret.
Gub.	„	Gubernial.
Hofkamm.	„	Hofkammer.
Hofkzl.	„	Hofkanzlei.
K.	„	Kanka.
K. G. V.	„	Kammeral-Gefällen-Verwaltung.
p.	„	Seite (pagina.)
Pr. G. S.	„	Provinzial-Gesetz-Sammlung für Böhmen.
Präs.	„	Präsidial.
R.	„	Roth.
St. G. B.	„	Straf-Gesetz-Buch.
Vdg.	„	Verordnung.

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Theil.
Straßen-Vorschriften.

Vorerinnerung.

Straßen sind ein allgemeines, öffentliches Gut — und dürfen nicht zugeeignet werden.

I. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Herstellung von Straßen.

Erster Abschnitt.
Herstellung und Erhaltung gut fahrbarer Straßen.

Zweiter Abschnitt.
Behördliche Aufsicht über den guten Zustand der Straßen.

Dritter Abschnitt.

Bewilligung zur Anlegung von Straßen und Brücken.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen des a. b. G. B. über die Servitut des Fußsteiges, Viehtrieb- oder Fahrweges.

II. Hauptstück.

Landartiger Straßenbau.

Erster Abschnitt.

Herstellung und Unterhaltung landartiger Straßen.

Zweiter Abschnitt.

Konkurrenzleistung bei dem landartigen Straßenbaue.

Dritter Abschnitt.

Verwendung der Strafarbeiten zum Straßenbaue;

III. Hauptstück.

Vorschriften über die Herstellung und Unterhaltung von Kunststraßen.

Erster Abschnitt.

Kunststraßenbau durch freiwillige Konkurrenz.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Ausführung von Straßenbau-Unternehmungen, dann Vorschriften rücksichtlich der Beischaffung von Straßen-Bau- und Erhaltungs-Werkzeugen und Requisiten.

Dritter Abschnitt.

Konservazion der Straßen.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften über die Verpachtung der Straßen-Schotter-Lieferungen.

IV. Hauptstück.

Durchfahrts = Straßen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften wegen Herstellung und Unterhaltung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Anordnungen über die Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken.

V. Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Einziehung von Privat-Grundstücken zum Straßenbaue und Vergütung hiefür.

Zweiter Abschnitt.

Vergütung für die zu Schottergruben und Steinbrüchen verwendeten Grundstücke.

Dritter Abschnitt.

Verfassung der Grundschätzungs-, Einlösungs-, Zuwachs- und Abfalls-Tabellen über die, zum Straßenbaue eingezogenen, oder zu Stein- und Schottergruben verwendeten Gründe.

VI. Hauptstück.

Straßen-Alleen.

Erster Abschnitt.

Pflanzung, Erhaltung und Pflege der Alleebäume.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Vorschriften in Betreff der Alleebaum-Beschädigungen insbesondere.

Dritter Abschnitt.

Einsendung jährlicher Ausweise über Alleebaum-Pflanzungen und Anerkennung der dießfälligen Verdienste.

VII. Hauptstück.

Aufstellung von Ortschaftstafeln, Wegweisern und Meilenzeigern.

Erster Abschnitt.

Ortschaftstafeln.

Zweiter Abschnitt.

Wegweiser.

Dritter Abschnitt.

Meilenzeiger.

VIII. Hauptstück.

Schnee = Ausschauflung auf den Straßen.

IX. Hauptstück.

Straßen = Polizei = Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Verpflichtung der Behörden zur Hintanhaltung und Bestrafung der Straßen-Polizei-Uebertretungen und Beschleunigung der dießfälligen Verhandlungen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, so weit sie auf die Hintanhaltung der Straßenbeschädigungen zunächst, Bezug nehmen.

Dritter Abschnitt.

Eigentliche Straßen-Polizei-Vorschriften.

Vierter Abschnitt.

Bau-Polizei-Vorschriften bezüglich der Straßen, und insbesondere der Durchfahrts-Straßen.

Fünfter Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften der Extrapost-Ordnung.

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen über die Einrichtung der Lastfuhrwerke auf den Straßen in Sachsen, Baiern und Preußen.

Siebenter Abschnitt.

Verhütung der Eis-Anschoppungen auf den Flüssen durch das Aufeisen der Eisdecke.

X. Hauptstück.

Straßen=Bau= und Zustands=Berichte und Ausweise.

Erster Abschnitt.

Ausweise über den Fortgang des landartigen Straßen-Baues.

Zweiter Abschnitt.

Evidenzhaltung der Kreis- und Provinzial-Straßen-Karte.

Dritter Abschnitt.

Erstattung periodischer Berichte über den Zustand der Chausseen.

XI. Hauptstück.

Kreisämtliche Intervenirungen und Untersuchungen in Straßen-Angelegenheiten. — Bestimmungen über die Vergütung der dießfälligen Kommissionskosten.

XII. Hauptstück.

Verwaltung, — ökonomische Gebahrung, dann Kassen= und Rechnungsführung des Straßenwesens.

Erster Abschnitt.

Leitung des Straßenwesens, Dotirung und Bestreitung der Erfordernisse der Straßen-Anstalten. — Vertretung des Straßenfondes.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Verfassung der Präliminar-Eingaben und der Ausweise über die Verwaltung und Gebahrung des Straßenfondes.

Dritter Abschnitt.

Evidenzhaltung der Gebahrung bei speziellen Straßen- und Wasser-Bauführungen.

Vierter Abschnitt.

Auszahlung der Gebühren und Forderungen an Straßenarbeiter und Lieferanten.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften über die Journalführung der (Straßen-) Baudirection.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Straßen-Kommissariate und für die Baudirection bezüglich der Erlegung, Verrechnung, Aufbewahrung und Zurückstellung der Kauzionen.

Siebenter Abschnitt.

Straßenfonds-Rechnungen und Rechnungsabschlüße.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über die Einbringung periodischer Rechnungs-Eingaben, insbesondere soweit sie sich auf den Straßenfond beziehen.

XIII. Hauptstück.

Straßen-Bau-Beamten-Wesen.

Erster Abschnitt.

Anstellungen bei landesfürstlichen Bau-Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Gehalts-, Diäten-, Reisepauschals- und Pensions-Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Pflichten des Straßenbau-Personales und Anerkennung deren Verdienste.

Vierter Abschnitt.

Instrumente und Kanzlei-Erfordernisse.

Fünfter Abschnitt.

Korrespondenzpflege der Straßenbau-Behörden.

Sechster Abschnitt.

Bau-Zeitung.

XIV. Hauptstück.

Straßen-Einräumer.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Aufnahme und Behandlung ärarischer Straßen-Einräumer.

Zweiter Abschnitt.

Vorschrift für die Straßen-Einräumer in Böhmen.

XV. Hauptstück.

Vor dem 1. November 1840, als dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bezüglich des Straßenwesens erlassene Stempel-Vorschriften.

Zweiter Theil.

Vorschriften über Eisenbahnen.

I. Hauptstück.

Vorerinnerungen über Akzien-Gesellschaften und Dampf-Maschinen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Akzien-Gesellschaften für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen über den Gebrauch der Dampf-Maschinen.

II. Hauptstück.

Vorschriften über Eisenbahnen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessionssystem.

Zweiter Abschnitt.

Sicherheits-Maßregeln in Betreff der Locomotiv-Dampfkessel.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Mauthentrichtung.

Dritter Abschnitt.

Bestrafung der Gefälls-Verkürzungen gegen die Straßen-, Brücken- und Ueberfahrts-Gebühren.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften rücksichtlich der Aufenthalts-Gestattung jüdischer Mauthpächter.

II. Hauptstück.

Vorschriften über das Mautheinhebungs-Recht — über Privat-Mäuthe und Mauth-Pauschalien.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte zur Mautheinhebung überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Von Privatmäuthen insbesondere.

Dritter Abschnitt.

Mauth-Pauschalien.

III. Hauptstück.

Mauthbefreiungen.

Erster Abschnitt.

Mauthbefreiungen bei sämmtlichen Wegmauth- und Linien-Aemtern.

Zweiter Abschnitt.

Mauthbefreiungen am Local-Mauth-Schranken.

Vierter Theil.

Allgemeine Vorschriften wegen Verfassung der Bauoperate, — Ausführung von Bauten und Rechnungslegung hierüber.

Erster Abschnitt.

Amtswirksamkeit der Baudirection und Staatsbuchhaltung in Baugegenständen.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Instruirung der Bauprojekte überhaupt.

Dritter Abschnitt.

Instrukzion über die Verfertigung von Bauanschlägen.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften über die Verfassung der Material- und Arbeits-Lokalpreis-Verzeichnisse insbesondere.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über den Wirkungskreis der Behörden bezüglich der Bau-Unternehmungen und Bau-Auslagen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften bei Bau-Vornahmen und Ausführungen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über die Legung der Bau-Rechnungen.

Fünfter Theil.

Lizitazions- und Verpachtungsvorschriften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, welche bei Lizitazionen und Verpachtungen zu beachten sind.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Bau-Verpachtungen.

***

Sechster Theil.

Kauzions-Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Dienst-Kauzions-Vorschriften.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Anlegung, Rückzahlung und Umschreibung, rücksichtlich Zusammenschreibung oder Zertheilung der dem Tilgungsfonde zur Benützung überlassenen Dienst- und anderen Kauzionen.

***)

Dritter Abschnitt.

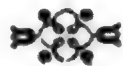
Allgemeine Vorschriften über Kauzions-Leistungen bei Versteigerungen von Lieferungen, Bauführungen 2c. mittelst Staats-Obligazionen.



Erster Theil.



Straßen-Vorschriften.



Vorerinnerung.

Straßen sind ein allgemeines, öffentliches Gut — und dürfen nicht zugeeignet werden.

Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meerufer sind ein allgemeines und öffentliches Gut und allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet [1]).

Straßen, Fußsteige, Durchgänge durch Häuser, Gäßchen zwischen den Häusern, des Durchganges oder der Wasserfluthen wegen, Durchfahrten, Landwege und andere dergleichen Sachen, welche dem allgemeinen Gebrauche altersher, seit Menschengedenken zugeeignet gewesen, soll Keiner sich zueignen. (§. 1.)

---

1) Allg. bürgerl. Ges. B. §. 287.

Wer Jemanden durch Beschränkung oder sonst im Gebrauche dieser Gemeinsachen hindert, oder auf andere Art solche sich zueignet, der soll bestraft, und durch keine Verjährung Eigenthümer, oder Erbe davon werden (§. 2.) [a]).

---

a) Stadtrechte vom 16. Oktober 1579 F. 37, die bezogenen §§. (R. B. 11 p. 340.)



I. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Herstellung von Straßen.

Erster Abschnitt.

Herstellung und Erhaltung gut fahrbarer Straßen.

---

§. 1.

Allgemeine gesetzliche Bestimmung.

Auf die fahrbare Herstellung und fortdauernde Unterhaltung aller Kommunikazionsstraßen (Chausseen und Landstraßen [1]) soll ernstlich gedrungen werden [2]). (Sehe II. und III. Hauptstück, dann §. 212 dieses Theiles.)

---

1) Gub.-Dkt. vom 30. April 1812 (K. B. 7 p. 270). Gub.-Dkt. vom 3. Dezember 1812 (K. B. 7 p. 271.)

2) Patent vom 8. Februar 1772 (R. B. 8 p. 209.) Vdg. vom 22. November 1783 (R. B. 10 p. 472). Vdg. vom 21. Dezember 1784 (R. B. 10 p. 474.) Hofdkt. vom 2. November 1786. Vdg vom 14. November 1786 (R. B. 10 p. 475). Vdg. vom 15. März 1796 (R. B. 10 p. 510). Vdg. vom 2. Juni 1796 (R. B. 10 p. 510.) Vdg. vom 20. November 1806 (K. B. 18 p. 110 u. K. B. 20 p. 137.) Präsid.-Dkt. vom 15. Dezember 1808 (K. B. 7 p. 264). Gub.-Vdg. vom 21 April 1809 (K. B. 7 p. 266.) Gub.-Dkt. vom 25. Jänner 1811 (K. B. 7 p. 267.) Gub.-Dkt. vom 16. März 1811 (K. B. 7 p. 267). Gub.-Dkt vom 11. August 1817 Z. 37077 (K. B. 20 p. 368.) Hofkzlrkt. vom 4. Jänner 1818 (K. B. 7 p. 278). Gub.-Dkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 vom J. 1829 und 10126 vom J. 1830. Pr. G. S. J 1835 p. 319.) Gub.-Präs.-Dkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.) Gub.-Präs.-Dkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)

§. 2.

Oeffentliche Verbindungsstraßen.

Insbesondere sind alle Post-[3]), Kommerzial- [4]), dann Straßen, welche zum Eintritte vom Auslande nach Böhmen, d. i. zu den Einbruchsstazionen [5]), von der Grenze bis zu den Zollämtern [6]), zu den hierländigen Salzlegstätten [7]) und Aerarial-Niederlagen [8]) führen; — ferner die Militärkommunikazionsstraßen [9]) *), so wie überhaupt jene öffentlichen Verbindungsstraßen, durch welche die Verbindung mit den benachbarten Provinzen und Kreisen, mit der Hauptstadt, mit den Kreis- und andern Städten, mit den Amtsorten der Dominien und der Pfarrorte unter sich hergestellt wird, — welche endlich in die bestehenden Hauptstraßen einmünden, oder zu Landungsplätzen an schiffbaren Flüssen leiten [10]) herzustellen und zu unterhalten. (Sehe §. 33 und 34, dann dritten Theil §. 31 und 33.)

---

3) Patent vom 8. Februar 1772 (R. B. 8 p. 209.) Hofdkt. vom 3. April 1783 (R. B. 8 p. 210). Vdg. vom 2. Jänner 1790 (R. B. 10 p. 477.) Gub.-Dkt. vom 21. April 1809 (K. B. 7 p. 266).

4) Vdg. vom 11. Juni 1804 (R. B. 8 p. 518.) Hofkzldkt. vom 29. März 1804. Vdg. vom 5. April 1804 (R. B. 8 p. 453.)

5) Vdg. vom 15. November 1804 (R. B. 10 p. 517.)

6) Vdg. vom 11. Juni 1804 (R. B. 8 p. 518.)

7) Hofkzldkt. vom 29. März 1804. Vdg. vom 5. April 1804 (R. B. 8 p. 453.)

8) Hofkamdkt. v. 12. Mai 1812. Gubdkt. v. 12. Juni 1812. Hofkam.-Dkt. v. 12. Mai 1816. Gubdkt. v. 2. Juni 1816 (K. B. 7 p. 277.)

9) Hofdkt. vom 5. April 1782 (R. B. 7 p. 452.) Vdg. vom 10. Mai 1783 (R. B. 7 p. 452.) Hofkzldkt. vom 29. März 1804. Vdg. vom 5. April 1804 (R. B. 8 p. 453.) Gubdkt. vom 15. Dezemb. 1807 (K. B. 7 p. 264.) Gubdkt. vom 10. Jänner 1809 (K. B. 7 p. 265.) Gubdkt. vom 25. Jänner 1811 (K. B. 7. p. 267.) Gubdkt. vom 16. März 1811 (K. B. 7 p. 267.) Gubdkt. vom 30. April 1812 (K. B. 7 p. 270.)

*) Vermöge des Hofdekretes vom 5. April 1782 (R. B. 7 p. 451) und der Vdg. vom 10. Mai 1783 (R. B. 7 p. 452) hat es von allen Ueberschlägen in Ansehung der herzustellenden Militärkommunikations-Marschrouten, oder Straßen und Brücken, dann dießfalls ab Aerario angehofften Beiträgen abzukommen, indem dieselben ohnehin blos im Erfordernißfalle, landmäßig zu repariren und im fahrbaren Stande zu erhalten sind.

10) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.)

§. 3.

Seitenstraßen, Dorf- und Verbindungswege überhaupt.

Auch die Seitenstraßen [1]), die Nachbarwege von Dorf zu Dorf [2]), (s. §. 23) sollen fahrbar hergestellt werden, und es sind die Obrigkeiten und Unterthanen dahin zu stimmen, die sämmtlichen Verbindungswege im inneren Bereiche der Dominien nach und nach herzustellen und für ihre Erhaltung zu sorgen [3]). (Sehe §. 33.)

§. 4.

Durchfahrts-Straßen.

Endlich müssen auch die Durchfahrtsstraßen in Städten und Märkten im guten Zustande erhalten werden [4]). Sehe IV. Hauptstück dieses Theiles.)

§ 5.

Beschränkung in der Anlegung von Waldwegen.

Das Patent vom 5. April 1754 verordnet im §. 14 (R. B. 12 pag. 80): „Weil viele Wege und Fußsteige in den Wäldern dem Wiederwachs schädlich sind und Gelegenheit zu Diebereien geben, so sollen zwar alle nöthigen und vor Alters eingeführten Dorfwege, und umsomehr die größeren Straßen ungehindert belassen und offengehalten, dagegen aber alle überflüssigen Nebenwege und Steige kassirt, keine neuen gestattet und die Uebertreter nach aller Schärfe bestraft werden.“

---

1) Vdg. vom 1. August 1785 (R. B. 10 p. 474.)
2) Robotpatent vom 13. August 1775 Art. 5 §. 13 (R. B. 8 p. 380.)
3) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)
4) Gubdkt. vom 14. Juni 1816 (K. B. 7 p. 276.) Gubdkt vom 22. April 1825 Z. 14018 (Pr. G. S. p. 103.) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.)

Zweiter Abschnitt.

Behördliche Aufsicht über den guten Zustand der Straßen.

§. 6.

Allgemeine Verpflichtung der Länderstellen und Kreisämter in Betreff der Staatsstraßen.

Jede Landesstelle hat pflichtgemäß dafür zu sorgen, daß in der ihrer Leitung unterstehenden Provinz die bisher bestehenden, theils allgemeinen Gesetze, theils eigenen provinziellen Verfügungen in Bezug auf die Erhaltung der Staatsstraßen gehörig gehandhabt und zur Ausführung gebracht werden. — Die Kreisämter haben sich die Ueberwachung und Handhabung der hierlandes dießfalls bestehenden Vorschriften fortan angelegen seyn zu lassen [1]). (S. §§. 75, 280 und 281.) — Den Kreisämtern sind jährlich aus dem Straßenbaupräliminarsysteme die betreffenden Auszüge mitzutheilen. Sollten Auslagen nothwendig werden, welche hierin nicht vorkommen, so haben die Kreisämter sich unmittelbar an die Baudirection zu wenden; welche entweder Abhilfe oder Bericht an das Gubernium zu erstatten hat, jedenfalls das Kreisamt von dem Verfügten verständigen wird.

Die Landesstelle hat nur in wichtigen Fällen das Verfügte der Hofkanzlei anzuzeigen, den gewöhnlichen Gang der Sache aber in den gewöhnlichen periodischen Berichten ersichtlich zu machen [2]).

§. 7.

Dießfällige Verpflichtung der Baudirection.

Es gehört zu den wesentlichen Pflichten der Baudirection, daß gegen Ablauf des Jahres die wichtigsten Straßenstrecken von dem Baudirektor selbst, die minder wichtigen von dem

---

1) Hofkzldkt. vom 18. September 1840 Z. 12721. Gubdkt vom 10. Oktober 1840 Z. 54649.

2) Hofkzldkt. vom 9. Juli 1807 (K. B. 7 p. 257.)

Adjunkten untersucht, und daß nöthigen Falls auch die minderen Directionsbeamten hiezu verwendet werden [3]). (Sehe §§. 75, 84, 91 und 297.)

§. 8.

Weitere Bestimmungen der behördlichen Aufsicht.

a) An Seite der Länderstellen und der Länder-Chefs.

Die Länderstellen haben auf die gute Erhaltung der Poststraßen zu wachen [4]), und die Postmeister zur dießfälligen Korrespondenzpflege mit den Kreisämtern wegen Abhilfe der Gebrechen anzuweisen [5]). Den Länder-Chefs ist zur Pflicht gemacht, ohne das Ermessen derselben in einzelnen Fällen zu beschränken, Räthe der Landesstelle (und den Staatsgüter-Administrator), wenn sie im Dienste zu reisen haben, zur Berichtserstattung über die Beschaffenheit der Straßen und Postbeförderung anzuweisen [6]).

§. 9.

b) An Seite der Kreisämter und Kreishauptleute.

Das Kreisamt hat die Herstellung und Erhaltung der Landstraßen, — besonders der Poststraßen [7]) — strenge zu überwachen [8]), darauf zu dringen, daß die landartigen Straßen von den Dominien und Ortschaften unter sonst strengen Zwangsmitteln ausgebessert werden [9]), die nöthigen Straßenverbesserungen selbst durch Strafbothen zu veranlassen [10]), von den

---

3) Hofkzldkt. vom 31. Mai 1807 (K. B. 7 p. 250.)
4) Hofdkt. vom 3. April 1783 (R. B. 8 p. 210.) Hofdkt. vom 14. April 1789 (R. B. 10 p. 479.) Hofkzldkt. vom 4. Jänner 1818 (K. B. 7 p. 278.)
5) Hofdkt. vom 3. April 1783 (R. B. 8 p. 210.)
6) Hofdkt. vom 9. Juli 1807 (K. B. 7 p. 257.)
7) Gubdkt. vom 21. April 1809 (K. B. 7 p. 266.)
8) Vdg. vom 20. November 1806 (K. B. 18 p. 110 und K. B. 20 p. 137.) Hofdkt. vom 2. November 1786. Vdg. vom 14. Nov. 1786 (R. B. 10 p. 475.) Hofkzldkt. vom 29. März 1804. Vdg. vom 5. April 1804 (R. B. 8 p. 453.) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830. (Prov. G. S. J. 1835 p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)
9) Vdg. vom 21. Dezember 1784 (R. B. 10 p. 474.)
10) Vdg. vom 22. November 1783 (R. B. 10 p. 472.)

Poſtämtern bezüglich der fortdauernden Unterhaltung der Straßen, Erkundigungen einzuholen [1]) (ſ. §. 281), und bei Straßenherſtellungen thätige und geſchickte Wirthſchaftsbeamte als Nachſichtskommiſſäre zu beſtimmen, und ſich von dieſen über den Fortgang berichten zu laſſen [2]).

Die Kreishauptleute haben nebſt der allgemeinen Pflicht der Kreisämter: über den Zuſtand der Straßen zu wachen, wenigſtens jährlich einmal die Straßen ihres Kreiſes zu unterſuchen [3]), und ſind für die landartige fahrbare Herſtellung der Verbindungswege perſönlich verantwortlich [4]). (S. §. 35.)

§. 10

c) An Seite der Kreiskommiſſäre.

Die Kreiskommiſſäre haben ſich bei ihren Reiſen von dem Zuſtande der Straßen [5]), — (Brücken und Fahrten [5]) und [6]) und Befolgung der dießfälligen kreisämtlichen Anordnungen zu überzeugen [6]), gleich an Ort und Stelle den ſchuldtragenden Beamten zur Verbeſſerung und Beſeitigung der wahrgenommenen Gebrechen ernſtlich zu verhalten, oder dieſe dem Kreisamte zur Abhilfe anzuzeigen, damit im Unterlaſſungsfalle die nachläſſigen Dominien zur Verantwortung und Strafe gezogen werden [7]).

§. 11.

d) An Seite der Kreisingenieure.

Die Kreisingenieure haben über Brücken, Flüſſe, Dämme

---

1) Gubdkt. vom 21. April 1809 (K. B. 7 p. 266.) Hofdkt. vom 2. November 1786. Vdg. vom 14. November 1786 (R. B. 10 p. 475.)
2) Vdg. vom 20. November 1806 (K. B. 18 p. 110 und K. B. 20 p. 137.)
3) Hofkzldkt. vom 9. Juli 1807 (K. B. 7 p. 257.)
4) Vdg. vom 21. Dezember 1784 (R. B. 10 p. 474.) Präſdkt. vom 15. Dezember 1808 (K B. 7 p. 264.)
5) Hofdkt. vom 11. März 1784 IV. m. m. (R. B. 6 p. 296.)
6) Vdg. vom 20. November 1806 (K. B. 18 p. 110 und B. 20 p. 137.) Vdg. vom 11. Juni 1804 (R. B. 8 p 518.) Gubdkt. vom 25. Jänner 1811 (K. B. 7 p. 267.) Gubdkt. vom 16. März 1811 (K. B. 7 p. 267.)
7) Gubdkt. vom 15. Dezember 1807 (K. B. 7 p. 264.) Gubdkt. v. 10. Jänner 1809 (K. B. 7 p. 265.) Gubdkt. vom 30. April 1812 (K. B. 7 p. 270.) Gubdkt. vom 3. Dezember 1812 (K. B. 7 p. 271.)

und Straßen die Aufsicht zu führen [8]). — Auch über den Zustand der Nebenstraßen und Seitenkommunikazionen im Kreise haben sie zu wachen und die Gebrechen dem Kreisamte zur Abstellung anzuzeig'n [9]). —

Der Zustand der Nebenstraßen und der Seitenkommunikazionen im Lande, machen einen vorzüglichen Gegenstand des Wirkungskreises des Kreisingenieurs aus. Er hat bei allen Bereisungen ihren Zustand zu berücksichtigen, und die Fehler und Gebrechen dem Kreisamte sogleich zur Abstellung anzuzeigen. — Ueberhaupt aber soll derselbe beflissen seyn, dem Kreisamte nach den Lokalitätsumständen einen besonderen Plan vorzulegen, nach welchem die Seitenstraßen im Kreise nach den, für das Land bestehenden Verordnungen systematisch bearbeitet und immer in einem untadelhaften Zustande erhalten werden können. (§. 18.) —

In Absicht auf den Zustand der Kommerzialstraßen, welche außer dem unmittelbaren Einfluße des Kreisingenieurs durch besondere Kommissäre unter der Leitung eines eigenen Direktors (Provinzial-Baudirektor) besorgt werden, — hat der Kreisingenieur für den Fall, wenn er bei seinen ämtlichen Bereisungen auffallende Mängel und Gebrechen bemerken sollte, diese dem Kreisamte anzuzeigen, damit dasselbe das Nöthige an die betreffende Direction (Provinzial-Baudirection) oder an die Kommissäre verfüge. (§. 19.) —

In dem mit Ende eines jeden Jahres zu erstattenden Hauptberichte über seine, während des ganzen Jahres geführte Dienstleistung hat er auch über den Zustand der Brücken, Seitenwege und Kommunikazionen im Kreise zu berichten. (§. 24) [10]).

---

8) Instruction für Kreisingenieure §. 5. Hoffzldkt. vom 4. Juli 1824 Z. 9280. Gubdkt vom 28. September 1824 Z. 7592 und 39561 (Pr. G. S. p. 462 und K. B. 17 p. 148.)

9) Hofdkt. vom 8. April 1814 Z. 3646. Gubdkt. vom 4. Juni 1814 Z. 15675 (K. B. 17 p. 146.)

10) Instruction für Kreisingenieure die bezogenen §§. (K. B. 17 p. 155.)

§. 12.

e) An Seite der Kreisfußbothen (Dragoner.)

Den Kreisdragonern liegt bei ihren Ritten ob, die Vernachlässigung der Gemeindwege, Brücken und Dämme anzumerken und bei ihrer Zurückkunft dem Kreishauptmanne darüber Anzeige zu machen [1]).

§. 13.

f) An Seite der Oberpostverwaltung.

Es ist Pflicht der Oberpostverwaltung, alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Postlauf in ihrem Bezirke ungehindert Statt finde; es liegt ihr daher ob, über den Zustand der Straßen von Zeit zu Zeit Erkundigungen einzuziehen und wegen Ausbesserung schlechter Strecken bei der Behörde einzuschreiten. Vorzüglich sind bei ganz gesperrter Passage, wegen ausgetretener Flüsse, Schneeverwehungen, (s. §. 169 u. s. w.), oder anderer außerordentlicher Ereignisse, die Behörden um die schleunigste Ergreifung von Maßregeln zur Wiedereröffnung der Kommunikazion anzugehen, und insoferne die Transportirung der Briefpost auf einem Seitenwege bewirkt werden kann, sogleich die hiezu erforderliche Einleitung zu treffen [2]).

§. 14.

g) An Seite der Postinspektoren.

Der Postinspektor ist verpflichtet, wenn ein den Postenlauf störendes, oder die Beförderung merklich hemmendes Hinderniß in seinem Aufsichtsbezirke sich ergibt, sowohl die Einwirkung jener Behörde ohne Verzug in Anspruch zu nehmen, zu deren Obliegenheiten die zur Beseitigung des Hindernisses erforderliche Maßregel gehört, als auch auf jede andere thunliche und geeignete Weise dahin zu wirken, daß der Postenlauf nicht unterbrochen werde [3]).

---

1) Hofdkt. vom 12. Jänner 1787 §. 18 (R. B. 6 p. 224.)

2) Instruction für die Oberpostverwlt. (§. 17.) A. h. Entschließung vom 24. August 1830. Finanzministerialschr. vom 31. August und 1. Oktober 1830 Z. 10782 und 11787. Gubdkt. vom 20. Oktober 1830 Z. 44179 (Prov. G. S. p. 545.)

3) Direktivregeln für den Postinspektor §. 6. A. h. Entschl. vom 24. August 1830. Finanzministerialschr. vom 31. August und 1. Okt. 1830 Z. 10782 und 11787. Gubdkt. vom 20. Okt. 1830 Z. 44179 (Pr. G. S. p. 545.)

§. 15.

b) An Seite der Post- und Bankalämter.

Die Postmeister haben über die Hälfte der Poststazion zu wachen, und sich von ihren Postknechten über den Zustand der Straßen, Beschotterung, Schotterhaufen, Einebnung der Geleise 2c. Rapporte erstatten zu lassen [4]).

Eine ähnliche Aufsicht ist den Bankalämtern zur Pflicht gemacht. Die entdeckten Gebrechen haben die Postmeister [5]) und Bankalämter dem Kreisamte anzuzeigen.

Die Kreisämter haben unverzüglich das Amt zu handeln, den Straßenbeamten die dießfällige Abhilfe aufzutragen, und hievon diejenigen, welche die Anzeige gemacht haben, zur Ueberwachung zu verständigen [6]) *). (S. § 281.)

Dritter Abschnitt.

Bewilligung zur Anlegung von Straßen und Brücken.

§. 16.

Einholung der Bewilligung zu neuen Straßenanlagen.

Es darf keine neue Straßenanlage weder an der Grenze, noch im Inneren des Landes Statt finden, ohne vorläufig mit dem Hofkriegsrathe die Rücksprache gepflogen zu ha-

---

4) Hofkzldkt. vom 9. Juli 1807 (K. B. 7 p. 257.) Hofkamdkt. vom 2. März 1815 (K. B. 7 p. 276.)

5) Vdg. vom 20. November 1806 (K. B. 18 p. 110 und K. B. 20 p. 137.) Hofkzldkt. vom 9. Juli 1807 (K. B. 7 p. 257.) Gubdkt. vom 21. April 1809 (K. B. 7. p. 266.)

6) Hofkzldkt. vom 9. Juli 1807 (K. B. 7 p. 257.)

*) Uebrigens bestimmte, bezüglich der Postämter, das Hofkanzlei-Dekret vom 9. Juli 1807 (K. B. 7 p. 257), dann das Hofkammerdekret vom 2. März 1815 (K. B. 7 p. 276) und bezüglich der Bankalämter das Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1807 (K. B. 7 p. 257), daß dieselben, wenn keine Abhilfe nothwendig ist, wenigstens halbjährig hierüber an das Kreisamt die Anzeige zu erstatten haben.

ben, ob in militärischer Rücksicht kein Bedenken dagegen obwaltet [1]).

Auch über neue Straßenunternehmungen durch Privatkonkurrenz, besonders in den allbekannten militärisch wichtigsten Gegenden längs der Grenzen und im Bereiche von Festungen (s. §. 20), ist jedesmal ein vorläufiges Einvernehmen der Landesstelle mit dem General-Commando zu pflegen [2]).

Diese Vorschriften beziehen sich auch auf die Anlagen landartiger Straßen [3]).

Ueber die Anträge der Länderstellen hat sich die Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe rücksichtlich der militärischen und Vertheidigungs-Rücksichten ins Einvernehmen zu setzen, und sodann erst die Anträge der Länderstellen mit der Aeußerung des Hofkriegsrathes Seiner Majestät vorzulegen [4]) *). (S. §. 61.)

§. 17.

Uebermachung dieser Vorschrift von Seite der Kreisämter.

Den Kreisämtern ist zur strengsten Pflicht gemacht, darüber zu wachen, damit nicht den bestehenden allerhöchsten Bestimmungen zuwider zur Ausführung von Straßenprojekten geschritten werde, bevor nicht nach vorhergegangener Rücksprache mit dem General-Commando über den Vorschlag des Guberniums — die nothwendige höhere Bewilligung dafür erfolgt ist [5]).

---

1) Hofkzldkt. vom 15. Dezember 1820 Z. 37186. Gubdkt. vom 4. März 1821 Z. 66801 (Pr. G. S. J. 1823 p. 310.)

2) Hofkzldkt. vom 3. Juli 1823 Z. 20542. Gubdkt. vom 29. August 1823 Z. 34725 (Pr. G. S. p. 310.)

3) A. h. Entschl. vom 17. Februar 1827. Hofkzldkt. vom 17. August 1830 (Franz I. Ges. B. 58 p. 192.)

4) Hofdkt. vom 26. Dezember 1804 (K. B. 7 p. 247.)

*) Das Hofkzldkt. vom 7. Juni 1805 (K. B. 5 p. 33) verordnete: „die Länderstellen müssen bei Anlegung neuer Straßen die höchste Bewilligung unmittelbar bei der Hofkanzlei einholen, ohne vorher mit dem Generalkommando in Verhandlungen einzugehen."

5) Hofkzldkt. vom 15. Dezember 1820 Z. 37186. Gubdkt. vom 4. März 1821 Z. 66801 (Pr. G. S. Z. 1823 p. 310.) Hofkzldkt. vom 3. Juli 1823 Z. 20542. Gubdkt. vom 29. August 1823 Z. 34725 (Pr. G. S. p. 310.) Hofkzldkt. vom 12. August 1826 Z. 22033 und Gubdkt. vom 18. September 1826 Z. 48982 (Pr. G. S.

§. 18.

Vorschrift für die Kreisämter bei Erstattung der dießfälligen Anträge.

Uebrigens haben die Kreisämter bei Anträgen zu dem Baue einzelner Straßenstrecken, immer ausdrücklich zu bemerken, ob und welche Fortsetzung des angetragenen Straßen-Fragmentes beabsichtiget werde, weil das General-Commando nur bei Beurtheilung der ganzen Ausdehnung des projektirten Straßenzuges einen begründeten Entschluß bezüglich der Landesvertheidigung fassen kann [6]. (S. §. 61.)

§. 19.

Einvernehmung der Militärbehörden bei neuen Brücken-Anlagen.

In Fällen, wo es sich um die neue Herstellung bereits bestehender Brücken auf Haupt- und solchen Straßen handelt, wo auch militärische Rücksichten eintreten, ist immer das Einvernehmen mit der Militärbehörde wegen der künftigen Construction und Stelle zu pflegen [7].

§. 20.

Besondere Bestimmungen über Straßen- und dergleichen Anlagen an fortifikatorischen Werken.

Der durch die Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens zur vollsten Vertheidigungs-Fähigkeit eines festen Platzes und der dazu gehörigen Werke geforderte Einfluß des Fortifikatoriums auf den umliegenden Terrain, betrifft

---

p. 185.) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 22 Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.) Gubdkt. vom 19. Mai 1836 Z. 17994 (Pr. G. S. p. 632.) Hofkzldkt. vom 15. Juni 1836 Z. 16074 und Gubdkt. vom 16. Juli 1836 Z. 32168 Hofkzldkt. vom 26. März 1838 Z. 4921 und Gubdkt. vom 25. April 1838 Z. 18032 (Pr. G. S. p. 232.)

6) Gubdkt. vom 21. Oktober 1823 Z. 32578 (Pr. G. S. p. 414.)

7) A. h. Entschl. vom 20. September 1833. Hofkzldkt. vom 3 Okt. 1833 Z. 23894 und Gubdkt. vom 31. Oktober 1833 Z. 47058 (Pr. G. S. p. 567.)

innerhalb der Befestigung eine hinlänglich freie Kommunikazion an dem Fuße der inneren Böschung des Hauptwalles und außerhalb der Befestigungen die gänzliche Entfernthaltung aller Anlagen und Baugegenstände, welche der Annäherung des Feindes von irgend einem Vortheile seyn könnten, auf eine bestimmte Strecke, die gewöhnlich zu 600 Klaftern von dem ausspringenden Winkel des Glacis-Kammes angenommen wird.

Sowohl der innerhalb der Befestigungen zur freien Kommunikazion erforderliche Raum, als die außerhalb der Befestigungen von dem Glacis-Kamme zu bestimmende Strecke muß durch die Fortifications-Lokal-Direction mit Grenzsteinen, jedoch ohne Nachtheil der wirklich bestehenden Eigenthumsrechte Anderer, bezeichnet werden.

In Beziehung auf Straßen, Wege, Kanäle, Gräben und Dämme dürfen in der vom Glacis-Kamme bestimmten Strecke durchaus keine solchen geduldet werden, welche mit dem Fuße des Glacis gleichlaufen, und es haben nicht nur alle neuen Anlagen von Straßen, Wegen, Schifffahrtskanälen, Dämmen ꝛc., sondern auch alle Arbeiten an denselben, nicht minder alle Arbeiten an schiffbaren Flüssen, welche einen festen Platz, oder einen Theil der davon abhängenden Werke durchkreuzen, auch dort, wo diese Arbeiten den politischen Behörden zustehen, stets unter Mitwirkung der Fortifications-Lokal-Direction zu geschehen. (Sehe §. 16.)

Eben so wenig darf im ganzen Innern eines festen Platzes eine Straße und ein offener Platz verändert werden, oder irgend eine Ausmündung von Ausführungs-Kanälen, außer dem festen Platze geschehen, ohne vorherige Genehmhaltung des Genie-Hauptamtes und ohne Mitwirkung der Fortifications-Lokal-Direction bei der Ausführung [8]). (S. §. 16.)

---

8) Reglement für das k. k. Ingenieur-Corps. Hofkzldkt. vom 29. April 1831 Z. 9056. Gubdkt. vom 26. Mai 1831 Z. 20721 (Pr. G. S. p. 237.)

§. 21.

Verpflichtung der Kreisämter zur Handhabung dieser Bestimmungen.

Die Kreisämter haben mit aller Sorgfalt zu wachen, daß nicht nur keine, diesen Allerhöchst genehmigten Bestimmungen zuwiderlaufende Unternehmung gestattet werde, sondern es ist auch jedem von Seite der Militärbehörde gemachten Antrage wegen der Entfernung Statt gefundener Eingriffe, mit aller Bereitwilligkeit entgegen zu kommen [9]).

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches über die Servitut des Fußsteiges, Viehtrieb- oder Fahrweges.

§. 22.

Begriff des Rechtes der Dienstbarkeit.

§. 472. Durch das Recht der Dienstbarkeit wird der Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.

§. 23.

Eintheilung der Dienstbarkeiten in Grund- und persönliche.

§. 473. Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft, so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außerdem ist die Dienstbarkeit persönlich.

---

9) Hofkzldkt. vom 29. April 1831 Z. 9056. Gubdkt. vom 26. Mai 1831 Z. 20721 (Pr. G. S. p. 237.)

§. 24.

Unterabtheilung der Grunddienstbarkeiten: „in Feld- und Hausdienstbarkeiten."

§. 474. Grunddienstbarkeiten setzen zwei Grundbesitzer voraus, deren Einem als Verpflichteten das dienstbare; — dem Anderen als Berechtigten das herrschende Gut gehöret. Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirthschaft oder zu einem anderen Gebrauche bestimmt; daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.

§. 25.

Von der Servitut des Fußsteiges, Viehtrieb- oder Fahrweges.

§. 477. Unter die vorzüglichen Feld-Servituten gehört auch das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb- oder Fahrweg auf fremden Grund und Boden zu halten.

§. 492. Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtriebe ist das Recht, einen Schiebkarren zu gebrauchen; und mit dem Fahrwege das Recht, mit einem oder mehreren Zügen zu fahren, verbunden.

§. 493. Hingegen kann, ohne besondere Bewilligung, das Recht zu gehen, nicht auf das Recht zu reiten, oder sich durch Thiere tragen zu lassen; weder das Recht des Viehtriebes auf das Recht, schwere Lasten über den dienstbaren Grund zu schleifen; noch das Recht zu fahren auf das Recht, freigelassenes Vieh darüber zu treiben, ausgedehnt werden.

§. 26.

Konkurrenzleistung zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Steige.

§. 494. Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Steige tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bei, als er davon Nutzen zieht.

§. 27.

Bestimmung des Raumes für diese Servituten.

§. 495. Der Raum für diese drei Servituten, muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen seyn.

§. 28.

Verfügung im Falle der Unbrauchbarwerdung der Wege und Steige.

§. 495. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmungen oder durch einen anderen Zufall unbrauchbar; so muß, bis zur Herstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden.



II. Hauptstück.

Landartiger Straßenbau.

Erster Abschnitt.

Herstellung und Unterhaltung landartiger Straßen.

§. 29.

Art der Herstellung.

Die angedeuteten Landverbindungswege (s. §. 2) sind vermöge des Patentes vom 5. November 1736 §. 5 und Hofreskripts vom 21. Juni 1753 standhaft und dauerhaft zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Beförderung des Verkehres herzustellen. Die bloße Ausschüttung mit Erde reicht nicht hin, sondern es ist eine feste Grundlage mit Schotter und Stein zu geben [1]).

Die Kreisämter haben dahin zu wirken, daß die Verbindungswege landartig solid, mit Anwendung von Kunstvortheilen [2]) und mit möglichster Regulirung der Krümmungen [3]) hergestellt werden.

Den Kreisämtern ist daher das conciliante Benehmen vorgezeichnet, in jedem Falle aber die Macht eingeräumt, bei dem landartigen Straßenbaue, da wo es nöthig ist, die Anarbeitung einer Steingrundlage [4]) zu fordern [5]).

---

1) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.)
2) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)
3) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.)— Gub. Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)
4) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juli 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.)— Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)
5) Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)

Nicht minder müssen die landartigen Straßen mit ordentlicher Beschotterung *) und zur Ableitung des Wassers mit Seitengräben versehen seyn [6]). (S. §. 34 und bei §. 40 Zeichen*).

Anmerkung. Uebrigens wird das Werk des Straßenbau-Direktors Wander v. Grünwald: „Eine kurze Anleitung zur Ausbesserung der Straßen nach gemeiner Art in vorzüglicher Rücksicht auf Böhmen" — den Dominien und Gemeinden empfohlen [7]).

§. 30.

Besondere Vorschrift bei Straßen- und Brücken-Herstellungen bezüglich des Holzverbrauches.

Die Straßen und Wege sollen nicht mit Holz bebrückert, oder mit sogenannten Prügelholze, sondern mit Steinen ausgebessert [8]) und die Brücken zur mehreren Schonung des Holzes, so viel möglich von Steinen hergestellt werden [9]).

§. 31.

Straßen-Breite.

Da bei der letzten Katastralregulirung die Landwege in einer Breite von 15 böhmischen Ellen außer Vermessung und Besteuerung gelassen wurden, so dringt sich die Nothwendigkeit auf, den Fortbestand dieser Landwege, insofern dieselben Verbindungsstraßen sind, in ihrer ursprünglichen Breite sorgfältigst zu überwachen, und die Dominien haben diese Verbindungswege von Zeit zu Zeit zu begehen, um sich von ihrer ungeschmälerten Breite die Ueberzeugung zu verschaffen, und jeden etwaigen unerlaubten Eingriff von Seite der Anrainer um so eher sicher zu stellen, so wie gegen den Schuldigen das gesetzliche Amt handeln zu können [10]).

---

*) Die Vdg. vom 18. April 1780 (R. B. 10 p. 470) bestimmte, daß die Obrigkeiten und Wirthschaftsbeamten zu den Schotterhaufen ein gutes Materiale liefern sollen.

6) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.)

7) Gubdkt. vom 4. November 1807 (K. B. 7 p. 263.) Präsdkt. v. 15. Dezember 1808 (K. B. 7 p. 264.) Gubdkt. vom 10. Jänner 1809 (K. B. 7 p. 265.)

8) Hofdkt. vom 1. September 1753. Patent vom 5. April 1754 §. 15 (R. B. 12 p. 81.)

9) Patent vom 5. April 1754 §. 20 (R. B. 12 p. 90.)

10) Gubdkt. vom 13. Mai 1810 Z. 24418 (Pr. G. S. p. 280.)

Dagegen liegt die etwaige Beabsichtigung, sämmtliche auf einem Amtsgebiete befindlichen derlei Verbindungswege, welche die außer der Besteuerung gelegene Breite von 15 böhmischen Ellen nicht haben, in dieser Breite zum Besten des öffentlichen Verkehres ohneweiters ausfurchen zu lassen, — weder in dem Wortlaute noch dem Geiste der obigen Verordnung, und dieselbe könnte auch bei dem Abgange genügender Beweismittel eines, durch Abackerung geschehenen Eingriffes von Seite der Weganrainer, von Amtswegen füglich nicht durchgeführt werden; weßhalb die Unterbehörden, um solchen Mißdeutungen vorzubeugen, lediglich an die genaue Befolgung der obigen Verordnung umsomehr verwiesen sind, als es bei den hierüber bestehenden a. h. sankzionirten Katastralvermessungs-Direktiven unverändert bleiben muß [1]).

§. 32.

Dorf-Straßen.

Wenn ein Dorf neu angelegt werden soll, ist vorzugsweise auch darauf zu sehen, daß die Dorfstraßen (s. §. 3) mit der vorgeschriebenen Breite von 7 Klaftern, und nicht mit einer abnormen Steigung angelegt werden, und daß die Straßen, wenn mehrere angetragen werden, sich in einen rechten Winkel durchschneiden. Ferner ist auf die Anlegung von Wasserabzugsgräben und auf die Errichtung von gemauerten Brückeln und Stegen über Bäche und Abzugsgräben vorzudenken. Die Dorfplätze und Straßen sollen planirt und mit guten Schotter, sonach mit Sand überzogen werden; was auch in den bestehenden Dorfschaften nach und nach zu geschehen hat. (§. 46.)

Dieselben Bestimmungen finden ihre Anwendung, wenn ein Dorf, oder ein größerer Theil desselben durch Brand oder Wasserfluthen zerstört wird (§. 47) [2]).

---

[1]) Gubdkt. vom 3. Juli 1840 Z. 35267.

[2]) Bauordg. vom 17. Mai 1833, die bezogenen §§. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.)

§. 33.

Frist zur Herstellung landartiger Strassen — und Rücksichten, welche bei der Terminsbestimmung zu beobachten sind.

Es ist äußerst wünschenswerth, daß sämmtliche im schlechten Zustande befindliche, daher einer leichten Kommunikazion in jeder Jahreszeit hinderliche Verbindungswege im inneren Bereiche der Dominien nach und nach hergestellt werden; welches nicht so schwer zu erzwecken ist, wenn in jedem Jahre nach entsprechender Vertheilung nur etwas geleistet wird [3]), d. i auch noch so geringe Strecken hergestellt, und die der Natur des Terrains nach, ohnehin guten, festen und jederzeit im fahrbaren Zustande befindlichen Wege in ihrem gegenwärtigen Zustande belassen werden.

Dieses zu bewirken, ist den Kreisämtern zur Pflicht gemacht [4]), und dieselben wurden zu dem fraglichen Zwecke angewiesen, die sämmtlichen Verbindungswege erheben, — dominienweise zusammenstellen, und so vertheilen zu lassen, daß die sämmtlichen Verbindungswege eines jeden Dominiums binnen eines Zeitraumes von 6—10 Jahren [5]), vom 1. Jänner 1836 angefangen, landartig hergestellt werden.

Diese Ausweise sind bei dem Kreisamte zu sammeln, nach Umständen zu berichtigen, sodann nach der vorher erwirkten Zusicherung zur genauen Befolgung hinauszugeben, und ein Pare aller dieser berichtigten Ausweise bei dem Kreisamte, der nöthigen Kontrolle wegen, zurückzubehalten, und in einen eigenen Band zu binden. Bei der Ausscheidung der Verbindungswege in 6, 7, 8, 9 oder 10 Jahresabtheilungen haben die Kreishauptleute selbst mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß immer die wichtigeren, schlechteren, gefahrvolleren und befahreneren Strecken zuerst zum Baue kommen. Als wichtigere werden vorzugsweise solche Wege betrachtet, die mit dem Amts- oder Pfarrorte, oder der k. k. Aerarialstraße in Verbindung stehen [6]).

---

3) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319) und Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)—
4) Gub.-Präsdkt. vom 22 Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)
5) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p 319) und Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)
6) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.)

Der Zeitraum von 6 und 10 Jahren wird jedoch nur als jener bezeichnet, in welchem die Ausführung des landartigen Straßenbaues, sofort die Bildung eines geregelten, den inneren ungehemmten Verkehr sichernden Straßennetzes wahrscheinlich möglich scheint.

Es kann jedoch nicht in Zweifel gezogen werden, daß nach Verschiedenheit der, dem landartigen Straßenbaue zusagenden, oder minder günstigen Verhältnisse, die Herstellung der einzelnen Verbindungsstraßen in einer kürzeren oder ausgedehnteren Zeitperiode erzielbar wird; daß daher da, wo mehrere Straßen, welche als nothwendig erkannt werden, sich befinden, oder wo wegen Mangel an Steinmateriale, oder wegen besonders schwierigen Lokalitätsverhältnissen, der förmliche Straßenbau beschwerlicher und kostspieliger wird, selbst 15 bis 20 Jahre zur Erzielung des gewünschten Zweckes nöthig seyn dürften.

Es genügt sonach vollkommen, wenn es den Kreishauptleuten gelinget, den Eifer für den landartigen Straßenbau bei den Dominien und Stadtgemeinden zu beleben und zu bewirken, daß von den einzelnen Dominien in jedem Jahre nur etwas geleistet wird, und mit Beachtung der größeren oder minderen Wichtigkeit der Straßenzüge, wenn auch nur geringe Strecken hergestellt werden [1]). (S. §§. 2 und 3.)

§. 34.

Nähere Bestimmungen in Betreff der Zeit, Dauer und Leistungen bei dem landartigen Straßenbaue.

Der Landmann soll zur Zeit der dringenden Feldarbeit nicht zur Straßenarbeit verhalten werden [2]). Dagegen soll in den Jahreszeiten, wo der Unterthan mit keiner Feldarbeit beschäftigt ist, hierauf nachdrücklich gedrungen werden [3]), und es sind durch so viele Zeit, als der Landmann an seiner Feldwirthschaft dazu entbehren kann [4]), die zur Straßenherstellung und

---

[1]) Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)
[2]) Vdg. vom 18. April 1780 (R. V. 10 p. 470.)
[3]) Vdg. vom 2. Juni 1796 (R. V. 10 p. 510.)
[4]) Vdg. vom 21. Dezember 1784 (R. V. 10 p. 474.)

Ausbesserung nöthigen Fuhren und Handarbeiten nicht in einzelnen oder verschiedenen Tagen, sondern zusammen und durch so viele Tage hintereinander, als dazu nöthig sind, zu verrichten [5]).

Zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahre nach bestellter Sommersaat, und im Herbste nach Vollendung der Wintersaat, ist die Herstellung sämmtlicher, im Kreise liegenden, nicht chaussirten Landstraßen, und zwar dergestalt vorzunehmen, daß ordentliche Seitengräben ausgeworfen, die nassen Niederungen aber, oder die einzelnen schlechten und ungleichen Stellen mit Schotter und Steinen ausgeglichen werden [6]). (S. §. 29.)

Die Poststraßen sollen nach einer, von dem Kreisamte zu treffenden Eintheilung zwischen den Ortschaften, denen die Straßenunterhaltung obliegt, im Frühjahre und Herbste mit Abziehung des Wassers, Aufwerfung der Seitengräben und Aufführung des Schotters reparirt, auch im Sommer einige Leute zur Einräumung der Geleise bestellt werden [7]). (S. §. 29.)

Selbst wenn der chausseemäßige Bau eingeleitet wird, soll nie das Augenmerk von der landartigen Herstellung der übrigen Straßenstrecken ganz abgezogen und dieselbe durch mehrere Jahre vernachlässiget werden [8]).

§. 35.

Instandhaltung hergestellter Straßen.

Die hergestellten Landverbindungswege werden bald nicht gut fahrbar, wenn nicht fortan eine genaue Aufsicht auf den Stand derselben getragen wird, wenn die erforderlichen Schottervorräthe nicht vorhanden sind, und die Nachbesserungen nicht zur rechten Zeit vorgenommen werden.

---

5) Vdg. vom 24. Februar 1774 (R. B. 10 p. 470.)
6) Vdg. vom 20. November 1806 (K. B. 18 p. 110 und K. B. 20 p. 137.)
7) Vrg. vom 2. Jänner 1790 (R. B. 10 p. 477.)
8) Gubdkt. vom 11. August 1817 Z. 37077 (K. B. 20 p. 368.)

Die Kreisämter und Dominien sind angewiesen, diese Straßen nicht dem Gerabewohl zu überlassen, sondern fortan eine gute Aufsicht darauf zu tragen.

Die Kreisämter sind daher berufen und die Kreishauptleute dafür verantwortlich, daß die Landverbindungswege ununterbrochen in einem gut fahrbaren Stande erhalten werden, und es sind von den Kreishauptleuten die zweckmäßigsten Verfügungen zu treffen, um eine fortwährende gute Aufsicht auf diese Straßen zu sichern [9]). (S. §. 9.)

§. 36.

Aufstellung von Straßen-Einräumern zu diesem Zwecke.

Es ist sehr wünschenswerth, daß gut hergestellte Landstraßen auch möglichst erhalten, und der erzielte Nutzen auch für die Folge bleibend gemacht werde. Die Maßregeln zur Erhaltung solcher Straßen bestehen darin, daß die Dominien, Städte und Gemeinden aufgefordert werden, für die Aufstellung einheimischer Straßeneinräumer für solche Strecken Sorge zu tragen.

Die Ausführung solcher Maßregel dürfte um so weniger einem Anstande unterliegen, als die sämmtlichen Theilnehmer von der sich selbst bereiteten Wohlthat überzeugt, hiezu gewiß in der Art die Hand bieten werden, daß solche Einräumer, theils von der Obrigkeit, theils unterthänigerseits aus dem Kontribuzionsfonde, in letzterer Beziehung jedesmal mit Genehmigung der Landesstelle, besoldet werden können.

Es versteht sich ohnedieß, daß dieser Gegenstand unter dem unmittelbaren Einfluße des Kreisamtes behandelt werden muß.

Die Kreishauptleute haben demnach die Meilenanzahl von landartig hergestellten Straßen im Kreise erheben zu lassen, die Aufstellung von Straßeneinräumern nach den, bei Aerarialstraßen bestehenden Direktiven einzuleiten, die Obrigkeiten zur Bestreitung der Besoldungshälfte für dieselben aufzufordern, rücksichtlich der 2ten Hälfte aber die Anträge an die Landesstelle zu erstatten.

---

9) Gubrkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.)

Eine wesentliche Erleichterung wird den Kreishauptleuten bei Ausführung dieser Maßregel zu Statten kommen, wenn sie dabei dem Grundsatze folgen, daß die Besoldung des Einräumers zwar mit den Lokalverhältnissen im Einklange, jedoch immer etwas niedriger, als jene des Aerarial-Einräumers ausgesprochen, und daß dem Letzteren mit Berücksichtigung der geringeren Frequenz einer solchen Straße eine größere Klafteranzahl zur Erhaltung zugewiesen wird. Jene Dominien, welche — (zur Erhaltung eines guten Standes von Kunststraßen und Halb-Chausseen und mit Anwendung von Kunstvortheilen hergestellten Verbindungswege[1]),— solche Einräumer aufstellen, sind mit den Instructionen für die ärarischen Straßen-Einräumer von dem Kreisamte zu betheilen [2]) und können diese von ihnen mit den von dem Kreisamte genehmigten Abänderungen angewendet werden [3]). (S. XIV. Hauptstück, zweiten Abschnitt.)

§. 37.

Mitwirkung von Seite der k. k. Straßenbeamten bei dem landartigen Straßenbaue.

Können die im Kreise stazionirten k. k. Straßenbeamten bei dem landartigen Straßenbaue wie immer durch Rath und That beihilflich oder förderlich seyn, so haben die Kreishauptleute selbe mit Beziehung auf diese Präsidial-Verordnung aufzufordern; zu welchem Behufe ihnen auch die nöthige Weisung von der Baudirection zugekommen ist.

§. 38.

Von Seite des Kuratklerus.

Dasselbe gilt von dem Kuratklerus [4]). (S. §. 37.)

---

1) Gub.-Präsdkt. vom 10. Jänner 1834 Z. 339 (Pr. G. S. p. 7.)
2) Gub.-Präsdkt. vom 4. August 1834 Z. 5013 (Pr. G. S. v. J. 1835 p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.)
3) Gub.-Präsdkt. vom 10. Jänner 1834 Z. 339 (Pr. G. S. p. 7.)
4) Gub.-Präsdkt. vom 7. Juni 1835 Z. 4063 (Pr. G. S. p. 319.)

Zweiter Abschnitt.

Konkurrenzleistung bei dem landartigen Straßenbaue.

§. 39.

Allgemeine gesetzliche Vorschrift.

Die Herstellung und Erhaltung der nicht chaussirten Landstraßen (öffentlichen Landverbindungswege) liegt gemäß der Landesverfassung den angrenzenden, d. i. längs diesen Straßen gelegenen Dominien (Territorial-Obrigkeiten) und Ortschaften (Gemeinden) ob [1]). (S. §§. 42 und 43.)

§. 40.

Nähere Erläuterung derselben.

Hiebei sind die Unterthanen und Bürgerschaften (Rustikalisten) — und mit ihnen in Gemeinschaft die Emphiteuten, ohne Unterschied, ob dieselben in dem Nutzgenuße eines emphiteutischen Dominikal- oder obrigkeitlichen Rustikalbesitzstandes sich befinden, und ohne Rücksicht ihrer persönlichen Eigenschaften [2]) zur Bestreitung jener Arbeiten, welche durch bloße Hand- und Zugarbeit ohne Geldauslage zu Stande gebracht werden können *); die Obrigkeiten und Stadtgemeinden aber,

---

1) Vdg. vom 21. Dezember 1784 (R. B. 10 p. 474.) Vdg. vom 2. Juni 1796 (R B. 10 p. 510.) Vdg. vom 20. November 1806 (K. B. 18 p. 110 und B. 20 p. 137.)

2) Gubdkt. vom 17. Jänner 1839 Z. 66253 (Pr. G. S. p. 61.)

*) Die Gemeinden eines hierländigen Dominiums, welche von Seite des betreffenden Kreisamtes zur Beschotterung der im Baue begriffenen landartigen Straßen mit guten, klein geschlägelten Schotter verhalten wurden, beschwerten sich gegen diese Entscheidung bei der Landesstelle und suchten ihren Rekurs dadurch zu begründen, daß sie wegen Mangels eines ganz festen Schottermaterials auf ihrem Dominium zu der angeordneten Beschotterung nicht verpflichtet zu seyn glauben, sondern blos verhalten werden können, die Straße mit den durch bloße Grabung in ihren Gemeindbezirken zu gewinnenden Steinen zu überziehen.

Ueber diesen Rekurs langte nachstehendes Gubdkt. vom 17. Jänner 1839 Z. 68392 herab: „Nach den bestehenden Vorschriften sind die Unterthanen verpflichtet, bei der Herstellung landartiger Straßen alle jene Zug- und Handarbeiten zu leisten, welche zur Erzielung einer guten Fahrbahn, ohne mit Geldauslagen verbun-

dann Dominikalisten als Besitzer obrigkeitlicher Gründe, — d. i. Besitzer von Dominikalhöfen, welche, ohne in einem emphiteutischen oder sonstigen förmlichen Unterthansverbande gegen die Obrigkeiten zu stehen, vollständige Eigenthümer obrigkeitlicher Gründe, und als solche rücksichtlich der Steuern und Gaben den Obrigkeiten gleich zu halten sind [3]), zur Leistung aller übrigen Arbeiten, somit auch jener der Professionisten und zur Beigebung des Materiales verpflichtet [4]). (S. §. 41.)

§. 41.

Insbesondere rücksichtlich des Steinbrecherlohnes.

Belangend insbesondere den Steinbrecherlohn, so hat diesen hiernach, da das Steinbrechen mit Auslagen verbunden ist, ferner die Steine auch zu den Materialien gehören, deren Lieferung den Obrigkeiten, und nur die Zufuhr derselben den Unterthanen obliegt, auch die Obrigkeit zu berichtigen [5]) *).

---

den zu seyn, nothwendig sind. — Die Verhaltung der Unterthanen, die Straßen mit guten, klein geschlägelten Schotter zu überziehen, erscheint sonach hiedurch, so wie durch den Umstand begründet, wenn der in dem Gemeindebezirke zu gewinnende Schotter nicht gehörig fest, und schlecht, oder wegen seines Bestandes aus großen Steinen, ohne vorherige Schlägelung ganz unbrauchbar ist. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Unterthanen in ihren Gemeindebezirken kein gutes und festes Materiale zur Beschotterung gewinnen können, und dieses aus der Entfernung beigeschafft werden muß, hierauf bei Erfüllung ihrer Verbindlichkeit billige Rücksicht zu nehmen sei." — (S. §§. 29 und 33.)

3) Gubdkt. vom 20 März 1835 Z. 11386 (Pr. G. S. p. 146) mit dem Bemerken, daß eine nach diesem Grundsatze geschöpfte Gub.-Entscheidung von der Hofkanzlei unterm 25. Februar 1835 Z. 4628 zur Wissenschaft genommen wurde, — und Gubdkt. vom 17. Jänner 1839 Z. 66253 (Pr. G. S. p. 61.) —

4) Gubdkt. vom 22. April 1825 Z. 14018 (Pr. G. S. p. 103.) Gub.-Dkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.) Hofkzldkt. vom 6. Februar 1834 Z. 2562 und Gubdkt. vom 23. Februar 1834 Z. 8384 (Pr. G. S. p. 213.)

5) Hofkzldkt. vom 6. Februar 1834 Z. 2562. Gubdkt. vom 23. Febr. 1834 Z. 8384 (Pr. G. S. p. 213.)

*) Diese Bestimmung wurde mit dem angeführten Hofdkte. vom 6. Februar 1834 Z. 2562 bezüglich einer Stadtgemeinde umsomehr ausgesprochen, als die zu dieser Stadtgemeinde gehörigen Dorf-

§. 42.

Verstärkte Konkurrenz.

Bei der Ausführung wichtiger Verbindungsstraßen und Ueberbürdung der Obrigkeiten und Unterthanen, auf deren Gebiete die Straße geleitet wird, darf ausnahmsweise nach der Erkenntniß der Kreisämter mit höherer Genehmigung auch die Mitwirkung der benachbarten Dominien in Anspruch genommen werden [6]).

§. 43.

Repartizion der Konkurrenzleistung.

In allen Fällen, wo die vorhin bestandene Ordinaristeuer von Häusern, mit zum Maßstabe der Repartizion auf den Grundsteuergulden genommen wurde, ist auch die neue Gebäudesteuer zur übrigen, auf Grund und Boden haftenden Steuer zuzuschlagen, und zum Maßstabe der Repartizion der einheimischen Giebigkeiten, als Vorspänne, Transporte rc. anzunehmen [7]). (§. 44.)

§. 44.

Natural-Leistung der Konkurrenzpflicht, als Regel.

Aus Anlaß eines Falles, daß einer Grundobrigkeit und Gemeinde die Beitragsleistung zu einem Baue statt in natura — ungebührlich im baaren Gelde auferlegt worden ist, wurde verordnet, daß die Obrigkeiten und Gemeinden, bei der sie treffenden Baukonkurrenz nicht zu unnöthigen Auslagen verhalten und nicht verpflichtet werden, diese Konkurrenz auf eine kostspieligere Art, als erforderlich ist, zu leisten, daher hierwegen das Gehörige nur nach genauer Untersuchung der Umstände und erhaltener bestimmter Erklärung der Gemeinden und Obrigkeiten, den bestehenden Anordnungen gemäß, zu verfügen sei [8]).

---

schaften sich keineswegs ausdrücklich und freiwillig zur Uebernahme des Steinbrecherlohnes herbeigelassen haben, und als übrigens diese Stadtgemeinde sich in guten Vermögensumständen befand."

6) Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)

7) Hofkzldkt. vom 24. Mai 1821 Z. 12765. Gubdkt. vom 8. Juni 1821 Z. 28157 (Pr. G. S. p. 346.)

8) A. h. Entschl. vom 29. September 1820. Hofkzldkt. vom 10. Okt. 1820 Z. 30331. Gubdkt. vom 31. Oktober 1820 Z. 54124 (K. B. 12 p. 215.)

§. 45.

Konkurrenzpflicht der Juden.

Die israelitischen Insassen sind zur Straßenherstellung gleichfalls verpflichtet, und haben die erforderlichen Arbeiten durch die bestimmten Tage entweder selbst, oder durch ihre jüdischen Hausgenossen, oder sonst durch jüdische Arbeiter zu verrichten [1]). Die hinterlassenen Witwen und Kinder der in Wien tollerirten Juden, soweit sie aus Böhmen oder Mähren sind, wenn sie da noch Familienstellen haben, und im Steuerverbande stehen, haben die sie treffenden Steuern unfehlbar dahin abzuführen, so wie sie zu allen Gemeindelasten und Prästationen zu konkurriren haben [2]).

§. 46.

Konkurrenzpflicht der Postmeister.

Die Postmeister, und ihre dem Postdienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder andern Personen zu solchen Frohn- und andern Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden (§. 31). Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen (§. 32) [3]) [*]).

§. 47.

Bestimmung des a. b. G. B. in Betreff des Ersitzungsrechtes wegen Beitragsleistung von Seite eines Dritten zur Herstellung einer Brücke.

Bei Rechten, die selten ausgeübt werden können, z. B. bei dem Rechte, Jemanden bei Herstellung einer Brücke zum

---

1) Patent vom 3. August 1797 §. 61 (K. B. 5 p. 444 und Pr. G. S. v. J. 1839 p. 593.)

2) Hofkzldkt. vom 9. Mai 1807 (K. B. 17 p. 512.)

3) Postgesetz vom 5. November 1837, die bezogenen §§. Hofkzldkt. vom 12. April 1838 Z. 8593. Gubdkt. vom 12. Mai 1838 Z. 24048 (Pr. G. S. p. 256.) Hofkzldkt. vom 16. März 1841 Z. 4109. Gubdkt. vom 20. April 1841 Z. 18799.

*) Das Patent vom 8. Februar 1772 (K. B. 8 p. 209) bestimmt im 2. Absatze: „Die Grundherrschaften, auf deren Territorium die Postmeister wohnhaft sind, dürfen die Postmeister außer dem, was sie von ihren dienstbaren Häusern und Gründen zu reichen schuldig sind, weiter nicht beschweren, noch mit ihren Postpferden, welche in der höchsten Bestallung sind, das Geringste befehlen, noch durch Andere solches geschehen lassen.“ —

Beitrage anzuhalten, muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, nebst einem Verlaufe von 30 Jahren, zugleich erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens dreimal sich ergeben, und er jedesmal dieses Recht ausgeübt habe [4]).

§. 48.

Nichtabrechnung der Straßenarbeiten von der Robot.

Die Herstellung der Nachbarswege von Dorf zu Dorf sind die Unterthanen zu leisten verbunden, ohne daß die Obrigkeiten solche von der ihnen gebührenden Robot abzurechnen schuldig sind [5]) *).

§. 49.

Nichtstattfindung einer Beitragsleistung aus dem Straßenfonde.

Uebrigens kann von dem Straßenfonde zur Herstellung der unchaussirten Land- und anderer Straßen kein Beitrag geleistet werden [6]).

§. 50.

Allenfalls erforderliche exekutive Verhaltung der Obrigkeit zur Straßenherstellung.

In allen Fällen, wo die Landstraßen-Reparazionen von dem Landmanne nicht ohne baare Geldauslagen mit bloßer Zug- und Handarbeit bewirkt werden können, sollen dem siebenten Abschnitte des noch immer in Kraft bestehenden Privatmauth-Patent-Nachtrags vom Jahre 1737 zu Folge, jener Orten, wo auch keine Mauthgerechtigkeit besteht, die Wegreparazionen, gleichwohl, ob beneficium consumtionis

---

4) A. b. G. B. §. 1471.
5) Robotpatent vom 13. August 1775 Art. 5 §. 13. (R. B. 8 p. 380.)
*) Nach dem Robotpatente vom 27. Jänner 1738 2. Abth. §. 19 (Kropatschek) blieb es bezüglich der den Unterthanen obliegenden Zuführung der Materialien zu der Straßenverbesserung der Klugheit und dem mitleidigen Erkenntnisse der Grundobrigkeiten überlassen, es so einzurichten (durch Robotnachsicht), damit der Unterthan an seiner Wirthschaft nicht entkräftet oder gar ruinirt werde, da sich dießfalls eine Anordnung überhaupt nicht wohl fassen lasse.
6) Vdg. vom 25. November 1783 (R. B. 10 p. 474.)

und vermöge Landtagsschlüsse, insofern sie nicht allein durch unterthänige Hand- und Zugarbeit bestritten werden können, aus den obrigkeitlichen Renten (Wirthschaftseinkünften), selbst executive betrieben werden [7]).

§. 51.

Besondere Bestimmungen wegen Instandhaltung der mit Mauth-Privilegien betheilten Privatstraßen.

Die Kreisämter haben (mit Benützung des Straßen-kommissariats-Rapportes) gelegenheitlich anderer Kommissions-reisen die geeignete Nachsicht zu pflegen, und erforderlichen Falles die in der guten Erhaltung der bemautheten Privat-straßen lässigen Mauthberechtigten zur Erfüllung ihrer Obliegenheit im geeigneten Wege zu verhalten. (S. §. 78.) Sollte ungeachtet aller Erinnerungen und angewendeten gesetzlichen Zwangsmittel die Herstellung der vorgefundenen Gebrechen fortan verweigert werden, so ist ein solcher Fall sogleich zur Kenntniß des Guberniums zu bringen und die Bewilligung zur Beschlagnahme des Privatmauth-Einkommens, als dem wirksamsten, aber auch äußersten Zwangsmittel nachzusuchen [8]). (S. §. 386 und dritten Theil §§. 31 und 33.)

§. 52.

Behandlung straßenbaustützige Insassen.

Jeder Unterthan ist nicht nur den allerhöchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen der landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten, Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig (§. 1), — und strafbar, wenn er diese Folgeleistung verweigert. (§. 3). —

Die dießfälligen Strafen sind: a) Arrest, allenfalls bei Wasser und Brod; b) Strafarbeit; c) Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit, mit Anlegung von Fußeisen; dann d) die Abstiftung von Haus und Hof.

7) Vdg. vom 25. November 1783 (R. B. 10 p. 474.)
8) Gubdkt. vom 13. September 1838 Z. 43261 (Pr. G. S. p. 627.)

Die härteren Strafen sind nur anzuwenden, wenn die vorausgegangenen milderen ohne Wirkung geblieben sind.

Die Arrest- und Arbeitsstrafen sind zur Zeit dringender Feldarbeiten zu suspendiren, und nur nach deren Vollbringung zu exequiren (§. 8) [9]. —

Die Abstiftung ist als eine sehr harte und äußerste Strafe nur aus den allerwichtigsten Ursachen und auf den äußersten Fall zu gestatten [10].

§ 53.

Insbesondere von der Anwendung der Militärassistenz gegen dieselben.

Es liegt schon im Begriffe der Militärassistenz, daß sie blos zur Vollzugssetzung ämtlicher Anordnungen in Hinsicht persönlicher Leistungen, wenn nemlich die einheimischen Zwangs-Maßregeln unzureichend sind, oder bereits fruchtlos verwendet wurden, benützt werden soll.

Die Assistenz darf daher nicht blos eingelegt werden, weil es den stützigen Insassen überlassen würde, ob sie ihrer Verpflichtung nachkommen wollen oder nicht, indem sie sich durch die Berichtigung der Assistenzgebühr der Erfüllung ihrer Obliegenheiten ganz entziehen, oder solche so lange wenigstens hintanhalten können, als ihre Vermögensverhältnisse die Assistenzgebühren decken; sondern sie muß immer in der Art verwendet werden, daß die stützigen Insassen mittelst derselben zur genauen Vollziehung der ämtlichen Anordnungen sogleich und in so lange verhalten werden, bis sie ihre Schuldigkeiten freiwillig verrichten und überzeugt sind, daß ihr Weigern fruchtlos sei. — Uebrigens ist die Militärassistenz als ein Gewaltmittel nur im äußersten Falle zu bewilligen, wenn nemlich der Beweis vorliegt, daß die einheimischen Zwangsmittel fruchtlos angewendet wurden, oder deren Anwendung auf jeden Fall fruchtlos wäre.

---

9) Unterthans-Strafpatent vom 1. September 1781, die bezogenen §§. (R. B. 11 p. 291.)

10) Instruction für die Kreisämter vom 1. September 1781 (R. B. 11 p. 250.)

Nach Hofdekret vom 30. Jänner 1783 gebührt der Assistenzmannschaft die nemliche Gebühr, welche der Mannschaft bei Eintreibung der Kontribuzionsreste verabreicht wird, und nur der Offizier muß von der Obrigkeit unterhalten und unterbracht werden.

Da nun nach dem, mit Gubernial-Verordnung vom 20. Juli 1821 Z. 35332 bekannt gemachten Hofkanzlei-Dekrete vom 6. Juli 1821 Z. 18365 die Exekutionsgebühr auf 6 kr. W. W. festgesetzt ist, so kann über die Ausmaß der Assistenzgebühr gar kein Zweifel entstehen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß von der Verabreichung der Kost an die Assistenzmannschaft gar keine Rede seyn könne [1]).

Dritter Abschnitt.

Verwendung der Strafarbeiten zum Straßenbaue.

§. 54.

Jener, welche den Unterthanen auferlegt werden.

Die wegen Uebertretung oder Nichtbefolgung der von den landesfürstlichen Stellen ergehenden Befehle und Verordnungen, zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen sind nicht zu grundobrigkeitlichen, sondern zu öffentlichen Arbeiten, wie z. B. zum Wegmachen ꝛc. zu verwenden [2]). — Die Kreisämter haben darüber zu wachen, daß die zur Strafarbeit von den Grundobrigkeiten verurtheilten Unterthanen nicht zum obrigkeitlichen Privatvortheile verwendet, sondern mit jenen Arbeiten, die entweder zu einer öffentlichen Anstalt gehören, oder, wenn die Gelegenheit in der Nähe dazu mangelt, mit anderen, welche der Gemeinde selbst auf die eine oder andere Art nützlich seyn können, beschäftiget werden [3].)

---

[1]) Gubvdg. vom 27. August 1829 Z. 35749 (Pr. G. S. p. 536.)
[2]) Hofdkt. vom 21. November 1785 (R. B. 11 p. 294.)
[3]) Hofdkt. vom 1. Dezember 1788 (R. B. 11 p. 295.)

§. 55.

Jener, welche durch das Dienstbothenpatent festgesetzt sind.

Die in der Landgesindeordnung vom 30. September 1782 und Stadtgesindeordnung vom 1. Dezember 1782 festgesetzten Strafarbeiten sollen, besonders auf dem Lande, zu Straßen- und Brückenreparaturen (wo diese nicht schon jemanden Anderen obliegen), zu Straßensäuberung und anderen gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden [4]).

§. 56.

Von Seite der Bettler.

Jeder außerhalb seines Bezirkes betretene Bettler ist zur Straßen- oder Gemeindearbeit so lange zu verhalten, bis hiedurch die Schubskosten hereingebracht werden [5]).

---

4) §. 65 der bezeichneten Gesindeordnung (R. B. 3 p. 53.)
5) Vdg. vom 9. Dezember 1785 (R. B. 1 p. 255.)



III. Hauptstück.

Vorschriften über die Herstellung und Unterhaltung von Kunststraßen.

Erster Abschnitt.

Kunststraßenbau durch freiwillige Konkurrenz.

§. 57.

Einleitung des chausseemäßigen Baues, wo die landartige Herstellung nicht hinreicht.

Da, wo die landartige Herstellung der Straßen nicht ausgiebig seyn sollte, soll der kunstmäßige Bau derselben eingeleitet werden [1]). — Der gute Fortgang des Straßenbaues gereicht der Landesstelle zum Verdienste [2]). (S. dritten Theil §§. 31 und 33.)

§. 58.

Aufforderung zur chausseemäßigen Herstellung im freiwilligen Konkurrenzwege.

Die chausseemäßige Herstellung der Straßen ist ein Gegenstand, der der Staatsaufsicht im hohen Grade bedarf. Der Straßenfond hat nicht die hinlänglichen Kräfte, und dieselben müssen durch eine zweckmäßige Konkurrenz der Dominien,

---

1) Gubdkt. vom 11. August 1817 Z. 37077 (K. B. 20 p. 368.)
2) Hofdkt. vom 19. Juli 1803 (K. B. 5 p. 32.)

Unterthanen und Handelsleute unterstützt werden *). Insbesondere ist auf die noch nicht beendigten Chausseestrecken Rücksicht zu nehmen.

Die Kreisämter haben daher da, wo ähnliche Fragmente bestehen, Dominien, Unterthanen und Handelsleute aufzumuntern, durch Konkurrenz die noch landartigen Chausseestrecken chausseemäßig herzustellen, weil hiedurch die Lasten der landesüblichen Reparatur entfallen [3]) **).

§. 59.

Benehmen der Kreisämter bei derlei Konkurrenz-Verhandlungen.

Die Kreisämter haben sich in Absicht auf die Konkurrenz-Verhandlungen zu den Straßenbauten bei ihren Aufforderungen auf bloße Ueberredung — durch Vorstellungen von Vortheilen und Nachtheilen zu beschränken, und sich dabei eines jeden befehlenden Tones, welcher Zweifel erregen kann, ob die erfolgende willfährige Erklärung als Folge eines bloßen Gehorsams, oder eines wirklichen freien Willens anzusehen ist, zu enthalten; so wie sich auch mit der Erklärung der Richter, wenn sie sich nicht mit einer ordentlich ausgestellten Vollmacht der Gemeinde ausweisen können, nicht zu begnügen ist, sondern auch die zur ordentlichen Vertretung der Gemeinde noch weiter berufenen Ausschußmänner zu vernehmen sind [4]).

---

*) Vermöge Vdg. vom 27. November 1804 (R. B. 10 p. 517) sollte nach dem, von den Ständen auf 12 Jahre angenommenen Straßenbaukonkurrenzsysteme: erstlich ein allgemeiner gleicher Betrag von 4 kr. vom Gulden, und dann im Speziellen nach dem Verhältnisse der Entfernung eines jeden Dominiums vom Orte des wirklichen Baues und während der Bauzeit in steigender Progression von 8 zu 8 kr., festgesetzt werden; wornach die Repartition nach dem Steuergulden von dem Rectificatorium verfaßt wurde.

3) Vdg. vom 26. Juli 1803 (R. B. 10 p. 512.) Hofkzldkt. vom 26. März 1812 und Gubdkt. vom 17. April 1812 (K. B. 7 p. 269.)

**) Mit dem Hofkanzleidekrete vom 26. März 1812 und Gubernial-Intimate vom 17. April 1812 (K. B. 7 p. 269) wurde sämmtlichen Amtsvorstehern die a. h. Zufriedenheit Sr. Majestät über die Fortschritte des freiwilligen Straßenbaues in Böhmen, zur Aufmunterung der ferneren Bewirkung der chausseemäßigen Herstellung der Straßen durch freiwillige Konkurrenz der Obrigkeiten und Unterthanen, — eröffnet.

4) Hofkzldkt. v. 4. Jänner 1827 Z. 36406 und Gubdkt. vom 18. Jänner 1827 Z. 2719 (Pr. G. S. p. 41.)

§. 60.

Einlegung der Straßenbau-Konkurrenz-Gelder *), wenn sie zur Realisirung des Unternehmens nicht sogleich erfordert werden, — in die Sparkassa.

Die Kreisämter sind angewiesen, die von den Dominien zu Straßenbauten eingezahlten Beiträge, wenn sie zur Realisirung des zu bewirkenden Unternehmens nicht sogleich erfordert, und vielmehr die Gewißheit vorliegt, daß diese erst in einer längern Zeit und bis zu dem später zu erfolgenden Eintreffen der allenfälligen weitern Beträge werden benöthiget werden, nicht bei der Kreiskassa aufbewahrt liegen zu lassen, sondern einstweilen bei der Sparkassa zur Verzinsung zu hinterlegen, und sodann von diesem verzinslichen Betrage mit Rücksicht auf die, die Verzinsung bedingenden Statuten der Sparkassa immer nur solche Theilsummen herauszunehmen, welche zur Befriedigung der Unternehmer jedesmal erforderlich sind. Im Falle derlei Beträge bei den Kreiskassen erliegen, ist die Anzeige an die Landesstelle zu erstatten [5]).

§. 61.

Einholung der Genehmigung zur chausseemäßigen Herstellung einzelner Straßenstrecken, deren Unterhaltung von den Baukonkurrenten nicht übernommen werden will.

Der chausseemäßige Bau von einzelnen Straßenstrecken darf künftig nur dann vorgenommen werden, wenn der Plan der ganzen Trace sowohl, als jener der herzustellenden Strecke vorgelegt und genehmigt ward, wovon selbst jene Straßenbauten nicht ausgeschlossen bleiben können, welche auf Kosten der Anrainer unternommen worden; es wäre denn, daß Letztere auch die Unterhaltung der Straßenstrecke auf sich nehmen [6]). (S. §§. 16 und 18.)

---

*) Das Gubdkt. vom 16. Jänner 1805 (K. B. 7 p. 248) bestimmt: „Der straßenkommissariatischen Quittung über einen, von den Dominien eingezahlten Straßenbaubeitrag, ist stets ein kreisämtlicher Gegenschein beizufügen; die erstere wird der Straßenbau-Direction wieder zurückgestellt.“

[5]) Gubdkt. vom 9. November 1840 Z. 59643 (Pr. G. S. p. 684.)

[6]) Hofkzldkt. vom 1. Oktober 1812 (K. B. 7 p. 270.)

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Ausführung von Straßenbau-Unternehmungen, dann Vorschriften rücksichtlich der Beischaffung von Straßen-Bau- und Erhaltungs-Werkzeugen und Requisiten.

(S. auch den vierten, fünften und sechsten Theil.)

§. 62.

Instruirung der Straßenbau-Projekte.

Bei Anlegung neuer Straßen sind genaue Grundrisse[1]), die Karte des Straßenzuges, der Situationsplan [2]), so wie Längen- und Querprofile [3]) aufzunehmen und die Natur des Bodens anzugeben [4]) *). Auch sollen keine bedeutenden Straßenbauarbeiten vorgenommen werden, ohne vorher das Lokale kunstgemäß untersucht und genaue Pläne und Profile entworfen zu haben [5]) **). (S. vierten Theil §. 3, dann 9, 10 und 11.)

§. 63.

Ausführung ganz neuer Straßenbauten.

Bei ganz neuen Straßenbauführungen sind jene, welche aus dem Straßenbaufonde, oder dem Staatsschatze bewirkt

---

1) Hofdkt. vom 19. Juli 1803 (K. B. 5. p. 32.)
2) Hofdkt vom 6. Mai 1803 (K. B. 5 p. 27.)
3) Hofdkt. vom 6. Mai 1803 (K. B. 5. p. 27.) Hofdkt. vom 19. Juli 1803 (K. B. 5 p. 32.)
4) Hofdkt. vom 19. Juli 1803 (K. B. 5. p. 32.)
*) Die a. h. Entschl. vom 26. August 1803 (Franz Ges. B. 20 p. 56) verordnete: „Für die neu zu construirenden Haupt-Kommerzialstraßen ist die Breite von 5 Klaftern oder 30 Fuß dergestalt bestimmt, daß der Steinlage 20, jedem Bankette aber 5 Schuh gewidmet werden sollen.“ —
5) Hofdkt. vom 28. Jänner 1803 (K. B. 5 p. 25.)
**) Uebrigens bestimmte die Vdg. vom 6. Juli 1804 (R. B. 10 p. 516): „Bei jedem neuen Straßenbaue sind die Tabellen der Preise über Materialien-Erzeugung und Zufuhr mit Zuziehung der ersten obrigkeitlichen Beamten und zweier glaubwürdigen Zeugen und eines buchhalterischen Individuums auszuarbeiten, von dem kreisämtlichen und Straßenkommissär mit zu unterfertigen und nach den Vorschriften die Konkurrenzbeiträge auszumitteln.“ — (S. vierten Theil, vierten Abschnitt.)

werden sollen, von jenen, welche durch freiwillige Konkurrenz hergestellt werden, zu unterscheiden. Bei den ersteren muß den bestehenden Vorschriften gemäß, vor Allem die hohe Genehmigung zur Vornahme des Baues angesucht und bewirkt werden. (S. vierten Theil §§. 17 und 18.)

Die Verpachtung des Baues der Straße und der Mauerwerke ist im Wege der öffentlichen Lizitazion von dem betreffenden Kreisamte *) (s. §. 282) mit Intervenirung eines Oberbeamten der (Straßen-) Baudirection, oder eines Straßenbau-Kommissärs vorzunehmen, und der Versteigerungsakt von der (Straßen-) Baudirection mittelst gutächtlichen Berichts der Gubernialbestätigung zu unterziehen.

Bei den Letzteren ist in dem Falle, daß die Unterthanen und Obrigkeiten die übernommenen Straßenstrecken und Mauerwerke nicht selbst herstellen, die Verpachtung des Bauunternehmens von dem betreffenden Kreisamte mit Intervenirung eines Straßenbau-Kommissärs und mit Vorbehalt der Gubernial-Genehmigung vorzunehmen, und der Lizitazionsakt, wie in dem ersten Falle, von der (Straßen-) Baudirection der Gubernial-Bestätigung zu unterlegen. (S. fünften Theil, zweiten Abschnitt.)

§. 64.

Ausführung der erforderlichen Reparaturen und neuen Bauführungen bei der Erhaltung bereits bestehender Kunststraßen.

Bei der Erhaltung der bereits bestehenden, von der (Straßen-) Baudirection übernommenen Kunststraßen, kommen nebst den gewöhnlichen Erhaltungsauslagen und Reparaturskosten auch neue Bauführungen vor. (S. vierten Theil, sechsten Abschnitt.)

---

*) Die Vdg. vom 24. März 1804 (R. B. 10 p. 515) bestimmt: „Bei vorkommenden beträchtlichen Straßenbau-Pachtungen soll nebst dem Straßenkommissär oder Straßenbaubeamten jedesmal auch ein dem Werke gewachsener Kreisbeamte zugegen seyn, welcher mit dem Straßenbeamten das Lizitazionsprotokoll zu unterfertigen, oder seine allenfälligen Erinnerungen zu äußern und anzuzeigen hat. Daher hat die (Weg-) Baudirection bei dem Kreisamte um die Abordnung eines Kreisbeamten einzuschreiten, und das Kreis-

Die gewöhnlichen Erhaltungsauslagen und die Reparaturen, welche den ersten gleich präliminirt und in die bestätigten Scontrotabellen einbezogen sind, (s. XII. Hptstck.) werden, insofern sie sich auf eine solche genehmigte Präliminirung gründen, wie bisher, ohne eine Genehmigung zu bedürfen, von der (Straßen=) Baudirection zu bestreiten seyn. (S. §. 105.)

Die neuen Bauführungen, welche bei den bestehenden Kunststraßen vorkommen, sind entweder in die Präliminarien, oder in die bestätigten Scontrotabellen einbezogen oder nicht; im ersten Falle sind nur bei jenen Bauführungen, bei welchen der Aufwand den Betrag von 700 fl. C. M. erreicht oder übersteigt, die Pläne und Kostenüberschläge, so wie die Protokolle über die abgehaltenen öffentlichen Versteigerungen der Gubernial=Genehmigung zu unterziehen; in dem zweiten Falle sind jedesmal die Pläne und Kostenüberschläge, und ebenso die mit Intervenirung der Kreisämter zu entwerfenden Lizitazions=Protokolle dem Landesgubernium zur Bestätigung vorzulegen[6]).

§. 65.

Ausführung des Straßenbaues durch geschickte Männer.

Der Straßen= und Wasserbau soll durch geschickte, thätige und redliche Männer ausgeführt werden [7]).

§. 66.

Schleunige Vollziehung der Anordnungen in Straßenbau=Gegenständen.

Bei allen Straßen= und Wasserbau=Gegenständen sind die Befehle der Hofstellen schleunigst zu vollziehen, und in den Geschäfts=Protokollen jedesmal der Expeditionstag zu bemerken, auch jeder Erinnerung im Kunstfache sich zu enthalten [8]).

---

amt hat ihn anzuweisen, ein Pare der dießfälligen Verhandlung dem Kreisamte vorzulegen, um bei allenfälligen Erinnerungen Bericht an das Gubernium zu erstatten."— Dagegen ist vermöge des Hofdekretes vom 6. Jänner und der Verordnung vom 23. Jänner 1789 (R. B. 10 p. 479) die Beiziehung eines Militär-Offiziers zu Straßen-Lizitazionen nicht nothwendig.

6) Gubdkt. vom 10. Febr. 1826 Z. 38638 v. J. 1825 (Pr. G. S. p. 34.)

7) Hofdkt. vom 6. Mai 1803 (K. B. 5 p. 27.)

8) Hofdkt. vom 28. Juni 1803 (R. B. 2 p. 84), welches zugleich bestimmt: „Wer sich dieser Anordnung nicht genau füget, unnütze Einstreuungen macht, und Geschäfte, die Se. Majestät schleunigst behandelt wissen wollen, über die Nothwendigkeit aufhält, ist Höchstdenselben namentlich anzuzeigen."

§. 67.

Rücksichtnehmung auf den betreffenden Wegmauth-Pächter bei Vornahme eines Baues auf einem Straßenzuge.

Bei der Vornahme eines Baues auf einem Straßenzuge soll auf den betreffenden Wegmauth-Pächter Rücksicht genommen werden, und es ist zu wünschen, daß derlei Verfügungen nicht während der Pachtzeit getroffen werden. Das Gubernium hat daher in solchen Fällen vorläufig mit der Gefällenverwaltung sich einzuvernehmen, damit, wenn nicht dringende Nothwendigkeit eintritt, von der Gefällsbehörde bei Ausschreibung der Konkurrenz für die neue Mauthverpachtung immer in rechter Zeit hierauf Rücksicht genommen werden kann.

Die Kreisämter haben ihrerseits dahin zu wirken, daß nicht Sperrung von Straßenzügen, ohne vorläufige Anzeige an das Gubernium und vor hierüber im Einvernehmen mit der Kammeral-Gefällenverwaltung erhaltener Weisung sogleich verfügt werden [1]).

§. 68.

Beischaffung der Straßenerhaltungs-Werkzeuge und Requisiten.

Die Genehmigung der Lizitazions-Protokolle über die beizuschaffenden Straßenerhaltungs-Werkzeuge und Requisiten bleibt dem Landesgubernium vorbehalten [2]).

Hinsichtlich der von den Taglöhnern mitzubringenden Straßen-Werkzeuge wurde erinnert, daß von denselben wohl auch die Handschlägel sich beigeschafft werden können, da dieses keine so kostbaren Werkzeuge sind, daß nicht jene, die mit der Straßenarbeit sich beschäftigen wollen, sich solche anschaffen könnten. Uebrigens ist die Werkzeugs-Herbeischaffung auf Kosten des Aerariums auch für neue Baue möglichst zu beschränken [3]).

---

[1]) Hofkammdkt. vom 23. Mai 1834 Z. 21295. Gubdkt vom 10. Juni 1834 Z. 25958 (Pr. G. S. p. 447.)

[2]) Gubdkt. vom 10. Februar 1826 Z. 38638 v. J. 1825 (Pr. G. S. p. 34.)

[3]) Hofkzldkt. vom 14. August 1819 Z. 25107, Gub.-Z. 33968 (K. B. 16 p. 152.)

§. 69.

Aufbewahrung des Straßenbauzeuges und Nichtgestattung eines Zinses hiefür.

Da es in der Regel nur den Straßenmeistern obliegt, für die gehörige Aufbewahrung des Straßenbauzeuges zu sorgen, ohne für das Aufbewahrungslokale eine Zinsvergütung zu erhalten, indem sie hierauf um so weniger einen Anspruch haben, als die zum kurrenten Gebrauche erforderlichen Werkzeuge bei den Wegmachern oder Einräumern vertheilt und aufbewahrt werden können, die unbrauchbaren aber ohnehin im Versteigerungswege zu veräußern und außer Stande zu bringen sind; so dürfen derlei Zinsvergütungen in die jährlichen Voranschläge des Straßenfondes nicht aufgenommen werden [4]).

§. 70.

Vorschriften der Amts = Instruction für die (Straßen=) Baudirection über das Verfahren, den Vorgang und die Rechnungskontrolle bei Straßen=Bauten. *)

Der neue Straßenbau wird entweder gegen Taglohn, wenn nemlich alle vorkommenden Hand= und Zugarbeiten nach dem Tage bezahlt werden, oder im Akkord betrieben, wenn alle, wie immer benannte Arbeiten nach der Kurrent= Quadrat= oder Kubik=Klafter bedungen, hergestellt und berichtet werden. (§. 157). — (S. fünften Theil, zweiten Abschnitt.) —

Die zweite Art befördert den Bau, weil die Aufsicht nur auf die planmäßige gute Herstellung gerichtet ist. (§. 158.) —

Erstere ist daher nur da zu wählen, wo der Landmann sich zu Akkorden durchaus nicht herbeilassen will. (§. 159.) —

Der Landmann ist aber von den Vortheilen der Akkordarbeiten zu überzeugen. (§. 160.) —

Die zu Akkordarbeiten sich meldenden Partheien sind zunächst mit den Bedingnissen bekannt zu machen, und mit ordentlichen Kontrakten zu versehen.

---

4) Hofkzldkt. vom 9. Dezember 1824 (Franz I. Ges. B. 52 p. 520.)

*) Sehe auf die mit Hofkammdkt. vom 19. Mai und Gubvdg. vom 14. Juli 1810 (K. B. 3 p. 293) erneuerte Instruction für sämmtliche Länder-Baudirectionen v. J. 1788.

Melden sich mehrere Partheien zu einer und derselben Arbeit, so ist die Versteigerung einzuleiten (§. 161) [1]. —

Wo im Taglohne gearbeitet werden muß, sind die zur Arbeit sich meldenden Taglöhner dem Rechnungsführer zur Annahme zuzuschicken; dieser schreibt die Ankommenden in das Hand- und Grundbuch für die Taglöhner, und theilt sie einem Aufseher zu, deren jeder mit seiner Truppe eine eigene, nie zu verändernde Nummer führen muß. (§. 179.) —

Dieses Grundbuch dient zur ganzjährigen Uebersicht aller ab- und zugegangenen Arbeiter.

Der Rechnungsführer schreibt den neuen Arbeiter in das Kontrollbuch, welches halbbrüchig aus blos abgetheilten gedruckten Zetteln besteht, doppelt ein, nummerirt beide Zetteln, schneidet dann den rechtsstehenden aus, und übergibt denselben dem Arbeiter, mit dem Beisatze, selben dem betreffenden Aufseher zu übergeben; der linke Zettel bleibt im Buche. (§. 180.) —

Der Arbeiter wird vom Aufseher gleichfalls in sein Kontrollbuch eingeschrieben, und empfängt einen aus diesem Buche rechts geschnittenen Zettel mit dem Zusatze, diesen bis zum Zahlungstage wohl zu verwahren, weil er sonst den Lohn nicht erhalten könnte. (§. 181.) —

Der Aufseher hat jeden halben Arbeitstag dem Arbeiter in seinem Handbüchel mit einem Strichel zu bezeichnen. Am Zahlungstage werden die Zettel abgenommen, von dem Kommissär und Rechnungsführer versiegelt und der monatlichen Rechnung beigelegt. (§. 182.) —

In jeder folgenden Woche wird auf die obige Art ein neuer Zettel ausgefertigt. (§. 183.) — Dasselbe gilt von dem Fuhrwerke nach Taglohn. (§. 185) [2]. —

Die Truppe eines Aufsehers darf nicht über 30 und nicht unter 20 Köpfen stark seyn. Unter der Woche dürfen

---

1) Amts-Instruction der Straßenbau-Direction, die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.)

2) Amts-Instruction der Str. B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.) Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.)

keine Leute zu einem anderen Aufseher übersetzt werden. Keine Truppe darf zerrissen, wohl aber ganz zu einer anderen zugetheilt werden. (§. 184.) —

Der Straßenkommissär allein hat die Aufseher mit ihren Truppen nach Bedürfniß des Baues zu vertheilen. (§. 186.) —

Die Arbeiter müssen wenigstens 15 Jahre alt und so stark seyn, um den geringsten Taglohn verdienen zu können. (§. 192.) —

Die Arbeiter sind so zu vertheilen, daß sie sich nicht gegenseitig hindern. (§. 193.) —

Wird um Taglohn gebaut, so ist darauf zu sehen, daß der Arbeiter stets beschäftiget sei. Bei dem Akkordbaue ist zu sehen, daß der Bau nach dem Kontrakte hergestellt werde. (§. 200) [1]. —

Melden sich Partheien zu Akkordarbeiten, so sind sie an den Kommissär zu verweisen, welcher die zu verfertigende Arbeit stets zu bestimmen, und in Gegenwart des betreffenden Aufsehers, entweder nach dem Kurrent-Quadrat- oder Kubik-Maße zu akkordiren hat. (§. 220.) —

Ist der Akkord geschlossen und die zu leistende Arbeit beträgt nicht über 99 fl., so übergibt der Kommissär dem Akkordnehmer eine gedruckte Bollete, in welcher er die Arbeit und den Preis einzutragen hat. (§. 221.) — Beträgt der Arbeitspreis 100 fl. oder mehr, so hat der Kommissär einen gehörig gestempelten Kontrakt der Direction zur Bestätigung vorzulegen. (§. 222.) — Von dem Rechnungsführer wird gleichfalls diese Arbeit und der Lohn in das Grundbuch eingetragen, und der Pächter erhält sofort das nöthige Bauzeug und schreitet zur Ausführung der Arbeit (§. 223) [2].

Die Geldpreise für Akkordarbeiten sind im Verhältnisse zum Taglohne zu bemessen. (§. 163.) —

---

1) Amts-Instruction der Str. B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.)

2) Amts-Instruction der Str. B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.) Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.)

Die Maurerarbeiten, die Kalk- und Bauzeugslieferungen müssen nach solchen Bedingnissen kontraktmäßig geschehen, welche zuvor der Landesstelle zur Genehmigung und endlichen Bestätigung vorgelegt wurden, und es muß stets genaue Aufsicht gepflogen werden. (§. 164.) —

Alle Maurer- und Pflasterarbeiten sind nach Kubik- oder Quadrat-Maß sammt den dazu erforderlichen Taglöhnern, und eben so der Kalk und dessen Beiführung, wie gleichfalls das Bauzeug und dessen Beischaffung zu verpachten. Dem bauführenden Kommissär werden die Pachterexemplare bei dem Beginne des Baues abschriftlich eingehändiget, damit er sich hiernach achten und den Pächter zur punktweisen Erfüllung des Kontraktes verhalten kann. (§. 206.) —

Das Planiren, Gräbenauswerfen, Pflastern, Beschottern, Bankette-Verfertigen, Stöcke-Ausgraben muß nach der Kurrent-Klafterlänge, worunter immer die normalmäßige Straßenbreite mit verstanden ist (§. 162), — der Stein für Maurer-Arbeiten, Versteinung (§. 164), der planirten Straße (§. 208) und Verschotterung (§. 164), — das Steinbrechen, Steinschlägeln und Zuführen (§. 162 und 164), — der Mauerstein, dessen Brecherlohn und Fuhrlohn, dann Aufschlichtung auf dem Bauplatze (§. 208), — das Erdabgraben, Erdaufführen u. s. w. (§. 162) — nach Kubik- (Klafter) Maß verakkordirt und verpachtet werden. —

Alle zum Baue nöthigen Steine, welche nach bestätigten Kontrakten beigeführt werden, müssen von den Lieferanten ohne Verwendung der Straßenarbeiter durch ihre eigenen Leute auf dem bestimmten Orte in Klaftern gesetzt werden. (§. 209.) —

Jene Steine, welche zur Versteinung der planirten Straße erforderlich sind, müssen im Herbste und Winter beigeführt, und in der Mitte der Planie in Klaftern geschlichtet werden (§. 208.) —

Wird mit Akkord gebaut, so hat der Kommissär da, wo Erde auf- oder abgetragen werden soll, den Straßentheil nach seiner Kurrentlänge figurenweise an die kontrahirenden Partheien zu vertheilen, jede dieser abgetheilten Figuren mit

Pflöcken abzustechen, dann den Kubik-Inhalt jeder dieser Figuren zu berechnen und abgesondert zu verakkordiren. (§. 219.) —

Den in Akkord arbeitenden Partheien kann zwar, wenn sie sich kontraktmäßig nicht herbeilassen, — das erforderliche Bauzeug erfolgt werden, jedoch haben sie solches, ohne hierauf Reparaturskosten zu erhalten, im brauchbaren Stande zurückzugeben und den dießfälligen Werth sicher zu stellen. (§. 214.) —

Alles nicht gesicherte Bauzeug ist nach jedem Baujahre in die Bauzeugs-Niederlage zu deponiren, und kein ärarisches Bauzeug darf zum Privatgebrauche verwendet werden. (§. 215.) —

Um trockene, folglich dauerhafte Stiele für das Bauzeug zu erhalten, sind diese im Winter in Vorrath verfertigen zu lassen. Die Stiele sind dutzendweise, so wie die zu reparirenden Schub- und Steinkarren stückweise zu akkordiren. (§. 228.) —

Bei der Kalkübernahme hat der Kommissär, Straßenmeister und Pächter-Maurermeister so lange gegenwärtig zu seyn, bis derselbe auf dem zimmentirten Maße gemessen ist, — dann erhält der Pächter einen von dem Kommissär unterfertigten Interims-Empfangschein. Nachdem der Kalk gelöscht und die vorfindigen Steine zurückgemessen wurden, erhält der Pächter gegen einen Gegenschein einen vom Kommissär, Straßenmeister und Maurermeister unterfertigten Empfangsschein über die wirklich abgelieferte Summe des Kalks. (§. 207.) —

Der nöthige Sand muß vom Straßenmeister und Maurermeister übernommen und quittirt werden, weil nur gegen diese Bestätigung der Lieferant die Zahlung erhält (§. 210) [1]). —

Die Uebernahme der Mauersteine auf dem Bauplatze hat von allen drei bei dem Baue wirklich angestellten Beamten und dem Maurermeister zugleich zu geschehen, so wie diese drei Beamte insgesammt die Material-Listen zu unterfertigen haben. Jene Steine, welche zur Versteinung der planirten Straße erforderlich sind, müssen im Herbste und Winter beigeführt und

---

1) Amts-Instr. der St. B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. V. 10 p. 481.)

in der Mitte der Planie in Klaftern geschlichtet werden; sie werden aber das folgende Frühjahr von der Direction selbst übernommen, und nach Abschlag der etwa gegebenen Vorschüsse von dieser sogleich baar berichtet. (§. 208.) —

Kein Akkordnehmer, dieser mag gegen bestätigte Kontrakte oder Akkordbollete gearbeitet haben, darf für ein Stück hergestellte Arbeit früher bezahlt werden, bevor der Kommissär solche nicht besichtiget und gut befunden hat, und bevor auf der Akkordbollete nicht die Bestätigung des Bauzeugschreibers beigerückt ist, daß jener das Bauzeug richtig abgeliefert habe. (§. 224.) —

Den Akkordarbeitern kann von 14 zu 14 oder von 8 zu 8 Tagen so viel an baarem Gelde erfolgt werden, als die während dieser Zeit von ihnen hergestellte Arbeit im Werthe beträgt. Auch können sie vor Anfang der Arbeit einen Vorschuß erhalten, wenn sie ihn grundbücherlich sicherstellen können. (§. 225.) — (S. fünften Thl., §. 36, Absatz 13.)

Sind Taglöhner nothwendig, so hat der Kommissär bei der Auszahlung der Wochen-Listen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Taglohn durch das Grundbuch, durch die Ausweis- und Zahlungsbolleten und durch die Aufsehers- und Straßenmeisters-Rapporte vollkommen begründet sei. Dasselbe gilt von dem Fuhrlohne.

Wo Hand- und Zugarbeiten verpachtet sind, muß eine gestempelte Quittung von der Parthei eingebracht und nebst dem Akkorde auch das Ausmaß der Arbeit beigefügt, dann von dem Kommissär die richtig befundene Herstellung bestätiget seyn.

Die von den Lieferanten beizubringenden klassenmäßig gestempelten Quittungen müssen der richtigen Uebernahme wegen: beim Kalk, Sand, Moos und Mauersteine von dem Kommissär, Straßenmeister, Maurermeister, — beim Geländer- und Brückenholze, Brettern und Stielen rc. von den beiden Ersteren und den Bauzeugsschreibern bestätiget seyn, gleichwie die Auszahlung von dem Ortsrichter mit zu bestätigen ist. Alle Maurerarbeiten, die der Kommissär im Beiseyn des Straßenmeisters und Maurermeisters selbst zu

messen hat, sind in das ihm vorgeschriebene Maurer-Grundbuch einzutragen, und dem Maurermeister eine verhältnißmäßige à-Conto-Zahlung zu leisten.

Mit Ablauf eines jeden Quartals jedoch, muß mit dem Maurermeister abgerechnet, dasjenige Mauerwerk, was er bisher vollendet hat, berechnet, ausquittirt und in Rechnungsausgabe gebracht werden. Die Verrechnung der noch unvollendeten Mauerwerke gehört für das nächste Quartal.

Ebenso hat der Maurermeister mit Abschluß eines jeden Baujahres ein vollständiges Mauerwerks-Ausmaß-Protokoll sammt dazu gehörigem Plane einzubringen, um solches mit dem, von dem Kommissär geführten Maurer-Grundbuche vergleichen zu können.

Arbeiten Zimmerleute gegen Taglohn, so kann derselbe mittelst Wochen-Liste in Aufrechnung gebracht werden. Der Kommissär soll aber trachten, daß auch diese Arbeiten verakkordirt werden.

Die Verwendung auf Sprengpulverlohn kömmt immer durch gestempelte Quittungen zu bedecken, wobei auch die Zahl der gebohrten Zolle, das zur Sprengung verwendete Pulver, sammt dem Steinbruche oder der Straßengegend, wo gesprengt wurde, erscheinen muß (§. 244) — [1]).

Sobald im Spätherbste die Bauarbeiten enden, sind auch sogleich alle zeitlichen Aufseher zu entlassen; käme später noch eine dringende Arbeit vor, so ist diese unter Aufsicht des Straßenmeisters verfertigen zu lassen [2]).

Den zum Baue neuer Straßen verwendeten Handarbeitern soll das nöthige Unterkommen in den, der Straße anliegenden Gemeinden gegen einen halben Kreuzer täglich pr. Kopf verschafft, den Zugarbeitern aber die Sorge des Unterkommens für sich und ihr Vieh, selbst überlassen werden.

---

1) Amts-Instr. der Str. B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.) — Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.)

2) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 227. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.)

Das Kreisamt hat daher nöthigen Falls diese Handarbeiter in den betreffenden Ortschaften verhältnißmäßig einzutheilen.

Damit aber die Quartierträger diesen halben Kreuzer sicher erhalten, so wird der, den Straßenbau leitende Beamte einem jeden Arbeiter täglich ½ kr. von seinem Taglohne zurückhalten und am Ende jeder Woche Erstere befriedigen, wovon die Quartiergeber bei Anweisung der Quartiere zu verständigen sind [3]).

Das Schlafkreuzer-Certifikat hat zugleich mit der monatlichen Rechnung einzulaufen. Dasselbe ist mit Ende eines jeden Monats von den Richtern jener Ortschaften, in welchen die Handarbeiter untergebracht sind, einzuheben, und hat zu enthalten, daß die Handarbeiter sich mit ihren respektiven Quartiergebern gehörig abgefunden haben, und kein Schlafkreuzer-Rückstand hafte [4]).

Dritter Abschnitt.

Conservation der Straßen.

---

§. 71.

Besorgung derselben und der Einräumerarbeiten in eigener Regie.

Die zur Sprache gebrachte Verpachtung der Straßen-Conservation wurde nicht genehmiget, sondern es hat Letztere in Aerarial-Regie zu verbleiben, und so lange dieses rücksichtlich der Straßen-Conservation überhaupt, der Fall ist, können auch die einzelnen Straßenarbeiten und insbesondere

---

3) Hofkzldkt. vom 26. Jänner 1793. Vdg. vom 14. Februar 1793 (R. B. 10 p. 480.) §. 226 der Amts-Instr. der Str. B. D. Gubdkt. vom 3. November 1795 (R. B. 10 p. 504.)

4) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 247. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 2c.) Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.)

jene der Einräumer nicht verpachtet werden [5]). Dagegen haben Se. Majestät gestattet, daß die Verpachtung der Straßen-Einräumungs-Arbeiten in einer Provinz theilweise versucht werde, und sind Sr. k. k. Majestät die Resultate dieses Versuches mit den Folgerungen, die allenfalls daraus auf eine mehrere Verallgemeinung gezogen werden können, seiner Zeit anzuzeigen [6]). (S. ersten Theil §. 401 und fünften Theil §. 21.)

§. 72.

Verwendung eines guten, reinen und kleingeschlägelten Schotter-Materiales.

Das nothwendige Materiale muß mit Sachkenntniß aus den besten nächst gelegenen Steinbrüchen genommen, hiebei Thon-Schiefer- und weiche Sand-Steine vermieden, der Kiesschotter früher mittelst Durchwurf gereiniget, und der Stein bis zur Größe eines kleinen Hühnereies geschlägelt werden (§. 54) [7]). (S. §. 423.)

§. 73.

Verpflichtung des Straßenbaupersonales zur Erzielung eines möglichst guten und wohlfeilen Beschotterungsmateriales und Gestattung von Remunerazionen für die Entdeckung eines solchen.

Es liegt in dem Umfange der Amtspflichten des Straßenbaupersonals, auf die Erzielung eines guten und möglichst wohlfeilen Beschotterungsmateriales ein stetes und sorgfältiges Augenmerk zu richten. Um aber den Eifer des Straßenbaupersonales dießfalls desto mehr anzuspornen, ist das Gubernium ermächtiget, für die Entdeckung von Schotter, welcher näher zu beziehen und wenn nicht besser, doch wenigstens eben so gut, als der gebrauchte ist, oder bei zwar entfernterem Bezuge durch festere, und daher dauerhaftere Qualität eine bedeutende Ersparung in der

---

5) Hofkzldkt. vom 23. November 1820 Z. 22106. Gubdkt. vom 9. Dezember 1820 Z. 61694 (Pr. G. S. p. 655.)

6) A. h. Entschl. Hofkzldkt. vom 19. Juni 1834 Z. 15041. Gubdkt. vom 24. Juli 1834 Z. 30955 (Pr. G. S. p. 517.)

7) Amts-Instr. der Str. B. D., der bezogene §. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ɪc.)

Quantität mit Grund erwarten läßt, den Entdeckern Belohnungen, jedoch nur nach vorläufiger genauer Würdigung der für das Aerar entspringenden Vortheile, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und mit Beobachtung jener Mäßigung zu bewilligen, welche überhaupt bei Ertheilung von Remunerazionen vorgeschrieben ist [8]).

§ 74.

Zeit und Art der Beschotterung. — Einebnung der Geleise.

Jede Hauptbeschotterung soll stets im Herbste und Frühling geschehen. Früher muß der zu beschotternde Theil von Koth gereiniget und derselbe schon im Sommer abgeräumt werden. (§. 56, 57 und 58.) —

Keine Beschotterung darf niedriger als 3 Zoll, und keine in den Sommermonaten vorgenommen werden (§. 60). Entstehende Geleise sind jedoch sogleich auszugleichen (§. 61) und gefrorene Geleise mit Breithauen einzuebnen (§. 62) [9]).

Wenn ungeachtet der sorgfältigen Einräumung der Geleise die Beschotterung einzelner Flächen, oder wie es im Herbste gewöhnlich geschieht, die Beschotterung nach der ganzen Breite zur Erzielung der Converität der Fahrbahn angeordnet wird, muß das Deckmaterial 3 Zoll hoch und so dicht aufgetragen werden, daß man den Boden dazwischen nicht mehr sieht, da nur dann eine entsprechende Verbindung des Schotters möglich wird. So lange der Schotter nicht fest gefahren ist, muß derselbe öfters und fleißig eingeräumt und ausgeglichen werden; insbesondere sind die Einräumer verpflichtet, die von den Fuhrwägen eingedrückten Geleise schleunigst zusammen zu ziehen. Wenn während der Beschotterung Fröste eintreten, und Geleise mit hohen Rändern entstehen, müssen solche sogleich mit Doppelhauen, bei strengem Froste aber mit eisernen Schlägeln eingeschlagen werden, um dann die Ebnung der Straße erzielen zu können (§. 10.) — Im Frühjahre bei dem Eintritte von Thauwetter muß der Einräumer alle noch

---

8) Hofkzldkt. vom 10. November 1825 (Franz I. Ges. B. 53 p. 221.)

9) Amts-Instr. der Str. B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 rc. —)

auf der Fahrbahn entstandenen Unebenheiten und Vertiefungen mit Schotter ausgleichen, und vorzüglich fleißig die Geleise bis zur erfolgenden vollkommenen Festsetzung und Bindung des Schotters einräumen, um recht bald eine glatte Oberfläche der Fahrbahn zu erhalten (§. 11) [10]). (S. §. 421.)

§. 75.

Dießfällige weitere Bestimmungen zur Erzielung und Erhaltung einer guten Fahrbahn.

Die Baudirection wurde mit der Gubernial-Verordnung vom 7. November 1837 Z. 54720 verpflichtet, bei der Vertheilung des, für die ganze Provinz zu Gebothe stehenden Schotters eine solche Eintheilung zu treffen, daß Straßen, welche wegen ihrer lebhaften Frequenz eines stärkeren Schotter-Quantums bedürfen, damit auch nach diesem Bedürfnisse vorzüglich bedacht werden, und die geringere Menge an Deckmateriale den weniger befahrenen, gut erhaltenen oder nach den glücklicheren Lokal-Verhältnissen weniger abnützbaren Theilen der Straßenzüge zugewiesen werde.

Mit derselben Verordnung wurde das Straßenpersonale unter strengster Ahndung angewiesen, die Ausbreitung des Schotters zur gehörigen Zeit vorzunehmen, weil der Letztere, wenn er sich mit der Straße nicht gehörig binden kann, ohne Einfluß auf die Verbesserung der Straßenerhaltung blos zermalmet wird oder hinwegrollet, und ein solches Materiale rein versplittert ist. (S. §. 421.)

Ebenso wurde den scontrirenden Beamten der Provinzial-Baudirection die Pflicht eingeschärft, bei den Straßenbereisungen in dieser Beziehung sich die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, und pflichtwidrige Beamte unnachsichtlich zum Behufe ihrer Bestrafung anzuzeigen, widrigens Jene sich selbst die Folgen der sie treffenden Verantwortung beizumessen haben würden. (S. §§. 7 und 297.)

Die Kreishauptleute haben über die Befolgung dieser

---

10) Vorschrift für Straßen-Einräumer vom 10. Jänner 1834, die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 7.)

Anordnungen und das bezügliche Benehmen der Straßenbeamten zu wachen, sich gelegenheitlich ihrer und der Geschäftsreisen der Kreisbeamten, dann durch Erkundigung von den in den Kreisort reisenden Wirthschafts- und Steuerbeamten dießfalls die erforderliche Kenntniß zu verschaffen und dem Landes-Gubernium in jedem einzelnen Falle einer gemachten Wahrnehmung gutächtlichen Bericht zu erstatten [1]). (S. §§. 6 und 280.)

§. 76.

Erhaltung der Convexität auf den Straßen.

Bei jeder Beschotterung ist die Convexität der Straße herzustellen (§ 66.) — Zur Vermeidung des Ausglitschens ist es auf Anhöhen genug, wenn die Mitte der Straße so viel erhöht ist, daß das Wasser sich nicht sammeln kann (§. 68) [2]). (S. §. 421.)

§. 77.

Aufstellung von Materialvorräthen an den Rändern der Straßen.

Die Aufstellung von Materialvorräthen wird da, wo die Schottergruben von den Straßen entfernt sind, sowohl wegen der Schwierigkeit, zureichende Materialaufbewahrungsplätze außer der Straße, und doch nahe an derselben überall auszumitteln, als auch wegen der Bequemlichkeit, das erforderliche Materiale überall an der Hand zu haben, auf dem Rande der Straße selbst immerhin unumgänglich nothwendig. (S. ersten Theil, III. Hauptstück, vierten Abschnitt.)

§. 78.

Art der Aufstellung.

Da ferner sowohl einerseits die Zufuhr des Materiales nicht unausgesetzt gleichförmig erfolgen kann, weil die Rücksicht auf die Zeit der dringenden Feldarbeit und die nothwendige ökonomische Rücksicht auf die Zeit, wo wohlfeilere

---

[1]) Gubdkt. vom 7. November 1837 Z. 55399.

[2]) Amts-Instr. der Str. B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 rc. —)

Fuhrpreise erzielt werden können, Ungleichheiten hervorbringen müssen, andererseits auch die weitere Wegführung und Verwendung der aufgestellten Haufen, die sich nach dem Wechsel des augenblicklichen Erfordernisses richten muß, sehr ungleich ausfällt, so bleibt immerhin auch eine zeitweise größere Anhäufung von Vorrathshaufen auf der Straße unvermeidlich. (S. ersten Theil, III. Hauptstück, vierten Abschnitt.)

Damit aber auch die aus einer übermäßigen Besetzung der Straße mit Schotterhaufen zu besorgenden Nachtheile einer Verengung der Fahrbahn, Verhinderung des Wasserablaufes von der Straße und einer unwirthschaftlichen Zertretung und Versplitterung des Materiales verhütet werden; kömmt es vor Allem auf eine zweckmäßige Aufstellung an. (S. §§. 423 und 425.)

In dieser Absicht sind vorschriftsmäßig die Schotterhaufen in einem Gehalte von höchstens 60 Kubikschuhen auf den beiderseitigen Straßenrändern, welche ohnehin zur Fahrbahn sich nicht eignen, auf jeder Seite in einem Abstande von 20 Klaftern von einander, von der Mitte des Haufens gerechnet, so zu setzen, daß jeder Haufen nur immer der Mitte des Zwischenraumes der nächsten jenseitigen Haufen gerade gegenüber zu stehen komme [3]).

Die Materialhaufen sollen niemals einer dem andern gegenüber, sondern sogestalt abwechselnd angelegt werden, daß jedem Haufen gegenüber ein hinreichender freier Platz zum Ausweichen bis zu dem nächsten erübrige [4]). (S. §. 215.)

Die Schottervorrathshaufen auf den aus dem Straßenfonde erhaltenen Kunststraßen, welche unter der für Hauptstraßen bestimmten Breite von 7 Klaftern gebaut worden sind, und in der Folge hergestellt werden, sind mit Beibehaltung des Inhaltes von 60 Kubikfuß, in schmäleren Formen 2 Klafter, 1 Schuh lang, 2 Schuh, 6 Zoll hoch, 3 Schuh breit, mit einer Böschung von 2 Schuh, 6 Zoll aufzustellen, und sind die

---

3) Hofkzldkt. vom 2. Jänner 1824 Z. 35785 und Gubdkt. v. 19. Febr. 1824 Z. 2619 (Pr. G. S. J. 1826 p. 253.)
4) Hofkzldkt. vom 16. August 1823 Z. 23666. Gubdkt. vom 11. November 1823 Z. 45952 (Pr. G. S. p. 450.)

Schotterhaufen in gleichen Formen, auch auf jenen schmäler gebauten und künftig herzustellenden Kunststraßen, welche von den Obrigkeiten und Unterthanen gegen den Bezug der Mauthgebühren erhalten werden, aufzustellen[5]). (S. §. 101, Absatz 6.)

Uebrigens hat es bei der bisherigen Uebung bezüglich der Aufstellungsart der Schotterhaufen auf den Straßen Böhmens zu verbleiben, und haben die Kreisämter die dießfalls bestehenden Verordnungen genau zu überwachen [6]).

§. 79.

Stete Ersetzung der verbrauchten Vorrathshaufen.

Die Vorrathshaufen, welche zur täglichen Straßenerhaltung bestimmt sind, müssen, so wie einer aus ihnen verbraucht ist, sogleich wieder ersetzt werden, damit sie die Stelle der Schneepflöcke vertreten und die Bankette vor dem Befahren sicher gestellet werden. (§. 52.) —

Sobald aber eine, oder mehrere Einräumer-Nummern ganz oder zum Theile ganz neu beschottert werden müssen, dann muß das hiezu erforderliche Materiale besonders herbeigeschafft werden. (§. 53) [7]).

§. 80.

Anweisung zur Eröffnung der Steinbrüche und Schottergruben.

Der Straßenkommissär oder Straßenmeister hat die Steinbrüche anzuweisen [8]).

Die Pächter der Schotterlieferungen für die aus dem Straßenfonde erhaltenen öffentlichen Kunststraßen und die von ihnen aufgestellten Arbeiter dürfen nur im Beiseyn des berufenen Straßenmeisters, und in der von dem Letzteren bezeichneten Art die angewiesenen Steinbrüche und Schottergruben eröffnen, und mit der Benützung der bereits offenen Steinbrüche beginnen. (§. 1.) —

---

5) Gubdkt. vom 6. Dezember 1827 Z. 59765 (Pr. G. S. p. 547.)
6) Hofkzldkt. vom 13. März 1834 Z. 6263 und Gubdkt. vom 13. April 1834 Z. 14760 (Pr. G. S. p. 346.)
7) Amts-Instr. der St. B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.)
8) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 218. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 rc. —)

§. 81.

Vorschriften hiebei in polizeilicher Beziehung;

Die Steinbrüche und Schottergruben sind immer am Rande derselben zu eröffnen und von dortaus mit der Schottererzeugung abdachungsweise vorzurücken (§. 2) [9]).

Auch darf zu nahe an den Chausseen kein Steinschotter gegraben werden [10]). (S. §. 207.)

§. 82.

aus ökonomischen Rücksichten.

Das eigenmächtige unökonomische Durchwühlen der Steinbrüche und Schottergruben, ist so wie das Einschlagen in der Mitte des Steinbruches streng verboten. (§. 3.) —

Erde und sonstiger Unrath ist aus den immer rein und offen zu haltenden Steinbrüchen und Schottergruben zu entfernen, damit der während des Steinbrechens abfallende Steinschotter, ohne durchgeworfen werden zu müssen, auf der Straße verwendet werden kann. (§. 4.) —

Wo es die Oertlichkeit erlaubt, sollen die Steinbrüche und Schottergruben so tief bearbeitet werden, daß ein brauchbares Materiale zu finden ist.

Sollten zwei oder mehrere Pächter in ein- und demselben Steinbruche arbeiten müssen, so sind ihnen von dem Straßenmeister die Plätze nicht hinter-, sondern nebeneinander anzuweisen. (§. 6.) —

§. 83.

Erhaltung der Zufuhrswege.

Die Schotterlieferungspächter sind verpflichtet, die un-

---

9) Gubdkt. vom 15. Oktober 1829 Z. 34091, die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 583.) Dasselbe bestimmt die Amts-Instr. der Str. B. D. §. 91. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.—); ferner auch der allerhöchste Befehl vom 29. Juli 1784, dann die Vdg. vom 10. August 1784, 26. August 1790, 2. Juli 1791, 1. Dezember 1794, 18. Oktober 1798 (R. B. 6 p. 403) und vom 20. Juli 1803 (R. B. 6 p. 404), mit dem Bedeuten, daß die Uebertreter unnachsichtlich scharf zu bestrafen sind, und die Richter und Geschworenen über die Beobachtung dieser Vorschrift strenge zu wachen und im Uebertretungsfalle die Anzeige dem Kreisamte zu erstatten haben. —

10) Hofdkt. vom 28. Juli 1753. Amts-Instr. der Str. B. D. §. 92. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.)

mittelbaren Zufuhrswege zu den Steinbrüchen und Schottergruben im fahrbaren Stande zu erhalten (§. 5) [1]. —

§. 84.

Ueberwachung dieser Vorschriften, und Berichtserstattung hierüber von Seite der Straßenbeamten.

Die Straßenkommissäre und Straßenmeister haben sich monatlich zu überzeugen, ob auf die angeordnete Art gebrochen werde [2].

Die Straßenkommissäre sind verpflichtet, bei ihren monatlichen Bezirksbereisungen den in den Steinbrüchen und Schottergruben beschäftigten Arbeitern nachzusehen und darüber zu wachen, daß die Schottererzeugung vorschriftsmäßig vorgenommen werde. (§. 7.) —

Ueber die zweckmäßige Bearbeitung der Steinbrüche und Schottergruben hat der zur Aufsicht bestimmte Straßenmeister mit Ende eines jeden Monats an das Straßenbaukommissariat, und das Letztere mit Ende eines jeden Jahres einen abgesonderten Bericht an die (Straßenbaudirection) Provinzialbaudirection zu erstatten, worauf sodann der zur Scontrirung abgeordnete Directionsbeamte sich von der Richtigkeit der Anzeige des Straßenbaukommissariats und von der Beschaffenheit der Steinbrüche und Schottergruben an Ort und Stelle die Ueberzeugung zu verschaffen haben wird. (§. 8.) —

§. 85.

Haftung der Lieferungspächter für die ordnungsmäßige Bearbeitung der Schottergruben und Steinbrüche.

Von den Straßenbaukommissariaten ist die letzte jährliche Auszahlung und die Rückerstattung der Kauzion der betreffenden Schotterlieferungspächter, nicht eher vorzunehmen, bis die zweckmäßige Bearbeitung der Steinbrüche und Schottergruben bis zum Ausgange der Pachtung, sichergestellet ist. (§. 9.) —

---

[1]) Gubdkt. vom 15. Oktober 1829 Zahl 34091, die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 583.)

[2]) Amts-Instr. d. Str. B. D. §. 218. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 2c.)

Sollte daher durch die Schuld der Schotterlieferungspächter oder ihrer Arbeiter ein Steinbruch oder eine Schottergrube für die künftige Bearbeitung nicht gehörig offen gehalten und durchwühlt worden seyn, so sind die Straßenbaukommissäre ermächtiget, auf Gefahr und Kosten der Pächter die Steinbrüche und Schottergruben wieder öffnen und gehörig ausräumen zu lassen, und den entfallenden Kostenaufwand durch Abzug von der Kauzion oder den sonstigen Forderungen der Schotterlieferungspächter nach eingeholter Genehmigung der (Straßenbaudirection) Provinzialbaudirection zu decken (§. 10.) —

§. 86.

Aufnahme dieser Bestimmungen in die Schotterlieferungsbedingnisse.

Die nach dieser Belehrung den Schotterlieferungspächtern obliegenden Verpflichtungen sind den Bedingnissen bei der Verpachtung der Schotterlieferung beizufügen (§. 11) [3]). (S. §. 101, Absatz 4.)

§. 87.

Reinhaltung der Straßen überhaupt;

(s. §§. 207 und 421.)

Der Staub auf den Chausseen ist mittelst hölzerner Krücken auf die Bankette zu ziehen (§. 63.) — Die Seitengräben, Kanäle, Schläuche und Brücken müssen nach jedem Regen gesäubert werden (§ 64.) — Die sogenannten Rasten, welche auf den Bergen angebracht sind, sind immer rein und im guten Zustande zu erhalten (§. 65.) — Nach starken Regengüssen muß das Wasser durch kleine Abzugsgräblein über die Bankette in die Seitengräben abgeleitet, — erstere aber bei trockener Witterung wieder ausgeglichen werden. (§. 67.)— Mulden sind stets rein zu erhalten, damit sich kein Wasser hierin anhäufen kann (§. 69.) — Die Bankette müssen von Unkraut gereiniget werden (§. 64.)— Der Rasen an Straßentaluen und an der Abdachung des Seitengrabens ist niemals

---

3) Gubdkt. vom 15. Oktober 1829 Z. 34091 die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 583.)

abzustechen, und es ist blos die untere Fläche der Gräben vom Grase rein zu halten (§. 72)[4]). (S. §. 91, 202 u. s. w.)

§. 88.

insbesondere der Durchfahrtsstraßen;

Aus Sanitätsrücksichten sind die Dorfsinsassen anzuweisen, den auf den Durchfahrtsstraßen der Dörfer sich häufenden Koth auf Verlangen des Straßenpersonales, welches denselben im Frühlinge und Herbste in Kegeln schlägt, unentgeldlich wegzuführen [5]). (S. §. 111.)

§. 89.

der Seitengräben in Ortschaften und bei Wohngebäuden;

Die Reinigung der Seitengräben in den Ortschaften und auch bei den einzeln stehenden Wohngebäuden liegt den betreffenden Grundeigenthümern und Hausbesitzern ob.

Das Kreisamt hat es dießfalls nicht bei bloßen Aufträgen bewenden zu lassen, sondern auch auf die genaue Vollziehung derselben selbst bei Kommissionsreisen der Kreisbeamten anzubringen, zugleich aber auch jede absichtliche Verunreinigung der Straßengräben streng zu verbieten und die dawider Handelnden zur verdienten angemessenen Strafe zu ziehen [6]).

§. 90.

der Wasserabzüge bei den Kanälen;

Die Ausräumung der Wasserabzugsgräben bei den Chaussee-Kanälen liegt den betreffenden Grundbesitzern ob [7]).

§. 91.

der Bankette vom Grase;

Da die Bankette auf den Straßen vom Grase frei gehalten werden müssen, weil dieses den Ablauf des Regen-

---

4) Amts-Instr. der Str.-B. D., die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (K. B. 10 p. 481 ꝛc.)
5) Gubdkt. vom 14. Juni 1816 (K. B. 7 p. 276.)
6) Gubdkt. vom 28. Mai 1838 Z. 22595 (Pr. G. S. p. 297.)
7) Vdg. vom 19. Oktober 1793 (K. B. 10 p. 508.)

wassers von den Straßen verhindert, und der Straße nicht nur die Ansicht einer Vertiefung der Fahrbahn gibt, sondern ihr auch durch das Ansetzen der Flugerde und der Grastriebe nach und nach die Convexität benimmt; so sind die Straßenkommissariate und die ihnen zugetheilten Straßenmeister und Einräumer angewiesen, das Gras auf den Banketten stets sogleich zu beseitigen, das nachwachsende daher im ersten Emporkeimen zu vertilgen, ohne es künftighin so weit aufwachsen zu lassen, daß es gemäht oder abgeweidet werden kann, indem die Straßen nicht die Bestimmung haben, eine Einnahmsquelle für die Straßeneinräumer zu werden, und andererseits die Bankette nicht in einer gleichen Kathegorie mit den Straßengräben stehen, deren Taloux und selbst die Bodenfläche oft aus örtlichen Rücksichten an manchen Stellen des Graswuchses bedürfen, um gegen Wasserrisse u. dgl. einen sicheren Widerstand leisten zu können. (S. §§. 87, 202 u. s. w.)

Auf die genaue Befolgung dieser Weisung hat die Provinzial-Baudirection bei allen kommissionellen Reisen und bei der Vornahme der Scontrirungen genau zu sehen; übrigens aber sind die Straßenkommissariate und Straßenmeister für deren pünktlichste Beobachtung in der Art verantwortlich gemacht, daß im Falle der Nichterfüllung, selben verhältnißmäßige Abzüge von den Reisepauschalien, den Straßeneinräumern aber von ihren Taglöhnungen gemacht würden.

Die Kreisämter haben in dieser Beziehung das exponirte Straßenpersonale zu überwachen, übrigens aber diesen Gegenstand in die halbjährigen Berichte über den Zustand der Straßen aufzunehmen [8]). (S. §. 280.)

§. 92.

Instandhaltung der Mauerwerke und Geländer;

Alle Mauerwerke sind im guten Zustande zu erhalten [9]) und mangelbare Geländer sogleich herzustellen [10]). Zweimal

8) Gubdkt. vom 19. Juni 1839 Zahl 34386 (Pr. G. S. p. 699.)
9) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 71. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.)
10) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 71 und 96. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10. p. 481 ꝛc.)

in jedem Monate soll der Einräumer alle in seiner Strecke befindlichen Bauwerke, als Brücken, Kanäle, Schläuche und Terrassen, dann die aufgestellten hölzernen Geländer genau besichtigen und jede entdeckte, wenn auch noch so unbedeutend scheinende Beschädigung zur Kenntniß des Vorgesetzten bringen [1]). (S. §. 418 und Nachtrag.)

§. 93.

der Ab- und Ueberfahrtsbrückeln.

Die Herstellung und entsprechende Instandhaltung der Ab- und Ueberfahrtsbrückeln an den Aerarialstraßen liegt den betreffenden Grundeigenthümern ob [2]). Die Kreisämter haben es dießfalls nicht bei bloßen Aufträgen bewenden zu lassen, sondern auch auf die genaue Vollziehung derselben selbst bei Kommissionsreisen der Kreisbeamten anzudringen, zugleich aber auch die dawider Handelnden zur verdienten angemessenen Strafe zu ziehen [3]).

§. 94.

Erhaltung der Sommerwege.

Die Sommerwege sind sorgfältig zu erhalten, und wo dieß ohne Nachtheil der an den Chausseen liegenden Grundbesitzer geschehen kann, durch Erbreitung der Seitengräben neu anzulegen [4]).

Die Erhaltung dieser Sommerwege kann ohne den daran liegenden Grundstücken Schaden zuzufügen nur darin bestehen, daß das Wasser aus denselben abgeleitet und die Geleise ausgefüllt werden, endlich die Auf- und Abfahrten von der Chaussee zu jenen, gemächlich angelegt und im guten Stande erhalten werden [5]). (S. §. 181, Anmerkung.)

---

1) Vorschrift für die Straßeneinräumer vom 10. Jänner 1834 §. 5 (Pr. G. S. p. 7.)

2) Hofdkt. vom 9. Februar 1793 und Vdg. vom 17. Juli 1794 (R. B. 10 p. 510.) Gubdkt. vom 28. Mai 1838 Zahl 22595 (Pr. G. S. p. 297.)

3) Gubdkt. vom 28. Mai 1838 Zahl 22595 (Pr. G. S. p. 297.)

4) Hofdkt. vom 16. November 1793. Amts-Instr. der Str. B. D. §. 73. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 x.)

5) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 74. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10. p. 481 x.)

§. 95.

Erforderliche Waldlichtung an Kunststraßen.

Wenn dort, wo Kunstwege durch Waldungen gehen, der vorhin (durch die erneuerte Ferdinandeische L. O. lit. T. XXXI) ausgewiesene Raum von 15 Schritten oder 6 Klaftern rechts und links derselben nicht ausgehauen wäre, oder neuerdings Waldanflug gehegt würde; so hat der Straßenkommissär die Nothwendigkeit der Aushauung der (Weg-) Baudirection anzuzeigen, welche, wenn der Grundbesitzer Anstände machen sollte, solches dem Gubernium anzuzeigen hat, um durch das betreffende Kreisamt vermöge Vorschrift (Hofdekret vom 9. Februar 1793) die nöthige Einleitung zu treffen [6]) *).

Vierter Abschnitt.

Vorschriften über die Verpachtung der Straßen-Schotter-Lieferungen.

(S. §§. 77 und 78.)

---

§. 96.

Jährliche Ermittlung des Fiskalpreises und Grundlage desselben bei der Verpachtung.

Auf die Bestimmung des Lieferungspreises hat die Entfernung des Steinbruches, die Schwierigkeit des Steinbre-

---

6) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 96. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.)

*) Das Hofdkt vom 9. Februar und die Vdg. vom 17. Juli 1794 (R. B 10 p. 510) bestimmt: „Auf den Straßen, welche über Berge führen, oder wo sie von einer Seite so frei sind, daß die Luft hinlänglich die Straße austrocknen kann, ist zwar eine Aushauung der anliegenden Waldungen nicht erforderlich; jedoch sind in dem Falle, wenn die Straße in einer Fläche und feuchter Lage sich befindet, und von beiden Seiten mit Wald eingeschlossen ist, die Waldeigenthümer verpflichtet, dieselbe in diesen Gegenden auf die, zur Austrocknung der Chaussee unentbehrlich nothwendige Breite auszuhauen, und sogleich dem dießfälligen Belangen der Wegdirection zu entsprechen,— oder die Anstände der Landesstelle anzuzeigen.“ —

Name des Straßenkommissärs

zen mit der Ladung von 15 Kubik-Schuh Schotter
nv.-Mze. täglich laut des anruhenden Lokalpreis-

ein- er nd en	Für das Schlägeln und Aufstellen		Mithin im Ganzen		Anmerkung.
à 60 Kubik-Schuh					
r.	fl.	kr.	fl.	kr.	
					Im Falle der Schotter nicht aus Steinbrüchen oder Gruben erholt, sondern blos aus Flüßen genommen, oder auf den Feldern gesammelt werden sollte, ist in der Anmerkung bezüglich der damit verbundenen Kosten das Erforderliche nachzuweisen.

chens und die Eigenschaft des Steines zur Schlägelung, einen bedeutenden Einfluß, und ist derselbe alljährlich der Aenderung unterworfen.

Die Lizitazionen sind in dieser Hinsicht nur auf der Grundlage der von der Baudirection strenge geprüften, und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse adjustirten Fiskalpreise vorzunehmen, zu welchem Behufe ein jedes Straßenbaukommissariat, eine mit den von dem Kreisamte bestätigten Lokalpreis = Verzeichnissen der betreffenden Magistrate und Wirthschaftsämter über die Tag= und Fuhrlöhnungen belegte Kostenberechnung nach dem beiliegenden Formulare ganz zuverlässig zwei Monate vor der abzuhaltenden Versteigerung der Baudirection einzubringen hat [7]). (S. Nachtrag.)

§. 97.

Leitung des Lizitazionsaktes.

Bei der lizitatorischen Verpachtung der Lieferung des Straßenkonservazions = Materiales hat die Provinzial = Bau=Direction nicht immer unmittelbar einzutreten, sondern kann den Straßenkommissär substituiren [8]). Uebrigens haben hiebei die Kreisämter [7]) und [8]) — (jedoch mit Zuziehung der Wirthschaftsämter [8]) — zu interveniren. (S. §. 282 ꝛc.)

§. 98.

Zeit der Versteigerungsvornahme.

Die Schotterlizitazionen sind im Monate September, und längstens in der ersten Hälfte Oktobers, daher noch vor Eintritt des betreffenden Verwaltungsjahres vorzunehmen [9]).

§. 99.

Ort und Ausdehnung der Versteigerung.

Um den Dorfsinsassen und Dominien die Konkurrenz bei der Schotterlieferung zu erleichtern, sind zur Versteige=

---

7) Gubdkt. vom 12. Juli 1834 Z. 29323 und 10. September 1836 Zahl 43803 (Pr. G. S. J. 1839 p. 45 und 46.)
8) Hofkzldkt vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.)
9) Hofkzldkt. vom 5. Februar 1835 Zahl 2025. Gubdkt. vom 16. Februar 1835 Zahl 6705. —

rung einer Straßenabtheilung mehrere Punkte, besonders jene Lokalitäten fürzuwählen, welche der betreffenden Straßen-Einräumer-Nummer nahe gelegen sind. Die streckenweise Versteigerung ist nach den bereits bestehenden Vorschriften immer mit Intervenirung des Kreisamtes vorzunehmen [1]). (S. §. 282 2c.)

Dagegen bleibt es dem Gubernium unbenommen, selbst mehrere Einräumer-Nummern in eine Gesammtlieferung zusammenzuziehen, wenn dadurch ein besonderer Vortheil dem Straßenfonde erwächst. Insoferne endlich das Gubernium Anträge zur pachtweisen Uebernahme der Erhaltung ganzer Straßen zweckmäßig und annehmbar erachtet, so unterliegt es keinem Anstande, dießfalls versuchsweise vorzugehen, da mit a. h. Entschließung vom 11. März 1837 die dießfälligen versuchsweise vorzunehmenden Einleitungen genehmiget wurden. Allein um über jeden konkreten Antrag in dieser Hinsicht mit voller Sachkenntniß entscheiden zu können, hat das Gubernium von Fall zu Fall den eigenen wohlbegründeten Bericht unter klarer und bündiger Nachweisung der Verhältnisse der zu überlassenden Straßenstrecke, der Uebernahmsbedingnisse, und der hiernach für den Fond resultirenden Vortheile an die Hofkanzlei zu erstatten, und deren Schlußfassung einzuholen, und auch bei den Anträgen, welche in dieser Richtung gestellt werden, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Wunsch den Gemeinden die Gelegenheit zu einem für sie vortheilhaften Nebenerwerbe nicht zu entziehen (s. §. 103) thunlichst erreicht werde [2]).

Uebrigens wird das Gubernium die hierauf sich beziehenden Anträge der Kreisämter und die Wirksamkeit derselben bei der Interessirung der Obrigkeiten und Gemeinden bei der Uebernahme der Lieferung des Deckstoffes, deren Anbote dießfalls auch bei dem Gubernium unmittelbar eingebracht oder von dem Kreisamte vorgelegt und beleuchtet werden können, stets bestens würdigen [3]).

---

1) Gubdkt. vom 12. Juli 1834 Z. 29323 und 10. September 1836 Z. 43803 (Pr. G. S. v. J. 1839 p. 45 und 46.)
2) Hofkzldkt. v. 18. Juni 1841 Z. 18876. Gubdkt. v. 6. Juli 1841 Z. 34744.
3) Gubdkt. vom 6. Juli 1841 Z. 34744.

§. 100.

Bestimmung in Betreff des zu liefernden Materiales selbst.

In der Regel sind wohl mehrere Arten des Schottermateriales und der Preise auf einer und derselben Straßenstrecke zu vermeiden; da aber diese Verschiedenheit, theils wegen zu großer Kostspieligkeit des Materiales aus einem Steinbruche, theils wegen der Brauchbarkeit eines minder kostspieligen Materiales aus einem andern Steinbruche, theils wegen Nichtergiebigkeit des einen oder des anderen Steinbruches herbeigeführt wird, so ist die Annahme von zweierlei Arten des Schottermateriales und der Preise wohl ausnahmsweise zulässig; nur müssen die Steinbrüche, die Anzahl der aus jedem derselben abzuliefernden Haufen genau bezeichnet, und mit Anführung ihrer Preise in die Vormerkbücher und Register eingetragen werden [4]).

§. 101.

Bedingnisse für die Verpachtung der Schotterlieferungen.
(S. auch den fünften Theil.)

Zur Grundlage der über die Lieferung des Deckmateriales abzuhaltenden Lizitazionen haben die in dem nachstehenden Entwurfe enthaltenen Bedingnisse zu dienen.

Bedingniß=Entwurf

für die Verpachtung der Schottermaterial=Lieferung für die . . . . . Abtheilung der . . . . . . Straße, für das Militärjahr . . . .

§. 1. Die Lieferung erstreckt sich sowohl auf die Erzeugung, als auch auf die Schlägelung und Zufuhr des Schotter-Materiales, und in dem Falle, wenn die eine oder die andere dieser Arbeiten ausnahmsweise von den übrigen getrennt, verpachtet werden sollte, wird dies beim Ausbot der Lieferung für das betreffende Einräumer=Nummer den Pachtlustigen insbesondere bekannt gemacht werden *).

---

4) Gubdkt. vom 12. Juli 1834 Z. 29323 und 10. September 1836 Z. 43803 (Pr. G. S. v. J. 1839 p. 45 und 46.)

*) Schon vermöge Hofdekretes vom 7. Juni 1816 (K. B. 7. p. 278) soll die Erzeugung und Zufuhr des Schotters in der Regel vereint, und nur wo eintretender Verhältniße wegen die unumgängliche Nothwendigkeit eintritt, die erstere abgesondert von der letztern verpachtet werden.

Die Schlichtung der Schotterhaufen wird durch die Einräumer besorgt.

§. 2. Zur Lizitazion wird Jeder zugelassen, der als sattsam bemittelt und unbescholten bekannt ist, oder sich hierüber und über seine Ansässigkeit mit einem befriedigenden Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit ausweiset. Wer hierüber keine hinlänglichen Belege beibringt, hat vor der Lizitazion eine Kauzion zu erlegen, die den 10ten Theil des nach dem Ausrufspreise entfallenden gesammten Kostenbetrages der für das betreffende Einräumer-Nro. vorläufig veranschlagten Schotterhaufenzahl beträgt, und entweder im Baaren (s. XII. Hauptstück, sechsten Abschnitt) oder in Staatsschuldverschreibungen nach dem gegenwärtigen Kurse, oder in einem, den Kauzionsbetrag schon enthaltenden, und Pragmatikalsicherheit gewährenden Grundbuchsextrakte über den Besitzstand der Pachtlustigen, zu bestehen hat. (S. §. 103.)

Die zur Kauzion dienenden Gelder oder Urkunden werden jenen Lizitanten, die von der Pachtung abstehen, gleich nach abgeschlossener Lizitazion, dem Ersteher aber erst nach gänzlich vollzogenem Pachte zurückgestellt.

Uebrigens bleibt der Pächter auch mit seinem sonstigen Vermögen für die Erfüllung sämmtlicher Pachtbedingnisse haftend, in welcher Beziehung es dem k. k. Straßenaufsichtspersonale zustehen soll, das zur Sicherung des a. h. Aerars nach Umständen Erforderliche durch die berufenen Behörden vorzukehren.

§. 3. Der Pächter hat, — wie es sich von selbst versteht, — das zur Schotterlieferung nöthige Geräthe und Fuhrwerk auf eigene Kosten zu besorgen, und die Schotterhaufen an jene Punkte der betreffenden Straßenstrecke, die ihm von dem k. k. Straßenaufsichtspersonale hiezu angewiesen werden, unweigerlich zu stellen.

§. 4. Das Schottermateriale muß nach der mit h. Gubernial-Verordnung vom 15. Oktober 1829 Z. 34091 (s. §. 80 ꝛc.) erlassenen Belehrung regelmäßig und vorsichtig ab-

dachungsweise in den ausgewiesenen Steinbrüchen gebrochen, und diese müssen jederzeit rein und offen erhalten, und so bearbeitet werden, daß nur der gute Kernstein zur Schottererzeugung benützt, alles untaugliche Materiale aber beseitiget wird. (S. §. 423.)

Zur Versicherung des Vollzuges wird vor gänzlicher Auszahlung des Pächters, der Materialerzeugungsplatz von dem k. k. Straßenaufsichtspersonale untersucht, und Alles, was der Pächter in Bezug auf diesen §. verabsäumt hätte, nach dessen Wortlaut vollzogen, der dafür entfallende Kostenbetrag aber von der allfälligen Forderung des Pächters, nöthigen Falls auch von der Kauzion in Abzug gebracht werden.

Sollte der Pächter ein, nach Erkenntniß des k. k. Straßenkommissariates eben so gutes, oder noch besseres Materiale als aus dem angewiesenen Erzeugungsorte, von einem anderen Platze liefern wollen, so wird ihm dieß zwar nach eingeholter Bewilligung der k. k. Bau-Direction gestattet, eine Vergütung aus dem Straßenfonde wird aber nur für die ausgewiesenen Materialerzeugungsplätze geleistet.

§. 5. Der gebrochene Steinschotter muß auf die Größe eines Kubikzolles geschlägelt werden, und wenn dieß auf der Straße geschieht, darf es nur auf dem Bankette neben dem Kanapee statt finden, ohne die eigentliche Fahrbahn auf irgend eine Art zu verengen. Der Kiesschotter ist außer der Straße vor der Ablieferung mittelst Durchwerfen durch Durchwurfsgitter von den darin enthaltenen zu kleinen Kieskörnern, von Sand oder Erde zu reinigen, und diejenigen Kiesel, welche die vorgeschriebene Größe eines Kubikzolles übersteigen, sind gleich dem Steinschotter zu schlägeln. (S. §§. 72 und 207.)

§. 6. Jeder Schottervorrathshaufen muß nach dem Aufschlichten unten 2 Klafter, oben 1 Klafter, 1 Schuh in der Länge, 5 Schuh in der Breite und 2 ½ Schuh in der senkrechten Höhe nach n. ö. Maß messen, widrigens der

bei der Uebernahme sich zeigende Abgang nach dem kubischen Maße berechnet, und falls er nicht vom Pächter bei Zeiten ersetzt würde, demselben an der vertragsmäßigen Zahlung abgezogen, oder auf dessen Kosten ergänzt werden wird. (S. §. 78.)

§. 7. Wenn daher der Pächter die bei einer Uebernahme nicht vertragsmäßig befundenen Schotterhaufen bis zur nächsten Uebernahme nicht verbessert haben sollte, so wird für dieselben gar keine Zahlung geleistet; sie werden als gar nicht zugeführt betrachtet, und überdieß, — wenn sie auf der Straße hinderlich seyn sollten, — auf Kosten des Pächters beseitiget werden.

§. 8. Die Anzahl der wirklich zu liefernden Schotterhaufen wird dem Pächter bis Ende Februar des betreffenden Jahres bekannt gemacht werden; sollte aber wegen später eintretender Umstände ein größerer Materialvorrat anzuschaffen nöthig werden, so hat der Pächter auch diesen Mehrbedarf um den akkordirten Preis zu liefern; dagegen kann derselbe, wenn aus irgend einer Ursache das früher bestimmte Erforderniß nicht benöthiget und abgenommen werden sollte, auf keine Entschädigung wegen entgehenden Gewinnes Anspruch machen.

§. 9. In Hinsicht der Lieferungsfrist wird bedungen, daß die erste Hälfte des geforderten Materialvorrathes bis Ende Juni, die zweite Hälfte aber bis Ende August des betreffenden Jahres geliefert, folglich bis zu letzterem Zeitpunkte die Pachtverbindlichkeit vollständig erfüllt seyn muß *).

§. 10. Bleibt der Pächter in einem Lieferungsrückstande, das heißt, hält er die im vorstehenden §. festgesetzten Fristen nicht richtig ein; so soll es der k. k. Straßenbauaufsicht frei stehen, den Rückstand auf Kosten des Kontrahenten

*) Das Hofdkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278) verordnet: „daß den Pachtlustigen jedesmal ein halbjähriger Termin zur Beischaffung des Schotters zuzugestehen sei, weil hiedurch eine größere Konkurrenz erzielt wird.“

um jeden Preis, und zwar außer dem Lizitazionswege, aus freier Hand, und auf was immer für eine Art nachzuliefern; wogegen den Kontrahenten kein, wie immer gearteter Vorwand, sondern nur einzig der Fall der von der k. k. Landesstelle anerkannten absoluten Lieferungs-Unmöglichkeit schützen soll.

Zu gleichen Zwangsmaßregeln soll das k. k. Straßenkommissariat überhaupt in allen jenen Fällen berechtiget seyn, wo der Pächter was immer für eine Verabsäumung der ihm laut der Pachtbedingnisse obliegenden Verbindlichkeiten sich zur Schuld kommen läßt.

§. 11. Falls ein Theil des anzuschaffenden Materialvorrathes durch Einräumer geschlägelt werden sollte (s. §. 426), wird dem Pächter die Anzahl der bloß ungeschlägelt zu liefernden Steinhaufen bis zu dem im §. 8 angegebenen Zeitpunkte bekannt gemacht, und zugleich bei der Lizitazion der Geldbetrag bestimmt werden, welcher an dem für die vollständige Lieferung eines Schotterhaufens bedungenen Preise für das unterbleibende Schlägeln eines Steinhaufens abzuziehen seyn werde.

§. 12. Geldvorschüße werden keine geleistet; dagegen wird dem Pächter nach jeder zeitweiligen Lieferung jene Anzahl der Schotterhaufen in dem bedungenen Preise gegen legale Quittung im Beiseyn einer Gerichtsperson bezahlt werden, die bei der monatlichen Bereisung von Seite des k. k. Straßenkommissärs als gehörig geliefert befunden werden wird

Die geschehene Uebernahme sowohl, als die für das übernommene Materiale geleistete Zahlung wird gleichlautend in zwei Handregister bei jedesmaliger Auszahlung eingetragen, und durch wechselseitige Unterschrift bestätiget werden, von denen eines dem Pächter eingehändiget, das andere aber von dem k. k. Straßenaufsichtsbeamten in Verwahrung genommen werden wird. (S. §. 107.)

§. 13. Der Ersteher ist gleich nach Unterfertigung des Lizitazionsprotokolles, das a. h. Aerar aber erst nach erfolgter

Bestätigung des Pachtes von Seite der k. k. Baudirection oder — falls dieser auf 2 oder 3 Jahre zu gelten haben sollte (s. §. 106), — von Seite der k. k. Landesstelle, an den Lieferungsvertrag rechtlich gebunden, ohne Rücksicht, ob diese Bestätigung dem Ersteher später zur Kenntniß kömmt, als in der durch §. 862 des a. b. G. B. festgesetzten Frist, welcher vorschreibt: „daß ein schriftliches Versprechen innerhalb des Zeitraumes, der zur zweimaligen Beantwortung erforderlich ist, angenommen werden müsse," — so daß der Ersteher unter keinem Vorwande von seinem Anbothe abtreten kann.

Nach Erfolg dieser Bestätigung wird ein förmlicher Kontrakt mit dem Pächter abgeschlossen werden, zu welchem, so wie zu den Quittungen über die erfolgten Zahlungen, der erforderliche klassenmäßige Stempel von dem Pächter auf eigene Kosten beizubringen seyn wird.

§. 14. Nachträgliche Offerte werden keine angenommen, und bei Anboten, die den von der k. k. Baudirection ausgemittelten Fiskalpreis nicht übersteigen, wird die Lieferung gleich von der Lizitazionskommission dem Ersteher definitiv zugeschlagen.

Wenn aber der Fiskalpreis nicht erreicht, und der Lizitazionsakt nicht bestätiget werden sollte, wird auch dann, wenn Offerte eingebracht würden, auf Grund derselben eine neuerliche Lizitazion oder öffentliche Abhandlung vorgenommen werden. (Sehe fünften Theil §. 17.)

§. 15. Es wird ausdrücklich bedungen, daß die gesammten Verbindlichkeiten des Pächters auch auf dessen Erben zu übergehen haben, so wie auch, daß dem a. h. Aerar das Recht zustehen soll, alle zur vollständigen Erfüllung des Kontrakts führenden Maßregeln nöthigenfalls zu ergreifen, wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kontrakt folgern zu können glaubt, frei stehen soll.

§. 102.

Drucklegung dieser Bedingungen.

Zur Vermeidung von Schreibfehlern, und zur Verminderung des Schreibgeschäftes sind diese Bedingungen in Druck zu legen, und den Versteigerungskommissionen die erforderlichen Exemplare hievon mitzutheilen [5]).

§. 103.

Ausnahmsweise Behandlung der Unterthanen, Gemeinden und Obrigkeiten rücksichtlich der Kauzionsleistung.

Wenn ganze Gemeinden, oder mehrere Unterthanen derselben Gemeinde, oder Obrigkeiten bei der Schotterlieferung interveniren, so ist nicht auf die im 2ten Absatze der Lizitazionsbedingnisse (s. §. 101) festgesetzte Kauzionsleistung zu dringen, sondern es genügt, wenn das obrigkeitliche Amt über die Ansässigkeit und das zureichende Vermögen der Unterthanen eine beruhigende Bestätigung ertheilt, oder die Obrigkeit einen Sicherheits-Revers ausstellet; weil die Staatsverwaltung den Obrigkeiten und Unterthanen vorzugsweise die Schotterlieferung überlassen wissen will, um ihre Bezüge zur Zeit des Nichtgebrauches bei der Feldwirthschaft benützen zu können [6]).

Insofern daher die vorzüglichste Absicht der Staatsverwaltung dahin gerichtet ist, die Schotterlieferungs-Uebernahme den Obrigkeiten und Gemeinden thunlichst zu erleichtern, so hat das Gubernium dahin zu wirken, daß die Gemeinden vorzüglich in die Konkurrenz für derlei Schotterlieferungen treten, und in ihren Bewerbungen die gesetzlich zugestandenen Begünstigungen genießen, und die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß den Gemeinden bei den Schotterlieferungen dem gemäß stets die ordnungsmäßige Unterstützung zu Theil werde [7]). (S. §. 99.)

---

[5]) Gubdkt. vom 12. Juli 1834 Z. 29323 (Pr. G. S. J. 1839 p. 46.) Gubdkt. vom 10. Sept. 1836 Z 43803 (Pr. G. S. J. 1839 p. 45.)

[6]) Gubdkt. vom 12. Juli 1834 Z. 29323 und 10. September 1836 Z. 43803 (Pr. G. S. J. 1839 p. 45 und 46.)

[7]) Hofkzldkt. vom 18. Juni 1841 Z. 18876. Gubdkt. vom 6. Juli 1841 Z. 34744. —

§. 104.

Nichtgestattung besonderer Abhandlungen, und Bestimmung wegen Vornahme von Relizitazionen.

Besondere Abhandlungen sind nicht einzuleiten, und Relizitazionen können in dem Falle, daß zwar der festgesetzte Ausrufspreis überschritten, die Anforderung der Pachtlustigen jedoch bei eintretenden besonderen Verhältnissen dennoch nicht als günstig anerkannt werden sollte, — über Einschreiten des betreffenden Kommissariates und der Baudirection nur nach vorläufig eingeholter Bewilligung des Landes-Guberniums unter Anführung der dafür sprechenden Gründe vorgenommen werden.

§. 105.

Bestätigung der Lizitazionsprotokolle und Ausfertigung der Kontrakte.

Die sämmtlichen Lizitazionsprotokolle sind durch die Staatsbuchhaltung der Bestätigung des Guberniums zu unterziehen *). Die Kontraktsausfertigung bleibt der Provinzial-Baudirection unter der Bedingung überlassen, daß die Kontraktsentwürfe auf der Grundlage der bestätigten Lizitazionsprotokolle verfaßt sind.

§. 106.

Zeitdauer der Kontrakte.

Die Kontrakte sind nur auf ein Jahr abzuschließen; wenn jedoch nach der Ueberzeugung des Provinzial-Baudirectors besondere Gründe für die Verlängerung des Pachtkontraktes sprechen, so bleibt die Verlängerung dem Ermessen des Provinzial-Baudirectors überlassen, jedoch sind die dießfälligen Gründe bei der Vorlegung der Lizitazionsprotokolle umständlich anzuführen [8]).

---

*) Das Gubdkt. vom 10. Februar 1826 Z. 38638 (Pr. G. S. p. 34) bestimmte: „die gewöhnlichen Straßenerhaltungsauslagen, worunter vorzüglich die Schotterbeischaffungen gehören, werden, in so fern sie sich auf genehmigte Präliminarien und bestätigte Scontrotabellen gründen, ohne eine Genehmigung zu bedürfen, von der (Straßen-) Baudirection bestritten. (S. §. 64.)

8) Gubdkt. vom 12. Juli 1834 Z. 29323 und 10. September 1836 Z. 43803 (Pr. G. S. J. 1839 p. 45 und 46.)

·|·

N. N. Straße

für die Schotterpächter, welch

Einräumer-Nro.	Namen des		
	Pächters	Wohnortes	Stei u G Sch
30	Johann Dorst	Hochdorf	Am

Dem Gubernium bleibt es nemlich unbenommen, die Schotterlieferung für einzelne Einräumer-Nummern im Falle besonders günstiger Bedingnisse auf 2 bis 3 Jahre zu erstrecken [9]). (S. §. 101, Absatz 13.)

§. 107.

Führung der Schotterlieferungs-Abrechnungsregister.

Die Abrechnungsregister sind nach dem beiliegenden Entwurfe zu verfassen und in Druck zu legen [10]).

---

9) Hofkzldkt. vom 30. Oktober 1835 Z. 24969 und 18. Juni 1841 Z. 18876. Gubdkt. vom 6. Juli 1841 Z. 34744. —
10) Gubdkt. vom 12. Juli 1834 Z. 29323 und 10. September 1836 Z. 43803 (Pr. G. S. J. 1839 p. 45 und 46.)



IV. Hauptstück.

Durchfahrts-Straßen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften wegen Herstellung und Unterhaltung derselben.

§. 108.

Verpflichtung hiezu.

Die Unterhaltung der Durchfahrtsstraßen in Städten und Märkten gehört zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Stadtgemeinden, welche zu diesem Behufe die Marktstandgelder beziehen [1]). (S. §. 4.)

§. 109.

Bestimmung der Durchfahrtsstraßen-Linie.

Was die Bestimmung der Linie dieser Durchfahrtsstraßen betrifft, so wird bemerkt, daß der Anfang und das Ende eines Durchfahrtsortes nicht blos von dem an dessen Ein- und Ausgange stehenden Hause, sondern von dem zu diesem Hause gehörigen ungezäunten Grunde zu rechnen sey, und daß zwar mit dem Zuwachse neuer einzelner Häuser an der Chaussee eines Durchfahrtsortes die Durchfahrtsstrecke dessent-

---

1) Gubdkt. vom 14. Juni 1816 (K. B. 7 p. 276.) Gubdkt. vom 22. April 1825 Z. 14018 (Pr. G. S. p. 103.) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.) Gub.-Präsdkt. vom 22. Juli 1835 Z. 5383 (Pr. G. S. p. 479.)

wegen zu verlängern sey, sobald aber ganze Kolonien an die Chaussee angebaut werden, dieselben auf diejenige Art behandelt werden müssen, wie sich bisher gegen die bereits bestehenden Städte und Dörfer im Lande benommen worden ist [2]).

§. 110.

Anlegung entsprechender Pflasterungen und Durchfahrten in Städten.

In den Städten ist auf eine vollkommen entsprechende Pflasterung zu sehen. Bei der Anlage neuer Pflasterungen ist vorläufig durch einen Kunstverständigen eine genaue Nivelirung vorzunehmen, und hiernach das nöthige Gefälle der zu pflasternden Rigols (Wasserablaufgräben) auszumitteln, sodann vorzüglich für die Beischaffung harter, scharfkantiger, mit ebenen Flächen versehener Pflastersteine Sorge zu tragen, worunter besonders der Quarz, Basalt, Granit, Gneis, Sienit 2c. gehören. — Um ein ebenes, kompaktes, gut aussehendes Pflaster zu bilden, müssen die Pflastersteine größtentheils erst nach Art der Mauersteine gehauen und in die möglichst reguläre Form gebracht werden.

Die Steine sollen beiläufig eine Breite von 2 — 4, eine Länge von 4—8, und eine Höhe von 6—8 Zoll erhalten, sodann bei der Verarbeitung nach gleicher Breite sortirt und in Bändern oder Reihen auf den Sturz in senkrechter oder diagonaler Richtung auf eine 6 Zoll hohe Sandbettung gelegt, mit der Handramme angetrieben und mit einer beiläufig 1 Zoll hohen Sandschichte überzogen werden. Auf gleiche Art ist nach Thunlichkeit auch bei der nicht zu versäumenden Ueberlegung des alten Gassenpflasters zu verfahren, um nach und nach statt der in vielen Städten bestehenden unregelmäßigen, ohne Bindung hergestellten alten Pflasterungen ein gutes Pflaster zu erhalten [3]).

Uebrigens ist es für die Gemeinden am vortheilhaftesten, diejenigen Theile der Ortschaften, welche zum Durchzuge

---

[2]) Gubdkt. vom 14. Juni 1816 (K. B. 7 p. 276.) —
[3]) Bauordnung vom 17. Mai 1833 §. 44. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26879 (Pr. G. S. p. 274.)

als Straßen benützt werden, chausseeartig herzustellen, und die bestehenden Pflasterungen mit einem Ueberzuge von harten, guten, in der Größe eines Kubikzolles gleichmäßig geschlägelten Schotter in der converen Form zu belegen, und wenn Granitsand vorhanden ist, mit diesem zur größeren Bequemlichkeit der Durchfahrt zu überziehen, weil hiedurch der doppelte Gewinn erreicht wird, — daß die Herstellung und Erhaltung solcher Straßen um einen bei Weitem geringeren Betrag, als jene des Steinpflasters bewirkt, und daß eine Nachhilfe gleich bei jedem Bedarfe durch die einheimischen Kräfte erreicht werden kann, ohne erst der nicht in jedem Orte vorhandenen und mit einem hohen Lohne zu bezahlenden Pflasterer zu bedürfen. Für jene Gemeinden aber, durch deren Bezirke die Aerarialstraßen den Zug nehmen, wird, sobald nach dem Hofdekrete vom 26. September 1835 Z. 24127 (s. §§. 111 bis 115) die Unterhaltung der Durchfahrtsstrecken in die Aerarial-Regie übergehen wird, der Vortheil noch gewonnen, daß dieselben künftig von jedem Kostenaufwande für solche Durchzüge ganz befreit werden, weil alle chausseeartigen Durchfahrtsstraßen ganz auf Kosten des Staates werden erhalten werden, im widrigen Falle aber, wo diese Strecken in der gepflasterten Form verbleiben, von Seite der Behörden auf die vorzüglichste und entsprechendste Art der Pflasterung und deren beste Erhaltung mit unnachsichtlicher Strenge gedrungen werden muß. Jedoch unterliegt es keinem Anstande, daß in jenen Strecken, wo es nach den Lokalverhältnissen erfordert wird, die Rigols und Kanäle auch gepflastert werden können, wofür die Kosten der Pflasterungen aber den betreffenden Gemeinden zukommen werden. —

Die Kreisämter sind aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Durchfahrtsstraßen nach diesen Andeutungen chausseeartig hergestellt werden, und über den Erfolg und Fortgang dieser Herstellungen von Zeit zu Zeit die detaillirten Anzeigen an das Gubernium zu erstatten, — zugleich aber auch ermächtiget, zu diesem Behufe die Mitwirkung der k. k. Straßenbaubeamten in Anspruch zu nehmen [4]). (S. Nachtrag)

4) Gubdkt. vom 15. Mai 1841 Z. 26534. —

Zweiter Abschnitt.

Besondere Anordnungen über die Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden Strecken der ärarischen Straßen und der darauf befindlichen Brücken.

In dieser Beziehung wurden folgende Bestimmungen, welche mit 1. November 1836 in Wirksamkeit zu treten hatten, festgesetzt:

§. 111.

Reinhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen.

1. Die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten, oder in den Seitengräben ausgehobenen Kothes, dann die Schneeabräumung liegt den Gemeinden auch auf den ärarischen Durchfahrtsstraßen schon aus Rücksicht der Ortspolizei ob [5]). (S. §. 174.) Diese Verpflichtung ist jedoch nicht unbedingt, sondern es hat auch der Straßenfond die dießfälligen Kosten in dem Betrage mit zu bestreiten, welcher hiefür auf der außer den Durchfahrtsstrecken zunächst gelegenen öffentlichen Straßenstrecke von gleicher Dimension und Grundbeschaffenheit, von demselben bezahlt wird [6]). (S. §. 88.)

§. 112.

Verhältnißmäßige Bestreitung der Kosten für Herstellung und Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen von Seite des Straßenfondes und der betreffenden Gemeinde.

2. Die Kosten der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen hat der Straßenfond nur in dem Betrage zu bestreiten, welcher für die Herstellung oder Erhaltung der dicht an die Durchfahrtsstrecke anstoßenden, im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt.

---

[5]) A. h. Entschl. vom 2. Juli 1835. Hofkzldkt. vom 26. September 1835 Z. 24127. Gubdkt. vom 17. Oktober 1835 Z. 4889 (Pr. G. S. p. 694.)

[6]) Hofkzldkt. vom 28. Februar 1841 Z. 2521. Gubdkt. vom 8. April 1841 Z. 16679. —

Die mehreren Kosten aber, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen sich bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner deswegen ergeben, weil die Seitengräben, oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Kanäle geführt, oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligeren Konstrukzionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich seyn würden — (wohin jedoch der bloße Verbrauch einer größeren Quantität des Beschotterungs-Materiales, als für die anstoßenden im Freien gelegenen Straßenstrecken erforderlich, nicht zu zählen [7]) — sind von den Gemeinden des Durchfahrtsortes *) zu tragen [8]). Ueberhaupt hat als Grundsatz zu gelten, daß den Gemeinden, durch deren Ortschaften Aerarialstraßen führen, keine neuen, ihnen nicht zuständigen Lasten zum Vortheile des Straßenfondes aufgebürdet, dagegen aber auch dem Straßenfonde keine Auslagen zugewiesen werden, welche ihm, vermöge seiner Bestimmung, nicht zukommen [9]). (S. Nachtrag.)

---

7) Hoffzldkt. vom 24. November 1836 Z. 30199. Gubdkt. vom 22. Dezember 1836 Z. 62979 (Pr. G. S. p. 1101.)

*) Hinsichtlich der Frage, ob blos die Ortsinsassen oder Unterthanen, oder auch die Dominien unter dem oben gebrauchten Ausdrucke „Gemeinde" begriffen sind, welche die größeren Erhaltungskosten bei den ärarischen Durchfahrtsstraßen dem ärarischen Wegfonde zu vergüten haben? — wurde mit Hoffzldkt. vom 24. November 1836 Z. 30199. Gubdkt. vom 22. Dezember 1836 Z. 62979 (Pr. G. S. p. 1101) erinnert: daß das für die Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen erlassene neue Normale blos das Verhältniß der Beitragspflicht zwischen dem Straßenfonde und den Privaten zu regeln, die Absicht hatte, ohne in den Verpflichtungen der Letzteren unter einander eine Aenderung in der bisherigen Verfassung vornehmen, und die Beitragsleistung blos den Ortsgemeinden oder Unterthanen zuweisen zu wollen, wenn Obrigkeiten, oder Jemand Anderer zur Erhaltung der Straßen ganz allein, oder zum Theile nach der Landesverfassung bisher verbunden sind.

8) A. h. Entschl. vom 2. Juli 1835. Hoffzldkt. vom 26. September 1835 Z. 24127. Gubdkt. vom 17. Oktober 1835 Z. 4889 (Pr. G. S. p. 694.)

9) Hoffzldkt. vom 28. Februar 1841 Z. 2521. Gubdkt. vom 8. April 1841 Z. 16679. —

§. 113.

Vergütung an die Gemeinden für ihre eigene Besorgung ganz gepflasterter Durchfahrtsstrecken aus dem Straßenfonde.

3. Ganz gepflasterte Durchfahrtsstrecken werden den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen, und denselben aus dem Straßenfonde die Vergütung in jenem Betrage jährlich erfolgt werden, welchen die Durchfahrtsstraßen in einem blos chausseemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden offenen Staatsstraße kosten würde.

§. 114.

Verfahren gegen Gemeinden wegen Vernachlässigung der Pflasterung.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Gemeinden die gehörige Erhaltung der Pflasterung, ungeachtet der an sie erlassenen Ermahnungen vernachlässigen, diese Pflastererhaltung von Seite der ärarischen Straßen-Verwaltung besorgt und der dafür entfallende Kostenbetrag von der Gemeinde für den Straßenfond eingebracht werden soll, und daß solche von den Gemeinden vernachläßigte gepflasterte Durchfahrtsstrecken auch gänzlich in die Staatsregie gegen einen angemessenen Beitrag der Gemeinden eingezogen werden können.

§. 115.

Ausmittlung der gegenseitig dem Straßenfonde und den Gemeinden zu leistenden dießfälligen Vergütung.

4. Zum Behufe der Ausmittlung der, bei den ärarischen nicht ganz gepflasterten Durchfahrtsstraßen von den Ortsgemeinden dem Straßenfonde, und bei den gepflasterten von dem Straßenfonde den Ortsgemeinden zu leistenden Vergütung, sind von den Baubehörden doppelte Ueberschläge,

a) nach der vollkommeneren Konstrukzionsart durch den Ort, und

b) nach der gewöhnlichen im Freien — zu verfassen und den Gemeinden zur Einsicht mitzutheilen. — Wegen des Wechsels der Preise ist die Berechnung in Ansehung der Erhaltungskosten immer nur nach einem fünfjährigen Durchschnitte vorzunehmen und zu erneuern, die Beiträge aber jährlich einzuzahlen *).

Zugleich wurde die Baudirection angewiesen, die Berechnung der für die Erhaltung der Durchfahrtsstraßen entfallenden Beiträge mit aller Beschleunigung verfassen zu lassen und solche nach vorläufiger Prüfung durch die Staatsbuchhaltung der landesstelligen Entscheidung vorzulegen.

Bei der Verfassung des Straßenpräliminars für das Verwaltungsjahr 1837 waren übrigens die für Erhaltung der Durchfahrtsstraßen sich ergebenden mehreren Kosten, darunter auch die Beiträge des Straßenfondes an die Gemeinden wegen der gepflasterten Durchfahrtsstrecken in das kurrente Erforderniß einzustellen, was bei noch nicht vollständiger Ausmittlung dieser Beiträge wenigstens in einer aproximativen Summe geschehen sollte, und dagegen in abgesonderten Berichten die Leistungen der Durchfahrtsgemeinden für die von der Straßenverwaltung zu besorgende Erhaltung der nicht gepflasterten Straßenstrecken inner den Orten zu dem Ende nachzuweisen, damit von Seite der Finanz-Verwaltung wegen Uebernahme dieser Nebenzuflüße des Straßenfondes, da solche nach der bestehenden allerhöchsten Anordnung an die Kammeralkassen geleitet werden müssen, die Einleitung getroffen werden könne [10]).

---

*) Das Hofkzldkt. vom 17. Februar 1820 Z. 4155, Gubdkt. vom 7. April 1820 Z. 9822 (Pr. G. S. p. 229) bestimmte: „Die Kostenüberschläge für die von der Baudirection in eigener Reg'e zu besorgende Erhaltung der Durchfahrtsstraßen in den Städten und Märkten, sind statt wie früher auf 5 Jahre, nur auf 1 Jahr zu verfassen und von Jahr zu Jahr zur Grundlage der dießfalls von den betreffenden Stadt- und Marktgemeinden einzufordernden Beiträge anzunehmen.“ —

10) A. h. Entschl. vom 2. Juli 1835. Hofkzldkt. vom 26. September 1835 Z. 24127. Gubdkt. vom 17. Oktober 1835 Z. 4889 (Pr. G. S. p. 694.) —

Sollten sich übrigens bei der Anwendung dieser Grundsätze, noch einige nicht ohnehin durch den Wortlaut und Sinn derselben von selbst zu behebende Zweifel oder Anstände ergeben, so hat die Landesstelle von Fall zu Fall abgesonderte Anzeigen an die Hofkanzlei zu erstatten, und die höhere Weisung einzuholen [1]). (S. Nachtrag.)

§. 116.

Suspension der vorstehenden Bestimmungen.

Die dießfalls von der Baudirection verfaßten und von der Staatsbuchhaltung geprüften und berichtigten Ausweise über die, von dem Straßenfonde und den Stadtgemeinden auf die Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen wechselseitig zu leistenden Beiträge entsprachen nicht dem beabsichtigten Zwecke, und waren zur allgemeinen Ausführung noch nicht geeignet, daher dieses Elaborat Behufs der Behebung der vorgekommenen Anstände und Erzielung einer Gleichförmigkeit, der Schlußfassung der Hofkanzlei unterlegt wurde. Bis zur Herablangung dieser Entscheidung sind die betreffenden, zum Bezuge von Beiträgen berechtigten Gemeinden mit ihren Ansprüchen einstweilen noch zur Geduld verwiesen, zugleich aber zur fortwährenden guten Instandhaltung ihrer Durchfahrtsstraßen aus eigenen Mitteln strenge verhalten [2]). (S. Nachtrag.)

§. 117.

Anwendung derselben auf Durchfahrtsstraßen in Festungen.

Ueber die Anfrage, ob die a. h. Entschließung vom 2. Juli 1835 in Betreff der Durchfahrtsstraßen, auch auf die Durchfahrtsstraßen in Festungen anzuwenden sei? ist nachstehende Erledigung herabgelangt:

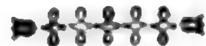
---

[1]) Hofkzldkt. vom 28. Februar 1841 Z. 2521. Gubdkt. vom 8. April 1841 Z. 16679. —

[2]) Gubdkt. vom 6. April 1838 Z. 16789 (an die Kreisämter.)

„Die bei Festungen in den deutschen Provinzen durch die fortifikatorischen Werke ziehenden Strecken von ärarischen Straßen sind nach der bisherigen Gepflogenheit noch ferner von der Genie-Branche, aus deren ordinären Dotazion zu erhalten. Sollten sich jedoch unter der Verwaltung der Fortifikazions-Lokal-Directionen noch Straßenstrecken befinden, welche weniger aus militärischen Zwecken, als wegen des öffentlichen Verkehres, und als Fortsetzung der ärarischen Chausseen nothwendig sind, und gegen deren Verwaltung von Seite des allgemeinen Straßenbaufondes keine fortifikatorischen Bedenken bestehen, so sind solche von den Straßenbaubehörden, nach einem früher hierüber mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu pflegenden Einvernehmen, gehörig zu übernehmen und zu erhalten"[3]).

3) A. h. Entschl. vom 5. September 1838. Hofkzldkt. vom 20. Sept. 1838 Z. 23546. Gubdkt. vom 19. Oktober 1838 Z. 52348 (Pr. G. S. p. 695.)



V. Hauptstück.

Erster Abschnitt.

Einziehung von Privatgrundstücken zum Straßenbaue und Vergütung hiefür.

§. 118.

Allgemeine gesetzliche Bestimmung.

Bei Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Kommerzialstraßen den Privaten abgenommen werden, ist sich nach §. 364 und 365 des a. b. G. B. zu benehmen [1]) *).

§. 119.

Nachweisung öffentlicher Rücksichten bei dem Eingriffe in das Privat-Eigenthum.

Es ist darauf zu halten, daß in das Privateigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werde.

---

1) Hofkzldkt. vom 2. Mai 1818 Z. 21734. Gubdkt. vom 15. Mai 1818 (Franz I. Ges. B. 46 p. 149 und K. B. 6 p. 379.) —

*) Diese §§. des a. b. G. B. bestimmen, und zwar der §. 364: „Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so ferne Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden." Der §. 365: „Wenn es das allgemeine Beste erheischet, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten." —

wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen [2]).

§. 120.

Bemessung der Entschädigung für die zum Straßenbaue einzuziehenden Grundstücke.

Die zum Straßenbaue einzuziehenden Grundstücke sollen nach dem bei der dermaligen Steuerbelegung angenommenen Erträgnisse, und nicht nach dem alten fehlerhaften Rektifikatorium vergütet werden. Bei der Schätzungsart selbst aber müssen von dem auf 5 % ausgemittelten Schätzungskapitale die auf den Gründen haftenden Kontributions- und andere Schuldigkeiten in Kapital abgeschlagen werden, weil nur auf diese Art der eigentliche Werth eines Grundes bestimmt werden kann [3]).

§. 121.

Vornahme der Verhandlungen über Grundvergütungen ohne Kosten für den Grundeigenthümer, und Nichtanspruch der Schätzmänner auf eine Vergütung.

Bei den Verhandlungen über Grundvergütungen können die betreffenden Eigenthümer zur Bezahlung der damit verknüpften Auslagen, als Schätzungen u. s. w. nicht verhalten werden [4]); und es erhalten die Schätzer der einzulösenden Grundstücke keine Diäten- oder Reisekostenvergütung [5]).

§. 122.

Ausmittlung der Entschädigungskosten vor dem Beginne des Straßenbaues und Aufnahme derselben in die Kostenüberschläge.

Die Kreisämter haben den Entschädigungsbetrag für die zu Straßenbauten eingezogenen Grundstücke immer sogleich auszumitteln, damit die Partheien unaufgehalten zu

---

2) A. h. Entschl. vom 5. Februar 1834. Hofkzldkt. vom 10. Februar 1834 Z. 3613. Gubdkt. vom 26. Februar 1834 Z. 9059 (Pr. G. S. p. 215.)
3) Vdg. vom 15. Mai 1794 (R. B. 10 p. 509.)
4) Gubdkt. vom 12. Dezember 1823 Z. 56703. —
5) Gubdkt. vom 9. Juni 1825 Z. 20750. —

ihrer Befriedigung gelangen [6]). Ueberhaupt sind bei jedem entweder ganz oder nur theilweise von dem Aerar zu führenden neuen Straßenbaue die Grundeinlösungskosten mit möglichster Annäherung vorhinein auszumitteln, und in die vorzulegenden Kostenüberschläge aufzunehmen, um solche rückständige Forderungen zu beseitigen, so wie auch bei ganz freiwilligen Straßenbauten die vorläufige Bewerthung der ohne Vergütung abzutretenden Grundstücke erforderlich ist, damit der einzelne Konkurrent zur vollen Kenntniß seiner Verbindlichkeit im Voraus gelange [7]).

§. 123.

Auszahlung der Straßengrundentschädigungsbeträge.

Die angewiesenen und bedeckten Straßengrundvergütungsbeträge werden nicht mehr an die Aemter erfolgt, sondern an die Kreiskassen unter Verständigung der betreffenden Kreisämter gegen Empfangsbestätigung abgeführt, wo dann von dem Kreishauptmanne oder dem hiezu bestimmten Kreiskommissär in dem Kreisamte selbst oder, bei Bedeutenheit der Vergütungsbeträge und größerer Entfernung der betheiligten Partheien bei den Dominien die Zahlung zu leisten ist. Die Bestätigung des Empfanges von Seite der Grundbesitzer ist dann der Provinzial-Baudirection als Rechnungsbeleg zu übersenden und gleichzeitig über die geleistete Zahlung von den Kreisämtern die Anzeige höheren Ortes zu erstatten.

Um die Befriedigung der früheren Besitzer eingezogener Grundstücke mit der höheren Ortes hiezu bestimmten Dotazion zu beschleunigen, sind die Aemter und Magistrate angewiesen, die Gesuche um die Erfolgung der auf ihrem Gebiethe anzusprechenden, nach erfolgter rektifikatorischer Berichtigung von der Landesstelle bewilligten Grundvergütungen mit Berufung auf die hochortigen Dekrete dem Gubernium mittelst der Kreisämter vorzulegen [8]). (S. §. 131 — 134.)

---

6) Hofkzldkt. vom 19. Juli 1827 Z. 18878 und Gubdkt. v. 18. August 1827 Z. 38852 (Pr. G. S. p. 410.) —

7) Hofkzldkt. vom 8. März 1832 Z. 4403 und Gubdkt. vom 9. April 1832 Z. 12751 (Pr. G. S. p. 129.)

8) Gubdkt. vom 4. Februar 1836 Z. 4985 (Pr. G. S. p. 53.)

§. 124.

Behandlung der ständischen Schuldverschreibungen für zum Straßenbaue eingezogene unterthänige Grundstücke.

Die für jene Kontribuenten, deren steuerbare Gründe zum Straßenbaue eingezogen worden sind, dießfalls ausgestellten ständischen Schuldverschreibungen sollen in der unterthänigen Kontribuzionskassa sorgsamst aufbewahrt, und deren Interessenbetrag lediglich den durch den Straßenbau beschädigten Grundinhabern zur Uebertragung der ordinären Steuer subrepartiendo gut geschrieben, mithin solche Kapitalien als ein beständiger, niemals zu veräußernder Kontribuzionsfond erhalten werden [9].

Zweiter Abschnitt.

Vergütung für die zu Schottergruben und Steinbrüchen verwendeten Grundstücke.

---

§. 125.

Rechtlicher Anspruch des betreffenden Grundeigenthümers auf eine Entschädigung.

Dem Eigenthümer eines Schotter- oder Steinbruches, aus welchem das Materiale zur Straßenkonservazion genommen wird, gebührt nach Hofdekret vom 2. Mai 1818 Z. 21734, — Gubernialdekret vom 15. Mai 1818 (Franz I. Gesetze B. 46 p. 149 und K. B. 6 p. 397) die vollständige Entschädigung. (S. §. 118.)

§. 126.

Ermittlung derselben auf die Dauer der Verwendung des Grundstückes.

Es kann jedoch eine solche Entschädigung in ähnlichen Fällen, wo nicht sowohl das Eigenthum eines Grundes, als

---

9) Vdg. vom 27. November 1782 (R. B. 9 p. 527.)

vielmehr seine zeitweilige Benützung in Anspruch genommen wird, in keinem Kapitale, sondern nur in einer jährlichen, auf die Dauer der Benützung des Schotter- oder Steinbruches zu beschränkenden Rente bestehen, deren Ausmittelung im Wege einer unpartheiischen Schätzung, und nicht durch Bestimmung eines allgemeinen Tariffes Statt zu finden hat.

Diese Schätzung, nämlich die Ermittelung, wie viel der aus der Privatbenützung entzogene Flächenraum des betreffenden Grundstückes jährlich an Nutzen abwerfen könne, und wie hoch daher die Rente bemessen werden dürfte, welche dem Eigenthümer jährlich aus dem Straßenfonde dafür zu verabreichen kommen werde, geschieht von der Obrigkeit durch unpartheiische Schätzmänner.

§. 127.

Vergütung nach aufgehörter Benützung des Grundstückes.

Hört die Benützung des Grundstückes zur Material-Erzeugung für die Straße auf, so wird dann nur auf dieselbe Weise die Verminderung seines Werthes durch diese Benützung auszumitteln und bei Zurückstellung des Grundstückes an den Eigenthümer der Kapitalsbetrag jener Verminderung an ihn auszuzahlen seyn.

Den sich dabei verkürzt haltenden Eigenthümern bleibt ohnehin der gesetzliche Schutz und der Rechtsweg offen [10]).

§. 128.

Führung einer Vormerkung über derlei Nutznießungsrenten bei den Dominien.

Die Dominien haben über die Nutznießungsrenten für

---

10) Hoffzldkt. vom 11. Oktober 1821 Z. 29059 und Gubdkt vom 3. November 1821 Z. 53091 (Pr. G. S. B. 3 p. 577.) —

die zur Straßenschotter-Erzeugung verwendeten Grundstücke eine eigene genaue Vormerkung zu führen,

§. 129.

Genaue Einhaltung der dießfälligen Zahlungstermine.

und die vorgeschriebenen Zahlungstermine nicht zu versäumen, widrigens nach Ablauf einer Jahresfrist zur Erhebung der rückständigen Gebühren die Gubernial-Bewilligung eingeholt werden muß [1]).

Letztere Bestimmung wurde jedoch dahin abgeändert, daß gegenwärtig die Provinzial-Baudirection ermächtiget ist, die fälligen Nutznießungsrenten für eingelöste Schottergruben den Grundbesitzern auch für mehrere Jahre auf einmal auszuzahlen, wodurch ihnen aber das Recht nicht benommen wird, solche auf Grundlage der Gubernial-Zahlungsanweisung jährlich erheben zu können [2]).

§. 130.

Bestätigung der Quittungen über Nutznießungsrenten.

Den Quittungen über die jährlichen Nutznießungsbeträge für die zur Schottererzeugung abgetretenen Gründe ist nebst der kreisämtlichen Vidirung, auch die Bestätigung des betreffenden Straßenkommissariates über den Umstand beizusetzen, daß die bezüglichen Schottergruben in der Zeit, für welche die Renten aufgerechnet werden, wirklich in der Benützung des Straßenfondes gestanden sind [1]).

---

1) Gubdkt. vom 28. Juni 1837 Z. 26955 (Pr. G. S. p. 290.) —
2) Gubdkt. vom 3. Juni 1841 Z. 26321. —

Kreis

über die zum wirklichen Straßenbau

Name und Zahl der Gemeinde	Äcker, wegen											
	ordentlich ackerbaren Feldern						Teichen, ... Äckern ver...				...erträgniß für 1 Jahr	
	Flächen-Inhalt		Körner Erträgniß für 1 Jahr				Flächen-Inhalt		Kö... Ertr... für		Holz	
			Weizen	Korn	Gerste	Hafer			Weizen	Korn	harten	weichen
	Joch	Q. Klft.	Metzen				Joch	Q. Klft.	M...		Klft.	

Anmerkung. A. Muß auch der Geldwerth ...d, nach der vorhergegangenen ne...rfe, zu welchem dieselben zugethe...

B. Kömmt der Geldwerth ... wendet worden sind, in diesem ...rungs- Oberkommissions-Verordn...

C. Ergeben sich Veränderung... weisen, welche einzubringen komm...

Kreis

Sch

über die am .... erhobenen Schätzungen der theils zu
gruben verwendeten, und theils

Nr. der topographischen Ordnung	Namen der Grundbesitzer	Benennung der Grundstücke	Eigenschaft der Grundstücke	Gattung der Grundstücke	Ganzer Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke: Nach dem Fassionsbuche		Ganzer Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke: Nach der neuerlichen Vermessung der von den alten Straßen denen Partheien zugetheilten Gründe	
					Joch	□Kl.	J.	□Kl.
	Gemeinde Nr.-Katast. Zugetheiltes Dorf		ob nämlich Dominikal oder Rustikal	ob Aecker, Wiesen ic.				
	Summe							

Wirthschaftsamt .... am .

N. N. Kreiskommissär. N. N. St

Anmerkung. Sollte sich der Fall ergeben, daß von den a
stücke in Besitz gehabt haben, so kommen dieselben mit d
und zu welcher Stadt, zu welchem Maierhofe oder Dor

Dritter Abschnitt.

Verfassung der Grundschätzungs-, Einlösungs-, Zuwachs- und Abfalls-Tabellen über die, zum Straßenbaue eingezogenen, oder zu Stein- und Schottergruben verwendeten Gründe.

§. 131.

Grundschätzungs- und Einlösungs-Tabelle.

Dieselbe ist nach dem Formulare Nr. 1 zu verfassen [1]). Nr. 1.

In die 11. Rubrik der Schätzungs-Tabelle mit der Aufschrift:

„Schätzungs- oder Entschädigungsbetrag in Conv.-Mze. für die zum wirklichen Straßenbaue eingezogenen Gründe ohne Abschlag der Lasten und Steuern“ ist das von den beeideten Schätzmännern erhobene Lokalschätzungskapital ohne Rücksicht auf die Steuern und Lasten aufzunehmen, und in die nächstfolgende Rubrik:

„Hievon kommen abzuschlagen die Lasten und Steuern von dem zum wirklichen Straßenbaue eingezogenen Grunde“ ist das Steuer- und Giebigkeiten-Kapital auszuweisen, welches aber alle zur Zeit der Lokalabschätzung auf dem eingezogenen Grunde haftenden Steuern, Gaben und sonstige Lasten enthalten muß, weil die Grundschätzung nach den Lokal- und Zeitverhältnissen vorzunehmen, daher auch die zu selber Zeit bestehenden Lasten zu beachten, und die Entschädigung nach den §§. 364 und 365 des a. b. G. B. zu ermitteln ist [2]).

§. 132.

Ausweis über die zum wirklichen Straßenbaue eingezogenen und nach Abschlag derselben in wirklicher Benützung und Versteuerung ferner verbliebenen Realitäten.

Dieser ist nach dem Muster Nr. 2 zu verfassen [1]). Nr. 2.

---

[1]) Gubdkt. vom 30. Oktober 1824 Z. 48129 (Pr. G. S. p. 571.)
[2]) Gubdkt. vom 30. November 1831 Z. 43465 (Pr. G. S. p. 721.)—

§. 133.

Ausweis über die Abschreibungen in dem Geldwerthe und in der Grundsteuer, welche sich durch die zum wirklichen Straßenbaue eingezogenen Gründe ergeben haben.

Nr.3. Für die Verfassung dieses Ausweises ist das Formular Nr. 3 vorgeschrieben [3]).

§. 134.

Verfassung der bezüglichen rektifikatorischen Anhangsbögen.

Der Anhangsbogen über die theils zum wirklichen Straßenbaue einbezogenen und theils von den alten Straßen den Partheien zugetheilten Gründe ist nach dem Formular Nr. 4 und der Anhangsbogen über den Zuwachs der von den alten Straßen den Partheien zugetheilten und den Abfall der zum wirklichen Straßenbaue eingezogenen Gründe nach dem Muster Nr. 5 zu verfassen [3]).

Nr.4.

Nr.5.

---

3) Gubdkt. vom 30. Oktober 1824 Z. 48129 (Pr. G. S. p. 571.) —



Kreis | **Gut**

über die A[...]zenbaue einbezogenen Gründe

Namen und Zahl der Gemeinde	[W]aldungen		Seen und Flüße				Summa aller nebenstehenden Rubriken			
		Grundsteuer à 21 $\frac{1}{4}$ pr. Ct.		Geldwerth		Grundsteuer à 10 $\frac{5}{8}$ pr. Ct. 21 $\frac{1}{4}$ pr. Ct.		des Geldwerthes		der Grundsteuer
	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.

Anmerk[ung] ...r vorhergegangenen neuerlichen ... dieselben zugetheilet wurden, in ... [Geld]werth und die Grundsteuer in ... [Steu]erkommissions-Verordnung vom ... [hi]nlänglich, wenn in den Auswei... ...ehen haben.

k. Lit. A.

Gut

Gemeinde

gen.

theils von den alten Straßen denen Partheien zugetheilten Gründe.

er Stand mit Abschlag der zum wirklichen Straßenbaue ezogenen und mit Zuschlag deren von den alten Straßen denen Partheien zugetheilten Gründe														
on den ...stehenden ...iden sind Theil zum ...rklichen ...ßenbaue ...ezogen ...en und Theil in ...Benützung ...blieben	Acker						Wiesen, Gärten und Hutweiden				Waldungen			
	Flächen-Inhalt		Erträgniß für 3 Jahre				Flächen-Inhalt		Erträgniß für 1 Jahr		Flächen-Inhalt		Erträgniß für 1 Jahr Holz	
			Weizen	Korn	Gerste	Haber			Heu	Grommet			hartes	weiches
	Joch	Q. Klft.	n. ö. Metzen				Joch	Q. Klft.	n. ö. Ctr.		Joch	Q. Klft.	n. ö. Kl	
...wirklichen ...aßenbaue ...ezogen .														
...r Benü-...g verblei-...														

...ezogen werden, welche zur Zeit der letzten Steuerregulirung bei ver-
...on jeder Gemeinde besonders in Duplo verfaßt und eingebracht, die
...r in derlei Tabellen bei jenen Gemeinden einbezogen werden, welchen

Kreis ut

Nr. K emeinde

über den rklichen Straßenbaue der ...

	und		Waldungen			
	Grom- met	Betrag an		Holz	
				hartes	weiches
	ner	Joch	Klft.	Klafter	
Die ga mit d					
Laut Tab Stra					
Die zum bezog					

VI. Hauptstück.

Straßen-Alleen.

Erster Abschnitt.

Pflanzung, Erhaltung und Pflege der Alleebäume.

§. 135.

Allgemeine gesetzliche Bestimmung.

An den Seitengräben [1]) Straßen — (Chausseen [2]) und anderen Haupt-Kommerzial- und Kommunikazionsstraßen [3]) — sollen zur Zierde, und zugleich um zur Winterszeit bei Schneeverwehungen die Richtung der Straße bemerkbar zu machen [4]), Alleebäume — (mit Ausnahme der Weiden und nicht hochstämmigen Bäume, solche Bäume, welche dem Lokale und dem Boden am angemessensten sind [5]), Nußbäume, Linden [6]), Maulbeerbäume [7]), rothe Vogelbeer- und andere wilde Obstbäume [8]),

---

1) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.)
2) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) —
3) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.) Hofkamdkt. vom 26. Februar 1811 und Gubdkt. vom 2. April 1811 (K. B. 1 p. 210.) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.) —
4) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 v. J. 1829 und 10126 v. J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.) —
5) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) —
6) Hofdkt. vom 24. September 1764 (R. B. 10 p. 470.) —
7) Hofdkt. vom 24. September 1764 (R. B. 10 p. 470.) Vrg. vom 3. November 1804 (K. B. 4 p. 1.) —
8) Hofdkt. vom 24. September 1764 (R. B. 10 p. 470.) —

besonders Kirschen- und Birnbäume [9]), vorzüglich Pappelbäume [10]), sonstige nützliche Baumgattungen, darunter Ahornbäume nach Beschaffenheit des Bodens ohne Abtrag der Obstkultur [11]), — überhaupt aber in der Regel Obstbäume, und nur da, wo das Klima oder die Beschaffenheit des Bodens das Gedeihen der Obstbäume hindert, wilde Bäume [12]) gepflanzt und unterhalten werden [13]). Auch auf die Erhaltung der Baumpflöcke soll gesehen und der Abgang derselben ersetzt werden [14]).

§. 136.

Aufmunterung und Aufforderung zur Alleebaumpflanzung;

Der Landmann ist über den Nutzen der längs seiner Grundstücke an der Straße zu pflanzenden Obst- und wilden

---

9) Gubdkt. vom 20. Oktober 1817 (K. B. 1 p. 357), welches zugleich bemerkt, daß keine Zwetschkenbäume an Alleen gepflanzt werden sollen. —

10) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 75. Gubdkt. vom 3. November 1795 (R. B. 10 p. 487)

11) Hofkamdkt. vom 26. Februar 1811 und Gubdkt. vom 12. April 1811 (K. B. 1 p. 210.) Diese Verordnung bestimmt zugleich, daß besonders mit Hochzeitbäumen auf diesen Zweck hinzuwirken sei. —

12) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. v. 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

13) Hofdkt. vom 24. September 1764 (R. B. 10 p. 470.) Hofdkt. vom 16. November 1792 (R. B. 10 p. 480.) Amts-Instr. der Str. B. D. §§. 75 und 94. Gubdkt. vom 3. November 1795 (R. B. 10 p. 487.) Hofkzldkt. vom 5. August 1803 und Vdg. vom 22. August 1803 (R. B. 8 p. 527 und B. 10 p. 513.) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) Präsdkt. vom 12. Juli 1804 (R. B. 10 p. 516.) Verordnung vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Hofkamdkt. vom 26. Februar 1811 und Gubdkt. vom 12. April 1811 (K. B. 1 p. 210.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.) Gubdkt. vom 20. Oktober 1817 (K. B. 1 p. 357.) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 7. Jänner 1832 Z. 40016 vom J. 1829 und 10126 vom J. 1830 (Pr. G. S. J. 1835 p. 319.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gub.-Dkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.)

14) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.)

Bäume zu überzeugen und zu dieser Anpflanzung aufzumuntern [1]). Die Obrigkeiten sind aufzufordern, die Alleepflanzung zuerst durch Anlegung der Alleen auf dem eigenen Territorium, und dann durch unentgeldliche Ausfolgung von geeigneten Baumsetzlingen an die derselben entbehrenden Unterthanen, zweckmäßig zu unterstützen [2]). (S. Nachtrag.)

§. 137.

insbesondere durch Einführung von Baumschulen.

Die Baumschulen, welche Behufs des der Schuljugend zu ertheilenden praktischen Unterrichtes in der Baumzucht und Obstkultur wo möglich in der Nähe der Schulgebäude angelegt werden sollen [3]), sind in zwei Abtheilungen zu errichten, die eine für Wald-, bezüglich für Alleebäume, die zweite für Obstbäume. Die zur Versetzung geeigneten Alleebäume sind von der Schuljugend unter Aufsicht zunächst auf öde Gemeindeplätze, dann an die Straßen, die Obstbäume aber auf die Feld- und Nachbarwege zu verpflanzen [4]).

Ueber den Fortgang dieser Unternehmung ist mit dem jährlichen Schulenzustandsberichte ein eigener Ausweis dem Konsistorium, und von diesem der Landesstelle vorzulegen [5]). Es hat jedoch hiebei kein Zwang einzutreten [6]).

§. 138.

Verpflichtung und Konkurrenz zur Bestreitung der Alleebaumsetzungs- und Erhaltungskosten.

Dominien, Städte, Ortschaften und Gemeinden, welche an Straßen liegen [7]) d. i. die Gemeinden und Grundobrig-

---

1) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 94. Gubdkt. vom 3. November 1795 (R. B. 10 p. 487.)

2) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (P. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gub.-Dkt. vom 17. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gub.-Dkt. vom 9. April 1838 Z. 15777 (Pr. G. S. p. 173.)

3) Gubdkt. vom 26. Oktober 1837 Z. 31626 §. 1 (Pr. G. S. p. 484.)

4) Gubdkt. vom 26. Oktober 1837 Z. 31626 §. 5 (Pr. G. S. p. 484.)

5) Gubdkt. vom 26. Oktober 1837 Z. 31626 §. 6 (Pr. G. S. p. 484.)

6) Studienhofkommissionsdekret vom 24. Mai 1838 Z. 2894. Gub.-Dkt. vom 5. Juli 1838 Z. 32283 (Pr. G. S. p. 418.)

7) Hofdkt. vom 24. September 1764 (R. B. 10 p. 470.) Hofdkt. vom 16. November 1792 (R. B. 10 p. 480.)

keiten, in deren Bezirk der Grund gehört, haben für die hierauf gepflanzten Straßen-Alleebäume und deren unbeschädigte Erhaltung in solidum zu haften, und sie im Falle der Beschädigung oder des Verderbens mit anderen gleicher Gattung, gleichen Alters und Werthes zu ersetzen, ohne diese Verbindlichkeit dem einzelnen Grundeigenthümer aufzulegen [8]) *).

So oft daher ein Alleebaum an Chausseen oder Kommerzialstraßen auf was immer für eine Art zu Grunde gehet, ist derselbe zu ersetzen [9]), und die Gemeinde und Obrigkeit, wie oben gesagt, zur Ersatzleistung im nächsten Herbste oder Frühjahre verpflichtet. Die Grundobrigkeit hat durch ihre Forst- und Gartenkundige hiebei die Leitung zu führen, die Gemeinde aber die Hilfsarbeit zu leisten, [10]). Von den Beischaffungs- und Pflanzungskosten hat die Gemeinde ⅔tel, die Obrigkeit ⅓tel zu tragen, und den Regreß an dem Beschädiger zu nehmen [11]). (S. §. 139.)

---

8) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 35.) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.)

*) Die Präsvdg. vom 12. Juli 1804 (R. B. 10 p. 516) bestimmte: „Jeder Grundbesitzer oder Grundpächter ist, so weit sein Grund an die Straße stößt, zur Unterhaltung und Nachsetzung der eingehenden Bäume verpflichtet, wobei es sich von selbst verstehet, daß jene, welche einen Mangel an Setzlingen vorschützen, so viel baar zu erlegen haben, als die Anschaffungskosten betragen.)

9) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.)

10) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.)

11) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gub.-Dkt. vom 7. Oktober 1833 Zahl 40493 (Pr. G. S. p. 536.)

§. 139.

Besondere Bestimmungen in Betreff dieser Kosten bei Allee-Obstbäumen.

Um dem Grundbesitzer die Vortheile der Pflanzung der Alleebäume zuzuwenden, sind in der Regel Obstbäume an den Straßen zu pflanzen, deren Erträgniß an Obst und Holz dem Eigenthümer des Grundes zufällt; in welcher Hinsicht auch von diesem Grundeigenthümer der zu pflanzende Baum und der dazu gehörende Pfahl, so wie die Pflanzung selbst zu besorgen ist. Dort, wo dieses von dem Grundeigenthümer nicht geschehen kann, fällt die Verbindlichkeit an die Gemeinde unter Mithaftung der Obrigkeit [1]) nach der oben erwähnten Konkurrenzart. (S. §. 138.)

§. 140.

Vorschriften über die Wahl der Baumgattungen zu Alleen.

Die Wahl der Baumgattungen zu Alleen auf den öffentlichen Kunststraßen wird dem Einverständnisse der betreffenden Straßenkommissariate [2]) mit den Lokalbehörden überlassen, und im Falle der Nichtübereinstimmung ist von den Kreisämtern, welche mit der Baudirection die Rücksprache zu pflegen haben, zu entscheiden. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß man überhaupt die nach der Erfahrung an jedem Orte am Besten fortkommenden Baumsorten anzupflanzen habe, daß das feine Kernobst einen fruchtbareren Boden, als das gröbere verlange, daß der Birn-, Apfel- und Zwetschkenbaum einen sich bindenden Kalk- oder Thon- und lehmartigen, von Sand, Granit und Kies gelockerten, die Kirsche einen

---

[1]) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.)

[2]) Gub.-Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (K. B. 10 p. 514.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsvdg. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubvdg. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

mit Sand gemengten Lehmboden; der Ahorn- und der Eschenbaum einen feuchten, mit Kalk, Basalt, Thon oder Lehm, und Sand oder Kies gemengten Erdgrund liebe; daß Birnen und Zwetschken besser in den Niederungen und Ebenen, Kirschen auf hohen, auch kälteren und den Winden ausgesetzten Anhöhen, an deren Süd- und Westseite, besonders Aepfel feinerer Gattung gedeihen, und daß der Vogelbeerbaum am Besten auf der Ebene und an nördlichen Abhängen, in einem mehr feuchten als frischen Boden wachse; so wie die auch wild wachsende Vogelkirsche in einem leichten Lehmboden des Mittelgebirges gut aufwächst und die Piramidenpappel in der von Ortschaften entfernteren feuchten, freien oder abhängigen, jedoch nicht zu hohen Lage ihr Fortkommen findet, ohne durch Vermehrung der Raupen der Obstkultur zu schaden [3]). (S. Nachtrag.)

§. 141.

Vorschriften über die Vornahme der Alleebaumpflanzung.

Bei der Aussetzung der Alleebäume — (auf öffentlichen Kunststraßen) — ist die Mitwirkung des Straßenaufsichtspersonales in Anspruch zu nehmen [4]). Es sind gesunde, gerade und starke Bäume zu setzen [5]), nicht bloße Baumruthen, sondern Bäume mit hohen Kronen [4]).

Die Baumsetzlinge müssen, wo möglich recht jung, im Durchmesser 2 bis 4 Zoll stark, 4 bis 6 Schuh im Schafte bis zu der Krone lang seyn [6]).

---

3) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

4) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

5) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.)

6) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gub.-Dkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gub.-Dkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

Die Pflanzung ist im Frühlinge eines jeden Jahres vorzunehmen; die Gruben hiezu sind schon im vorhergehenden Herbste und Winter [7]) et [8]), und zwar an öffentlichen Kunststraßen in den von dem Straßenaufsichtspersonale auf Belangen der Ortsbehörde anzuweisenden Punkten zu graben.— Diese Gruben müssen sich nach dem Boden und nach der Baumgattung reguliren.

Je ausgedehnter die Wurzelstruktur, wie z.B. bei Pappeln ist, je größer, je felsiger der Grund ist, desto tiefer muß die Grube seyn. Der Durchmesser für den Umfang wird im Allgemeinen von 3 bis 5 Schuh festgesetzt, die Tiefe von 2 bis 3 Schuh bestimmt; wobei jedoch genau zu beobachten kömmt, daß die Grube im schlechten Boden bei Setzung des Baumes mit einem guten Erdreiche ausgefüllt werden muß [8]).

Sämmtliche Bäume sind auf Verband, d. i. wechselweise an dem Rande des den Straßengraben begränzenden Grundes, und nicht an der Straßenkante, in der Art auszusetzen, daß ein Obstbaum immer 5 Kurrentklafter — und ein wilder Baum stets 6 Klafter von dem nächsten in derselben Linie befindlichen zu stehen kömmt. Zwischen dem Straßengraben und dem geackerten Felde ist ein Raum von einem Schuh frei zu lassen [9]) *). Des schöneren Anblickes wegen sollen die Alleebäume streckweise von derselben Gattung,

---

7) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.)

8) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

9) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

*) Nach dem Präsidialdekrete vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514) sollen die Bäume überhaupt fünf Klafter von einander entfernt seyn.

Stärke und Höhe seyn [10]). Namentlich ist, wo es der Boden und die sonstigen Umstände zulassen, eine und dieselbe Baumgattung bis zu einer Straßenlänge von höchstens 4000 Kurrentklaftern fort auszusetzen, und es bleibt die Mischung sowohl verschiedenartiger Obst- als Waldbäume, oder beider unter einander verboten [11]). Um so weniger aber soll die Pflanzung blos an einzelnen Grundparzellen eingeleitet werden, während sie an anderen unterbleibt [12]). Die Baumsetzlinge müssen immer in der Lage, in welcher sie gestanden haben, z. B. mit der minder ästigen Seite nördlich gepflanzt werden. Die Bäume sind, bevor die Knospen ausbrechen, vorsichtig und ohne Verletzung der Nahrungs- oder Befestigungswurzeln zu versetzen. Damit sich die Erde dabei sogleich an die Wurzel ansetze, und denselben die Nahrung sichere, muß der Baumsetzling hinreichend mit Wasser begossen werden [11]).

Gegen die Mittagsseite des Bäumchens ist ein 3 bis 5 Zoll im Durchmesser starker, und 6 bis 7 Schuh hoher Pfahl an dem Schafte, 1 bis 1 ½ Schuh tief einzuschlagen, und von der vorräthigen Erde in der Form eines Kreises eine Erhebung mit einer gegen den Pfahl zunehmenden Vertiefung zu bilden. Das Bäumchen ist an diesen Pfahl mit einem Bande von einer Saal- oder Bandweide zweimal kreuzweise, damit der Pfahl den Baum nicht berühre, zu befestigen, und zweimal in der Mitte der Baumhöhe, und dann zwischen den Aesten in der Krone; doch darf diese Befestigung nicht zu strenge, und zur Schonung des Baumes kann unter dem Bande etwas Stroh oder Moos angebracht seyn.

---

10) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.)

11) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gub.-Dkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gub.-Dkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

12) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. 229.) Gub.-Dkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

Das zu den Pfählen bestimmte Gehölze muß im Oktober oder November gefällt und von der Rinde entblößt, dann jeder Pfahl an dem unteren Ende zugespitzt und etwas angebrannt werden [1]).

Anmerkung. Uebrigens wurde auch folgende Methode zur Setzung und zum Schutze der Alleebäume allgemein anempfohlen*).

„Nachdem der wenigstens 8′ lange und 3″ starke Pfahl, welcher mit einem 1¼″ starken Querriegel von

---

1) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub. Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

*) Nach einem Kreisschreiben des elbogner Kreisamtes vom 18. Aug. 1836 bestehen die Ursachen, daß die Alleebaumpflanzung nicht überall rasch vorschreitet, und deren Beachtung ein günstigeres Resultat diessfalls erwarten läßt, in Folgenden:

1. Sind größtentheils die Pflanzgruben viel zu eng und auch zu seicht;
2. werden viele Pflanzen, welche man beim Ausheben wegen Steinen u. s. w. ruinirt hat, ohne allen Bedenken verpflanzt;
3. beschneidet man bei den Pflanzen weder die Wurzeln, noch die überflüssigen Aeste und Gipfel;
4. werden die Pflanzen auch ausgehoben, und bis zum Verpflanzen längere Zeit, ohne gehörig eingeschlagen zu werden, liegen gelassen;
5. das Versetzen wird statt im Beiseyn eines kündigen Individuums in Akkord gegeben, auch wohl Roboten dazu angestellt, oder aber Taglöhnern ohne Aufsicht überlassen, welche hiemit nie gehörig umgehen;
6. werden durch derlei Arbeiter die Pfähle öfters kaum 3–4 Zoll in die Erde geschlagen, mithin bei erfolgenden Sturmwinden der Baum vom Pfahle gebogen;
7. beobachtet man äußerst selten Klima und Boden, dann eben so wenig, daß bei diesen gleiche Holzgattungen, wenigstens eine Strecke beisammen verpflanzt werden, sondern es wird jene Gattung angewendet, die man bei der Hand hat, und verdorren von diesen mehrere, so werden in den folgenden Jahren jedesmal wieder andere Gattungen verpflanzt;
8. auf den Kunststraßen überläßt man die Verpflanzung den anrainenden Grundbesitzern, die natürlich nur so verpflanzen, damit sie geschwind fertig sind;
9. wird auf den Verbindungsstraßen durch den ganzen Sommer nicht nachgesehen, kein Pfahl gerade gerichtet, und keine Pflanzen angebunden, daher eine derlei Allee dem Auge lästig wird.

Endlich wurde als ein Mittel zur Verwahrung der Bäumchen gegen das Abnagen, von einem Dominium das Umwickeln mit abgeschälten Baumrinden angewendet, welches zwar dem Zwecke der Verhinderung der Beschädigung entspricht, aber andererseits den Nachtheil hat, daß der jungen Pflanze die so nöthige Einwirkung der Luft entzogen wird, und die Rinde den Insekten zum Aufenthalte dient. Auch kann dieses Verfahren nur bei kleineren, nicht sehr ausgedehnten Pflanzungen in Anwendung gebracht werden.“—

Eichenholz versehen ist, mit Hilfe einer Gartenleiter und eines Schlägels 1 bis 1 ½' tief in den Boden der Baumgrube eingeschlagen worden ist, wird der zu setzende Baum, welchem zugleich mit guter Erde so gebettet wird, daß dessen Wurzeln nicht hohl zu liegen kommen, mit denselben entweder unter das Querholz, oder über dasselbe gesetzt, je nachdem nämlich der Pfahl in seinem hinlänglich festen Stande tief gebunden ist, oder je nachdem es die Struktur der Wurzeln und der Umstand erlaubt, daß diese nicht tiefer unter die Erde zu liegen kommen dürfen, als dieses bei dem Aufwachsen des Baumes der Fall war; hierauf wird im ersten Falle die Wurzel an das Querholz, oder im zweiten das Stamm-Ende des Baumes an den Pfahl mit einem oder mehreren Weidenbändern locker befestiget, und die in die Baumgrube eingeschüttete Erde zum Theil eingetreten u. s. w., wie dieses aus nebenstehender Zeichnung ersichtlich wird. Uebrigens wäre der Pfahl nicht zu fest an den Baum zu binden, um sich mit der Erde setzen zu können.



Gegen das Verfaulen der Baumpfähle ist das ohnehin bekannte oberflächliche Verkohlen derselben am untern Ende besonders gut" [2]). (S. Nachtrag.)

§. 142.

Pflege der Alleebäume und Verhütung deren Beschädigung.

Es ist auf die unbeschädigte Erhaltung der Chausseebäume zu sehen [3]).

Die Alleen sind daher zu pflegen [4]) und vor muthwilligen Beschädigungen durch fleißige Nachsicht zu schützen [5]).

---

2) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

3) Amts-Instr. der Str. B. D. Gubdkt. vom 3. November 1795 §. 94 (R. B. 10 p. 487.)

4) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.)

5) Amts-Instr. der Str. B. D. Gubdkt. vom 3. November 1795 §. 75 (R. Ges. B. 10 p. 487.)

Die Bäume bedürfen besonders in dem ersten Jahre der Pflanzung vorzügliche Pflege, und müssen daher in demselben, wenn im Frühjahre oder im Sommer eine ungewöhnliche Trockene eintritt, von den betreffenden Gemeinden oder Eigenthümern mit hinreichenden Wasser versehen werden [6]).

Die Beschädigung der Bäume ist durch das Anbinden derselben an die Pfähle, durch das Einschlagen herausgehobener Pfähle und durch die sonstigen, mit der Pflege der Bäume verbundenen Arbeiten thätig hintanzuhalten [7]). (S. §. 143 und Nachtrag.)

§. 143.

Dießfällige Verpflichtung der Straßen-Einräumer.

Die Straßen-Einräumer sind zunächst verpflichtet, in ihrer Abtheilung [8]) die Beschädigung der Bäume durch das Anbinden der Bäume an die Pfähle, durch das Einschlagen herausgehobener Pfähle und durch die sonstigen mit der Pflege der Bäume verbundenen geringeren Arbeiten zu verhüten [9]).

§. 144.

Gewöhnliche Abästung der Alleebäume.

Die Abästung der Alleebäume auf öffentlichen Kunststraßen darf unter einer von der Lokalbehörde arbiträr *) zu bestimmenden Strafe nicht ohne zuvor von dem Straßen-

---

6) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p 173.)

7) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gub.-Präsdkt. vom 15. August 1835 Z. 5621 (Pr. G. S. p. 515.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

8) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

9) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Präsdkt. vom 15. August 1835 Z. 5621 (Pr. G. S. p. 515.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

*) Die Verordnung vom 17. März 1798 (R. V. 10 p. 511) bestimmte: „Wer ohne Einverständniß mit der Wegdirection einen an der Straße gepflanzten Alleebaum abköpft, oder abästet, wird als Baumbeschädiger bestraft.“

kommissariate erwirkte Bewilligung vorgenommen werden. Der Fall ihrer Nothwendigkeit kann nach Verschiedenheit der Bäume und des guten und schlechten Bodens zwischen 3 bis 6 Jahren eintreten, jenachdem die Aeste eines oder mehrerer Bäume zu dicht verwickelt sind, oder sich zu tief gegen den Erdboden, oder zu breit für die bequeme Straßenfahrbahn ausdehnen. Sie muß übrigens ohne Beschädigung des Stammes nahe an demselben und schief am Aste geschehen [10]).

Den Straßenkommissariaten wurde daher bedeutet, daß sich hiernach bei bestehenden Alleen auf jene mäßige Abästung beschränkt werden müsse, welche nach der Verschiedenheit der Bäume, des Bodens, und der obwaltenden Umstände unerläßlich nothwendig ist, und worauf sowohl die Baudirection, als auch die Kreisämter zu sehen haben.

§. 145.

Ungewöhnliche Abästung und Niederhauung einer bestehenden Allee.

In so fern es sich aber um eine ungewöhnliche Abästung der Alleebäume, z. B. bei manchen Gattungen des wilden Laubholzes bis auf die Krone, oder um die Niederhauung einer bestehenden Allee, an deren Stelle dann Obstbäume gepflanzt werden wollen, handeln sollte, muß vorher, und zwar wenigstens drei Monate voraus, ehe die Zeit zum Abästen, oder Pflanzen der Bäume eintritt, die Bewilligung des Landes-Guberniums durch die Baudirection eingeholt, und dieser Antrag durch die Darstellung der Beschaffenheit und des Alters der Bäume und aller einzelnen Umstände genau motivirt, dann aber im letzteren Falle auch die Wahl der neuen Alleebäume u. s. w. angegeben werden.

---

10) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

Das Kreisamt ist verpflichtet, im Falle ordnungswidrige Abästungen vorgenommen werden sollten, diese unverzüglich einzustellen, und den Sachverhalt zur Kenntniß des Guberniums zu bringen [1]).

§. 146.

Aufsicht über die Erhaltung der Alleebäume und Befolgung der dießfälligen Vorschriften.

Die Aufsicht über die gepflanzten Alleen und deren Erhaltung bleibt der Straßen-Baudirection (auf öffentlichen Kunststraßen) — und den Kreisämtern — und unter diesen Behörden dem exponirten Straßenpersonale [2]) (auf öffentlichen Kunststraßen) — und den Wirthschaftsämtern, Magistraten und Dorfsgerichten zugewiesen. [3]).

Die Kreisämter [4]) haben sich über die Befolgung der Straßen-Allee-Vorschriften durch die Bezirkskommissäre die genaue Ueberzeugung zu verschaffen [5]), so wie auch die Baudirection auf die Erhaltung der auf Aerarialstraßen bestehenden Alleen das strengste Augenmerk zu tragen, und gemeinschaftlich mit den Kreisämtern zu wirken hat, daß jene Straßenstrecken, wo Alleen noch mangeln, damit schleunigst versehen, und Letztere gehörig gepflegt werden [6]). (S. Nachtrag.)

---

1) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)
2) Präsdkt. vom 12. Juli 1804 (K. B. 10 p. 516.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.) Gub.-Präsdkt. vom 15. August 1835 Z. 5621 (Pr. G. S. p. 515.)
3) Vdg. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gub.-Dkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)
4) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.)
5) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.)
6) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Vorschriften in Betreff der Alleebaum-Beschädigungen insbesondere.

§. 147.

Aufstellung von Warnungstafeln dieserwegen.

Die Dominien haben den an den Chausseen aufgestellten Warnungstafeln böhmisch und deutsch beizusetzen: „Auch werden die Beschädiger der Alleebäume zum Schadenersatze verhalten und nach Umständen bestraft" [7]), und es ist die Einleitung zu treffen, daß an gangbaren Orten, wo in der Nähe sich Obstbaumpflanzungen befinden, eigene Warnungstafeln mit Andeutung der gegen die Beschädiger der Obstbäume verhängten Strafe aufgestellt werden [8]). (S. §§. 154 ꝛc.)

§. 148.

Verpflichtung der Aeltern, Dienstherren und Lehrer zur Hintanhaltung der Alleebaum-Beschädigungen.

Die Aeltern, Dienstherren und Lehrer sollen auf die Hintanhaltung der Alleebaum-Beschädigungen einwirken [9]). (S. Nachtrag.)

§. 149.

Verpflichtung zur Aufsicht über die Alleebaum-Beschädigungen.

Ueber die Beschädigung der Bäume und Pfähle haben nebst dem Straßenaufsichtspersonale und besonders den beeideten Einräumern, auch die Ortsbehörden, Dorfgerichte und die in den Gemeinden Ansässigen zu wachen [10]). (S Nachtrag.)

---

7) Vrg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vrg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vrg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.)
8) Gubdkt. vom 20. November 1806 Z. 38161 (K. B. 19 p. 17.)
9) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.)
10) Vdg. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

§. 150.

Anzeige der Beschädigungen.

Das Straßenaufsichtspersonale hat die Beschädigungen der Grundobrigkeit — (dem nächsten Ortsgerichte sogleich zur Anhaltung und Bestrafung des Schuldtragenden[1]) — anzuzeigen[2]).

§. 151.

Einlieferung der Beschädiger.

Der ergriffene Baum- oder Pfahlfrevler ist dem nächsten Dorfgerichte (Ortsgerichte[3]), — Wirthschaftsamte, Magistrate (oder Mauthamte)[3]) — zu überliefern[4]).

§. 152.

Dießfällige Verpflichtung der Ortsbehörden.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, auf die von dem Straßenaufsichtspersonale erhaltene Anzeige über den Abgang eines Baumes, eines Pfahles u. dgl. sogleich die nöthige, zur Befolgung der bestehenden Anordnungen dienliche Verfügung zu treffen. Dieselbe Verfügung kömmt unter Verantwortung des betreffenden Amts- oder Magistrats-Vorstehers einzuleiten, sobald die Ortsbehörde, auf welch' immer sich als wahr begründende Anzeige zur Kenntniß eines Gebrechens an der Allee, oder auch nur an einem einzelnen Baume gelangt[4]). Uebrigens haben die Dominien Strafe und Ersatz sogleich einzuheben[5]).

---

1) Präsdkt. vom 12. Juli 1804 (R. B. 10 p. 516.)

2) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813. (K. B. 1 p. 356.)

3) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.) Amts-Instr. der Str. B. D. § 94. Gubdkt. vom 3. November 1795 (R. B. 10 p. 487.) Präsdkt. vom 12. Juli 1804 (R. B. 10 p. 516.)

4) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

5) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356), welche Verordnungen zugleich bestimmen, daß der Fall sodann dem Kreisamte anzuzeigen, und von diesem hierüber an die Landesstelle zu berichten sei. —

§. 153.

Volle Beweiskraft der Aussage eines in ämtlicher Eidespflicht stehenden einzelnen Mannes.

Die Aussage eines in ämtlicher Eidespflicht stehenden einzelnen Mannes, hat hinsichtlich der erfolgten Beschädigung volle Beweiskraft, also nicht bloß jene des Straßenpersonales und der beeideten Einräumer [6]), sondern auch des in Eidespflicht stehenden landesfürstlichen und Privat-Beamten oder Grundrichters [7]).

§. 154.

Allgemeine Strafbestimmung für Alleebaum-Beschädigungen.

Die Beschädigung der an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume, oder Alleen *), sie mögen aus welcher Ursache ob Bosheit, Muthwillen, Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit entspringen, ist, wenn sie sich nicht zur

---

6) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 §. 19 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2709 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

7) Vdg. vom 21. Febrnar 1805 (K. V. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. V. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. V. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. V. 1 p. 356.)

*) Die Verordnung vom 21. Februar 1805 (K. V. 1 p. 353), worauf sich die Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. V. 1 p. 354), Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. V. 1 p. 355), Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. V. 1 p. 356), Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278) und unmittelbar durch die Berufung auf das Letztere, das Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229), das Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter), und das Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536) beziehen, bestimmte:

1. Die Beschädiger sind in Gemäßheit des Hofdekretes vom 28. Dezember 1793, welches einen zum Nachtheile öffentlicher Unternehmung (wie die Alleen) verübten Muthwillen für ein politisches Verbrechen erklärt, und worauf nebst Ersatz, — Arrest, nach Umständen und Größe des Schadens oder Muthwillens auch verschärfter Arrest und öffentliche Arbeit gesetzt ist, zu bestrafen. Doch ist, wenn die Strafe auf Züchtigung mit Schlägen, oder Arrest über 24 Stunden ausfiele, ein förmliches Protokoll aufzunehmen und dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen; welches nach obigen Umständen auch auf verschärften Arrest und öffentliche Arbeit an der Straße erkennen kann.

Ahndung nach dem St. G. B. eignet, als ein Polizeivergehen, nach Umständen mit 1 — 5 fl. für jeden beschädigten Baum als Belohnung für den Ergreifer oder Anzeiger, wenn dessen Angabe zur Entdeckung und Ergreifung des Thäters führt, zu ahnden. Bei zahlungsunfähigen Thätern ist die Geldstrafe in Arrest von 3 bis 15 Tagen umzuändern, und damit eine angemessene Arbeit zu verbinden, deren Ertrag dem Ergreifer oder Angeber für die ihm gebührende Belohnung nach Abzug des nothwendigen Unterhaltes zu erfolgen ist [8]). Außerdem ist der ergriffene Frevler zum Ersatze des durch diesen Frevel zugefügten Schadens und der Nachpflanzungskosten zu verhalten. Bei der Bemessung der Strafe ist auf die Größe des Schadens oder Muthwillens Rücksicht zu nehmen.

---

2. Geschieht die Beschädigung von Kindern oder Dienstleuten, so ist der Regreß von den Eltern und Dienstherren zu nehmen, und diesen die häusliche Züchtigung zu überlassen; es wäre denn, daß sie selbst den Beistand der Obrigkeit ansuchten, in welchem Falle die Sträflichen nach Vorschrift des Hofdekretes vom 28. Dezember 1793 zu behandeln wären." —

Insbesondere verordnet das eben erwähnte Gubernial-Dekret vom 17. Juli 1828 Z. 17167 im §. 19: „Für die Uebergabe eines auf öffentlichen Kunststraßen betretenen Baum- oder Pfahlfrevlers an das nächste Dorfgericht, Wirthschaftsamt oder Magistrat wird jedem Ergreifer, ohne Unterschied des Gewerbes eine Belohnung von 5 bis 10 fl. aus den von der Baudirection jährlich auf Remunerazionen für die Einräumer bewilligten Geldern zugesichert"; — im §. 20: „Der ergriffene Frevler ist nach der Gubernial-Verordnung vom 21. Februar 1805 Z. 40726, nach der eigends erflossenen Straßenpolizei-Ordnung und nach Umständen nach Vorschrift des St. G. B. II. Theils zu behandeln, und nebst der darin bemessenen Strafe noch zur Bezahlung der vorwärts ausgesprochenen Belohnung des Einbringers an den Straßenfond, und zum Ersatze des durch diesen Frevel zugefügten Schadens und der Nachpflanzungs-Auslagen zu verhalten"; — im §. 21: „Sollte der Besitzstand oder das sonstige Vermögen des Beschädigers zur Bezahlung nicht zureichen, so muß derselbe im Verhältnisse des üblichen Taglohnes den Betrag von 5 fl. dem Straßenfonde durch die ihm von dem Straßen-Aufsichtspersonale zuzuweisende Straßenarbeit an den Straßenfond abtragen"; — im §. 22: „Sollten des Ergriffenen physische Kräfte die Arbeitsleistung nicht zulassen, so ist nach der Gubernial-Zirkular-Verordnung vom 21. Februar 1805 oder nach Zulaß des St. G. B. II. Theiles eine Geldstrafe zu bestimmen." —

8) Hofkzldkt. vom 13. Jänner 1837 Z. 22859 und Gubdkt. vom 23. Februar 1837 Z. 5409 (Pr. G. S. p. 72.) —

Der Beschädiger eines alten Baumes soll immer strenger bestraft werden. Die Nachpflanzung soll möglichst mit Bäumen von gleichem Alter geschehen; wo dieß nicht möglich ist, sollen für einen alten Baum, wo Raum ist, so viele junge Bäume gesetzt werden, als der Werth des ersteren beträgt.

Um jeder Willkühr vorzubeugen, wird der Werth der Alleebäume von dem Straßenpersonale mit Zuziehung der Gemeindrichter klassifizirt [9]).

§. 155.

Insbesondere wegen Beschädigung der Obstbäume;

Derjenige, der sich unterfängt Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freien gepflanzt sind, in was immer für einer Art willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll nach §. 76 St. G. B. II. Theils im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweiten Falle aber mit einem strengen Arreste von drei Monaten und dabei nach Umständen auch noch mit 25 Stockstreichen gezüchtiget werden [10]) *).

§. 156.

der Maulbeerbäume.

In jenen Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und Landwirthschaft bildet,

---

9) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.) Gubdkt. vom 17. Mai 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gub.-Dkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gub.-Dkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.)

10) Hofdkt. vom 28. Oktober 1806 (K. B. 1 p. 353 und B. 19 p. 18 und 199) im Anhange zur neuen Auflage des II. Theiles des Straf-Gesetz-Buches.

*) Der §. 76 des St. G. B. II. Theiles bestimmt: „Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.“—

ist auf den Diebstahl des Laubes der Maulbeerbäume — „Baumfrüchte" — der §. 155 Nr. II lit. a des St. G. B. I. Theils *) anzuwenden [1]).

§. 157.

Besondere Bestimmungen für die Beschädigung der Bäume und Alleen an fortifikatorischen Werken.

Für die Beschädigung der Bäume und Alleen an fortifikatorischen Werken bestehen folgende Geldstrafen:

Für die Beschädigung eines alten Baumes 48 kr., eines jungen Baumes 40 kr., — für die gänzliche Zugrunderichtung eines alten Baumes 2 fl. 30 kr., eines jungen Baumes 2 fl., — für ein Stück auf den Festungswerken, am Glacis und der Esplanade, dann Alleen betretenes Borstenvieh 36 kr., Pferd oder Rind 30 kr., Füllen oder Kalb 15 kr., Schaf oder Lamm 6 kr., Bock oder Geis 10 kr., Flügelvieh 3 kr. C. M.

Derjenige, durch den eine derlei Pfändung bewirkt wird, erhält ⅓tel von dem bestimmten und wirklich eingebrachten Strafbetrage als Remunerazion aus der Fortifikazionskassa [2]).

Gegen diese Strafbestimmung hat die Hofkanzlei in der Voraussetzung nichts zu erinnern befunden, daß die ausgesprochene Geldstrafe dem Geldtariffe genau entspreche, blos in der in demselben aufgeführten Geldsumme bestehe, und keineswegs in eine körperliche Bestrafung umgestaltet werde, indem eine Ausdehnung und Umstaltung dieser Art nicht Platz greifen kann.

Den Kreisämtern ist die strenge Ueberwachung, daß diese Bedingungen aufrecht erhalten werden, zur Pflicht gemacht [3]).

Derlei Straferkenntnisse gegen Civil-Personen sind von den hiezu berufenen politischen Behörden zu fällen [4]).

---

*) Diese Gesetzstelle bestimmt: „Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen, wenn er mehr als 5 fl. beträgt und an Feld- und Baumfrüchten verübt worden ist." —

[1]) A. h. Entschl. vom 9. März 1833. Hofkzldkt. vom 13. September 1833 Z. 22109. Gubdkt. vom 8. Oktober 1833 Z. 44450 (Pr. G. S. p. 537.)

[2]) Reglement für das Ingenieur-Corps. Hofkzldkt. vom 29. April 1831 Z. 9056. Gubdkt. vom 26. Mai 1831 Z. 20721 (Pr. G. S. p. 237.)

[3]) Hofkzldkt. vom 29. April 1831 Z. 9056. Gubdkt. vom 26. Mai 1831 Z. 20721 (Pr. G. S. p. 237.)

[4]) A. h. Entschl. vom 28. Mai 1832. Hofkzldkt. vom 7. Juni 1832 Z. 12159. Gubdkt. vom 6. Juli 1832 Z. 28058 (Pr. G. S. p. 308.)

Dritter Abschnitt.

Einsendung jährlicher Ausweise über Alleebaum-Pflanzungen und Anerkennung der dießfälligen Verdienste.

§. 158.

Würdigung der Verdienste um die Alleebaumsetzung.

Die pünktliche und eifrige Befolgung der in Betreff der Straßen-Alleen ergangenen Verordnungen wird um so sicherer gewärtiget, als jeder dabei sich auszeichnende Amts- und Magistrats-Vorsteher dadurch der Anerkennung jedes Verdienstes und der Zufriedenheit der ihm vorgesetzten k. k. Behörden würdig wird [5]).

Die Kreisämter haben sowohl die fleißigen, als auch nachlässigen Dominien anzuzeigen [6]).

Insbesondere sind jene Gemeinden und Beamten der Landesstelle namhaft zu machen, welche dem gesetzlich ausgesprochenen Wunsche wegen Pflanzung wilder Obstbäume entsprechen [7]).

§. 159.

Allee-Ausweise.

Bei der angeordneten Einsendung der jährlichen Allee-Ausweise hat es zu verbleiben [8]) *). Dieselben sind nach dem beigeschlossenen Formulare zu verfassen [9]).

---

5) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.) Vdg. vom 17. Juli 1828 Z. 17167 (Pr. G. S. p. 278.) Gub.-Präsdkt. vom 21. Mai 1831 Z. 2907 (Pr. G. S. p. 229.) Gubdkt. vom 27. Februar 1832 Z. 7116 (an die Kreisämter.) Gubdkt. vom 7. Oktober 1833 Z. 40493 (Pr. G. S. p. 536.) Gubdkt. vom 9. April 1838 Z. 18777 (Pr. G. S. p. 173.)

6) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.)

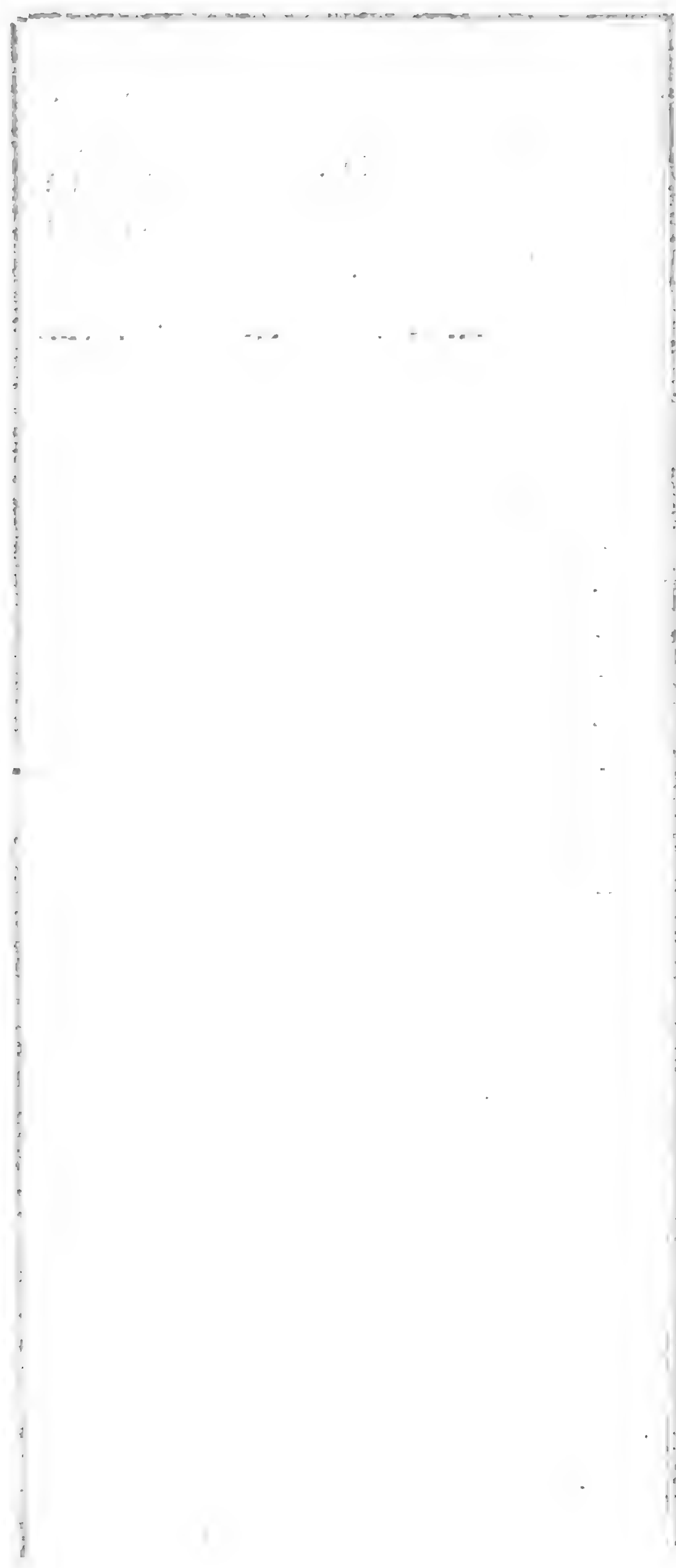
7) Gubdkt. vom 20. Oktober 1817 (K. B. 1 p. 357.)

8) Präsdkt. vom 27. Oktober 1803 (R. B. 10 p. 514.) Vdg. vom 21. Februar 1805 (K. B. 1 p. 353.) Vdg. vom 26. Dezember 1806 (K. B. 1 p. 354.) Vdg. vom 13. Mai 1811 (K. B. 1 p. 355.) Vdg. vom 29. Mai 1813 (K. B. 1 p. 356.)

*) Das Hofdkt. vom 16. November 1792 (R. B. 10 p. 480) verordnet, daß über die Alleebaumpflanzung mit Ende Juni und Dezember eines jeden Jahres Bericht zu erstatten sey. —

9) Gub.-Präsdkt. vom 10. Juli 1837 Z. 4683 (an die Kreisämter.)

Eingegangen		Nachgesetzt worden		Anmerkung
Bäume	Pfähle	Bäume	Pfähle	



VII. Hauptstück.

Aufstellung von Ortschaftstafeln, Wegweisern und Meilenzeigern.

Erster Abschnitt.

Ortschafts-Tafeln.

§. 160.

Ersichtlichmachung des Namens eines jeden Ortes an dem Ein- und Ausgange desselben.

Der Name eines jeden Ortes [1]) soll unter Verantwortung der Amts-Vorsteher [2]) mit Bezeichnung der Herrschaft [3]), des Kreises, der Bezirks-, Sekzions- und Orts-Nummer [4]), am Ein- und Ausgange desselben [2]), [3]) et [4]), wo eine Straße durch- oder vorbeiführt [2]), und zwar an dem ersten Hause [3]), [5]) et [6]), welches zunächst an der Straße liegt [3]) et [5]), bei den mit Thoren versehenen

---

1) Vdg. vom 21. Juli 1765 (R. B. 9 p. 275.) Patent vom 25. Oktober 1781 §. 30 (R. B. 11 p. 508.) Vdg. vom 6. September 1804 (R. B. 8 p. 46.) Gubvdg. vom 1. Juni 1812 (K. B. 8 p. 71.) Gubvdg. vom 7. August 1815 (K. B. 8 p. 83.) Gubvdg. vom 28. Juli 1818 (K. B. 8 p. 89.) Gubdkt. vom 15. November 1830 Z. 48588 (Pr. G. S. p. 572.)

2) Vdg. vom 6. September 1804 (R. B. 8 p. 46.) Gubvdg. vom 1. Juni 1812 (K. B. 8 p. 71.) Gubvdg. vom 7. August 1815 (K. B. 8 p. 83.) Gubvdg. vom 28. Juli 1818 (K. B. 8 p. 89.)

3) Gubdkt. vom 15. November 1830 Z. 48588 (Pr. G. S. p. 572.)

4) Patent vom 25. Oktober 1781 §. 30 (R. B. 11 p. 508.)

5) Gubdkt. vom 25. Februar 1841 Z. 8889.

6) Vdg. vom 21. Juli 1765 (R. B. 9 p. 275.) Gubvdg. vom 1. Juni 1812 (K. B. 8 p. 71.) Gubdkt. vom 7. August 1815 (K. B. 8 p. 83.) Gubdkt. vom 28. Juli 1818 (K. B. 8 p. 89.)

Städten oder den Thoren [7]), [8]) et [9]), durch welche man in dieselbe kömmt [9]), — (oder — und nur dort [10]) an einer eigends dazu errichteten Säule [8]) et [11]), — einem eigends vorgerichteten 8 Zoll starken Pfahle nächst der Straße [10]) *) — wenn bei offenen Ortschaften [10]) — die ersten Häuser zu weit von der Straße entfernt sind [7]) et [10]) die Aufschrift daher undeutlich erscheinen würde [10]) — auf (einem weißen viereckigen Flecke [9]), oder an weißen Häuserecken [11]) — einer weißen [11]) Tafel [7]), [8]) et [11]), mit schwarzer [9]) et [11]), Oel= [11]) Farbe groß und rein leserlich geschrieben [11]), in böhmischer und deutscher Sprache [9]) ersichtlich gemacht und beständig sorgfältig unterhalten werden [8]) et [11]) **).

§. 161.

Formular zur Herstellung der Ortstafeln und weitere Bestimmungen hierüber.

Die Größe dieser Ortstafeln ist auf 25 Zoll in der Länge, und 20 Zoll in der Höhe festgesetzt worden. Sie sind dreimal mit weißer Firnißfarbe anzustreichen, und es ist darauf der Orts= und Herrschaftsname in beiden Landessprachen mit großer in die Augen fallender, — der Namen des Kreises, das Sekzions= und Bezirks=Nro., jedoch mit kleinerer schwarzgefirnißter Druckschrift anzubringen; die Rück= seite der Tafel aber mit schwarzem Firniß gleichfalls dreimal gut zu überziehen, um dem Roste vorzubeugen. Diese Ort=

---

7) Gubdkt. vom 15. November 1830 Z. 48588 (Pr. G. S. p. 572.)
8) Patent vom 25. Oktober 1781 §. 30 (R. B. 11 p. 508.)
9) Vdg. vom 21. Juli 1765 (R. B. 9 p. 275.) Gubvdg. vom 1. Juni 1812 (K. B. 8 p. 71.) Gubdkt. vom 7. August 1815 (K. B. 8 p. 83.) Gubdkt. vom 28. Juli 1818 (K. B. 8 p. 89.)
10) Gubdkt. vom 25. Februar 1841 Z. 8889.
11) Vdg. vom 6. September 1804 (R. B. 8 p. 46.) Gubvdg. vom 1. Juni 1812 (K. B. 8 p. 71.) Gubvdg. vom 7. August 1815 (K. B. 8 p. 83.) Gubvdg. vom 28. Juli 1818 (K. B. 8 p. 89.)
*) Das Gubernial=Dekret vom 15. November 1830 Z. 48588 (Pr. G. G. p. 572) bestimmte, daß ein solcher Pfahl 5—6 Schuh hoch seyn soll.
**) Auch sollen vermöge Verordnung vom 21. Juli 1765 (R. B. 9 p. 275) in den ansehnlichen Städten die Namen der Gassen auf den Eck= häusern auf einem weißen viereckigen Flecke mit schwarzer Farbe in böhmischer und deutscher Sprache aufgezeichnet werden.

A.

	Preise in Conv.-Mze. fl.	kr.
10 Pfund schwer, kostet	1	12
hergestellt, aufzunieten, teriale, Aufnietung der Mauer à 10 kr. .	—	50
. . . .	—	24
anzustreichen, und in der . . .	1	40
Summe	4	6

trobach m. p.

anzl m. p., Adjunkt.

Boleslawsky m. p.

Veith m. p., R. Rath.

schaftstafeln sind ferner sowohl an den Häusern, als auch an den Pfählen wenigstens 8 Schuh hoch von dem Erdhorizonte zu befestigen, um sie so viel als möglich vor muthwilliger Beschädigung zu verwahren. Uebrigens sind die Pfähle der frei aufzustellenden Ortstafeln mit den Landesfarben weiß und roth gewunden in Oel anzustreichen.

Das beiliegende Tableau enthält unter Figur 1 das Formular einer Ortstafel*), worin zur Bemessung der Größe der Schrift, und des zwischen derselben frei zu lassenden Raumes die Zollmaße beigesetzt sind. Auch ist diesem Tableau das Profil beigefügt, nach welchem jede Ortstafel an dem Gebäude, an den mit punktirten Ringen bezeichneten Stellen mittelst 8 Stück 5 Zoll langer, ¼ Zoll starker eiserner Nägel mit Köpfen im Gehenk in eine Holzverkleidung gehörig zu befestigen kömmt, wo hingegen, wie Figur 2 zeigt, die Ortstafeln an dem Pfahle mittelst 4 Stück eiserner, ins Holz eingelassener, am Kopfe im Gehenk gut vernieteter Bankeisen, und überdieß noch in der Mitte, unten und oben mittelst der vorbeschriebenen zwei Stück eiserner Nägel standhaft befestiget wird. Eine Verdachung der Ortstafeln ist als überflüssig und dem Zwecke derselben, daß die Schrift in einiger Entfernung gelesen werden könne, hinderlich, nicht anzubringen.

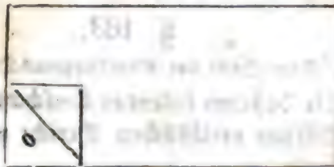
Die Anschaffung der Ortstafeln liegt den Ortsobrigkeiten, als ein Ausfluß ihrer polizeilichen Gerichtsbarkeit ob.

Uebrigens wurden sämmtliche Dominien und Magistrate, um dem baldigen Verderben der bisher üblichen hölzernen

---

*) Nach dem Gubdkte. vom 15. November 1830 Z. 48588 (Pr. G. S. p. 572) sollten die Ortschaftstafeln nach folgenden Formulare:

Dorf N.
Herrschaft N.
Kreis N.
Bezirks-Nr. —
Sekzions-Nr. —
Orts-Nr. —



und zwar allmählig, wie sie nöthig werden, in der Länge von 2′ 7″, und in der Breite von 1′, 10″ dann mit einer 5″ hohen Einfassung von 3 Seiten hergestellt werden.

Ortstafeln zu begegnen, mit dem Beisatze aufgefordert, die Ortstafeln von gewalztem Eisenblech anfertigen, und die Blechtafeln zum Behufe ihrer soliden Befestigung, und um das Umbiegen derselben zu verhindern, auf eiserne Rahmen aufnieten zu lassen, daß nach dem beiliegenden Ueberschlage B die Kosten für eine solche Tafel mit Rahmen und Befestigungszugehör 4 fl. 6 kr. C. M. betragen, welche bei Akkordirung in größeren Quantitäten noch geringer erzielt werden dürften.

Den Kreisämtern wurde sonach empfohlen, wegen der möglichst ausgebreiteten Einführung der auf die vorbeschriebene Art verfertigten Ortstafeln, zwar kräftig, jedoch ohne direkten Zwang einzuwirken, sich von der Befolgung des Angeordneten bei Gelegenheit der Reisen der Kreiskommissäre zu überzeugen, und den Lokalbehörden zu erinnern, diese Tafeln vor Beschädigungen so viel als möglich durch Wachsamkeit und Bestrafung muthwilliger Uebertreter zu schützen. Dort, wo hölzerne Ortstafeln erst kürzlich beigeschafft worden, und noch im guten Stande sind, können dieselben bis zu ihrer Abnützung belassen werden; doch haben die Kreisämter von Fall zu Fall auf die Vertauschung der unbrauchbar gewordenen hölzernen, mit den vorbeschriebenen Metalltafeln im geeigneten Wege hinzuwirken [1]).

§. 162.

Ueberwachung der dießfälligen Vorschriften von Seite der Kreisämter.

Die Kreisämter haben überhaupt die Verfügung zu treffen, daß die Ortstafeln da, wo sie fehlen, ersetzt, — und in der Art angebracht und erhalten werden, daß sie ihrem Zwecke entsprechen und der Reisende den Namen des Ortes deutlich entnehmen könne [2]).

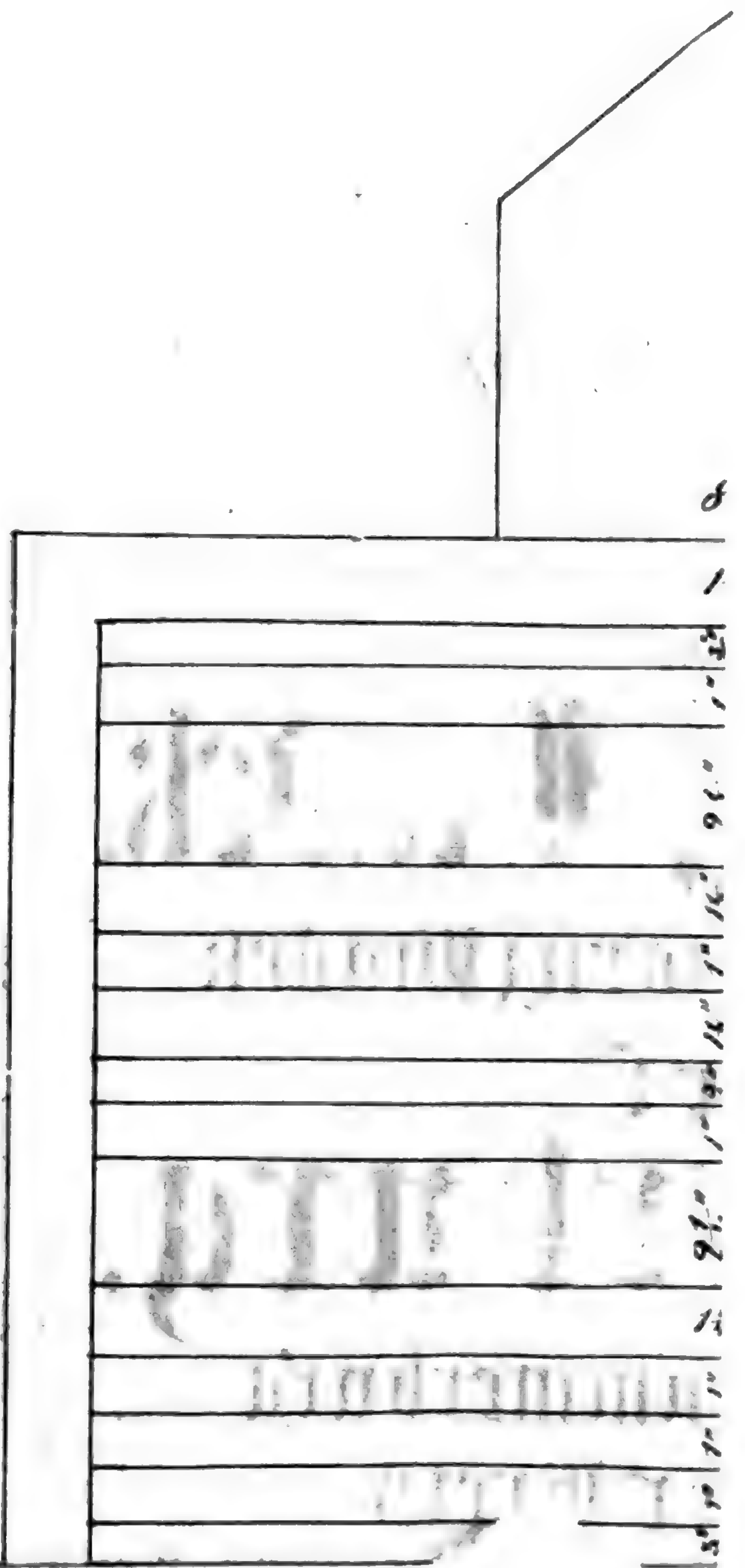
§. 163.

Von Seite der Konskripzions-Offiziere.

Ueber die bestehen sollenden Ortschaftstafeln hat der konskribirende Offizier verläßlichen Bericht zu erstatten [3]).

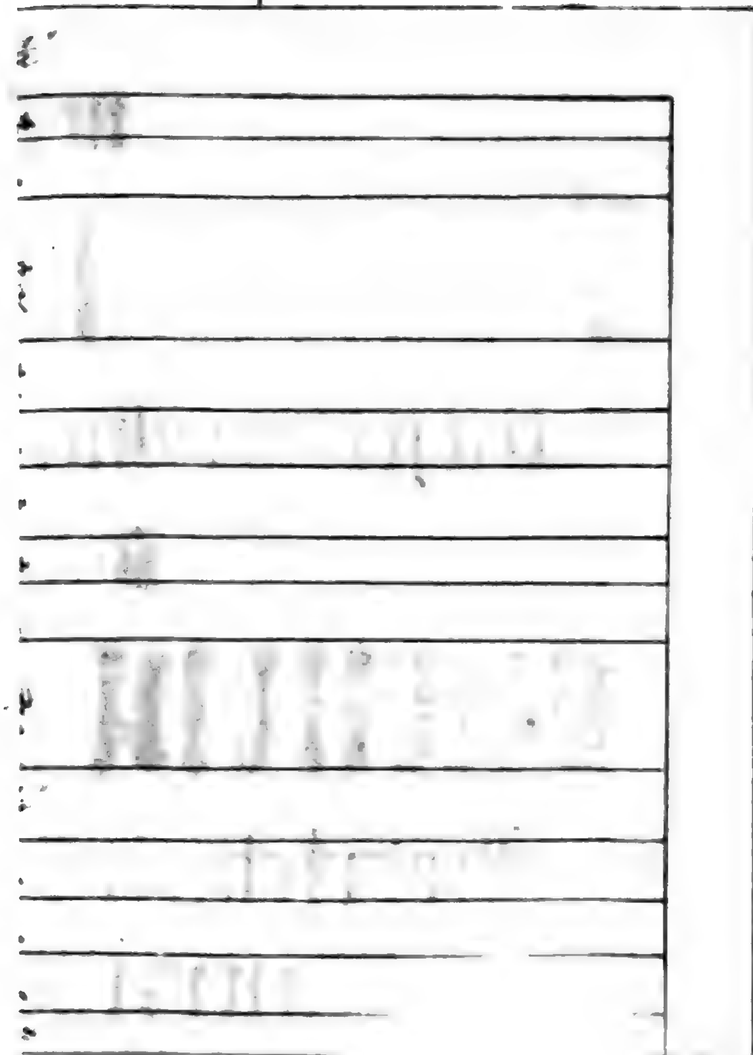
---

1) Gubdkt. vom 25. Februar 1841 Z. 8889. —
2) Gub.-Präsdkt. vom 9. August 1835 Z. 5930 (Pr. G. S. p. 499.) —
3) Gubdkt. vom 15. Jänner 1807 (K. B. 8 p. 31.) —


Fig. 2
an cinc

: Säule





20″

§. 164.

Besondere Bestimmungen in Betreff der im Grenzbezirke gelegenen Ortschaften.

In der, an den Zugängen oder Endpunkten der Ortschaften, welche in den Grenzbezirk einbezogen sind, befindlichen Aufschrift sind die Worte: „Im Grenzbezirke“ beizusetzen.

Wo die Tafel, oder die Mauer, an der die Aufschrift angebracht ist, hiezu Raum darbietet, ist solcher zu benützen. Insoferne es aber an Raum hiezu mangelt, muß eine besondere Tafel mit den gedachten Worten, unter jener, die den Namen des Ortes darstellt, angeheftet werden.

Sobald in der Zukunft die Aufschrift einer Ortschaft erneuert wird, ist jener Beisatz in die neue Aufschrift aufzunehmen. Diese Aufschrift ist in der deuschen Sprache, und in Gegenden, wo eine andere Landessprache üblich ist, auch in dieser anzusetzen. Die Kosten trägt das Zollgefäll.

Sobald die an den Zugängen oder Endpunkten der Ortschaften befindlichen Aufschriften erneuert werden, findet aus Anlaß des in dieselben aufzunehmenden Beisatzes, daß der Ort im Grenzbezirke gelegen ist, von Seite des Zollgefälls an diejenigen, denen die Erhaltung der gedachten Aufschriften obliegt, eine Vergütung nicht Statt [4]).

§. 165.

Dießfällige Verpflichtung der Kreisämter und Unterbehörden.

Die Kreisämter haben den Kammeralbezirks-Verwaltungen bei der Durchführung der öffentlichen Bezeichnungen im Grenzbezirke, und insbesondere bei der Bezeichnung der Zugänge oder Endpunkte der Ortschaften, welche in den Grenzbezirk fallen, nicht nur selbst jederzeit hilfreiche Hand zu bieten, sondern auch die Unterbehörden zur ausgiebigsten Mitwirkung zu verpflichten, daß vorzüglich bei der letztgenannten

---

4) Hofkammer-Präsdkt. vom 7. Dezember 1835 Z. 6859. Gubdkt. vom 15. Dezember 1835 Z. 61100 (Pr. G. S. p. 768) und Gub.-Dkt. vom 19. Februar 1836 Z. 8095 (Pr. G. S. p. 206.) —

Bezeichnung da, wo die Ortstafel den Raum darbietet, oder wenn die Aufschrift einer Ortschaft erneuert wird, die Beifügung des Beisatzes: „Im Grenzbezirke" ungesäumt veranlaßt werde, um dem Aerar die Kosten der Aufrichtung einer eigenen Tafel zu ersparen [5]).

Zweiter Abschnitt.

Wegweiser.

---

§. 166.

Herstellung derselben.

Die Kreisämter sollen bei den Dominien und Städten auf die Herstellung geschmackvoller Wegweiser an den entsprechenden Punkten der ihre Bezirke durchziehenden landartigen sich durchkreuzenden und ausästenden Verbindungsstraßen hinwirken.

§. 167.

Art der Herstellung.

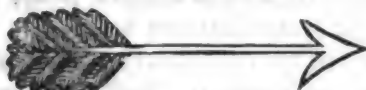
Als Materiale dieser Wegweiser kann nach den Lokalverhältnissen und mit Rücksicht auf den geringeren Kostenaufwand entweder Stein, oder Holz verwendet werden, dessen Wahl, obschon jene von Stein wegen ihrer Dauer und Zierde den übrigen vorzuziehen sind, doch ganz den betreffenden Dominien und Städten überlassen bleibt, und es ist nur zu wünschen, daß dieselben dem Zwecke entsprechend und in einer möglichst gefälligen Form hergestellet werden. Es ist übrigens in diesen letzteren Beziehungen den Dominien und Städten empfohlen worden, die Form einer runden, oder auch dreikantigen Säule von etwa 6 bis 7 Schuh Höhe, mit einem eben auch dreikantigen Aufsatze, welcher die Bezeichnung des Ortes, wohin die Straße führt, genau und deutlich zu fassen

---

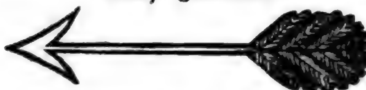
[5]) Gubdkt. vom 3. Jänner 1836 Z. 63559 (Pr. G. S. p. 2.) —

vermag, zu wählen, und die Richtung der Straße gegen den benannnten Ort durch die Anbringung eines mit der Spitze dahin gerichteten Pfeiles zu bezeichnen, wie z. B.:

Nach Maria Kulm



Nach Falkenau



wobei übrigens die Aemter und Magistrate vorzüglich auch darauf zu sehen haben, daß die Inschriften mit deutlichen Lettern und korrekt geschrieben werden, und daß diese Wegweiser an den gehörigen Punkten und in der beabsichtigten Art richtig so aufgestellt und in der Folge unterhalten werden, daß die beiden vorderen Flächen der Säule mit den zusammentreffenden Straßen parallel zu stehen kommen. Uebrigens ist es den Kreisämtern überlassen, die Form der Wegweiser durch den Kreisingenieur aufzeichnen zu lassen und den Dominien zur Benützung anzuempfehlen, wozu der Erstere die erforderlichen Dimensionen und Maßen rc. beizufügen hat.

Zur möglichen Erleichterung und Unterstützung der Dominien und Magistrate in der Ausführung dieser äußerst wünschenswerthen Maßregel sind auch die Straßenkommissariate und Wegmeister durch die Baudirection angewiesen, denselben über ihr Ansuchen, sowohl hinsichtlich der Wahl der Form, als der Aufstellungspunkte nach Zulaß ihrer sonstigen Dienstgeschäfte an die Hand zu gehen, und ihnen die verlangten Auskünfte und Anweisungen bereitwillig zukommen zu lassen[6])*).

---

6) Gub.-Präsdkt. vom 14. August 1837 Z. 4580 (Pr. G. S. p. 377.)

*) Das Gubdkt. vom 18. Februar 1830 Z. 6553 (Pr. G. S. p. 149) machte die Kreisämter darauf aufmerksam, daß es sehr zweckmäßig sei, überall, wo sich die Landwege kreuzen, Pappelbäume oder eine andere, dem Klima und Lokalverhältnissen entsprechende, schnell wachsende Baumart zu pflanzen, um an dieselben, in einigen Jahren, wenn sie sich genugsam bewurzelt und verstärkt haben, Wegweiser anzubringen, — und bedeutete denselben, diese Anstalt in den Kreisen nach Möglichkeit einzuführen, und die Dominien zur unentgeltlichen Lieferung, und die betreffenden Gemeinden zur Unterhaltung dieser Bäume aufzufordern. —

Anmerkung. Das elbogner Kreisamt hat wegen Aufstellung von Dominiums-Grenzsäulen auf den Straßen unterm 1. September 1840 Z. 1180 præs. Folgendes erlassen: „Zu jenen polizeilichen Maßregeln, welche auf öffentlichen Straßen für jeden Reisenden nothwendig erscheinen, gehört nebst den bereits bestehenden Wegweisern und Meilenzeigern, auch noch die Aufstellung von Grenzsäulen zwischen den Dominien und beim Eintritte in den Kreis, um den Reisenden in den Stand zu setzen, von dem obrigkeitlichen Amte des betretenen Territoriums Kenntniß zu erhalten, und sich an dasselbe im erforderlichen Falle wenden zu können. Ueberdieß wird durch Aufstellung dieser Säulen auch die Ordnung der straßenpolizeilichen Anstalten auf den Dominien vor den Augen eines jeden Reisenden in ein vortheilhaftes Licht gestellt, und die Straßenpolizei mit besserem Erfolge gehandhabt werden können."

„Damit sich jedoch in dieser Beziehung gleichförmig benommen werde, wurde von dem Kreisingenieur über die aufzustellenden Grenzsäulen die beiliegende Zeichnung verfaßt, nach welcher eine derlei Säule an der Grenze zwischen dem elbogner und karlsbader Dominium auf Anordnung des Kreisamtes bereits aufgestellt, und von Sr. Excellenz dem Herrn Oberstburggrafen bei Hochdessen Durchreise entsprechend befunden worden ist."

„Zweckmäßiger, sowohl in Rücksicht auf Schönheit, als auch auf Dauerhaftigkeit, wäre es allerdings, wenn diese Säulen von Stein hergestellt würden. Wo aber dieses wegen großer Kostspieligkeit nicht thunlich, hingegen hinreichend starkes Holz vorhanden ist, können diese Säulen auch aus dem letzterwähnten Materiale errichtet, mit Oelfarbe überstrichen und mit Sand überzogen werden, wodurch die Säulen ein steinartiges Aussehen erhalten."

„In der beiliegenden Zeichnung ist die Säule Lit. A für die Grenze beim Eintritte in den Kreis, und jene Lit. B für die Grenzen innerhalb der Dominien dargestellt. Die einzelnen Dimensionen sind aus dem Plane

ersichtlich, und es wird nur noch bemerkt, daß die aus Holz herzustellende Tafel mit Blech zu überziehen, mit weißer Oelfarbe anzustreichen, und die Aufschrift mit schwarzen Buchstaben und deutlich ohne Schnürkelzügen anzubringen wäre. Unter den Namen des Dominiums kann das Wappen der Obrigkeit gemalt angebracht werden."

„Da die dießfälligen Baukosten von den an einander angrenzenden Dominien, so wie es bei Elbogen und Karlsbad der Fall war, gemeinschaftlich getragen werden, so haben sich die Herren Amts- und Magistrats-Vorsteher über die Konstrukzionsart und die Kostenbestreitung dieser Grenzsäulen unter einander ins genaue Einverständniß zu setzen." —

Dritter Abschnitt.

Meilenzeiger.

§. 168.

Herstellung und Erhaltung derselben.

Die Meilenzeiger auf den Kunststraßen sind von Stein herzustellen, und zu ihrer Erhaltung sind dieselben auf beiden Seiten durch einen Vorrathshaufen, vorne und rückwärts aber durch einen schief, und zwei gerade stehende Streif- und Schleudersteine zu verwahren [7]). (S. §. 425.)

7) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 70. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ic.)

VIII. Hauptstück.

Schnee-Ausschauflung auf den Straßen.

§. 169.

Dießfällige Konkurrenzpflicht.

Das Schneeausschaufeln kömmt den Dominien zu [1]). Es sollen nemlich die von den Chausseen — (Hauptstraßen[2]) — bis auf $1\frac{1}{2}$ Meilen entlegenen Ortschaften — (und Dominien [3]) — bei häufigem Schnee auf Verlangen des Straßenpersonales — (der Einräumer [4]) — im Nothfalle unter Verantwortung nicht nur die erforderlichen Leute zur Ausschauflung des Schnees, sondern auch einige Richter und Geschworene, ohne einen kreisämtlichen Befehl weiter abzuwarten, stellen; widrigens das Kreisamt strenges Amt zu handeln hat [5]). Insbesondere sind jene Straßen durch schleunige Ausschauflung des Schnees und Eises fahrbar zu machen, worauf Transporte oder Truppen marschiren [6]).

§. 170.

In wie weit die Schneeausschauflung zu geschehen hat.

Die Schnee-Ausschauflung hat so weit zu geschehen,

---

1) Hofdkt. vom 1. Februar 1766. Hofdkt. vom 21. Juli 1778. Vdg. vom 22. November 1783. Amts-Instr. der Str. B. D. §. 95. Gub.-Dkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 489.) —
2) Vdg. vom 22. November 1783 (R. B. 10 p. 472.) —
3) Vdg. vom 11. Mai 1780 und 6. April 1781 (K. B. 10 p. 471.)
4) Vdg. vom 22. November 1783. Amts-Instr. der Str. B. D. §. 95. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 489.) —
5) Vdg. vom 11. Mai 1780 und 6. April 1781 (R. B. 10 p. 471.) Vdg. vom 22. November 1783 (R. B. 10 p. 472.) Vdg. vom 23. Februar 1799 (R. B. 10 p. 511.) Hofdkt. vom 5. August 1803 und Vdg. vom 22. August 1803 (R. B. 8 p. 572 und B. 10 p. 513.) Präsdkt. vom 2. Jänner 1813 (K. B. 7 p. 271.)
6) Vdg. vom 23. Februar 1799 (R. B. 10 p. 511.)

daß zwei sich begegnende Fuhrwerke einander ausweichen können. (S. §. 175.)

§. 171.

Beschränkung der unentgeldlichen Konkurrenzleistung.

Uebrigens sind Eis- und Wasserschläge durch die Einräumer auf den Chausseen ohne unentgeldliche Zuthat des Landmannes aufzuhauen und wegzuräumen [7]).

§. 172.

Fortbestand der Verpflichtung zur unentgeldlichen Schneeausschauflung auf den Staatsstraßen.

Dort, wo die Verpflichtung zur unentgeldlichen Schneeausschauflung auf den Staatsstraßen besteht, bleibt dieselbe aufrecht *).

§. 173.

Ergötzlichkeit hiefür.

Seine Majestät haben jedoch bewilliget, daß in ganz besonders rücksichtswürdigen und schwierigen Fällen kleinere Geldbeträge an die Arbeiter im Einverständnisse des Kreisamtes und des Baubeamten als Belohnung aus der Dotazion der Straßenanstalten erfolget werden, und sind die Länderstellen zur dießfälligen strengsten Ueberwachung verpflichtet.

Im Falle daher von Seite des Kreisamtes und des Straßenkommissariates in derlei außerordentlichen schwierigen Fällen den Unterthanen, welche bei der Schneeausschauflung mitzuwirken haben, eine kleine Ergötzlichkeit zugewendet wer-

---

7) Vrg. vom 22. November 1783. Amts-Instr. der Str. B. D. §. 95. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 489.)

*) Das Gubdkt. vom 23. Jänner 1814 Z. 894 und 28. Juni 1833 Z. 28165 (Pr. G. S. J. 1833 p. 339) verordnete den Gebrauch der Schnee-Raum-Maschine auf allen der Straßenbau-Direction zur Aufsicht unterstehenden Straßen, und beauftragte die Kreisämter, die Verfügung zu treffen, daß auf jedesmaliges Anlangen des Straßenpersonales bei eintretender Nothwendigkeit zur Durchführung der, auf Kosten des Straßenfondes angeschafften Schnee-Raum-Maschine von den, an den Haupt-, Kommerzial- und Poststraßen liegenden Gemeinden die Vorspann unentgeldlich und unweigerlich beigestellt werde.

den sollte, hat das Kreisamt unter Einem bei der Landesstelle unter Schilderung des Sachverhaltes und der erwiesenen Art ganz besonders rücksichtswürdiger und schwieriger Fälle den Antrag zu machen; bei der meistens obwaltenden besonderen Dringlichkeit der, in solchen außergewöhnlichen Fällen eintretenden Schneeausschauflung aber ist das Kreisamt, einverständlich mit dem betreffenden Straßenkommissariate, ermächtiget, sogleich den verwendeten Unterthanen nach dem Ermessen des von dem Kreisamte zur Leitung dieses Geschäftes nebst dem Straßenbaubeamten abzusendenden kreisämtlichen Kommissärs eine Ergötzlichkeit an Brod und Bier im höchsten Betrage von 50 fl. Conv.-Mze. zu verabreichen, und die Berechnung hierüber zur nachträglichen Anweisung des entfallenden Betrages vorzulegen; wobei aber erwartet wird, daß das Kreisamt nur in den erwähnten, ohnehin seltener eintretenden Ausnahmsfällen von dieser Ermächtigung den Gebrauch machen werde [8]).

§. 174.

Schneeausschauflung auf Durchfahrtsstraßen.

Die Schneeabräumung liegt den Gemeinden auch auf den ärarischen Durchfahrtsstraßen, schon aus Rücksicht der Ortspolizei ob [9]). (S. §. 111.)

§. 175.

Weitere Bestimmungen wegen Beseitigung der auf den Straßen vorkommenden, dieselben unfahrbar machenden Schnee-Anhäufungen.

Die Ursachen der vielseitigen Beschwerden über den durch Schneeanhäufungen unfahrbaren Zustand der Straßen, werden vorzüglich auch dem Umstande zugeschrieben, daß die von dem Straßenaufsichtspersonale begehrten Hilfsarbeiter

---

8) A. h. Entschl. vom 16. Oktober 1839. Hofkzldkt. vom 24. Oktober 1839 Z. 33429 und Gubdkt. vom 30. November 1839 Z. 64060 (an die Kreisämter.)

9) A. h. Entschl. vom 2. Juli 1835. Hofkzldkt. vom 26. September 1835 Z. 24127. Gub.-Vdg. vom 17. Oktober 1835 Z. 4889 (Pr. G. S. p. 694.)

nicht in der verlangten angemessenen Anzahl, auch nicht zur festgesetzten Zeit erscheinen, größtentheils mit den erforderlichen Werkzeugen nicht versehen sind, von den Aemtern ohne Aufsicht gelassen werden, dem Straßenaufsichtspersonale aber keine Folge leisten, die Arbeit mit dem größten Unwillen verrichten, und sich nach wenigen Stunden willkührlich von der Arbeit entfernen.

Die Kreisämter sind angewiesen, diesen Uebelständen auf das Kräftigste zu begegnen, und insbesondere darauf zu dringen, daß zur Ueberwachung der von den Gemeinden zur Schneeausschauflung landesverfassungsmäßig zu stellenden Hilfsarbeiter ein wirthschaftsämtliches Aufsichts-Individuum, oder wenigstens ein Richter oder Geschworener beigegeben werde, welche auf die Vollziehung der von den Straßenbeamten zu treffenden Anordnungen einzuwirken haben.

Bei größeren, auf wichtigeren Straßenstrecken, besonders auf Hauptpoststraßen, welche mit Eilwägen befahren werden, vorkommenden Schneeanhäufungen, deren Beseitigung eine außergewöhnliche Kraftanstrengung erfordert, ist übrigens immer ein kreisämtlicher Kommissär an Ort und Stelle zu schicken, welchem zur schnellen Entfernung der Fahrhindernisse nicht nur die gewöhnlichen Mittel und Zwangsmaßregel zu Gebote stehen, sondern der auch zur indirekten Beförderung des Geschäftes von der durch die Gubernial-Zirkular-Verordnung vom 30. November 1839 Z. 64060 (s. §. 173) eingeräumten Begünstigung den angemessenen Gebrauch machen kann [10]).

---

10) Gub.-Präsdkt. vom 21. März 1841 Z. 1429. —



IX. Hauptstück.

Straßen-Polizei-Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Verpflichtung der Behörden zur Hintanhaltung und Bestrafung der Straßen-Polizei-Uebertretungen und Beschleunigung der dießfälligen Verhandlungen.

§. 176.

Verpflichtung der Lokalbehörden zur dießfälligen Assistenzleistung und Amtshandlung.

Alle Wirthschaftsämter und Magistrate, wie auch sämmtliche Lokalbehörden, Richter und Gemeinde-Vorsteher haben bei vorkommenden Beschwerden, den Straßenmeistern und Einräumern jedesmal die verlangte Assistenz unweigerlich und auf der Stelle zu leisten, und zur Hintanhaltung der Uebertretungen der Straßen-Polizei und Bestrafung derselben nach den bestehenden Gesetzen, jederzeit thätigst mitzuwirken.

§. 177.

Ueberwachung dieser Anordnung von Seite der Kreisämter und Verpflichtung der Letzteren zur Unterstützung der Straßenbaubehörden.

Die Kreisämter haben mit Strenge darüber zu wachen, daß obige Verfügung genau befolgt werde [1]), und der (Baudirection als Weg- oder) Straßen-Baudirection hilfreiche Hand zu leisten [2]).

---

1) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 21355 und 26563 (Pr. G. S. p. 290.) Gubdkt. vom 27. Februar 1829 Z. 8569 (Pr. G. S. p. 57.) Gub.-Präsdkt. vom 1. August 1839 Z. 4050 (Pr. G. S. p. 751.)

2) Hofdkt vom 2. März 1793 (R. B. 10 p. 480.) —

§. 178.

Beschleunigung der bezüglichen Verhandlungen und Korrespondenzen.

Sämmtliche auf diesen Gegenstand Bezug habende Verhandlungen und die dießfalls mit den Straßenaufsichts-Behörden zu pflegenden Korrespondenzen sind nicht nur von den Kreisämtern, sondern auch von den Unterbehörden immer einer besondern Aufmerksamkeit zu würdigen und mit vorzüglicher Beschleunigung zu erledigen [3]).

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, so weit sie auf die Hintanhaltung der Straßenbeschädigungen zunächst, Bezug nehmen.

§. 179.

Allgemeine, gesetzliche Strafbestimmung.

Muthwillige Beschädigungen der Chausseen, sollen nebst dem Ersatze, mit Arrest, bei größeren Schaden und Muthwillen mit verschärftem Arreste und öffentlicher Arbeit bestraft werden. Bei jenen, welche durch Arrest oder öffentliche Arbeit in ihrer Nahrung einen größeren Schaden leiden, als jener ist, den sie zugefüget haben, soll eine verhältnißmäßige Geldstrafe zum Besten des nächsten Armeninstituts verhänget werden, und jene, welche den Schadenersatz nicht leisten können, müssen an der beschädigten Straße arbeiten.

Aehnliche Fälle sind nicht willkührlich, — jedesmal von dem nächsten Dominium oder Magistrate nach ordentlich aufgenommenem Protokolle zu entscheiden [4]).

§. 180.

Bestimmung des II. Theiles des St. G. B., wegen Beschädigung von Brücken, Dämmen rc.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer

---

[3]) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 21355 und 26563 (Pr. G. S. p. 290.) Gubdkt. vom 27. Februar 1829 Z. 8569 (Pr. G. S. p. 57.) Gub.-Präsdkt. vom 1. August 1839 Z. 4050 (Pr. G. S. p. 751.)

[4]) Hofdkt. vom 28. Dezember 1793 (R. B. 10 p. 509.)

Brücke, oder Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüße und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenen großen Muthwillens und veranlaßten Schadens mit Arrest von 1 — 3 Monaten zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet, so tritt auch die Strafe des Diebstahls ein [5]).

§. 181.

Verbot des Ablenkens von der Fahrbahn, des Befahrens der Bankette, Kanapees und Vorrathshaufen, — des Anhängens schwingender Hemmschuhe und des steten Befahrens eines und desselben Geleises.

Das Ablenken von der Fahrbahn, das Befahren der nicht gepflasterten Bankette (ausgenommen im Falle des Ausweichens) ist unter 2 fl. M. M. zu Handen des Straßenfondes verboten [6])

Anmerkung. Die Verordnung vom 2. Juni 1796 (R. B. 1 p. 22), Verordnung vom 25. Jänner 1798 (R. B. 1 p. 22) und Verordnung vom 2. Juli 1802 (R. B. 1 p. 23) bestimmen, daß die mit einer Ladung von 30 oder mehr Centnern versehenen Frachtwägen bei Strafe von 4 fl. von der Chaussee auf Nebenwege nicht abfahren, die leichten Wägen aber bei gleicher Strafe auf den neben der Chaussee laufenden Wegen nur rechts einlenken dürfen (s. §. 94). Nach der Verordnung vom 25. Jänner 1798 (R. B. 1 p. 22) soll die dießfällige Verordnung vom 2. Juni 1796 in den Gaststuben aufgehängt und von den Gastwirthen den schweren Fuhrleuten öfters bekannt gemacht, und nach der Verordnung vom 2. Juli 1802 (R. B. 1 p. 23) sollen die dießfälligen Warnungstafeln auf den Chausseen aufgestellt und diese Verordnung in allen Gasthäusern, den an der Chaussee liegenden Einkehrhäusern, so wie an Mauth- und Posthäusern angeschlagen und die Säulen 8 Schuh hoch aufgestellt werden *)

5) §. 76 des St. G. B. II. Theiles. —
6) Gubdkt. vom 27. Februar 1829 Z. 8569 (Pr G. S. p. 57.) —
*) Vermöge der Verordnung vom 21. Februar 1811 (R. B. 1 p. 8) endlich sollen die Amts-Vorsteher von den dießfalls eingehenden

Die Straßeneinräumer haben die Befolgung dieser Anordnungen zu überwachen [7]). S. §. 427 lit. g.)

Den Fuhrleuten wird ferner das Ueberfahren der Kanapees und Vorrathshaufen, — *) das Anhängen schwingender, das Ausweichen erschwerender Hemmschuhe strenge untersagt, und angeordnet, daß, da die Straßen häufig durch das stete Befahren eines und desselben Geleises verschlechtert werden, das Geleise auf Aufforderung des, durch das an der Kopfbedeckung befestigte Wappenschild zu erkennenden Straßen-Einräumers um so gewißer zu wechseln sei, als im Falle der Weigerung die oben festgesetzte Strafe pr. 2 fl. C. M. zu entrichten wäre [8]).

Die Befolgung dieser Anordnungen haben die Straßen-Einräumer zu überwachen [9]). (S. §. 427 lit. e.)

§. 182.

Besondere Strafbestimmungen für das Ueberfahren des Glacis, muthwillige Abweichen von der Straße, und Fahren auf verbotenen Wegen bei fortifikatorischen Werken.

Die zu dem öffentlichen Gebrauche bestimmten Kommunikazionswege bei fortifikatorischen Werken sind durch Wegzeiger, Geländer oder Grenzpfähle zu bezeichnen. — Nach dem Strafregulativ bei Beschädigungen an fortifikatorischen Werken und Pflanzungen, dann auf dem Glacis und der Esplanade — mit Bezug auf das allerhöchst sankzionirte neue Reglement für das Ingenieur-Corps, — ist für das Ueberfahren des Glacis und muthwillige Abweichen von der Straße mit einem Wagen eine Geldstrafe von 24 kr. C. M., dann für

---

Strafgeldern das dem Einräumer hievon gebührende Apprehendenten-Drittel gleich unter Einem, wenn diese Strafbeträge an das Gubernium eingesendet werden, an die Landesstelle senden, um solches der Straßenbau-Direction zur Zustellung an den Einräumer übermachen zu können.

7) Vorschrift für Straßen-Einräumer vom 10. Jänner 1834 §. 18. g. (Pr. G. S. p. 7.)

*) Schon nach der Vdg. vom 18. Juni 1761 (R. V. 10 p. 470) sollen die Fuhrleute nicht über die Schotterhaufen auf Kommerzialstraßen fahren. —

8) Gubdkt. vom 27. Februar 1829 Z. 8569 (Pr. G. S. p. 57.) —

9) Vorschrift für Straßen-Einräumer vom 10. Jänner 1834 §. 18 lit. e (Pr. G. S. p. 7.) —

das Fahren auf verbotenen Wegen mit einem beladenen Schubkarren 10 kr., mit einem unbeladenen Schubkarren 6 kr., für einen Reiter 20 kr. C. M. als Strafe festgesetzt.

Derjenige, durch den eine derlei Pfändung bewirkt wird, erhält ein Drittel von dem bestimmten und wirklich eingebrachten Strafbetrage, als Remunerazion aus der Fortifikazionskassa [10]).

Gegen diese Strafbestimmung hat die Hofkanzlei in der Voraussetzung nichts zu erinnern befunden, daß die ausgesprochene Geldstrafe dem Tariffe genau entspreche, blos in der in demselben aufgeführten Geldsumme bestehen und keineswegs in eine körperliche Bestrafung umgestaltet werde, indem eine Ausdehnung und Umstaltung dieser Art nicht Platz greifen kann.

Den Kreisämtern ist die strenge Ueberwachung, daß diese Bedingungen aufrecht erhalten werden, zur Pflicht gemacht [11]).

Derlei Straferkenntnisse gegen Civil-Personen sind von den hiezu berufenen politischen Behörden zu fällen [12]).

Die Kreisämter haben mit aller Sorgfalt zu wachen, daß nicht nur keine diesen a. h. genehmigten Bestimmungen zuwider laufende Unternehmung gestattet werde, sondern es ist auch einem jeden von Seite der Militärbehörde gemachten Antrage wegen der Entfernung statt gefundener Eingriffe, mit aller Bereitwilligkeit entgegen zu kommen [13]).

§. 183.

Verbot des Sperrens der Räder ohne Hemmschuh und Verpflichtung zum Gebrauche eines 7 Zoll breiten Radschuhes.

Das Sperren der Räder bei dem Bergabfahren blos mit Hemmketten, ohne Radschuh, ist verboten. Alle Fuhrleute

10) Reglement für das k. k. Ingenieur-Corps. Hofkzldkt. vom 29. April 1831 Z. 9056. Gubdkt. vom 26. Mai 1831 Z. 20721 (Pr. G. S. p. 237.) —

11) Hofkzldkt. vom 29. April 1831 Z. 9056. Gubdkt. vom 26. Mai 1831 Z. 20721 (Pr. G. S. p. 237.) —

12) A. h. Entschl. vom 28. Mai 1832. Hofkzldkt. vom 7. Juni 1832 Z. 12159. Gubdkt. vom 6. Juli 1832 Z. 28058 (Pr. G. S. p. 308.)

13) Hofkzldkt. vom 29. April 1831 Z. 9056. Gubdkt. vom 26. Mai 1831 Z. 20721 (Pr. G. S. p. 237.) —

und Kutscher, und zwar ohne Rücksicht auf das Gewicht, folglich auch bei leichten Fuhrwerken, so oft sie über einen Berg in ein Thal fahren, sind verbunden, die zu sperrenden Wagenräder mit einem wenigstens 7 Zoll breiten hölzernen oder eisernen Radschuhe zu belegen *). Wer dawider handelt, oder sich eines etwa schmäleren Radschuhes bedient, der wird das erstemal nebst Abnehmung des Letzteren mit einer Strafe von 4 fl., das zweitemal von 8 fl. und bei öfterer Betretung mit verdoppelter Strafe belegt werden [1]). (S. §§. 193 und 195.) **). Diese Geldstrafe ist in Conventions-Münze einzuheben [2]); der Ergreifer hat hievon den dritten Theil zu beziehen [3]).

Die Straßen-Einräumer haben die genaue Befolgung zu überwachen [4]), und es ist Pflicht des Straßenpersonales auf die dagegen handelnden Partheien aufmerksam zu seyn; jedoch ist es demselben keineswegs gestattet, die Uebertreter dieser Vorschrift eigenmächtig in die Strafe zu ziehen, sondern dasselbe hat die Letzteren bis zu dem nächsten Ortsgerichte zu begleiten, von welchen sie zur Erlegung der Strafgebühr gegen Bescheinigung zu verhalten sind [5]). (S. §. 427 lit. d.)

*) Die Verordnung vom 27. September 1811 Z. 40574 (K. B. 11 p. 230) bestimmte, daß sich bei allen Frachtwägen vom Reichsthore an, durch den Hohlenweg in die Spornergasse zu Prag, unter sonstiger Geldstrafe von 4 fl. W. W. der auf der Chaussee angeordneten, wenigstens 7 Zoll breiten hölzernen oder eisernen Radschuhe zu bedienen sei. —

1) Hofkzldkt. vom 1. Dezember 1825 Z. 35799. Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 v. J. 1825 (Pr. G. S. J. 1826 p. 18.)

**) Nach dem Patente vom 29. Juli 1747 (R. B. 10 p. 470) und der Vdg. vom 14. September 1781 (R. B. 5 p. 270), dann Vdg. vom 7. Februar 1798 (R. B. 5 p. 271) und Gubdkt. vom 8. April 1817 Z. 54235 (K. B. 16 p. 417) waren blos Fuhrleute, die über 30 Centner führen, zur Sperrung der Räder mit einem 7 Zoll breiten Radschuhe verpflichtet. —

2) Hofkzldkt. vom 1. Dezember 1825 Z. 35799. Gubdkt. vom 18. Mai 1826 Z. 24954 (Pr. G. S. p. 97.)

3) Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 v. J. 1825 (Pr. G. S. J. 1826 p. 18.) —

4) Vorschrift für Straßen-Einräumer vom 10. Jänner 1834 §. 18 lit. d (Pr. G. S. p. 7.) —

5) Vdg. vom 14. September 1781 (R. B. 5 p. 270.) Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 (Pr. G. S. p. 18.) Vdg. vom 7. Februar 1798 (R. B. 5 p. 271.) —

§. 184.

Aufstellung dießfälliger Warnungstafeln.

Die Provinzial-Baudirection wurde hiernach angewiesen, an den zur Einhemmung bestimmten Punkten der Straßen, dießfällige Warnungstafeln herzustellen [6]). Uebrigens sind dergleichen breite Radschuhe gleich beim Eintritte in das Land und zwar bei der ersten Mauthstazion käuflich zu bekommen [7]).

§. 185.

Verbot des Gebrauches einer Vorrichtung zum Bremsen.

Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschuhes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten [8]).

Der Strafbetrag hat in die Kammeralkassa einzufließen, und es bezieht sich diese gesetzliche Bestimmung ausdrücklich blos auf in Aerarial-Regie stehende Straßen [9]). (S. §. 193 und Nachtrag.)

§. 186.

Beschränkung der Breite der Ladung bei den Lastwägen auf Aerarial-Straßen.

Die Breite der Ladung der Lastwägen soll das Maß von 9 wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl., — welche in die Kammeralkassa einzufließen hat [9]) — nicht überschreiten [10]) *). Diese Bestimmung bezieht sich jedoch blos auf in der Aerarial-Regie stehende Straßen [9]). (S. §. 193 und 195 rc., dann Nachtrag.)

---

6) Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 vom Jahre 1825 (Pr. G. S. J. 1826 p. 18.)

7) Patent vom 29. Juli 1747 (R. V. 10 p. 470.) Vdg. vom 7. Febr. 1798 (R. V. 5 p. 271.) —

8) A. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839. Hofkzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. vom 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.) —

9) Hofkzldkt. vom 23. November 1840 Z. 35523. Gubdkt. vom 11. Dezember 1840 Z. 67590 (Pr. G. S. p. 818.) —

10) A. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839. Hofkzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. v. 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.)

*) Diese Beschränkung kam schon früher zur Sprache, wurde jedoch mit dem h. Hofkzldkte. vom 16. August 1823 Z. 23666, Gubdkt. vom 11. November 1823 Z. 45952 (Pr. G. S. p. 450) nicht genehmiget. —

§. 187.

Verantwortlichkeit der Fuhrleute, für die Folgen einer übermäßig breiten Ladung.

Im Uebrigen bleiben auch die Fuhrleute im Allgemeinen als Urheber des Unglückes, welches sich wegen übermäßig breiter Ladung ihrer Wägen, oder sonst aus ihrer Schuld ereignen sollte, verantwortlich [1]), und dieselben sind angewiesen, besonders bei engeren Strecken der öffentlichen Straßen, wenn ihnen andere Wägen entgegen kommen, bei Zeiten sich vorzusehen, damit der Wagen sicher bei ihnen vorüberfahren könne [2]).

Die Straßen-Einräumer haben diese Anordnung zu überwachen [3]) *). (S. §. 427 lit. c., dann Nachtrag.)

§. 188.

Beschränkung in der Zahl der Bespannung.

Bei einer Strafe von 2 bis 25 fl., — welche in die Kammeralkassa einzufließen hat [4]), — dürfen an zweirädrigen Wägen nicht mehr als 4 Pferde, und bei vierrädrigen Wägen nicht mehr als 8 Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigten Gegenden nur streckweise als Vorspann angewendet werden [5]), und es beziehet sich diese gesetzliche Bestimmung nur auf die in Aerarial-Regie stehenden Straßen [4]). (S. §§. 193 und 195.)

---

1) Hofkzldkt. vom 16. August 1823 Z. 23666. Gubdkt. vom 11. November 1823 Z. 45952 (Pr. G. S. p. 450.) Hofkzldkt. vom 17. Juli 1824 Z. 17724. Gubdkt. vom 14. August 1824 Z. 35743 (Pr. G. S. p. 372.) Gubdkt. vom 2. Juli 1825 Z. 27377 (Pr. G. S. p. 145.) Gub.-Präsdkt. vom 1. August 1839 Z. 4050 (Pr. G. S. p. 751.) —

2) Hofkzldkt. vom 16. August 1823 Z. 23666. Gubdkt. vom 11. November 1823 Z. 45952 (Pr. G. S. p. 450.) Gub.-Präsdkt. vom 1. August 1839 Z. 4050 (Pr. G. S. p. 751.) —

3) Vorschrift für Straßen-Einräumer vom 10. Jänner 1834 §. 18 lit. c (Pr. G. S. p. 7.)

*) Das Militär hat zu Folge der Verordnung vom 1. Juli 1793 (K. B. 7 p. 501) jedem Kontrahenten zu bedeuten, daß er seine Fuhrleute zu belehren habe, welche Vorsichten sie der allgemeinen Sicherheit wegen, unterwegs beobachten sollen, widrigens vorkommende Beschwerden dem Kontrahenten selbst zur Last fallen. —

4) Hofkzldkt. vom 23. November 1840 Z. 35523. Gubdkt. vom 11. Dezember 1840 Z. 67590 (Pr. G. S. p. 818.)

5) A. h. Entschl. v. 19. Oktober 1839. Hofkzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259, vom 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.)

§. 189.

Beschränkung des Ladungsgewichtes.

Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 wiener Zoll breiten Radfelgen darf bei einer Geldstrafe von 10 fl., — welche in die Kammeralkassa einzufließen hat[6]); — bei zweirädrigen 30 wiener Centner, und bei vierrädrigen 60 wiener Centner nicht übersteigen [7]) *). (S. §. 427 lit. b. und Nachtrag.)

---

6) Hoffzldkt. vom 23. November 1840 Z. 35523. Gubdkt. vom 11. Dezember 1840 Z. 67590 (Pr. G. S. p. 818.)

7) A. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839. Hoffzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. vom 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.) —

*) Nach dem Patente vom 29. Juli 1747 (R. B. 10 p. 470), welches an allen Orten öffentlich angeschlagen werden sollte, — nach der Vdg. vom 7. Februar 1798 (R. B. 5 p. 271) und dem Hofdkte. vom 4. April 1805 (K. B. 11 p. 230) durfte überhaupt kein Frachtwagen über 60 Centner beladen seyn. — Nach dem Hoffzldkte. vom 9. Mai 1811 und Gubdkt. vom 31. Mai 1811 Z. 22955 (K. B. 11 p. 231), Hofkamdkt. vom 10. September 1816 Z. 35721 und Gubdkt. vom 3. Oktober 1816 Z. 43183 (K. B. 11 p. 63), Gubdkt. vom 8. April 1817 Z. 54235 (K. B. 16 p. 417) durfte kein schmalfelgiger, d. i. kein Frachtwagen, welcher nicht wenigstens 8 Zoll breite Radfelgen hat, — und nach dem Hoffzldkte. vom 1. Dezember 1825 Z. 35799 und Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 (Pr. G. S. p. 18), dann Gubdkt. vom 2. Juli 1825 Z. 27377 (Pr. G. S. p. 145), kein, die Chaussee befahrender Wagen, wenn dessen Radfelgen nicht die Breite von wenigstens 6 wiener Zoll haben, über 60 Centner schwer beladen seyn. — Nach dem Hofkamdkte. vom 31. Juli 1832 Z. 33555 und Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 24246 (Pr. G. S. p. 314), dann dem Hofkammerdekrete vom 10. Februar 1836 Z. 721 und 9. April 1836 Z. 15022, Gubdkt. vom 29. Mai 1836 Z. 26266 (Pr. G. S. p. 637) durfte bei keinem Frachtwagen mit nicht so breiten Radfelgen, das Normalgewicht von 97 Centner mit Einschluß der Ladung überschritten werden; es durfte nemlich nach dem Hoffzldkte. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295) bei schmalfelgigen Wägen die Ladung nicht mehr als 62 Centner, beziehungsweise — nemlich in Fällen, wo das Gewicht der Ladung nur mittelst Abwage erhoben werden kann, — und zur Beseitigung des Abladens das Gewicht der Ladung sammt der Schwere des Wagens blos 97 Centner betragen. —

Auf die Ueberschreitung des Normalgewichtes wurde mit dem Patente vom 29. Juli 1747 (R. B. 10 p. 470), dann mit der Verordnung vom 7. Februar 1798 (R. B. 5 p. 271), dem Hofkamdkte. vom 10. September 1816 Z. 35721, Gubdkt. vom 3. Oktober 1816 Z. 43183 (K. B. 11 p. 63), Hoffzldkt. vom 9. Mai 1811 und Gubdkt. vom 31. Mai 1811 Z. 22955 (K. B. 11 p. 231), Hoffzldkt. vom 1. Dezember 1825 Z. 35799 und Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 (Pr. G. S. p. 18) eine Geldstrafe von 10 fl., und zwar nach dem Hofkamdkte. vom 8. September

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbarer Gegenstände Statt, deren Breite, dabei angewandte Bespannung oder Gewicht das normalmäßige Maximum überschreitet [8]), und es hat diese gesetzliche Vorschrift ausdrücklich nur auf Aerarialstraßen Anwendung [9]). (S. §§. 193, 195 u. s. w.)

Die Entschuldigung des Mehrgewichtes durch die Einwirkung der Witterung wird nicht beachtet, weil hierauf schon bei der Bestimmung des Normalgewichtes Rücksicht genommen worden ist [10]). Uebrigens hat es von der früher angetragenen Vervielfältigung der Brückenwagen wieder abzukommen [11]) *).

1821 Z. 31320, Gubdkt. vom 26. September 1821 Z. 46335 (Pr. G. S. p. 503), Vdg. vom 31. Juli 1832 Z. 33555 und 17. Mai 1833 Z. 17152, Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 24246 (Pr. G. S. p. 314), dann Hofkamdkt. vom 10. Februar und 9. April 1836 Z. 721 und 15022, Gubdkt. vom 29. Mai 1836 Z. 26266 (Pr. G. S. p. 637) und Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110, Gub.-Dkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295) in Conventions-Münze festgesetzt. Nach dem Hofkamdkte. vom 10. Sept. 1816 Z. 35721 und Gubdkt. vom 3. Oktober 1816 Z. 43183 (K. B. 11 p. 63), dann nach den Hofkammerdekreten vom 10. Febr. und 9. Juli 1836 Z. 721 und 15022, Gubdkt. vom 29. Mai 1836 Z. 26266 (Pr. G. S. p. 637) wurde die Ueberladung, wenn sie über 60 Centner blos höchstens 2 Centner betrug, nur mit dem doppelten Betrage der Mauthgebühr für jedes Pferd bestraft. — Uebrigens mußte die Geldstrafe pr. 10 fl. nach dem Patente vom 29. Juli 1747 (K. B. 10 p. 470) bei der nächsten Mauthstazion erlegt oder versichert werden.

8) A. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839. Hofkzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. vom 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.)

9) Hofkzldkt. vom 23. November 1840 Z. 35523. Gubdkt. vom 11. Dezember 1840 Z. 67590 (Pr. G. S. p. 818.)

10) Hofdkt. vom 31. Juli 1832 Z. 33555. Hofkamdkt. vom 17. Mai 1833 Z. 17152. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 24246 (Pr. G. S. p. 314.)

11) A. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839. Hofkzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. vom 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.)

*) Das Hofkamdkt. vom 31. Juli 1832 Z. 33555 und 17. Mai 1833 Z. 17152, Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 14246 (Pr. G. S. p. 314) enthält nemlich dießfalls Folgendes: „Zur Hintanhaltung der Beschädigungen der Straßen durch schwere Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen, und zur Beförderung des Gebrauches breiter Radfelgen, wird die Aufstellung großer Brückenwagen zur Abwägung beladener Wägen angeordnet.

Eine solche Brückenwage ist bereits bei dem Linienamte Wienerberg zu Wien aufgestellt, und es werden dergleichen Brückenwagen ehestens auch bei anderen Linienämtern zu Wien, dann in den Provinzen an den belebtesten Straßenzügen aufgestellt werden.“ —

§. 190.

Unbeschränktheit der Ladungslast bei Wägen mit wenigstens 6 Zoll breiten Radfelgen.

Allem Fuhrwerke, das mit Radfelgen in einer Breite von wenigstens 6 wiener Zollen versehen ist,— ist die Unbeschränktheit der Ladungslast als besondere Begünstigung versichert und zugestanden [1]) *).

§. 191.

Verbot des Gebrauches von Rädern mit unebener Reiffläche.

Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, das ist, ohne convexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel- und Schraubenköpfe hergestellt seyn. Für jedes, diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befundene Rad, hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten [2]). Die Geldstrafe fließt in die Kammeralkassa, und es hat auch diese gesetzliche Bestimmung ausdrücklich blos auf die Aerarialstraßen Anwendung [3]). (S. §§. 193 und 195, dann Nachtrag.)

---

[1]) A. h. Entschl. vom 8. August 1818. Hoffzldkt. vom 7. Jänner 1819 Z. 508 und Gubdkt. v. 13. Februar 1819 Z. 6369 (Pr. G. S. p. 14.) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präsdkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 §. 4 (Pr. G. S. p. 335) und a. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839, Hoffzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. vom 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.)

*) Mit dem Hoffzldkte. v. 5. November 1812 und 11. Dezember 1812 Z. 44701 (K. B. 11 p. 375), mit welchem die Einführung und der Gebrauch der breiten Radfelgen empfohlen wurde, wurden drei Zeichnungen der Bestandtheile eines Rades mit breiten Felgen sammt einer Beschreibung der Vortheile, der verschiedenen bei der Konstrukzion solcher Räder anzuwendenden Abänderungen der einzelnen Theile, und die zur näheren Beleuchtung dieser wichtigen Erfindung dienenden Erläuterungen mit dem Beisatze kund gemacht, daß es Jedermann freistehe, das Modell eines Rades mit breiten Felgen bei der Bankal-Gefällen-Administration, bei den Kreisämtern, dem prager Magistrate und bei der (Straßen-) Baudirection in Augenschein zu nehmen. —

[2]) A. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839. Hoffzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. vom 5. Juni 1840 Z. 30771. (Pr. G. S. p. 314.)

[3]) Hoffzldkt. vom 23. November 1840 Z. 35523. Gubdkt. vom 11. Dezember 1840 Z. 67590 (Pr. G. S. p. 818.)

§. 192.

Verbot des Gebrauches von Reißketten u. dgl.

Das Einlegen von Reißketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Glatteise bedeckt sind, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und den Verlust der Kette oder der sonst angewendeten Vorrichtung verboten [4]). Die Geldstrafe fließt in die Kammeralkassa, und diese gesetzliche Bestimmung findet ausdrücklich blos auf den Aerarialstraßen Anwendung [5]). (S. §. 195, dann Nachtrag.)

§. 193.

Nichtgestattung des Weiterfahrens vor Abstellung des Gesetzwidrigen.

In Betretungsfällen einer zu breiten (s. §. 186) oder zu schweren (s. §. 189, dann 194 ꝛc.) Ladung oder einer übermäßigen Bespannung (s. §. 188), dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder (s. §. 185), wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschuhe versehen ist (s. §. 183), so wie von gesetzwidrig hergestellten Rädern (s. §. 191) — auf Aerarialstraßen [5]) — wird den Partheien das Weiterfahren nur dann gestattet seyn, wenn sie das Gesetzwidrige abgestellet haben [4]) *).

---

4) A. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839. Hofkzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. vom 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.)

5) Hofkzldkt. vom 23. November 1840 Z. 35523. Gubdkt. vom 11. Dezember 1840 Z. 67590 (Pr. G. S. p. 818.)

*) Das Hofkamdkt. vom 10. September 1816 Z. 35721 und Gubdkt. vom 3. Oktober 1816 Z. 43183 (K. B. 11 p. 63) bestimmte: „daß die Strafe von 10 fl. nicht blos auf der Stazion, wo die Ueberladung entdeckt wird, sondern auch für alle vorausgegangenen Stazionen, welche der Wagen schon zurückgelegt hat, und bei allen nachfolgenden, bei denen der überladene Wagen vorkömmt, abzunehmen sey.“

Auch das Hofkamdkt. vom 10. Februar und 9. April 1836 Z. 721 und 15022, Gubdkt. vom 29. Mai 1836 Z. 26266 (Pr. G. S. p. 637) bestimmt: „daß die Strafe von 10 fl. beziehungsweise die doppelte Mauthgebühr für jede Stazion, die der Fuhrmann mit der Ueberladung betreten hat, ordnungsmäßig verhängt werden soll.“

Das Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295) bestimmte: „die

Anmerkung. Der Anfangstermin der Wirksamkeit der vorstehenden in dem Hofkanzleidekrete vom 30. April 1840 Z. 10259 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes ist zu Folge eines mit Gubernial-Verordnung vom 13. Jänner 1841 Z. 1299 kundgemachten Hofkanzleidekretes für das aus Ungarn, Siebenbürgen, dann aus der Moldau und Walachei kommende Fuhrwerk auf den 1. Oktober 1841 festgesetzt, während derselbe rücksichtlich der übrigen Länder bereits mit 1. Oktober 1840 eingetreten ist.

§. 194.

Behandlung der Abladung bei Ueberschreitung des Normalgewichtes in gefällsämtlicher Beziehung.

Die angeordnete Abladung eines Theiles der Fracht in einem solchen Falle (s. §. 193), ist — in Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für den Transport von Anweisgütern — in Absicht auf den Frächter als ein zufälliges Ereigniß auf dem Transporte anzusehen, und daher nach den Bestimmungen des §. 160 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung zu behandeln.

Zur Hintanhaltung möglicher Kollisionen wurde von der Hofkanzlei im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer

---

Ueberschreitung des Normalgewichtes wird in jedem Betretungsfalle mit 10 fl. C. M. bestraft, welche Strafe daher bei wiederholter Betretung auch wiederholt zu entrichten ist," und das Hofkzldkt. vom 24. Februar 1838 Z. 3618 und Gubdkt. vom 23. März 1838 Z. 12853 (Pr. G. S. p. 150) verordnete: „da die auf eine vorschriftswidrige Belastung des Fuhrwerkes gesetzte Strafe nicht als eine Taxe anzusehen ist, gegen deren Entrichtung dem Fuhrmanne freistehet, die Straßen mit schmalfelgigen Wägen und ungebührlichem Gewichte zu befahren, und so das Verbot unwirksam zu machen; so ist die Fortsetzung der Fahrt mit der normalwidrigen Wagenlast vielmehr als eine Wiederholung der Uebertretung zu behandeln, wofür der Fuhrmann, so lange bis er das Mehrgewicht abgeladen hat, jedesmal neuerdings zur Strafe gezogen werden müßte." Dagegen enthält schon das Hofdkt. vom 4. April 1805 (K. B. 11 p. 230): „Die Fuhrleute werden nochmals gewarnt, zu schwer zu laden, weil man, wo Verdacht entsteht, ihre Fracht abwägen wird, und wenn sie über 60 Centner beträgt, den Ueberrest auf dem nemlichen Wagen zu verführen nicht gestatten, sondern sie zum Abladen verhalten wird." —

folgendes Verfahren angeordnet: „Die Abladung, und sofern die Frachtgüter ganz, oder ein Theil derselben auf ein anderes Fuhrwerk übergeladen werden, hat die Ueberladung in Gegenwart einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Person, oder, sofern sich in dem Orte ein zur Zolleinhebung oder Waaren-Kontrolle bestelltes Amt, oder eine Abtheilung der Gefällenwache befindet, eines Beamten des gedachten Amtes, oder der Gefällenwache-Abtheilung zu geschehen. Haben die geladenen Anweisgüter ganz, oder ein Theil derselben einstweilen in dem Orte der Anhaltung zu verbleiben, so müssen dieselben, wenn sich eine Zoll-Niederlage im Orte befindet, bei diesem, außerdem aber unter obrigkeitlicher Aufsicht bis zu dem Weitertransporte in ämtliche Verwahrung genommen werden [6]).

§. 195.

Ueberwachung der gesetzlichen Bestimmungen, in Betreff der Breite und Schwere der Ladung, der Bespannung, Vorrichtung zum Bremsen, der Radreife und Reißketten.

In Bezug auf die gesetzlichen Beschränkungen in Ansehung der Breite (s. §. 186), der Ladung (s. §. 189), der Zahl der Bespannung (s. §. 188), der Sperrung der Wagenräder (s. §. 183), der Radreife (s. §. 191) und der Reißketten (s. §. 192) sind zunächst, und ganz vorzüglich die politischen Unterbehörden zur Kontrolle berufen. Die Hofkanzlei hat aber zugleich auch noch die allgemeine Hofkammer angegangen, den Kammeralbehörden die angemessene Mitwirkung zur Pflicht zu machen [7]). (S. §. 196 ꝛc. und Nachtrag.)

§. 196.

Insbesondere bezüglich der zu großen Belastung des Fuhrwerkes.

Insbesondere sind rücksichtlich der zu großen Belastung des Fuhrwerkes zur Entdeckung dieses Vergehens gegen die Straßen-Polizei nicht nur die politischen Obrigkeiten und die

---

6) Hofkzldkt. vom 24. Februar 1838 Z. 3618. Gubdkt. vom 23. März 1838 Z. 12853 (Pr. G. S. p. 150.)

7) Hofkzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259. Gubdkt. vom 5. Juni 1840 Z. 30771 (Pr. G. S. p. 314.)

Straßenbeamten, dann die Pächter der Wegmauthe berufen, welche demnach auch zu der Einsicht der Frachtenbriefe und anderer der Waarenladung zum Ausweise dienenden Papiere berechtiget sind [8]), sondern es haben auch die dießfalls zur Kontrolle berufenen Zollämter, Verzehrungssteuerämter und die Gefällenwache [9]), dann die in ärarischer Regie stehenden Wegmauthämter bei ihren sonstigen Amtshandlungen auf die Befolgung der fraglichen Straßen-Polizei-Verordnungen zu sehen [10]) und sich durch Einsicht der zur Inkontirung übergebenen Frachtbriefe und Dokumente, oder durch die allenfällige ämtliche Abwage hievon zu überzeugen [11]) *).

Namentlich haben die Zollämter unter sonst strenger eigener Verantwortung durch Einsicht in die Frachtbriefe und genaue Nachsicht bei Auf- und Abladen der schwerbeladenen Frachtwägen hierüber zu wachen, und in jedem vorkommenden Uebertretungsfalle nicht nur auf die Erlegung des gesetzlichen Strafbetrages, sondern auch auf die Beschränkung der

---

8) Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295.)

9) Hofkamdkt. vom 10. Februar 1836 Z. 721 und 9. April 1836 Z. 15022. Gubdkt. vom 29 Mai 1836 Z. 26266 (Pr. G. S. p. 637.) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969 und K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Zahl 11721 (Pr. G. S. p. 262.) Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295.)

10) Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295.) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969 und K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.)

11) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969 und K. G. Vtgvdg. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.)

*) Das Hofkamdkt. vom 10. September 1816 Z. 35721 und Gubdkt. vom 3. Oktober 1816 Z. 73183 (K. B. 11 p. 63) enthält: „Die untergeordneten Wegmauthämter sind an die genaue Handhabung dieser Vorschrift mit dem Beisatze angewiesen, daß die Strafbeträge von solchen Fuhrleuten, welche nicht außer Land fahren, wenn sie nicht mit so vieler Baarschaft versehen sind, um die Strafe auf jeder Stazion, die sie noch zu passiren haben, erlegen zu können, erst in der Abladungsstazion abgenommen werden dürfen; dagegen sind die Wegmauthämter beauftragt, diese Strafbeträge auf den Frachtbriefen zur Richtschnur für die Beamten in der Abladungsstazion genau vorzuschreiben, von Fuhrleuten aber, welche in das Ausland fahren, und in den k. k. Provinzen nicht abladen, ohne Unterschied bei jeder Mauthstazion abzunehmen.“ —

Ladung auf das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht, unnachsichtlich zu bringen [1]), so wie auch der Wegmautheinnehmer zur Erhebung des Gewichtes berechtiget ist, den Frachtbrief, worin jedesmal die Zahl der Kisten oder Kolli sammt dem Gewichte erscheint, einzusehen [2]).

§. 197.

Nähere Bestimmungen bezüglich der dießfälligen Amtshandlung von Seite der politischen und Gefällsbehörden.

Die Amtshandlungen in Absicht auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Straßen-Polizei durch Ueberladung der Wägen und durch das Anhängen eines beladenen Wagens an einen anderen (s. §. 200 und 201), sind den politischen Obrigkeiten zugewiesen [3]).

Die Letzteren sind daher zur Abführung der Untersuchung wegen Beladung der Wägen über das gestattete Gewicht, zunächst verbunden [4]). Es ist zwar die Pflicht des Straßen-Personales auf die dawider handelnden Partheien aufmerksam zu seyn, jedoch ist es demselben keineswegs gestattet, die Uebertreter dieser Vorschrift eigenmächtig in die Strafe zu ziehen, sondern dasselbe hat die Letzteren zu dem nächsten Ortsgerichte zu begleiten, von welchem sie zur Erlegung der Strafgebühr gegen Bescheinigung zu verhalten sind [5]) *).

Zur thunlichsten Beseitigung des längeren Aufenthaltes der in der Ueberladung betretenen Fuhrpartheien, sind jedoch dazu auch die bereits genannten ausübenden Gefällsämter

---

1) Gubdkt. vom 10. August 1827 Z. 40480 (Pr. G. S. p. 386.)
2) Hofkzldkt. v. 9. Mai 1811 und Gubdkt. v. 31. Mai 1811 Z. 22955 (K. V. 11 p. 231.)
3) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969 und K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.)
4) Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p 295.)
5) Vdg. vom 7. Februar 1798 (R. B. 5 p. 271.) Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 (Pr. G. S. p. 18.)
*) Nach der Vdg. vom 7. Februar 1798 (R. B. 5 p. 271) waren sodann die Strafgelder von dem Ortsgerichte an die nächste Mauthstazion abzuführen, welche sie unter einem besonderen Verzeichnisse mit den Mauthgeldern abzuführen hatte.

in dem Falle ermächtiget und angewiesen [6]), wenn eine solche Uebertretung bei einem Gefällsamte erhoben, oder aber durch eine Abtheilung der Gefällenwache, oder einen Mauthpächter entdeckt wird, deren Standpunkt einem auf derselben Straße und in derselben Richtung, als der Betretene fährt, liegenden ausübenden Gefällsamte näher sich befindet, als der nächsten, in derselben Richtung aufgestellten politischen Obrigkeit [7]). In solchen Fällen hat das ausübende Gefällsamt die nöthige Amtshandlung zu pflegen, bei welcher die Fuhrparthei, nachdem die Uebertretung durch obige Art, nemlich durch Einsicht der zur Inkontirung übergebenen Frachtbriefe und Dokumente, oder durch die allenfällige ämtliche Abwage sichergestellt ist, in Gegenwart eines Gerichtsbeistandes und zweier Zeugen summarisch über die Uebertretung zu vernehmen, den Thatbestand mittelst vorschriftsmäßig verfaßter Thatbeschreibung zu konstatiren und die Parthei zum baaren Erlage des Strafbetrages, oder zur Sicherstellung desselben zu verhalten [8]). Wenn die straffällige Parthei die gesetzliche Strafe bei der politischen Obrigkeit, oder bei dem Gefällsamte gegen zu erfolgende Bescheinigung erleget, und auf das weitere Verfahren verzichtet, so — (können die die Untersuchung führenden Gefällsämter ohne Unterschied des Strafbetrages nach §§. 541 und 542 des Strafgesetzbuches vom Verfahren ablassen [9]), und es) — entfällt die Nothwendigkeit einer Entscheidung.

Im Falle aber die Parthei gegen die Straffälligkeit Einwendungen erheben würde, welche übrigens nur selten gegründet seyn können, ist über das ihr zur Schuld gelegte Vergehen der Ueberladung von der politischen Obrigkeit das Erkenntniß

---

6) Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295.)

7) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969. K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.) Hofkzldkt vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295.)

8) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969. K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.)

9) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969. K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.)

zu schöpfen [10]). Wenn daher solche Einwendungen vorgebracht werden, welche in der Thatbeschreibung nicht vollständig erörtert werden können, so hat das, die Untersuchung führende Gefällsamt nach §§. 659—672 des Gefälls-Straf-Gesetzbuches ein Protokoll aufzunehmen, und es der nächsten politischen Obrigkeit zuzusenden, der die Entscheidung über den Straffall ausschließend zusteht [11]). Das Gefällsamt, bei dem die Erhebung gepflogen worden ist, hat die Parthei, wenn diese den Strafbetrag nicht erleget, oder sicherstellet, an die nächste an der Straße, welche das Fuhrwerk verfolget, befindliche politische Obrigkeit zur weiteren ordentlichen Untersuchung und Entscheidung zu stellen [10]). Werden die Strafbeträge blos sichergestellt, so sind die eingelegten Pfänder oder Bürgschaftsurkunden, oder das sonst zur Sicherstellung Geleistete mit der Thatschrift und dem etwa aufgenommenen Protokolle der nächsten politischen Obrigkeit zur weiteren Amtshandlung zuzustellen [12]) und am Ende des Monates dem Kreisamte anzuzeigen, wenn ein solcher Fall eingetreten ist [11]). Die Parthei kann jedoch, ohne diese Entscheidung abzuwarten, sobald sie den Strafbetrag erleget oder sichergestellet hat, die Reise sogleich fortsetzen [12]), und es sind überhaupt die Partheien so geschwind als möglich abzufertigen [11]).

§. 198.

Abfuhr der dießfälligen Strafbeträge nach Abzug der etwa aufgelaufenen Kosten und Anzeiger-Antheile.

Die eingehobenen Strafbeträge sind — (zu Ende eines jeden Monats [11]) — nach Abzug der etwa aufgelaufenen Kosten [12]) und der Anzeiger-Antheile, insofern zur Erlangung derselben gesetzlich berufene Individuen vorhanden sind [11]), — des den,

---

10) Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295.)

11) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969. K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.)

12) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969 und K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.) Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gub.-Dkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295.)

die Ueberladung entdeckenden Wegmauthpächtern und Individuen der Gefällswache gebührenden Drittels [1]) *), — an das Kreisamt zu übersenden [1]) — (an die Kreiskassa, oder in Ermanglung einer solchen, an jene Kassa, welche zur Empfangnahme dieser Beträge von dem Kreisamte bestimmt werden wird [2]), — welches dieselben an den Straßenfond zur Entschädigung für die, durch die Ueberladung der Wägen den Straßen zugehenden Beschädigung, abzuführen haben wird. (S. §. 205.)

§. 199.

Nachsicht dieser Strafbeträge.

Die Nachsicht des gesetzlichen Strafbetrages kann nur die Landesstelle ertheilen, die jedoch zwei Dritttheile nicht übersteigen darf [1]).

§. 200.

Verbot des Anhängens eines beladenen Wagens an einen anderen.

Das Anhängen kleinerer Frachtwägen an größere, ist unter Strafe von 2 fl. C. M. für den angehängten beladenen Frachtwagen auf jeder Mauthstazion, wo solcher betreten wird, verboten. Von diesem Verbote ist aber das Anhängen von Kaleschen und Staatswägen an beladene Frachtwägen, welche nicht selten als ein Kommerzial-Artikel in dieser Art an den Ort ihrer Bestimmung verführt werden, dann das Anhängen eines leeren Frachtwagens an einen anderen leeren —

---

1) Hofkzldkt. vom 27. Mai 1837 Z. 10110 und Gubdkt. vom 30. Juni 1837 Z. 28507 (Pr. G. S. p. 295.)

*) Auch nach dem Hofkzldkte. vom 9. Mai 1811 und Gubdkt. vom 31. Mai 1811 Z. 22955 (K. B. 11 p. 231) gebührt den apprehendirenden Mauthbeamten, dann nach Hofkamdkt. vom 2. Dezember 1821 Z. 9817 und Gub.-Dkt. vom 9. März 1822 Z. 63070 (Pr. G. S. p. 160) dem apprehendirenden Mauthpächter das Drittel der Strafe. —

2) Hofkamdkt. vom 12. April 1837 Z. 14969. K. G. Vtgdkt. vom 6. Juni 1837 Z. 11721 (Pr. G. S. p. 262.)

ausgenommen [3]). Dieses Verbot trat mit 1. Jänner 1824 in allen Provinzen in Wirksamkeit [4].) (S. §. 197.)

§. 201.

Bestimmungen hinsichtlich der Amtshandlungen wegen des verbotenen Anhängens eines beladenen Wagens an einen anderen.

Die oben angeführten, den politischen Behörden mit dem Hofkanzleidekrete vom 27. Mai 1837 Z. 10110, Gubernial-Verordnung vom 30. Juni 1837 Z. 28507 und den Kammeralbehörden mit dem Hofkammerdekrete vom 12. April 1837 Z. 14969 eröffneten Bestimmungen über die Amtshandlungen in Bezug auf die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Straßen-Polizei durch die Ueberladung der schmalfelgigen Wägen haben auch hinsichtlich der Amtshandlungen über Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des mit dem Hofkanzleidekrete vom 30. August 1823 Z. 27577, Gubernial-Verordnung vom 20. September 1823 Z. 48537 (Pr. G. S. p. 319) unter einer Geldstrafe von 2 fl. verbotenen Anhängens eines beladenen Wagens an einen anderen zu gelten [5]).

§. 202.

Verbot der Benützung der Seitengräben von den Anrainern.

Die Seitengräben an Chausseen, da sie ebenfalls von dem Aerar vergütet worden sind, sollen von den betreffenden Grundbesitzern nicht benützet und zugeackert werden [6]).

---

3) Hofkzldkt. vom 30. August 1823 Z. 27577, Gubdkt. vom 20. September 1823 Z. 48537 (Pr. G. S. p. 319), welches zugleich bestimmt, daß dieser Strafbetrag dem Mauthpächter zufällt, welcher ihn zu seinem Vortheile, jedoch gegen Quittung einzuheben hat.—

4) Hofkzldkt. vom 10. November 1823 Z. 34730. Gubdkt. vom 24. November 1823 Z. 60593 (Pr. G. S. p. 466.)

5) Hofkzldkt. vom 24. Juli 1840 Z. 22606. Gubdkt. vom 12. August 1840 Z. 43618 (Pr. G. S. p. 394.)

6) Vdg. vom 27. Dezember 1792 (R. B. 10 p. 480.)

§. 203.

Verbot des Viehweidens an den Straßenbanketten und in den Straßen-Seitengräben.

Das einzelne Viehweiden, d. i., das Weidenlassen einzelner, an Stricken geführten Stücke Rindviehes ist namentlich auch auf den Straßenbanketten und in den Seitengräben verboten; da hiedurch, besonders bei nasser Witterung, die mühsam ausgeglichenen Grabenwände und Talous gleich wieder zerstört, die Bankette zertreten und auch die Alleebäume beschädiget werden; weßhalb die wegen des einzelnen Viehweidens erlassenen Verordnungen *) genau handzuhaben und die überwiesenen Uebertreter gesetzlich zu bestrafen sind [7]). (S. Nachtrag.)

§. 204.

Beschränkung in der Gestattung des Grasabmähens daselbst.

Die frühere Verordnung, daß das ordentliche Abschneiden des Grases Niemanden verwehrt werden kann [8]), wurde dahin erläutert: „Die Säuberung der Straßenbankette von dem Grase, so wie es zum Vorscheine kommt, und in den Seitengräben in dem Maße, als es zur Beförderung des freien Ablaufes des Wassers zulässig ist, liegt unter der Aufsicht der Straßenmeister, den aufgestellten Straßen-Einräumern ob, und wenn das Straßenaufsichtspersonale das Abmähen des Grases in den Seitengräben durch dritte Personen für nothwendig findet, so hat dasselbe hiezu die Zustimmung zu ertheilen und es unter seiner Aufsicht vornehmen zu lassen [9]). (S. §§. 87 und 91, dann Nachtrag.)

---

*) Nemlich Vdg. vom 25. Februar 1785, Vdg. vom 29. Dezember 1786, Hofdkt. vom 28. Februar 1787 und Vdg. vom 10. April 1788 (R. B. 11 p. 480 und 482), welche bestimmen, daß die Kreiskommissäre bei ihren Reisen auf die Beobachtung des Verbotes, einzelnes Vieh zu hüten, sehen sollen; und Gub.-Vdg. vom 13. August 1804 (R. B. 11 p. 482), vermöge welcher die vorstehenden Verordnungen zur Befolgung in Erinnerung gebracht wurden.

7) Gubdkt. vom 20. August 1835 Z. 39128 (Pr. G. S. p. 521) und Gubdkt. vom 14. Juli 1836 Z. 24948 (Pr. G. S. p. 722.)

8) Gubdkt. vom 14. Juli 1836 Z. 24948 (Pr. G. S. p. 722.)

9) Gubdkt. vom 11. Jänner 1838 Z. 61732 (Pr. G. S. p. 9.)

§. 205.

Abfuhr der aus Anlaß der Straßenbeschädigungen eingegangenen Strafbeträge.

Die aus Anlaß der Straßenbeschädigungen eingegangenen Strafbeträge, sie mögen wegen des unterlassenen Sperrens der Wagenräder mit Radschuhen bei dem Bergabfahren, oder wegen übermäßiger Ladung, oder in Folge der Gubernial-Verordnung vom 27. Februar 1829 Z. 8569 (s. §. 181), wegen Beschädigung der Straßenbestandtheile verwirkt werden, sollen von Seite der betreffenden, die Einhebung dieser Strafen besorgenden Ortsbehörden an das Kreisamt, und von diesem jeden Monat mittelst der Kreiskassiere gelegenheitlich der monatlichen Steuerabfuhr an die Baudirection in Abfuhr gebracht werden, welch' letztere Behörde diese Gelder wieder bei dem Kammeral-Zahlamte zu Handen der Kammeral-Einnahmskassa abführen wird.

Uebrigens hat das Kreisamt von jeder Abfuhr derlei Strafbeträge immer auch die Staatsbuchhaltung Behufs der Vormerkung und Evidenzhaltung derselben in die Kenntniß zu setzen [10]) *). (S. §. 198.)

§. 206.

Belohnung des Ergreifers eines Beschädigers.

Der Ergreifer hat überhaupt, daher auch der Straßen-Einräumer den 3. Theil zu beziehen [11]).

Dem Apprehendenten wird übrigens das von den Strafgeldern gebührende Drittel bei dem Straßenfonde dann angewiesen werden, wenn derselbe sich mit einem — (von dem betreffenden Kreisamte bestätigten [12]) — Zeugnisse des Ortsgerichtes über die daselbst erlegten Strafgelder wird ausgewiesen haben [13]).

---

10) Gubdkt. vom 16. August 1839 Z. 42590 (Pr. G. S. p. 783.)

*) Nach der Gubvdg. v. 18. Jänner 1826 Z. 66604 (Pr. G. S. p. 18) waren die Strafgelder von dem Ortsgerichte an das betreffende Kreisamt abzuführen und von demselben mittelst der Kreiskassa an das Kammeralzahlamt zu Handen des Straßenfondes in Abfuhr zu bringen.

11) Vorschrift für Straßen-Einräumer vom 10. Jänner 1834 §. 18 Lit. d (Pr. G. S. p. 7.)

12) Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 (Pr. G. S. p. 18.)

13) Vdg. vom 7. Februar 1798 (R. V. 5 p. 271.) Gubdkt. vom 18. Jänner 1826 Z. 66604 (Pr. G. S. p. 18.)

Dritter Abschnitt.

Eigentliche Straßen-Polizei-Vorschriften.

§. 207.

Entfernthaltung aller Unreinlichkeiten von den Straßen.

Zu nahe an der Chaussee darf kein Steinschotter (s. §. 81 und 101 Absatz 5) oder Lehm gegraben, und es soll jeder Gestank oder Eckel erregende Unrath von der Chaussee entfernt werden [1]). (S. §. 233 und 427 Lit. i.)

§. 208.

Dießfällige Verpflichtung der Dorfsrichter und Geschworenen.

Die Dorfsrichter und Geschworenen haben unter persönlicher Verantwortung genau darüber zu wachen, daß nahe an den öffentlichen Straßen, besonders im Sommer, Aeser oder anderer Unrath zur Vermeidung schädlicher Ausdünstungen nicht geduldet werden [2]).

§. 209.

Verpflichtung der Behörden zur Hintanhaltung jeder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auf Straßen.

Das Kreisamt hat zu verfügen, damit besonders jene Straßenbezirke, welche von dem Postwagen befahren werden, vom liederlichen Gesindel gereiniget werden [3]).

Zur Hemmung des Straßenraubes haben die Kreisämter die allgemeinen Visitazionen öfters vorzunehmen, und besonders die Amtsvorsteher auf das herumvagirende Gesindel aufmerksam zu seyn [4]). Namentlich sollen in jenen Gegenden, welche der Postwagen befährt, und die des Aufenthaltes von Räubern oder andern liederlichen Gesindel verdächtig sind, die

---

1) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 92. Gubdkt. vom 3. November 1794. Hofdkt. vom 28. Juli 1753 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.)
2) Unterricht für Dorfsrichter und Geschworene vom 29. April 1830 Gubz. 17495, kundgemacht mit Gubdkt. vom 17. Juni 1830 Z. 22951 (Pr. G. S. p. 417.)
3) Vdg. vom 6. Juni 1791 (R. B. 10 p. 479.)
4) Vdg. vom 13. März 1795 (R. B. 10 p. 83.)

vorgeschriebenen Streifzüge durch das Militär mit Dazwischenkunft der politischen Behörden, öfter und in ungewissen Zeitpunkten vorgenommen werden [5]). Ueberhaupt ist den Behörden zur strengsten Pflicht gemacht, durch alle zu Gebothe stehenden Mittel dahin zu wirken, daß der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auf den Straßen mit Erfolg und nachhältig gesteuert werde [6]).

§. 210.

Dießfällige Verpflichtung der Oberpost-Verwaltung.

Die Oberpost-Verwaltung hat für die Sicherheit der mit Brief- und Fahrposten zu befördernden Briefe und Güter zu sorgen, und bei vorkommenden Anzeigen über dießfällige Gefahren, unverzüglich bei der Landesstelle um Herstellung der Straßensicherheit einzuschreiten [7]).

§. 211.

Verbot des Bettelns auf öffentlichen Straßen.

Das Betteln ist weder in Kirchen [8]), noch auf Straßen [9]) und an Stadtthoren [10]) zu gestatten. Eben so wenig ist das Almosensammeln und Betteln auf Straßen u. s. w. von Leuten in Soldaten-Montour, oder die sich für Militär-Individuen ausgeben, zu dulden [11]). Auch dürfen keine Bettlerhütten an Straßen geduldet werden [12]). Ueberhaupt haben die Be-

---

5) Hofkzldkt. vom 22. März und Gubdkt. vom 10. April 1808 Zahl 12160 (K. B. 19 p. 246.)

6) A. h. Kabinetschreiben vom 7. Jänner 1840. Gub.-Präsdkt. vom 12. Jänner 1840 Z. 161.

7) Instrukzion für die Oberpostverwaltung §. 16. A. h. Entschl. vom 24. August 1830. Finanzministerialschreiben vom 31. Aug. 1830 Z. 10782 und 11787. Gubdkt. vom 20. Oktober 1830 Z. 44179 (Pr. G. S. p. 545.)

8) Vdg. vom 25. Februar und 21. März 1754 (R. B. 1 p. 176.)

9) Vdg. vom 25. Februar und 21. März 1754 (R. B. 1 p. 176.) Vdg. vom 5. Jänner 1789 (R. B. 6 p. 315.)

10) Vdg. vom 5. Jänner 1789 (R. B. 6 p. 315.)

11) Gubvdg. vom 17. Juni 1812 (K. B. 5 p. 277.) Hofkzldkt. vom 31. Oktober 1813 (K. B. 11 p. 192.) Gubvdg. vom 19. Oktober 1814 (K. B. 5 p. 277.) Hofkzldkt. vom 5. Oktober 1814 (K. B. 3 p. 287.) Präsvdg. vom 1. Juli 1816 (K. B. 5 p. 278.) Hofkzldkt. vom 11. September 1816 (K. B. 5 p. 280.)

12) Hofdkt. vom 11. März 1784 III. D. (R. B. 6 p. 289.) Hofdkt. vom 14. Juni 1745. Amts-Instr. der Str. B. D. §. 92. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.)

hörden mit aller Strenge darüber zu wachen, daß alles Betteln sowohl in der Hauptstadt, als auf den Straßen, in Städten, Märkten und Dörfern unterbleibe.

Die Kreisämter haben darüber strenge zu wachen, und die mit der Handhabung dieser Verordnung beauftragten Behörden und Individuen strenge zu bestrafen, wenn sie sich dießfalls eine Nachlässigkeit zur Schuld kommen lassen [1]) und es sind zur Hintanhaltung der Gewohnheitsbettler, des die öffentlichen Straßen und Häuser umlagernden Gesindels, insbesondere aber der bettelnden Handwerksgesellen und anderer Industrie-Bettler von den, mit der Besorgung der Landes- und Ortspolizei beauftragten Behörden die bestehenden Vorschriften mit Ernst und unermüdeten Eifer unter strenger Verantwortung handzuhaben und die geeigneten Maßregeln zu ergreifen [2]).

§. 212.

Verwahrung gefährlicher Passagen mit Geländern und gute gefahrlose Instandhaltung der Brücken, Stege und Kanäle.

Die gefährlichen Abstürze an den Landstraßen sollen verwahret, [3]), die Passage an Ufern von Wässern, oder an tiefen Gräben mit einem Geländer [4]), tiefere Gräben, Kanäle auf Fuß- und Fahrwegen nach Beschaffenheit des Orts bedeckt, oder mit Schranken [5]) gehörig versehen werden *).

Den Obrigkeiten und Ortsvorstehern ist ferner strenge verordnet, daß die Stege über Flüße, Bäche, Höhlen u. s. w. in einer zum Gehen verhältnißmäßigen Breite und mit einem guten Geländer hergestellt werden; worauf die Kreishauptleute bei ihren Bereisungen zu sehen haben [6]). Gepflasterte

---

1) Präsvdg. vom 17. August 1816 (K. B. 5 p. 279.)
2) Polizei-Präsidial-Schreiben vom 9. September 1819. Gub.-Präsdkt. vom 16. September 1819 Z. 6155.
3) Hofdkt. vom 11. März 1784 III. D. p. (R. B. 6 p. 290.)
4) Vdg. vom 25. Juni 1787 (R. B. 8 p. 169.)
5) Vdg. vom 23. November 1789 (R. B. 8 p. 182.)
*) Die Verordnung vom 23. November 1789 (R. B. 8 p. 182) bestimmt: „Wenn Brücken oder Stege schadhaft werden, sind solche sogleich herzustellen, auch falls die Tiefe beträchtlich wäre, mit Geländern zu verwahren."
6) Gubdkt. vom 26. April 1787 (Kropatschek.)

Kanäle und eingedeckte Gräben, welche schadhaft sind, müssen sogleich ausgebessert [7]), die Brücken und Stege, wenn sie schadhaft [8]) oder verfault, oder aber die Geländer ausgebrochen sind [7]), sogleich hergestellt werden [7]) et [8]) *). (S. Nachtrag.)

§. 213.

Verpflichtung der Dorfsgerichte zur dießfälligen Ueberwachung.

Die Dorfsrichter und Geschworenen haben unter persönlicher Verantwortung genau darüber zu wachen, daß die Fußsteige an gefährlichen Orten, Gräben oder Abgründen mit dem nöthigen Geländer verwahrt werden [9]).

§. 214.

Vorschrift wegen nächtlicher Beleuchtung der Mauth- und Zoll-Schranken.

Die bestehende Einrichtung, daß die Straßen, an denen die Grenz-Zollämter aufgestellt sind, bei Nacht mit einem Amtsschranken gesperret werden, bleibt in Wirksamkeit [10]) **).

Vermöge Zuschrift der Kammeralgefällen-Verwaltung an die Landesstelle vom 29. Dezember 1836 Z. 34795, sind die Bezirks-Verwaltungen in Böhmen angewiesen, auf die Einführung der Beleuchtung der Mauth- und an den Grenz-

---

7) Vdg. vom 25. Juni 1787 (R. B. 8 p. 169.)

8) Vdg. vom 23. November 1789 (R. B. 8 p. 182.)

*) Die unter 7) bezogene Verordnung vom 25. Juni 1787 (R. B. 8 p. 169) bestimmt ferner: „Jede dießfällige Uebertretung wird mit einer Strafe von 4 fl., und zwar zu Handen des Polizeifondes, nemlich auf bessere Pflasterung, Gassensäuberung, Vermehrung der Beleuchtung u. s. w. geahndet, nebstbei aber das Unterlassene ohneweiters auf Kosten des Schuldtragenden hergestellt. Die Kreisämter haben diese Verordnung genau zu überwachen, und dafür zu sorgen, daß dieselbe öfters republizirt werde.“

9) Unterricht für Richter und Geschworene vom 29. April 1830 Gubz. 17495, kundgemacht mit Gubdkt. vom 17. Juni 1830 Z. 22951 (Pr. G. S. p. 417.)

10) Hofkam.-Präsdkt. vom 7. Dezember 1835 Z. 6895 num. 9. Gubdkt. vom 15. Dezember 1835 Z. 61100 (Pr. G. S. p. 768) und Gub.-Dkt. vom 19. Februar 1836 Z. 8095 (Pr. G. S. p. 206.)

**) Vermög Hofdekret vom 20. Februar 1786 (R. B. 8 p. 218 num. 17) müssen die zur Nachtzeit geschlossenen Mauthschranken den Posten, Stafetten und Kourieren auf das erste Zeichen mit dem Horne, geöffnet werden.

Zollämtern, wo zugleich die Wegmauth eingehoben wird, der Postenlauf, und die Passage der Reisenden Statt findet, auch jener der Zollschranken zu sehen.

Die Kreisämter haben daher im Einverständnisse mit den Kammeralbezirks-Verwaltungen darauf zu dringen, daß dieses überall eingeführet, strenge überwachet und künftighin die Beleuchtung der Mauthschranken in die Mauth-Pacht-Bedingnisse eingerücket werde [1]).

§. 215.

Polizeiliche Verfügungen in Betreff enger Passagen.

Es ist die nöthige Einleitung zu treffen, damit die engen Passagen dort, wo es ohne lästige Kosten geschehen kann, von Seite der dazu Berufenen gehörig erweitert, vorzüglich aber alle Fahrhindernisse beseitiget und auf den Straßen selbst die Materialhaufen niemals einer dem anderen gegenüber, sondern dergestalt abwechselnd angelegt werden, daß jedem Haufen gegenüber ein hinreichender, freier Platz zum Ausweichen, bis zu dem nächsten, erübrige. (S. §. 78.)

Was die nicht zu verbessernden engen Passagen in bewohnten Orten anbelangt, steht es der Ortspolizei zu, jene Vorsichts-Maßregeln zu treffen und anzuordnen, die sie zur Handhabung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums nothwendig findet [2]).

§. 216.

Vindizirung, beziehungsweise Einlösung der die Straßen verengenden Mauern und Zäune.

Alle vom Straßenfonde eingelösten Straßenstrecken, welche durch Zäune oder Mauern verengt sind, sind zu vindiziren, und Zäune und Mauern ohneweiteres wegzuschaffen.

Stehen diese auf fremden Grund, so sind mit dem Eigenthümer dießfalls Ablösungsverträge zu versuchen, und diese der Gubernial-Genehmigung zu unterlegen [3]).

---

[1]) Gubdkt. vom 3. Februar 1837 Z. 2765 (Pr. G. S. p. 51.)

[2]) Hofkzldkt vom 16. August 1823 Z. 23666. Gub.-Dkt. vom 11. November 1823 Z. 45952 (Pr. G. S. p. 450.)

[3]) Hofdkt. vom 3. Jänner 1804 (R. B. 10 p. 515.)

§. 217.

Vorschrift wegen des Ausweichens der Wägen.

Die Wägen haben von der Sattelroß-Seite, das ist links, auf der Straße einander auszuweichen. Auf die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird für jeden Uebertretungsfall eine Strafe von 2 fl. C. M. festgesetzt, welche dem Apprehendenten zufällt. Der Letztere hat jedoch den Strafbetrag nicht sogleich unmittelbar selbst von dem Fuhrmanne einzuheben, sondern nur der nächsten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit die Anzeige zu machen, welcher es sodann obliegt, von dem Straffälligen das verwirkte Pönale einzubringen und dem Apprehendenten als verdienten Lohn zu verabfolgen [4]).

Die Straßen-Einräumer haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen [5]) *).

§. 218.

Insbesondere der durch die Postanstalt gefahrenen Wägen.

Allen Wägen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen kann, auf das von den Postillons mit dem Posthorne gegebene Zeichen, auf alle thunliche Weise, sogleich ausweichen [6]) und zwar hat das leichte Fuhrwerk ganz das Geleise, in dem die Post fährt, zu verlassen, und das schwere Fuhrwerk nach

---

4) Hofkzldkt. vom 17. Juni 1824 Z. 17724. Gubdkt. vom 14. Aug. 1824 Z. 35743 (Pr. G. S. p. 371.) Gub.-Präsdkt. vom 1. Aug. 1839 Z. 4050 (Pr. G. S. p. 751.)

5) Vorschrift für die Straßeneinräumer vom 10. Jänner 1834 §. 18. a. (Pr. G. S. p. 7.)

*) Die mit Transport oder Lieferungsfuhren einander vorfahrenden Fuhrleute sollen nach Vdg. vom 30. Juli 1778 (R. B. 7 p. 473) mit Stockstreichen bestraft werden.

6) Hofkamdkt. vom 15. Mai 1824 Z. 17774. Gubdkt. vom 27. Juni 1824 Z. 27296 (Pr. G. S. p. 273.) Gubdkt. vom 27. Februar 1830 Z. 8298 (Pr. G. S. p. 167.) Postgesetz vom 5. November 1837 §. 34, kundgemacht mit Hofkzldkt. vom 12. April 1838 Z. 8593 und Gubdkt. vom 12. Mai 1838 Z. 24048 (Pr. G. S. p. 256.) Mit a. h. Entschl. vom 10. August 1838 genehmigte Postordnung für Reisende mit Extrapost §. 27. Kundmachung der obersten Hofpostverwaltung vom 1. Dezember 1838. Hofkamdkt. vom 28. Dezember 1838 Z. 25900. Gub.-Dkt. vom 1. Dezember 1839 Z. 11987 (Pr. G. S. p. 444.)

Thunlichkeit dergestalt auszuweichen [7]), oder wo das Ausweichen nicht sogleich möglich ist, so lange und dergestalt stehen zu bleiben, daß der Post das Vorbeifahren möglich wird [8]).

Auch das marschirende Militär hat der Post zum Vorbeireiten oder Fahren auf der Straße Platz zu machen [9]).

Die mit der Post Reisenden weichen sich in der Regel wechselseitig auf das halbe Geleise aus. Den Reisenden, welche kuriermäßig befördert werden, den Stafetten und den Briefpost- und Eilwägen müssen jedoch ausnahmsweise die übrigen mit der Post Reisenden dergestalt ausweichen, daß Letztere das Geleise ganz verlassen. An die Verbindlichkeit des Ausweichens hat der Postillon das Fuhrwerk, welches auszuweichen hat, durch das mit dem Posthorne vorschriftsmäßig zu gebende Zeichen zu erinnern [10]).

Der gegen diese Bestimmung Handelnde hat einen Strafbetrag von 2 fl. C. M. zu erlegen, welcher an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist. (§. 35.) —

Das dießfällige Verfahren ist der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Rekurses zugewiesen (§. 36) — [11]).

---

7) Mit a. h. Entschl. vom 10. August 1838 genehmigte und mit Hofkamdkt. vom 28. Dezember 1838 Z. 52900 und Gubdkt. vom 1. Dezember 1839 Z. 11987 (Pr. G. S. p. 444) kundgemachte Extrapost-Ordnung §. 27.

8) Hofkamdkt. vom 15. Mai 1824 Z. 17774. Gubdkt. vom 27. Juni 1824 Z. 27296 (Pr. G. S. p. 273.) Gubdkt. vom 27. Februar 1830 Z. 8298 (Pr. G. S. p. 167.) Mit a. h. Entschl. vom 10. August 1838 genehmigte Postordnung für Reisende mit Extrapost, §. 27 und Kundmachung der obersten Hofpostverwaltung vom 1. Dezember 1838. Hofkamdkt. vom 28. Dezember 1838 Z. 52900. Gubdkt. vom 1. Dezember 1839 Z. 11987 (Pr. G. S. p. 444.)

9) Vdg. vom 24. Oktober 1777 (R. B. 8 p. 253.)

10) Mit a. h. Entschl. vom 10. August 1838 genehmigte, mit Hofkamdkt. vom 28. Dezember 1838 Z. 52900 und Gubdkt. vom 1. Dezember 1839 Z. 11987 (Pr. G. S. p. 444) kundgemachte Extrapost-Ordnung. §. 27.

11) Postgesetz vom 5. November 1837 die bezogenen §§., kundgemacht mit Hofkzldkt. vom 12. April 1838 Z. 8593 und Gubdkt. vom 12. Mai 1838 Z. 24048 (Pr. G. S. p. 256.)

§. 219.

Verpflichtung der Unterbehörden zur genauen Handhabung dieser Vorschrift.

Da übrigens vielfache Beschwerden vorkommen, daß den Eil= und Packwägen, dann den Reisenden mit Extrapost, auf den Landstraßen von den Privat=Fuhrleuten, ungeachtet die Postillons durch das Blasen mit dem Posthorne, oder Schnalzen mit der Peitsche das Annähern eines Postrittes vorschriftsmäßig beim Begegnen der Privat=Fuhrwerke zu erkennen geben, dennoch nicht ausgewichen, und der, der Post durch die a. h. Patente gesicherte Platz auf der Straße nicht freigelassen wird, und durch diese Unterlassung es geschieht, daß die Postwägen an die Privat=Frachtwägen anstoßen, oder nahe an die Straßenparapete fahren müssen, wodurch der Umsturz der Wägen, Beschädigungen derselben, und andere leicht zu vermeidende Unglücksfälle für die Reisenden herbeigeführt werden, ohne daß die Schuldtragenden eruirt und den betreffenden Behörden zur schuldigen Ahndung angezeigt werden können; so sind die Unterbehörden angewiesen, zur Abstellung dieser, den Postdienst höchst hemmenden Unfüge die wirksamsten Verfügungen zu treffen, welche sich durch die angeführten Umstände nicht nur als nothwendig darstellen, sondern auch durch die a. h. Vorschriften geboten werden [1]).

§. 220.

Verpflichtung der Kreisämter zur jährlichen Kundmachung der Verordnungen hinsichtlich des Ausweichens auf Aerarial=Straßen.

Die hinsichtlich des Ausweichens der auf den Aerarial=Straßen einander begegnenden Wägen bestehenden Verordnungen hat das Kreisamt genau zu überwachen und jährlich kund zu machen [2]).

§. 221.

Verbot des Stehenlassens bespannter Wägen, oder unbespannter Pferde im Freien, ohne Aufsicht.

Der §. 182 des St. G. B. II. Theils bestimmt dießfalls:

---

1) Gubdkt. vom 8. September 1837 Z. 44203 (Pr. G. S. p. 403.)
Gub.Präsdkt. vom 1. August 1839 Z. 4050 (Pr. G. S. p. 751.)
2) Gub.=Präsdkt. vom 1 August 1839 Z. 4050 (Pr. G. S. p. 751.)

„Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freien ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erstemal mit 10 Stockstreichen; bei wiederholtem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolget, mit einmonatlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen." —

Anmerkung. Mit dem Gubernialdekrete vom 7. Oktober 1839 Z. 55894 (Pr. G. S. p. 894) wurden das budweiser Kreisamt und die Oberpost-Verwaltung angewiesen, das in Oberösterreich erlassene Verbot des Freilassens der Pferde auf offener Straße von Seite der, von Postbespannungen oder Vorspann leer zurückkehrenden Postillons und Privaten, dessen Uebertretungsfälle von den betreffenden Ortsobrigkeiten zu bestrafen sind, kund zu machen.

§. 222.

Verbot des schnellen, unbehutsamen Fahrens in Städten und stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden.

Das St. G. B. II. Theiles verordnet dießfalls Folgendes, und zwar:

§. 96. „Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren, oder Ueberreiten tödtet, oder tödlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben, nach Umständen das Reiten, oder Fahren zu untersagen." —

§. 97. „Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren, oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten und bei Ausmessung der Strafe auch noch besonders auf Dasjenige mit zurückzusehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhängt ist." —

§. 179. „Das schnelle, unbehutsame Fahren, und Reiten in Städten, und anderen stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer

des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder, wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt, oder reitet, um 25 bis 100 Gulden bestraft werden." —

§. 180. „Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet, oder fährt, soll der Kutscher, oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln." —

§. 223.

Auf den prager Thorbrücken.

Das schnelle Fahren auf den prager Thorbrücken ist verboten, worüber die Militär-Thorwachen und Polizeiwachen Aufsicht zu führen, diesen Unfug zu hindern, und Letztere die Uebertreter des wegen schnellen Fahrens bestehenden Verbots, der Stadthauptmannschaft zur gehörigen Amtshandlung anzuzeigen haben [3]).

§. 224.

Gesetzliche Strafbestimmung wegen des Fahrens durch untaugliche Knechte.

Der §. 181 des St. G. B. II. Theiles verordnet: „Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um 25 bis 50 fl. bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird." —

§. 225.

Strafbestimmung für das Herabwerfen auf Straßen.

§. 178. „Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu

3) Gubdkt. vom 31. Oktober 1823 Z. 56298 (Pr. G. S. p. 434.)

haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um 5 bis 25 fl., oder Arrest von 3 Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar Jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135 bestimmt ist." —

§. 226.

Vorsichtsmaßregeln bei Reisen mit Fackeln und Strafen im Uebertretungsfalle.

§. 204. „Wenn Jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bei Strafe von 500 fl. ausgelöschet werden; welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bei dem Postwechsel anzudeuten ist." —

§. 205. „Die Postillone oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und bei Strafe eines wochenlangen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist." —

§. 206. „Sollte ein Reisender den Postillon, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat Letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden; da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat." —

§. 207. „Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206 vorzugehen haben wird." [4]). (S. §. 257.)

§. 227.

Verbot der Verstellung der Straßen in Städten.

In Städten ist verordnet, daß unter Strafe von 2 fl. zu Handen des Polizeifondes — (auf Stadtpflasterung-Säuberung und Beleuchtung) — die Passage, besonders auf Hauptstraßen frei gelassen, folglich die Aufstellung von Baumaterialien, Tischlerholz, Fässern, Standeln, Wägen auf den Straßen und Gässen in der Art, daß die freie Passage verhindert wird, eben so wenig als Schutt, Koth, zu niedere Steine und Pflöcke vor den Häusern — geduldet werden.

Diese Verordnung ist öfters zu republiziren und von den Kreisämtern zu überwachen [5]).

§. 228.

Allgemeine Strafbestimmungen wegen Verstellung der Straßen zur Nachtzeit.

§. 174. „Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um 10 bis 50 fl. oder mit Arrest von 3 bis 14 Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen." —

---

4) Str. G. B. II. Thl., die bezogenen §§.
5) Vdg. vom 25. Juni 1787 (R. B. 8 p. 169.)

§. 175. „Bei Wägen, welche Reisenden gehören, oder bei Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.“ —

§. 176. „Dafern aber bei Führung eines Baues, bei großen Waaren-Versendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren, oder Wägen, über Nacht auf Straßen oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeiget, und dabei ein Warnungszeichen, von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bei der auf die Unterlassung eines oder des andern, §. 174, festgesetzten Strafe.“ —

§. 177. „Wäre in den Falle der drei vorausgesandten §§. Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89 im Allgemeinen auf die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmt ist.“ —

Der letzt bezogene §. 89 bestimmt: „Die schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, lassen sich unter zwei Klassen zusammenziehen: a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt; b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bei der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen, der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung, eine Schuld dieser Art offenbart, Derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von

einem bis sechs Monaten; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestraft werden." — [6])

§. 229.

Dießfällige Verpflichtung der Dorfsrichter und Geschworenen.

Die Dorfsrichter und Geschworenen haben unter persönlicher Verantwortung genau darüber zu wachen, daß alle Gegenstände, wodurch Jemand zur Nachtzeit verunglücken könnte, z. B. ausgespannte Wägen auf der Fahrstraße und den Fußsteigen in den Dörfern, weggeräumt werden [7]).

§. 230.

Besondere Bestimmungen wegen Verstellung öffentlicher Straßen durch Wägen.

Nebst den §§. 174 bis 177 Str. G. B. II. Th. (s. §§. 227 und 228) bestehen wegen Verstellung öffentlicher Straßen durch Wägen vor den Wirthshäusern folgende Bestimmungen:

Die Hemmung oder Erschwerung der Passage durch Aufstellung der Wägen, besonders vor den Wirthshäusern zwischen den beiderseitigen Straßengräben, wird als ein Polizeivergehen mit 1 fl. bis 4 fl. C. M. — zu Handen des Orts-Armen-Instituts [8]), — und zwar nach Analogie der §§. 174 und 175 des Str. G. B. II. Thl. nur an dem Schuldtragen-

---

6) Str. G. B. II. Thls., die bezogenen §§. und Bauordnung vom 17. Mai 1833 §§. 40, 45, 66 und 67. Gubvdg. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.)

7) Unterricht für die Dorfsrichter und Geschworenen vom 29. April 1830 Gubz. 17495, kundgemacht mit Gubdkt. vom 17. Juni 1830 Z. 22951 (Pr. G. S. p. 417.)

8) Vdg. vom 21. Mai 1813 (K. B. 7 p. 272), welche zugleich bestimmte, daß die Einhebung und Verrechnung der betreffenden Obrigkeit obliege, und ein Drittel der Anzeiger, der nicht von Amtswegen hiezu verpflichtet ist, zu erhalten habe. Hofkzldkt. v. 7. März 1834 Z. 4555. Gubdkt. vom 14. März 1835 Z. 11189 (Pr. G. S. p. 135.)

den, nemlich, entweder an dem Fuhrmanne, oder an dem Gastwirthe [9]) bestraft [10]) *).

Diese Wägen sind im Hofraume der Wirthshäuser, oder außer der Chausseebreite zu unterbringen [11]). Die Kreisämter haben über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und sowohl die Aemter, als auch die in Dienstangelegenheiten reisenden Kreiskommissäre mit der Handhabung derselben zu beauftragen [12]). Die Straßeneinräumer haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen [13]). (S. §§. 231 und 427 lit. f.)

§ 231.

Vorschrift wegen Ermittlung eines zureichenden Raumes für die Wägen vor den Wirthshäusern außerhalb der Straßen.

Die Lokalbehörden haben zu verfügen, daß auch außerhalb der Fahrstraße, durch die, vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wägen, die für Fußgeher erforderliche Passage nicht beirret werde. Es ist daher

1) bei einsam und abseitig von Ortschaften gelegenen Wirthshäusern im Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene Entfernung derselben von der Straße nach Verhältniß der Lokalität zu dringen, und als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung festzusetzen, daß vor den Wirthshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße für die Wägen, vorbehalten bleibe.
2) Bei Wirthshäusern, welche neben andern Häusern in einer Reihe liegen, kann eine größere Entfernung der-

---

9) Gubdkt. vom 14. März 1835 Z. 11189. (Pr. G. S. p. 135.)

10) Hofkzldkt. vom 7. März 1834 Z. 4554. Gubdkt. vom 14. März 1835 Z. 11189 (Pr. G. S. p. 135.)

*) Hiedurch wurde nach der ausdrücklichen Bemerkung in der Gub.-Vdg. vom 14. März 1835 Z. 11189, die Gubvdg. vom 21. April 1809 Z. 12035 (K. B. 7 p. 266), und v. 21. Mai 1813 Z. 1708 (K. B. 7 p. 272), vermöge welcher, so wie nach dem Gubdkte. vom 17. Dezember 1830 Z. 50892 (Pr. G. S. p. 603) das Stehenlassen der Wägen auf der Chaussee während der Fütterungsstunden, oder gar zur Nachtzeit, mit 6 Reichsthalern zu bestrafen war, behoben. —

11) Gubdkt. vom 21. April 1809 (K. B. 7 p. 266.) Gubdkt. vom 17. Dezember 1830 Z. 50892 (Pr. G. S. p. 603.)

12) Gubdkt. vom 17. Dezember 1830 Z. 50892 (Pr. G. S. p. 603.)

13) Vorschrift für Straßen-Einräumer vom 10. Jänner 1831 §. 18 (Pr. G. S. p. 7.) —

selben von der Straße als jene der in gleicher Fluth stehenden Häuser nicht gefordert werden; allein es kömmt dem Gubernium zu, eine gewiße Normal-Entfernung aller an der Straße zu führenden Baulichkeiten festzusetzen.

3) Da die im Allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normal-Entfernung von den Seitengräben bei Wirthshäusern noch keinen zureichenden Raum für die Aufstellung der Wägen vor denselben darbiethet, so ist bei Errichtung neuer und Uibersetzung oder Umbauung bestehender Wirthshäuser die Vorbehaltung eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wägen hinter, oder neben dem Wirthshause als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung festzusetzen [1]). (S. §§. 247 — 249.)

Vierter Abschnitt.

Bau-Polizei-Vorschriften bezüglich der Straßen, und insbesondere der Durchfahrts-Straßen.

§. 232.

Vorerinnerung in Betreff der Behandlung der dießfälligen Uebertretungen.

Bei allen hierauf Bezug nehmenden Uibertretungen der Bauordnung sind, so weit die Bestimmungen des St. G. B. II. Thls. nicht eintreten, und keine bestimmte Strafe fest gesetzt ist, nach gepflogener Untersuchung gegen den Bauherrn und Bauführer, dann gegen die sonst hiedurch verantwortlich werdenden Individuen, nach Beschaffenheit der Umstände die bei polizeilichen Vergehungen Platz greifenden Strafen unnachsichtlich zu verhängen. —

1) Hofkzldkt. vom 7. März 1834 Z. 4555. Gubdkt. vom 14. März 1835 Z. 11189 (Pr. G. S. p. 135.) —

Uebrigens haben die Magistrate und Amtsvorsteher die ihnen dießfalls zugewiesenen Obliegenheiten unter sonstiger Verantwortung genau zu erfüllen. [2])

Die Geldstrafen wegen Uebertretung der Bauvorschriften werden zum Besten des Armenfondes unnachsichtlich eingetrieben [3]).

§. 233.

Verbot der Anlegung von Abtritten gegen die Straßenseite und der Leitung der Abflüße auf die Straßen.

Abtritte dürfen nie in der, gegen die Gassen, Straßen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht, am wenigsten aber von außen angesetzt werden (§. 22). — In Bezug auf die Dorfschaften wird bemerkt, daß die Abflüße aus den Abtritten und Stallungen, dann aus den Küchen, bei neuen Bauführungen und bestehenden Gebäuden wohl in die verwahrten, nicht vor den Häusern, oder in der Nähe der Brunnen anzulegenden Dungstellen, nirgends aber auf die Straße geleitet werden dürfen, und entdeckte Uebelstände dieser Art nach und nach abzustellen sind (§. 56) [4]). (S. §. 207).

§. 234.

Vorschrift wegen gehöriger Entfernung der Schießstätten von den Straßen.

Die Schießstätten müssen von den Straßen gehörig entfernt seyn [5]).

§. 235.

Sicherung gegen das Ausspringen der Funken bei Schmiden an Straßen.

Bei Erbauung neuer, oder bei Umbauung baufälliger Schmide-Werkstätten muß der Eingang in die Werkstätte, so wie der Ort, wo die Pferde und Wägen beschlagen werden,

---

2) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 45 und 67. Gubvdg. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

3) Bauordg. für Prag vom 7. September 1815 §. 34. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

4) Bauordg. vom 17. Mai 1833, die bezogenen §§. Gubvdg. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.)

5) Hofdkt. vom 11. März 1784 III. D. o. (R. B. 6 p. 290.) —

gegen einen freien Platz angelegt, und nach Umständen gegen die Straße mit einer 4 Fuß hohen Parapetmauer zur Verhinderung des Ausspringens der Funken, gesichert werden[6]).

§ 236.

Verbot der Anlegung von Kellern unter einer Fahrstraße.

Die Keller sind in der Regel unter den Gebäuden anzubringen, und gehörig zu überwölben. Das Ueberlegen mit Holz ist verboten, und in dem Falle, daß Keller außerhalb der Gebäude angebracht werden wollten, soll dieses nie unter einem offenen Platze, oder einer Fahrstraße, sondern nur in einem gesperrten Raume Statt finden. Die Einwölbung mit hiezu geeigneten Steinen oder Ziegeln wird auch hier unerläßlich. Die in oder außer den bestehenden Gebäuden angebrachten, blos mit Holz überlegten Keller sind zu überwölben, und die Kellereingänge von den Gässen oder Plätzen mit Fallthüren, nach und nach abzuschaffen, bis dahin aber gut zu verwahren [7]) *).

§. 237.

Vorschrift in Betreff der Herstellung von Dachrinnen an den Häusern.

Alle neu zu erbauenden Häuser (in Städten) sind gegen die Straße mit wenigstens 10 Zoll breiten Dachrinner von Kupfer, Blech oder Zink, über oder unter dem Dachsaume zu versehen, und das Wasser durch ein, dicht am Gebäude laufendes Abfallrohr von einem dieser Metalle, in die Kanäle abzuleiten. Wenn bei einem neuen Gebäude,

---

6) Gubdkt. vom 20. Mai 1831 Z. 18029 (Pr. G. S. p. 223.)

7) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 17 und 56. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

*) Die Bauordg. für Prag vom 7. September 1815 (K. B. 3 p. 249) verordnet im §. 21: „Die Kellerlöcher sind mit Quereisen oder mit, den freien Luftzug zulassenden Deckeln zu versehen, und die bestehenden Fallthüren an den Eingängen der Häuser, wo sie des Lokales wegen nicht ganz beseitiget werden können, unter einer Strafe von 4 fl. W. W., nach der Polizeiordnung wohl zu verwahren;" und im §. 20: „Unter den Gässen und Plätzen dürfen nach der Polizeiordnung vom 25. Juni 1787 keine Keller gegraben, oder andere Bauführungen unter einer Geldstrafe von 10 Thalern W. W. unternommen werden." —

oder bei einem bestehenden Hause eine Zwischenrinne gelegt werden muß, so ist dahin zu wirken, daß sie von Stein oder Metall gefertiget werde. Wird Beides nicht ausführbar, so ist die zu legende hölzerne Rinne mit Blech auszuschlagen. Das Vorragen hölzerner oder metallener Dachrinnen in die Gässen, ist nicht zu dulden, und das Wasser durch Abfallröhren der gedachten Art, welche bei bestehenden Gebäuden im Nothfalle von Holz, jedoch innen ausgepicht, vorgerichtet werden können, zu leiten [8]) *).

Auch in Märkten und Dörfern darf bei neuen Gebäuden das Vorragen der Dachrinnen nicht geduldet werden, und ist dieser Uebelstand auch bei den bestehenden nach und nach abzustellen [9]). Wenn übrigens die Dachrinnen bei Abänderung, oder neu erbauten Häusern nicht vorschriftsmäßig hergestellet werden, so ist die Herstellung auf Kosten der Magistrate zu veranlassen [10]).

§. 238.

Verbot der Errichtung von Wetterdächern, Vorlegstufen, Barrieren, Pflöcken oder Streifsteinen an den Häusern, und Aufstellung schwerer Körper an den Dachgesimsen.

Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegstufen, Barrieren auf den Gässen (in Städten), dann die Aufstellung schwerer Körper, als Verzierungen ober den Dachgesimsen ist bei neuen Bauführungen in der Regel nicht zuläßig, die vor den bestehenden Wohngebäuden auf den Gassen angebrachten hölzernen Pflöcke oder Steine sind wegzuräumen, und die Vordächer nach und nach abzuschaffen [11]). Ebenso dürfen bei

---

8) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 37. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.)

*) Schon die Vdg. vom 13. Jänner 1789 (R. B. 9 p. 277) verordnet, daß bei neuen Häusern in Städten, keine auf die Gasse hervorragenden Dachrinnen geduldet, und eben so bei alten Häusern, so ferne es die Vermögensumstände der Hausbesitzer zulassen, solche nach und nach abgeschafft, und statt derselben an der Mauer herablaufende blecherne oder hölzerne Röhren errichtet werden sollen.

9) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 64. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

10) Vdg. vom 16. September 1790 (R. B. 3 p. 4.) —

11) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 38. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

neuen Gebäuden in den Dörfern, und vorzüglich in den Märkten keine Wetterdächer, Vorbaue, Vorlegstufen oder Verschränkungen an der, gegen die Straße gerichteten Fronte angebracht werden, und sind die vor den Gebäuden auf der Straße eingeschlagenen hölzernen Pflöcke oder Steine wegzuschaffen [1]) [*]).

§. 239.

Aufstellung von Warnungszeichen bei der Vornahme eines Baues, oder bei einem den Einsturz drohenden Gebäude.

Bei der Vornahme eines neuen Baues und bei Hauptreparaturen an einem, gegen die Gassen oder Plätze gerichteten Hause, sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen aufzustellen. Diese Warnungszeichen sind auch dann aufzustellen, wenn ein Gebäude den Einsturz droht [2]).

§. 240.

Strafbestimmung wegen unterlassener Aufstellung der Warnungszeichen.

Wenn bei einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um 10 bis 50 fl. zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drei Monaten zu verhängen [3]).

---

[1]) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 65. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

[*]) Der §. 22 der Bauordg. für Prag vom 17. September 1815 verordnet: „Die Errichtung der Pflöcke oder Vorsetzsteine, oder sonst unschickliche Eingrabung der Streifsteine, die Hervorragungen, als: Vordächer, Stufen, Dachrinnen, Ausgüsse an den Häusern, findet nach der Polizeiordnung und der Verordnung vom 1. Juni 1803 nicht statt. Die bestehenden Vordächer sind nicht mehr herzustellen, sondern nach und nach zu beseitigen, sie werden nur in außerordentlichen Fällen mittelst besonderer Bewilligung der Landesstellen nur von Blech, und nicht mehr als 1½ Elle breit von der Wand errichtet werden dürfen." —

[2]) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 40 und 66. Gubvdg. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

[3]) St. G. B. II. Thls. §. 133 und Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 45 und 67. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S p. 274.)

§. 241.

Polizeiliche Verfügungen bei einem zu besorgenden Einsturze eines Gebäudes.

Von der Behörde müssen in diesem Falle sogleich die zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr nothwendigen Verfügungen getroffen werden. Kann der Hausbesitzer wegen Vermögenslosigkeit den Bau selbst dann, wenn ihm Fristen bewilliget, und Vorschüße ermittelt werden, nicht vornehmen, so ist im äußersten Falle das Gebäude öffentlich im Versteigerungswege unter der Bedingung der Wiederherstellung zu veräußern [4]).

§. 242.

Dießfällige Strafbestimmungen.

§. 134. „Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder Derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdecket, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen." —

§. 135. „Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden; so ist die Bestrafung auf 50 bis 500 fl. zu erhöhen. Dafern aber Jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen." —

§. 136. „Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich Niemand dabei beschädiget

4) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 40 und 66. Gubvdg. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S p. 274.) —

worden, ist das erstemal mit 25 bis 200 fl. zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist selber, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedesmal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.“ —

§. 137. „Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu verurtheilen, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.“ —

§. 138. „Offenbaret sich bei der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen [5]).

§. 243.

Anzeige der Bau-Einleitung, Behufs der erforderlichen Vorkehrung wegen der ungehemmten öffentlichen Vorüberfahrt.

Nach erhaltenem Konsense zu einer Privatbauführung (in Städten) soll vor der Aufstellung der Baugerüste die Baueinleitung dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte zur Kenntniß gebracht werden, damit rücksichtlich der ungehemmten öffentlichen Vorüberfahrt das Erforderliche vorgekehrt werden kann [6]).

§. 244.

Freilassung der Passage während des Baues.

Während des Baues darf die Passage mit Baumaterialien, Bauholze und Bauschotter nicht gehemmet werden; und es sind Gruben, aufgebrochene Kanäle, vorzüglich zur Nachtzeit gut zu verwahren. (§. 40 und 66.) —

---

5) St. G. B. II. Thls., die bezogenen §§. und Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 45 und 67. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

6) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 9. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.

§. 245.

Wegräumung aller, die Passage hemmenden Gegenstände nach vollendetem Baue.

Nach vollendetem Baue, oder ausgeführten Hauptreparatur, hat jeder Privat-Bauunternehmer die Anzeige an den Magistrat oder das obrigkeitliche Amt zu erstatten, und längstens binnen 8 Tagen die Wegräumung alles Schotters, Holzwerkes und aller die Passage hemmenden Gegenstände von dem Hause, so wie die Wiederherstellung desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, wozu vorzugsweise die Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters gehört, auf eigene Kosten zu veranlassen (§. 41 und 66). — Wenn die angeordnete Anzeige des beendigten Baues unterlassen wird, so soll der Bauunternehmer mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl. C. M. — oder mit einer Arreststrafe von 6 bis 14 Tagen belegt werden (§. 45). — Wenn die Anzeige des vollendeten Baues in Märkten unterlassen wird, ist dieselbe Strafe zu verhängen; in den Dörfern aber diese Uebertretung als ein politisches Vergehen zu ahnden (§. 67) [7]) *).

§. 246.

Herstellung geschmackvoller Standbilder an den Straßen.

Die Kreisämter haben mit aller Umsicht und Sorgfalt bei jeder Gelegenheit darauf zu wirken, daß Kapellen, Krucifixe und andere Standbilder an Straßen, Plätzen, Wegen und

---

7) Bauordg. vom 17. Mai 1833, die bezogenen §§. Gubvdg. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

*) Der §. 33 der Bauordg. für Prag vom 7. September 1815 verordnet: „Wenn nach dem Baue vor dem Hause Schutt, Holz oder Baumaterialien gefunden werden, und der Bauführer binnen 8 Tagen nach der dießfalls an ihn geschehenen ämtlichen Erinnerung sie nicht weggeräumet hat, wird derselbe nach der Polizeiordnung und der Verordnung vom 8. März 1783 und 12. Mai 1796 mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern W. W. bestraft werden. Einer gleichen Strafe unterliegt derjenige Bauführer, welcher nach vollendetem Baue die zur Errichtung der Baugerüste in das Gassenpflaster gemachten Löcher nicht wieder herstellen läßt.“ —

im Bereiche der Gründe auf die möglichst solide und geschmackvolle Weise errichtet und ausgezieret werden [8]) *).

§. 247.

Einholung der kreisämtlichen Bewilligung zu neuen Bauführungen an Aerarial-Kunststraßen.

Gesuche um die Bewilligung zu neuen Bauführungen an den, aus dem Straßenfonde erhaltenen Kunststraßen sind — (mit den Bauakten gehörig belegt [9]), — bei dem Kreisamte einzubringen [10]).

Es soll nemlich bei neuen Bauführungen an den öffentlichen Kunststraßen von dem obrigkeitlichen Amte unter Vorlegung des Besichtigungsprotokolls und der Baupläne, abgesehen von dem obrigkeitlichen Baukonsense, die Bewilligung zur Vornahme des Baues bei dem Kreisamte angesucht werden [11]) **).

§. 248.

Entscheidung hierüber.

Das Kreisamt hat mit der Baudirection die Rücksprache zu pflegen [12]), im Falle der Nothwendigkeit eine vorläufige Lokalerhebung mit Zuziehung der Interessenten und eines Straßenbaubeamten vorzunehmen [9]), bei gleichen Ansichten über die vorkommenden Gesuche in erster Instanz zu entscheiden [10]), und wenn sonst keine Anstände obwalten, unter den gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen den Bau zu genehmigen [11]).

---

8) Gub.-Präsdkt. v. 17. Dez. 1831 Z. 7577 (Pr. G. S. J. 1834 p. 598.)

*) Die umständlichen Bestimmungen wegen Errichtung und Erhaltung religiöser Standbilder, enthält die Gubernial-Verordnung vom 30. Mai 1835 Z. 19886 (Pr. G. S. p. 273.) —

9) Gubdkt. vom 14. März 1835 Z. 11189 (Pr. G. S. p. 135.) —

10) Gubdkt. vom 13. April 1827 Z. 7553 (Pr. G. S. p. 207.) — Gub-Dkt. vom 14. März 1835 Z. 11189 (Pr. G. S. p. 135.) —

11) Bauordg. vom 17. Mai 1833 §. 55. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

**) Die Verordnung vom 19. August 1799 (R. B. 10 p. 511) bestimmte: „Jeder, der einen Bau an der Chaussee führen will, soll vorher der Wegdirection seinen Bauplan zur Einsicht vorlegen, und durch selbe die Gubernialgenehmigung erwirken.“

12) Gubdkt. vom 13. April 1827 Z. 7553 (Pr. G. S. p. 207.) Bauordnung vom 17. Mai 1833 §. 55. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 26897 (Pr. G. S. p. 274.) —

Die Bewilligung zu diesen Bauführungen darf nur unter den bis itzt bestimmten *), von der (Straßen-) Baudirection bei jedem Falle zu bezeichnenden Bedingungen ertheilt werden. Nur in dem Falle, daß das Kreisamt und die (Straßen-) Baudirection verschiedener Meinungen sind, ist der Gegenstand durch das Erstere der Gubernial-Schlußfassung zu unterziehen.

Die Rekurse gegen die Entscheidung der Kreisämter sind bei dem Landesgubernium einzubringen [1]).

§. 249.

Directiven, welche hiebei zu beachten sind.

Es kömmt dem Gubernium zu, eine gewiße Normal-Entfernung aller an der Straße zu führenden Baulichkeiten festzusetzen [2]). Die Normal-Entfernung von der äußersten Kante der Chausseegräben bis zu den an den Straßen zu bauenden Häusern wurde daher bei gewöhnlichen Wohngebäuden auf 1 bis 1½ Klafter, bei anderen Gebäuden aber, welche aus öffentlichen Rücksichten von der Straße weiter gehalten werden sollen, auf 3, 4 bis 5 Klafter bestimmt.

Derlei Gebäude sind von Stein feuerfest herzustellen, das Verbindungsbrückel über die Straßen-Terrasse zum Hause

---

*) Nach dem Gubdkte. vom 21. Jänner 1819 Z. 1960 bestehen die Bedingungen, unter welchen die Hausbaubewilligungen an Straßen ertheilt zu werden pflegen, in Folgenden:
1. daß das Haus von Stein, und in der Entfernung von dem äußeren Chausseegraben 1 1|2 Klafter aufgeführt;
2. das Verbindungsbrückel über den Chausseegraben zum Hause gleichfalls von Stein erbaut und stets im guten Stande erhalten werde; daß ferner
3. der Bittsteller die Straße mit seinem Gewerbe nicht verunreinige, oder die vorhandene Straßen-Terrasse nicht beschädige; und daß endlich
4. der Bauwerber zur Sicherheit des Straßenfondes mittelst eines grundbücherlich einverleibten, für ihn und alle künftigen Besitzer dieses Gebäudes geltenden Reverses, welcher bei der Baudirection aufzubewahren ist, verbindlich gemacht werde, den vorgeschriebenen Bedingungen genau auf eigene Kosten nachzukommen.

1) Gubdkt. vom 13. April 1827 Zahl 7553 (Pr. G. S. p. 207.) Gubdkt. vom 14 März 1835 Z. 11189 (Pr. G. S. p. 135.) —

2) Hofkzldkt. vom 7. März 1834 Z. 4555. Gubdkt. vom 14. März 1835 Z. 11189 (Pr. G. S. p. 135.) —

ist ebenfalls von Stein zu erbauen, stets im guten Zustande zu erhalten und jede Verunreinigung der Straße, oder Beschädigung der Terrasse ist zu verhüten. Endlich haben die Bauunternehmer zur Sicherstellung des Straßenbaufondes mittelst eines grundbücherlich einverleibten, den Bauwerber und alle künftigen Hausbesitzer verbindenden Reverses sich zu verpflichten, daß sie den vorgezeichneten Bedingungen genau und auf eigene Kosten nachkommen werden; wobei es sich von selbst verstehet, daß bei Wirthshäusern vorzüglich auf einen zureichenden Raum für die Wägen Rücksicht zu nehmen sei, und die oben angegebene Entfernung nicht als allgemeiner Maßstab dienen kann [3]). (S. §. 231.)

§. 250.

Vorschriften wegen Holzbauten zur Wegmauth-Einhebung.

Holzbauten zur Wegmauth-Einhebung sind nur im Falle des unausweichlichen Erfordernisses zu gestatten, indem es in polizeilicher Hinsicht vortheilhafter ist, den Mauthpächter zu verpflichten, seinen Aufenthalt in einem Wohnhause mit Vermeidung der entstellenden und feuergefährlichen Bauten zu nehmen.

Die Errichtung einer solchen Holzbaute darf selbst im Falle des unausweichlichen Erfordernisses nie eigenmächtig, ohne Intervenirung der politischen Obrigkeit, welche zur polizeilichen Ueberwachung gesetzlich berufen ist, und die örtlichen und sonstigen Verhältnisse genau zu würdigen hat, — geschehen, und ist von der politischen Ortsbehörde nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Herstellung der Baute baurecht, solid und nach den Regeln des guten Geschmackes erfolge.

So wie die Kammeralgefällenverwaltung in dieser Beziehung die erforderliche Weisung an die unterstehenden Kammeralbezirks-Behörden erlassen, und insbesondere die Wegmauthrespizirungsämter verpflichtet hat, im Falle die gegenwärtige Vorschrift nicht beobachtet werden sollte, ungesäumt

---

3) Gubdkt. vom 14. März 1835 Z. 11189 (Pr. G. S. p. 135.) —

die Anzeige an die politischen Behörden zur weiteren Abhilfe zu erstatten; ebenso sind sämmtliche politische Unterbehörden zur genauesten Befolgung und Ueberwachung dieser Vorschrift mit dem Beisatze angewiesen, daß sie sich in vorkommenden Fällen stets mit den betreffenden Wegmauthrespizirungsämtern ins Einvernehmen zu setzen, und allenfällige Anstände zur geeigneten Abhilfe dem Kreisamte anzuzeigen haben [4]).

Fünfter Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften der Extra-Postordnung.

§. 251.

Verpflichtung der Postmeister und Poststallhälter zur Haltung tauglicher Pferde, guter Wägen, verläßlicher Postillone u. s. w.

Die Postmeister und Poststallhälter sind verpflichtet, vollkommen diensttaugliche Pferde, im brauchbaren Zustande befindliche Wägen und Pferdgeschirre, dann über 18 Jahre alte, verläßliche Postillone zu halten, und dafür zu sorgen, daß zur Leitung der Pferde Kreuzzügel und an der Deichsel gute Widerhaltketten wohl befestiget, gebraucht werden (§. 6); — endlich daß die Postwägen mit guten Radschuhen versehen sind. (§. 31.) —

§. 252.

Vorschriften bezüglich der Pferdeleitung, und der erforderlichen Vorsicht bei der Fahrt überhaupt.

Bei der Bespannung des Wagens mit zwei Pferden, sind diese von einem Postillon vom Kutschbocke aus zu leiten. Bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden, leitet ein Postillon dieselben reitend vom Sattelpferde aus, und für eine Bespannung von sechs Pferden sind zwei Postillone zu verwenden (§. 20). — Die Fahrt hat überhaupt mit Vorsicht zu geschehen. Der Postillon muß die Zügel selbst führen und darf die Leitung der Pferde weder dem Reisenden, noch einem seiner Diener,

---

4) Gubdkt. vom 16. Juli 1834 Z. 27238 (Pr. G. S. p. 497.)

noch sonst Jemanden überlassen. Auch ist es dem Postillon nicht gestattet, ohne Bewilligung des Reisenden, unter irgend einem Vorwande sich vom Wagen zu entfernen. (§. 30.) —

§. 253.

Ordnung bei der Umspannung und Abfahrt.

In dem Falle, daß mehrere Reisende auf einer Poststazion gleichzeitig zusammentreffen, und sogleich umzuspannen wünschen, ist es, wenn die erforderlichen Pferde vorhanden und verwendbar sind, die Pflicht des Postmeisters oder Poststallhälters, dafür zu sorgen, daß durch die Verwendung der nöthigen Hilfsarbeiter das Umspannen bei jedem Wagen regelmäßig und in der vorgeschriebenen Zeit, und in der Ordnung, in der die Reisenden eingetroffen sind, bewirkt werde. In der Reihenfolge, in welcher das Anspannen vollendet wird, hat die Abfahrt von der Stazion Statt zu finden, und im Falle einer gleichzeitigen Vollendung der Bespannung mehrerer Wägen, haben sie in derselben Reihenfolge die Stazion zu verlassen, in der sie vor dem Posthause aufgefahren sind. (§. 25.) —

§. 254.

Bestimmung in Betreff des Vorfahrens.

Die Reisenden müssen auf der Straße in jener Reihenfolge gefahren werden, in der sie von der Stazion abgefahren sind. Das Vorfahren darf nur dann Statt finden, wenn der, welcher früher von der Stazion abfuhr, auf der Straße halten läßt, oder durch einen Unfall zum Stillhalten genöthiget wird, oder wenn sein Wagen, aus was immer für einer Ursache langsamer, als es vorgeschrieben ist, gefahren wird. Die Reisenden, welche kouriermäßig befördert werden, dann die Stafetten und die Brief- und Eilpostwägen sind befugt, anderen mit der Post Reisenden vorzufahren. (§. 26.) —

§. 255.

Einlegung des Hemmschuhes beim Bergabfahren.

Bei mit Extrapost Reisenden muß der Postillon, wenn bergab gefahren wird, zur gehörigen Zeit den Radschuh anlegen. (§. 31.) —

§. 256.

Verpflichtung der Postillone bei der Einfahrt in enge Passagen.

Die Einfahrt in enge Bergstraßen oder Schluchten, oder in schmale Gassen und Thore der Ortschaften, hat mit Behutsamkeit zu geschehen, und der Postillon ist verpflichtet, vor einer solchen Einfahrt mit dem Posthorne das Zeichen zu geben. (§. 33.) —

§. 257.

Verpflichtung der Reisenden zur nächtlichen Beleuchtung der Wagenlaternen und Befolgung der polizeilichen Vorschriften wegen des Gebrauches von Fackeln.

Bei Reisen zur Nachtzeit hat der mit Post Reisende in den Laternen des Wagens Licht zu unterhalten, und wenn der Reisende Fackeln gebraucht, sind dieselben vor den hölzernen Brücken, vor den Ortschaften, und vor den Wäldern auszulöschen. Ueberhaupt ist sich dießfalls nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften zu benehmen. (§. 32.) — (S. §. 226.)

§. 258.

Bestimmung wegen Behandlung der Postbediensteten bezüglich auf Uebertretungen der Postordnung.

Die Postmeister, Poststallhälter, Postillone und Postbediensteten überhaupt, sind bezüglich auf Uebertretungen der Postordnung dem Strafverfahren und den Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörde unterworfen, welche jede Uebertretung, sobald sie hievon Kenntniß bekömmt, strenge bestrafen wird. Die Strafbestimmungen sind in den Dienstvorschriften für die Postbediensteten festgesetzt (§. 58) [5]).

§. 259.

Nähere Bestimmung der dießfalls kompetenten Behörden.

Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes, oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frei gestellt, bei den, die

---

5) Mit a. h. Entschl. vom 10. August 1838 genehmigte Extra-Post-Ordnung, die bezogenen §§. Kundmachung der obersten Hofpost-Verwaltung vom 1. Dezember 1838, der Hofkammer vom 28. Dezember 1838 Z. 52900 und des Guberniums vom 1. März 1839 Z. 11987 (Pr. G. S. p. 444.) —

Verwaltung des Postgefälls leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Postvorschriften zu wachen, und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden [6]).

Die Oberpostverwaltung ist der obersten Hofpostverwaltung als ihrer unmittelbar vorgesetzten Oberbehörde, sodann der Landesstelle, endlich der allgemeinen Hofkammer als der obersten Postbehörde untergeordnet (§. 1) — und es bestehet deren Bestimmung im Allgemeinen darin, über die genaue Befolgung der im Postwesen bestehenden Vorschriften in ihrem Bezirke zu wachen. (§. 9.) — Uebrigens waren früher die Verhandlungen, welche die Handhabung der Extrapostordnung und die in dieser Beziehung vorkommenden Beschwerden betreffen, der Landesstelle vorbehalten, und derselben vorzulegen (§. 3) [7]). —

Durch die §§. 58 bis 60 und 61 der neuen Extra-Postordnung ist jedoch die Handhabung der Extra-Postordnung den Postbehörden eingeräumt, und es hat hiernach die Wirksamkeit der Länderstellen in Absicht auf die Entscheidung der dießfälligen Beschwerden aufgehört [8]).

§. 260.

Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, rücksichtlich der von Reisenden oder Postbediensteten verübten Verbrechen, schweren Polizei- und Gefälls-Uebertretungen.

Bei Handlungen oder Unterlassungen, welche von den Reisenden, oder von den Postbediensteten verübt werden, und die sich als schwere Polizeiübertretungen, Verbrechen, oder Gefälls-Uebertretungen darstellen, sind die von den Gesetzen bestimmten Behörden und Organe zur Amtshandlung zu berufen. (§. 62.) —

---

6) Postgesetz vom 5. November 1837 §. 27, kundgemacht mit Hofkanzleidekrete vom 12. April 1838 Z. 8593 und Gubdkt. vom 12. Mai 1838 Z. 24048 (Pr. G. S. p. 256.) —

7) Instruction für die Oberpostverwaltung, die bezogenen §§. A. h. Entschl. vom 24. August 1830. Finanz-Ministerialschreiben vom 31. August 1830 Z. 10782 und 11787. Gubdkt. vom 20. Oktober 1830 Z. 44179 (Pr. G. S. p. 545.)

8) Hofk.-dkt. vom 16. März 1839 Z. 7048. Gubdkt. vom 31. März 1839 Z. 17620 (Pr. G. S. p. 516.) —

§. 261.

Bestimmungen bei eintretenden gegenseitigen Entschädigungsansprüchen.

Ueber jeden Schaden, der von dem Postmeister, oder seinen Dienstleuten dem Reisenden, oder von diesem, oder seiner Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden, oder überhaupt auf eine Weise zugefüget wird, daß hieraus für den einen oder für den anderen Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des a. b. G. B. erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande kömmt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beiden Theilen freigestellet ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen.

Handelt es sich um eine, gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bei der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzet, zu depositiren oder sicher zu stellen (§. 63) [9]. —

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen über die Einrichtung der Lastfuhrwerke auf den Straßen in Sachsen, Baiern und Preußen.

§. 262.

Vorschriften, welche dieserwegen in Sachsen bestehen.

Alle Art von Lastfuhrwerken dürfen in Sachsen nicht breiter, als höchstens fünf Ellen dresdner Maß beladen werden, und ist derjenige Fuhrmann, welcher dagegen handelt, mit einer Geldstrafe von einem bis fünf Thaler zu bestrafen [10].

---

9) Mit a. h. Entschl. vom 10. August 1838 genehmigte Extra-Post-Ordnung, die bezogenen §§. Kundmachung der obersten Hofpost-Verwaltung vom 1. Dezember 1838, der Hofkammer vom 28. Dezember 1838 Z. 52900 und des böhmischen Guberniums vom 1. März 1839 Z. 11987 (Pr. G. S. p. 444.)

10) K. sächsischer Chaussee-Geldtariff vom 9. November 1833. Gubdkt. vom 12. April 1834 Z. 16908 und 28. Juni 1834 Z. 30001 (Pr. G. S. p. 345.) —

§. 263.

Vorschriften für Baiern.

Die Verordnung der Regierung von Oberbaiern de dato 12. Juni 1838 Z. 15944 bestimmt Folgendes:

Art. I. „Es ist auf allen Kunst= (Staats=, Kreis= und Bezirks=) Straßen verbothen, mit Radfelgen zu fahren:

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so konstruirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder, wird als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet."

Art. II. „Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1) Zweirädriges, bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden: vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden: sechs Zoll rheinisch;

2) vierrädriges, bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden: vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von fünf oder mehreren Pferden: sechs Zoll rheinisch.

Art. III. Die Breite der Radfelgen für alle Postwägen (zum Personen= und Waaren=Transporte) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Art. IV. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V. Es ist verboten, zweirädrige Karren mit mehr als vier — und vierrädrige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen; außer wenn die Ladung aus

einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht. In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI. Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber, werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet; Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII. Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zur hergestellten Felgenbreite, an dem Weiterfahren verhindert; bleiben aber befugt auf dem nemlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurück zu fahren.

Art. VIII. Gegenwärtige Verordnung trat mit 1. April 1839 in Kraft [1]).

§. 264.

Weitere Bestimmungen dieserwegen.

Nach einer Zuschrift dieser Regierung an das böhmische Landesgubernium vom 13. September 1839 ist die vorstehende Verordnung auch auf ein vierrädriges, gewerbsmäßiges Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden unter Vorschreibung von 4" rheinisch, gleich jenem Frachtfuhrwerke mit einer Bespannung von drei und mehr Pferden ausgedehnet worden, und diese Verfügung mit dem 1. April 1840 in Wirksamkeit getreten, wobei auf Uebertretungen der dießfälligen Anordnungen Geldstrafen von 10 — 30 fl. und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit entsprechende Arreststrafen festgesetzt sind. Zugleich hat die erwähnte baierische Regierung eröffnet, daß unter dem gewerbsmäßigen Frachtfuhrwerke, welches diesen Bestimmungen unterlieget, im Gegensatze zu jenem für den eigenen Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verstanden sei, welches dem Gewerbe-, Handels- und Fabriksbetriebe dient,

---

1) Gubdkt. vom 5. Juli 1838 Z. 33996 (Pr. G. S. p. 418.) —

und Gegenstände verführet, die zum Verkaufe oder zur Bearbeitung für den Verkauf bestimmt sind [2]).

Die baierische Regierungs-Verordnung vom 28. Oktober 1839 Z. 24567 bestimmt ferner, da der Begriff des gewerbsmäßigen Fuhrwerkes im Gegensatze jenes für den eigenen Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, in einem ausgedehnteren Sinne, und ausdrücklich dahin bestimmt worden ist, daß auch jenes Fuhrwerk, welches zum Verkaufe und zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmte Gegenstände verführet, als gewerbsmäßiges verstanden werde, sohin den über die Breite der Radfelgen bestehenden allerhöchsten Verordnungen unterworfen sei, und da das auf die nächste Schranne zu verführende, wenn auch vom Besitzer des Fuhrwerkes selbst erzeugte Getreide offenbar zum Verkaufe bestimmt ist, so folgt klar und unzweifelhaft, daß dieses Fuhrwerk auch den eben erwähnten allerhöchsten Verordnungen unterliege, daß vielmehr nur jene Fuhren davon ausgenommen seien, welche dem Betriebe der Landwirthschaft — (nicht dem Verkaufe ihrer Produkte) — dient, d. h. jenes zur Bestellung und Bewirthschaftung der Felder, Forste, und zur Einsammlung und Einscheuerung (Einheimsung) der Früchte [3]).

Uebrigens hat die baierische Regierung von Niederbaiern unterm 16. Dezember 1838 zur Begegnung von Mißverständnissen dem böhmischen Landesgubernium eröffnet, daß unter dem, in der baierischen Verordnung vom 21. April 1838 im Art. II und III vorkommenden Ausdrucke: rheinisch das rheinische Duodecimal-Maß zu verstehen sei, nach welchem die festgesetzten Felgenbreiten im baierischen Duodecimal-Normal-Maße mit Hinweglassung der kleinen Bruchtheile sich folgender Maßen herausstellen:

2½	Zoll rheinisch	=	2	Zoll	8⅓	Linien baierisch.
4	dto.	=	4	dto.	3⅓	dto.
6	dto.	=	6	dto.	5⅓	dto. [4]).

---

2) Gubdkt. vom 10. Oktober 1839 Z. 54056 (Pr. G. S. p. 901). —
3) Gubdkt. vom 22. November 1839 Z. 64124.
4) Gubdkt. vom 5. Jänner 1839 Z. 68722 (Pr. G. S. p. 17.) —

§. 265.

Bestimmung der Ladungsbreite bei Frachtwägen in Baiern.

Nach der im Königreiche Baiern bestehenden Vorschrift darf die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß baierisch nicht überschreiten, und sind die Uebertreter polizeilich zu bestrafen, überdieß aber bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung ihres Fuhrwerkes im Weiterfahren zu hindern. —

In Oesterreich ist die Ladungsbreite auf 9 wiener Schuh festgesetzt, welche 9 Schuh, 9 Zoll baierisches Maß geben.

Damit nun bei der Verschiedenheit der Ladungsbreiten, die Frachtfuhrleute, die aus österreichischen Ländern nach Baiern kommen, von den Nachtheilen bewahret werden, denen sie aus der Nichtbeachtung der dießfalls in Baiern bestehenden Vorschrift ausgesetzt wären, sind dieselben hierauf aufmerksam zu machen [5]). (S. Nachtrag.)

§. 266.

Dießfällige Vorschriften für Preußen.

1. Bei dem Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreif), eine Breite von mindestens 4 Zoll haben. Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Kundmachungen näher bestimmt.
2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtwerke, darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als 5 Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

   In der Zeit vom 15. November bis 15. April
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 60 Ctr.,
   b) bei zweirädrigem „ 30 „

---

[5]) Hofkzldkt. vom 31. Dezember 1840 Z. 39817. Gubdkt. vom 28. Jänner 1841 Z. 2419. —

In der Zeit vom 15. April bis 15. November
bei dem ersteren . . 80 Ctr.,
bei dem letzteren . . 40 „

3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als oben (Absatz 2.) bestimmtes Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von 5, jedoch unter 6 Zoll in der Zeit vom 15. November bis 15. April
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 80 Ctr.,
b) bei zweirädrigem „ 40 „ —
in der Zeit vom 15. April bis 15. November
bei dem ersteren . . 100 Ctr.,
bei dem letzteren . . 50 „ —

b. bei einer Felgenbreite von 6 Zoll
in der Zeit vom 15. November bis 15. April
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 100 Ctr.
b) bei zweirädrigem „ 50 „
und in der Zeit vom 15. April bis 15. November
bei dem ersteren . . 120 Ctr.,
bei dem letzteren . . 60 „ geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hievon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewichte besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als 6 Zoll nicht erforderlich ist.

4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerkes, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (Absatz 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Scheffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seite des Letzteren versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt. Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vor-

zeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen, wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

5. Im Falle dringenden Verdachtes, daß der Angabe des Führers (Absatz 4.) ungeachtet das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung als nach den Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der Letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in dem 2. und 3. Absatze für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden 6. Absatzes sich als zuläßig ergibt.

6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zugehörs, als Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerke

bei einer Felgenbreite unter 5 Zoll	. .	40	Ctr.
„ „	von 5″ jedoch unter 6″	45	„
„ „	„ 6″ und darüber	50	„

b) bei zweirädrigem Fuhrwerke die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hiezurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (Absätze 2. und 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergibt.

7. Bei den Verfahren von Stein= oder Braunkohlen und von Getreide, soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, mit wenigstens 4 Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als 50 Ctr.,
   b) bei zweirädrigem " " 25 "
   beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2 ½ oder 1 ¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Ctr. gerechnet werden.

   Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehre innerhalb drei Meilen von der Grenze nicht Anwendung.
8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem im 7. Absatze gedachten Fuhrwerke die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheines, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

   Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachtes, daß die Ladung der Angabe ungeachtet das im 7. Absatze vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee=Verwaltung zu tragen.
9. Auf allen Kunstraßen ohne Unterschied, darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen:
   a) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
   b) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

   Das letztere Verbot (zu lit. b) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche blos in Folge der Abnützung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß breiten Ladung gefahren werden.

11. Die Zugthiere an den, auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken, dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als $\frac{2}{3}$ Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird untersagt.

13. Die Bestimmungen der Absätze 1. bis 9. traten mit dem 1. Jänner 1840 und jene des 10. und 11. Absatzes mit 1. Juli 1839 in Kraft, das Verbot des 12. Absatzes aber kam sogleich in Ausführung.

14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Weggeldeinnehmer und die Weggeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, ingleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen; auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personen-Fuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zwecke angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der Absätze 9. bis 11. zu untersuchen.

15. Jede Uebertretung der Vorschriften der Absätze 1., 2., 3., 6., 7., 9., 10., 11. ist mit einer Strafe von 10 Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den Absätzen 2., 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des 6. Absatzes sich als zuläßig ergibt.

Mit dem, wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (Absätze 1., 2., 3., 6., 7., 9., 10., 11.) angehaltenen Fuhrwerke darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelliget wird, widrigens die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des 1. und 9. Absatzes dem ausländischen Fuhrwerke das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

16. Wenn die in Gemäßheit des 4. und 8. Absatzes erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen, wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, soll außer der nach dem 4. und 8. Absatze vorbehaltenen speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

17. Die Uebetretung des 12. Absatzes soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

18. Die in den Absätzen 16. und 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerkes, als gegen den Eigenthümer desselben und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (Absatz 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (Absatz 8.) eingenommenen Ladungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thaler polizeilich zu ahnden.

20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (Absatz 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen. — Diese Verordnung hat in dem ganzen Umfange der preußischen Monarchie mit vorläufiger Ausnahme der Kreise: Wetzler, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung zu finden [1]).

Anmerkung. Nach einer Bekanntmachung der k. preußischen Regierung vom 8. März 1840 wurden die Absätze 1.—6.

---

1) K. preuß. Regierungs-Verordnung vom 17. März 1839. Böhm. Gubernial-Kundmachung vom 20. März 1840 Z. 13706 (Pr. G. S. p. 116.)

dieser Vorschrift auf dem Straßenzuge von den Grenzen bei Neu-Berun, über Breslau nach Parchwitz und von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der sächsischen Grenze, so lange außer Anwendung gesetzt, bis deßhalb eine anderweitige Festsetzung zur Kenntniß des Publikums wird gebracht werden. Diese Suspension erreichte nunmehr mit dem 1. Oktober 1841 ihr Ende, so, daß von diesem Tage an auch auf dem ebenbezeichneten Straßenzuge die k. preußische Regierungs-Verordnung vom 17. März 1839 zur Gänze unnachsichtlich angewendet werden wird [2]).

Siebenter Abschnitt.

Verhütung der Eis-Anschoppungen auf den Flüssen durch das Aufeisen der Eisdecke.

§. 267.

Vorerinnerung.

Es ist durch vielfältige Erfahrung bekannt, daß in den Flußkrümmungen oder scharfen Wendungen, dann in Serpentinen, wo der Strom in seinem Abfluße gehindert wird, ferner in denjenigen Flußprofilen, welche eine normalwidrige Breite haben, am ersten Eis-Anschoppungen entstehen, weil an den letzteren gewöhnlich sehr verschiedene Flußtiefen statt finden, wodurch sich bei dem immer geringeren Gefälle, wegen des verzögerten oder gehemmten Stromlaufes, Sand- und Schotterbänke erzeugen, über welche die Eismaßen sich nicht fortwälzen können, mithin liegen bleiben, sich zu einer bedeutenden Höhe übereinander schieben, und das ganze Flußbett in der Art ausfüllen, daß die Wasserfluthen über die beson-

---

2) K. preuß. Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1841. Gubdkt. vom 23. Juli 1841 Z. 38482. —

ders niedrigen Ufer sodann austreten. Hiedurch entsteht nun ein doppelter Nachtheil; erstens, daß das Eis in dem Bette des Hauptstromes wegen Mangels des zur Seite abfließenden Wassers nicht gehoben und fortgetragen werden kann, und zweitens, daß die nachkommenden Eismaßen endlich selbst über die angrenzenden Ufergründe ihren Zug nehmen, die umliegenden Flächen bedecken, das gute lockere Erdreich abtragen, Gruben auswühlen und auf solche Art sehr große Verheerungen anrichten. An jenen Orten der Flüsse, wo sich Inseln befinden, welche den Fluß in mehrere Arme theilen, entstehen gewöhnlich auch Anschoppungen von Eismassen, welche den Austritt des Wassers und schädliche Ueberschwemmungen herbeiführen, und dieß zwar aus dem Grunde, weil das Wasser zwischen den Inseln in den Flußarmen bei einem niedrigen Wasserstande an vielen Stellen oft bis an den Grund zusammenfrieren, das Eis dann an solchen Strecken beim eintretenden Thauwetter sehr langsam bricht und sich ablöst, folglich auch die herabkommenden Eisschollen zwischen den Inseln in ihrem Abfluße gehemmt, sich zusammendrängen und förmliche Eismauern bilden. Endlich ergeben sich auch ähnliche schädliche Eisanschoppungen bei den Brücken und deren Eisbrechern, besonders wo deren Oeffnungen beschränkt sind, in welchen daher der Eisgang gehemmt wird.

Um den hier angeführten Anschoppungen des Eises auf den Flüssen möglichst zu begegnen, ist das Aufeisen der Eisdecke das einzige Abhilfsmittel, wenn es zur rechten Zeit und an solchen Stellen, wo es die Nothwendigkeit erheischt, zweckmäßig angewendet wird, nemlich da, wo die Eisverschoppungen am meisten zu besorgen sind.

§. 268.

Vorgang bei der Aufeisung.

Das Aufeisen der Eisdecke ist gleich bei Beginn des Thauwetters, zu einer solchen Zeit, wo gewöhnlich der Aufbruch des Eises nach mehrjährigen Beobachtungen zu geschehen pflegt, mit einer hinlänglichen Anzahl Arbeiter unter gehöriger Leitung und Aufsicht in allen Gegenden zu gleicher Zeit auf

das Schleunigste zu bewerkstelligen, ehe Regen eintreten, die dieses Unternehmen nicht nur sehr erschweren, sondern oft auch gefährlich machen.

Die Art und Weise dieser Aufeisung bestehet darin, daß in der Eisdecke 12 bis 15 Zoll breite Furchen längs des Stromlaufes, jedoch nur auf Zweidrittel der Eisdeckenstärke, tief aus dem Grunde ausgehauet werden, um die Eisdecke nicht in der Gänze durchzuhauen und somit das Eindringen des Wassers in die Furchen zu verhindern, weil, wie aus Erfahrung bekannt, durch das Wassereindringen in die ausgehauenen Furchen und durch das Zufrieren der letzteren in Folge späterer, während der Aufeisung eingetretener starken Fröste, die bewerkstelligte Arbeit gänzlich vereitelt würde und neuerdings vorgenommen werden müßte.

Diese furchenartige Aufeisung ist an allen den vorangeführten Flußstellen auf nachstehende Art in Ausführung zu bringen, und zwar:

1. In den Flußkrümmungen oder Flußwendungen, wie solche in der anliegenden Skizze Fig. I. anschaulich gemacht sind, werden die Furchen nach den obigen Andeutungen längs des Stromlaufes in der ganzen Ausdehnung der Flußkrümmung oder Wendung in der Eisdecke nach der Richtungslinie a, dann auch noch von jeder Seite schräg abwärts gegen die Aufeisung am Stromstriche Einschnitte nach der Quere des Flusses nach den Richtungslinien 1 ausgehauet, weil diese Richtung der Einschnitte bei erfolgender Erweiterung die Wirkung mehr im Stromstriche erhalten, und um so besser zur Eröffnung der Bahn in dieser Richtung mitwirken werden.

   Hat eine derlei Flußwendung eine bedeutende Breite, so müssen wenigstens zwei Furchen ausgehauet werden.

2. In jenen mittelst der Skizze Fig. II. anschaulich gemachten Fluß-Serpentinen, werden die Furchen und Querschnitte in der mit punktirten Linien b und 2 angedeuteten Richtung oben nach den örtlichen Flußverhältnissen in der Eisdecke angebracht.



3. An Flußstellen, welche eine normalwidrige Breite haben, wie es die Skizze Fig. III. darstellt, wird das Furchenhauen längs der Strom- oder Flußrinnen nach der Richtung c nächst den Sand- oder Schotterbänken in der Richtung d, die Querschnitte aber nach den Linien 3 am zweckmäßigsten bewirkt.
4. In Flußgegenden, wo sich Inseln befinden, wie mittelst der Skizze Fig. IV. angezeigt wird, muß das Furchenhauen zwischen den Inseln, so wie es mit den punktirten Linien e angedeutet erscheint, nach der Länge der Flußarme bewirkt werden, wenn es dem Zwecke, nemlich der Beförderung des Eisganges entsprechen soll, die Querschnitte sind in der Richtung 4 anzulegen.
5. Bei Brücken, Stegen und deren Eisbrechern entspricht die Aufeisung der Eisdecke, wenn das Furchenhauen, so wie die Skizze Fig. V andeutet, bewerkstelliget wird, und zwar zwischen den Brückenöffnungen nach der punktirten Linie f, um die Brückenpfeiler oder Joche nach den Linien g und um die Eisbrecher nach der Linie h.
6. Sind an der Eisdecke in jenen Stellen, welche wegen des Darüberfahrens mit Lastwägen durch öfteres Begießen zu einer besonderen Stärke geschaffen werden, mehrere Furchen nach der Länge, und eine nach der ganzen Breite des Flusses in der Richtung des bestandenen Fahrweges auszuhauen, damit die starke Eisdecke leichter gebrochen werden könnte. Zur Bewerkstelligung der furchenartigen Aufeisung haben sich bisher die Hacken als die einzig zweckmäßigsten Werkzeuge bewährt; besonders die eigends hiezu verfertigten. Eine derlei mittelst der Fig. VI anschaulich gemachte Eishacke muß 7 bis 8 Zoll lang, 3 bis 4 Zoll breit und auf einen 42 bis 48 Zoll langen Stiele aufgesetzt seyn. Mit derlei Art Eishacken werden Furchen in der Eisdecke am leichtesten und geschwindesten ausgehauet. Die Aufeisung selbst hat zu geschehen:
   a) Bei den Flußbauwerken der Privaten;
   b) bei jenen des Aerars, und
   c) in dem übrigen Flußgebiete.

§. 269.

Verpflichtung und Konkurrenzleistung zur Aufeisung.

ad a) Alle Müller, alle Fabriksinhaber, Besitzer von Holzrechen, so wie überhaupt alle jene Private, sie mögen einzelne Individuen, oder moralische Personen und Körperschaften seyn, deren eigenthümliche Werke am Fluße oder in demselben sich befinden, sind verpflichtet, die Aufeisung nach der vorgeschriebenen Art auf die dießfällige Aufforderung der vorgesetzten Aemter oder Magistrate, oder auch der, diese Arbeit beaufsichtigenden Individuen vorzunehmen, indem alle diese Werke ein natürliches Hinderniß des Eisabganges bilden und die Anschoppung befördern, die Eigenthümer daher verpflichtet sind, diese Hindernisse zu beseitigen.

Dieselbe Pflicht liegt den Müllern in Bezug auf alle Wehren ob, deren Bestand zu ihren Gunsten dient. Da, wo die Erhaltung dieser Wehren den Obrigkeiten zu eigenen, oder zu Gunsten der Müller obliegt, sind die Obrigkeiten als Eigenthümer, — wofern im letzteren Falle zwischen ihnen und den Müllern keine andere Uebereinkunft besteht, — zur Befolgung dieser Maßregel gehalten. Insbesondere gehören hieher auch jene Ueberfuhrsbesitzer oder Pächter, welche die Eisstraßen künstlich hergestellt, und die Eisdecke wie immer fester gemacht haben; diese sind verpflichtet, die Aufeisung nach der oben bei 6. angegebenen Art zu bewirken.

Wenn einer oder der andere von diesen Privaten zu der von dem Amte oder Magistrate bestimmten Zeit die Aufeisung vorzunehmen unterlassen sollte, so ist die betreffende Behörde berechtiget und selbst verpflichtet, diese Arbeit gleichzeitig mit der allgemeinen Aufeisung auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Bei diesem Anlasse sind die gesetzlichen Vorschriften, welche die normalwidrige Sperrung der Mühlwehren und Erhöhung der Schweller verbieten, dann die Aufstellung der Normalzeichen bei allen Flußwerken und

Bezeichnung aller der Eis-Anschoppung und Ueberschwemmung vorzüglich ausgesetzten Punkte anordnen, zu überwachen und handzuhaben.

ad b) Bei Aerarialbauwerken ist zu unterscheiden, ob sie ausschließend dem Fondszwecke dienen, oder zugleich aus Rücksichten des allgemeinen Besten und der Landes-Sicherheit bestehen. Die Aufeisung bei den Ersteren, als z. B. Aerarial-Fabriken und Mühlen, zur Schifffahrt dienenden Konzentrirungswerken, wird der betreffende Fond wie bisher zunächst durch die hiezu berufenen Angestellten und Bediensteten, und wenn deren Kräfte nicht zureichen, durch Dingung nöthiger Arbeitsleute bewerkstelligen. Bei den Zweiten, z. B. bei allen Uferschutzbauten, allen die öffentliche Kommunikazion herstellenden Brücken und Stegen, ohne Rücksicht, ob sie einer Mauthberichtigung unterliegen oder nicht u. dgl., ist die Aufeisung eben so wie

ad c) bei jenen auf dem offenen Fluße, mit den allgemein aufgebothenen Kräften jener Dominien und Städte, die an den Fluß grenzen und deren Gemeinden nicht über zwei Stunden entfernt sind, vorzunehmen.

Die Verpflichtung hiezu ist schon in den Robotspatenten vom 27. Jänner 1738, und vom 13. August 1775 V 13, dann in dem Hofdekrete vom 10. Oktober 1789 (Polizeiunterricht für Städte) ausgesprochen, und fließet schon aus der allgemeinen Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Landes-Sicherheit und wechselseitigen Hilfeleistung bei allgemeinen oder doch einen größeren Theil der Mitbürger betreffenden Gefahren. Die bei dieser Aufeisung erforderlichen Leistungen, welche fast ausschließend in Handarbeiten bestehen, sind, in so fern hiemit keine baaren Auslagen verbunden sind, von den nach der obigen Andeutung hiezu berufenen Dorf- und Städtebewohnern in natura zu vollziehen; sollte ein oder der andere hiezu Verpflichtete insbesondere von den Städtebewohnern statt seiner einen gedungenen Lohnarbeiter stellen wollen, so bleibt ihm dieß unbenommen.

Die erforderlichen baaren Auslagen, welche ohnehin

keine bedeutende Summe erreichen können, und sich wesentlich auf die Beischaffung der erforderlichen oben beschriebenen Werkzeuge, in so fern dieselben nicht von den zu den Naturalarbeiten Verpflichteten selbst beigebracht werden können, beschränken werden, sind aus den Renten der betreffenden Obrigkeiten und Städte zu bestreiten.

Die bei diesen Aufeisungsarbeiten zur Beaufsichtigung und Mithilfe zugetheilt werdenden obrigkeitlichen und städtischen Beamten haben ihre Dienste unentgeldlich zu verrichten.

§. 270.

Weitere Bestimmungen wegen Erzielung einer zweckentsprechenden Aufeisung.

Soll aber die Aufeisung den zu gewärtigenden allgemeinen Nutzen haben, und sollen die hierauf verwendeten Kosten und Arbeitskräfte nicht verloren gehen, so muß dieselbe:

1. Durch möglichst gleichzeitiges Zusammenwirken aller hiezu berufenen Arbeitskräfte in Ausführung gebracht, und
2. nicht bloß auf die Flußbauwerke und hauptsächlich bedrohten Punkte beschränkt, sondern so viel es möglich ist, auf das ganze Stromgebieth schiff- und floßbarer Flüsse ausgedehnt, ja selbst auf eine bedeutendere Strecke der nicht floßbaren Flüsse an deren Ausmündung, in Anwendung gebracht werden. Es haben sich demnach
3. bei eintretendem Thauwetter, wenn selbes auf den Eintritt des Eisganges schließen läßt, alle Kreisämter, deren Bezirke etwas bedeutendere Flüsse durchströmen, in ein gemeinschaftliches Einverständniß zu dem Ende zu setzen, daß dieselben zu möglichst gleicher Zeit alle Dominien, deren Gemeinden und Städte in einer Entfernung von zwei Stunden an diesen Flüssen gelegen sind, anweisen, die Aufeisung auf die oben bezeichnete Art vorzunehmen, hiebei aber zu beobachten, daß diese Arbeit stets stromaufwärts, und vor Allem auf den am meisten bedrohten Punkten ausgeführt, und unter Einem auch alle möglichen Hindernisse des Eisabganges, als z. B. die eingefrorenen Aeste und Wurzeln von den am Ufer gepflanzten Bäumen oder Sträuchen beseitiget werden.

4. Da der Bedarf der Arbeitskräfte von örtlichen Verhältnissen abhängt, so ist die Repartizion derselben den betreffenden Dominien zu überlassen.
5. Alle Arbeiter jeder Gemeinde müssen von dem betreffenden Dorfrichter oder Geschworenen, da dieselben hiezu im Allgemeinen nach der Gubernial-Verordnung vom 17. Juni 1830 Z. 22951 verpflichtet sind, auf den von dem Amte angewiesenen Platz geführt, und bei der Arbeit angeleitet werden.
6. Bei allen an solchen Flüssen gelegenen Ortschaften muß die Einleitung getroffen werden, daß dieselben den Eintritt des Eisganges, das Steigen des Wassers u. s. w. den Fluß abwärts liegenden Gemeinden auf die schnellste Art mittheilen.
7. Damit aber auch die Aufeisungen bei den ärarischen Bauwerken, gleichzeitig vorgenommen würden, so sind diejenigen Aemter und Magistrate, in deren Bezirke Straßenkommissäre, Wasserbaubeamte, Straßenmeister, Einräumer und Flußwächter wohnen, verpflichtet, dieselben jedesmal über die vorzunehmende Aufeisung in die Kenntniß zu setzen.

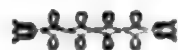
Hinsichtlich der mit dem Eisgange etwa eintretenden Ueberschwemmung und der hiebei vorzunehmenden Maßregeln zur Verhütung allenfälligen Unglückes sind die in dieser Beziehung bestehenden Polizeivorschriften vom 25. Juni 1787, Hofdekret vom 10. Oktober 1789, 30. April 1823 Z. 11368, Gubernial-Verordnung vom 17. Juni 1830 Z. 22951, und deren Handhabung, jedes Jahr bei der dießfälligen Aufeisungs-Anordnung von Seite des Kreisamtes den Aemtern und Magistraten in Erinnerung zu bringen. Es ist vorzüglich die Sorge der Kreishauptleute, im ganzen Kreise, — in so weit diese Verordnung nach den Lokalverhältnissen die besondere Anwendung findet, — die erforderlichen Dispozitionen wegen der Vornahme der Aufeisung genau zu treffen, und in dieser Hinsicht die Dominien gehörig zu überwachen, und zu verhalten, die mit der Verordnung vom 24. Jänner 1797 angeordnete Bezeichnung der den Eisanschoppungen und Ueberschwemmungen ausgesetzten Punkte auf eine bleibende und auffallende Weise ins Werk zu setzen.

§. 271.

Jährliche dießfällige Berichtserstattung.

Damit aber die Landesstelle die Gewißheit erlange, daß die hinsichtlich der Aufeisung der Flüsse erlassene Verordnung allgemein beobachtet und von Seite der Kreisämter gehörig überwacht werde, haben die betreffenden Aemter jedes Jahr nach beendigtem Eisgange einen umständlichen Bericht an das Kreisamt zu erstatten, und darin nebst dem ordentlichen Verlaufe dieser Begebenheit alle besonderen Umstände und hauptsächlich alle etwa an den Ufern und Wasserbauwerken, Brücken rc. entstandenen Beschädigungen möglichst genau und in ihrer Ausdehnung anzuführen. Das Kreisamt hat sodann einen Hauptbericht unter Beilegung der ämtlichen Berichte an das Landesgubernium zu erstatten [3]).

3) Gubdkt. vom 7. Februar 1839 Z. 3397 (Pr. G. S. p. 366.)



·|·

Kreis.

über den Stand der bis zum Schluße des Jah

Benennung der **Dominien** in alphabetischer Ordnung	**Benennung** des **Straßen-zuges**	von	bis	**Länge** des ganzen Zuges in Klaftern

X. Hauptstück.

Straßen-Bau- und Zustands-Berichte und Ausweise.

Erster Abschnitt.

Ausweise über den Fortgang des landartigen Straßenbaues.

§. 272.

Vorlegung jährlicher Ausweise über den Fortgang des landartigen Straßenbaues.

Ueber den Fortgang des landartigen Straßenbaues ist von den Kreisämtern jährlich nach Abschluß des Solarjahres und zwar längstens bis zum 15. Februar ein Ausweis nach dem beigeschlossenen Formulare dem Gubernium unmittelbar vorzulegen [1]) *).

§. 273.

Nähere Bestimmungen wegen Verfassung derselben.

Alle Rubriken dieses Ausweises sind genau und verläßlich auszufüllen, insbesondere der Name des Straßenzuges und der denselben berührenden Ortschaften richtig und gut lesbar anzusetzen. Am Schluße einer jeden Seite dieses Ausweises sind die darin vorkommenden Zifferansätze gehörig und richtig zu summiren und zu lateriren [2]).

---

[1]) Gubdkt. vom 14. November 1835 Z. 52053 (Pr. G. S. p. 741.) Gubdkt. vom 5. Juli 1839 Z. 32378 (Pr. G. S. p. 729.)

*) Von der mit Gubdkt. vom 31. Juli 1835 Z. 37436, dann Gubdkt. vom 24. März 1837 Z. 12970 (Pr. G. S. p. 115) angeordneten Vorlegung der Ausweise über die hergestellten landartigen Straßen und die dabei angestellten Straßeneinräumer hat es dagegen vermöge Gubdkt. vom 20. April 1839 Z. 15651 abzukommen, weil ähnliche Ausweise in Folge des bezogenen Gubdkts. vom 14. November 1835 Z. 52053 vorzulegen sind. —

[2]) Gubdkt vom 5. Juli 1839 Z. 32378 (Pr. G. S. p. 729.)

Aus diesen Ausweisen muß insbesondere klar ersichtlich werden, wie viel jedes einzelne Dominium für sich an Straßenbauten der Klafteranzahl nach in Summa während des Laufes eines Jahres herstellte, und was es in dieser Beziehung schon früher leistete. Auch hat sich das Kreisamt dießfalls nicht bloß auf die Eingaben der Dominien zu verlassen, sondern die Kreiskommissäre haben sich gelegenheitlich ihrer Kommissionsreisen zu überzeugen, ob die Jahreseingaben der Aemter auch richtig und die Straßen so hergestellt sind, daß sie sich zur Aufnahme in die Jahreseingabe eignen, daher die Richtigkeit des jährlichen Kreisausweises auch von Seite der betreffenden Kreiskommissäre nach selbst örtlicher Ueberzeugung mit zu bestätigen ist [3]).

Uebrigens ist auf die Ausfüllung der Rubrik hierin rücksichtlich der angestellten Straßen-Einräumer nicht zu vergessen [4]). (S. Nachtrag.)

§. 274.

Beischließung eines Berichtes über die, um den landartigen Straßenbau verdienstlichen Individuen.

Diesem Ausweise ist immer ein Bericht beizuschließen, worin sich über die Verdienstlichkeit der einzelnen untergeordneten Individuen um die Emporbringung des landartigen Straßenbaues auszusprechen ist. Es ist bei einem jeden Individuum das Verdienst umständlich anzuführen und nebstbei zu bemerken, ob dasselbe hiefür bereits eine Belobung von dem Kreisamte oder von der Landesstelle erhielt, und welcher Auszeichnung dasselbe dermal würdig sei. Dieser Bericht hat sich übrigens auf das Jahr, für welches derselbe erstattet wird, zu beschränken; es sind daher weder frühere Jahre, noch der Kunststraßenbau bei der Beurtheilung der Belohnung der Verdienste um den landartigen Straßenbau zu berücksichtigen; jedoch ist immer darauf zu sehen, ob sich

---

3) Hofkzldkt. vom 6. August 1840 Z. 22233. Gubdkt. vom 29. September 1840 Z. 47108 (Pr. G. S. p. 604.)
4) Gubdkt. vom 20. April 1839 Z. 15651.

die zur Belobung angetragenen Individuen auch in ihrem bürgerlichen und Geschäftsleben auszeichnen [5]). (S. Nachtrag).

§. 275.

Ersichtlichmachung der landartigen Straßenbau-Leistungen in den Polizeiberichten.

In jedem Polizeiberichte ist ersichtlich zu machen, was für den landartigen Straßenbau gethan wird [6]).

Zweiter Abschnitt.

Evidenzhaltung der Kreis- und Provinzial-Straßen-Karte.

§. 276.

Ersichtlichmachung der einzelnen Straßenzüge und der dießfälligen Veränderungen hierin.

Um die Ergänzung der lithographirten Prov.-Straßen-Karte zu erlangen, ist verordnet: „In jedem Kreise hat der Kreisingenieur einen den Kreis umfassenden Auszug aus der Provinzial-Straßenkarte nach einem gleichen Maßstabe zu verfassen, darin die nicht ärarischen Straßenzüge, und in der Folge die sich dabei ergebenden Veränderungen auf der Grundlage der bei den Kreisämtern bereits vorhandenen ämtlichen Daten, oder der durch die Kreisämter von den Dominien und Magistraten oder Bezirksobrigkeiten eingeholten Verzeichnisse einzutragen, und diesen Karten-Auszug auch den Straßenkommissären im Kreise brevi manu gegen schleunige Zurückstellung mitzutheilen, damit auch diese die Aerarial-Straßenzüge ihres Bezirkes und in der Folge auch die daran sich ergebenden Veränderungen einzeichnen.

Die in der Aerarialregie stehenden Straßenzüge sind in den Kreis- und in den Provinzial-Straßenkarten mit rother Farbe; — die chausseemäßig, nemlich mit einer Stein-Grund-

---

5) Gubdkt. vom 14. November 1835 Z. 52053 (Pr. G. S. p. 471.) Gubdkt. vom 5. Juli 1839 Z. 32378 (Pr. G. S. p. 729.)
6) Gub.-Präsdkt. vom 25. November 1831 Z. 5076.

lage und mit Seitengräben gebauten Straßenzüge der Privat-Regie, worunter auch die von Privaten in Folge eines ihnen ertheilten Mauth-Privilegiums unterhaltenen Straßen gehören, mit blauer Farbe; — die landartigen Straßenzüge, welche blos von den anliegenden Gemeinden gebaut und erhalten werden, aber wegen ihrer Richtung und eines gut fahrbaren Zustandes einige kommerzielle Wichtigkeit haben, lichtbraun; — endlich projektirte Straßenzüge, deren Ausführung bereits beschlossen ist, oder doch schon im Antrage und noch im Zuge der Verhandlung stehen, mit gelber Farbe, jedoch letztere in einer bloßen Punktirung, — anzudeuten.

Die Baudirection wurde daher angewiesen, den Maßstab, nach welchem der kreisweise Auszug zu verfassen ist, den Kreisingenieuren bekannt zu geben [7]).

§. 277.

Verfassung und Beilegung der dießfälligen Straßenbeschreibungs-Ausweise.

Dieser Kreis-Straßenkarte ist auch eine Beschreibung derselben, abgesondert für die ärarischen, und für die vorzüglicheren (insbesondere mit der Mauthabnahme privilegirten) Privatstraßen, welche nemlich durch Landes-, Bezirks-, oder Gemeinde-Konkurrenz erhalten werden, und zwar nach den nebenfolgenden Formularien*) beizuschließen [8]) **). (S. Nachtr.)

7) Hofkzldkt. vom 2. November 1833 Z. 23480. Gub. vom 20. November 1833 Z. 53248 (Pr. G. S. p. 598.) Hofkzldkt. vom 30. Oktober 1836 Z. 8794 und Gubdkt. vom 10. November 1836 Z. 56734 (Pr. G. S. p. 994.)

*) Die durch das Hofkzldkt. vom 30. Oktober 1836 Z. 8794, Gubdkt. vom 10. November 1836 Z. 56734 (Pr. G. S. p. 994) vorgeschriebenen Formularien enthalten ganz dieselben Rubriken, wie die nebenliegenden, nur mit dem Unterschiede, daß die erste Rubrik Jener, mit „laufende Zahl" überschrieben war, während dieselbe dermal mit „zur Zahl der Beschreibung" zu bezeichnen ist; weil früher jährl. alle, auch schon in frühern Ausweisen beschriebene Straßen neuerlich aufgenommen werden mußten, gegenwärtig aber blos von Jahr zu Jahr der neue Zuwachs zu beschreiben und bezüglich der bereits früher Beschriebenen blos das Summarium anzusetzen ist.

8) Hofkzldkt. vom 30. Oktober 1836 Z. 8794. Gubdkt. vom 10. Nov. 1836 Z. 56734 (Pr. G. S. p. 994.) Hofkzldkt. vom 15. April 1839 Z. 7634 und Gubdkt. v. 18. Mai 1839 Z. 24535 (Pr. G. S. p. 651.)

**) Das Hofkzldkt. vom 25. April 1833 Z. 4251 und Gubdkt. vom 27. Mai 1833 Z. 19456 (Pr. G. S. p. 280), dann Hofkzldkt. v.

biethe.

Zur Zahl der Beschreibung	ſe … e … en	Ob die Straße gepflastert und mit Stein-Grundlage, oder beschottert sei	Standort des die Straße respizirenden Kommissärs	Anmerkung.
22		pro 1836		
26		beschottert	N.	

…ine …naut, …nter …en …gun- …selbe …he	Name der Bau- und Unterhaltungs-pflichtigen Privaten	Die Pflege wird beaufsichtiget durch	Anmerkung.
…s.			
…e	Kreis-konkurrenz	Distrikts-Kommissariate Schlierbach und Kremsmünster	Dieser Straßenzug ist nach kreisämtl. Eröffnung v. 27. Jänner 1838 Z. 924 bei dem Umstande, als derselbe in den Pfarrbezirken Wartberg u. Schlierbach bis zur Einmündung in die Spitalerstraße schon früher in die Kathegorie der Kommerzialstraßen gehört hat, und nunmehr auch der bisherige Pfarr-Verbindungsweg von Kremsmünster bis zur Grenze der Pfarre Wartberg zur Kommerzialstraße erhoben wurde, durchaus als Kommerzialstraße zu betrachten.

§. 278.

Einschränkung der Aufnahme in die Straßenkarte und Beschreibungen, blos auf die Kommerzialstraßen.

Uebrigens sind jene, wenn gleich kunstmäßig angelegten und erhaltenen Privatstraßen nicht zur Aufnahme in die Straßenkarten, daher auch nicht in die fraglichen Verzeichnisse

---

2. November 1833 Z. 23480 und Gubdkt. vom 20. November 1833 Z. 53248 (Pr. G. S. p. 598) verordnet: „damit der General-Quartiermeisterstab in der beständigen detaillirten Kenntniß der gesammten in der Monarchie Statt habenden Straßenbauten erhalten, und dadurch in den Stand gesetzt werde, die neuen Kunststraßen in die Straßenkarten der Provinzen und in die allgemeine Straßenkarte der Monarchie einzuzeichnen, ist es nothwendig, daß auch alle jene Chausseen und Landstraßen zu seiner Kenntniß gelangen, welche nicht in der ärarischen, sondern in der Privat-Regie von Kreisen, Bezirken u. dgl. stehen, und in den Prov.-Straßenkarten nicht schon enthalten sind, oder doch in der Zwischenzeit hinsichtlich ihrer Richtung eine wesentliche Abänderung erlitten haben, oder etwa als Kunststraßen ganz aufgelassen worden und zu gewöhnlichen Landwegen herabgekommen sind.

Die Kreisämter wurden daher angewiesen, alle nicht in der Regie der Provinzialbaudirection befindlichen Straßen der Provinz, die kunstmäßig erhalten werden, und in die Provinzialstraßenkarte nicht schon aufgenommen worden sind, oder die bemerkten Veränderungen erlitten haben, nach dem beifolgenden Formulare:

Land N. Kreis oder Komitat: N.

Verzeichniß

der im obigen Kreise während des verflossenen Militärjahres angelegten Chausseen und Landstraßen.

Zug der Straße	Breite	Anlage	Ortschaften, durch welche selbe führt

von den Dominien oder Bezirkskommissariaten abzufordern und verzeichnen zu lassen, und die dießfälligen Verzeichnisse — (in welchen — nachdem von vielen, und besonders von den in neuerer Zeit ausgeführten Kreis-, Bezirks- u. dgl. Privatstraßen auch das genaue Längenmaß derselben aus den ämtlichen Verhandlungen bekannt ist, also mit Vermeidung eigener Vermessungen, indem, wo das Längenmaß der Straßen nicht bekannt ist, solches von dem Generalquartiermeisterstabe aus anderen Quellen nach Thunlichkeit ergänzt werden wird,— auch die Straßenlänge so viel als möglich detaillirt ersichtlich zu machen ist) — für den ganzen Kreis gesammelt, an das Gubernium bis zum 15. Juli 1833 vorzulegen;— übrigens aber über die Privatstraßen, die in Zukunft kunstmäßig hergestellt und erhalten werden, nemlich mit Gräben versehen, und

geeignet, welche blos zur Bequemlichkeit einzelner Privaten oder weniger benachbarten Gemeinden dienen, und nicht als Kommerzialstraßen von dem allgemeinen Verkehre benützt werden [9]).

§. 279.

Frist zur Einsendung der Straßenkarten und Beschreibungen.

Die Kreisämter haben diese kreisweisen Darstellungen (Kreisstraßenkarte sammt den Beschreibungen) bis Ende Februar eines jeden Jahres *) der Provinzial-Baudirection **) zur Zusammenstellung des Provinzial-Hauptausweises, und Anfertigung der Provinzialkarte zu übersenden, worauf sodann diese Ausarbeitungen der Hofkanzlei in der bis längstens 15. April eines jeden Jahres festgesetzten Frist mit ausdrücklicher Berufung auf die Hofdekrete vom 2. November 1833 Z. 23480 (s. §. 276), 30. Oktober 1836 Z. 8794 und 15. April 1839 Z. 7634 (s. §. 277) vorzulegen kommen [10]).

---

durch starke Beschotterung bei jeder Witterung gut fahrbar zugerichtet sind, wenn sie auch nicht immer einen eigentlichen Grundbau haben, jährlich längstens bis Ende Februar gleiche Verzeichnisse an das Gubernium vorzulegen, von wo sie dem General-Kommando mitgetheilt werden. —

9) Hofkzldkt. vom 25. April 1833 Z. 4251. Gubdkt. vom 27. Mai 1833 Z. 19456 (Pr. G. S. p. 280.)

*) Das Hofkamdkt. vom 29. Jänner und 7. Februar 1832 Z. 754, dann Gubdkt. vom 5. Februar 1832 Z. 830 (Pr. G. S. p. 63) bestimmte: „Die Kreisämter erhalten den Auftrag, die sich im Straßenwesen des Kreises ergebenden Veränderungen in eine eigene Vormerkung einzutragen, und die gesammelten Notizen nach dem jedesmaligen Verlaufe von 5 Jahren in eine eigene Uebersicht zusammenzustellen und an die Straßenbaudirection zur Zusammenstellung des Totales einzusenden. —

**) Nach dem Hofkzldkte. vom 2. November 1833 Z. 23480, Gubdkte. vom 20. November 1833 Z. 53248 (Pr. G. S. p. 589), dem Hofkzldkte. vom 30. Oktober 1836 Z. 8794 und Gubdkte. vom 10. November 1836 Z. 56734 (Pr G. S. p. 994) mußten die Ausweise von den Kreisämtern unmittelbar der Landesstelle bis Ende Jänner eines jeden Jahres vorgelegt werden. —

10) Hofkzldkt. vom 15. April 1839 Z. 7634 und Gubdkt. vom 18. Mai 1839 Z. 24535 (Pr. G S. p. 651.) —

Dritter Abschnitt.

Erstattung periodischer Berichte über den Zustand der Chausseen *).

§. 280.

a) Von Seite der Kreishauptleute;

Die Kreishauptleute haben, wenn kein spezieller Fall sie bestimmen sollte, einen Separatbericht zu liefern, wenigstens zweimal des Jahres über die Beschaffenheit der Aerarialstraßen und das Benehmen des Straßenaufsichtspersonales, und zwar im Monate Oktober, dann gegen den Eintritt des Frühjahres, wenn die Schneemassen sich auflösen, an das Gubernium Bericht zu erstatten [1]). (S. §. 6 und 75.)

In den periodisch zu erstattenden Berichten über den Zustand der Aerarialstraßen ist auch bezüglich der angeordneten Reinigung der Bankette vom Grase Erwähnung zu machen [2]). (S. §. 91 und Nachtrag.)

§. 281.

b) von Seite der Postämter und Poststazionen, und Amtshandlung hierüber.

Die Postämter und Poststazionen sind angewiesen, binnen 8 Tagen nach Verlauf eines jeden Solar-Quartales über den Zustand der von denselben befahren werdenden Chausseenstrecken, sowohl an die betreffenden Kreisämter, als auch an die vorgesetzte Oberpostverwaltung einen genauen und

---

*) Vermöge Verordnung vom 10. Mai 1783 und Gubdkt. vom 30. August 1787 (Kropatschek) hatten die Dominien jährlich bis 10. Dezember dem Kreisamte, und die Kreisämter vermöge Hofdkts. vom 5. April 1782 (R. B. 7 p. 452), Vdg. vom 10. Mai und 18. Juli 1783 (R. B. 7 p. 452) mit jedem Militärjahresende dem Gubernium über die Beschaffenheit der militärischen Kommunikazionsstraßen Bericht zu erstatten.

1) Gubdkt. vom 7. November 1837 Z. 55399.

2) Gubdkt. vom 19. Juni 1839 Z. 34386. (Pr. G. S. p. 699.)

verläßlichen Bericht zu erstatten, und darin die wahrgenommenen Gebrechen anzuzeigen *). (S. §§. 9 und 15.)

Sollte in der Zwischenzeit durch besondere Ereignisse oder plötzlich eingetretene Umstände die eine oder die andere Straßenstrecke schlecht geworden seyn, und schleunige Ausbesserungen bedürfen, so hat die Poststazion auch außer der Quartalsfrist sogleich die Anzeige besonders davon zu erstatten.

Die Oberpostverwaltung hat diese Eingaben zu sammeln, und dieselben sodann mit Ersichtlichmachung der vorgekommenen Gebrechen und mit dem Ersuchen der Landesstelle vorzulegen, damit im geeigneten Wege die Abhilfe geleistet und die Chausseen stets in jenem guten Zustande erhalten werden, den die vorgeschriebene, möglichst schnelle Beförderung der Posten erheischt. (S. §§. 13 — 15.)

Die Kreisämter haben über die erhaltenen Anzeigen nach dem, denselben zustehenden Wirkungskreise sogleich die jedesmalige Amtshandlung einzuleiten; in so fern aber die Kreisämter in letzterer Beziehung nicht eintreten könnten, oder jene der Kreisämter nicht auslangt, unverzüglich unter Darstellung des Sachverhaltes und der, den Kreisämtern bekannten Lokalitätsverhältnisse die Anzeige an das Gubernium zu erstatten [3]). (S. Nachtrag.)

---

*) Das Hofdkt. vom 1. September 1788, Vdg. vom 18. September 1788 (R. B. 10 p. 478) und die Vdg. vom 14. April 1789 (R. B. 10 p. 479) bestimmten: „Die Postmeister haben über den Zustand der Straßen monatlich ihre Rapporte an das Hauptpostamt zur unmittelbaren Einsendung an den Wegdirektor (Provinzial-Baudirektor) zu erstatten. Die Kreisämter erstatten ihre Berichte an die Landesstelle zur Mittheilung an den Straßeninspektor.“ —

[3]) Gubvdg. vom 28. Juni 1838 Z. 32942 (Pr. G. S. p. 367.)



XI. Hauptstück.

Kreisämtliche Intervenirungen und Untersuchungen in Straßen-Angelegenheiten. — Bestimmungen über die Vergütung der dießfälligen Kommissionskosten.

§. 282.

Verwendung der Kreiskommissäre, oder delegirter herrschaftlicher Oberbeamten zu Kommissionen in Aerarial-Straßen-Angelegenheiten.

Zu Kommissionen in Straßen-Angelegenheiten sollen blos die Kreiskommissäre, und in deren Verhinderung blos bewährte Oberbeamte der Dominien [1]), welchen jedoch die Delegirungen anderer Wirthschaftsbeamten, ohne Genehmigung des Kreisamtes strenge zu untersagen sind, verwendet werden [2]). (S. §§. 63, 97 und 99.)

§. 283.

Vergütung der bezüglichen Kommissionskosten aus dem Kammeral-Aerar.

Den Kreisamtsbeamten gebühren für ihre offiziose Mitwirkung bei dem Straßenwesen, vom Militärjahre 1825 an, keine Reisevergütungen aus dem Straßenfonde [3]), sondern es sind die Reisekosten den Kreisamtsbeamten bei Dienstreisen in Straßenbau-Angelegenheiten als offizios aus dem Kammeral-Aerar zu vergüten [4]). (S. §. 284.)

---

1) Gubdkt. vom 14. Februar 1823 Z. 1082 (Pr. G. S. p. 48) und Gubdkt. vom 14. April 1831 Z. 8214 (Pr. G. S. p. 140.)
2) Gubdkt. vom 14. April 1831 Z. 8214 (Pr. G. S. p. 140.)
3) Hofkzldkt. vom 17. Oktober 1824 Z. 29829 und Gubdkt. vom 24. Oktober 1824 Z. 55615 (Pr. G. S. p. 563.)
4) Hofkzldkt. vom 20. Jänner 1826 Z. 1513. Gubdkt. vom 16. Februar 1826 Z. 5670 (Pr. G. S. p. 37.)

§. 284.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Kommissionskostenvergütung für kreisämtliche Kommissionsverhandlungen in freiwilligen Straßen-Bau-Angelegenheiten.

Wenn Kreisamtsbeamte in Angelegenheiten einer, im Wege der freiwilligen Konkurrenz zu Stande zu bringenden oder zu erhaltenden Straße ausgesendet werden, hat sich die Behandlung derselben in Absicht auf die Reisekostenvergütung und der Diätengebühren, nach der Eigenschaft der Straße zu richten. Ist die Straße eine solche, deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten durch den Einfluß der landesfürstlichen Behörden bewirkt, oder welche nach vollbrachter Herstellung in die Verwaltung der Straßen-Direction auf Kosten des Straßenfondes oder des Aerars übernommen wird; so ist die Amtshandlung der Kreisämter, so wie bei Straßen, welche von dem Straßenfonde oder dem Aerar bestritten werden, anzusehen, und sind hiernach die ausgesendeten Kreisamtsbeamten rücksichtlich der Reisekosten und Diäten zu behandeln.

Wo diese Voraussetzung nicht eintritt, sind solche Angelegenheiten als Partheisachen zu betrachten [5]). (S. Nachtrag.)

§. 285.

Dießfällige Bestimmungen für kreisämtliche Untersuchungen über den Zustand der Chausseen.

Die kreisämtlichen Untersuchungen über den Zustand der Chausseen sind in der Regel als offizios, und nur dann als Partheisachen anzusehen, wenn die Straßenreparaturs-Pächter einer wirklichen Nachlässigkeit ihrer Pflichten überzeugt würden [6]).

---

5) A. h. Entschl. vom 4. April 1821. Hofkzldkt. vom 13. April 1821 Z. 10371. Gubdkt. vom 5. Mai 1821 Z. 21577 (Pr. G. S. p. 288.)
6) Hofkzldkt. vom 27. Februar 1786 (R. B. 6 p. 267.)

XII. Hauptstück.

Verwaltung, — ökonomische Gebahrung, dann Kassen- und Rechnungsführung des Straßenwesens.

Erster Abschnitt.

Leitung des Straßenwesens, Dotirung und Bestreitung der Erfordernisse der Straßen-Anstalten. — Vertretung des Straßenfondes.

§. 286.

Leitung des Straßenwesens von Seite der politischen Stellen*).

Die Leitung des Straßenwesens hat sowohl von Seite des Kunstfaches, als der Verwaltung des Weg- (Straßen-) Fondes bei der politischen Stelle zu verbleiben [1]). Die Hofstelle gewärtiget, daß die Landesstelle diejenigen Abtheilungen der Staats-Oekonomie, welche das Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauwesen ausmacht, möglichst heben werde [2]).

§. 287.

Administrazionsberichte in Straßensachen.

Alle Berichte in Straßensachen, auch wenn sie Geldauslagen betreffen, sollen von den Länderstellen an die Hofkanzlei gesendet werden [3]) **).

Die Straßenbau-Administrazionsberichte sind zur rechten Zeit einzusenden, unter sonstiger strenger Verantwortung des

---

*) Nach Hofkzldkt. vom 16. April 1818 Z. 39414 (K. B. 17 p. 35) gehört der Straßenbau und Straßenfond bei der vereinigten Hofkanzlei in das Referat des Departements Nr. 2, welches die Geschäfts- (Sitzungs-) Protokolle der Länderstellen über die hierauf Bezug nehmenden Gegenstände revidirt.

1) A. h. Entschl. Hofkzldkt. vom 16. September 1802 (Franz Gesetze B. 18 p. 100.)

2) Hofdkt. vom 6. Mai 1803 (K. B. 5 p. 27.)

3) Hofdkt. vom 16. November 1791 (K. B. 10 p. 479.)

**) Das Hofdekret vom 6. Mai 1803 (K. B. 5 p. 27) bestimmt: „In

Schuldtragenden. Unnützes Detail ist hierin zu vermeiden, und es ist stets der Zweck derselben hiebei zu beachten [4]). Sie sind kurz und vollständig zu verfassen [5]).

Das Hofdekret vom 28. Jänner 1803 (K. B. 5 p. 25) bemerkte in Betreff der Administrazionsberichte rücksichtlich des Chaussee- und Brücken-Baues, und zwar: Unter

1. „Diese Berichte haben keineswegs in das Detail des Bauwesens einzudringen, sondern nur das Resultat desjenigen, was in Gemäßheit des Präliminarsistems und der vorgefallenen Elementarzufälle bewerkstelliget worden, zu enthalten." — Unter
2. „Anfragen über Gegenstände, welche in den Wirkungskreis der Landesstelle gehören, sollen unterbleiben." — Unter
4. „Der jährliche Schlußbericht muß zwischen dem vorjährigen Präliminarsisteme eine verläßliche Paralelle ziehen." — Und unter
5. „Der Bericht ist nach Straßen-Abtheilungen oder Kommissariaten in Abschnitte zu theilen." —

Der Referent der Landesstelle wird sich ein besonderes Verdienst erwerben, wenn er die Straßenbau-Administrazionsberichte entsprechend verfaßt, und angibt, wodurch Straßen und Brücken in einen besseren Zustand gebracht werden können, oder bereits eingebrachte Vorschläge urgirt.

Chaussee- und Brückenbau-Angelegenheiten sind von der Landesstelle die Berichte zu erstatten, und zwar:

1. an die Hofkanzlei: bei Wasser- und Brücken-Bauarbeiten, welche entweder aus den Chaussee-Fonds bestimmt und zum Behufe der Straßen angelegt, oder die auf Kosten der Stände, oder der an den Flüssen begüterten Landesbewohner, des Navigazions- und Religionsfondes aufgeführt werden, und wozu das Aerar einen Theil beizutragen hat;
2. an die Hofkammer: im Wasser- und Brücken-Bauwesen, welches aus dem Kammerale oder Bankale bestritten wird.

Der Hofkanzlei ist der Chausseebau und selbst jene Straßen anvertraut, die bisher aus dem Bankale unterhalten wurden.

In allen Berichten, welche die Verbesserung der Straßen und Flüsse und Anlagen von Wasserwerken zum Gegenstande haben, müssen die bestehenden Fonds, deren man sich zur Ausführung bedienen kann, aufgestellt werden. So müssen z. B. in den Berichten und Vorschlägen, welche die Bankal- und Salz-Straßen (aus Bankal) betreffen, die Einkünfte der Weggelder angegeben seyn, weil im Falle diese nicht zureichen, zwischen den beiden Hofstellen Rücksprache gepflogen werden muß."

4) Hofdkt. vom 3. Mai 1804 (K. B. 5 p. 33.)

5) Hofdkt. vom 19. Juli 1803 (K. B. 5 p. 32.)

Dasselbe wird von der Baudirection erwartet. — Minder wichtige Gegenstände sind erst in dem Administrazionsberichte zur Sprache zu bringen [1]).

§. 288.

Bestreitung des ganzen Bedarfes der Straßen-Anstalten aus dem Staatsschatze, Ueberweisung der verschiedenen Einnahmen der Straßenfonde an die Kammeralkassa, — Verwaltung dieser Nebeneinnahmen, und Behebung der eigenen Provinzial-Straßenfonde.

Die bei den Provinzial-Straßenfonden noch in besonderer Evidenz gehaltenen Nebeneinnahmen sind eben so, wie die Wegmäuthe *) an die Kammeralkassa zu überweisen, und der ganze Bedarf der Straßen-Anstalten, mit Ausnahme von Ungarn und den verwandten Provinzen, aus dem Staatsschatze zu bedecken [2]) **).

---

[1]) Hofdkt. vom 28. Jänner 1803 (K. B. 5 p. 25), welches weiter noch Folgendes bestimmte: „Der Brückenbau ist für sich zu betrachten.“— „Der Landesstelle sind spezielle, der Hofstelle nur generelle Uebersichten vorzulegen. Der Baudirection steht frei, die Rubriken der Tabellar-Uebersicht dem Lokale angemessen einzurichten. Findet es die Landesstelle nothwendig, so wird sie vierteljährige Revisionen anstellen.“ —

Belangend die erwähnten Uebersichten, so verordnete das Hofdkt. vom 10. Dezember 1802 (K. B. 5 p. 21): „Die Landesstelle hat alle Militärquartale an die Hofstelle zu berichten, wie weit es mit den Straßenarbeiten gediehen, welche Hindernisse dabei eingetreten sind, wie sie beseitiget worden und was im nächsten Vierteljahre vorzüglich zu bewerkstelligen seyn wird. Diese Uebersichten sollen von der Baudirection in eine tabellarische Form gebracht werden.“ —

*) Das Hofdekret vom 5. Dezember 1782 (R. B. 10 p. 471) verordnete: „Auf den von dem Aerar künftighin erhaltenden und erbauenden Straßen wird die Mautherträgniß ganz zu Handen des Fondes eingezogen, und entweder durch Verpachtung, oder eigene von Seite des Bankals anzustellende Einnehmer eingehoben werden,“ — und das Hofkzldkt. vom 2. Dezember 1819 Z. 37881 und Gubdkt. vom 26. April 1821 Z. 66118 (Pr. G. S. p. 269) bestimmte: „Die Erträgnisse des Wegmauthgefälles müssen in jeder einzelnen Provinz dem abgesondert zu führenden Straßenfonde dieser Provinz zugewendet werden.“—

[2]) A. h. Entschl. vom 5. Dezember 1829. Hofkzldkt. vom 19. Jänner 1830 (Franz I. Ges. B. 58 p. 27.)

**) Das Hofkzldkt. vom 4. Dezember 1817 (K. B. 5 p. 127) bestimmte: „daß die Aequivalente, welche bisher der Wegfond an das Kammerale, oder das Kammerale an den Wegfond abzuführen hatten, aufzuhören haben; und das Hofkamdkt. vom 26. Jänner 1818 (K. B. 7 p. 97) verordnete: „Von den bisher in einigen Ländern bestandenen parziellen Beiträgen aus Staatskassen an

Dieser höchsten Entschließung zu Folge haben daher nicht nur alle Weg- und Brückenmauth-Erträgnisse, sondern auch alle übrigen Nebeneinnahmen der Provinzial-Straßenfonde in die Kammeralkassen einzufließen.

Es hat daher auch künftig der Zug aller, diese Nebeneinnahmen betreffenden Verhandlungen, so fern sie nicht innerhalb des Wirkungskreises der Landesbehörden liegen, und in so fern sie nicht aus der technischen Gebahrung hervorgehen, wie z. B. die Verrechnung und Hereinbringung der Vorschüsse zu Bauten, die Eintreibung der Mängelsersätze, der Entschädigung für nicht zugehaltene Verträge u. s. w. an die allgemeine Hofkammer zu gehen, und hiernach von eigenen Prov.-Straßenfonden abzukommen, so wie die von den Landesstellen an die Hofkanzlei vorzulegenden Voranschläge für Straßenbau-Anstalten (s. §. 297) sich nur auf die, für diese Anstalten erforderlichen Ausgaben, ohne Anführung der damit in Verbindung stehenden Einnahmen zu beschränken haben [3]). (S. Nachtrag.)

§. 289.

Bestreitung der Auslagen und der Dotazionsbeträge für Straßen-Anstalten in Conv.-Mze.

Die Auslagen der Straßen-Anstalten in den Provinzen, wo noch Papiergeld zirkulirt, sind auf Met.-Mze. zu setzen [4])*).

---

die betreffenden Kammeral-Weg-Fonde hat es für die Zukunft, jedoch nur in so weit abzukommen, als dasjenige, was jeder der gedachten Fonds an Zuschüssen vom Staate erhält, mehr als der in Frage stehende Beitrag beträgt; daß jedoch nach eben diesem Grundsatze sich auch in Ansehung jener Beträge zu benehmen sei, welche bisher in einigen Provinzen der Kammeral-Straßenfond an das sogenannte Bankale leisten mußte." —

3) Hofkzldkt. von 19. Jänner 1830 (Franz I. Ges. B. 58 p. 27), welches zugleich bestimmt: „Uebrigens versteht es sich von selbst, daß gewiße fortwährende Beiträge zu bestimmten Objekten, wenn sie Statt haben sollten, von dem Zeitpunkte an nicht mehr einzuheben seyn werden, von welchem die Ausführung oder die Unterhaltung dieser Objekte aufhört.

Von dem Eintritte dieses Zeitpunktes hat die Baudirection die Anzeige an die Landesstelle, und diese an die Hofkammer zu erstatten, von welcher dann im Einvernehmen mit der Hofkanzlei die weitere Verfügung wegen Einstellung dieser Beiträge getroffen werden wird."—

4) A. h. Entschl. vom 10. August 1821. Hofkzl.-Präsd.-Schreiben vom 22. August 1821 Z. 23982 (Franz I. Ges. B. 49 p. 217.) Gub.-Präsdkt. vom 25. September 1821 Z. 6573 (Pr. G. S. p. 502.)

*) Das Hofkamdkt. vom 26. November 1820 Z. 35383, Gubdkt. vom 6. Dezember 1820 Z. 61927 (Pr. G. S. Supl. B. J. 1820 p. 65)

Hiebei ist die Norm zu beobachten, daß die fixen Gebühren dieser Auslagen in ihrer ursprünglichen Ausmaß, mit Hinweglassung aller Perzente und Theuerungszuschüße, die übrigen Auslagen aber nach dem Kursverhältnisse zu 250 in Met.-Mze. zu berichtigen sind [5]). Es werden daher die aus dem Staatsschatze zu erfolgenden Dotazionsbeträge künftig auch nur in Conv.-Mze. erfolgt werden [6]). Wenn jedoch aus Rücksichten der Verwaltung, oder besonderer Verhältnisse wegen, bei diesen Anstalten eine oder die andere Auslage im Papiergelde zu bestreiten räthlich wäre; so dürfen die erforderlichen Beträge in dieser Währung dem Fonde von den Finanzen zu dem Kurse von 250 verabfolgt werden [7]).

Die Baudirection hat daher jedesmal den allenfälligen Bedarf in dieser Valuta zum Behufe des weiteren Einschreitens bei dem Hofkanzlei-Präsidium, der Landesstelle anzuzeigen [8]).

§. 290.

Bestimmung über die Anweisung der Dotazionsbeträge *) und Verpflichtung zur streng-wirthschaftlichen Gebahrung bei dem Aufwande der Straßen-Anstalten.

Die Dotazionsbeträge zu den gewöhnlichen Straßen-Erfordernissen sind von den Finanzen in monatlichen Raten

---

bestimmte: „Vom 1. November 1820 sind die Besoldungen, Diäten, Quartiergelder und fixen Gebühren der Straßenbau-Beamten in Conv.-Münze, die Löhnungen der Einräumer aber, und jene der zeitlich aufgenommenen Aufseher einstweilen noch in Wiener Währung zu bezahlen."

5) Hofkzl.-Präs.-Schreiben vom 15. September 1821 Z. 25868. Gub.-Präsdkt. vom 25. September 1821 Z. 6573 (Pr. G. S. p. 502.)

6) A. h. Entschl. vom 10. August 1821. Hofkzl.-Präs.-Schreiben vom 22. August 1821 Z. 23982 (Franz I. Ges. B. 49 p. 217.) Gub.-Präsdkt. vom 25. Sept. 1821 Z. 6573 (Pr. G. S. p. 502.)

7) A. h. Entschl. vom 10. August 1821. Hofkzl.-Präs.-Schreiben vom 22. August 1821 Z. 23982 (Franz I. Ges. B. 49 p. 217.) Gub.-Präsdkt. vom 25. September 1821 Z. 6573 (Pr. G. S. p. 502.) Hofkzl.-Präs.-Schreiben vom 15. September 1821 Z. 25868. Gub.-Präsdkt. vom 25. September 1821 Z. 6573 (Pr. G. S. p. 502.)

8) Hofkzl.-Präs.-Schreiben vom 15. September 1821 Z. 25868. Gub.-Präsdkt. vom 25. September 1821 Z. 6573 (Pr. G. S. p. 502.)—

*) Die Gubvdg von 6. März 1807 (K. B. 7. p. 69) enthält folgende Anordnung: „Da die Versendung der, dem auf dem Lande be-

zu erfolgen *) (s. §. 289), hiebei aber immer die Kassa-Vorräthe der Fonde zu berücksichtigen, damit der Staatsschatz nicht mehr angesprochen werde, als es das Bedürfniß erfordert. Es ist ferner Sorge zu tragen, daß bei dem Aufwande der Straßen-Anstalten eine sorgfältige Gebahrung und strenge Wirthschaft beobachtet, und nicht nur mit den höchst bewilligten Dotazionsbeträgen das Auslangen gefunden, sondern wenn es möglich ist, hieran noch eine Ersparung erzielt werde. — Für unvorhergesehene Fälle und für das außerordentliche Erforderniß muß jedesmal die höchste Entschließung eingeholt werden. — In Hinsicht auf neue Bauten ist es der ausdrückliche Wille Sr. Majestät, daß nur diejenigen, welche als dringend, und dem Staate im Ganzen als nützlich anerkannt werden, Sr. Majestät zur Ausführung in Vorschlag gebracht werden [9]). (S. Nachtrag.)

§. 291.

Anweisung der Dotazion des Straßenfondes.

Die Dotazion des Straßenfondes wird zwar von dem Finanzministerium bei der Provinzial-Einnahmskassa angewiesen; dieß ist aber als keine wirkliche Anweisung der Dotazion zur Disposizion des Guberniums zu betrachten; denn erst durch die Hofkanzleibewilligung, und von der Hofkanzlei an die Länder-Chefs ergehenden Verfügungen werden Letztere zur Realisirung der, von der politischen Fonds-Hauptkassa an die Filialfonds zugleich übermachten Anweisungen der Finanz-Verwaltung, ermächtiget [10]). (S. Nachtrag.)

---

findlichen Straßenbaupersonale zugedachten Geldsummen von der (Weg-) Baudirection durch Bothen, für den Straßenfond keine Sicherheit gewähret, so wird die Verfügung getroffen, daß auch von der genannten Direction in schicklichen Fällen bei der ständischen Oberkassa, so wie bei der Bankal-Hauptkassa, diese Gelder gegen Anweisung an die Kreiskassa baar erleget, und von dieser letzteren statt baarer Abfuhr aufgerechnet werden; in welchem Falle das Straßenpersonale bei der Kreiskassa die Gelder erhebt." —

*) Das Hofkanzleidekret vom 9. Juni 1817 (K. B. 5. p. 123) verordnet: „Die Landesstelle hat monatlich über den Bedarf und das zu deckende Deffizit des Straßenfonds einen möglichst zergliedernden Ausweis, und zwar anticipato einzusenden." —

9) Ministerialschreiben v. 22. August 1821 (Franz I. Ges. B. 49 p. 217.)

10) Hofkzldkt. vom 31. Dezember 1819 Z. 39955 (K. B. 12 p. 120.)

§. 292.

Vertretung des Straßenfondes.

Dem Fiskalamte liegt die Vertretung alles dessen ob, worin das Interesse des Landes, seines Fürsten oder dessen Aerar direct oder indirect verflochten seyn kann [1]).

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Verfassung der Präliminar-Eingaben und der Ausweise über die Verwaltung und Gebahrung des Straßenfondes.

---

§. 293.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Gebahrung und Verwaltung, dann das Präliminarsistem der aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde.

Die politischen Fonde sollen die Mittel zur Realisirung von höchst wichtigen Staats-Zwecken gewähren. In so weit ihre eigenen Kräfte hiezu nicht genügend erkannt werden, leistet der Staatsschatz nach dem Maße des genau nachgewiesenen Bedürfnisses die erforderliche Unterstützung. Die Verwaltung der politischen Fonde, stehet hiernach mit den wichtigsten öffentlichen Interessen in der engsten Berührung, und hat die Aufgabe zu lösen, die ihr obliegenden Zwecke der politischen Administrazionen mit dem möglichst geringsten Aufwande zu erreichen.

Es geschieht aus dem Gesichtspunkte der Wichtigkeit dieser öffentlichen Rücksichten, daß alljährlich über die Erfordernisse und die Bedeckung, so wie über die hieraus sich ergebende Nothwendigkeit einer Unterstützung der politischen Fonde, Voranschläge entworfen, geprüft und berichtiget, und

---

[1]) Hofdkt. vom 10. März 1783 §. 2 (R. B. 3 p. 305 ꝛc.)

daß durch Feststellung von staatsökonomischen Grenzen, bis zu welchen die Fonde eine Hilfeleistung aus den Staats-Finanzen in dem Falle erwarten können, daß ihre eigenen Erträgnisse sich nicht höher, als in der veranschlagten Ziffer realisiren sollten, — die Grundzüge vorgezeichnet werden, innerhalb welcher die bemerkte Aufgabe der Fonds-Verwaltung in der Wirklichkeit gelöset werden soll.

Dieses ist nun ein Gegenstand der unmittelbaren Wirksamkeit der Landesstelle, deren Amtshandlungen sich gleichthätig und wachsam auf die Beförderung der öffentlichen Zwecke und auf die Beischaffung von Mitteln zu erstrecken haben, durch welche jene bedingt sind. —

Nach diesem Gesichtspunkte wird aber nicht vorgegangen, wenn denjenigen Mitteln, welche die Fonde durch die Möglichkeit ihrer eigenen Erträgnisse darbieten, der Grad von Thätigkeit und Nachdruck nicht gewidmet wird, welcher bei Ansprüchen auf Unterstützungen aus dem Staatsschatze sichtbar ist, — wenn Zahlungen zu leisten sind, blos weil man Ausgaben bewilliget hat, anstatt daß man ohne Gefahr eines öffentlichen Nachtheiles Ausgaben hätte beseitigen können, und somit nicht hätte bewilligen sollen, weil die Zahlungen aus den vorhandenen Mitteln nicht bestritten werden konnten; — wenn ferner mit zu großer Leichtigkeit Bedeckungen von Auslagen ohne Rücksicht auf die, durch den Jahres-Voranschlag allerhöchst bestimmten Grenzen, ohne Nachweisung der Unverschieblichkeit und mit Uebergehung der Einleitungen, welche sich zur Beischaffung der nöthigen Mittel innerhalb des Bereiches der Fonds-Verwaltung darstellten, von den Administrazions-Behörden in Anspruch genommen werden, und wenn es bei der Verwaltung der politischen Fonde an der nothwendigen Thätigkeit in der Richtung gegen die eigenen Fonds-Erträgnisse, an einer genauen Kontrolle und Erzielung der möglichsten Sparsamkeit in der Verwendung der zur Verausgabung disponirten Summen und in der konsequenten Durchführung des Jahres-Voranschlages gebricht. — In dieser letzteren Beziehung sollen die vierteljährigen Erforderniß-Ausweise (s. §. 303) als Untertheilungen des

Jahres=Präliminars für die Landesstelle den verläßlichen Anhaltspunkt ihrer Amtshandlungen nach allen Richtungen der Fonds=Verwaltung und der von derselben abhängigen politischen ökonomischen Administrazion und für die oberleitenden Behörden die Ueberzeugung gewähren, daß das durch die Voranschläge bezeichnete Verhältniß zwischen Aufwand und Bedeckungsmitteln fortwährend beobachtet werde. Die Landesstelle hat das eigentliche Verhältniß der politischen Fonde zum Staatsschatze niemals aus dem Auge zu verlieren. Es ist die Grundlage des Dotazionssistemes: daß Unterstützungen der politischen Fonde aus dem Staatsschatze erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Unzulänglichkeit der eigenen Fondskräfte zur Realisirung der den Fonden obliegenden Zwecke nachgewiesen ist. Da selbst diese Unterstützungen nur als Darlehen betrachtet sind, die der Staatsschatz gegen Rückersatz, sobald der Fond zur Selbstständigkeit gelangt, leistet; so entsteht in dem Falle, wenn der Gebahrung der Fonds=Erträgnisse nicht die vollste Aufmerksamkeit gewidmet wird, ein mehrfacher öffentlicher Nachtheil; es entgeht nemlich:

1. den Fonden ein Theil ihres Erträgnisses, welchen sie
2. durch Unterstützungen gegen Rückersatz aus dem Staatsschatze, somit durch Passiven, decken müssen; deren Leistungen
3. dem Staatsschatze, dessen Mittel so mannigfach in Anspruch genommen sind, beschwerlich ist, und in letzter Auflösung zu einer Ursache der Belastung der Besteuerten erwächst, welche zu verhüten, den politischen Verwaltungs=Behörden durch vielfache Gründe gebothen ist.

Eine fernere Rücksicht ist der Aufmerksamkeit der Landesstelle angelegentlichst empfohlen: die Rücksicht auf die möglichst zweckmäßige und auf die möglichst erzielbare Oekonomie in der Verwendung von Ausgabs=Summen. Die Aufforderung hiezu liegt in den eben angeführten Gründen und in der weiteren Betrachtung, daß jeder, nicht durch die strengste Nothwendigkeit bedingte Aufwand im Staatshaushalte ein für die finanziellen Kräfte und für den öffentlichen Vortheil fruchtlos verwendetes Kapital ist.

Bei denjenigen Fonden, bei welchen der bedeutendste Theil der Ausgaben, wie bei dem Religions-, Studien-, und Schulfonde, in bereits sistemisirten Beträgen besteht, tritt die Nothwendigkeit der bemerkten Rücksicht hauptsächlich in den Pauschal-Summen ein, welche für besondere Zwecke, z. B. auf Baulichkeiten, bestimmt sind. Bei Fonden hingegen, deren bedeutendste Ausgabs-Summen für jedes einzelne Jahr im Voraus nicht genau bestimmbar sind, sondern nur im Verhältnisse mit dem Aufwande früherer Jahre festgesetzt werden können, wie bei dem Straßenfonde, oder bei welchen, außer dem eben bemerkten Umstande, auch noch der Fall einer Regie besteht, wie bei den Kriminal- und Wohlthätigkeits-Anstalten; bei solchen Verwaltungszweigen sind die Administrazions-Behörden zu einer unermüdeten Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse, welche einen größeren oder geringeren Aufwand zur Folge haben können, und zur umsichtigsten Sparsamkeit in einem um so höheren Grade aufgefordert, je größer der Nachtheil ist, welcher aus einer von diesen Eigenschaften entblößten Verwaltung entspringen kann. In diesen Administrazionszweigen hat sich die Thätigkeit und das Augenmerk weiter, als auf die Bewilligung von Auslagen, sobald nur dieselben als nothwendig vorgestellt werden, oder auf das Einrathen zu solchen, zu erstrecken. — Unter den Fällen von Straßen- oder Gebäude-Herstellungen, welche in einem Jahre zur ämtlichen Verhandlung kommen, sollte der Grad der Dringlichkeit, und nicht der Umstand, daß dieselben früher oder später zur Verhandlung gelangen, den Bestimmungsgrund der Priorität der Vornahme geben. Daß gegen das Ende des Militärjahres besondere Geldanweisungen für Ausgaben dieser Art so häufig in Anspruch genommen werden, läßt sich nur dadurch erklären, daß unter den während des Jahres vorkommenden Herstellungen keine nach dem Grade der relativen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit abgewogene Auswahl der vorzunehmenden und verschieblichen Objekte getroffen, sondern daß jede als nothwendig vorgestellte Herstellung so lange bewilliget wird, bis die für diese Rubrik festgesetzten Pauschal-Summen erschöpft, und für nach

der Hand eintretende, wahrhaft dringende Gegenstände, keine Mittel mehr vorhanden sind.

Bei solchen Verfahrungsweisen sind Ueberschreitungen der Jahresansätze zwar allerdings unausbleibbare Folgen; dagegen ist aber nicht minder gewiß, daß Ueberschreitungen unter die nicht wohl denkbaren Fälle gerechnet werden müssen, wenn sich gleich bei dem Eintritte des Jahres damit beschäftiget wird, eine Uebersicht der Bauobjekte zu erlangen, und die dringenderen nach dem Maße der für diese Ausgaben festgesetzten Summe zur Vornahme zu bestimmen. Hiebei ist jedoch erforderlich, daß die jeweilig verfügbaren Reste derjenigen Beträge, welche für eine Summe von Auslagen derselben Gattung präliminirt sind, in steter Evidenz gehalten, und hierüber von den betreffenden Referenten der Landesstelle genaue Vormerkungen geführt werden.

Hiedurch werden auch die dießfalls gewöhnlichen Vernehmungen der Landesbuchhaltung entfallen und die Fälle beseitiget werden, daß die Landesstelle erst durch diese zur Kenntniß gelangt, daß ihre Verfügungen über Ausgabs-Beträge die festgesetzten Grenzen überschritten haben.

Die Einführung solcher Vormerkungen in jedem Departement, wo ein dotirter Fond verwaltet wird, ist der Landesstelle als eine unerläßliche Bedingung einer entsprechenden Fondsgebahrung zur besonderen Pflicht gemacht. Die Landesstelle hat die vorstehenden Bemerkungen zur genauesten Richtschnur zu nehmen, und die Verwaltung und Gebahrung bei den politischen Fonden mit derjenigen Vollkommenheit zu pflegen, welche bei den vielfachen Interessen, die damit in Verbindung stehen, gefordert werden muß.

Die Ausführung der Präliminarsisteme ist ein Gegenstand der ausschließenden Amtswirksamkeit der Landesstelle; die oberleitenden Hofstellen haben bloß Kenntniß von dem Grade der Vollkommenheit zu nehmen, in welcher die Landesstelle ihre dießfälligen Verfügungen einrichtet; weßhalb alle besonderen Anforderungen, welche über die, im Präliminare bestimmten Aufwands-Summen gemacht werden, von der Hofkanzlei nicht berücksichtiget werden.

Hierunter müssen selbst solche Ausgabsbeträge begriffen werden, welche nach den Ergebnissen des Beobachtungsjahres nicht vorgesehen werden konnten, weil für solche Fälle auch von der Landesstelle innerhalb des Maximums des festgesetzten Aufwandes, Raum gelassen werden muß, und weil die für unvorgesehene Fälle präliminirten Summen nur zur Verwendung kommen können, wenn die Auslagen in solchen Fällen ohne Beirrung der Mittel für den ordentlichen Dienst nicht bestritten werden können, die Nothwendigkeit derselben aber im hohen Grade dringend ist, und eine Verschiebung durchaus nicht Platz greifen kann.

Nach allem diesem erwartet die Hofkanzlei, daß in der Verwaltung der politischen Fonde jene Einfachheit sichtbar werde, welche nur die Folge einer geordneten und aufmerksamen Geschäftsbehandlung seyn kann, deren Bewerkstelligung der Landesstelle zur angelegentlichsten Pflicht gemacht ist [2]).

§. 294.

Verfassung der Jahres-Voranschläge der politischen, von dem Staatsschatze unterstützten Fonde und Anstalten.

Künftig ist der Erfolg des vorhergehenden Militärjahres zur Grundlage des Voranschlages anzunehmen — (so, daß zum Voranschlage für das Jahr 1824, die Basis des Antrages in dem Ergebnisse des Militärjahres 1822 zu suchen war.) —

Die Absicht geht jedoch nicht dahin, als wären in der Regel die förmlichen Jahres-Abschlüße zu benützen, indem diese Abschlüße gewöhnlich erst später zu Stande kommen. Wo indessen Jahres-Abschlüße vorhanden sind, ist auf dieselben allerdings besondere Rücksicht zu nehmen.

Uebrigens ist bei der Verfassung der Voranschläge in der Erfahrung der vergangenen Zeit nur ein Anhaltspunkt, nicht aber eine feste Norm zu suchen, vielmehr selbst mehrjährige Durchschnitte, wo sie nach reiflicher Ueberlegung anwendbar gefunden werden, zu berücksichtigen, die seit dem Ablaufe des letzten Militärjahres eingetretenen Erfahrungen und Umstände zu beachten, überhaupt alle Verhältnisse, welche auf die betreffenden Fonde im nächsten Jahre einwirken

2) Hofkzldkt. vom 11. November 1824 an sämmtliche Länderstellen (Franz I. Ges. B. 52 p. 501.)

können, in Erwägung zu ziehen und den Anträgen eine solche erschöpfende Begründung beizufügen, daß mit Ueberzeugung darüber ein Urtheil gefällt werden kann.

Endlich ist dahin zu wirken, daß der Aufwand bei den politischen Fonden, so viel es der Dienst gestattet, beschränket und in die Voranschläge nur der erwiesen nothwendige Aufwand aufgenommen, jede vermeidliche Auslage aber außer Anschlag gelassen werde [3]).

§. 295.

Verfassung der Präliminarien für die aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde, hinsichtlich außerordentlicher Dotazionen.

Um genügende Anhaltspunkte für die Bemessung der außerordentlichen Dotazion zu erzielen, ist verordnet:

1. In jedem Departement der Landesstelle, in dessen Referat die Gegenstände der besonderen Verwaltung eines aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fondes zugewiesen sind, muß eine Vormerkung über die zur Zuweisung an die außerordentliche Dotazion sich eignenden neuen Bauten, welche bei diesem Fonde vorkommen, mit genauer Bezeichnung des Standes der hierüber bestehenden Verhandlungen eröffnet werden, für deren Richtigkeit der betreffende Referent zu haften hat.
2. Bei jedem solchen neuen Baue muß nicht nur der adjustirte, oder der noch in Antrag zu bringende ganze Kostenbetrag, sondern bei theilweisen Bauführungen auch der auf das betreffende Militärjahr entfallende einzelne Betrag genau angegeben werden.
3. Bei jedem Baue muß angegeben werden, auf welche Bewilligung sich der neue Bau gründe. Um aber für den Fall, als finanzielle Rücksichten die Ausführung der sämmtlichen aufgeführten neuen Bauten nicht gestatten, beurtheilen zu können, welche der neuen Bauten von besonderer Wichtigkeit sind, hat die Landesstelle dieselben unter sich nach dem Grade ihrer Nothwendigkeit und Dringlichkeit zu klassifiziren, und bei jedem anzumerken, ob die Abtheilung in mehrere Baujahre thunlich ist.

---

3) Ministerialschreiben v. 27. Febr. 1823 (Franz I. Ges. B. 51 p. 61.)

Für jedes kommende Militärjahr hat die Landesstelle über sämmtliche bei ihr vorgemerkte, zur Zuweisung auf die außerordentliche Dotazion geeignete neue Bauten bei Einsendung der Jahres-Voranschläge für das ordentliche Erforderniß einen besonderen Ausweis für jeden Fond mit vorzulegen, in welchem die oben bezeichneten Umstände ausführlich dargestellt sein müssen [4]) *).

§. 296.

Frist zur Einsendung der Präliminarsisteme für die politischen Fonde.

Die Prov.-Staatsbuchhaltung hat die Präliminarsisteme der sämmtlichen Fonde — insoweit sie verbunden ist, Präliminarsisteme über die unter der Verwaltung der politischen Centralbehörde stehenden sogenannten politischen Fonds abzugeben — für das folgende Jahr immer unter sonstiger Besoldungssperre bis halben September des laufenden Jahres, und die Rechnungsabschlüße bis Ende Dezember zu Stande zu bringen und der betreffenden Behörde vorzulegen. — Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß diese Termine so eingehalten werden, damit die Präliminar-Entwürfe jedesmal zuverlässig in der ersten Woche Oktobers, — die Rechnungsabschlüße aber längstens in der zweiten Hälfte des Jänners der Hofkanzlei eingesendet werden.

Uebrigens darf wegen Veränderungen in den Einnahmsquellen oder Ausgabsrubriken, oder wegen sonstiger einflußreicher Umstände, welche sich während der von der Buchhaltung vorgenommenen Bearbeitung des Präliminar-Entwurfes ergeben können, der Buchhaltung nicht die volle Umarbeitung des Entwurfes aufgelastet werden [5]).

---

4) Hofkzldkt. vom 22. Oktober 1823 (Franz I. G. B. 51 p. 220.)

*) Das Hofkzldkt. vom 6. Juli 1818 (K. B. 5 p. 134) verordnet: „In dem Präliminare, worin die Kosten der Regie bereits genehmigter Bauten und Reservgelder für unvorhergesehene Fälle ausgewiesen werden, muß zwar auch der Anträge auf neue Bauten, jedoch nur summarisch erwähnt werden, und erst dann, wenn von den Ministerien und Hofstellen das für neue Bauten zu verwendende Quantum bestimmt ist, sind die einzelnen gehörig belegten Bauanträge der Hofstelle vorzulegen und die Genehmigung einzuholen. Alle übrigen Berechnungen über Empfang und Ausgabe u. s. w., Materialvorräthe u. s. w. gehören zu der jährlichen Schlußrechnung. —

5) Hofkzldkt. vom 5. Juli 1814 (K. B. 19 p. 262.)

1|1

über sämmtliche einzelne Straßenbestandthe

Benennung und Bestimmung	D e r e i										
	Abtheilung von einem bis zum anderen Nummerpfahle	Ganze Länge in Klaftern	Zahl der Einräumer	Breite der			Grundbau				
				Steinlage	Banquets	ganzen Straßen	geschlägelten Stein	Kieß	geschlägelten Stein	Kieß	nur planirt
				Schuh			Schotter				

Ueber jede Strecke, welche ein Pikeur, Straß
lung gehört, die einem unter der unmittelbaren Leitung de
und Dispositions-Protokoll abgefaßt, im Beiseyne des von
unmittelbar an die zensurirende Buchhaltung abgeschicket, u

Die Baudirection verfaßt hieraus die Unterhalt
Straße, einen dritten für die böhmische Straße u. s. w., j
Superrevision eingesendet werden müssen.

Aus diesen Anschlägen der ganzen Post-, Kom
Rubriken enthalten seyn sollen, deren jeder Anschlag, mithi
Straßen-Anschlägen enthaltenen Haupt-Summe auch alle ü
u. s. w. eingetragen werden müssen, um die ganzjährige E

Dasjenige, was mittelst unentgeldlicher, oder
Robot einzutragen, und am Schluße zu summiren, wie vi
Allem erforderlich ist. Die verschiedenen Ausgabsposten hä
Befunde, entweder vermindert, oder vermehrt, nur muß je

1|1

Materi

Pikeur, Assistent, Kontrollor oder Wegmeister	Einräumer	Straßensäule	Straßen-Gegenstand	Vorrath auf der Straße, Haufen à 60 K. Schuh: Stein	Vorrath auf der Straße, Haufen à 60 K. Schuh: Schotter	Vorrath in Gruben, Haufen à 60 K. Schuh: Stein	Vorrath in Gruben, Haufen à 60 K. Schuh: Schotter	Summe in Kubik-Schuhen	...ng für Robot fl.	...ng für Robot kr.
Franz Richter	51	633	Von der n.ö. Grenze bis unter Hamm	16	47	—	—	3780		
		367	bis zu Ende dieser Num.	9	28	—	—	2220		
	50	400	Vom Anfange bis zur Unterheider Brücke	9	31	—	6	2760		
		600	bis zu Ende dieser Num.	16	44	—	—	3600		
	49	400	Vom Anfange bis an das Dorf Weitra Und so weiter durch alle Abtheilungen	6	24	10	—	2400		
									20	—
									87	—
									—	—
									—	—
									—	—
									107	—
									—	—
		2400	Summe der Unterhaltung	56	174	10	6	14760		

...ikeur.

·|·

Ma

Name des Straßenmeisters	Nummer der Einräumer	Zu der Erhaltung des Aerariums: chaussirte Länge	Zu der Erhaltung des Aerariums: Gassenpflaster und hölzerne Brücken	Zu der Erhaltung der Ortsgemeinden: Durchfahrte und Brücke	Geldbetrag Einzeln fl.	Geldbetrag Einzeln k.	Geldbetrag Zusammen fl.	Geldbetrag Zusammen k.
		Kurrent-Klafter						
N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—
N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	—	—	—	—
dto.	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe		—	—	—	—	—	—	—

§. 297.

Vorschriften über die Verfassung der Material-Skontrotabellen und Hauptanschläge über sämmtliche Erfordernisse für den Straßenbau.

(S. §. 288.)

Das Hofkanzleidekret von 31. Mai 1807 (K. B. 7 p. 253) verordnet: „Bei Verfassung der jährlichen Straßenbau-Präliminarsisteme ist sich nach folgenden Bestimmungen genau zu benehmen, um noch vor der jährlich eintretenden Bauzeit die nöthigen Baudisposizionen treffen und die einzelnen Anträge in die Klasse der unvermeidlichen, mehr bringenden, und verschieblichen Arbeiten eintheilen zu können:

1. Ist dem Präliminarsisteme ein Inventar über sämmtliche einzelne Straßen-Bestandtheile zum Grunde zu legen, auf welches sich alle übrigen Eingaben zu beziehen, und welche daher mit diesem übereinzustimmen haben. Dieses Inventar muß den Zustand der Straßen mit Schluß des Militärjahres genau darstellen, und wird von der Baudirection aus den Eingaben der Straßenbeamten zusammen getragen *).
2. Ferner sind Materialskontrotabellen zu verfassen **). Diese zeigen den Material-Bedarf- und Vorrath auf den Straßen und den dießfälligen Kostenbetrag. Sie werden von einem Oberbaudirectionsbeamten an Ort und Stelle untersucht und gefertigt ***).

Die untersuchenden Beamten haben diese Tabellen unmittelbar der zensurirenden Buchhaltung zuzumitteln, von wo sie nach Richtigstellung unmittelbar an die Baudirection zur Sammlung und Verfassung der Hauptanschläge gelangen."

Anmerkung. Für diese Tabellen besteht gegenwärtig das anruhende Formular Nr. 3. — — — 3|3

---

*) Für dieses Inventar wurde mit Hoffzlrkt. vom 31. Mai 1807 (K. B. 7 p. 253) das nebenliegende Formular Nr. 1 vorgezeichnet. 1|1

**) Für diese Tabelle wurde mit Hoffzldkt. vom 31. Mai 1807 (K. B. 7 p. 253) das beigeschlossene Formular Nr. 2 vorgeschrieben. 2|2

***) Die Hofzirkular-Verordnung vom 19. Juli 1803 (K. B. 5 p. 32) bestimmte, daß zur zweckmäßigen Verfassung der Präliminarsisteme die obersten Baubeamten jene Straßen, welche im nächsten Militärjahre erbaut, hergestellt, oder blos unterhalten werden sollen, in den Sommermonaten zu bereisen haben. (S. §. 7 und 75.)

3. „Nebstdem müssen für jede Straßenabtheilung besondere Ausweise verfaßt, und dem Hauptanschlage beigelegt werden, und zwar über folgende Bedürfniße:
   a) Außerordentliche Herstellung an Brücken, Verbindungsmauern, Geländern ꝛc. nach Belang und Umständen mit Plänen, Vorausmaß, und Kostenüberschlägen belegt.
   b) Anschaffung und Reparatur der Requisiten, Grund-Einlösung, Extra-Auslagen.
   c) Besoldungen, Löhnungen und andere Regie-Auslagen.
4. Anträge zu größeren neuen Baulichkeiten sind nicht dem Präliminarsisteme einzuschalten, sondern abgesondert mit Plänen und Ueberschlägen zu bearbeiten und im Laufe des Jahres einzubefördern.

   Derlei Anträge hat aber dennoch die Baudirection in dem Präliminar-Sisteme in der Rubrik „auf neue Straßenanlagen" unter Berufung auf die frühere Einbegleitung summarisch aufzuführen.
5. Hiemit ist der Anschlag für jede Straße über sämmtliche Erforderniße im eintretenden Militärjahre nach dem Muster für den Hauptanschlag *) von der Direction zu verfassen.
6. Aus der Zusammenziehung dieser Anschläge wird der Hauptanschlage verfaßt, welcher
7. nicht mehr der Landesstelle, sondern unmittelbar mit dem, an die Landesstelle stilisirten Berichte, der zensurirenden Buchhaltung zu übergeben ist. **)

---

*) Für den Hauptanschlag wurde mit dem Hofkanzleidekrete vom 31. Mai 1807 (K. B. 7 p. 253) das angeheftete Formular Nr. 4 vorgeschrieben. —

**) Das Hofdekret vom 15. Juni 1797 (R. B. 10 p. 510) bestimmt: „Die Präliminarstraßenbausisteme sind jährlich, jedoch nur summarisch zur rechten Zeit unter strenger Ahndung, und selbst Suspension vom Gehalte, einzusenden,"— und das Hofdekret vom 28. Jänner 1803 (K. B. 5 p. 25): „Im Präliminarsisteme soll nicht blos die zu verwendende Hauptsumme, sondern auch die Quantität der Materialien, deren Preise, und Kosten des Lohnes und die Chaussee-Länge angesetzt werden." —

itärjahr 18 . .

das Jahr 18 . .				Hievon			
auf neue Straßen-Anlagen		auf Besoldung des Personales und andere Kosten		baar		an Robot	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.



8. Die Buchhaltung hat die schleunige Richtigstellung zu bewirken. Das Elaborat ist mittelst Berichtes der Landesstelle und der Hofkanzlei einzusenden [6]. —"

Hiedurch wurde die wegen Verfassung der jährlichen Straßenbau-Präliminarsisteme durch das Zirkular vom 19. Juli 1803 erlassene Vorschrift theils abgeändert, theils beibehalten.

Diese Hofzirkular-Verordnung vom 19. Juli 1803 (K. B. 5 p. 32) bestimmte Folgendes:

Zur zweckmäßigen Verfassung der Präliminarsisteme wird verordnet:

a) daß die obersten Baubeamten jene Straßen, welche im nächsten Militärjahre erbaut, hergestellt, oder blos unterhalten werden sollen, in den Sommer-Monaten bereisen. — Ferner unter

c) daß die Präliminar-Anschläge mit dem Gutachten der Landesstelle längstens in der zweiten Hälfte Dezember bei der Hofkanzlei eintreffen. — Weiter unter

e) nebstdem ist von der Staatsbuchhaltung ein Ausweis über sämmtliche Einkünfte des Straßenfondes zu verfassen, in welchem auch die Natural-Konkurrenz (Robot) im Geld veranschlagt, — einbegriffen werden muß.

f) Die Ausgabe ist nach der Einnahme ohne Nachtheil des Aerars einzurichten.

g) Dieser Ausweis, worin die Einkünfte des Oktobers beiläufig angegeben sind, ist der Baudirection bis Ende Oktober mitzutheilen; die genaue Angabe ist sodann nachzutragen.

h) In den Bauanschlägen muß auch auf etwaige Elementarschäden Rücksicht genommen werden, ungefähr nach einem sechsjährigen Durchschnitte.

i) Nebstdem muß eine Berechnungsübersicht des verflossenen Jahres beigeschlossen werden. Diese Uebersicht verfaßt

---

6) Hofkzldkt. vom 31. Mai 1807 (K. B. 7 p. 253), welches zugleich bestimmte, daß die Buchhaltung auch eine detaillirte Bedeckungs-Billanz zu entwerfen habe, aus welcher ersehen werden kann, wie weit die Kräfte des Fondes zureichen, die präliminirten Antrage in Ausführung zu bringen.

die Staatsbuchhaltung, muß bis Mitte Jänner verfaßt seyn, und in der Mitte Februar, jedoch ohne Beilage an die Hofkanzlei vorgelegt werden.

l) Zur detaillirten Beschreibung der Straßen, sind die Straßen mit Nummern, Steinen oder Pfählen auf 250 Klafter Abstand, wenn viel daran gebaut wird, sonst aber auf einen größeren Abstand einzutheilen, und die Straßen zu beschreiben.

m) Sämmtliche Anschläge und Bauakten sind in duplo einzusenden, weil ein Pare in der Hofkanzlei-Registratur aufbewahrt wird.

n) Die Berichte sind kurz und vollständig zu verfassen.

o) Die Kräfte des Fondes sollen ohne öffentlichen Nachtheil bei den Anschlägen geschont werden.

p) Ferner wird die Landesstelle anzeigen, bis in der Mitte Dezember, wie viel Militär-Arbeiter beim Straßenbaue im Laufe des Jahres nothwendig werden, da das Militär hiezu verwendet werden kann, und Se. k. k. Hoheit der Herr Erzherzog Karl einen Präliminar-Ausweis über die zum neuen Straßenbaue zu verwendenden Truppen verlangt" *).

---

*) Ueber die Seiner Majestät vorgelegten Grundsätze, nach welchen das Militär bei öffentlichen Arbeiten zu behandeln wäre, damit dabei sowohl dieses, als der Baufond gewinne, wurde laut des Hofdekretes vom 3. August 1803 (K. B. 2 p. 137) Folgendes erlassen: „Obschon die Militärmannschaft bei öffentlichen Staatsarbeiten nur auf die Verabreichung des höchst nöthigen Lebensunterhaltes Anspruch zu machen hat, und in Hinsicht des Taglohnes mit den Civil-Arbeitern, die auf arbeits- und verdienstlose Wintertage, auf die Unterhaltung ihrer Familien und Krankheitsfälle rechnen müssen, nicht gleich gehalten werden kann; so haben Se. Majestät dennoch in Anbetracht der ungleichen Behandlung, der bei öffentlichen Staats-Arbeiten kommandirten Mannschaft und der daraus entsprungenen Beschwerden derselben über den Mangel an nöthiger Subsistenz, zu bewilligen geruhet: daß statt der täglichen 17 bis 18 kr., welche ihnen über Abzug des für die Montours-Abnützung und für das Brod vom Verdienste zurückgelassenen Geldbetrages bisher zum Unterhalte verblieben sind, auf die Zeit der anhaltenden Theuerung der Lebensmittel in jenen Gegenden und Ortschaften, wo der geringste Zivil-Arbeiter derzeit einen Lohn von 36 kr. erhält, der Arbeitslohn von täglichen 24 kr. aus dem Baufonde baar bezahlt, und außerdem noch besonders die Vergütung des den Quartierträgern zu entrichtenden Schlaf-

Die Hofzirkularverordnung vom 19. Juli 1803 (K. B. 5 p. 32) bestimmt weiter:

„Die Staatsbuchhaltung hat die Präliminar-Anschläge der Ziffer nach zu prüfen, weßhalb sie die richtigen Preise

---

kreuzers, für die Montours-Abnützung pr. Kopf täglich zu 2 Kreuzer und für die aus den Verpflegsmagazinen zu fassenden Brodporzionen in dem Preise geleistet werde, in welchem solche dem Militär-Aerarium nach dem, für jede Provinz festgesetzten Körner-Lieferungspreise zu stehen kommen.

Mittelst dieser allerhöchsten Entschließung ist der Maßstab bereits bestimmt, nach welchem die bei öffentlichen Anstalten verwendet werdenden Militär-Arbeiter in jeder Gegend zu bezahlen sind, und es folgert sich daraus von selbst, daß, so wie der Zivil-Taglohn steigt oder fällt, auch der Arbeitslohn für das Militär nach diesem Verhältnisse zu vermehren, oder zu vermindern sei.

Die Vergütung, welche der Baufond für das Brod, den Schlafkreuzer und für die Montour der Militärarbeiter besonders zu leisten hat, erstreckt sich nur auf die Arbeitstage, und der Militär-Arbeiter hat an den Sonn-, Feier- und Regentagen das aus dem Verpflegs-Magazine zu fassende Brod, so wie den Schlafkreuzer, wenn er beim Landmanne gemeinschaftlich unterbracht ist, von seinem Verdienste zu bezahlen; derselbe bleibt jedoch von dem Abzuge der für die Montours-Abnützung bestimmten 2 Kreuzer befreit, weil an den Tagen, wo nicht gearbeitet wird, auch die Montours-Sorten weniger abgenützt werden.

Damit sich hierin überall gleichförmig benommen, und den Anfragen möglichst vorgebeugt werde, hat das General-Commando die Einleitung zu treffen, und die zur Aufsicht bei den Arbeits-Commanden angestellten Offiziere zu belehren, daß das Brodgeld, welches die Baufonde in dem ärarischen Anschaffungspreise zu vergüten, oder die Militär-Arbeiter von ihrem Verdienste zurückzulassen haben, zu sammeln, und von Monat zu Monat zur Kriegskassa abzuführen; der zur Entschädigung der früheren Montours-Abnützung von den Baufonds eingehende Geldbetrag hingegen den Kompagnie-Commandanten, welche die Mannschaft stets mit brauchbaren Montourssorten zu versehen, und auch die Flickereien zu besorgen haben, von Zeit zu Zeit zu überwachen sei; daß ferner der Schlafkreuzer, der zum Theile von dem Baufonde, und zum Theile von den Militär-Arbeitern zu entrichten ist, von den Offizieren zu sammeln, jeweilen den Quartierträgern auf die Hand zu zahlen, und sich darüber mit den Quittungen derselben auszuweisen sei.

Bei der Gelegenheit, wo Se. Majestät der bei öffentlichen Arbeiten verwendeten Militärmannschaft eine beträchtliche Zulage auf ihren bisher bezogenen Taglohn zu bewilligen geruht haben, ist auch der allerhöchste Befehl herabgelangt, daß dieselbe stets und ernstgemessen zur Arbeit und Subordinazion verhalten werden solle.

Das General-Commando hat demnach den bei solchen Commanden bereits stehenden, und künftig dazu beorderten Offizieren die Befolgung dieses allerhöchsten Befehles schärfstens einzubinden,

15

zu erhalten hat. Die Rektifizirung geschieht durch die Staatsbuchhaltung im Bausache." Uebrigens bestimmte das Hofdekret vom 28. Jänner 1803 (K. B. 5 p. 25), daß Behufs der detaillirten Beschreibung der Straßen, dieselben in Haupt- und Nebenabtheilungen einzutheilen sind, daß jede Haupt-Abtheilung 1000 bis 2000 Klafter, und jede spezielle 250 bis 500 Klafter betragen und diese Abtheilungen mit Nummern-Steinen oder Pfählen ausgesteckt werden, — schon bestehende größere oder kürzere Abtheilungen aber bleiben und über 2000 Klafter angenommen werden können, wenn die Arbeiten nicht groß sind."—

---

und sie für jede gegründete Beschwerde verantwortlich zu machen, die wegen Nachlässigkeit in der Arbeit, Subordinazions-Vergehen, oder wegen Exzessen der ihnen unterstehenden Mannschaft vorkommen dürfte."

Dieses wird der Landesstelle zur künftigen Richtschnur vorgeschrieben.

Die Grundsätze sowohl, als die darauf erfolgte allerhöchste Entschließung geben nun, nicht nur in Rücksicht auf die Behandlung des Militärs bei öffentlichen Arbeiten überhaupt, Ziel und Maß, sondern sie bestimmen auch den Maßstab der Bezahlung, welcher nach dem Verhältnisse des geringsten Taglohnes für Zivil-Arbeiter so anzunehmen ist, daß nach Art des steigenden, oder fallenden Zivil-Taglohnes auch die Gebühr für das Militär zu steigen, oder zu fallen hat.

In dieser Rücksicht nun wird sich die Landesstelle, insoweit als Militär bei öffentlichen Arbeiten verwendet wird, jedesmal bei Zeiten mit dem General-Commando in das Einvernehmen zu setzen, und mit demselben zu bestimmen haben, welche Bezahlung überhaupt, von welchem Zeitpunkte an, und wie lange unverändert oder mit welchen Abänderungen nach Verhältniß der Tageslänge, oder anderer Umstände dem Militär zu leisten sei. —

Nachträglich zu dieser am 3. August 1803 erlassenen Verordnung wurde mit Hofdekret vom 2. Juni 1804 (K. B. 2 p. 139) angeordnet, daß auch die Fuhren zur Herbeiführung des dem Militär gebührenden Brodes aus dem Straßenbaufonde zu bezahlen seien, daß aber insoweit, als es von dem Militär für nothwendig erkannt wird, die Mannschaft zur Abholung des Brodes zu kommandiren, dieser Mannschaft nicht derjenige Lohn zu bezahlen sei, welchen die wirklich Arbeitenden erhalten, sondern dieser sei, so wie jenen, welche zu Wachen u. dgl. verwendet werden, nur eine Zulage für den Unteroffizier von 15 kr., und für den Gemeinen von 10 kr. täglich aus dem Straßenbaufonde zu verabfolgen.

Die Offiziers-Quartiere sind zwar auch aus dem Straßenbaufonde, um diesen aber gegen jede überspannte Forderung zu schützen, nur nach dem für Militär-Quartiere in der Provinz angenommenen Maßstabe zu bezahlen. —

des Erfordernisses

Name der Straße	Länge	Breite	Flächeninhalt in Quadrat-Klaft.	Vorherrschender Zustand	Von der Straßenstrecke sollen beschottert werden: ganz	halb	nur im Geleise	Wird an Deckmaterial erfordert	Entfällt im Durchschnitte auf die Q. Klft. eine Höhe des Deckmateriales: Zoll	Vorherrschende Qualität des Materiales	Bankete: Klft.	Schuh	[...]erkung.

[...]iken in Betreff
[...] erstrecken sich
[...]ne Straßen, —
[...]e Frohnen be-
[...]em es keines-
[...]Absicht der Hof-
[...] daß diese Ro-
[...], wo sie schon
[...] oder reluirt
[...]eder eingefüh-
[...] die Reluition
[...]der ursprüng-
[...]ung gefordert
[...]nne.

§. 298.

Verfassung des Ausweises über das Erforderniß der Konservazion der Straßen, als Unterbeilage zu der in dem Präliminare enthaltenen Rubrik: „Konservazion der Straßen und Brücken."

Da in den Präliminarien die Rubriken: „Konservazion der Straßen und Brücken, Einräumer und Handlanger," (s. § 347, Formular 2) nicht so entwickelt waren, als sie dem Zwecke gemäß sein sollen, so hat die Hofkanzlei ein eigenes Formular vorgeschrieben, nach welchem die Uebersicht des Erfordernisses der Konservazion der Straßenbahnen, und die dahin einschlagenden Rubriken verfaßt werden sollen *).

Der Baudirection wurde dasselbe mit folgenden Bemerkungen zugestellt: In der ersten Kolonne hat der Name der Straße, so wie er jedem einzelnen Straßenzuge beigelegt wurde, zu erscheinen.

In der Hauptkolonne „Kommen herzustellen," sind in der Unterabtheilung unter Kanälen, Durchlässen, Brücken u. d. gl. alle geringere Objekte dieser Art verstanden, weil rücksichtlich der größeren Brücken- und Extra-Bauten abgesonderte Bauanschläge vorgelegt werden müssen, welche der Zensur der Baubehörden unterzogen werden, und in jedem einzelnen Falle ihre besondere Erledigung erhalten.

Bei der Rubrik in Betreff des Preises der Konservazion der ganzen Straßenbahn — ist zu bemerken, daß dabei die Regieauslagen nicht begriffen seien; diese sind vielmehr nach Ausfüllung aller Rubriken zu Ende der Tabelle abgesondert, dann mit den größeren in der Hauptkolonne: „Kommen herzustellen" nicht einbezogenen Brücken- und Extrabauten summarisch anzumerken, damit sodann als Schluß die Berechnung angefügt werden kann, wie viel mit diesen Auslagen und mit den in den Rubriken der Ta-

*) Dieses Formular, wie es mit dem Hoffzldkte. vom 27. Juli 1821 Z. 20244, Gudkt. vom 17. August 1821 Z. 39806 (Pr. G. S. p. 455) erlassen wurde, ist hier beigeheftet.

belle ersichtlichen gewöhnlichen Konservazions-Auslagen im Durchschnitte auf eine Straßenmeile berechnet der Aufwand beträgt.

Diese der (Straßen-) Baudirection mitgetheilte Tabelle macht eine Unterbeilage der in den Präliminarien ohnedieß enthaltenen Rubrik „Konservazion der Straßen und Brücken" aus, und soll mit den Geldpräliminarien zugleich vorgelegt werden.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß hiedurch keine das Straßenwesen bis auf die kleinsten Details erschöpfende, nichts zu wünschen übrig lassende Darstellung der Konservazionsauslagen erzielt werden könne; doch wird die Hofkanzlei durch die genaue Ausfüllung dieser Tabelle dem beabsichtigten Zwecke, nemlich zur Kenntniß der Ursachen der Verschiedenheit der Konservazionsauslagen in den verschiedenen Provinzen zu gelangen, auf jeden Fall näher kommen, als es bei den bisherigen dießfälligen Angaben möglich war.

Dieses wurde der Baudirection zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, im Einverständnisse mit der Staatsbuchhaltung, welcher die nöthigen Daten zu liefern sind, diese Tabelle zu entwerfen und einzubringen [1].

§. 299.

Formular zur Verfassung dieses Ausweises.

Die Uebersicht des Erfordernisses zur Konservazion der Straßenbahnen ist nach dem nebenliegenden Formulare und den hierin enthaltenen Andeutungen zu verfassen. —

§. 300.

Verfassung der Uebersichten zu den Straßenfonds-Oekonomie-Ausweisen, als weiteren Grundlage der Präliminarien und des Ausweises über das Erforderniß der Straßen-Konservazion.

Alle Straßenkommissäre, und jene Straßenmeister oder Inspizienten, welche etwa in unmittelbarer Verrechnung gegen die (Straßen-) Baudirection ohne Dazwischenkunft eines

---

[1]) Hoffzldkt. vom 27. Juli 1821 Z. 20244. Gubdkt. vom 17. August 1821 Gub.-Z. 39806 (Pr. G. S. p. 455.) —

·|·

des Erforderniſſes zur Conſervation

Name der Straße	Dieſer Straße chauſſirte Länge (Kurr.-Klft.)	Durchfahrten (Kurr.-Klft.)	Flächeninhalt der chauſſirten Länge in Q. Klft.	vorherrſchender Zuſtand	Von der Straßenſtrecke ſollen beſchottert werden ganz	halb	nur in Geleiſen
	breit 5°			Wegen häufigen Fuhrwerkes und hie und da ſchlechten Materiales als bei Kolin, Jenikau und Stecken bei anhaltender Näſſe geleiſig	3° 2′	2°	1
Wiener Neuer Zuwachs im Jahre 1824	70458	1457	352290		325_2	16280	50926
	—	—			1084_0	32560	50926
Kuttenberger Neuer Zuwachs im Jahre 1824	12251	—	62255	Außer einzelnen Geleiſen, die von der Materialeinſchränkung herrühren, gut.		500	11951
	200	-			—	1000	11951
Baier'ſche Neuer Zuwachs im Jahre 1824	27048 4/6	—	135243 2/6	gewöhnliche Geleiſe	—	—	27048
	—	—					27048
Summe	109957 4/6	1457	549788 2/6		10840	33560	89925

Hiezu die annoch zur Conſ

(S. §. 347 Formular 1.)

Rechnungs-Rubrik Nr. 41. Vergütungen
„ Nr. 48. Mauthgebühr

Regie-

Rechnungs-Rubrik Nr. 33. Beſoldungen
„ Nr. 34. Aufſeherlohn
„ Nr. 39. Reiſe- und Li
„ Nr. 42. Kanzleierford
„ Nr. 43. Bauzeugs-Ka

Von den Conſervations-Auslagen pr. 58.910 fl. 30 kr. fällt auf eine Quadr.
Länge, welche einen Quadrat-Flächeninhalt pr. 549788 2/6 Quadr
Dann von der Summe der Regiekoſten pr. 6310 fl. . .
Somit von geſammten bei der Conſervation der Straßen und Brücken zu
Von dieſen Geſammt-Auslagen pr. 65220 fl. 30 kr. fällt auf eine Kurr.-Kl
oder auf eine Meile . . . .

Galizien.

der sämmtlichen in dem Kommis

Name der Straße	1 Länge (Klft.)	2 Breite (Klft.)	3 Flächenmaß (Q.-Klft.)	4 Vorherschender Zustand, welcher nach sich zog eine Beschotterung in Kubikschuh: im Ganzen	der Geleise und Tiefen	Auf eine Längen Klft.	Zusammen
I. Auf Unterhaltung und Wiederherstellungen.							
Wiener Post- und Kommerzialstraße . .	26301	4 1/3	113971	103921	1283	4	105204
Ungarische dto.	20208	5	101040	178687	3185	9	181872
Summa auf Unterhaltung und Wiederherstellungen	46509	—	215011	282608	4468	6 1/5	287076
II. Neuer Straßenbau.							
Westliche Straße	425	5	—	—	—	—	-
Summe	—	—	—	—	—	—	—

kung.

ubrik 8 sind
für die stei-
ange Brücke
he über den
itt der vori-
gebaut wur-

ubrik 9 er-
räumer mit
und 10 mit
2 fl. im Ge-
e v. 2592 fl.

ft. ganz fer-
nebst 2 ge-
len, 1 à 4
6 Schuh im
dann sind
klafter pla-
ngen-Klaf-
rt.

N. N. am 30. Noven

·|·

der sämmtlichen in der ganzen P

Name der Straße	1 Länge (Klft.)	2 Breite (Klft.)	3 Flächenmaß (Q.Klft.)	4 Vorherrschend welcher nach sic Beschotterung schul: im Ganzen	der Geleise und Tiefen	Anmerkung.
I. Auf Unterhaltung und Wiederherstellungen :						In der Ru: ik 9 erschei: n 100 Ein: umer mit onatlichen l. und 109 t monatl. fl., im Ge: mmt = Auf: vande von 296fl. jähr: h.
a) N. N. Kommissariat .	46509	—	251011	282608	4468	
b) N. N. dto.	—	—	—	—	—	
c) N. N. dto.	—	—	—	—	—	
2c. 2c. 2c.						
I. Summe auf Unterhaltung und Wiederherstellungen	418516	—	1833322	2582236	29421	
II. Neuer Straßenbau. . Laut der in den einzelnen Ansichten 1, 2, 3 enthaltenen Angaben . . .	13420	30	—	—	—	
Hiezu an Regiekosten bei der Direction, an Pensionen, Provisionen, Pauschalvergütungen, Zinsen 2c., welche in den Beilagen des Präliminarsistems näher dozirt worden sind.	—	—	—	—	—	
Summe . .	—	—	—	—	—	
Hiezu auf neuen Bau .	—	—	—	—	—	

Anmerkung. Alle Geldbeträge sind in Conv.-Mze. anzusetzen. welche noch in Einlösungsscheinen geleistet werde reduzieren.

Kommissärs stehen, sind verpflichtet, längstens einen Monat nach dem Jahresschluße; also spätestens bis 30. November eine tabellarische Uebersicht der sämmtlichen im verflossenen Militärjahre bewirkten Straßenbauarbeiten und darauf verwendeten Geldbeträge an die Baudirection einzubringen; welches gar keiner Schwierigkeit unterliegen kann, sobald sie die Rechnungen ordentlich geführet, und alle Monate abgeschlossen, dadurch also die fortwährende Kenntniß des Hergestellten und des dazu Verwendeten sich verschafft haben, wie es in ihrer Bestimmung ohnehin liegt; denn dann dürfen sie nur die nothwendigen Daten aus ihren zwölf monatlichen Rechnungen zusammentragen und in die Tabelle einschreiben.

Aus den Eingaben der Kommissäre hat die Baudirection sodann die Hauptübersicht zusammen zu setzen, und darin nach Aneinanderreihung der Summen aus den einzelnen Eingaben auch noch den Betrag derjenigen Auslagen aufzuführen, welche im Centrum gemacht wurden; z. B. Besoldungen, Kanzleiauslagen, Reisegelder, Pensionen, Pauschalvergütungen, Zinsen u. s. w., um auf diese Art die Summe des Aufwandes auf alle Zweige der Verwaltung auszudehnen *).

Bedarf die Baudirection zum Behufe einzelner und besonders der letzteren Angaben Auskünfte von der Staatsbuchhaltung, so hat sie solche ohne weitläufige Korrespondenz mündlich bei derselben anzusuchen, welche zu ihrer Ertheilung von dem Generalrechnungs-Direktorium angewiesen ist; gegentheilig wird aber auch die Baudirection der Buchhaltung ebenfalls alle jene Auskünfte sogleich zu ertheilen haben, welche die letztere zu der Verfassung des ihr obliegenden, vom Oekonomie-Ausweise ganz verschiedenen Rechnungs-Abschlußes des Straßenbaufondes benöthigen sollte; wobei es sich von selbst verstehet, daß ohne allen Streit um den Rang, diejenige Behörde, welche eine Auskunft von der anderen

---

*) Für diese Uebersichten waren zu Folge des Hoffzlckts. vom 29. April 1822 Z. 8564 und Guvdkt. vom 13. Juni 1822 Z. 27727 (Pr. G. S. p. 454) die nebenliegenden Formularien Nr. 1 und 2 vorgeschrieben.

benöthigen wird, sich wegen Erlangung derselben zu der anderen verfügen, und dort die dienliche Rücksprache pflegen muß.

Der auf die erwähnte Art verfaßte Oekonomie-Ausweis, wobei am Rande das Bemerkenswerthe, was in den Spalten nicht Raum hat, und besonders immer die Zahl und der Aufwand der Einräumer bemerkt werden muß, ist von der Baudirection mit einem Administrazionsberichte an die Landesstelle, und im Dupplikate, jedoch ohne Administrazionsbericht, unter Einem auch der Staatsbuchhaltung zu dem Ende zu übergeben, damit dieselbe davon bei der ihr zukommenden Verfassung des Straßenfonds-Rechnungsabschlußes Gebrauch machen und bei der Einsendung des letzteren auch jene Differenzen erläutern könne, welche sich zwischen dem Oekonomie-Ausweise und dem Abschluße der Fondsrechnungen aus dem Grunde zu ergeben pflegen, weil der erstere, nemlich der Oekonomie-Ausweis das bei dem Straßenwesen im Laufe des Verwaltungsjahres wirklich Hergestellte und den dafür zu verausgabenden Betrag, der letztere aber, nemlich der Rechnungsschluß, die im vorigen Jahre wirklich verausgabten Geldsummen darstellet, und nicht immer Alles, was in einem Jahre hergestellt wurde, auch in dem nemlichen Jahre zur vollständigen Bezahlung und Verrechnung kömmt.

Als unüberschreitbarer Termin zu der Einbringung dieses Oekenomie-Ausweises ist der Baudirection der letzte Dezember eines jeden Jahres mit dem Beisatze bestimmt, daß die genaue Einhaltung desselben durch die ungesäumte und nachsichtslose Verhängung der Gehaltssperre gegen den Saumseligen gehandhabt, und daß daher auch die Baudirection ihrerseits die Einlangung der Eingaben mit um so größerer Strenge zu erzwecken wissen wird, als einerseits eine jede Verzögerung die Staatsbuchhaltung an der Verfertigung des Rechnungs-Abschlußes, welcher bis Ende Februar an die Kammeral-Hauptbuchhaltung gelangen soll, verhindern und die Vorlegung der Gesammt-Darstellung des Straßenwesens an Se. Majestät innerhalb der allerhöchst angeordneten Frist unmöglich machen würde, und andererseits das übelste

Licht auf die Ordnung in der Geschäftsführung der Straßenbeamten werfen müßte, bei deren pflichtmäßigen Betreibung die Einhaltung des Termines nicht schwer fallen kann, besonders, da in den Wintermonaten die Arbeiten auf den Straßen selbst unbedeutend zu seyn, und also die Zeit der Kommissäre sowohl, als der Baudirection selbst minder in Anspruch zu nehmen pflegen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die auf diese Art bearbeiteten Oekonomie-Ausweise wichtige Daten zu der Verfassung der Straßenfonds-Präliminarien, und insbesondere zu der Entwerfung der mit dem Hofkanzleidekrete vom 27. Juli 1821 Hofzahl 20244 als Unterbeilage der Präliminarrubrik: „Konservazion der Straßen und Brücken" vorgeschriebenen tabellarischen Ausweise liefern werden, und die Baudirection wurde demnach angewiesen, durch Benützung dieser Daten künftig ihren Präliminarien eine größere Verläßlichkeit zu geben [1]) *).

---

1) Hoffzldkt. vom 29. April 1822 Z. 8564. Gubdkt. vom 13. Juni 1822 Gubz. 27727 (Pr. G. S. p. 454.) —

*) Das Hofkzldkt. vom 19. Dezember 1811 (K. B. 7 p. 268) bestimmte:

1. Künftig sind immer vor Schluß des Militärjahres die Ausweise des vorhergehenden vorzulegen, und
2. es soll mit diesen Ausweisen zugleich angezeigt werden, was an neuen Straßenbaulichkeiten bereits verwendet worden sei, und was noch zu verwenden erübrige;
3. was an Konservazion der bestehenden Straßen verwendet wurde, und noch zu verwenden ist;
4. wie der bei einer oder der anderen Provinz sich zeigende Abgang zu vermeiden, und
5. der wirkliche Abgang zu bedecken wäre. —

Diese Ausweise des vorhergehenden Militärjahres sind immer bis halben August des nächsten Jahres bei der Hofkanzlei einzubringen. —

Das Hofkanzleidekret vom 9. Jänner 1812 (K. B. 7 p. 269) verordnete ad 2. und 3. des Hofkanzleidekretes vom 19. Dezember 1811: „Damit diese beiden Punkte erschöpfender behandelt werden, hat die Landesstelle die Straßenbau-Direction anzuweisen, daß sie mit Schluß eines jeden Militärjahres Ausweise verfassen und an dieselbe einbefördern soll, welche folgende Rubriken enthalten müssen:

a) Die konstruirten neuen Straßen und Straßengebäude mit ihren namentlichen oder Lokaldeterminazionen, —
b) wie weit solche vollendet sind, —
c) wie viel darauf schon verwendet wurde, —

§. 301.

Formular zu diesen Uebersichten und nähere Bestimmungen hierüber.

Die Uebersichten zu den Straßenfonds-Oekonomie-Ausweisen sind nach dem anruhenden Formulare zu verfassen. — —

Von der Rubrik IV. des früheren Formulars sind die zwei ersten Kolonnen: „wie viel Schotter zugweise“ — und „wie viel in Geleisen und Tiefen“ — verwendet wurde, — ausgeschieden worden, weil diese Angaben im Detail nicht kontrollirt werden können. — In der Rubrik VII. sind die früher unter Regiekosten und Gehalten gerechneten Einräumer-Löhnungen aufzunehmen, weil die Einräumer als Straßenarbeiter nicht zur Regie gehören, und füglicher dem zeitweiligen Arbeitspersonale zuzutheilen sind. Die Anzahl der Einräumer muß daher in der Rubrik: „Anmerkung“ wie es bisher angeordnet war, ausgesetzt, und dort der übliche Taglohn ersichtlich gemacht werden. — Die Rubrik VIII.: „sonstige Konservazions- und Reparazions-Arbeiten an Straßen und Brücken“ — ist eine neue, welche deßwegen unentbehrlich ist, weil sonst für mehrere im Präliminarsisteme erscheinenden Konservazions-Artikel keine passende Kolonne vorhanden ist. Dahin gehören nemlich: a) Erd- und Straßengraben-Räumung, b) Straßenreinigung, Koth- und andere zufällige Fuhren, c) Reparatur an Brücken, d) Reparatur an Kanälen und Durchlässen, e) Reparatur der Stütz- und Terraß-, dann Parapetmauern, f) Reparatur der Geländer, der Straßensäulen, Einräumer- und Schleudersteine und ihre theilweise neue Anschaffung, g) Reparatur der Pflasterungen und Mul-

---

d) was noch zu verwenden ist, —
e) was an Konservazion der bestehenden Straßen schon bestritten worden, und
f) was noch zu bestreiten sei. —

Diese Ausweise hat die Staatsbuchhaltung mit ihren Vormerkungen und Straßenbaurechnungen zu vergleichen; nöthigen Falls im Einverständnisse mit der Straßen-Direction zu rektifiziren, und die Landesstelle hat solche mit den Straßenbaufonds-Abschlüßen an die Hofkanzlei zu senden.

Das Hofkanzleidekret vom 3. Juli 1813 (K. B. 7 p. 273) aber bestimmte dagegen, daß es von diesen Ausweisen wieder abzukommen habe.

den, h) Reparatur der Wasserschützwerke, i) Anschaffung des neuen Bauzeugs und Reparatur des alten, k) die zur Straßenpflege entfallende Grundvergütung, l) die fixirten und nicht fixirten Straßenbaubeiträge, m) Zins für Bauzeugs- und Materialien-Depots. —

IX. „Rekonstrukzion und Elementarfälle." — Hieher gehören nur jene größeren und kostspieligeren Arbeiten und Unternehmungen, welche nichts anders als die Herstellung im Ganzen in der, vor der Beschädigung oder dem Zugrundegehen bestandenen Art bezwecken, und keine Verbesserungen des vorigen Zustandes ausmachen; als z. B. Wiederherstellung zerstörter Straßenstrecken, Wiedererbauung hölzerner Brücken u. dgl. [1]); daher alle konservativen Auslagen für spezielle Bauten, welche die Wiederherstellung eines sehr beschädigten Bauwerkes im Ganzen, jedoch nur nach seiner bisherigen Konstrukzionsart zum Zwecke haben, ohne Unterschied, ob sie sich nur auf geringere, oder auch auf höhere Beträge belaufen [2]).

X. „Regiekosten und Gehalte." — Diese Rubrik soll immer enthalten, die Ausgaben, welche erstens auf Besoldungen, — zweitens Reisepauschalien, — drittens Kanzleierfordernisse und Schreibspesen, — viertens unter den verschiedenen Auslagen, auf Mauthen, Bothenlohn u. dgl. vorkommen. — Die Rubrik XI. enthält den aus den vorstehenden Rubriken sich ergebenden Gesammtaufwand aller Konservazions-Arbeiten, welche zum richtigen Vergleiche mit der, auf der Grundlage des Präliminarsistemes bewilligten Summe dient. — Die in der früheren Tabelle eröffnete Rubrik der Hand- und Zugrobot, wurde ihrer Entbehrlichkeit wegen, ausgelassen. — Aus dieser zuletzt angeführten Rubrik XI., dividirt durch die Rubrik I., entwickelt sich in der Rubrik XII. die Durchschnittsquote der Konservazionskosten, welche in dem früheren Formulare unter Nr. 13, und welche itzt darum gleich hinter den Konservazionskosten vorkömmt, weil nur

1) Vdg. der Straßenbau-Direction vom 13. August 1829 Z. 4407. —
2) Hofkzldkt. vom 29. Mai 1835 (Ferdinands Gesetze B. 63 p. 215.)

diese letztere nach der Zahl der vorhandenen Klaftern der Straße betrachtet werden können, und weder die Umstaltung, noch der neue Bau darin einbezogen werden dürfen. Ueberhaupt schließen sich mit diesen Rubriken die alljährig zur guten Erhaltung des wirklichen Straßenbestandes unentbehrlichen Auslagen. — Die in den folgenden Rubriken vorkommenden Auslagen hängen vorzüglich nur von den jedesmaligen höheren Bestimmungen und von den zur Verbesserung und Vervollkommnung des Straßenwesens überhaupt vorhandenen Geldmitteln ab. Diese sind: Rubrik XIII. „auf Straßenumstaltung", — unter welche nur jene Unternehmungen gezählt werden dürfen, welche zur mehreren Sicherheit der Passage, zur Bequemlichkeit der Reisenden und Frächter dienen, oder Bauverbesserungen von solcher Art enthalten, damit nicht ein wiederkehrender Elementar- oder sonstiger Unfall, oder auch die Zeit nach einigen Jahren wieder die nemliche oder eine ähnliche Bauführung nothwendig mache, sondern allen diesen schädlichen Einwirkungen standhaft abgeholfen, und auf diese Weise selbst eine Erleichterung in den jährlichen Konservazionskosten erreicht werde. Dergleichen sind z. B.:

a) Die Umlegung nachtheilig gelegener Straßenstrecken, die Ausdämmung solcher, welche zu niedrig, somit zu sehr der Feuchte und Verkothung oder der Ueberschwemmung des Hochwassers ausgesetzt sind; die Erweiterung zu enger Strecken in beträchtlicher Länge, und standhafte Sicherung bestehender Straßen vor Berg-Abrutschen oder Schneelavinen, Niveauverbesserung der Fahrbahn durch Ausdämmen und Abgrabung, Pflasterung derselben, Herstellung gemauerter Kanäle zur Trockenhaltung der Fahrbahn u. s. w.

b) Die Herstellung solider Steinbrücken oder Kettenbrücken statt jener von Holz, Versicherung der Brücken mittelst erleichterten Wasserabflußes, Erhöhung zu niedriger, und Erweiterung zu enger Brücken, insoweit selbe mit erheblichen Kosten verbunden sind. Daß in dem Falle, wo die Gelegenheit der Rekonstrukzion, oder der Eintritt eines Elementarfalles dazu benützet wird, um das Objekt in

einer standhaft verbesserten Art herzustellen, dieses letztere sodann in diese Rubrik der Umstaltung, jedoch immer nach Maßgabe der hiedurch entfallenden größeren Geldauslagen gehöre, verstehet sich von selbst [3]).

In die Rubrik XIII. gehören sonach alle speziellen Bauten, welche eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Konstrukzionsart bei einem schon vorhandenen Bauwerke zum Zwecke haben. In so fern jedoch bei einem und demselben Bauwerke oft beide Zwecke, nemlich jener der bloßen Wiederherstellung und jener einer Verbesserung der vorigen Konstrukzionsart zugleich zusammen treffen, ohne daß aus den darüber vorliegenden Rechnungen der — einen jeden dieser Zwecke insbesondere treffende Antheil, genauer ersichtlich wird; so kömmt es darauf an, welcher der beiden Zwecke als der vorherrschende zu betrachten ist, und auf welchen sich der größere Theil der Auslage bezieht, so daß Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer bloßen Wiederherstellung der früheren Konstrukzionsart unternommen wurden, ungeachtet einiger damit zugleich verbundenen geringen Verbesserungen doch nur in der Kolonne IX. der bloßen Wiederherstellungen, hingegen solche Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer wesentlichen Verbesserung der vorigen Konstrukzionsart geführet wurden, ungeachtet der zugleich in einigen Theilen dabei vorgenommenen bloßen Wiederherstellungen der vorigen Konstrukzionsart, in die Kolonne XIII. zu reihen sind [4]). —

In die Rubrik XIV. dürfen nur ganz neue, früher nicht bestandene Objekte gezählet werden; und die hierauf ausgelegten Geldbeträge müssen in der Rubrik „Anmerkung" oder im Berichte durch Angabe der dafür hergestellten Klafterzahl, Brücken oder Kanäle u. s. w. erläutert, und jedesmal auch angegeben werden, wie weit schon mit dem Baue vorgerückt wurde, und was davon noch zu thun erübriget [5]).

In die Rubrik XIV. gehören wie gesagt, bloß die im Ganzen wirklich und eigentlich neue Bauten. Insofern unter

---

3) Vdg. der Straßenbau-Direction vom 13. August 1829 Z. 4407. —
4) Hofkzldkt. vom 29. Mai 1835 (Ferdinands Gesetze B. 63 p. 215.) —
5) Vdg. der Straßenbau-Direction vom 13. August 1829 Z. 4407. —

diesen im weitesten Sinne des Wortes alle jene verstanden werden können, welche an Stellen geführt werden, wo vorher noch kein Bauwerk bestanden hat, und in diesem Sinne des Wortes auch öfters neue Bauten mit bloßen Wiederherstellungen oder Verbesserungsbauten bei einem und demselben Objekte zusammentreffen, ohne daß sie in den darüber geführten Rechnungen geschieden erscheinen; so kömmt es noch darauf an, ob durch den neuen Bau die Menge und der Umfang der vorher schon bestandenen Bauwerke eine wesentliche Vermehrung und größere Ausdehnung erhält, so daß neue Bauten, ohngeachtet sie an Stellen geschehen, wo noch kein Bauwerk bestanden hat, doch dann, wenn sie nur als ein Ersatz für ein anderes, bisher an einer anderen Stelle gestandenes, und dagegen für die Zukunft aufgegebenes Bauwerk unternommen wurde, wenn z. B. eine Straße in eine andere Trace umgeleget, oder eine Brücke auf einen anderen Standort übersetzet wird, je nachdem dabei bloß die bisherige Konstrukzionsart beibehalten, oder eine wesentlich bessere gewählt wurde, nur ebenfalls noch in die Kolonne IX. oder XIII., hingegen nur solche eigentliche neue Bauten, welche einen wirklichen Zuwachs zu den bisher bestandenen Bauwerken bilden, in die Kolonne XIV. aufzunehmen sind. Bei allen einzelnen, in den drei Rubriken IX, XIII. und XIV. aufgeführten speziellen Bauten, welche nicht in einem und demselben Jahre angefangen und vollendet wurden, sondern durch mehrere Jahre fortdauern, muß noch insbesondere angemerkt werden, wieviel davon schon vorher hergestellt worden, und noch in der Folge zu leisten übrig ist [6]).

XV. „Gesammtaufwand für Straßenumstaltungen und neue Straßenbauten" stellt nur die Summe von XIII. und XIV. dar.

XVI. „Gesammte Straßenfondsauslagen." — Diese Rubrik wird bloß aus der Summe der Rubriken XI. und XV. gebildet; daß die Rubrik XVII. „Anmerkung" zur Erläuterung der in den vorerwähnten Rubriken vorkommenden Geldbeträge diene, ist bereits angeführt worden, und hier sind

---

6) Hofkzldkt. vom 29. Mai 1835 (Ferdinands Gesetze B. 63 p. 215.)

...eiten und darauf verwendeten Geldbeträge.

Außerordentliche oder neue Bauten										
...III		XIV.		XV.		XVI.		XVII.		
Auf Straßenumstaltung		Auf neue Straßenbauten		Gesammtaufwand für Straßenumstaltungen u. neue Straßenbauten		Gesammte Straßenkommissariatsauslagen laut XI. et XV.		Anmerkungen.		
fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.		fl.	kr.
								In der Rubrik VII. erscheinen:		
								Einräumer der 1. Klasse mit monat. à		
								dto. der 2. Klasse à — . . .		
								u. s. w.		
								Auf Taglohn mit täglich à — .		
								Zusammen .		
								Hievon die Lohnsabzüge der Einräumer mit		
								Summe der Rubrik VII.		
								In der Rubrik VIII erscheinen:		
								Die Mauerwerks-Reparaturen .		
								Geländer-Herstellung		
								Reparaturen der Brücken . . .		
								Bauzeugs-Anschaffung und dessen Reparatur		
								u. s. w.		
								Summe der Rubrik VIII.		
								In der Rubrik X erscheinen:		
								Die Gehalte der Beamten . .		
								Die Reisepauschalien der Beamten und die Mauthauslagen . .		
								Aufseherlohn		
								An Pauschale der Kanzleirequisiten		

auch, oder wenn hiezu der Raum zu enge wäre, doch wenigstens im Berichte zur Evidenzhaltung der Aufrechnung einzelner Dotazions-Abtheilungen noch besonders und namentlich anzuführen:

a) In Beziehung auf die Rubrik XI. alle darunter begriffenen einzelnen Posten, welche aus der Dotazion für unvorgesehene Fälle, oder für neue Bauten, und b) in Beziehung auf die Rubrik XV. alle darunter begriffenen Posten, welche aus der ordentlichen Dotazion, oder der außerordentlichen für unvorgesehene Fälle bestritten worden sind, und es müssen hiebei zu a) und b) auch das Datum und die Hofkanzlei-Nummer der erfolgten Bewilligung, der angewiesene Betrag, dann was hierauf im Laufe des Jahres am Gelde ausgeleget worden, ob der Bau vollendet ist, oder was davon noch für das kommende Jahr erübrige, angegeben werden. Hiedurch ergibt sich dann von selbst auch der aus jeder Dotazions-Abtheilung bestrittene Aufwand, nemlich für die ordentliche laufende Dotazion aus der Rubrik XI. nach Abzug der, in der Rubrik XVII. zu a) aufgeführten Posten und mit Hinzurechnung der zu b) allenfalls vorkommenden Posten, welche aus der ordentlichen Dotazion bestritten worden sind,— für die außerordentliche Dotazion für neue Bauten aus der Rubrik XV. nach Abzug der in XVII. zu b) aufgeführten Posten und mit Hinzurechnung der allenfalls zu a) noch vorkommenden aus der Dotazion für neue Bauten bestrittene Kosten,— endlich für die außerordentliche Dotazion unvorgesehene Fälle aus der Summe der in XVII. zu a) und b) vorkommenden dieser Dotazion insbesondere zugewiesenen Posten [7].

§. 302.

Formular für die Straßenbau-Oekonomie-Ausweise *).

Für die jährlich einzusendenden Ausweise über die Straßen-Bau-Oekonomie des verflossenen Jahres besteht das beigeschlossene Formular.—

---

7) Vdg. der Str. B. D. vom 13. August 1829 Z. 4407.

*) Das Hofdkt. vom 31. Mai 1807 (K. B. 7 p. 253) verordnete: „Abgesondert von dem Straßenbau-Präliminarantrage ist der Ausweis vorjähriger Bau-Oekonomie einzusenden. Dieser ist aus

§. 303.

Bestimmungen über die Verfassung der vierteljährigen Erforderniß-Ausweise für die, aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde.

Die Mängel, welche den Zweck der vierteljährigen Erforderniß-Ausweise für die aus dem Staatsschatze dotirten politischen Fonde größtentheils vereitelten, führten zur Nothwendigkeit nachstehender näherer Bestimmungen über die Verfassung derselben:

1. Die vierteljährigen Erforderniß- und Bedeckungs-Ausweise eines jeden einzelnen politischen Fondes sind bei der Landesstelle unter der unmittelbaren Leitung des betreffenden Referenten zu verfassen.
2. Hiezu hat derselbe den Vorsteher des Departementes, in welchem bei der Landes-Buchhaltung die Fondsgeschäfte behandelt werden, dann den Vorsteher des Fonds-Filial-Zahlamtes, oder den von demselben ernannten Stellvertreter beizuziehen. Diese beiden Beamten haben dem Referenten der Landesstelle diejenigen Daten an die Hand zu geben, welche von denselben nach ihrer Dienstesstellung erwartet werden können.

---

den richtig gestellten Straßenbau-Rechnungen von der Buchhaltung nach eben den Rubriken, wie der Hauptanschlag zu verfassen, nur mit dem Unterschiede, daß die Ueberschrift „Erforderniß" mit jener „Präliminar-Bewilligung" verwechselt wird.

Dieser Ausweis ist gutachtlich der Landesstelle und Hofkanzlei vorzulegen, wozu zwar ein späterer Termin, aber kein vermeidbarer Aufenthalt bewilligt wird." — Das Hofdekret vom 3. Juli 1813 (K. B. 7 p. 273) bestimmte: „Diese Verwendungs- und Straßenbau-Oekonomie-Ausweise müssen längstens 4 Monate nach Jahresverlauf eingesendet werden. Zu den Erläuterungen des dießfälligen Einbegleitungsberichtes gehören vorzüglich nachstehende Anzeigen:

a) wie viel bei neuen Baulichkeiten mit dem erfolgenden Aufwande, und wie weit es hergestellt wurde, dann wie viel für den, von der bewilligten Summe noch vorhandenen Rest noch herzustellen erübrigt, ob mit demselben ausgelangt, daran erspart, oder etwa noch ein Nachtrag erfordert werden wird;
b) in wie weit die Unterhaltung bis auf den angetragenen Grad und Erfolg gediehen, oder in wie weit, oder aus welchen Gründen sie zurückblieben, und in welchem Maße beiläufig dadurch der Aufwand für das nächste Jahr vergrößert worden ist.

Die Straßendirection und die Staatsbuchhaltung müssen sich hiebei die Hand bieten." —

…Rechnungen ist aber …n im Jahre 18 . .						Gegen die Bewilligung				Ursache der Ueberschreitung oder Ersparniß
auf neue Straßen-Anlagen		auf Besoldung des Personales und andere Kosten		Zusammen		Mehr		Weniger		
….	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Insbesondere wird der Oberbeamte des Zahlamtes die genaue Ziffer des im Quartale eintretenden systemisirten Aufwandes des Fondes, so wie der fixen, oder im Laufe des Quartales fälligen Zahlungen, welche dem Fonde zu leisten sind, dann die vorhandene, zum kurrenten Dienste des Quartales disponible Kassa-Baarschaft verläßlich angeben können. Der Vorsteher des Rechnungs-Departementes wird über eben dieselben Daten, dann über die für das Quartal entfallenden veränderlichen Ausgaben, den anfänglichen Kassarest und den präliminirten Gesammtempfang Auskunft zu geben wissen.

3. Zahlungen, welche von der speziellen Bewilligung der Landesstelle abhängen, und während des Quartales bestimmt zur Verausgabung zu kommen haben, müssen der eigenen Kenntniß des Referenten zugemuthet werden.

4. Zur Zusammenstellung des Erforderniß-Ausweises des Straßenfondes *) hat außerdem noch der (Straßen-) Baudirektor, zu jenen der Staats-Wohlthätigkeits-Anstalten der Vorsteher dieser Anstalten, und bei dem Ausweise für den Kriminalfond der Vorsteher der in Loko bestehenden Strafanstalt beigezogen zu werden, damit dieselben das reelle Erforderniß des Straßenfondes und der genannten Anstalten genau an die Hand geben.

5. Wenn die verläßliche Angabe einzelner Posten (z. B. bei dem Empfange: der Ertrag der Fonds-Realitäten) von keinem der anwesenden Mitglieder der Zusammentretung erwartet werden kann; so ist sich hierüber vorläufig an die betreffende Verwaltungs-Behörde (und bei dem Ertrage der Fonds-Realitäten an die Domänen-Administrazion) zu wenden.

---

*) Das Hoffzldkt. vom 4. Dezember 1817 (K. B. 5 p. 127) verordnet: „Das Gubernium hat in den vorzulegenden Bedürfniß-Ausweisen des Wegfondes nebst den gewöhnlichen Unterhaltungskosten der schon bestehenden Straßen auch die präliminirten neuen Straßenbauten aufzunehmen und die dießfälligen Kosten besonders ersichtlich zu machen.“ —

6. **Mit den erwähnten Ober- und Leitungs-Beamten hat der** Referent jede einzelne Post des Empfanges und Erfordernisses der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen; bei Ergebnissen, die von dem Jahres-Voranschlage abweichen, in die Erforschung der Ursachen, besonders in dem Falle einzugehen, wenn sich ein größerer Aufwand, oder ein geringerer Empfang zu ergeben scheint, als präliminirt worden ist, und überhaupt die Mittel zu besprechen, wodurch im ersten Falle eine größere Oekonomie, und im letzteren ein günstigerer Empfang erzielt werden könne.
7. Da bei dieser Gelegenheit der Landesstelle durch das Organ der betreffenden Referenten eine genaue Darstellung des Zustandes der Verwaltung und Gebahrung eines jeden einzelnen politischen Fondes in zweckmäßigen Zeitabschnitten zur Kenntniß zu kommen hat; so wird erwartet, daß allen in dieser Hinsicht gemachten und in einem Protokolle zusammen gestellten Beobachtungen, welche auf die ökonomische Gebahrung und auf eine zweckmäßig geregelte Verwaltung von Einfluß sind, die nachdrücklichste Folge gegeben werde.
8. Die Ansätze, welche als Resultate der im §. 6 angedeuteten Discussion zur Aufnahme in den Erforderniß-Ausweis für geeignet gehalten werden, hat der Referent zu bestimmen. Die formelle Zusammensetzung des Erforderniß-Ausweises hat genau nach dem beiliegenden Schema zu geschehen.
9. Der Erforderniß-Ausweis eines jeden einzelnen politischen Fondes, welchem eine Unterstützung aus dem Staatsschatze präliminirt ist, hat nebst dem über die Zusammensetzung desselben aufgenommenen Protokolle gleich am Anfange, und längstens bis den 15. des ersten Monates im Quartale bei der Hofkanzlei vorzuliegen *).

*) Auch das Hofkanzleidekret vom 20. April 1824 (Franz I. Gesetze B. 52 p. 200) bestimmte, daß die Erforderniß-Ausweise der politischen aus dem Staatsschatze dotirten Fonde bis um 15. des ersten Monats des betreffenden Quartals, für welches das laufende Erforderniß anzuweisen ist, der Hofkanzlei vorzulegen sind. — Das

…ahre 18 . .

Po-sten-Nr.	Empf… Rubriken	…al		Hievon dürften sich wahrscheinlich nicht realisiren		Folglich bestimmt zu erwartende Einnahme im N. N. Quartale		Anmerkung.
			kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
				10		11		12
1 2 u. s. w.	Hier sind… pfangs-R… nach den… tigten Vo… gen anz…			Sind die Ursachen bestimmt und kurz in der Anmerkungs-Kolonne oder im Protokolle anzuführen				
	Zu…	—		—	—	Hier kommt der schlüßliche Kassereſt u. s. w. vom vorigen Quartale anzusetzen		
	Hierzu d… zion au… Staats… Hierzu i… fängliche…	—		—	—			
	Im Vergl… den Ausg…	…berschuß …gang						
	Zeigt sich… liche Kas…	…berschuß						

…glieder.

Anmerkung.
1. …
2. …m Fonde gegeben wurden, in die Gebühr das laufende Quartal einzubeziehen.
3. …sind zu 250 auf Conv.Mze. zurück zu führen.
4. …ik 9 vorkömmt.

gehörig.

entions-Münze									
bühr im N. Quartale 18 . .						Hievon dürften im letzten Quartale nicht zu bestreiten seyn		Folglich bestimmt zu bedeckende Ausgaben		Anmerkungen.
frü- re rtale :s nden res	für frühere Jahre		Zu- sammen						
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
7	8		9		10		11		12
den rder- Aus- n für s 1. rtal- t die olon- leer					Sind die Ursachen in der Anmer- kungs- Kolonne oder im Protokolle anzu- führen				

Wenn dieser Termin nicht eingehalten wird, so wird es die Landesstelle sich selbst zuschreiben müssen, wenn dem Fonde die ihm allenfalls nöthige Unterstützung nicht ausgemittelt werden kann.

10. Unberichtigte Auslagen aus dem vorhergegangenen Jahre dürfen nicht mit dem kurrenten Erfordernisse vermischt, sondern müssen abgesondert ersichtlich gemacht werden. Wenn die Beträge solcher Auslagen so bedeutend sind, daß sie ohne merkliche Beirrung des Präliminares für das laufende Jahr aus den Bedeckungs-Mitteln desselben nicht bestritten werden können, so darf die Zahlung aus denselben auch nicht geleistet werden. Eine Dotazion hiefür wird aber nicht eher erfolgt werden, bis nicht die Verausgabung solcher Posten, wenn sie eine Ueberschreitung des betreffenden Jahres-Präliminares bilden, gründlich gerechtfertiget, und bis nicht nachgewiesen ist, daß die aus den vorhergegangenen Jahren rückständigen liquiden und fälligen Aktiv-Posten sämmtlich eingetrieben sind, oder daß ihre Einbringlichkeit von dem Ausgange der hierüber eingeleiteten nothwendigen Verhandlung abhängig, oder ihre Uneinbringlichkeit dargethan ist. Die Landesstelle hat hierauf eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Verhandlungen hierüber mit Thätigkeit und Nachdruck einem entsprechenden Resultate zuzuführen [1]).

Uebrigens ist in den von den Fondeskassen abzugebenden Nachweisungen über ihren Kassastand, und in den vierteljährigen Erforderniß-Ausweisen der politischen Fonde und Anstalten, hinsichtlich des Kassarestes in der betreffenden

---

Hofkzldkt. vom 29. Februar 1824 (Franz I. Gesetze B. 52 p. 76) verordnete, daß diese Ausweise jedesmal vor Ablauf des vorhergehenden Quartales vorzulegen sind, da alle bereits nach Ablauf eines Militärjahres angesprochenen Dotazionen für einen politischen Fond auf Rechnung der, für das neu begonnene Militärjahr bemessenen Dotazion erfolgt werden, und hinsichtlich derselben nicht mehr auf die allenfälligen Ersparnisse an der Dotazion des abgewichenen Jahres hingewiesen werden kann.

1) Hofkzldkt. vom 11. Nov. 1824 (Franz I. Gesetze B. 52 p. 501.)

Anmerkungsrubrik die Bemerkung beizufügen, was hierüber an, zu Bauten oder anderen außerordentlichen Auslagen angewiesenen Geldbeträgen, begriffen sei [1]).

§. 304.

Formular zu den halbjährigen Ausweisen der Aktiv- und Passiv-Rückstände jener politischen Fonde und Anstalten, die aus dem Staatsschatze Unterstützungen erhalten.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit bei den alle halbe Jahre vorzulegenden Aktiv- und Passiv-Rückstands-Ausweisen derjenigen politischen Fonde und Anstalten, welche aus dem Staatsschatze Unterstützungen erhalten, wurden die in der Nebenlage beiliegenden Formulare A und B zur Norm vorgezeichnet, nach welchen die Provinzial-Staatsbuchhaltung künftig die Ausweise zu verfassen und die Kolonnen mit den nöthigen Daten, in so weit sie dieselben nach ihrem Standpunkte anzugeben vermag, auszufüllen hat.

Die Landesstelle hat von ihrer Seite die näheren Erläuterungen, besonders hinsichtlich der Uneinbringlichkeit der Posten und ihrer Abschreibung beizufügen. Diese Rückstands-Ausweise sind gleichzeitig mit den vierteljährigen Erforderniß-Ausweisen für das zweite und vierte Quartal eines jeden Militärjahres an die Hofkanzlei vorzulegen. [2])

§. 305.

Beilegung einer Uebersicht über die Gebahrung mit den Straßen-Deck-Materiale zur Unterhaltung der Straßen, ein vierteljährigen Erforderniß-Aufsätzen.

Da schon öfters der Fall eingetreten ist, daß die Baubehörden das Materiale zum Unterhalte der Straßen in dem bewilligten Maße nicht angeschafft und die ersparten Mittel ohne Bewilligung zu anderen Zwecken verwendet haben; so erhielt die Baudirection den Auftrag, vierteljährig eine kurze

---

1) Hofkzldkt. vom 4. April 1822 Z. 8664. Gubdkt. vom 19. April 1822 Z. 18486 (Pr. G. S. p. 266). —

2) Hofkzldkt. vom 8. Juli 1824 an sämmtliche Länderstellen (Franz I. Gesetze B. 52 p. 321.) —

S

ales N. bei dem N. Fonde.

ilitär=Quartales N.					
	Hievon sind zur Abschreibung geeignet				Anmerkung.
B.	C. M.		W. W.		
kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

N. Fonds.

Hier Post	Paʃ un Poʃ N. de Cor Buc	artales N. Pa/n befinden sich: in Verhandlung stehende N. kr.	W. W. fl.	W. W. kr.	uneinbringliche C. M. fl.	C. M. kr.	W. W. fl.	W. W. kr.	Anmerkung.

Anmerk:

en dieser zwei Vorschuß-Abtheilungen außer-
t werden.

am Ende des Quartals —

Ende des Quartals 18 . .			
thig en ßen	noch anzuschaffen	im Ganzen wie bei IV	
e n			
	VII	VIII	
			Hier ist evident zu halten, wie viel in jedem Quartale ad II für den rückständigen Dienst wirklich angeschafft worden ist.

rkung *).

erhältnisse			
sungen er		Resultate der Gebahrung mit den angewiesenen Geldern	Anmerkung.
Landesstelle			
VI		VII	VIII
ung der Ver- Namen der Datums und zahl von und jene Bestim- Geldanwei- gen.		Ob die bereits aus- geführten Bauten be- zahlt, oder noch Geld- reste vorhanden sind, ob und wie weit die an- gewiesenen Gelder schon verbraucht sind, und Zahlungsausstände noch aushaften.	Auf das Objekt, dessen Bau und Geldverhält- nisse zum Gebrauche der Hofstelle dienliche Anmerkungen.

Uebersicht über die Gebahrung mit dem Materiale nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen, und dieselbe gleichzeitig mit den vierteljährigen Erforderniß-Ausweisen der Straßen-Anstalten überhaupt, vorzulegen [4]).

Dritter Abschnitt.

Evidenzhaltung der Gebahrung bei speziellen Straßen- und Wasser-Bauführungen.

§. 306.

Evidenzhaltung und Nachweisung der Bau- und Geldgebahrung bei den bereits in das Präliminare aufgenommenen, und in der Ausführung begriffenen speziellen Bauten.

Diese Evidenzhaltung und Nachweisung ist sowohl im Einzelnen für jedes spezielle Bauobjekt für sich, als auch im Ganzen und summarisch nach ganzen Klassen von Bau-Erfordernissen zu veranstalten.

§. 307

Evidenzhaltung im Einzelnen für jedes Bauobjekt mittelst eigener Baugrundbücher und vierteljähriger Baurapporte.

In dieser Beziehung wird in Verbindung mit den bereits vorläufig eingeführten vierteljährigen Baurapporten, *)

---

4) Hoffzldkt. vom 30. Juli 1834 Z. 19044. Gubdkt. vom 10. August 1834 Gub. Z. 37288 (Pr. G. S. p. 551.) —

*) Das Hoffzldkt. vom 14. Juni 1832 Z. 3907. Gubdkt. vom 6. Juli 1832 Z. 27604 (Pr G. S. p. 298) bestimmte: „Um die Bauerfordernisse näher zu kennen, und die Geldanweisungen denselben noch genauer anpassen zu können, sind über alle zu einer speziellen Bedeckung mit besonderen Geldanweisungen aus der außerordentlichen Dotazion für neue Straßenbauten, oder aus dem für spezielle neue Wasserbauten bestimmten Theile der Wasserbau-Dotazion, oder endlich aus der außerordentlichen Dotazion für unvorgesehene Fälle sich eignenden außerordentlichen Bauten, welche bereits angefangen, aber noch nicht ganz ausgeführet, oder doch nicht ganz bezahlet sind, genauere zweifache, nemlich für die Straßen- und für die Wasserbauten abgesonderte Nachweisungen nach dem für beide gleichen, beiliegenden Formulare zu liefern.

auch die Errichtung von eigenen Bau-Grundbüchern, und zwar, für Straßen- und Wasser-Bauten abgesondert bei der Landesstelle jeder Provinz, und eines Dupplikates derselben auch im Centrum der Verwaltung und Oberleitung bei der Hofkanzlei nothwendig.

§. 308.

Bestimmungen über die Führung dieser Grundbücher und Erstattung der vierteljährigen Baurapporte.

1. In diese Bücher gehören eben so, wie in die Baurapporte keine bloßen Reparaturen, welche schon durch die in die kurrente Dotazion aufgenommene Pauschalsumme für die bloße Erhaltung der Bauwerke — bedeckt sind, sondern förmliche Konstrukzions-Bauten, welche einer speziellen Bedeckung bedürfen, welche Bedeckung sie für Baurückstände von früheren Jahren in Dotazionsresten vom vorigen Jahre — für spezielle Bauten des laufenden Jahres, theils in der kurrenten Dotazion, nemlich in einer den bloßen Regie- und den allgemeinen Erhaltungskosten noch eingereihten besonderen Abtheilung derselben für einzelne Bauten, welche jedoch ebenfalls schon aus bloßen Erhaltungs-Rücksichten vorgenommen werden, — theils in der außerordentlichen Dotazion für neue Bauten, welche zwar nicht zu einer schon nothwendigen Erhaltung, sondern bloß zu einem nützlichen weiteren Fortschreiten des Bauwesens unternommen werden, theils endlich in der außerordentlichen für unvorhergesehene Fälle zu finden haben.

2. Die Grundbücher sind nach dem beiliegenden Formulare A zu führen, und ist hierin einem jeden Objekte ein angemessener Raum von einer halben, ganzen oder von mehreren Seiten zu widmen.

A|.

Diese Nachweisung hat die Landesstelle durch die Baudirection mit Zuziehung der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu veranstalten, und vierteljährig als tabellarische Baurapporte, welche zum Gebrauche der Hof-, Bau- und Fonds-Verwaltung gleich nothwendig erscheinen und zwar gleichzeitig mit den Erforderniß-Ausweisen zu liefern." —

2.

Formular A.

Grundbuch

für die

ezïellen Bauten

raßen=), (Wasser=) Baue

rovinz . . . . . .

gsjahre 18 . . bis inclusive 18 . .

· V e r h ä l t n i s s e							Anmerkung.	Seite
...edeckung			Geldgebahrung					
...s der laufenden			Anweisungen					
...	außerordentlichen Dotation		der vereinigten Hofkanzlei	der Landesstelle	Zahlungen an die Partheien			
...	für neue Bauten	für unvorgesehene Fälle						
...nventions-Münze.								
...VI	XVII	XVIII	XIX	XX	XXI		XXII	

auszudehnen, daß die Kolonnen I bis inclusive X, welche
s, die Kolonnen XI bis inclusive XXII aber, welche sich
Bogens einnehmen.

...ngs-Protokolle zu geschehen. Insoweit im Jahre 1832 kein
...tragenden Rubriken für das Jahr 1833 gleich unmittelbar
...rieben ist.
...1.
...olls zu übertragen, und die im Laufe der Verhandlung sich
...origen Beweggründen ebenfalls noch anzumerken.
...s-Protokolls zu übertragen, und die in der Folge sich etwa

... wie der Bau geführt werden soll, als die nachmals erfol-
...ur Folge haben, auszugsweise und nur in der Hauptsache

...e, und in den beiden letzten Fällen, unter welchen wesent-
...der Bau geführt, und wer zur Ueberwachung desselben be-

... Grundablösung, der Materialbeischaffung und Beiziehung
...nd hiebei besondere sich ergebende Umstände, wenn sie Ab-
...ren.
...vorgesehenes, nach dem in der Kolonne VIII des Vormer-
...ist, oder so wie es als ein vorgesehenes, auf der Grund-
...n berichtigten Voranschlage festgestellt wurde. So wie sich
...r das neue Jahr geltende Erforderniß anzusetzen.
...ch ergebende Mehr- oder Minder-Erforderniß anzusetzen,
...dieser Anschlag in der Anmerkungs-Kolonne zu erläutern.
...nd XIII von selbst ergiebt.
...btheilung überzutragen, welche zur Bedeckung dient. So
...eich fällt, so sind beim ersten Quartale des folgenden Jah-

...ferenz der ersten beiden der von der Landesstelle zurückbe-
...slag gebliebene Betrag, sich von selbst ergiebt.
...zutragen, weßwegen zur Abkürzung auch die Numerirung

3. Die Errichtung dieser Grundbücher hatte mit 1. November 1832 zu beginnen, und es sind mit fortlaufenden Postenzahlen hierin aufzuführen:

a) alle mit Ende Oktober 1832 noch im Zuge gewesenen speziellen Bauten, bei welchen noch ein Bau- oder Geld-Ausstand aushaftet; dann

b) alle speziellen Bauten, für welche eine besondere Bedeckung im Präliminare für 1833 vorgesehen und den Länderstellen bekannt gemacht worden ist; künftig

c) alle speziellen Bauten, welche vor dem Jahre 1833 zwar genehmiget, aber noch nicht angefangen worden waren, sobald zu deren Ausführung eine für das nächste Jahr erneuerte Bewilligung erfolgt, —

d) spezielle Bauten, welche von den Länderstellen für 1833 präliminirt, aber bei der einstweiligen Erledigung des Präliminares in der Erwartung weiterer allerhöchster Bestimmungen noch mit Stillschweigen übergangen wurden, sobald zu deren Ausführung eine nachträgliche ausdrückliche Bewilligung erfolgt, —

e) alle speziellen Bauten, welche im Jahre 1833 erst neu, und ganz unvorhergesehen hervortreten, und wegen ihrer unausweichlichen Nothwendigkeit sich zur Bedeckung aus der Dotazion für unvorhergesehene Fälle eignen, sobald hiezu die Hofbewilligung schon ertheilet, oder der Bau wegen seiner Dringlichkeit schon vorläufig begonnen, und zugleich die Anzeige darüber an die Hofkanzlei gemacht worden ist.

4. Die auf die sub 3. bezeichneten Objekte, im Laufe der Verhandlungen Bezug nehmenden Veränderungen und Bestimmungen sind sogleich bei jedem Objekte einzutragen.

5. Vom Jahre 1833 angefangen (seit welchem bei der Hofkanzlei ein mit den Provinzial-Bau-Grundbüchern gleichlautendes Central-Bau-Grundbuch errichtet ist,) — hat das nur für das Bau-Grundbuch vorgeschriebene Formular zugleich auch für die Bau-Rapporte zu gelten, und haben letztere daher nur in abschriftlichen Auszügen

aus dem Grundbuche zu bestehen, welche vierteljährig einzusenden sind.

In dem Monate, wo zu Ende eines Quartales ein solcher abschriftlicher Auszug geliefert wird, ist der hiebei gemachte Abschnitt auch im Grundbuche bei einem jeden Objekte mit einem Querstriche durch alle Kolonnen mit Beisetzung des Datums vom Ende des Quartales zu machen, und sind die als Fortsetzung später folgenden Zusätze erst nach diesem Querstriche in die Kollonne, die es betrifft, einzutragen; auf diese Art wird der Anfang und das Ende eines jeden Quartales schärfer bezeichnet.

6. Diese Grundbücher sind bei einer jeden Landesstelle unter der näheren Aufsicht des Bau- und des politischen Fondes- oder Kasse-Referenten durch ein hiezu gewähltes, besonders verläßliches Individuum, theils aus periodischen nach dem obigen Formulare von den Baudirectionen eingeholten Rapporten, theils aus einzelnen anderen in Verhandlung kommenden Geschäftsstücken zu Stande zu bringen.

In ersterer Beziehung sind die von der Baudirection einlangenden Rapporte dem bestimmten Individuum zur vorläufigen Prüfung, und nach etwa auf Anordnung des Referenten von der Baudirection geschehener Verbesserung derselben, zur Eintragung in das Grundbuch zuzuweisen.

In letzterer Hinsicht sind die auf einzelne, in das Grundbuch gehörige Objekte Bezug nehmenden Aktenstücke mit dem darauf gesetzten „Videat“ jenem Individuum zur Einsicht und Eintragung mitzutheilen.

§. 309.

Evidenzhaltung im Ganzen nach verschiedenen Dotazions-Abtheilungen und hiernach entfallenden Klassen der speziellen Bauten mittelst vierteljähriger Verwendungs- und Erforderniß-Ausweise.

Aus der Evidenz der einzelnen Bauobjekte kann durch eine gehörige Zusammenstellung eine genaue Uebersicht aller Verhältniße sämmtlicher Bauobjekte hergestellt werden.

Post-Nr.	Bau-Grundbuch		Bau-Gegenstände	Erforderniß		…	…merkung.
	Seite	Post-Nr.		Präliminirtes	Wirkliches		
I	II	III	IV	V	VI	V…	…XXIII

Im Allgemeinen. In dem aufgeschlagenen Bogen … e Seite einzunehmen. Auf diese … schließig zum letztverflossenen Quart… ch, folglich noch sicher zu stellen ist …

Insbesondere. Zu I sind die Posten in fortlau…

Zu II und III sind die Berufung… undbuche vorkommen.

Zu IV ist der Gegenstand blos …

Zu V und VI ist das Erfordern…

Zu VII bis XIV ist die Nachwe… ions-Abtheilungen bisher eine bes…

Zu XV bis XX ist darzustellen, … lich noch sicher zu stellen ist.

Zu XXI und XXII sind jene fü… ung gelangten und baar zur Dis… Quartals auszuscheiden, damit jene … estritten werden kann.

Zu XXIII sind die Anmerkung… auch die Nummerirung der Kolonn…

Post-Nro.	Bau-Grundbuch		Bau-Gegenstände	Ursachen und Zwecke der einzelnen Bauten	Haupt-Verhandlungen		Erforderniß				…erkungen.
							ursprüngliches		nachmals eingetretenes		
	Seite	Post-Nro.			der Landesstelle	der vereinigten Hofkanzlei	nach der Genehmigung	nach der Aufnahme in das Präliminare	mehr		
									Erforderni…		
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	X…	XXIX

Im Allgemeinen. Diese Uebersicht enthält die Abrechnung zw… den Straßen- und Wasserbau.

Insbesondere. Zu I sind die Posten in fortlaufender Zahl…
Zu II und III sind die Berufungen auf je…
Zu IV ist der Gegenstand blos aus der K…
Zu V sind die Ursachen und Zwecke des B…
Zu VI und VII sind die Daten und Numm…
Zu VIII bis XII sind die Erfordernißbeträg…are überzutragen.
Zu XIII bis XVIII sind die Resultate des …
Zu XIX bis XXIV sind die Ansätze aus d…mer-kungen ersichtlich zu machen.
Zu XXV sind die Ziffer einzustellen, welc…
Zu XXVI sind die Ziffer einzustellen, wel…
Zu XXVII und XXVIII sind die Posten e…
Zu XXIX sind die Anmerkungen mit Beru… ist.

Unter dem Jahre genüget in Ansehung der Verwendung und weiteren Erfordernisse eine vierteljährige Nachweisung, und zwar in Bezug auf die Regie- und auf die nur in einer Pauschalsumme ausgemessenen allgemeinen Erhaltungskosten noch fortan nach dem bisherigen, in Bezug aber auf alle speziellen förmlichen Konstrukzions-Bauten nach dem Formular B. B|.

§. 310.

Andere Uebersichten und Nachweisungen.

Auf der Grundlage dieser genaueren Ausweisung der geschehenen Verwendung und in Verbindung mit anderen aus dem Grundbuche bekannten Daten, können dann auch, so oft es nothwendig wird, mit einem jeden Quartale nachfolgende weitere Nachweisungen und Uebersichten leicht hergestellt werden:

1. Ueber jene Daten, welche zur Würdigung der Gebahrung nothwendig sind. —
2. Ueber die Dotazionsreste.—
3. Uiber die verbleibenden Bau- und Ausgaben-Rückstände.

Den Länderstellen bleibt es überlassen, zum eigenen Amtsgebrauche, alle Quartale, oder doch zum Schluße des Jahres, solche zur Uebersicht dienende Nachweisung zu veranstalten. Bei der Hofkanzlei wird insbesonders am Schluße des Jahres eine Hauptnachweisung über die ganzjährige Gebahrung mit den Dotazionsgeldern in Beziehung auf spezielle Bauten nach dem beiliegenden Formulare C, welches den Länderstellen zur eigenen Wissenschaft mitgetheilt wurde,— zur Mittheilung an die Finanz-Verwaltung nothwendig. C|.

§. 311.

Evidenzhaltung und Nachweisung der genehmigten speziellen Bau-Erfordernisse, welche noch nicht präliminarmäßig in Ausführung gesetzt, sondern vorerst zur Aufnahme in das Präliminare bestimmt sind, durch eigene Vormerkbücher und Voranschläge.

Alle in dem Präliminare noch nicht vorgesehenen speziellen Bauten eignen sich, sobald sie genehmiget werden, insofern ihre Ausführung noch im laufenden Jahre zu geschehen hat, zur Aufnahme in die Dotazion für unvorhergesehene Fälle;

insoweit aber ihre Ausführung erst dem folgenden Jahre vorbehalten ist, zur Aufnahme in das Präliminare des folgenden Jahres, und sind von zweierlei Art, nemlich theils bloße Fortsetzungen schon früher, jedoch nur mit einem Theile ihrer Kosten präliminirter, theils ganz neue, früher noch gar nicht präliminirte Bauten.

Auch die Evidenzhaltung dieser beiden Arten von künftigen, unpräliminirten Erfordernissen hat sowohl im Einzelnen für jedes Bau-Objekt für sich, so wie es sich ergiebt, als auch im Ganzen nach verschiedenen Klassen von Bauerfordernissen und Dotazions-Abtheilungen bei der Verfassung des Jahres-Präliminars zu geschehen.

§. 312.

Evidenzhaltung im Einzelnen für jedes Objekt durch das Baugrundbuch und ein eigenes Vormerkungs-Protokoll.

In Ansehung der Erfordernisse der ersten Art liefert schon das Bau-Grundbuch eine zureichende besondere Uebersicht für jedes Objekt, indem es bei einem jeden nur für einen Theil seiner Ausführung präliminirten Objekte ersichtlich macht, was davon für das folgende Jahr auszuführen übrig bleibt.

In Ansehung der Erfordernisse der zweiten Art aber ist jedes Bauobjekt, welches in dem Präliminare des laufenden Jahres, nicht speziell vorgesehen, und daher auch noch nicht in Folge dessen in das Baugrundbuch eingetragen worden war, sobald dessen Ausführung beschlossen, und ganz, oder zum Theile entweder für das laufende Jahr noch der Dotazion für unvorhergesehene Fälle zugewiesen, oder dem folgenden Jahre vorbehalten wird, so wie es sich im Laufe der Verhandlung ergibt, sogleich in ein eigenes, dafür bestimmtes Vormerkungsprotokoll einzutragen.

§. 313.

Bestimmungen über die Führung desselben und Einsendung vierteljähriger Auszüge.

Ein solches Protokoll ist nach dem beiliegenden Formu-
D/. lare D bei einer jeden Landesstelle und bei der Hofkanzlei zu führen.

Post-Nr.	Bau-Gegenstände	Ursachen und ... der einzelnen B...
I.	II	III

Im Allgemeinen.	Jede Seite des Vormerkungs-Prot... welche eine blos historische Darstell... arithmetischen Darstellung eignen, ...
Insbesondere.	Zu I sind die Posten in fortlaufen... Zu II ist sowohl die Art des Bau... der Gegend, der Straßen-, ... Zu III sind die Ursachen und Zwec... alle wesentlichen Gründe, w... Bau entweder schon zur no... ist, näher angeführet werde... der Verhandlungen sich erg... ebenfalls noch anzumerken. Zu IV und V sind die Hauptverha... in das Baugrundbuch übertr... Zu VI und VII ist der Betrag de... Zu VIII, IX und X. Hier ist nur ... Dotazion für unvorgesehene ... Zu XI und XII gehören nur jene ... und folglich nach ihrer defi... die Kolonnen XIII und XIV... Zu XIII und XIV gehören dagegen ... Jahres wirklich aufgenomm... XI und XII bleiben daher ... vorgesehene Fälle zu bericht... Zu XV sind die Anmerkungen mi... Numerirung der Kolonnen ...

In dieser Absicht ist jedes Geschäftsstück, welches die Genehmigung eines solchen, entweder für das laufende Jahr nach der Dotazion für unvorhergesehene Fälle zugewiesenen, oder erst dem folgenden Jahre zur Ausführung vorbehaltenen speziellen Baues ausspricht, dem zur Führung des Grundbuches bestellten Individuum durch die Bezeichnung mit videat zur Eintragung in jenes Protokoll zuzuweisen.

Auch von diesem Vormerkungs-Protokolle hat die Landesstelle vierteljährige abschriftliche Auszüge zugleich mit den Bau-Rapporten der Hofkanzlei einzusenden.

§. 314.

Evidenzhaltung im Ganzen nach den verschiedenen Klassen der speziellen Bauten und Dotazions-Abtheilungen durch Voranschläge.

Gestützt auf diese fortwährende zweifache, genaue Uebersicht der vorläufig bekannten speziellen Bauerfordernisse des folgenden Jahres, können durch eine Zusammenstellung derselben, dann auch in dem Momente, wo für das folgende Jahr die Voranschläge zu verfassen sind, diese weit vollkommener zu Stande gebracht, und alle daran bisher wahrgenommenen Gebrechen leicht vermieden werden.

§. 315.

Nähere Bestimmungen diessfalls, und zwar:

1. in Ansehung der Wahl der Objekte;

Die Länderstellen sind für die Vollständigkeit der Wahl der in den Voranschlag aufzunehmenden Objekte mit dem Beisatze verantwortlich gemacht, daß sie alle nach den oben (im §. 312) getroffenen Bestimmungen ihnen vorläufig bekannten, künftigen Erfordernisse, aber auch keine anderen in den Voranschlag aufzunehmen haben.

§. 316.

2. in Ansehung der Größe des angesetzten Kostenbetrages;

In den Voranschlag dürfen nur solche Objekte aufgenommen werden, über welche schon vorläufig Verhandlungen gepflogen und dabei auch schon ihre Kosten gehörig erörtert worden sind. Hiefür sind die Länderstellen verantwortlich.

Insofern aber Bauten von einem sehr bedeutenden Kostenbetrage nicht immer in einem Jahre ausgeführet, sondern nach einer Eintheilung in mehrere Jahre auch nur mit einem Theile in das nächstfolgende Jahrespräliminare aufgenommen werden, und insofern bei den nicht schon aus Erhaltungs-Rücksichten gebotenen, sondern mehr aus Rücksicht eines blos wünschenswerthen Fortschreitens im Bauwesen zu unternehmenden Bauten, es mehr in der Willkühr der Staatsverwaltung steht, zu denselben früher zu schreiten, oder sie noch weiter zu verschieben, muß bei der Ausmessung des Betrages, mit welchem man diese in das nächste Jahrespräliminare aufnimmt, immer auch auf die Zulänglichkeit der zu Gebote stehenden Mittel, nemlich auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, die erforderlichen Summen aus den Finanzen herbeizuschaffen, so wie auch mit dem sistemisirten Baupersonale die angetragenen Bauten in Jahresfrist auch wirklich ausführen zu können, die gehörige Rücksicht genommen werden.

§. 317.

3. in Ansehung der äußeren Form der Darstellung.

In dieser Beziehung ist die Landesstelle zur genaueren Zergliederung der Begriffe von außerordentlichen neuen Bauten und der für selbe bestimmten Dotazion, auf folgende zweifache Eintheilung der speziellen Konstrukzionsbauten nach der verschiedenen Beschaffenheit ihres Objektes oder Zweckes aufmerksam gemacht worden.

Im weiteren Sinne des Wortes kann man im Gegensatze von bloßen Reparazionen, durch welche blos einzelne schadhafte Theile eines Bauwerkes wieder hergestellet werden, und welche allerdings bereits in der kurrenten Dotazion bedacht werden, alle speziellen Konstrukzionsbauten, durch welche ein Bauwerk im Ganzen hergestellet wird, außerordentlich und neu nennen, und der außerordentlichen Dotazion für neue Bauten zuweisen. In diesem Sinne würden auch alle bloßen Rekonstrukzionen, und auch alle bisher in die kurrente Wasser-Bau-Dotazion aufgenommenen speziellen Bauten, blos dieser außerordentlichen Dotazion zuzuweisen seyn.

In einem engeren Sinne aber sind unter neuen Bauten im Gegensatze bloßer Rekonstrukzionen eigentlich nur solche zu verstehen, welche entweder dem Standorte oder der Konstrukzionsart nach, wirklich neu sind, wo nemlich an einer Stelle, wo noch kein Bauwerk bestanden hat, ein neues errichtet, oder an einem schon bestandenen Bauwerke eine von der früheren Konstrukzionsart wesentlich verschiedene neue bessere Konstrukzionsart ausgeführt wird.

In diesem Sinne würden die bloßen Rekonstrukzionen noch der kurrenten Dotazion, und nur die eigentlichen neuen Bauten jener außerordentlichen Dotazion zuzuweisen seyn.

Diese Unterscheidung wurde früher schon immer in den Voranschlägen des lombardisch-venezianischen Königreiches beobachtet, wo die Rekonstrukzions- oder Restaurazions-Kosten einerseits von der Manutenzion oder den Konservazionskosten, und andererseits von den neuen Bauten abgesondert aufgeführt werden.

Wenn man aber, was für den ordentlichen Gang der Verwaltung am richtigsten und angemessensten scheint, den Zweck und Beweggrund der speziellen Bauunternehmungen zum Unterscheidungs-Merkmale zwischen der kurrenten und außerordentlichen Dotazion für neue Bauten aufstellet, ob nemlich einzelne Bauten aus Rücksichten schon der bloßen Erhaltung, oder blos eines weiteren Fortschreitens im Bauwesen unternommen werden; so muß der Begriff von außerordentlichen und neuen Bauten, und der für selbe bestimmten Dotazion noch andere Modifikazionen, und im Ganzen auch engere Einschränkungen erleiden.

Rekonstrukzionen sind nur dann schon durch Rücksicht der Erhaltung geboten, wenn sich mit bloßen Reparazionen nicht mehr beholfen werden kann, und diese entweder den Zweck nicht mehr erfüllen, oder doch die Kosten nicht mehr lohnen, indem sie zu vielfältig, bedeutend und dadurch selbst unwirthschaftlich werden.

Sie wären daher auch nur unter dieser Voraussetzung der kurrenten, und außer diesem Falle, wenn sie blos zum Zwecke eines nützlichen Fortschreitens im Bauwesen beschlossen würden, blos der außerordentlichen Dotazion zuzuweisen.

Dagegen sind aber die eigentlichen, dem Standorte, oder der Konstrukzionsart nach wirklich neuen Bauten sehr oft schon aus bloßen Erhaltungs-Rücksichten strenge nothwendig. Solche Fälle treten durch Veränderung theils der Orts-, theils der Zeitumstände öfters ein. Fälle der ersten Art sind, wenn ein künstliches Bauwerk, oder ein wegen seiner schützenden Wirkung die Stelle desselben vertretendes natürliches Bollwerk, wegen veränderter Lokalverhältnisse oder eingetretener Hindernisse in seiner Existenz bedroht, oder schon wirklich angegriffen wird, und zur Abwendung der daraus entstehenden Gefahren die Herstellung eines neuen Baues an einer anderen Stelle, wo noch keiner bestanden hat, entweder isolirt, oder angereihet an bestehenden Bauwerken als Fortsetzung und Zubau, oder aus jenen Ursachen, doch die Herstellung einer anderen wesentlichen verbesserten Konstrukzionsart nothwendig wird.

Hieher gehören z. B. die meisten neuen Wasserbauten, welche, wenn auch an einem wirklich neuen Standorte, oder mit einer neuen, wesentlich veränderten und verbesserten Konstrukzionsart, doch nur aus strengen Erhaltungs-Rücksichten hergestellet werden.

Fälle der zweiten Art aber sind: wenn Bauwerke, welche nicht zu einem bloßen Schutze gegen Gefahr, sondern zu einer wirklich unmittelbaren Benützung bestehen, ohne Bedrohung ihrer Existenz, doch durch veränderte Zeitumstände und zugenommene Bedürfnisse der Gesellschaft für ihre Bestimmung schlechterdings unzureichend werden, und eine Erweiterung des Umfanges, einen Zubau oder eine wesentlich veränderte Konstrukzionsart zu einer vollkommenen Erfüllung ihrer Bestimmung unumgänglich erfordern.

Hieher gehören z. B. manche Straßen-Erweiterungen, welche an gewissen, zu engen Stellen durch zugenommene Frequenz des Fuhrwerkes und größere Breite der Ladung auf Wägen mit breiten Radfelgen, ein wirklich strenges Bedürfniß werden können.

Bei dem Voranschlage ist immer diese zweite Eintheilung der speziellen Bauten in solche, welche schon zur nothwendigen Erhaltung, oder blos zu einem nützlichen weiteren Fortschreiten

Post-Nr.	Berufung auf das Bau-Vormerkungs-Protokoll		Berufung auf das Bau-Grundbuch		Bau-Gegenstände
	Seite	Post-Nr.	Seite	Post-Nr.	
I	II	III	IV	V	VI

NB. In zwei ab

I. Tabelle.

Rekonstrukzionen und neue Konstrukzionen zur bestehenden Bauwesens . . . .

II. Tabelle.

Rekonstrukzionen und neue Konstrukzionen zum nützli

Im Allgemeinen — In dem aufgeschlagenen Bogen habe alle übrigen Kolonnen hingeg

Insbesondere — Zu I sind die Posten in fortlaufende
Zu II bis V sind die Berufungen au Vormerkungs-Protokolle, ode
Zu VI ist der Gegenstand blos aus
Zu VII sind die Ursachen und Zweck
Zu VIII und IX sind die Daten und
Zu X bis XII ist der Betrag des G Art werden die Differenzen e betrage der vereinigten Hoff
Zu XIII bis XVI werden arithmeti obwalten, und im Bau-Grun
Zu XVII sind die Anmerkungen mi Numerirung der Kolonnen

des Bauwesens zu unternehmen sind, zum Anhaltspunkte zu nehmen; wornach diese zweierlei Art von speziellen Bau-Erfordernissen abgesondert, jedoch mit Aufnahme aller in dem Bau-Grundbuche oder Vormerkungs-Protokolle enthaltenen näheren Angaben über die Bezeichnung des Objektes, die Bestimmungsgründe zum Baue, die Verordnung, wodurch er genehmiget worden, der Erforderniß-Betrag und dessen Vertheilung in mehrere Jahre aufzuführen sind, weßhalb für die Darstellung der speziellen Bauten im Präliminare das beiliegende Formular E vorgeschrieben ist [1]). E|.

§. 318.

Abgesonderte Vorlegung der Voranschläge und Oekonomie-Ausweise für den Wasser- und Straßenbau.

Die Voranschläge für den Wasser- und Straßenbau sowohl, als auch die Oekonomie-Ausweise für beide Arten von Bauten sind immer in abgesonderten Berichten vorzulegen, weil die Voranschläge und Oekonomie-Ausweise des Straßenbaues von jenen des Wasserbaues abgesondert behandelt werden müssen [2]).

Vierter Abschnitt.

Auszahlung der Gebühren und Forderungen an Straßen-Arbeiter und Lieferanten.

§. 319.

Allgemeine Vorschrift rücksichtlich der schleunigen Befriedigung der Forderungen für, an den Staat geschehene Leistungen.

Die Befriedigung liquidirter Forderungen für an den Staat geschehene Leistungen, dürfen von Behörden oder Beamten, um andere Zwecke zu erreichen, nie verzögert oder zurückgehalten werden [3]).

---

1) Hofkzldkt. v. 2. Nov. 1832 Z. 23378. Gubdkt. v. 4. Dezember 1832 Z. 49712 (Pr. G. S. p. 614.) —

2) Hofkzldkt. vom 23. Juni 1834 Z. 18152. Gubdkt. vom 7. Juli 1834 Z. 31206 (Pr. G. S. p. 476.) —

3) Hofdkt. vom 30. Juli. Gubdkt. vom 18. August 1816 (K. B. 1 p. 197.) —

§. 320.

Liquidität der auszuzahlenden Beträge und Legalität der dießfälligen Quittungen.

Nur vollkommen liquide Posten können ausgezahlt und verrechnet werden. Die Auszahlung liquider Posten darf aber nur auf legale Urkunden oder Quittungen geschehen.

Liquid ist eine Post, wenn sie sich auf bestehende Vorschriften, bestätigte Kontrakte, oder Natur und Erforderniß gründet.

Legal ist die Quittung, wenn sie auf klassenmäßigen Stempel geschrieben ist, die Eigenschaften einer Quittung, Geldsumme, Gegenstand wofür, Tag der Zahlung, den Zahler und Empfänger deutlich enthält, wenn ihr die nöthigen Behelfe beigelegt sind, und ihr die Bestätigung des Ortsrichters oder Geschwornen, in dessen Gegenwart die Auszahlung geschieht, beigerückt ist [4]).

§. 321.

Von wem die Auszahlung zu geschehen hat, — und Kontrolle hiebei.

Dienstes-Rücksichten machen es sehr wünschenswerth, daß die Straßenkommissäre von allen Zahlungen enthoben, und in dieser Beziehung blos auf eine Kontrollirung der Zahlungsansprüche und der wirklichen Zahlungsleistung beschränkt werden. In dieser Absicht war früher verordnet, daß die größeren, und überhaupt alle Zahlungen, welche auf förmlichen, im Versteigerungswege eingegangenen Kontrahirungen beruhen, nicht durch die Straßenkommissäre, sondern durch das Provinzialzahlamt und die Kreisämter, so wie auch nöthigen Falls von diesen weiter mittelst der Bezirks- oder Ortsobrigkeiten — (nie aber mittelst der Postmeister) — besorgt werden, und nur die bloße Bezahlung der Straßenarbeiter den Straßen-Kommissären belassen werde [5]).

Später aber wurde wieder bestimmt, daß es hinsichtlich der Zahlungen für die Herstellung und Erhaltung der Straßenarbeiten bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe [6]).

---

4) Amts. Instr. der St. B. D. Gubdkt. vom 3. November 1794 §§. 236 und 237 (R. B. 10 p. 481 rc.). Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.) —

5) Hofkzldkt. vom 2. Jänner 1824 Z. 35785 und Gubdkt. vom 19. Februar 1824 Z. 2619 (Pr. G. S. Z. 1826 p. 253.) —

6) Hofkzldkt. vom 21. August 1828 Z. 19590. Gubdkt. vom 21. September 1828 Z. 41048 (Pr. G. S. p. 438.) —

Um jedoch bei den durch die Straßenkommissäre Statt findenden Zahlungen für die Herstellung und Erhaltung der Straßenarbeiten [7]), an Arbeiter, Pächter und Lieferanten [8]) eine entsprechende Kontrolle einzuführen [7]), so soll diese von ihnen (immer in Gegenwart des betreffenden Straßenmeisters [9]) — jedoch nicht allein mit Beiziehung der Wegmeister und Einräumer, sondern auch immer in Gegenwart und unter der Kontrolle eines, die Zahlungsliste mitfertigenden Bezirks- oder ortsobrigkeitlichen Beamten [10]) (Gerichtsperson [11]), Ortsrichter oder Geschworenen [12]),— und zwar in Gegenwart und in dem Amtsorte des nächst gelegenen obrigkeitlichen Beamten, und im Falle der zu großen Entfernung desselben, in dem Beiseyne eines von dem Beamten ernannten Ortsrichters oder zweier Geschworenen der dem Arbeitsorte zunächst gelegenen Gemeinden, unter Mitfertigung der Zahlungsliste von den, als Zeugen berufenen Personen, welchen aber dafür keine Vergütung gebührt, geschehen [7]). Die erwähnten Zeugen haben die Zahlung zu bestätigen, d. i. bezüglich der Straßenarbeiter — die von den (Pikeuren) Straßenmeistern verfaßte Zahlungsliste, und beziehungsweise die von den Material-Lieferanten über geliefertes Materiale — (und über den kontraktmäßigen Fuhrlohn [13]) — beizubringenden Quittungen mit zu unterfertigen [11]).

---

7) Hofkzldkt. vom 21. August 1828 Z. 19590. Gubdkt. vom 21. September 1828 Z. 41048 (Pr. G. S. p. 438.) Hofkzldkt. vom 24. August 1830 Z. 19844 und Gubdkt. vom 30. Dezember 1830 Z. 39975 (Pr. G. S. p. 618.) —

8) Hofkzldkt. vom 24. August 1830 Z. 19844 und Gubdkt. vom 30. Dezember 1830 Z. 39975 (Pr G. S. p. 618.) —

9) Amts-Instr. der St. B. D. §. 121 und 122. Gubdkt. v. 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481.) Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.) —

10) Hofkzldkt. vom 2. Jänner 1824 Z. 35785. Gubdkt. vom 19. Febr. 1824 Z. 2619 (Pr. G. S. J. 1826 p. 253.) Gubdkt. vom 17. November 1826 Z. 58574 (Pr. G. S. p. 251.) —

11) Gubdkt. v. 31. Dezbr. 1804 Z. 38425 (Pr. G. S. J. 1826 p. 251 und R. B. 10 p. 518.) Gubdkt. vom 17. November 1826 Z. 58574 (Pr. G. S. p. 251.) Amts-Instr. der St. B. D. §. 121 und 122. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481) und Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.) —

12) Amts-Instr. der St. B. D. § 237 und 244 Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.) Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.) —

13) Amts-Instr. der St. B. D. §. 122. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.) Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.) —

§. 322.

Nähere Bestimmungen wegen Zuziehung obrigkeitlicher Beamten oder deren Stellvertreter bei der Auszahlung.

Das Straßen = Aufsichtspersonale ist daher angewiesen, um die instrukzionsmäßige Bestätigung der richtig bewirkten Auszahlung von Straßen=Arbeitern oder Material=Lieferanten, so oft eine derlei Auszahlung zu geschehen hat, jedesmal den zunächst wohnenden herrschaftlichen Beamten, ohne Rücksicht, ob das Bauobjekt unter seine Jurisdikzion gehöre, oder nicht — vorläufig zu begrüßen und die Auszahlung in dessen Wohnung und Gegenwart vorzunehmen [1]) (in Gegenwart und in dem Amtsorte des nächst gelegenen obrigkeitlichen Beamten [2]). Im Falle der zu großen Entfernung desselben aber [2]), d. i. in Gegenden, wo auf eine Entfernung von einer Stunde kein obrigkeitliches Individuum zu finden wäre, soll das Dominium, unter dessen Jurisdikzion das Bauobjekt gehört, begrüßt werden, dem Richter oder Geschworenen [1]) — (zweien Geschworenen [2]) — jener Gemeinde, in welcher das Bauobjekt[1]) oder — welche dem Arbeitsorte zunächst gelegen ist [2]), aufzutragen, im Namen des Dominiums bei der Auszahlung gegenwärtig zu seyn, und sie also mit zu bestätigen.

Auch soll einem jeden auf solche Weise begrüßten obrigkeitlichen Beamten frei stehen, in Krankheits=, Abwesenheits= oder anderen gegründeten Verhinderungsfällen, dieses Geschäft in seinem Namen irgend einem verläßlichen Amtsschreiber, oder des Lesens und Schreibens wohl kündigen Richter zu übertragen, der, wie bereits erwähnt, um so weniger auf eine Bezahlung Anspruch zu machen hat, als er blos im Namen seiner Obrigkeit erscheint, und eine Handlung verrichtet, die ohnehin schon in den Pflichten eines Richters oder Geschwore=

---

1) Gubdkt. vom 31. Dezember 1804 Z. 38425 (Pr. G. S. J. 1826 p. 251 und R. B. 10 p. 518.) Gubdkt. vom 17. November 1826 Z. 58574 (Pr. G. S. p. 251.) —

2) Hofkzldkt. vom 21. August 1828 Z. 19590 und Gubdkt. vom 21. September 1828 Z. 41048 (Pr. G. S. p. 438.) Hofkzldkt. vom 24. August 1830 Z. 19844 und Gubdkt. vom 30. November 1830 Z. 39975 (Pr. G. S. p. 618.) —

nen mitbegriffen ist. Jedoch wird erwartet, daß die herrschaftlichen Beamten nur in Fällen wirklicher und erheblicher Hinderung sich durch Andere vertreten lassen, übrigens aber zur mehreren Verläßlichkeit der bezweckten Kontrolle, so viel möglich, persönlich dabei gegenwärtig seyn werden [3]).

Da endlich hervorkam, daß viele Gerichtspersonen es blos bei der einfachen Koramisirung der bezüglichen Quittungen bewenden lassen, so wurden die Kreisämter angewiesen, den Aemtern und Magistraten die genaueste Befolgung der dießfälligen oben erwähnten Verordnungen bei sonstiger Haftungs- und Ersatzpflicht neuerdings einzuschärfen [4]).

§. 323.

Gewöhnliche Zeit der Auszahlung von Seite der Straßenkommissäre.

Diese Auszahlungen können bei den vorgeschriebenen monatlichen Bereisungen des Straßenkommissärs geschehen.

§. 324.

Verpflichtung der Straßenkommissäre zur schleunigen Auszahlung liquider Forderungen.

Derselbe würde sich daher verantwortlich machen, wenn er einen verdienten Hand- oder Fuhrlohn von einem Monate auf den anderen ohne eine wichtige Ursache, die er sogleich in seinem monatlichen Berichte anzuführen hat, zurückbehielte [5]).

§. 325.

Folgen der Nichtanzeige fälliger und nicht berichtigter Forderungen.

Jene Straßenarbeiter und Lieferanten, welche an den (Wegfond) Straßenfond zu machende Forderungen längstens binnen 3 Monaten mittelst ihrer Magistrate oder Aemter bei der (Wegdirection) Baudirection nicht anzeigen, erhalten nicht nur keine Entschädigung, sondern sind noch gleichsam wegen eines sträflichen Einverständnisses mit dem betreffenden Rechnungsleger, einer Ahndung ausgesetzt. [3])

---

3) Vdg. vom 4. September 1801 (R. B. 10 p. 511.) —
4) Gubdkt. vom 4. Juni 1841 Z. 26789.
5) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 123. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.) Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.)

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften über die Journalführung der (Straßen-) Baudirection.

§. 326.

Vorschrift wegen vollständiger Journalisirung aller Ausgaben und Empfänge, dann gehörige Belegung derselben überhaupt;

Der (Straßen-) Baudirection ist aufgetragen, überhaupt alle Empfänge und Ausgaben ohne Unterschied, ob sie wirkliche oder nur Interimsposten sind, immer vollständig zu journalisiren, und mit den dazu gehörigen Dokumenten zu belegen.

§. 327.

insbesondere bezüglich der Stempelgeldbeträge;

Dieselbe hat die zur Beischaffung des nöthigen Stempelpapier-Vorrathes ausgelegten Geldbeträge in dem Kassajournale immer ordentlich zu verausgaben, über die Verwendung des Stempelpapiers selbst aber eine besondere Vormerkung zu führen, die von den Partheien entweder baar oder durch Abrechnung eingegangenen Vergütungen dieser Stempelgebühren hingegen wieder ordentlich in Empfang zu stellen.

§. 328.

in Betreff der Auslagen auf Bauzeug;

Da die Auslagen auf Bauzeug einstweilen von der (Straßen-) Baudirection auf Rechnung der betreffenden Straßenkommissäre bestritten werden, so sollen auch diese Beträge gleich bei ihrer Hinauszahlung ordentlich journalisiret werden, da bei Abfolgung der nöthigen Verlagsgelder für die Straßenkommissäre ohnehin nur der übrige, nach Abschlag des Bauzeuges ausgefallene Betrag in Ausgabe zu stellen ist.

§. 329.

belangend die Taxbeträge.

Eben so sind die für die Partheien von den Verlagsgeldern einstweilen bezahlten Taxen ebenfalls gleich bei der

wirklichen Hinauszahlung in Ausgabe, bei dem erfolgten Ersatze aber in Empfang zu stellen, und diese Interimsposten ebenso, wie das Stempelpapier zu behandeln.

§. 330.

Wegen Ausfolgung der Verlagsgelder an die Straßenkommissäre.

Von Seite der Kasse dürfen keine Verlagsgelder an die Straßenkommissäre eher ausgefolgt werden, bis diese nicht ihre Quittungen an die Kasse eingesendet haben, und ist den Straßenkommissären keine übermäßige Baarschaft in Händen zu lassen.

§. 331.

Rücksichtlich der Reisevorschüsse.

Die Vorschüsse auf Reisekosten, um selbe in Evidenz zu halten, sind gleich bei ihrer Hinauszahlung gegen Interimsquittungen ordentlich in das Journal einzubeziehen, bei der erfolgten Adjustirung und Bewilligung der Reisekosten-Liquidazion aber wieder als Vorschüsse zurückverrechnet in Empfang zu nehmen und dagegen erst die adjustirten Beträge in wirkliche Ausgabe zu stellen. [1])

§. 332.

Skontrirung der Straßenkommissariats-Verlags-Kassen, nicht blos von Seite der Baudirections-Abgeordneten, sondern auch von Seite der Kreisämter.

Früher wurden die Skontrirungen der Straßenbau-Verlagskassen bei den Straßenkommissariaten, stets von Abgeordneten der Baudirection, und zwar regelmäßig im Herbste vorgenommen.

Diese Skontrirungen entsprachen ihrer eigentlichen Bestimmung nicht. Die Landesstelle hat daher in der Rücksicht, daß die Kassa-Skontrirungen den Karakter einer ganz unvermutheten Amtshandlung und Kontrolle an sich tragen müssen, und in dem weiteren Anbetrachte, daß die Abgeordneten der

---

[1]) Hofkzldkt. vom 28. März und Gubdkt. vom 21. April 1817 (K. B. 7 p. 174.) —

Baudirection, welche in ihren gewöhnlichen, gleichfalls vorzunehmenden Kassa-Skontrirungen gelegenheitlich des Material-Skontro, durch die vorliegende Verordnung gar nicht beirrt werden sollen, selbst bei einer allenfälligen weiteren Modifikazion in der bisher üblichen Skontrirungs-Art, durch die Vorname der im Laufe eines Jahres erforderlichen mehrmaligen für diese Beamten mit kostspieligen und zeitraubenden Dienstreisen verbundenen Kassa-Skontrirungen ihren wesentlichen Dienstgeschäften im Amtsorte der Baudirection selbst entzogen würden, und nebstbei jede noch so treffende Abänderung, doch immer in vielseitigen Beziehungen mangelhaft und der guten Sache abträglich sein müßte,— beschlossen, die Vornahme der Kassa-Skontrirungen bei den auswärtigen Straßenkommissariaten auch den Kreisämtern zuzuweisen, zumal es denselben ein Leichtes ist, dieses Geschäft sowohl bei den meistens in der Kreisstadt, als auch außerhalb derselben befindlichen Straßenkommissariaten gelegenheitlich der Dienstreisen der Kreiskommissäre zu besorgen, und daher die Kreisämter angewiesen, die Kassa-Skontrirungen bei allen im Kreise stazionirten Straßenkommissariaten, in welchem nemlich der oft in mehreren Kreisen mit seinem Bezirke reichende Kommissär den Amtsort hat, wenigstens zwei bis dreimal und nach Umständen mehrmals vorzunehmen, sodann aber den Skontrirungsbefund unverzüglich der Landesstelle unmittelbar vorzulegen. (S. Nachtrag.)

§. 333.

Andeutungen, wie hiebei vorzugehen sei.

Zu diesem Behufe wurden den Kreisämtern nachstehende, auf die Straßen-Verlags-Kassa Bezug nehmende Andeutungen zur Darnachachtung bekannt gegeben. (S. auch §§. 334—345.)

1. Ist bei der Vornahme der Skontrirungen der Straßenkommissariatskassen nebst den, bei den Kassa-Skontrirungen überhaupt zu beobachtenden Vorschriften insbesonders darauf zu sehen, ob die monatlichen Verläge, welche gewöhnlich zwischen dem 10. und 20. eines jeden Monates

von der Provinzial-Bau-Direction nach vorausgegangener Verständigung den Straßenkommissariaten erfolgt werden, im Journale gehörig in Empfang gestellt sind. Dasselbe gilt

2. von den Kauzionen und Depositen der Pächter für die verschiedenen Baureparaturen und Herstellungen (S. §§ 334 xc.)

3. Ist auf die monatlichen Auslagen, welche den Straßenkommissariaten obliegen, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Diese bestehen:

a) In der Berichtigung der Besoldungen des angestellten Straßenpersonales, Taggelder, Reise- und Kanzlei-Pauschalien gegen die gehörigen Perzipienten-Quittungen, und bezüglich der Reisekosten nebstbei gegen Zulegung des bestätigten Reisejournales.

b) In der Berichtigung der Schotterlieferungen und sonstigen Brücken- und anderen Herstellungen gegen einzelne Quittungen der Lieferanten und Bauunternehmer, wobei diese Quittungen, da die Zahlung in Gegenwart einer Gerichtsperson zu geschehen hat, von dieser mit bestätiget sein müssen.

c) In der Berichtigung der Bauzeugs-Beischaffungen und Reparaturen. Ueber die Ersteren muß die Anweisung der Provinzial-Baudirection nebst der Quittung des Lieferanten, — über die Letzteren die Spezifikazion der geleisteten Arbeiten, oder die Konti und Quittungen der betreffenden Handwerksleute vorliegen.

d) In der Berichtignng der Tag- und Einräumer-Löhnungen gegen individuelle Verzeichnisse, die ebenfalls auch noch von der Gerichtsperson, bezüglich der in ihrem Beiseyne geleisteten Zahlung bestätiget seyn müssen.

e) In der Berichtigung der verschiedenen kleinen Auslagen gegen besondere Quittungen, und endlich

f) In der nach Verlauf der gesetzlichen Haftungszeit erfolgenden Rückstellung der Kauzionen und Depositen an die Pächter der verschiedenen Herstellungen, welche Verausgabsposten ebenfalls durch Perzipienten-Quittungen zu bewähren sind.

Hiernach hat das Kreisamt die entsprechenden Verfügungen zu treffen, und das in dasselbe gesetzte Vertrauen mit steter Rücksicht auf die sichere Erreichung des durch die vorliegende Verordnung beabsichtigten Dienstzweckes vollkommen zu rechtfertigen [2]). (S. Nachtrag.)

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Straßenkommissariate und für die Baudirection bezüglich der Erlegung, Verrechnung, Aufbewahrung und Zurückstellung der Kauzionen.

(S. auch den fünften und sechsten Theil.)

§. 334.

Beibehaltung der seitherigen Art und Weise rücksichtlich der Kauzions-Erlegung und Leistung bei Verpachtung der Straßenbauten und Schotter-Lieferungen.

Das bisher beobachtete Verfahren bei den Kauzionen des Straßenfondes — (nemlich bei der Verpachtung der Straßen-Bauten und der Schotterlieferung) — hat noch ferner in der angegebenen Art und Weise des Erlags und der Leistung derselben seine Wirksamkeit zu behalten, da dasselbe in den hierüber bestehenden Vorschriften gegründet, und den Verhältnissen entsprechend und zweckmäßig ist. (S. I. Thl. §. 101 V. Thl. §. 7, §. 27 und §. 36, dann VI. Thl.)

§. 335.

Empfangseinstellung der Kauzionen von Seite der Straßenkommissäre in den monatlichen Geldrechnungen.

Alle Kauzionen, die auf Grundlage der Gubernial-Verordnungen vom 15. Juni 1820 Z. 21701. (S. V. Thl. §. 27) und 10. September 1836 Z. 43803. (S. I. Thl.

---

[2]) Gubvdg. vom 5. Juli 1838 G. Z. 29355 (Pr. G. S. p. 381.)

§. 101) oder sonst auf eine andere Art bei den Straßenkommissariaten erlegt werden, sind in den monatlichen zur Zensur einzusendenden Geldrechnungen der einzelnen Straßenkommissariate gleich bei ihrem Erlage in Empfang zu nehmen, die baaren Beträge in die Geld-Kolonne einzustellen, die die Kauzion vorstellenden, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Urkunden aber, in der Kontext-Kolonne „Rechnungsinhalt" umständlich anzuführen.

§. 336.

Verwahrung jener Kauzions-Urkunden, die bis auf den Betrag von 100 fl. lauten, bei den Straßenkommissariaten.

Jene Kauzions-Urkunden, die bis auf den Betrag von 100 fl. lauten, sind bei den Straßenkommissariaten zu verwahren.

§. 337.

Einsendung höherer Kauzions-Urkunden und sämmtlicher baaren Kauzionsbeträge von Seite der Straßenkommissariate an die Amtskassa der Baudirection gegen Verausgabung in der Rechnung;

Alle über höhere Kauzionsbeträge lautenden Urkunden sind in demselben Monate, in dem der Empfang Statt gefunden hat, an die Amtskassa der Baudirection abzuführen, und daher in der Rechnung zu beausgaben. Die sämmtlichen baaren Kauzionen sind ohne Rücksicht auf den Betrag zur Einsendung an die Amtskassa der Provinzial-Baudirection bestimmt.

§. 338.

und zwar bezüglich der baaren Kauzionsbeträge im Wege der Aufrechnung.

Um jedoch die Abfuhrsleistung der Kauzionen in Baaren an die Amtskassa zu vermeiden, sind dieselben in dem monatlichen an die Baudirection einzusendenden Erforderniß-Ausweise anzuführen, von der Baudirection im nächsten Monate dem betreffenden Straßenkommissariate statt Baarem als Verlag zur Bestreitung der Fonds-Auslagen zuzuweisen, von dem Letzteren als ein derlei Verlag gehörig zu beempfangen, und von der Amtskassa auf die unten näher zu bezeichnende Art in den betreffeuden Journalen einzustellen.

§. 339.

Verweis der Kauzionen in den Rechnungen.

Der schlüßliche, und der in der nächstfolgenden Monatrechnung aufzuführende anfängliche Kassarest ist in der Art auseinander zu setzen, daß dabei die dem Straßenfonde eigenthümliche Baarschaft in der Summe; die zurückbleibende Kauzionsbaarschaft aber und die vorhandenen Kauzions-Urkunden abgesondert, ersichtlich werden [1]).

§. 340.

Empfangseinstellung und Verwahrung der Kauzionen bei der Amtskasse der Baudirection.

Die Kauzionen und Depositen, welche bei der Straßenbau-Verlagskassa aufbewahrt werden, sind entweder Dienstkauzionen der Straßenbau-Beamten, oder jene, die aus Anlaß einer Lieferung oder Baulichkeit von den Partheien erlegt werden [2]).

Was die Verrechnung der Kauzionen bei der Amtskassa anbelangt, so sind diese in dem Kauzions- und Depositen-Journale gleich nach ihrem Einlangen in Empfang zu stellen, und gehörig zu verwahren.

§. 341.

Anlegung der Kauzionen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde.

Es verstehet sich von selbst, daß nicht nur die im Baaren geleisteten Dienstkauzionen, sondern auch derlei Pachtkauzionen nach Zulaß und nach Weisung des Hofkammerdekretes vom 11. August 1837 Z. 34763 (S. VI. Theil II. Abschnitt) und des Hofkanzleidekretes vom 12. Dezember 1837 Z. 52234 (s. VI. Theil §. 19) bei dem Staatsschuldentilgungsfonde anzulegen sind [1]).

§. 342.

Genaue Beachtung der wegen Ausfolgung der Kauzionen bestehenden Vorschriften.

Was die Kauzionen der Beamten anbelangt, so versieht sich das Landes-Gubernium, daß die hinsichtlich der Ausfolgung derlei

---

[1]) Gubdkt. vom 10. Jänner 1839 Z. 58291 (Pr. G. S. p. 45.) —.
[2]) Gubdkt. vom 29. Juli 1837 Z. 36511 (Pr. G. S. J. 1839 p. 53.) —

Kauzionen bestehenden Vorschriften genau gehandhabt, und diese nicht früher zurückgestellt werden, als wenn von dem betreffenden Beamten entweder kein Ersatz zu leisten, oder der ihm zur Last gelegte Ersatz gänzlich berichtiget ist. Für jede ungebührliche Ausfolgung derlei Kauzionen ist die Baudirection strenge verantwortlich, zumal dieselbe nach erfolgter Finalisirung der Rechnungen durch die staatsbuchhalterischen Erledigungen von jedem Ersatze der Beamten in die Kenntniß gesetzt wird, und in zweifelhaften Fällen die nöthigen Erkundigungen bei der Staatsbuchhaltung einzuholen verpflichtet bleibt.

In Betreff der Ausfolgung der von Pächtern, Lieferanten gelegten Kauzionen wurde der Baudirection erinnert, unter eigener Verantwortung strenge darauf zu sehen, daß diese Ausfolgung nur dann erst geschehe, wenn nach beendigter Lieferung und Ausgang der ausgesetzten Haftungszeit die hergestellten Baulichkeiten gemäß des mit Gub.-Verordnung vom 15. Juni 1820 Z. 24701 bekannt gemachten Hofkanzleidekretes vom 28. April 1820 Z. 11438 (s. V. Theil §. 34) mit Zuziehung des betreffenden Pächters genau untersucht und die in dem Kontrakte übernommenen Verbindlichkeiten nach ihrem ganzen Umfange, mittelst des bestätigten, stets beizulegenden Aufnahmsprotokolls erfüllt befunden worden, widrigenfalls aber die Ausfolgung der Kauzion verweigert und der Vorgang nach den dießfalls bestehenden Vorschriften eingeleitet werde [3]). (S. Nachtrag.)

§. 343.

Rechnungsverfahren hiebei.

Wenn die Verbindlichkeit, wegen welcher die Kauzion erlegt wurde, erfüllt, oder die gesetzliche Haftungszeit verflossen ist, und kein gesetzlicher Grund mehr eintritt, die Kauzion noch ferner zurückzubehalten; so hat die Baudirection über Anzeige des Straßkommissariates gelegenheitlich der Einsendung des Erforderniß-Ausweises, nach Umständen entweder die Ausfolgung der bei dem Straßenkommissariate

---

3) Gubdkt. vom 29. Juli 1837 Z. 36511 (Pr. G. S. J. 1839 p. 53.)—

erliegenden Kauzionsurkunde zu bewilligen, oder die bei der Amtskassa verwahrte Kauzionsurkunde dem Straßenkommissariate zuzusenden, dagegen die baaren Kauzionen auf demselben Wege, wie einen jeden anderen Verlag dem Straßenkommissariate zuzumitteln und die Verausgabung in dem Journale zu bemerken. Das Straßenkommissariat hat diese baare Kauzion in Empfang zu stellen und gegen gehörige Bestätigung oder Quittung, welcher nach der mit Gubernial-Verordnung vom 29. Juli 1837 G. Z. 36511 (s. §. 342) in Erinnerung gebrachten Vorschrift von 15. Juni 1820 Z. 24701 die Nachweisung des betreffenden Straßenkommissärs hinsichtlich der vollkommen erfüllten Verbindlichkeit des Kauzionslegers beigefügt werden muß, — der Parthei auszufolgen und in der Rechnung zu beausgaben [4]).

§. 344.

Monatliche Einsendung der Kauzions- und Depositen-Journale der Prov.-Baudirection zur staatsbuchhalterischen Revision.

Die Provinzialbaudirection hat die Kauzions- und Depositen-Journale gleich jenen der Verlagskassa nach Verlauf eines jeden Monates gleichzeitig mit den Verlags-Kassa-Journalen der Staatsbuchhaltung zur Revision vorzulegen [5]).

§. 345.

Durchführung der Kauzionen und Depositen in der vierteljährigen Straßenerhaltungs-Geldrechnung.

Bei dem Erlage der ¼jährigen Straßenerhaltungs-Geldrechnung sind von der Amtsrechnungsführung der Baudirection die gesammten, bei den Straßenkommissariaten und der Amtskassa eingegangenen Kauzionen sowohl, als Depositen in ein Verzeichniß zusammenzustellen und summarisch unter Zulegung dieses Verzeichnisses in der Hauptrechnung in Empfang zu nehmen, dagegen die beausgabten Kauzionen und Depositen bei den einzelnen Straßenkommissariaten und bei der Amtskassa abgesondert in Ausgabe zu legen [6]).

---

4) Gubdkt. vom 10. Jänner 1839 Z. 58291 (Pr. G. S. p. 45.) —
5) Gubdkt. vom 29. Juli 1837 Z. 36511 (Pr. G. S. J. 1839 p. 53.) —
6) Gubdkt. vom 10. Jänner 1839 Z. 58291 (Pr. G. S. p. 45.) —

Siebenter Abschnitt.

Straßenfonds-Rechnungen und Rechnungs-Abschlüsse.

§. 346.

Abfassung der Rechnungsabschlüsse politischer Fonde und Anstalten in der alleinigen Währung der Conv.-Mze. und Ausdehnung dieser Maßregel auf die Journalführung.

Die bestehende Uebung, nach welcher die jährlichen Rechnungs-Abschlüße und Billanzen der politischen Fonde und Anstalten blos aus dem Grunde, um die materielle Uebereinstimmung mit der Kassa-Verrechnung zu beachten, in der kursirenden doppelten Währung verfaßt und vorgelegt werden, hat seither zu manchen Irrungen und selbst zu Abweichungen von den aus einem Jahrgange in den anderen zu übertragen gewesenen Zifferansätzen Anlaß gegeben, oft aber auch auf den Vergleich mit den Voranschlägen störend eingewirkt, welche lediglich die Geldkolonne in Conv.-Mze. enthalten.

Da selbst bei jenen politischen Fonden und Anstalten, wo die Kassen-Journale immer noch in den kursirenden doppelten Währungen geführet werden, kein Hinderniß vorhanden seyn kann, die in Wiener-Währung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben bei dem jedesmaligen Bücher-Abschluße sowohl rubrikenweise, wie in den Haupt-Summen nach dem festgesetzten Maßstabe zu 250 % auf Conv.-Mze. zu reduziren und die auf solche Art aus beiden Währungen vereinten rubrikenweisen Ergebnisse der Verrechnung blos allein in der Währung der Conv.-Mze. in die jährlichen Rechnungs-Abschlüße und Billanzen zu übertragen, und in denselben nachzuweisen, so ist der Provinzial-Staatsbuchhaltung aufgetragen, zur Beseitigung fernerer Unzukömmlichkeiten und Erzielung einer leichteren und schnelleren Uebersicht, die Geldkolonne für die Wiener-Währung aus den Rechnungs-Abschlüßen und Billanzen der politischen Fonde und Anstalten hinweg zu lassen, und die auf ihren Büchern nach geschehener Redukzion der Wiener-Wäh-

rung richtig gestellten rubrikenweisen Ergebnisse im vereinten Betrage in die Rechnungs-Abschlüße und Billanzen aufzunehmen, sonach in der einzigen für die Conv.-Mze. bestimmten Geldkolonne mit aller Genauigkeit nachzuweisen, wobei der Provinzial-Staatsbuchhaltung zugleich erinnert wurde, daß sie sich im Uebrigen an die bestehende Form der Rechnungs-Abschlüße zu halten und bei Verfassung derselben die mit Dekret des k. k. Generalrechnungs-Directoriums vom 14. Mai 1834 vorgezeichnete Rubrikenordnung gehörig zu beachten habe.

Um jedoch diese als zweckmäßig erkannte Maßregel auch auf die Verrechnung der politischen Fonde und Anstalten im Allgemeinen auszudehnen, sind, wie es bei der politischen Fonds-Hauptkassa schon mit Ende des Jahres 1829 angeordnet wurde, alle Journale der politischen Fonde und Anstalten nur in der Währung der Conv.-Mze. in der Art zu führen, daß die baar eingehenden Einlösungsschein-Beträge blos innerhalb der Kolonne angedeutet und erst nach erfolgter Redukzion auf Conv.-Mze. in die Geldkolonne ausgesetzt werden, wornach sodann die übrige Verrechnung und Verbuchung in der einzigen Währung der Conv.-Mze. keinem Anstande unterliegt; es versteht sich hiebei jedoch von selbst, daß die Untertheilung der Schuldpapier-Kolonne in, in Wiener-Währung verzinsliche, wo solche vorkommen, fortan beizubehalten sei [1]).

§. 347.

Straßenfonds-Jahres-Rechnungen und Rechnungs-Abschlüße *).

Das Hofkanzleidekret vom 8. Oktober 1807 (K. B. 7 p. 258) enthält dießfalls folgende Bestimmungen: „Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß, da die Weggelder und Straßenbau-Beiträge seit dem Jahre 1804 nicht mehr

---

1) Hofkzldkt. vom 26. März 1835 (Ferdinand I. Ges. B. 63 p. 98.) —

*) Die Hofdekrete vom 25. Februar 1808 (K. B. 7 p. 104) und vom 27. Oktober 1808 (K. B. 7 p. 105) verordneten, daß die Straßenfonds-Extrakte zur Uebersicht der Straßenbau-Angelegenheiten nicht mehr monatlich, sondern mit Ende Mai eines jeden Jahres für das verstrichene halbe Militärjahr; dann mit der vorgeschriebenen Jahresrechnung am Schluße des Militärjahres ein Kassa-Extrakt über die Straßenfonds-Einnahmen und Ausgaben der Hofkanzlei vorzulegen sei.

Vermö

	A
60	An eingehobenen, aber zum Straßenbaufo
61	An rückständiger Weg-Robot-Reluizion
62	— — Natural-Robot im Geldw
63	— rückständigen Beiträgen ex domestica
64	— — — ex camerali
65	— — — ex bancali
66	— — fixirten Beiträgen von vers
67	— — unfixirten dto. dto.
68	— — Pachtzinsen . .
69	— — Interessen von Aktivkapitali
70	— Baumaterialien und Requisiten-Vorrät
71	— Aktivkapitalien . . .
72	— einzubringenden Interims-Ausgaben od
	gegen bloße Verrechnung
	— Ersatz von Staatska
	— dto. von Privaten
73	Kassereſt mit Ende des Jahres, wie Nr. 5
74	
	P
75	Verrechnete oder nicht bezahlte Straßenbau
76	Rückständige Interessen von Passivkapitalien
77	Passivkapitalien in öffentlichen Fonds
	— an Privaten . .
78	Zurückzuverrechnende Interims-Einnahmen
79	— Kauzionen und Depos
80	
81	Bei Vergleichung der Aktiven mit den P
82	oder reiner Passivstand . .
83	Anfängliches reines Aktiv-Vermögen .
84	oder anfänglicher reiner Passivstand .
	Bei Vergleichung dieses anfänglichen mit d
85	entweder Ueberschuß der Einnahmen ge
86	oder Zubuße der Ausgaben gegen die E

g e n s = B i l a n z.	fl.	kr.
k t i v a.		
nde noch nicht abgeführten Schranken-Mäuthen .		
. . .		
erthe . . .		
. . .		
. . .		
. . .		
hiedenen . . .		
dto. . . .		
. . .		
en . . .		
hen im Geldwerthe . . .		
. . .		
er Vorschüssen . . .		
. . .		
sen . . .		
. . .		
s . . .		
Summa der Activorum . .		
a s s i v a.		
Unkosten, dann Rückstände an Besoldungen, Pensionen rc.		
. . .		
. . .		
. . .		
. . .		
ta . . .		
Summa der Passivorum . .		
ssiven bleibt entweder ein reines Aktiv-Vermögen .		
. . .		
. . .		
. . .		
bigem schlüßlichen Vermögen ergibt sich . . .		
gen die Ausgaben . . .		
nnahmen . . .		



bei der Kammeral- sondern politischen Stelle verrechnet werden, durch das Generalrechnungs-Directorium zu Ende eines jeden Jahres ein legaler Ausweis über die Verwendung dieser Straßenbau-Gefälle beigebracht werden soll."

„Bei dem Umstande nun, daß die Ausweisung der Verwendung, auch den Ausweis der Einnahme voraussetzt, dann Einnahme und Ausgabe den Aktiv- oder Passivstand nach sich ziehen, und bei Ermanglung des einen oder des anderen, das Rechnungs-Centrale außer Möglichkeit gesetzt ist, Sr. Majestät die beabsichtigte zweckmäßige Uebersicht dieses Gefälles zu verschaffen, sei es nothwendig, die Rechnungs-Abschlüße der Straßenbaufonds jährlich von jeder Provinz in der Art zu erhalten, daß daraus ersichtlich werde:

a) Die geschehenen Abfuhren der sämmtlichen Weggelder;
b) die sämmtlichen Einflüsse an Straßenbau-Beiträgen, wohin auch die unentgeldliche, oder die um limitirte Preise zu verrichtende Robot gehört, welche nach den bereits ertheilten Vorschriften in Geld zu reuliren ist;
c) alle sonstigen Einnahmen;
d) die sämmtliche Verwendung auf Straßenbaukosten, nach den dabei vorkommenden verschiedenen Unterabtheilungen;
e) das Aktiv-Vermögen mit Ende des Jahres am baaren Kassareste, an Aktiv-Kapitalien und ausständigen Forderungen, allenfalls auch an inventarischen Effekten;
f) endlich auch der Passivstand nach seinen verschiedenen Posten.

Da nun zu diesem Behufe jene Ausweise nicht hinreichen, welche die Länderstellen nach dem bisher bestandenen Formulare, über sämmtliche Empfänge und Ausgaben des Straßenbaufondes jährlich einzusenden hatten; so ist von Seite des Generalrechnungs-Directoriums das beiliegende Formulare entworfen und dabei angeführet worden, daß unbeschadet der noch bestehenden Verschiedenheit der Rechnungs-Methoden bei dem Straßenbauwesen, was immer für eine Rechnungs-Methode oder Buchführung hinlänglich seyn müsse, alle die in dem Formulare vorkommenden Data in der vorgezeichneten Ordnung leicht zusammen zu stellen.

Die Landesstelle hat daher die Vorkehrung zu treffen, damit sich genau an dieses Formulare gehalten, und für jeden Kammeral-, Salinen-, Bankal-, ständischen Straßenfond u. dgl., ein solcher Ausweis nach Verlauf eines jeden Militärjahres künftig fördersamst an die Hofkanzlei eingesendet werde' [1]). —

Diese Rechnung hat nemlich unter Verantwortung der (Straßen-) Baudirection der Staatsbuchhaltung und Landesstelle längstens 4 Monate nach Jahresschluß einzulangen [2]). Es sollen daher die Straßenbaurechnungen von der (Straßen-) Baudirection bis Ende Dezember für das verflossene Militärjahr gelegt, hieraus von der Provinzial-Staatsbuchhaltung die jährlichen Abschlüsse verfaßt, und längstens bis Februar an die Landesstelle zur weiteren Beförderung abgegeben werden *). — Die Nichteinhaltung der Termine wird mit Gehaltssperre bestraft; etwaige Hindernisse sind anzuzeigen [3]). —

„Die Rubriken sind an sich deutlich genug, als daß für Solche, die in Rechnungen bewandert sind, noch eine besondere Erläuterung nöthig wäre."

„Sollte diese aber gleichwohl in einem oder dem anderen Punkte gewünscht werden, so würde sich von Seite der Provinzial-Staatsbuchhaltung lediglich an das Generalrechnungs-Directorium zu wenden seyn, und wird hier lediglich in Beziehung auf die Robot bemerkt daß, weil wie Nr. 52 zeigt, auch die nachgesehenen, abgeschriebenen uneinbringlichen Natural-Roboten in der Kassa-Billanz, um reelle Rechnungsrichtigkeit

---

1) Hofkzl. vom 8. Oktober 1807 (K. B. 7 p. 258.) —

2) Hofkzldkt. vom 3. Juli 1813 (K. B. 7 p. 273) und vom 3. April 1816 (K. B. 5 p. 112.) —

*) Das Hofkzldkt. vom 5. Juli 1814 (K. B. 19 p. 262) bestimmt, daß die Prov.-Staatsbuchhaltung unter sonstiger Besoldungssperre die Rechnungs-Abschlüsse über die unter der Verwaltung der polit. Zentralbehörde stehenden sogenannten politischen Fonds bis Ende Dezember zu Stande zu bringen, und der betreffenden Behörde vorzulegen, und daß die Landesstelle dafür zu sorgen habe, daß diese Termine so eingehalten werden, damit die Rechnungs-Abschlüsse längstens in der zweiten Hälfte des Jänners der Hofkanzlei eingesendet werden. — Das Hofkzldkt. vom 5. September 1818 Z. 18015 (K. B. 20 p. 139) verordnet: „Die erforderlichen Straßenbaurechnungsstücke sind längstens 3 Monate nach Ausgang jeden Jahres der Baudirection und Buchhaltung zuzusenden. —

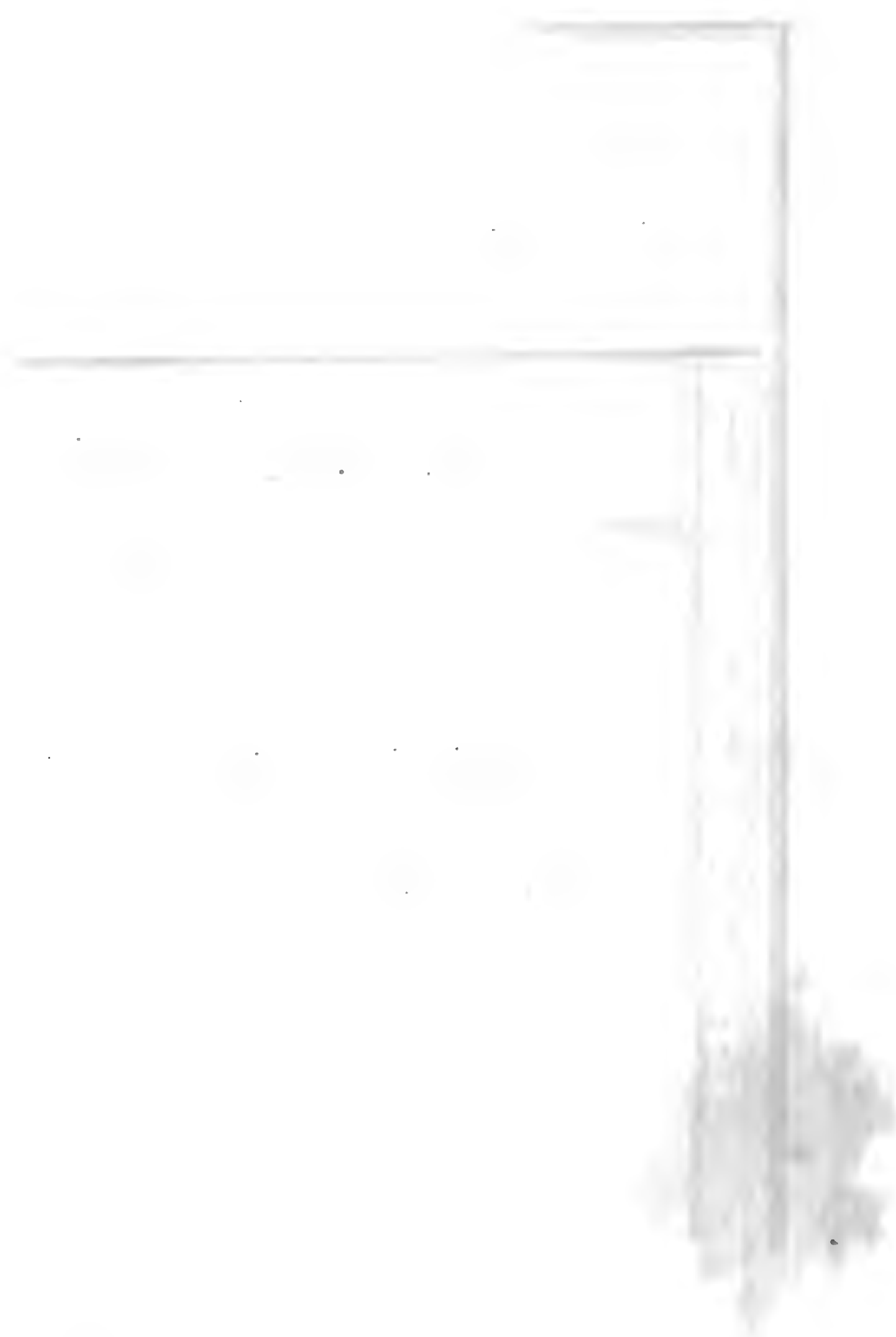
3) Hofkzldkt. vom 18. August 1814 (K. B. 7 p. 275.) —

rdentliche

	VII						VIII				IX				X				XI		XII	
	Miethzinse, Quartiergelder, und Grundzinse						Kanzlei- und Amts Erfordernisse				Remunerazionen und Aushilfen				Reisekösten und Diäten							
	1		2		3		1		2		1		2		1		2					
Entschädigung für Ehrenämt	Miethzinse		Quartiergelder		Grundzinse		Pauschalbeträge		Veränderliche Posten		Systemisirte		Veränderliche		Systemisirte		Veränderliche (Mauth)		Passivinteressen		Mappirung	
k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.

XIII		XXII				XXIII						XXIV				XXV		XXVI		XXVII			
		de Ausgaben																		Summe aller Auslagen			
Herstellung und Reparatur der Amtsgebäude und Bauzeugs-Magazine		[Zurückbe]zahlte [Vor]schüße				Gegebene Vorschüße						Geldwechslung				Zurückbezahlte Depositen- und fremde Gelder		Summe der durchlaufenden Ausgaben					
		2		3		1		2		3		1		2									
						Auf Gehalte						Einlösungsscheine gegen Conv.-Mze.		Conv.-Mze. gegen Einlösungsscheine						Einzeln		Zusammen	
fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.

	Pensionen (resp. Provisionen)				Zusammen	
	der jubilirten Beamten		der Witwen und Kinder			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. .						
e sich .						
.						
.						
. anlas- .						
.						
. n ein- geben Nr. 6						



herzustellen, in Ausgabe gestellt werden müssen, es auch nothwendig wird, eben diese uneinbringliche oder abgeschriebene Robot der wirklich verwendeten hier zuzuschlagen, und sammt dieser in Einnahme zu stellen, wie es die Rubrik Nr. 3 auch enthält, weil sonst die Kassa sich nicht saldiren könnte [4])." — —

Anmerkung. Die gegenwärtig vorgeschriebenen Rechnungsrubriken sind in dem anruhenden Schema zu ersehen. — :||:

§. 348.

Beischließung eines Ausweises über die Pensionen und Provisionen aus dem Straßenfonde, zu dem jährlichen Straßenfonds-Rechnungs-Abschluße.

Der Ausweis über die Pensionen und Provisionen aus dem Straßenbaufonde ist jährlich nach dem anruhenden Formulare von der Staatsbuchhaltung zu verfassen, und mit dem angeordneten Jahres-Abschluße des Straßenfondes der Hofkanzlei vorzulegen [5]). .|.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über die Einbringung periodischer Rechnungs-Eingaben, insbesondere so weit sie sich auf den Straßenfond beziehen.

Für die Einbringung jener periodischen Rechnungs-Eingaben, welche sich auf die politischen Fonde und Anstalten, dann die städtische Vermögensgebahrung beziehen, und der Amtshandlung der böhmischen Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 349.

Genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen.

1. Es ist allen Rechnungslegern, so wie allen Vorstehern von Aemtern und Anstalten, dann Magistraten und Markt-

---

[4]) Hofkzldkt. vom 8. Oktober 1807 (K. B. 7 p. 258.) —
[5]) Hofkzldkt. vom 25. Februar 1810 (K. B. 7 p. 266.) —

gerichten, — welchen die Anfertigung und Ueberreichung von was immer für Rechnungs-Eingaben obliegt, zur Pflicht gemacht, dieselben längstens bis zu dem, in dem Ausweise, — (welcher hier nur im Auszuge, so weit er das Straßenwesen betrifft, aufgenommen wird,) angesetzten Tage, und zwar nach der bisherigen Uebung entweder unmittelbar bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung, oder bei der zunächst vorgesetzten, in dem Ausweise bezeichneten Behörde einzubringen.

§. 350.

Ausnahmsweise Fristerstreckungen.

2. Kurze Fristerstreckungen zur Ueberreichung von Rechnungsstücken, werden von der Landesstelle nur in Folge eines eigenen, vor Ablauf des ordentlichen Termines zu stellenden, gehörig begründeten Ansuchens, in außerordentlichen, besonderen, rücksichtswürdigen Fällen zugestanden, und der Provinzial-Staatsbuchhaltung im kurzen Wege zur entsprechenden Vormerkung bekannt gegeben werden [1]).

Die Kreisämter haben daher nur in den bezeichneten Fällen derlei Fristgesuche nach genauer Prüfung im Wege der Staatsbuchhaltung vorzulegen, im Gegentheile aber dieselben sogleich zurückzuweisen, auf die unverzügliche Einbringung der betreffenden Rechnungen unter Androhung der festgesetzten Geldstrafen zu dringen und das Amt strenge zu handeln (s. §. 356) [2]).

§. 351.

Schleunige Weiterbeförderung und Vormerkung der eingelangten Rechnungs-Eingaben.

3. Vorsteher von Anstalten, Aemtern und Behörden, — an welche Rechnungs-Eingaben gelangen, haben dieselben

---

[1]) In Folge a. h. Entschl. vom 7. Mai 1832 mit Hofkzldkt. vom 13. August 1838 Z. 19961 und Gubdkt. vom 6. September 1838 Z. 43639 (Pr. G. S. p. 567) bekannt gegebene Vorschrift.

[2]) Gubdkt. vom 24. Jänner 1840 Z. 2509 (Pr. G. S. p. 51.)

Post-Nr.	R… Behör… die
3	Der Be… Pro…
	I. M…
17	Der …

Post-Nr.	Benennung der Rechnungsakten und der Behörden oder Rechnung… führer, die sie einzureichen haben
	D. Periodische Eingabe…
	b) Präliminarien.
92	Der Provinzial-Baudirection in… treff der Straßen- und Wasser… Auslagen.
	E. Verschiedene.
99	Vierteljährige Erforderniß-A… weise.
	c) Der Provinzial-Baudirecti…

*) Auszug aus dem, der von der Hofk… p. 567) bekannt gegebenen Vorschrift…

sind die noch rückständigen Rechnungs-Eingaben mit einem

…ngs-	Nebenstehend bezeichnete Rechnungsakten sind zu überreichen			Anmerkung.
	von dem Rechnungsführer oder dem Vorsteher der Anstalt oder Behörde an	spätestens am	bei Strafe von	
…t. Be- bau-	die Staatsbuchhaltung.	15. Februar jeden Jahres	10 fl. C. M.	
…us- …on.	dto.	3. Tage nach Verlauf eines jeden Quartals	10 fl. C. M.	*)

…nzlei mit Dekret vom 13. August 1838 Z. 19961 Gub.-Z. 43639 (Pr. G. S. … über die Einbringung periodischer Rechnungseingaben, beigeschlossenen Ausweise.

…Z. 43639 (Pr. G. S. p. 367) bekannt gegebene Vorschrift.
…Gubdkt. vom 24. Jänner 1840 Z. 2509 (Pr. G. S. p. 51.)

nach geschehener Vormerkung mit Bezeichnung des Tages ihrer Einlangung unaufgehalten, und zwar unmittelbar an die Provinzial-Staatsbuchhaltung weiter zu befördern, wenn die Rechnungsstücke nicht unter jene gehören, welche an die Landesstelle zu gelangen haben; in keinem Falle darf diese Beförderung, wo ein Anlaß zu Bemerkungen eintritt, und ein Einbegleitungsbericht erforderlich ist, über 14 Tage hinausgeschoben werden.

Auch wird die Landesstelle Sorge tragen, daß alle ihr zukommenden Rechnungs-Eingaben der Provinzial-Staatsbuchhaltung ohne Verzug zugestellt werden.

§. 352.

Bestätigung der Einlangung.

4. Bei der Uebernahme von Rechnungsstücken werden auf Verlangen von Seite jener Anstalt oder Behörde, welcher solche Eingaben zukommen, Empfangsbestätigungen ausgestellt.

§. 353.

Strafen wegen vernachlässigter Fristeinhaltung.

5. Rechnungsleger und Vorsteher von Aemtern, Städten, Märkten und Anstalten, — welche die nach Absatz 1. festgesetzten Fristen vernachlässigen, verwirken für ihre Person und ohne Gestattung irgend einer ämtlichen Aufrechnung die im Ausweise für jede periodische Rechnungs-Eingabe festgesetzte Geldstrafe.

6. Es versteht sich von selbst, daß nach Abweisung eines in rechter Zeit eingereichten Gesuches um Verlängerung des Termines, die Wirkung des Absatzes 5. eintritt, bei verlängertem Termine aber erst dann eine Strafe Platz greifen kann, wenn auch dieser überschritten wurde.

§. 354.

Anzeige der rückständigen Eingaben bei der Landesstelle.

7. Längstens vier Wochen nach Ablauf des mit gegenwärtiger Anordnung festgesetzten, oder erstreckten Termines sind die noch rückständigen Rechnungs-Eingaben mit einem

eigenen Verzeichnisse von Seite der Provinzial = Staats= buchhaltung zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen.

Ein ähnliches Verzeichniß ist gleichzeitig in Rücksicht jener zur Provinzial = Staatsbuchhaltung gelangten Rechnungs=Eingaben vorzulegen, bei deren Ueberreichung der ursprünglich, oder später bestimmte Termin überschritten, und in Rücksicht welcher daher die festgesetzte Geldstrafe verwirkt wurde, wobei jedoch die Provinzial=Staatsbuchhaltung auf jene Verhältnisse, welche die Straffälligkeit in einzelnen Fällen aufheben, oder vermindern können; als: die Verschiedenheit des Standortes der Rechnungsleger, die ihnen mehr oder minder zu Gebote stehenden Beförderungsgelegenheiten, und allgemein bekannte zufällige Ereignisse, welche auf die Beförderung hemmend einwirken können, gehörig Rücksicht zu nehmen hat.

§. 355.

Amtshandlung des Guberniums.

8. Unter Benützung beider, nach Absatz 7. vorzulegender Verzeichnisse, wird die Landesstelle ohne Verzug die entsprechende Amtshandlung sowohl wegen Betreibung der Rechnungs=Eingaben, als wegen Abforderung der Strafbeträge eintreten lassen.

Zur Einsendung der Rechnungsstücke ist der weitere Termin bei Journälen und Monatsrechnungen mit acht, bei Quartals= und Semestral=Rechnungen mit vierzehn, bei Jahresrechnungen und anderen Eingaben höchstens mit dreißig Tagen unter genauer Bezeichnung des Tages, an welchem die nächste Uebergabe des Rechnungsstückes zu geschehen hat, zu gestatten.

Für den Erlag des Strafbetrages ist gleichfalls ein angemessener Termin, unter Bezeichnung eines bestimmten Tages, festzusetzen.

Von allen Amtshandlungen dieser Art wird die Provinzial=Staatsbuchhaltung, — von der Abforderung der Strafbeträge aber auch das General=Taxamt, so wie die Kreiskassen verständigt.

§. 356.

Strafbestimmung bei Nichteinhaltung der erstreckten Fristen.

9. Sollten auch die nach Absatz 8. erstreckten Termine durch Versäumniß derjenigen, welchen die Besorgung von Rechnungs-Eingaben gemäß Absatz 1. obliegt, abermals überschritten werden, dann trifft dieselben die doppelte, für die erste Termins-Ueberschreitung festgesetzte Geldstrafe.

Solche Fälle sind nach Verlauf des neuerlich bemessenen Termines durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung der Landesstelle anzuzeigen, welche die Erhebung des Strafbetrages, zugleich aber auch die an Ort und Stelle zu pflegende Untersuchung über die Ursachen der Verzögerung ohne Verzug einleiten, und wegen schleuniger Zustandebringung der Rechnungs-Arbeiten das Erforderliche vorkehren wird.

Alle Kosten, welche diese Maßregel erfordert, fallen den Schuldtragenden zur Last.

§. 357.

Hereinbringung und Verwendung der Strafbeträge.

10. Die verwirkten Strafbeträge sind durch die der Landesstelle zu Gebote stehenden Zwangsmittel hereinzubringen, und zum Besten jener Fonde, Anstalten und Stadtgemeinden zu verwenden, für welche die Rechnung gelegt wird.

§. 358.

Strafnachsichten.

Strafnachsichten sind nur in besonderen Fällen bei dem Bestande vollgiltiger Rechtfertigungsgründe zu gewähren.

§. 359.

Einhebung der Strafbeträge, und Kontrolle hiebei.

11. Die verwirkten Strafbeträge haben die Kreiskassen von allen Behörden und Rechnungslegern, die es betrifft, in der Hauptstadt Prag und auf dem Lande einzukassiren und an das General-Taxamt gegen Empfangsbestätigung

mit Ende eines jeden Monates in Abfuhr zu bringen. Damit aber die Provinzial-Staatsbuchhaltung in den Stand gesetzt werden möge, das richtige Eingehen dieser Strafbeträge, so wie die monatliche Abfuhr derselben von Seite des General-Taxamtes an jene Fonde und Kassen, die es betrifft, bei Prüfung der kammeralzahlämtlichen Journale überwachen, und der Landesstelle nach Ausgang eines jeden Militärjahres die Ausweise über die, in dessen Verlauf eingegangenen und rückständig gebliebenen Strafbeträge zur weiteren Verfügung vorlegen zu können; sind die Kreiskassen verbindlich gemacht, mit Ende eines jeden Monates die einkassirten und in Abfuhr gebrachten Strafbeträge individuell auszuweisen, und diese Ausweise der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur weiteren Amtshandlung zu übergeben [1]. —

Zur Einhebung der Strafgelder in Prag ist die kaurzimer Kreiskassa bestimmt [2]. — Uebrigens ist das Landes-Taxamt angewiesen, die einfließenden Strafbeträge ordnungsmäßig in Empfang zu nehmen, und den Belauf derselben mit Ende eines jeden Monates der Kammeral-Gefällen-Verwaltung auszuweisen, welche letztere sonach die dießfälligen monatlichen Nachweisungen dem Landes-Präsidium zu dem Ende mitzutheilen hat, um hierüber der böhmischen Provinzial-Einnahmskassa Behufs der Uebernahme der in Rede stehenden Strafgelder von Fall zu Fall die entsprechende Weisung ertheilen zu können [3].

§. 360.

Anwendung dieser Bestimmungen auf Rechnungs-Eingaben, welche in der Folge der Staatsbuchhaltung zur Prüfung zugewiesen werden dürften.

12. Diese Vorschriften haben auch in Ansehung aller jener Rechnungs-Eingaben in Anwendung zu kommen, welche

---

1) In Folge a. h. Entschl. vom 7. Mai 1832, mit Hofkzldkt. vom 13. August 1838 Z. 19961. Gubdkt. vom 6. September 1838 Z. 43639 (Pr. G. S. p. 567) bekannt gegebene Vorschrift.

2) Gubdkt. vom 6. September 1838 G. Z. 43639 (Pr. G. S. p. 567.)

3) Hofkam.-Präsdkt. vom 30. Oktober 1837 Z. 43218 G. Z. 43639 v. J. 1838 (Pr. G. S. J. 1838 p. 574.) —

in der Folge der Provinzial=Staatsbuchhaltung zugewiesen werden dürften.

Die Landesstelle wird nach Vernehmung der Provinzial=Staatsbuchhaltung die Abgabs=Termine, so wie die Strafbeträge, welche bei ihrer Versäumung verwirkt werden, auf eine, den gegenwärtigen Bestimmungen analoge Weise festsetzen, und die getroffenen speziellen Anordnungen gehörig in Vollzug bringen.

§. 361.

Gehörige Bekanntgebung dieser Bestimmungen.

13. Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Vorschrift allen Rechnungslegern und Vorstehern von Anstalten, Aemtern und Behörden, welche die Ueberreichung oder Beförderung von Rechnungs=Eingaben zu besorgen haben, bekannt gegeben werde.

§. 362.

Besondere Vorschrift bezüglich der Rechnungs=Erläuterungen.

14. In Beziehung auf die Erstattung der Rechnungs=Erläuterungen gibt die der Provinzial=Staatsbuchhaltung unterm 27. Juni 1832 Hofzahl 3681—550 ertheilte Vorschrift Ziel und Maß, welche noch fortan in Kraft bleibt [4]).

---

4) In Folge a. h. Entschl. vom 7. Mai 1832 erlassene, mit Hofkzl. Dkt. vom 13. August 1838 Z. 19961, Gubdkt. vom 6. September 1838 Z. 43639 bekannt gegebene Vorschrift (Pr. G. S. p. 567.)—



XIII. Hauptstück.

Straßen-Bau-Beamten-Wesen.

Erster Abschnitt.

Anstellungen bei landesfürstlichen Baubehörden.

§. 363.

Provinzial-Straßenbau-Behörde.

Nach dem Hofdekrete vom 2. März 1793 (R. B. 10 p. 480) haben Se. k k. Majestät eine eigene „Wegdirection" zu bestellen geruht. Diese wurde später nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 30. April 1807 und Gubernial-Dekrete vom 11. Mai 1807 Z. 15285 (K. B. 20 p. 138) „Straßen-Bau-Direction" genannt. Die als abgesonderte Behörden bestandenen Straßen-, Land- und Wasser-Bau-Directionen sind endlich (zu Folge a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1829, Hofkanzlei-Dekret vom 5. Februar 1829 Z. 2412, Gubernial-Dekret vom 27. Februar 1829 Z. 8087) — in eine einzige Provinzial-Behörde vereiniget worden; für welche nunmehr der Titel: „Provinzial-Bau-Direction" — bestimmt ist [1]).

§. 364.

Belegung der Gesuche um die Aufnahme in die bauämtliche Prax.

Von den Bittwerbern um die Aufnahme als Bau-Praktikanten, welche nicht Zeugnisse von einer politechnischen, oder von einer umfassenderen militärischen Lehranstalt beibringen, soll

---

1) Hofkzldkt. vom 23. März 1838 Z. 6136. Gubdkt. vom 14. April 1838 Z. 17290 (Pr. G. S. p. 178.) —

auch die Zurücklegung der philosophischen Studien gefordert werden. Die Bittwerber haben sich auch über ihre sonst erworbenen Kenntnisse, Nazionalität, Moralität und Unterhaltsmittel bis zur Anstellung mit gehörigen Belegen auszuweisen, und auch Zeichnungen über Bauobjekte zum Beweise ihrer Fähigkeit in der gehörigen Darstellung und Analise derselben beizubringen.

§ 365.

Einbringung derselben bei der Landesstelle.

Die Aufnahme der Bau-Praktikanten bleibt dem Gubernium vorbehalten, welches über das bei demselben eingereichte und der Provinzial-Bau-Direction zur Begutachtung zuzufertigende Gesuch zuerst zu entscheiden hat, ob der Bittsteller zur Prüfung bei der Baudirection zuzulassen sei.

§. 366.

Prüfung der Bittsteller.

Die Prüfung hat in Aufgaben aus allen drei Baufächern zu bestehen, und nicht so sehr die Theorie, als vielmehr die Anwendung des theoretischen Unterrichtes auf praktische Fälle zu umfassen, woraus nicht nur die Verwendung und Fähigkeiten der Kandidaten, sondern auch ihre Beurtheilungsgabe Auffassungsfähigkeit und ihr Darstellungs-Vermögen in schriftlichen Aufsätzen, somit ihre Eignung für eine künftige Anstellung im Baudienste wird beurtheilt werden können.

Die Fragen und Aufgaben zur Prüfung hat der Bau-Director zu bestimmen, und selbe haben zu bestehen:

a) Aus den Lehrgegenständen des politechnischen Instituts, mit Anwendung auf praktische Fälle;

b) aus der höheren Baukunst nach dem Lehrkurse der Akademie bei Sct. Anna;

c) aus der Zeichnungskunde mittelst Vorlegung der Pläne aus allen Baufächern und einiger Entwürfe und Details für individuelle Objekte aus sämmtlichen Baufächern;

d) aus dem Konzeptsfache mittelst Bearbeitung eines schriftlichen Aufsatzes über einen in das Baufach, oder dessen Hilfswissenschaften einschlagenden Gegenstand;

e) aus den Buchhaltungsgegenständen, bezüglich ihrer, vor, und nach dem Baue erforderlichen Kontrolle der einzelnen Bauoperate, dann der bei Ausführung derselben erforderlichen Manipulazions- und Rechnungsführungs-Kenntnisse;

f) über die Entwerfung richtiger Bauvorschläge und die bei selben zu beobachtende Form;

g) über die Verfassung ordentlicher Bauanschläge mit Ausarbeitung eines auf einen besonderen Fall sich beziehenden Beispieles.

Die Prüfungs-Aufgaben sollen in einem Sitze bearbeitet, dann nach verstrichener Prüfungsfrist vollendet oder unvollendet dem Baudirections-Beamten, in dessen Gegenwart die Ausarbeitung vorgenommen wurde, mit der Fertigung des Kandidaten übergeben, diese Elaborate sodann dem Baudirector eingehändiget werden, der solche zu klassifiziren, und nach ihrem Werthe begutachtet, der Landesstelle zu übergeben hat.

§. 367.

Landesstellige Schlußfassung über die Aufnahme in die Prax. Abnehmung des Verschwiegenheits-Eides von dem Aufgenommenen.

Die Landesstelle hat hierauf die Aufnahme oder Zurückweisung zu beschließen, und der Baudirection zu eröffnen, — dem Praktikanten den Verschwiegenheits-Eid abzunehmen, und ihm seine Beschäftigung zuzuweisen.

§. 368

Abnehmung des Dienst-Eides von den Praktikanten.

Erst nach Verlauf eines mit Zufriedenheit der Direction zurückgelegten Probejahres ist der eigentliche Dienst-Eid abzunehmen.

§. 369.

Entlassung des Praktikanten während des Probejahres wegen Mangels an Fleiß u. s. w.

Während des Probejahres kann der Praktikant wegen Mangels an Verwendung, Fleiß, Gehorsam und guter moralischer Aufführung über vorläufige begründete Anzeige an die Landesstelle, entlassen werden.

§. 370.

Befähigung des Praktikanten zur Erlangung erledigter Dienststellen.

Erst nach Ablauf des Probejahres und abgelegten Dienst-Eid steht es dem Praktikanten zu, sich um erledigte Dienstplätze zu bewerben, ohne daß es hiezu neuer Prüfungen bedarf, nachdem seine Aufnahms-Prüfung und sein seitheriges bekanntes Benehmen zureichen, um seine Würdigung zur Vorrückung zu beurtheilen [1]).

§ 371.

Bestimmungen in Betreff jener Individuen, welche schon vor dem Hofkanzlei-Dekrete vom 24. April 1835 als Praktikanten aufgenommen, oder als Beamte für einen einzelnen Bauzweig angestellet waren.

Diese Bestimmungen wegen Aufnahme der Bau-Praktikanten haben nur auf jene Individuen Anwendung, welche nicht schon früher als Bau-Praktikanten aufgenommen, oder selbst als Beamte für einen einzelnen Bauzweig angestellt worden sind; denn diese müssen nach dem Hof-Dekrete vom 16. März 1820 Z. 7521 behandelt, demnach der dort für wirkliche Anstellungen im Baufache geforderten theoretisch-praktischen Prüfung unterzogen werden [3]).

Auch das Hofkanzlei-Dekret vom 12. März 1829 Z. 5179 und Gubernial-Dekret vom 26. März 1829 Z. 12793 (Pr. G. S. p. 77) bestimmte: „Daß sich die Bau-Praktikanten der nach der Verordnung vom 16. März 1820 Z. 7521 und Gub.-Z. 17558, dann nach dem am 10. Oktober 1825 Gub.-Z. 47104 bekannt gemachten Hof-Dekrete vom 11. August 1825 vor ihrer Aufnahme vorgeschriebenen Prüfung unterziehen müssen.

Das bezogene Hof-Dekret vom 16. März 1820 Z. 7521 enthält folgende Bestimmungen:

1. Niemand kann in Zukunft eine Anstellung im Baufache erhalten, der sich nicht über die gehörige Erlernung der

---

1) Hofkldkt. vom 24. April 1835 Z. 6055. Gubdkt. vom 29. Mai 1835 Z. 24647 (Pr. G. S. p. 262.) —

3) Hofkzldkt. vom 14. Mai 1836 Z. 12532. Gubdkt. vom 7. Juni 1836 Z. 26013 (Pr. G. S. p. 642.) —

nothwendigen Hilfswissenschaften, nemlich der reinen und angewandten Mathematik, der Meßkunst, der Situazions- und anderer Plan-Zeichnung mit Zeugnissen von öffentlichen Lehrern aus Zivil- oder Militär-Anstalten auszuweisen vermag, und von nun an hat die Beibringung solcher Zeugnisse auch eine Bedingung der Annahme als Praktikant bei was immer für einer Bau-Behörde zu seyn.

2. Nebst dem Beweise der Vertrautheit mit jenen Hilfswissenschaften der Baukunst, muß auch vor einer wirklichen Anstellung im Baufache der weitere Beweis geliefert worden seyn, daß der Bewerber gleichfalls die Theorie und Praxis jenes Zweiges der Baukunst, bei welchem er verwendet werden will, auf irgend eine genügende Art sich eigen gemacht habe; welcher Beweis durch eine strenge theoretisch-praktische Prüfung bei der Direction jenes Baufaches, wobei der Bewerber die Anstellung sucht, herzustellen seyn wird. Diese Prüfung muß in Gegenwart des Vorstehers der betreffenden Baubehörde und noch eines Oberbeamten derselben vorgenommen, ihr Ausschlag durch ein von Beiden gefertigtes Zeugniß bestätiget, und solches der politischen Stelle, die den Dienstplatz zu vergeben hat, von jedem Bewerber als Beglaubigung seiner Fähigkeit überreichet werden.

3. Wenn nun auch durch den vorhergehenden Absatz denjenigen, welche ihre Dienstleistung auf einen Zweig des Baufaches beschränken wollen, nur die Beibringung des Fähigkeits-Zeugnisses aus diesem einzelnen Fache, jedoch immer mit Voraussetzung der in dem 1. Absatze bezeichneten Vorkenntnisse zur Pflicht gemacht ist, so müssen dennoch insbesondere Jene, welche zu dem wichtigen, alle Zweige umfassenden Amte eines Kreis-Ingenieurs gelangen wollen, sich aus allen drei, und in den Küsten-Provinzen aus allen vier Zweigen der Bauwissenschaften, nemlich aus dem Zivil-, dem Wasser-, dem Straßen- und bezüglich auch aus dem Hafen-Baue prüfen lassen, um den Beweis zu liefern, daß ihnen keines der benöthigten Fächer fremd sei.

Nach dieser festgesetzten Vorschrift ist sich von Seite der Landesstelle und der ihr untergeordneten Bau-Behörden, bei welchen es sich vor Anstellung eines Beamten oder Aufnahme eines Praktikanten um Erstattung eines Besetzungs-Vorschlages handelt, genau zu achten [4]).

Mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 11. August 1825 Z. 23466 wurde dieser früheren gesetzlichen Vorschrift vom 16. März 1820 Hofzahl 7251 in Betreff der Erlangung einer Anstellung im Baufache, noch Folgendes nachgetragen:

1. Bei der Aufnahme von Bau-Praktikanten ist ein vorzügliches Augenmerk auf die Schüler der politechnischen Institute zu Wien und Prag zu richten; es ist daher bei Besetzung sistemisirter Bau-Praktikantenstellen jedesmal eine Kundmachung in der wiener und prager Zeitung zu veranlassen.
2. Zur Zulassung der Prüfung mit Bewerbern um Bauanstellungen von Seite der Baudirection, ist die Gubernial-Bewilligung und die Nachweisung der in dem Gubernial-Dekrete vom 13. April 1820 vorgeschriebenen Eigenschaften über gute Sitten, dann wenigstens eines solchen Vermögensstandes, oder einer solchen Unterstützung nothwendig, wodurch während seiner unentgeldlichen Dienstleistung sein Unterhalt gehörig gesichert ist.

Die Prüfung ist in der Art vorzunehmen, daß jede Aufgabe in einem Sitze, etwa von 8—12 Uhr Vormittags, und von 3—6 Uhr Nachmittags, ohne Zulassung eines anderen Individuums zum Prüflinge bearbeitet, das beantwortete und gelöste Problem nach verflossener Prüfungsstunde vollendet oder unvollendet, mit der Unterschrift des Geprüften versehen, abgegeben werden muß; worauf sodann alle einzelnen Ausarbeitungen von der Baudirection der Landesstelle gutächtlich vorzulegen seyn werden.

Die Prüfungs-Aufgaben müssen in der Voraussetzung, daß die vollendeten Studien und der Fortgang des Prüflings

---

4) Hoffzldkt. vom 16. März 1820 Z. 7251. Gubdkt. v. 13. April 1820 Z. 17558 (Pr. G. S. p. 255.) —

ohnedieß durch die Zeugnisse der Professoren hinreichend bestätiget sind, vorzüglich in der Anwendung der theoretischen Lehren auf praktische Fälle, in der Lösung wichtiger in dem gemeinen Leben vorkommenden Bauaufgaben, in verschiedenen Konstrukzionsarten, in einzelnen Bauentwürfen, in kleinen Korrekzions-Projekten ausgearteter Flußstrecken, und deren Zurückführung auf theoretische Grundsätze, — in schriftlichen Ausarbeitungen, in Zeichnungs-Aufgaben ꝛc. bestehen.

Wenn die Prüfung nur für einen Bauzweig abgelegt wird, so muß dieß, nemlich die Beschränkung des Prüfungs-Resultates bloß auf diesen, oder jenen Bauzweig, z. B. die Architektur, in dem von der Baudirection ausgestellten Zeugnisse ausdrücklich bemerkt werden [5]) *).

Uebrigens wird dem Gubernium die Nachsicht von der mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 16. März 1820 vorgeschriebenen Prüfung in der Voraussetzung eingeräumt, daß diese Nachsicht nur solchen Individuen ertheilet werde, welche nach erlangter Ueberzeugung der Landesstelle während einer längeren Dienstleistung hinlängliche Beweise von Fähigkeiten, Kenntnissen und guter Verwendung an den Tag geleget haben, und daß dagegen jene Individuen, von denen diese Ueberzeugung nicht vorlieget, zur Ablegung der theoretisch-praktischen Prüfung aus den Baufächern vor ihrer wirklichen Anstellung, oder Beförderung mit Strenge verhalten werden [6]).

---

5) Hofkzldkt. vom 11. August 1825 Z. 23466. Gubdkt. vom 10. Oktober 1825 Z. 47104 (Pr. G. S. p. 304.) —

*) Das Hofkzldkt. vom 18. September 1818 (K. B. 3 p. 585), Gub.-Dkt. vom 2. September 1819 Z. 37765 (Pr. G. S. p. 237) bestimmte, daß alle Jene, welche zu einer Bedienstung im Baufache zu gelangen wünschen, die für ihr Fach vorgeschriebenen Gegenstände am politechnischen Institute zu hören, und die Prüfungen nach der a. h. Entschl. vom 31. März 1810. dem Hofkzldkte. vom 3. April und Gub.-Zirk.-Vdg. vom 11. Oktober 1810 abzulegen haben. — Dieses angezogene Hofkzldkt. vom 3. April und Gub.-Dkt. vom 11. Oktober 1810 (K. B. 3 p. 580) enthält: „Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß bei der Landes- und Straßen-Baudirection Niemand zu Bedienstungen zugelassen werde, der sich nicht mit vortheilhaften Zeugnissen von dem politechnischen Institute über die Kenntniß der Mathematik und Baukunst ausgewiesen hat. —

6) Hofkzldkt. vom 14. Mai 1836 Z. 12532. Gubdkt. vom 7. Juni 1836 Z. 26013 (Pr. G. S. p. 642.")—

§. 372.

Vorzügliche Bedachtnahme bei Anstellungen auf Militär-Pensionisten und Invaliden.

Bei Dienstverleihungen ist der allerhöchste Befehl, daß die pensionirten Offiziers, wenn sie sich über die erforderlichen Fähigkeiten gehörig ausweisen, so wie auch die Invaliden-Offiziers und Gemeinen vorzüglich anzustellen sind, — unausgesetzt vor Augen zu halten. Sämmtlichen Behörden ist daher eingebunden, nicht bloß bei erledigten verrechnenden, mit einer Kauzionsleistung verbundenen, sondern auch bei anderen Bedienstungen, namentlich: bei Kanzleien, Registraturen, Buchhaltereien, Wirthschaftsämtern, Straßenbau- und anderen öffentlichen Anstalten auf die mögliche Unterbringung der Militär-Pensionisten fürzudenken. Sind keine derlei Bittwerber vorhanden, und kann der erledigte Dienst ohne Erstattung eines Vorschlages an die höhere Behörde besetzet werden, so ist sich bezüglich des Vorhandenseyns eines geeigneten Pensionisten, in der Provinz an das Gubernium zu wenden, welches von dem General-Commando von Zeit zu Zeit die Verzeichnisse der unterzubringenden Militär-Pensionisten erhält. Muß aber der Besetzungs-Vorschlag an die höhere Behörde erstattet werden, so ist in dem dießfälligen Berichte anzuzeigen, daß entweder sich kein Militär-Pensionist gemeldet habe, oder daß jene, welche eingeschritten sind, aus den anzuführenden Ursachen, hiezu nicht geeignet sind [8]).

§. 373.

Befugniß der Landesstelle bei der Besetzung erledigter Bau-Dienstplätze.

Der Landesstelle ist die Besetzung aller Plätze bei den Baubehörden mit Ausnahme der Direktoren, Directions-Adjunkten und Inspektoren eingeräumt [7]). (S. Nachtrag.)

---

7) Hofkamdkt. vom 26. Juli 1803. Vdg. vom 31. August 1803 (R. B. 5 p. 358 und B. 7 p. 216.) —

8) A. h. Entschl. vom 28. April 1832. Hofkzldkt. vom 11. Mai 1832 Z. 9558. Gubdkt. vom 8. Juli 1832 Z. 24578 und 25002 (Pr. G. S. p. 324 num. 31.) —

§. 374.

Verpflichtung derselben wegen Anstellung tauglicher Subjekte.

Die Landesstelle hat zu sorgen, daß nur taugliche Subjekte bei dem Bauwesen angestellet werden [9]).

§. 375.

Graduelle Vorrückung sämmtlicher Beamten gleicher Dienstes-Kathegorie bei der vereinigten Baudirection *).

Sämmtliche Beamte der nemlichen Dienstes-Kathegorie der vereinigten Baudirection, z. B. Amts-Ingenieure, ohne Unterschied, zu welcher Bauabtheilung diese gehören, haben das Recht der graduellen Vorrückung in den höheren Gehalt der nemlichen Dienstes-Kathegorie.

§. 376.

Befugniß des Baudirektors in Betreff der Verwendung des Personales.

Dem Provinzial-Baudirektor ist es überlassen, das ihm untergeordnete Personale, mit Ausnahme der Adjunkten, zu jenen Geschäften zu verwenden, wie er es zweckmäßig erachtet, und es muß ihm dieses Recht selbst hinsichtlich der Directions-Adjunkten zugestanden werden, wenn er vorläufig die Gubernial-Genehmigung hiezu eingeholet hat [10]).

---

9) Hofdkt. vom 28. Jänner 1803 (K. B 5 p. 25.) —

*) Das Hofdkt. vom 13. Jänner 1804 (K. B. 2 p. 20) und Hofdkt. vom 18. Mai 1804 (K. B. 2 p. 20) bestimmt: „Den Straßen-Baubeamten und Einräumern ist die Versicherung zu geben, daß sie bei herannahenden Alter und abnehmenden Kräften bei den Wegmauthämtern und zwar die Kommissäre, Assistenten und die höheren Kathegorien als erste Wegmauth-Beamte, und die minderen stufenweise, und zwar nach ihrer Verwendung in die geringeren Kathegorien, die Einräumer aber als Schrankenzieher werden angestellet werden."

„Die Landesstelle hat diese Verordnung zu überwachen, und die Bankal-Administrazion ist angewiesen, sich bei jeder Erledigung eines Dienstes bei jenen Mauthämtern, welche sich mit der Erhebung der Weggelder beschäftigen, mit der Landesstelle sich einzuverstehen, um zu erfahren, ob und welche Straßen-Baubeamte und schwächliche Einräumer noch zu unterbringen sind, und sind auch solche Stellen nur dann, wenn keine dergleichen Individuen vorhanden wären, an andere zu vergeben;" — und das Hofdkt. vom 18. Mai 1804 (K. B. 2 p. 20) verordnet: „Die Straßen-Bau-Direction hat der Landesstelle jede wahrgenommene Abweichung hievon anzuzeigen. Zugleich ist in den Raths-Protokollen anzumerken, wenn Straßen-Baubeamte bei den Wegmauthen angestellet werden." —

10) Hofkzldkt. vom 21. Juli 1837 Z. 10047. Gubdkt. vom 4. August 1837 Z. 37234 (Pr. G. S. p. 369.)

§. 377.

Straßen-Aufseher *).

Die Straßenaufseher sind zwar beizubehalten **; es ist jedoch deren Anzahl auf den dringenden Bedarf zu beschränken, und sind diese Stellen nur mit technischen Individuen und Praktikanten zu besetzen [1]).

Die Straßenaufseher sollen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht aufgenommen werden [2]).

Sie sind keine wirklichen Beamten, sondern bloße Aushilfs-Individuen, welche für ihre Dienstleistung ein Taggeld beziehen, und jeden Augenblick entlassen werden können [3]) ***). Fahrlässige, unbrauchbare, und nicht entsprechende Straßenaufseher sind daher zu entlassen, und ohne daß dem Straßenfonde auch nur die geringste Auslage verursachet wird, durch andere Individuen zu ersetzen [4]).

Uebrigens haben die Straßenaufseher bei Uebersetzungen auf keine Vergütung der Uibersiedelungs- oder Reise-Kosten [5]) und auf keine Möbel-Entschädigung [6]), sondern bloß auf Diäten [7]) nach der 12. Klasse [8]) einen Anspruch.

---

*) Der §. 244 der Amts-Instr. für die Str. B. D., Gubdkt. vom 3. November 1794 (K. B. 10 p. 481 ꝛc.), Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. 7 p. 278) enthält Folgendes: „Es sind drei Klassen der Straßenaufseher vorgeschrieben. Die neu ankommenden Aufseher müssen so lange, bis sie einige Uebung haben, in der ersten Klasse geführet werden; können aber nachher bei Fleiß und Geschicklichkeit von Klasse zu Klasse avansiren. Der Aufseherlohn wird immer am Sonntage von dem Kommissär gezahlet, nachdem er sich früher überzeugte, daß der Aufseher seine Schuldigkeit gethan, seine Eingaben vorschriftsmäßig geführet und eingebracht, und sein Bauzeug in Ordnung habe." —

**) Das Hofdkt. vom 16. Dezember 1824 Z. 36903 und Gubdkt. vom 29. Dezember 1824 Z. 67733 bestimmte: daß darauf zu dringen sei, die Straßen-Aufseher eingehen zu machen.

1) Hofkzldkt vom 8. September 1825 Z. 26932. Gubdkt. vom 10. Oktober 1825 Z. 52766. —

2) Gubdkt. vom 15. Juli 1819 Z. 31239. Hofdkt. vom 19. Dezember 1822 Z. 34956 und Gubdkt. vom 3. Jänner 1823 Z. 35. —

3) Gubdkt. v. 15. Dez. 1825 Z. 57997 und 24. Jänner 1828 Z. 2183.

***) Schon das Gubdkt. vom 30. Mai 1794 bestimmt, daß die Aufseher von dem Direktor nach Gutbefinden entlassen werden können.

4) Gubdkt. vom 21. April 1826 Z. 7425. —

5) Gubdkt. vom 7. März 1823 Z. 9357 und 28. Oktober 1824 Z. 56451.

6) Gubdkt. v. 20. Oktober 1826 Z. 52619 und 17. April 1834 Z. 13160.

7) Gubdkt. vom 17. April 1834 Z. 13160. —

8) Gubdkt. vom 21. April 1826 Z. 7425. —

§. 378.

Evidenzhaltung des Personalstandes der Baudirection durch Führung eines eigenen Statusbuches.

Um der Landesstelle die fortwährende Uibersicht des jeweiligen Baupersonal-Standes und der sich ergebenden Veränderungen zu verschaffen, ist bei der Baudirection ein besonderes Status-Buch nach dem beiliegenden Formulare zu führen, worin alle angestellten, aus was immer für Ursache in Abgang kommenden, in eine andere Kathegorie tretenden, oder versetzten Individuen ersichtlich zu machen sind, und solchergestalt der Personalstand der Baudirection fortan in Evidenz erhalten werden soll.

In das Statusbuch wird am Anfange der ganze sistemisirte Personalstand mit allen Dienst-Kathegorieen und den damit verbundenen Gehalten, sonstigen Bezügen, Emolumenten und Adjuten angesetzet, sodann werden für jede einzelne Kathegorie, einige Blätter zur Eintragung in die Rubriken, welches Geschäft füglich den Registratoren übertragen werden kann, gewidmet[9]).

Zweiter Abschnitt.

Gehalts-, Diäten-, Reisepauschals- und Pensions-Bestimmungen.

§. 379.

Gehalt der Straßenkommissäre und Straßenmeister.

Vermöge des Gubernial-Dekretes vom 8. Februar 1810 Z. 2465 beträgt der Gehalt für Straßenkommissäre nach der ersten und zweiten Hälfte ihrer Anzahl à 700 und à 600 fl. und für Straßenmeister à 350 fl. beziehungsweise à 300 fl.

§. 380.

Bestimmung der Diätenklassen für die Bauwesens-Behörden.

Für die Bauwesens-Behörden, nemlich die Landes-Zivil-Wasser- und Straßen-Bau-Direction sind folgende Diäten-Klassen bestimmt:

9) Hofkzldkt. vom 11. August 1825 Z. 23466. Gubdkt. vom 10. Oktober 1825 Z. 47104 (Pr. G. S. p. 304.)

Perſo

Zahl
1
2
3
2
3
1
1

enſtzeit

Zahl der Individuen	Charakter	Vor- und Geschlechts-Namen	Alter	Stand			Ort der Aufstellung	Tag		Besoldung	Quartiergeld	Zulage oder Emolumente	Di…
				ledig	verehelichet	Zahl der Kinder		des Dekretes	des abgelegten Diensteides				bei anderen Stellen und Behörden

Charakter.	Klasse	Diätenbetrag mit ursprünglichen	Pferdezahl
Für den Director	8	6 fl.	Zwei
„ „ Adjunkten	9	5 fl.	dto.
„ „ Inspektor	9	5 fl.	dto.
„ „ Architekten	10	4 fl.	dto.
Für Amts-, Kreis- und andere Ingenieure . . .	10	4 fl.	dto.
Für den Aktuar	11	3 fl.	dto.
„ „ Protokollisten . . .	11	3 fl.	dto.
„ „ Rechnungsführer . .	11	3 fl.	dto.
„ „ Materialverwalter . .	11	3 fl.	dto.
„ „ Straßenbaukommissär .	11	3 fl.	dto.
„ „ Registranten 1) . . .	11	3 fl.	dto.
„ „ Zeichner 2)	11	3 fl.	dto.
„ „ Kanzellisten	12	2 fl.	dto.
„ „ Praktikanten	12	2 fl.	dto.
„ „ Kalkulator	12	2 fl.	dto.
„ „ Kontrollor	12	2 fl.	dto.
„ „ Bauschreiber	12	2 fl.	dto.
„ „ Aufseher	12	2 fl.	dto.
„ „ Baumeister, Maurermeister, Zimmermeister in Hauptstädten	10	4 fl.	dto.
„ „ Baumeister, Maurermeister, Zimmermeister in andern Orten	12	2 fl.	dto.
„ „ Zeugwärter	12	2 fl.	dto.
„ „ Brückenmeister . . .	12	2 fl.	dto.
„ „ Faschinenmeister . . .	12	2 fl.	dto.
„ „ Polier, in größern Städt.	12	2 fl.	dto.
„ „ Haupt-Rechnungsführer der Bauamtskassa . .	10	4 fl.	dto.
„ „ Rechnungsführer . .	11	3 fl.	dto.
„ „ Rechnungskonfizient. 1)	11	3 fl.	dto.

Anmerkung. Seit 1. November 1825 sind die ursprünglichen Diätenbeträge um ¹tel herabgesetzt [3]).

1) Hofkamdkt. vom 20. Mai 1813 (K. B. 4 p. 78.) —
2) Hofkamdkt. v. 22. Sept. und Gubdkt. v. 7. Oktober 1814 Z. 40054.—
3) A. h. Entschl. vom 1. August 1825, Hofkamdkt. vom 22. August 1825 Z. 32687, Gubdkt. vom 15. September 1825 Z. 49368 (Pr. G. S. p. 259.) —

§. 381.

Gestattung der Aufrechnung eines dritten Postpferdes für den Bau-Direktor.

Da die Baudirektoren bei ihren Kommissionsreisen öfters Instrumente, oder ein subalternes Individuum mitnehmen müssen; so können sie in diesem Falle um die Bewilligung, das 3. Postpferd aufrechnen zu dürfen, bei der Landesstelle ansuchen. Diese darf es bewilligen, und das 3. Postpferd darf sodann gegen Beibringung der Bewilligung aufgerechnet werden [4]).

§. 382.

Beschränkung in der Aufrechnung von Diäten und Reisekosten für, in weniger als zwei Stunden entfernten Gegenden — besorgte Geschäfte.

Beamte, welche manchmal (wie dieses besonders bei dem Bau-Personale der Fall ist) zum Nachsehen der Arbeit, oder Auszahlung der Arbeiter in eine nur wenig entfernte Gegend sich begeben, haben hiefür keine Vergütung zu fordern, wenn dieses Geschäft eine aus ihrer ordentlichen Dienstpflicht entspringende Verbindlichkeit ist. Wenn aber zu einem solchen Geschäfte ein Beamte verwendet wird, dem solches nach seiner Dienstkathegorie nicht obliegt, da gebührt ihm hiefür die direktivmäßige Vergütung der Fuhrkosten. Diäten aber haben in diesen beiden Fällen nur dann Statt, wenn die Gegend, wo das Geschäft verrichtet wird, mehr als zwei Stunden von dem Wohnorte des Beamten entfernt ist, und dieser nicht schon wegen seines Dienstes selbst, oder wegen eines ihm ausgemessenen Pauschalbetrages hierauf keinen Anspruch hat [5]).

§. 383.

Verpflichtung der Baudirections- und Straßen-Beamten zur postmäßigen Bezahlung der Vorspann.

Da die Straßenbau-Beamten selbst bei Geschäftsreisen in jenen Gegenden, wo kein Postwechsel besteht, das postmäßige Ritt- und Trinkgeld aufrechnen, so haben sowohl die (Straßen-) Baudirections-Beamten, als auch die Straßen-

---

4) Hofdkt. vom 6. April 1815 (Franz I. Ges. B. 43 p. 192.) —

5) Hofkamdkt. v. 11. Juli und Gubdkt. v. 17. Juli 1807 (K. B. 4 p. 256.) Hofdkt. v. 21. Mai 1812, Gubdkt. vom 11. Juni 1812 (K. B. 4 p. 257.)

kommissäre und Straßenmeister in solchen Fällen, wo sie sich der Nothwendigkeit wegen der Vorspann bedienen müssen, jederzeit den Vorspannleistern statt der gewöhnlichen Vorspannsgebühr, das postmäßige Ritt- und Trinkgeld zu verabreichen [6]). (S. Nachtrag).

§. 384.

Aufrechnung der von den Straßenkommissären bei ihren Geschäftsreisen ausgelegten Mauthgebühren.

Die Straßenkommissäre dürfen die bei ihren ämtlichen Reisen ausgelegten Wegmäuthe zum Behufe der Rückvergütung eigends aufrechnen [7]).

§. 385.

Bemessung des Reisepauschals für Straßenkommissäre und Straßenmeister bezüglich der Aerarial-Straßen.

Die Reisebauschalbeträge für die Straßenkommissäre und Straßenmeister sind, und zwar für erstere jährlich mit 27 fl. C. M. für eine Meile, und für die Letzteren mit 24 fl. C. M. im Ganzen bestimmt, welche vom 1. August 1822 das Gubernium aus der kurrenten Dotazion des Straßenfondes flüssig machet [8]).

§. 386.

Reisepauschale der Straßenkommissäre für die Inspizirung chausseemäßig hergestellter, und mit einem Mauthprivilegium betheilter Privatstraßen.

Für die Inspizirung der vollkommen chausseemäßig hergestellten Privatstraßen, welche im freiwilligen Konkurrenzwege hergestellt und mit einem 50jährigen Mauth-Privilegium betheilt sind, wird ein Reisepauschale mit 13 fl. 30 kr. C. M. pr. Meile für die betreffenden Straßenkommissäre aus dem Straßenfonde festgesetzt [9]).

Jene Privatstraßen, welche dermal von den Straßenkommissären in Folge hochortiger Genehmigungen beaufsichtiget

---

6) Gubdkt. vom 21. Jänner 1819 Z. 1868 (Pr. G. S. p. 6.) —
7) Hofkzldkt. vom 25. Jänner 1827 Z. 1770. Gubdkt. vom 3. Febr. 1827 Z. 7089 (Pr. G. S. p. 90.) —
8) Hofkzldkt. vom 1. Mai 1823 Z. 12266. Gubdkt. vom 20. Mai 1823 Z. 24321 (Pr. G. S. p. 174.) —
9) Hofkzldkt. vom 22. Jänner 1835 Z. 1499. Gubdkt. vom 6. Februar 1835 Z. 5316 (Pr. G. S. p. 39.) —

werden, haben auch ferner in deren Aufsicht zu verbleiben. Im Falle eine neue Straßenstrecke dieser Aufsicht zugewiesen werden wollte, müßte vorher die Hofkanzlei=Bewilligung eingeholet werden. Bezüglich dieser Beaufsichtigung ist übrigens Folgendes angeordnet: Jeder Straßenkommissär hat gegen Bezug des bewilligten Reisepauschals von 13 fl. 30 kr. pr. Meile die ihm zur Aufsicht zugewiesene Privatstraßenstrecke alle zwei Monate gänzlich zu bereisen, und ist zugleich verpflichtet, die durch besondere Vorfälle oder kreisämtliche Aufforderungen veranlaßte Besichtigung einzelner Objekte unentgeldlich vorzunehmen. Nach jedesmaliger Bereisung haben die Straßenkommissäre dem betreffenden Kreisamte den Befund bekannt zu geben und anzuzeigen, welche Vorkehrungen und Verfügungen sie zur Abstellung der vorgefundenen Gebrechen getroffen haben, ob denselben Folge geleistet, oder ob etwa eine kreisämtliche Weisung nothwendig wäre, um die Mauthberechtigten zur Instandsetzung der schadhaften Straße zu verhalten [1]) (s. §. 51)

§. 387.

Nachweisung der wirklichen Bereisung in Betreff der den Straßenkommissären bewilligten Reise=Pauschalien.

Da zu Folge Gubernial=Verordnung vom 25. Mai 1835 Z. 24457 (Pr. G. S. J. 1835 Band 17 p. 253) die Reise=Pauschalien nur für die Zeit der wirklichen Bereisung zu beziehen und im entgegengesetzten Falle einzuziehen oder zurückzuersetzen sind, so haben die Straßenkommissäre die wirklich vorgenommenen Bereisungen durch Einbringung der von den betreffenden Ortsgerichten bestätigten Reise=Journale ersichtlich zu machen [2]).

Mit der bezogenen Gubernial=Verordnung wurde nemlich folgende gesetzliche Vorschrift kund gemacht:

„Da die Reise=Pauschalien für den Zweck gewährt sind, damit die für den Dienst erforderlichen Bereisungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen

1) Gubdkt. vom 13. September 1838 Z. 43261 (Pr. G. S. p. 627.)
2) Gubvdg. vom 1. Dezember 1835 Z. 57941. Gubvdg. vom 21. Jänner 1836 Z. 2425 (Pr. G. S. B. 17 p. 756.)—

werden, so ist darauf zu sehen, daß die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe.

Unterläßt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisungspflicht in der vorgeschriebenen Zeit, aus Nachlässigkeit oder einem unzureichenden Rechtfertigungsgrunde, so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftsmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen, oder wenn es bereits bezogen worden wäre, zurückzustellen.

Wäre aber ein solcher Beamte legal verhindert, und der ihn supplirende Beamte in dem Falle, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen, so ist das Pauschale nach Maßgabe, als diese Bereisung des substituirten Beamten eintreten müßte, einzuziehen, und der ihn supplirende Beamte rücksichlich seiner Bereisungsgenüße, nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln" [3]).

Diese Vorschrift hat auch für die politischen Fonds-, dann für die ständischen und städtischen Beamten zu gelten [4]).

§. 388.

Pension *) der Zivilbaudirektorswitwen.

Die charaktermäßige Pension für Zivilbaudirektorswitwen ist mit jährlichen 400 fl C. M. bestimmt [5]) **).

---

3) A. h. Entschl. vom 10. Febr. 1835. Hofkzldkt. vom 7. Mai 1835 Z. 10213. Gubdkt. vom 25. Mai 1835 Z. 24457 (Pr. G. S. p. 254.)

4) Hofkzldkt. vom 7. Mai 1835 Z. 10213. Gubdkt. vom 25. Mai 1835 Z. 24457 (Pr. G. S. p. 254.) —

*) Nach der Vdg. v. 23. Juli 1796 (R. B. 8 p. 90) wurden die Pensionen und Provisionen der Straßenbeamten und Witwen von den Bankal-Inspektoraten ausgezahlt, und das Hofkzldkt. v. 25. Mai 1819 Z. 16306. Gubdkt. v. 22. Juni 1819 Z. 26626 (Pr. G. S. J. 1819 supl. B. p. 112) verordnete, daß bei Gesuchen um Uebertragung der Pension aus dem Weg-(Straßen-)Fonde einer Provinz auf den Wegfond einer anderen Provinz, die Zollgefällen-Administrazionen, sobald derlei Gesuche um Pensions-Uebertragungen an sie gelangen, den ferneren Bezug dieser ganz oder theilweise auf dem Straßenfonde haftenden Pensionen bei ihrer Zollgefällskassa sogleich einzustellen, hierüber ein Zertifikat auszufertigeu, und dasselbe sammt dem dießfälligen Gesuche zur weiteren Erledigung an die Landesstelle abzutreten haben.

5) A. h. Entschl. vom 17. Novrmber 1825. Hofkamdkt. vom 23. November 1825 Z. 47091. Gubdkt. vom 16. Dezember 1825 Z. 66606 (Pr. G. S. p. 423.) —

**) Vermöge Hofkzldkt. vom 20. August 1807 (K. B. 19 p. 113 war auch die Pension für Witwen der Straßen-Baudirektoren mit jährlichen 400 fl. festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Pflichten des Straßenbau-Personales und Anerkennung deren Verdienste.

§. 389.

Dienstfreundliches Einvernehmen mit den Wirthschaftsämtern.

Die Straßenbeamten sind zum dienstfreundlichen Einverständnisse mit den Wirthschaftsämtern angewiesen, und diese sollen ihnen in Dienstangelegenheiten allen billigen Vorschub leisten [1]).

§. 390.

Gehörige Behandlung des Landmannes.

Das Straßenpersonale soll den Landmann sanft behandeln [2]).

§. 391.

Verbot eines jeden Einverständnisses der Straßenbeamten mit den Pächtern und jeder befangenen Handlungsweise überhaupt.

Kein bei dem Straßenwesen angestelltes Individuum darf unter sonst schwerer Ahndung durch eigenes, oder auf die Halbscheid mit anderen, oder unter fremden Namen an einem dritten Orte unterhaltendes Zugvieh, Materiale auf die Straße führen, oder auf was immer für eine Art mit den Material-Vekturanten oder Lieferanten zu seinem Vortheile sich einverstehen [3]); vielmehr soll es Alles was den Schein eines Verdachtes auf dasselbe werfen könnte, vermeiden (§. 97 und 205). Kein Straßen-Individuum darf sich ferner der Fuhrwerke, Pferde und Arbeiter, während der Arbeitsstunden zur eigenen Bequemlichkeit bedienen (§. 204.) —

---

1) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 171. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 2c.) Vdg. vom 26. Februar 1805 (K. B. 6 p. 83.) —

2) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 170. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 2c.) —

3) Hofdkt. vom 1. September 1790. Amts-Instr. der Str. B. D. §. 97 und 205. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 2c.)

Ueberhaupt soll der Straßenkommissär streng uneigennützig seyn, um jeden Unterschleif ahnden zu können, — und auf Wirthschaftlichkeit bei den Arbeitern halten (§. 217) [4].

§. 392.

Anerkennung der Verdienste der Straßenbau-Beamten.

Geschickte und fleißige Straßenbau-Beamte werden durch Belobung, Remunerazionen, Beförderungen belohnt, oder der allerhöchsten Gnade empfohlen [5].

§. 393.

Anhang wegen Führung der Geschäftsprotokolle.

Die Straßenkommissäre sollen ordentliche Geschäftsprotokolle führen [6]) und dieselben sollen, wo möglich nur von einer und derselben Hand geschrieben werden [7]).

Das Geschäfts-Protokoll der Baudirection ist nach dem folgenden Formulare zu führen [8]).

Geschäfts-Zahl	Tag der Einlangung	Zugetheilt	Gegenstand, eingelangt vom Datum der Eingabe	Hierauf erfolgte Erledigung	Erledigt	Expedirt	Registratur-Faszikel

4) Amts-Instr. der Str. B. D. die bezogenen §§. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 ꝛc.) —
5) Hofdkt. vom 19. Juli 1803 (K. B. 5 p. 32.)
6) Vdg. der Str. B. D. vom 14. Dezember 1805 Z. 2917. —
7) Gubdkt. vom 23. August 1809 Z. 24743. —
8) Gubdkt. vom 14. Juni 1837 Z. 28621 (Pr. G. S. p. 274.) —

Vierter Abschnitt.

Instrumente und Kanzlei-Erfordernisse.

§. 394.

Meß- und Nivellier- Instrumente für Baubeamte.

Dem exponirten Straßenpersonale sind die erforderlichen Meß- und Nivellier-Instrumente von der Baudirection auf Rechnung des Straßenfondes für den Fall des Bedarfes darzuleihen, und von diesem Fonde sind auch die Reparaturskosten für diese Instrumente zu bestreiten; wenn aber Straßenbeamte eigene Meß- und Nivellier-Instrumente für den öffentlichen Dienst verwenden, so ist ihnen für die Zeit der wirklichen Verwenduug eine tägliche Abnützungs- und Reparaturs-Gebühr pr 25 kr. zu bewilligen.

Die Kreis- und Wasserbau-Ingenieure aber, welche eine höhere Besoldung als die Straßenkommissäre und den Genuß der Diäten bei ihren häufigen Geschäftsreisen haben, müssen sich die erforderlichen Meß- und Nivellier-Instrumente selbst beischaffen und auf eigene Kosten erhalten; jedoch können denselben über Ansuchen zu der Instrumenten-Beischaffung Vorschüsse gegen Zurückzahlung in angemessenen Raten bewilliget werden [1]).

§. 395.

Kanzlei-Erfordernisse für Aemter und Stellen.

Der Landesstelle ist die Abschließung aller Lieferungs-Kontrakte für Kanzlei-Erfordernisse der Stellen und Aemter, jedoch gegen Beobachtung der Vorschrift eingeräumt, daß für die Uebernehmuug solcher Lieferungen, ordentliche Versteigerungen ausgeschrieben, und der mit dem wohlfeilsten Anbieter abzuschließende Kontrakt von dem Fiskalamte entworfen, oder wenigstens vor der Ausfertigung genau geprüft, auf nicht länger als sechs Jahre abgeschlossen, und dem

---

[1]) Hofkzldkt. vom 18. März 1836 Z. 6616. Gubdkt. vom 5. April 1836 Z. 16036 (Pr. G. S. p. 501.) —

Kontrakte, Muster der zu liefernden Artikel beigelegt werden, damit der Uebernehmer jedesmal zur qualitätmäßigen Lieferung angehalten werden kann. Wo es nützlich scheinen sollte, einen solchen Kontrakt auf mehr als sechs Jahre abzuschließen, ist darüber das motivirte Gutachten an die Hofkammer zu erstatten [2]) *). — (S. Nachtrag).

Fünfter Abschnitt.

Korrespondenzpflege der Straßenbau-Behörden.

§. 396.

Mittelst der Post als Regel;

Die Korrespondenz geht in der Regel durch die Post [3]) **).

§. 397.

ausnamsweise mittelst gedungener Bothen;

Nur in dringenden Fällen kann sich der Kommissär gedungener Bothen bedienen. Daher ist auch in den Bothen-

---

2) Hofkamdkt. vom 11. Jänner 1810 (K. B. 3 p. 95.) —

*) Die Gubvdg. vom 8. Oktober 1825 Z. 52871 (Pr. G. S. p. 297) bestimmte: „Die Lizitazions-Protokolle zur Sicherstellung des Bedarfes an Kanzlei- und Schreibmaterial-Erforderniſſen für die Straßenkommissariate sind unmittelbar an die Baudirection einzusenden, welche selbe sodann unmittelbar an die Staatsbuchhaltung zur Prüfung einzusenden hat. —

3) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 244. Gubdkt. vom 3. November 1794 (K. B. 10 p. 481 ꝛc.) Hofkzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.) —

**) Die vorstehende Gesetzstelle verordnet ferner: „Daher hat das Wegdirections-Personale ein eigenes Postporto-Journal zu führen. Hiezu erhält jeder die gedruckten Bögen, worin die im allerhöchsten Dienste erhaltene und aufgebende Korrespondenz zu verzeichnen, die Stücke der Briefe zu nummeriren und ihr Gewicht beizusetzen, und vom Postamte die Brieftaxe auszusetzen ist. Jeder Empfang und jede Ausgabe ist zu bestätigen. Die Brieftaxe ist den Postmeistern sogleich zu zahlen, diese Zahlungsbeträge monatlich im Journale abzuschließen, sodann alle Militär-Quartale in Rechnungsausgabe zu stellen, und das Original-Journal der Rechnung beizulegen. Nebstdem ist eine Hauptbescheinigung des Postamtes über alle Auf- und Abgaben vierteljährig der Wegdirection besonders einzugeben, damit diese das ex offo-Porto aus dem Kammerali abschreiben lassen könne.

lohnsquittungen die Dringlichkeit des Ganges, die Zahl der Meilen und der Lohn, welcher nie über 10 kr. steigen darf, ersichtlich zu machen. Diese Quittungen sind der Rechnung beizuschließen [4].

§. 398.

mittelst der Straßeneinräumer.

Uebrigens sind nur in seltenen Fällen, und bei besonderer Dringlichkeit, von den Straßen-Einräumern die von den Straßenbau-Beamten zu erstattenden Anzeigen von Stazion zu Stazion an den Bestimmungsort zu befördern [5] *). (S. §. 414.)

§. 399.

Postporto-Freiheit der Korrespondenz.

Die Straßenbau-Direction und die Zivilbaudirection genießen in den k. k. österreichischen Staaten die Befreiung von den Briefpost-Gebühren, d. i. von der gleich baaren Entrichtung des Porto [6].

Auch die Postwagensporto-Freiheit genießen die Baudirectionen und Straßenbau-Directionen; jedoch nur bei offiziosen Sendungen und bei der Aufgabe an einzelne Behörden [7].

Dagegen sind aber keineswegs die Vorsteher derselben portofrei, und sind die Dienst-Briefschaften, welche als freiämtlich den Namen der Behörde oder Branche auf der Addresse zu enthalten haben, keineswegs als solche anzusehen, wenn sie an die nicht portofreie Person oder Charge des Vorstehers einer portofreien Behörde addressirt sind. Uebri-

---

4) Amts-Instr. der Str. B. D. §. 244. Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 rc.) Hoffzldkt. vom 7. Juni 1816 (K. B. 7 p. 278.)

5) Instr. für Straßen-Einräumer vom 10. Jänner 1834 §. 2. Gub.-Dkt. vom 10. Jänner 1834 Z. 339 (Pr. G. S. p. 7.) —

*) Nach §. 204 der Amts-Instr. der Str. B. D., Gubdkt. vom 3. November 1794 (R. B. 10 p. 481 rc.) hatte der Straßenkommissär die Aufträge an die Aufseher durch den Trommelschläger zu übersenden.

6) Hofkamdkt. vom 11. November 1818 Z. 38063. Gubdkt. vom 18. Dezember 1818 Z. 57832 (K. B. 1 p. 397.) —

7) Zirk.-Vdg. der k. k. Postwagens-Hauptdirection vom 31. Juli 1819 Z. 2204 (K. B. 12 p. 433.) —

gens sind die genannten Behörden nur von der gleich baaren Bezahlung der Postportogebühr, welche sie nach der vorausgegangenen Journalisirung vierteljährig zu berichtigen haben, befreit [8]) *).

Sechster Abschnitt.

Bau-Zeitung.

§. 400.

Försters allgemeine Bauzeitung.

Der Herausgeber der allgemeinen Bauzeitung Ludwig Förster in Wien hat Sr. Excellenz den Herrn Obersten Kanzler in einer Eingabe gebeten, der von ihm herausgegebenen und bereits im In- und Auslande als gemeinnützig anerkannten Bauzeitung eine zweifache Unterstützung angedeihen zu lassen.

1. Durch eine Anweisung der Behörden zur Mittheilung von ämtlichen Akten und Plänen, um daraus nützliche Notizen über das österreichische Bauwesen schöpfen und durch seine Zeitung verbreiten zu können, und
2. durch eine Aufforderung an die Baubeamten, Aufsätze über Staats-Bauführungen, und die bei denselben gesammelten Erfahrungen zu verfassen und ihm zur Aufnahme in die Bauzeitung zuzusenden.

Zum Besten der wirklich gemeinnützigen Unternehmung der Zeitschrift, und um sowohl das In- als das Ausland zum Ruhme der österreichischen Staatsverwaltung mehr in Kenntniß von den vielen gemeinnützigen und kostspieligen

---

8) Hofkamdkt. vom 9. März 1819 Z. 6181. Gubdkt. vom 13. Mai 1819 Z. 17828 (Pr. G. S. p. 72.) —

*) Nach der Verordnung vom 25. Jänner 1796 (R. B. 8 p. 242) wird bei den Korrespondenzen der Straßen-Baudirection in Officiosis, deren journalisirtes Briefporto durch die Briefkartirung der Postbeamten nicht verrechnet, sondern auf Conto der Buchhalterei oder mittels Pauschsumme bezahlt. —

Bauunternehmungen des Kaiserstaates in allen 3 Abtheilungen der Zivil-, Wasser- und Straßen-Bauten zu setzen, wurde die gestellte Bitte unter nachstehenden Modalitäten gewährt:

a) daß Redakteur Förster die Bewilligung solcher speziellen Mittheilungen bei dem betreffenden Landes-Präsidium von Fall zu Fall anzusuchen habe, worauf insoweit in einzelnen Fällen dagegen kein besonderes Bedenken eintritt, die angesuchte Mittheilung gewährt werden kann;

b) daß die Mittheilung nur in der Art zu geschehen habe, daß dem Redakteur Förster, oder einem von ihm bevollmächtigten Abgeordneten in dem Lokale der Baudirection, oder in den Kreisen bei den Kreisamte unter ämtlicher Aufsicht, die Einsicht der Akten oder Pläne zur Verfassung von Kopien, oder Auszügen zugestanden werde.

Auch wurde kein Anstand genommen, dem zweiten Ansuchen des Redakteurs Förster wegen Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen zu willfahren, in dessen Folge die Kreis-Ingenieure und die obrigkeitlichen Bauingenieure, ferner die Baumeister und sonstigen im Baufache bewanderten Personen aufzufordern sind, zur Unterstützung und Beförderung des dießfälligen gemeinnützigen Unternehmens durch Einsendung von Aufsätzen über ihre im Zivil-, Wasser- und Straßen-Baufache gesammelten Erfahrungen für die allgemeine Bauzeitung möglich mitzuwirken [9]).

---

[9]) Hofkzl.-Präsdkt. vom 15. Jänner 1839 Z. 1793. Gubdkt. vom 19. März 1839 Z. 4530. —

XIV. Hauptstück.

Straßen = Einräumer.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Aufnahme und Behandlung ärarischer Straßen=Einräumer.

---

§. 401.

Aufstellung von Einräumern auf Aerarial=Straßen.

Da die zur Sprache gebrachte Verpachtung der Straßenkonservazion nicht genehmiget wurde, und daher, so lange die Straßenkonservazion überhaupt in der Aerarialregie bleibt, auch die einzelnen Straßenarbeiten, und insbesondere jene Einräumer nicht verpachtet werden können, so hat es noch fernerhin bei der Aufstellung der Straßen=Einräumer zu verbleiben [1]). (S. §. 71).

Anmerkung. Denselben sind zu Folge der Gubernial=Verordnung vom 27. September 1817 Z. 45107 Straßenstrecken von 1200 bis 1500 Klaftern zuzuweisen.

§. 402.

Bedingungen zur Aufnahme.

Niemand darf in den Straßen = Einräumerdienst aufgenommen werden, welcher bereits das 40. Lebensjahr überschritten hat, und auch vor diesem Alter nicht die angemessenen körperlichen Kräfte besitzt [2]).

---

1) Hofkzldkt. vom 23. November 1820 Z. 22106. Gubdkt. vom 9. Dezember 1820 Z. 61694 (Pr. G. S. p. 655). —
2) Hofkzldkt. vom 19 Juni 1834 Z. 15041. Gubdkt. vom 24. Juli 1834 Z. 30955 (Pr. G. S. p. 517.) —

Uebrigens sind bei der Besetzung erledigter Straßen-Einräumerstellen besonders Militär-Kapitulanten zu berücksichtigen [3]). (S. Nachtrag)

§. 403.

Betheilung der Straßen-Einräumer mit bloßen Aufnahms-Creditiven.

Den ärarischen Straßen-Einräumern sind keine Anstellungsdekrete, sondern blos Aufnahmsscheine zu ihrer Legitimazion zu erfolgen; worin der Umstand, daß sie nicht provisionsfähig sind, aufzunehmen ist [4]).

§. 404.

Eidesformel für dieselben.

Die aufzunehmenden Straßen-Einräumer sind in Eidespflicht zu nehmen, damit sie sich in ihren Dienstpflichten getreu und gehorsam betragen [5]) und zwar nach folgender Formel:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und gelobe aufrichtig auf mein Gewissen Sr. k. k. Majestät Ferdinand dem I. unserem allergnädigsten Erblandesfürsten und Herrn, wie auch den aus Höchst Dero Geblüte abstammenden durchlauchtigsten Erben treu und gehorsam zu seyn, meine Pflichten als Straßen-Einräumer, welche mir so eben aus der Instruction vom Jahre 1794 gefließentlich vorgelesen und erkläret worden sind, mit Gottes Hilfe und überhaupt genau zu erfüllen, insbesondere aber die Befehle und Verordnungen der mir zunächst vorgesetzten k. Baudirection und des k. k. Straßenkommissärs, wie Jedes meiner Vorgesetzten willig und unverdrossen aus allen meinen Kräften zu befolgen, mit allem Fleiße, Ordnung und Reinlichkeit auf der Straße alltäglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage zu den landesüblichen Stunden zu arbeiten, und mich dieser Arbeit auf keine Weise, und unter keinem Vorwande zu entziehen, dabei das Beste und den Nutzen des höchsten Aerariums aufrichtig und

3) Gubdkt. vom 29. Juli 1831 Z. 35595. —
4) Hofkzldkt. vom 30. September 1837 Z. 24482. Gubdkt. vom 13. Oktober 1837 Z. 50050 (Pr. G. S. p. 453.) —
5) Gubdkt. vom 21. Februar 1805 Z. 40726.

ohne Hinterlist stets zu suchen, allen Schaden und Nachtheil nach meinem besten Wissen und Gewissen abzuwenden, daher auf jede Art von Betrug oder muthwilliger Beschädigung der Alleebäume und eines jeden Straßenbestandtheiles ernstlich Acht zu geben und zu verhindern, oder der Gott gefälligen Wahrheit gemäß, ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaft, am wenigsten aber auf Geschenke, gewissenhaft der Ortsobrigkeit und meinen Vorgesetzten anzuzeigen, mit einem Worte mich so zu verhalten, wie es sich einem rechtschaffenen Einräumer gebühret.

„So wahr mir Gott helfe! Amen!" —

Uebrigens ist in der Eidesformel der Zusatz zu machen: „Daß der Dienst als Straßen-Einräumer bloß zeitweilig sei" [6]).

§. 405.

Strenge Ueberwachung der ihnen obliegenden Schuldigkeiten und Behandlung derselben im Nichtbefolgungsfalle.

Es ist mit Strenge darüber zu wachen, daß sie ihrer Bestimmung entsprechen, und daß gegen jene, welche dieß nicht thun sollten, sogleich mit den üblichen Zwangsmaßregeln verfahren, und wenn auch diese nicht wirken sollten, unnachsichtlich die Entfernung von dem Einräumergeschäfte über sie verhänget werde.

Die genaue Handhabung dieser Verordnung ist nicht nur der Baudirection, sondern auch den Kreisämtern und den politischen Obrigkeiten mit dem Bemerken zur besonderen Pflicht gemacht, daß, da Fälle denkbar sind, daß die Straßenbeamten gegen die Einräumer eine dem Dienste nachtheilige Schonung aus Privatrücksichten eintreten lassen, und sie wohl gar zu ihrer persönlichen Bedienung verwenden, — die Kreisämter durch die Unterbehörden die Verwendung der Einräumer und das Betragen der Straßenbeamten zu kontrolliren und sich darüber in Fällen, als Gebrechen vorhanden sind, welche die Baudirection entweder nicht entdeckte, oder nicht abstellte, zu dem Ende Auskunft erstatten zu lassen haben, um hievon die Landesstelle zur Ergreifung der erfor-

---

6) Gubndg. vom 9. März 1838 Z. 10115 (Pr. G. S. p. 129.)

derlichen Maßregeln sogleich in die Kenntniß setzen zu können [7]).

§. 406.

Behandlung derselben, wenn sie Schulden machen.

Straßen-Einräumer, welche solche Schulden machen, welche sie aus Eigenem nicht bezahlen können, und auf deren Lohn hierwegen ein gerichtlicher Verbot gelegt wird, sind sogleich zu entlassen [8]).

§. 407.

Bestimmungen über die Ansprüche der ärarischen Straßen-Einräumer und ihrer Witwen auf eine Versorgung von Seite des Staates.

Die Straßen-Einräumer sind keine wirklichen Staatsdiener, sondern blos monatlich gedungene Arbeiter, die nach Umständen wieder abgedankt werden können, ohne auf eine Versorgung Anspruch zu haben. Die Verabreichung einer Provision an sie selbst, wenn sie erwerbsunfähig werden, oder an ihre Witwen, ist daher kein Akt der Gerechtigkeit, sondern nur der Gnade, wobei auf die Provisions-Normalien nur insoweit Bedacht zu nehmen kömmt, daß sie nicht günstiger als wirkliche Staatsdiener unter ähnlichen Umständen behandelt werden, und daß also, in so lange sich Seine Majestät die Verleihung von Gnadengaben überhaupt vorbehalten, ihre Provisionirung nicht einmal in der Macht der Hofstellen, und vielweniger noch der Landesstellen liegen könne [9]).

Seine k. k. Majestät machten der vereinigten Hofkanzlei zur Pflicht, die Straßen-Einräumer, welche als bloße Taglöhner gar nicht provisionsfähig sind, nur in besonderen Fällen, wo im Dienste zugezogene schwere Leibesgebrechen und erwiesene Erwerbsunfähigkeit eine Ausnahme begründen, der

---

7) Hofkzldkt. vom 23. November 1820 Z. 22106. Gubdkt. vom 9. Dezember 1820 Z. 61694 (Pr. G. S. p. 655.) —

8) Hofkzldkt. vom 22. Oktober 1829 Z. 24618. Gubdkt. vom 5. November 1829 Z. 48615 (Pr. G. S. p. 657.) —

9) Hofkzldkt. vom 22. April 1822 Z. 10848. Gubdkt. vom 31. Mai 1822 Z. 22194 (Pr. G. S. p. 432.) —

allerhöchsten Gnade gegenwärtig zu halten, auch sei bei den hiernach gestellt werdenden Anträgen nur das strengste Bedürfniß der zu Betheilenden zu berücksichtigen. Diese Allerhöchste Entschließung wurde mit dem Beisatze kund gemacht, daß die Hofkanzlei kein Gesuch einer Witwe oder Waise von einem verstorbenen Straßeneinräumer bezüglich einer Provision oder Gnadengabe, künftig bei Seiner Majestät unterstützen könne [10].

§. 408.

Behandlung der erkrankten Straßen-Einräumer.

In Bezug auf die künftige Behandlung der erkrankten Aerarial-Straßeneinräumer wurden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Bei jeder Erkrankung eines Straßeneinräumers darf die Löhnung desselben ihm nur dann fortbezahlet werden, wenn nach Erkenntniß der Baudirection dessen Familienglieder, oder ein anderer von ihm bestellter Arbeiter auch den vollkommenen Ersatz seiner Obliegenheiten zu leisten vermögen.
2. Kann jedoch der erkrankte Einräumer eine solche genügende Dienstvertretung nicht verschaffen, so ist seine Löhnung einzuziehen, und erforderlichen Falles ein Hilfstaglöhner aufzunehmen, und aus dem Fonde zu bezahlen, wobei es
3. immerhin dem Ermessen der Baudirection überlassen bleibt, den allenfalls wieder genesenen Einräumer, insoferne er seine Treue und Thätigkeit früher bewährt hat, bei vollkommen hergestellter Gesundheit wieder aufzunehmen.

Um indessen doch einigen Unterschied zwischen den bloßen Taglöhnern und Straßen-Einräumern beizubehalten, ist diesen Letzteren im Falle ihrer ärztlich erwiesenen Krankheit der Lohn durch noch wenigstens drei, und nach Maßgabe ihrer bewiesenen guten Verwendung — bis 6 Tage fort-

---

10) Hofkzldkt. vom 19. Juni 1834 Z. 15041. Gubdkt. vom 24. Juli 1834 Z. 30955 (Pr. G. S. p. 517.)—

zubezahlen, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn die Erkrankung des Einräumers aus einem im Dienste sich zugezogenen Schaden, oder Verunglückung sich ergeben haben sollte, die Löhnung auch während der Krankheit fortzubeziehen gestattet werden darf [1]).

§. 409.

In Betreff der unterthänigen Leistungen der Straßen-Einräumer.

Die Straßeneinräumer sind zwar, insofern sie als Unterthanen und Häusler in nexu subditelæ stehen, urbarmäßig zu Frohndiensten und Bothengängen verpflichtet, doch sollen sie zur Robot und Bothengangleistung in Person *) nie verwendet werden, aber gehalten sein, statt ihrer eine andere taugliche Person zur Verrichtung der ihnen obliegenden Schuldigkeit zu stellen [2]) **).

Es wäre sehr wünschenswerth, wenn solche Robotschuldigkeiten der Straßen-Einräumer reluirt würden [3]) und die Kreisämter sind angewiesen, soviel möglich dahin zu wirken, daß die Obrigkeiten mit den ihnen unterthänigen Einräumern durch Festsetzung einer billigen Reluizion im Gelde für die Robotleistung sich abfinden.

§. 410.

Gerichtliche Vorladung oder Verhaftung der Straßen-Einräumer.

Alle Unterbehörden sind angewiesen, in solchen Fällen, wo Behufs einer Untersuchung oder aus was immer für einem Grunde Straßeneinräumer zu den Wirthschaftsämtern

---

1) A. h. Entschl. vom 19. November 1836. Hoffzldkt. vom 26. November 1836 Z. 30871. Gubdkt. vom 10. Jänner 1837 Z. 65047 (Pr. G. S. p. 9.) —

*) Wo aber ihre Person unvermeidlich ist, haben die Wirthschaftsämter zu Folge Vdg. vom 26. Februar 1805 (K. B. 6 p. 83) durch den betreffenden Ortsrichter dem Straßenbeamten hievon die Anzeige zu machen. —

2) Vdg. vom 26. Februar 1805 (K. B. 6 p. 83.) Vdg. vom 9. Oktober 1807 (K. B. 6 p. 84.) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 21355 und 26563 (Pr. G. S. p. 290.)

**) Vermöge der Vdg. vom 31. Juli 1799 (K. B. 7 p. 226) sollen sich die Amtsvorsteher nicht beigehen lassen, die ärarischen Straßen-Einräumer von ihrer Arbeit ab- und in herrschaftliche Dienste zu rufen und viel weniger zu zwingen. —

3) Vdg. vom 9. Oktober 1807 (K. B. 6 p. 84.) —

vorgeladen, oder gar verhaftet, und so ihrem Dienste entzogen werden müssen, hievon jedesmal dem betreffenden Straßenkommissariate die Anzeige zu machen [4]).

§. 411.

Warnung vor Mißhandlungen der Straßen-Einräumer.

Die Fuhrleute sind zu warnen, sich an Straßeneinräumern zu vergehen [5]). Die erwiesenen, selbst wörtlichen Mißhandlungen des Straßenaufsichtspersonales sind auf der Stelle zu bestrafen [6]).

Zweiter Abschnitt.

Vorschrift für die Straßen-Einräumer in Böhmen.

§. 412.

Arbeitsstunden überhaupt.

Der Straßeneinräumer ist verpflichtet, sich zu jeder Jahreszeit, Morgens täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, mit dem nöthigen Bauzeuge auf die Straße zu verfügen, und seine Arbeiten in den Stunden, in welchen nach der Gepflogenheit die Taglöhner zur Arbeisleistung gehalten sind, fleißig und den Anordnungen der Vorgesetzten entsprchend zu verrichten (§. 1.) —

§. 413.

Leistung an Sonn- und Feiertagen.

An Sonn- und Feiertagen sollen die Straßeneinräumer ihre Strecken zur Verhütung von Beschädigungen begehen, und es wird gestattet, daß an diesen Tagen abwechselnd ein Straßeneinräumer zwei Stazionen in Aufsicht nehme (§. 1.) —

---

4) Gubdkt. vom 17. Juli 1828 Z. 21355 und 26563 (Pr. G. S. p. 290.)
5) Vdg. vom 18. Juni 1761 (R. B. 10 p. 470.) —
6) Vdg. vom 2. Juli 1802 (R. B. 1 p. 23.) —

§. 414.

Verbot von Nebenbeschäftigungen.

Der Straßeneinräumer hat sich ausschließend mit seinem Dienste zu befassen, keine, wie immer geartete Nebenbeschäftigung zu übernehmen, und am wenigsten als Bothe zu dienen.— Nur in seltenen Fällen und bei besonderer Dringlichkeit sind von den Straßeneinräumern die von den Straßenbaubeamten zu erstattenden Anzeigen von Stazion zu Stazion an den Bestimmungsort zu befördern (§. 2.) (S. §. 398.)

§. 415.

Stellvertretung.

In sehr dringenden Fällen und bei erwiesener Verhinderung darf der Straßeneinräumer nach eingeholter Bewilligung seines Vorgesetzten auf seine Kosten einen tüchtigen Arbeiter an seiner Stelle auf die Straße senden. (§. 3.) —

§. 416.

Gegenseitige Aushilfsleistung der Straßen-Einräumer.

Nach erfolgter Anordnung der Straßenbaubeamten haben die Einräumer sich wechselseitig in ihren Strecken Aushilfe zu leisten.

§. 417.

Hauptaugenmerk auf möglichst geringe Straßenerhaltungskosten.

Die Straßeneinräumer haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß die ihnen zugewiesenen Straßenstrecken mit dem möglichst geringsten Aufwande an Deckmaterial und Gehilfen, im vollkommenen guten Stande erhalten werden. (§. 4.) —

§. 418.

Zweimalige Besichtigung der Bauwerke in jedem Monate.

Zweimal in jedem Monate soll der Einräumer alle in seiner Strecke befindlichen Bauwerke, als: Brücken, Kanäle, Schläuche und Terrassen, dann die aufgestellten hölzernen Geländer genau besichtigen, und jede entdeckte, wenn auch noch so unbedeutend scheinende Beschädigung zur Kenntniß des Vorgesetzten bringen. (§. 5.) — (S. §. 92.)

§. 419.

Verpflichtung der Straßen-Einräumer bei plötzlichen Beschädigungen und eingetretenen Hemmungen der Fahrt.

Bei durch Elementar-Ereigniße herbeigeführten Beschädigungen an der Fahrbahn, an den Mauerwerken, Brücken und Geländern, insbesondere aber bei Hemmungen der Fahrt durch Uiberschwemmungen, Schneewehen, Windbrüche und Glatteis ist eine gleichartige (s. §. 418) Anzeige unverzögert an die Vorgesetzten zu erstatten, und bei eintretender Dringlichkeit zur schnellen Erzielung der Wiedereröffnung der Fahrbahn die Mitwirkung der betreffenden Ortsbehörden in Anspruch zu nehmen. (§. 6.) —

§. 420.

Benehmen gegen Reisende.

Die Straßereinräumer haben sich gegen die Reisenden höflich zu benehmen, die auf die Fahrt Bezug nehmenden Auskünfte zu ertheilen, und bei Elementar-Ereignissen oder anderen Unfällen den augenblicklich nothwendig werdenden Beistand unentgeldlich zu leisten. (§. 7.) —

§. 421.

Konservirung, Ebnung, Beschotterung und Reinhaltung der Straße.

Bei eintretender feuchter und nasser Witterung, vorzugsweise im Herbste haben die Einräumer vor Allem den Koth von der Fahrbahn abzuziehen, und dann erst die Einräumung der Geleise mit Schotter vorzunehmen. Der in Haufen zusammengezogene Koth muß unverzögert von der Straße entfernt werden. Das bei Regenwetter in den Geleisen und Vertiefungen der Fahrbahn stehenbleibende Wasser ist durch kleine, wieder zu ebnende Gräben über die Bankette in die Seitengräben zu leiten. (§. 8.) —

Die Einräumung der Geleise ist vor Allem mit dem Deckmateriale, welches durch die bei trockenem Wetter und im Winter auf der Fahrbahn zusammengezogenen, und von den Einräumern geschlägelten und abgesondert aufgestellten Rollsteine gewonnen wird, mit einem Ueberzuge von Zement zu bewirken. (§. 9.) —

Wenn ungeachtet der sorgfältigen Einräumung der Geleise die Beschotterung einzelner Flächen, oder, wie es im Herbste gewöhnlich geschieht, die Beschotterung nach der ganzen Breite zur Erzielung der Konvexität der Fahrbahn angeordnet wird, muß das Deckmaterial drei Zoll hoch, und so dicht aufgetragen werden, daß man den Boden dazwischen nicht mehr sieht, da nur dann eine entsprechende Verbindung des Schotters möglich wird.

So lange der Schotter nicht festgefahren ist, muß derselbe öfters und fleißig eingeräumt und ausgeglichen werden; insbesondere sind die Einräumer verpflichtet, die von den Fuhrwägen eingedrückten Geleise schleunigst zusammenzuziehen. Wenn während der Beschotterung Fröste eintreten, und Geleise mit hohen Rändern entstehen, müssen solche sogleich mit Doppelhauen, bei strengem Froste aber mit eisernen Schlägeln eingeschlagen werden, um dann die Ebnung der Straßen erzielen zu können. (§. 10.) —

Im Frühjahre bei dem Eintritte von Thauwetter muß der Einräumer alle noch auf der Fahrbahn entstandenen Unebenheiten und Vertiefungen mit Schotter ausgleichen, und vorzüglich fleißig die Geleise bis zur erfolgenden vollkommenen Festsetzung und Bindung des Schotters einräumen, um recht bald eine glatte Oberfläche der Fahrbahn zu erhalten. (§. 11.) —

Bei heftigen Regengüssen hat der Einräumer das von den Gebirgen auf die Straße herabgeströmte Steingerölle ohne Verzug wegzuschaffen, und dafür zu sorgen, daß die an den Bergstraßen angebrachten Rasten stets im vollkommen guten Stande und rein erhalten werden. Würde an einem Berge die Straße von Schotter so sehr entblößt, daß die Grundlage sichtbar wird, so muß hier bei eintretender Gefahr am Verzuge, die unbedeckte Stelle sogleich mit dem in der Nähe vorfindigen Steinmaterial, bei Abgang dessen aber mit Sand überzogen werden (§. 12). —

Die auf den Kunststraßen vorhandenen Mulden sind von dem Straßeneinräumer stets in vollkommen guten Stand zu erhalten, die Durchzüge unter den Brücken von Sand, Schotter

und Schlamm zu reinigen, die Wasserrisse in den möglichst rein und glatt zu haltenden Banketten auszugleichen, und dadurch, daß die gut erhaltene Fahrbahn von angehäuften Staube, Koth und Bauschotter, Bausteinen, Stroh, Dünger, Laub u. dgl. rein gehalten wird, zu bewirken, daß die Kunststraße allen Anforderungen entspricht. (§. 13.) —

Um den Ablauf des Wassers durch die Seitengräben zu sichern, darf in solchen hohes Gras oder Strauchwerk nicht geduldet werden; Einrisse in den Seitengräben müssen von den Straßeneinräumern sogleich ausgebessert, wohl auch nach Angabe des Vorgesetzten, Traversen angelegt werden. Im Frühjahre ist der Wasserabfluß in den Seitengräben durch die Wegschaffung des Schnees und Eises aus denselben zu befördern (§. 14.) — (S. §§. 74, 75, 76 und 87.)

§. 422.

Pflege der Alleebäume und Hintanhaltung deren Beschädigung.

Der Straßeneinräumer hat darüber zu wachen, daß die an den Straßen gepflanzten Alleebäume nicht beschädiget, die Baumpfähle nicht herausgezogen werden; — er ist verpflichtet, die Alleebäume, wenn sie vom Pfahle losgerissen sind, anzubinden, die locker gewordenen Pfähle zu befestigen, und die entsprechende Verpflanzung der Baumsetzlinge zu überwachen (§. 15.) — (S. §§. 143 und 150.)

§. 423.

Verpflichtungen der Straßen-Einräumer in Betreff der Lieferung des Schottermateriales.

Der gute Stand der Fahrbahn an den Kunststraßen ist vorzugsweise durch die Lieferung eines guten Deckmaterials bedingt.

Der Straßeneinräumer ist daher bei Dienstverlust verpflichtet, strenge darauf zu sehen, daß der Schotter in der vorgezeichneten Quantität und Qualität, bis zur Größe eines halben Hühnereies, so viel möglich gleichförmig geschlagen, aus den bestimmten Steinbrüchen geliefert, und auf die hiezu vorbereiteten, in den bestimmten Entfernungen errichteten Kanapees oder Bankette in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werde.

Sollte der Schotter aus einem anderen, als dem bezeichneten Steinbruche, nicht in der gehörigen Reinheit, mit Sand, oder wohl gar mit Erde vermischt, und nicht klein geschlägelt zugeführt werden; so ist der Vorathshaufe nicht aufzustellen, und dafür zu sorgen, daß durch das gelieferte Deckmateriale die Fahrbahn nicht verenget wird. (S. §. 72.)

§. 424.

Arbeitsbuch der Straßen-Einräumer.

Die gelieferte und aufgestellte Vorrathshaufen-Anzahl, dann die Anzahl der, von den zur Aushilfe dem Straßeneinräumer zugetheilten Taglöhnern zugebrachten Arbeitstage ist von den Straßeneinräumern; die Zahl der verwendeten Schotterhaufen, die Auslagen für die Reparatur des Bauzeuges, und die geleisteten Zahlungen an die Straßeneinräumer und Taglöhner von den vorgesetzten Straßenbau-Beamten mit Beifügung der Bestätigung der zu den Zahlungen beigezogenen Abgeordneten der Ortsbehörden in das beigefügte Arbeitsbuch der Straßeneinräumer einzutragen.

§. 425.

Erhaltung, — Sicherung der Schotterhaufen, — Schleudersteine und Meilenzeiger.

Die zugefahrenen bereits übernommenen Schotterhaufen und ausgehobenen Schleudersteine und Meilenzeiger sind von dem Straßeneinräumer aufzustellen, und die Schotterhaufen an Bergstraßen durch zwei Streifsteine zu schützen. (§. 16.) — (S. §. 168.)

§. 426.

Verwendung der Straßen-Einräumer zur Schotter-Erzeugung und Herbeischaffung.

In den Monaten, wo die Straßeneinräumer weniger beschäftiget sind, und wo es die Nähe des Steinmaterials möglich machet, können diese Arbeiter ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Dienst zur Erzeugung und Herbeischaffung des Schotters, welcher abgesondert in Vormerkung zu bringen ist, verwendet werden. (§. 17.) — (S. §. 101.)

Str

Nam

Einräumer-Nr.

		Den Taglöhnern bezahlt			Bestätigung der Zahlung	Dem Einräumer bewilligte Belohnungen
aufzustellen	aufgestellt	Tag und Monat	fl.	kr.		

§. 427.

Ueberwachung der Straßen-Polizei-Vorschriften.

Die Einräumer haben die genaue Befolgung der nachstehenden Anordnungen zu überwachen:

a) Daß die Fuhrleute von der Sattelroßseite, d. i. links auf der Straße einander ausweichen sollen (s. §§. 217—220);

b) daß die Frachtwägen nicht überladen werden (s. §. 189);

c) daß, wenn wegen übermäßig breiter Ladung der Wägen, oder aus sonstiger Schuld der Fuhrleute ein Unglück sich ereignen sollte, die Letzteren nach den bestehenden Gesetzen als Urheber desselben verantwortlich sind (s. §. 187);

d) daß alle Fuhrleute und Kutscher, ohne Rücksicht des Gewichtes der führenden Ladung verbunden sind, so oft sie über einen Berg in das Thal fahren, die zu sperrenden Wagenräder mit einem wenigstens 7 Zoll breiten hölzernen oder eisernen Radschuh zu belegen (s. §. 184);

e) daß das Ablenken von der Fahrbahn, und vorzüglich das Befahren der nicht gepflasterten Banketts — den Fall der Nothwendigkeit bei dem Ausweichen ausgenommen — verbothen; — den Fuhrleuten ferner das Ueberfahren der Vorrathshaufen und Kanapees, das Anhängen schwingender Hemmschuhe an der Seite der Wägen, das Nachschleppen der Hemmschuhe untersagt sei, und die Fuhrleute und Kutscher das Geleise auf Aufforderung des Straßeneinräumers zu wechseln haben (s. §. 181);

f) daß die Fuhrleute mit schwer beladenen Wägen während der Futterzeit, oder zur Nachtzeit ihre Wägen auf der Straße nicht stehen lassen dürfen (s. § 230);

g) daß Sommerwege neben den Kunststraßen mit schweren Wägen nicht befahren und Warnungs-Tafeln von den Dominien aufgerichtet werden sollen (s. §. 181 — Anmerkung.)

h) daß die muthwilligen Beschädigungen der Bäume und Pfähle an den Kunststraßen von dem Straßeneinräumer mit Benennung oder Vorführung des Frevlers zur

Kenntniß des nächsten Dorfgerichtes, Wirthschaftsamtes oder Magistrates zu bringen sind (s. §§. 143 und 150);

i) daß von den Straßen aller Eckel erregende Unrath zu entfernen, hart an der Straße keine Dungstätten zu dulden sind, und von dem Straßeneinräumer in den Fällen, wo zum Nachtheile für die Straße, Gebäude, Mauern oder Zäune und Uebergangsbrücken errichtet werden wollen, sogleich die Anzeige an den Vorgesetzten erstattet werden soll (§. 18.) — (S. §. 207.)

§. 428.

Benehmen der Straßen-Einräumer bei Straßen-Polizei-Uebertretungen.

Der Straßeneinräumer darf sich bei vorkommenden Uebertretungen keinen Wortwechsel, keine gewaltsame Festhaltung des Uebertreters erlauben; er darf auf der Straße keinen Strafbetrag einheben, kein Geschenk annehmen, und ist verpflichtet, über die verübte Uebertretung sogleich bei dem nächsten Dorf- oder Marktgerichte, Amte oder Magistrate die Anzeige zu erstatten. Das berufene Amt, bezüglich die Ortsbehörde ist nach der Gubernial-Verordnung vom 27. Februar 1829 verpflichtet, dem Straßeneinräumer sogleich die Assistenz zu leisten, und das Amt strenge zu handeln. (§. 19.) — (Vide IX. Hauptstück.)

§. 429.

Belohnung der Straßen-Einräumer bei thätiger Arbeitsleistung.

Bei pünktlicher Pflichterfüllung, besonders thätiger Arbeitsleistung und erwiesener Erzeugung bedeutenderer Schottervorräthe darf der Straßeneinräumer von Zeit zu Zeit der Bewilligung von Belohnungen entgegen sehen (§. 20) — [1]).

Anmerkung. In dem § 20. der gedruckten Vorschrift für Straßeneinräumer vom 10. Jänner 1834 heißt es auch, daß der Straßeneinräumer bei pünktlicher Pflichterfüllung, besonders thätiger Arbeitsleistung und erwie-

---

1) Vorschrift vom 10. Jänner 1834. Gub.-Präsdkt. vom 10. Jänner 1834 Z. 339 die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 7.) —

sener Erzeugung bedeutenderer Schottervorräthe der vorzüglichen Berücksichtigung bei erfolgender Dienstunfähigkeit entgegen sehen dürfte.

Diese Zusicherung wegen Berücksichtigung bei erfolgender Dienstunfähigkeit ist jedoch künftighin als mit den gegenwärtigen Vorschriften nicht vereinbarlich — zu Folge Hofkanzleidekrets vom 14. September 1835 Z. 23619 und Gubernial-Dekret vom 30. September 1835 Z. 46183 — nicht mehr aufzunehmen. — (S. §. 407).



XV. Hauptstück.

Vor dem 1. November 1840, als dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 bezüglich des Straßenwesens erlassene Stempel-Vorschriften.

---

§. 430.

Bezüglich der Quittungen der Straßenbau-Beamten über Reisepauschalien und Reisekosten-Vergütungen;

Die Quittungen der Straßenbaubeamten über ihre Reise-Pauschalien und Reisekosten-Vergütungen sind insoweit stempelfrei, als diese Pauschalien blos als Entschädigung für wirklich bestrittene Auslagen zu betrachten sind, und den Straßenbeamten, deren Dienstverrichtungen nothwendig mit Reisen verbunden sind, nicht etwa sistemmäßig, in partem solarii erfolget werden; in welch' letzterem Falle die Vorschrift gelten würde, daß über eigentliche Besoldungbezüge jederzeit auf gestempelten Papier quittirt werden müsse [1]). (S. Nachtrag).

§. 431.

in Betreff der Lieferung von Baubedürfnissen für Aerarialstraßen.

Die Empfangsbestätigungen der Fuhrlöhnungen bei Lieferung der Baubedürfniße für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen, sind von der Stempelpflicht losgezählt [2]), weil sie statt der früher üblich gewesenen ungestempelten

---

1) Hofkamdkt. vom 25. März 1826 Z. 10944. Gubdkt. vom 11. April 1826 Z. 17964 (Pr. G. S. p. 67.) —

2) Hofkamdkt. vom 17. Februar 1814. Gubdkt. vom 28. März 1814 (K. B. 7 p. 273.) Hofkamdkt. vom 21. März 1818 Z. 12051. G. Z. 14367 (K. B. 20 p. 84 num. 50.) Hofkamdkt. vom 6. Oktober 1828 Z. 36385. Gubdkt. vom 9. November 1828 Z. 49931 (Pr. G. S. p. 498.) —

Spannzettel oder Einschreibbüchel eingeführt wurden, sonach das Gefäll durch die stempelfreie Behandlung derselben keinen Entgang erlitten hat. Mit den, zwischen dem Staate und einzelnen Geschäftsunternehmern in Ansehung der Erzeugung, Zufuhr ꝛc der Straßenbau-Materialien zu Stande gekommenen Verträgen, und mit den in solchen Lieferungsgeschäften ausgestellten Quittungen hat es jedoch eine ganz andere Bewandtniß. Derlei Kontrakte und auch die Quittungen über Zahlungen für freiwillige, oder vertragsmäßige Lieferungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Stempelgesetzes stempelpflichtig [3]). —

Die Stempelfreiheit der, für das von Pächtern erzeugte Straßenmateriale, ausgestellten Quittungen, findet sonach nicht statt, und ist unter persönlicher Haftung der Rechnungsleger, und bei Vermeidung der patentmäßigen Strafe, auf die Beibringung vorschriftsmäßig gestempelter Quittungen von Seite der Kontrahenten zu dringen [4]). Eben so müssen die bezüglichen Lizitationsprotokolle, wenn sie die Stelle förmlicher Kontrakte vertreten sollen, gestempelt werden [5]).

§. 432.

Stempelfreiheit in Angelegenheiten der Entäußerung von Realitäten zum Behufe der von der Staatsverwaltung im öffentlichen Interesse angeordneten Unternehmungen überhaupt.

Urkunden, welche über die Abschätzung und Abtretung der Realitäten errichtet werden, deren sich die Eigenthümer zum Behufe der von der Staatsverwaltung im öffentlichen Interesse angeordneten Unternehmung entäußern müssen, so wie die Anweisungen der dießfälligen Entschädigungen und die darüber ausgestellten Quittungen, sind stempelfrei, weil die Abtretung des Grundstückes oder dinglichen Rechtes zwangsweise geschieht, wofür dem Besitzer vermöge §. 365 des all-

---

3) Hofkamdkt. vom 6. Oktober 1828 Z. 36385. Gubdkt. vom 9. November 1828 Z. 49931 (Pr. G. S. p. 498.) —

4) Hofkzldkt. vom 19. September 1823 Z. 28259. Gubdkt. vom 30. Oktober 1823 Z. 52946 (Pr. G. S. p. 429.) —

5) Hofkamdkt. vom 6. Oktober 1828 Z. 36385. Gubdkt. vom 9. November 1828 Z. 49931 (Pr. G. S. p. 498.) —

gemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine angemessene Schadloshaltung gebührt, welche durch keine Stempel- oder Taxgebühren verkürzt werden darf [6]).

§. 433.

Insbesondere bezüglich der Quittungen über Vergütungsbeträge für ganz oder zeitweilig zum Straßenbaue verwendete Gründe.

Die Quittungen über Vergütungsbeträge für die zum Straßenbaue abgetretenen Gründe sind stempelfrei [7]) *). Die Quittungen über Vergütungsbeträge für die zum Straßenbaue abgetretenen Gründe sind auch dann stempelfrei zu behandeln, wenn diese Gründe nur auf einige Zeit, z. B. als Steinbrüche oder Schottergruben abgetreten werden [8]).

§. 434.

Allgemeine Vorschrift wegen Stempelung der Kontrakte über Aerarial-Lieferungen und Pachtungen.

Wenn was immer für Aerarial-Lieferungen oder Pachtungen nach vorläufiger Lizitazion abgeschlossen werden, so ist hierüber nach Rechtsgiltigwerdung derselben ein ordentlicher Kontrakt zu verfassen, und dieser, wo das Stempelpatent eingeführet ist, mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehen [9]).

---

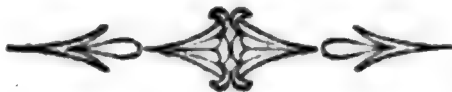
6) Hofkamdkt. vom 11. Juni 1833 Z. 24468. Kammeral-Gefällen-Verwaltungsdkt. vom 10. Juli 1833 Z. 29268 (Pr. G. S. p. 379.)

7) Hofkamdkt. vom 11. Juni 1833 Z. 24468. Gubdkt. vom 3. Juli 1833 Z. 28242 (Pr. G. S. p. 342.) —

*) Hiedurch wurde das Hofkamdkt. vom 10. Dezember 1826 Z. 48233, Gubdkt. vom 5. Jänner 1827 Z. 72824 (Pr. G. S. p. 16), welches die Stempelpflichtigkeit derlei Quittungen anordnete, aufgehoben. —

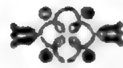
8) Hofkamdkt. vom 24. März 1835 Z. 11949. Gubdkt. vom 10. April 1835 Z. 15751 (Pr. G. S. p. 180.) —

9) Hofkamdkt. vom 15. Februar 1816 (K. B. 1 p. 190.) —



Zweiter Theil.

Vorschriften über Eisenbahnen.



I. Hauptstück.

Vorerinnerungen über Akzien = Gesellschaften und Dampfmaschinen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Akzien-Gesellschaften für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien.

§. 1.

Bewilligung hiezu.

Zur Bewilligung von Akziengesellschaften für Industrie-Unternehmungen und Benützung von Privilegien, mit Ausnahme der zum Bergbaue gehörigen solchen Vereine, muß immer die Zustimmung der Finanz-Hofstelle eingeholet werden, und es darf selbst die Drucklegung eines Programms zu einem neuen Akzien-Vereine mit der vorerwähnten Bestimmung, nur mit Zustimmung der allgemeinen Hofkammer geschehen. (S. Nachtrag).

§. 2.

Modifizirung der dießfälligen früheren Vorschrift.

Hiedurch wurde die frühere Vorschrift modifizirt [1]).

Diese frühere Vorschrift, nemlich das Hofkanzleidekret vom 3. Oktober 1839 Z. 31080, Gubdkt. vom 25. Oktober 1839 Z. 58276 (Pr. G. S. p. 939) verordnete: „daß hinsichtlich der Errichtung von anonymen Gesellschaften, oder Akzien-Vereinen zum Betriebe von Industrial-Unterneh-

---

1) A. h. Kabinetschreiben vom 3. Jänner 1840. Hofkzldkt. vom 24. Jänner 1840 Z. 751 und Gubdkt. vom 14. Februar 1840 Z. 7861 (Pr. G. S. p. 85.) —

mungen, insofern nicht für einzelne derselben (z. B. Eisenbahngesellschaften) spezielle Vorschriften bestehen, oder dieselben besondere Vorrechte und Befreiungen ansprechen, oder endlich besonders wichtige öffentliche Interessen das Einschreiten höherer Authoritäten begründen, noch ferners ganz nach den, mit dem Dekrete der bestandenen Kommerz-Hofkommission vom 15. Oktober 1821 festgesetzten und bisher in Anwendung stehenden Bestimmungen vorzugehen sei, daher es denn auch zur Errichtung solcher Akzien-Vereine blos für Industrial-Zwecke, nicht der förmlichen Genehmigung der Landesstelle, sondern nur der Erklärung derselben, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten keine Bedenken obwalten, bedarf." —

Das Kommerzhofkommissions-Dekret von 15. Oktober 1821 Z. 2620, Gubdkt. vom 2. November 1821 Z. 53646 (Pr. G. S. p. 575) bestimmte: „Die Ankündigung von Akziengesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen ist zulässig. Es ist jedoch hiebei folgende Vorsicht anzuwenden:

1. daß eine jede derlei Ankündigung als eine Privatnachricht dargestellet, nie der Beisatz: — „mit Genehmigung der Regierung" — gemacht und sich von derselben in keine, wie immer geartete Würdigung der Privat-Interessen eingelassen werde;
2. daß jedoch vorläufig den gesetzlichen, die Fabriksgesellschaften betreffenden Vorschriften Genüge geleistet, und der Akzienplan nebst dem Kontraktsentwurfe bei dem Merkantil- und Wechselgerichte ordnungsmäßig protokolliret werde;
3. daß der Ankündigung der ganze Akzienplan und der Kontraktsentwurf, so wie er bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokollirt ist, sammt den Mustern der Akzien- und Subskripzionsscheine beigefügt werde, damit Jeder, welcher Akzien zu nehmen Lust hat, sich vorläufig bei Rechtsverständigen und Sachkündigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Vertrages, Rathes erholen könne.

Uebrigens hat jeder mit einem ausschließenden Privilegium Betheilte, der die privilegirte Erfindung durch die Bildung einer Akziengesellschaft auszuführen Willens ist, den

Entwurf der Ankündigung, den vollständigen Akzienplan und den Kontraktsentwurf der Landesstelle vorzulegen, welche, nachdem sie die ordnungsmäßige Protokollirung des Akzienplanes und des Kontraktes bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte veranlaßt haben wird, den Kundmachungs- und Kontrakts-Entwurf und den Akzienplan sammt dem Muster der Akzien- und Subskripzionsscheine, sofern dabei kein Anstand obwaltet, mit dem imprimatur versehen wird.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen über den Gebrauch der Dampfmaschinen.

---

§. 3.

Einholung der Bewilligung, und vorläufige Untersuchung der Dampfmaschine Behufs deren Betriebssetzung.

Bevor eine Dampfmaschine von was immer für einer Größe, sie sei nur zur Bewegung eines Dampfbotes, oder als Triebwerk für irgend einen andern Zweck bestimmt, in Betrieb gesetzt wird, hat der Unternehmer, sowohl auf dem Lande, als in der Hauptstadt, die mit der Bestätigung des Werk- oder Maschinenmeisters über die vollendete Herstellung der Maschine versehene Anzeige davon, an die Landesregierung zu erstatten, damit die Untersuchung der Maschine und die Probirung des Dampfkessels durch die Direction des politechnischen Institutes vorgenommen werde.

In den Provinzen, wo keine politechnischen Institute bestehen, sind die Baudirectionen zu dieser ämtlichen Untersuchung und Probirung, zu bestimmen (§. 1.) [2]). — Auch dürfen die Dampfkessel vor ämtlicher Untersuchung und Erklärung der Gebrauchanwendbarkeit nicht eingemauert werden [3]).

---

[2]) A. h. Entschl. vom 8. September 1829 und 26. März 1831. Hofkzl.-Dkt. vom 30. März 1831 Z. 7627. Gubdkt. vom 18. April 1831 Z. 14695 der bezogene §. (P. G. S. p. 144.)—

[3]) A. h. Entschl. vom 11. Mai 1841. Hofkz'dkt. vom 16. Mai 1841 Z. 15390. Gubdkt. vom 4. Juni 1841 Z. 29186. —

§. 4.

Nichtgestattung der Anwendung gußeiserner Dampfkessel.

Die Anwendung von Dampfkesseln aus Gußeisen für Dampfmaschinen sowohl zu Dampfbooten als zu jedem anderen Betriebe, es mögen diese Dampfkessel übrigens die gewöhnliche Form haben, oder aus Röhren zusammengesetzt sein, ist nicht gestattet.

Diese Bestimmung erstreckt sich übrigens nicht auf den aus Gußeisen verfertigten Triebcylinder der Maschine (§. 2). —

§. 5.

Zulässigkeit des Gebrauches der nach früheren gesetzlichen Bestimmungen gefahrlos befundenen Dampfmaschinen.

Auch können diejenigen Dampfmaschienen, welche bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung in Anwendung gebracht worden sind, noch ferner angewendet werden, wenn dieselben bei ihrer Untersuchung und Probirung nach den Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 29. November 1817 *) als gefahrlos befunden werden (§. 2) [4]). —

§. 6.

Instrukzion über die Art und Weise, wie die Probirung der Dampfkessel sämmtlicher Dampfmaschinen in Folge der allerhöchst angeordneten Sicherheitsmaßregeln vorgenommen werden soll.

1. Um die gehörige Probirung des Dampfkessels vornehmen zu können, hat der Inhaber der Dampfmaschine zu er=

---

*) Mit der a. h. Entschl. vom 6. November, dem Kommerz=Hofkommissionsdkte. vom 11. November und Gubdkte. vom 29. November 1817 (K. B. 8 p. 309) wurde verordnet: „§. 9. Diese Untersuchung hat darin zu bestehen, daß:

a) der Dampfkessel auf das Achtfache desjenigen Druckes, welcher der gewöhnlichen Wirkung der Dampfmaschine zugehört, probirt, und nur der Kessel, welcher diese Probe bestehet, er möge nun von Guß= oder geschlagenem Eisen, oder von Kupfer seyn, obgleich letzterer vor dem ersteren den Vorzug verdient, für geeignet erklärt, und daß

b) das Sicherheits=Ventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellet seyn muß, höchstens mit dem sechsten Theile desjenigen Druckes, auf welchem der Kessel probirt worden ist, belastet werde."

4) A. h. Entschl. vom 8. September 1826 und 26. März 1831. Hofkanzldkt. vom 30. März 1831 Z. 7629. Gubdkt. vom 18. April 1831 Z. 14695, die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 144.)

klären, mit welcher Belastung das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Gange der Dampfmaschine versehen werden solle. Der Kessel wird sonach auf den dreifachen Druck, welchen diese Belastung des Sicherheitsventils angibt, probirt.

Dieses Probiren geschieht durch Einpumpen von Wasser in den Dampfkessel mit einer Kraft, welche jenem dreifachen Drucke gleich ist.

Zu diesem Ende wird der Durchmesser des Sicherheits-Ventils genau gemessen, um seinen Querschnitt in Quadratzollen zu erhalten, und hierauf dasselbe entweder unmittelbar oder vermitelst eines Hebels mit einem Gewichte beschwert, welches der Anzahl der Quadratzolle der Ventilöffnung multipliziret mit dem zu erprobenden Drucke auf den Quadratzoll (wobei der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratzoll zu 12 Pf. angenommen wird), gleich ist. Gesetzt, der Druck, mit welchem das Sicherheitsventil bei dem gewöhnlichen Ganze der Maschine belastet sein soll, betrage 2 bis $2\frac{1}{4}$ Atmosphären, und der Kessel soll sonach auf $2\frac{1}{4} \times 3 = 6\frac{3}{4}$ Atmosphären probirt werden; der Querschnitt der Ventilöffnung betrage 3 Quadratzolle, so wird dieses Ventil mit einem Gewichte von $12 \times 6\frac{3}{4} \times 3$ oder mit 243 Pf. beschwert. Ist das Ventil mit einem Hebelarme versehen, so wird die Entfernung des Ruhepunktes von den Punkten der Kraft und Last genau gemessen, und darnach das anzuhängende Gewicht bestimmt.

Hierauf wird die Speispumpe, durch welche der Kessel mit Wasser versehen wird, mit einer mit einem Hebelarme versehenen Kolbenstange in Verbindung gebracht, und nun so lange Wasser in den Kessel eingepumpt, bis das Ventil gehoben wird.

Für das Sicherheitsventil wird sonach der dritte Theil des probirten Druckes als die höchste Belastung bestimmt, oder dasselbe in dem vorigen Beispiele mit einem Gewichte gleich dem Drucke von $2\frac{1}{4}$ Atmosphären, oder mit $2\frac{1}{4} \times 12 \times 3 = 81$ Pfund belastet. Diese Belastung wird als die höchste, mit welcher das Ventil beschwert sein kann, nebst dem Durchmesser des Ventils auf der an der Außenseite anzubringenden Tafel bemerkt.

2. Die Metallmischung aus Zinn, Blei und Wismuth, deren Schmelzbarkeit auf diejenige Temperatur bestimmt ist, welcher eine Expansivkraft der Dämpfe von $\frac{2}{3}$ Theilen desjenigen Druckes, auf welchem der Kessel probirt worden ist, zugehöret, wird oberhalb des Wasserspiegels, oder im Deckel des Kessels, oder in einem anderen Theile des Apparates, in welchem die Dämpfe frei und ohne Absperrung von dem Kessel kommunizíren, so daß die Metallmischung an diesem Orte der Mittheilung der Temperatur der Dämpfe vollständig ausgesetzt sei, und die Schmelzung derselben den Kessel sogleich öffne, am bequemsten in der Nähe des Sicherheitsventils eingesetzt.

Zu diesem Behufe wird ein konischer Zapfen von Messing, Kupfer oder Eisen in eine gleichfalls konische Oeffnung des Deckels eingeschliffen, so daß das sich verjüngende Ende desselben nach der inneren Seite des Kessels geht; dieser Zapfen ist von der unteren und oberen Seite konisch eingebohrt, so daß die verjüngten Enden der hohlen Kegel in dem 3. Theile der Höhe des Zapfens zusammen stoßen, wie die Figur im Durchschnitte zeigt, wo a b derjenige Theil des Zapfens ist, welcher sich an der äußeren Seite, und c d derjenige, welcher sich an der inneren Seite des Deckels deß Dampfkessels oder Dampfbehälters befindet.



Diese doppelt kegelförmige Höhlung des Zapfens wird nun mit der gehörigen Metall-Mischung ausgegossen. Die engere Oeffnung des Zapfens, an welcher die beiden Kegel zusammen stoßen, — muß einen solchen Durchmesser haben, daß im Falle die Metall-Mischung zum Schmelzen gebracht werden sollte, die Dämpfe in hinreichender Menge entweichen können; sie richtet sich nach der Größe der Dampfkesselfläche, die sich zwischen Wasser und Feuer befindet, und kann für eine Fläche von 30 Quadratfuß etwa ein Zoll im Durchmesser betragen.

Nachdem der mit der Metallmischung versehene Zapfen in die Oeffnung des Deckels eingesetzt worden ist, wird er

durch ein Quereisen, das in der Mitte mit einer Oeffnung versehen ist, damit die Metalllegirung unbedeckt bleibe, überlegt, und durch starke Schrauben gehörig befestiget.

Solche mit der Metalllegirung versehene Zapfen können einige im Vorrathe gehalten werden, damit bei einem etwa eingetretenen Falle der Schmelzung ohne viel Zeitverlust ein neuer eingesetzt werden könne.

Was die Anfertigung der Metallmischung selbst betrifft, so enthält nach den hierüber angestellten Versuchen, die nachstehende Tafel die Verhältnisse der Mischung für die verschiedenen Expansivkräfte der Dämpfe und der ihnen zugehörigen Temperaturen, so weit sie in der hier Statt findenden Beziehung zur Anwendung kommen dürften.

Es ist zu bemerken, daß die zur Mischung kommenden Metalle möglichst rein genommen werden müssen.

Expansivkraft der Dämpfe über den gewöhnlichen Druck der Atmosphäre, in Atmosphären zu 12 Pfd. auf den Quadratzoll	Temperatur, welche zu dieser Expansivkraft gehört R.° Φ	Metallmischung, welche bei dieser Temperatur schmilzt — Gewichtstheile von		
		Wismuth	Blei	Zinn
½	89°	8	8	4
1	96°	8	8	7
1 ½	101°	8	9	8
2	106°	8	11	8
2 ½	110°	8	13	8
3	114°	8	16	14
3 ½	117°	8	18	18
4	120°	8	16	20
4 ½	123°	8	22	24
5	125°	8	24	24
5 ½	127°	8	32	34
6	129°	8	32	38
7	133°	8	32	30
8	138°	8	30	24
9	142°	—	4	10
10	146°	—	8	25 [1])

1) Hofkzldkt. vom 30. März 1831 Z. 7627. Gubdkt. vom 18. April 1831 Z. 14695 (Pr. G. S. p. 144.)

§. 7.

Kommissionelle Bezeichnung der Maschine.

Sowohl der Hebelarm des Sicherheitsventils, als auch das Gewicht selbst werden bei der Untersuchung der Maschine von der Untersuchungskommission mit einem Stempel versehen (§. 4) [2]).

Nebst der Stempelung des Hebelarmes des Sicherheits-Ventils und des an demselben hängenden Gewichtes bei den Dampfmaschinen sind aber auch noch die Dimensionen des Hebels, und zwar vom Hypomochlion bis zu jenem Punkte, mit welchem der Hebel auf das Sicherheitsventil drückt, dann vom Hypomochlion bis zum Aufhängpunkte des gehörig adjustirten Gewichtes zu verzeichnen, und in die zum Gebrauche der Dampfmaschinen auszufertigende Bewilligung zur unverbrüchlichen Richtschnur aufzunehmen [3]).

§. 8.

Belastung und Beschaffenheit des Sicherheits-Ventils.

Die Probirung des Dampfkessels einer jeden Dampfmaschine von irgend einer Form wird vermittelst des Einpumpens von Wasser auf den dreifachen Druck, welchen die für den gewöhnlichen Gang der Maschine eingerichtete Belastung des Sicherheitsventils angibt, vorgenommen (§. 3).

Das Sicherheitsventil, welches sicher und leicht beweglich hergestellt sein muß, kann also nur höchstens mit dem dritten Theile desjenigen Druckes, auf welchem der Dampfkessel oder Dampfapparat probirt worden ist, belastet werden (§. 4).

Der Hebelarm des Sicherheitsventils ist so einzurichten, daß das an demselben hängende Gewicht wohl näher gegen das Hypomochlion gerückt, aber nicht weiter davon entfernt werden kann, als der höchsten Belastung zugehört (§. 1) [2]).

---

2) A. h. Entschl. vom 8. September 1829 und 26. März 1831. Hofkanzleidkt. vom 30. März 1831 Z. 7627. Gubdkt. vom 18. April 1831 Z. 14695, die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 144.) —

3) Hofkzldkt. vom 6. Mai 1837 Z. 8258. Gubdkt. vom 23. Mai 1837 Z. 23993 (Pr. G. S. p. 243.)

§. 9.

Behandlung desselben in Betreff seiner Regulirung, Erhaltung und richtigen Belastung.

Das Sicherheitsventil darf nur demjenigen, welchem die Leitung der Maschine zusteht, oder dem Maschinenmeister zugänglich sein, und dieser ist für die Regulirung desselben und für dessen Erhaltung im guten Stande verantwortlich. An der Außenseite der vergitterten Umschließung, in welcher sich das Sicherheitsventil sammt seinem Hebelarm und dem Gewichte befinden muß, oder an einem anderen äußeren Theile der Dampfmaschine ist eine in die Augen fallenden Tafel mit der richtigen Angabe des Durchmessers des Ventils und des Gewichtes, mit welchem dasselbe nach dem Resultate der Untersuchung belastet sein kann, zu befestigen, damit Jedermann sich von der richtigen Belastung des Sicherheitsventils überzeugen könne (§. 5). —

§. 10.

Verantwortlichkeit für die aus der Maschine entstehende Gefahr.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerket, daß durch diese vorläufige Probirung des Dampfkessels dem Eigenthümer oder Werkführer die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit seiner Maschine keineswegs abgenommen werde; indem diese erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Apparates bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist; daher der Eigenthümer oder Werkführer für die aus dem Gebrauche der Maschine entstehende Gefahr verantwortlich bleibt, und sonach derselbe selbst dafür Sorge zu tragen hat, im Verlaufe der Zeit und mit fortschreitender Abnützung des Kessels sich von Zeit zu Zeit durch wiederholte Proben von der ferneren Tauglichkeit desselben zu überzeugen. (§. 6). —

§. 11.

Sicherung auch für den Fall, daß das Ventil nicht gehörig wirken sollte.

Zur Sicherung auch für jenen Fall, als selbst das Ventil durch irgend einen Zufall gehörig zu wirken gehindert sein sollte, muß bei einer jeder Dampfmaschine ein mit einem

Stempel zu versehender Zapfen einer Metallmischung aus Blei, Zinn und Wismuth an einem Orte des Dampfkessels eingesetzt werden, an welchem derselbe die Temperatur der Dämpfe vollständig anzunehmen im Stande ist, und durch dessen Schmelzung der Kessel sich sogleich öffnet. Diese Metallmischung muß bei jener Temperatur schmelzen, die jener Expansivkraft der Dämpfe zugehört, welche zwei Drittheile des ganzen Druckes, auf welchem der Dampfapparat probirt worden ist, ausmacht.

Nach den unter §. 8. und 11. angegebenen Vorsichten muß also, wenn z B. das Sicherheitsventil auf die höchste Belastung von einer Atmosphäre (d. i. einer Quecksilbersäule von 28 Zoll über den atmosphärischen Druck) eingerichtet werden soll, die Stärke des Kessels auf 3 Atmosphären probirt, und die Schmelzbarkeit der einzusetzenden Metall-Mischung auf eine Temperatur bestimmt werden, welche einer Expansivkraft der Dämpfe von 2 Atmosphären entspricht. (§. 7) —

§. 12.

Strafen bei Uebertretung der Vorschriften über den Gebrauch von Dampfmaschinen.

Derjenige, welcher

a) die angeordnete Anzeige vor dem Gebrauche einer Dampf-Maschine zur vorläufigen Untersuchung unterläßt;

b) welcher vor erfolgter Untersuchung auch die angezeigte Maschine in Anwendung bringt;

c) die bei der Untersuchung nicht für sicher befundene Maschine dennoch gebraucht;

d) einen Maschinenmeister zur Leitung seiner Maschine ohne Zeugniß über dessen vorläufige Prüfung von Seite des k. k. politechnischen Instituts, — oder in den Provinzen, der analogen Lehranstalt aufnimmt;

e) die Vorschrift, daß das Sicherheitsventil immer leicht beweglich sein müsse, vernachlässiget;

f) das Ventil auch für andere, als jene, welchen die Leitung und Regulirung der Maschine obliegt, zugänglich läßt, oder den Schlüßel nicht gehörig verwahrt;

g) bei Regulirung der Maschine Unwissenheit an den Tag legt;
h) das Ventil zur Ungebühr belastet;
i) die für die individuelle Maschine bestimmte Metallmischung mit einer weniger leicht schmelzbaren vertauscht;
k) überhaupt sich was immer für eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, wodurch bei dem Gebrauche der Dampfmaschine Gefahr für die körperliche Sicherheit entstehen kann, macht sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, und wird nach den §. §. 89 und 183 des II. Theils des Strafgesetzes *) bestraft. (§. 8) —

§. 13.

Bestimmung der Dampfapparate, auf welche die gegenwärtigen Anordnungen Beziehung haben.

Die gegenwärtigen Anordnungen hatten früher auf Dampfapparate, bei welchen Dämpfe blos zu chemischen Zwecken des Siedens, Kochens oder sonst einer chemischen

---

*) Diese §§. bestimmen, und zwar:

Der §. 89. „Die schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwei Klassen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche allgemeine Pflichten des Menschen oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;
b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist.

Bei der Unmöglichkeit, alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen, der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bei einem erfolgten Tode oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben, mit einfachem oder strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.“—

§. 183. „Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von Jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizeiübertretungen zu betrachten, und besonders bei einem wirklichen Erfolge nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu belegen seyn.“ —

Umstaltung von Stoffen erzeugt werden, keine Beziehung, indem unter Dampfmaschinen nur solche Vorrichtungen zu verstehen waren, bei welchen Dämpfe zu mechanischen Zwecken als eine bewegende Triebkraft erzeugt werden (§. 9) [1]. —

Von dieser Unterscheidung zwischen den Dampfapparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken ist es jedoch wieder abgekommen, und es sind die vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfkessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen als bewegende Triebkraft, oder für andere industrielle Zwecke benützt werden, anzuwenden. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleineren Dampfapparate in chemischen und pharmazeutischen Laboratorien, und überhaupt alle Dampfkessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmosphäre beträgt [2]. —

§. 14.

Einsendung der Verzeichniße über Dampfmaschinen.

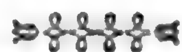
Ueber die, in dem Stande der, als bewegende Kraft in den Kreisen bestehenden Dampfmaschinen, vorgefallenen Veränderungen und über die neuerlich hiezu gekommenen Maschinen dieser Art, sind mit genauer Angabe des Eigenthümers und Erzeugers, des Ortes der Aufstellung und des Ursprunges, des Zweckes und der nach dem allgemeinen Maßstabe der Pferdeanzahl berechneten Kraft derselben, von den Kreisämtern mit Schluß eines jeden Jahres, und zwar längstens 14 Tage nach Ablauf desselben, nach dem beiliegenden Formulare, Ausweise an das Landes-Präsidium vorzulegen [3].

---

1) A. h. Entschl. vom 8. September 1829 und 26. März 1831. Hofkanzleidkt. vom 30. März 1831 Z. 7627. Gubdkt. vom 18. April 1831 Z. 14695, die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 144.)

2) A. h. Entschl. vom 11. Mai 1841. Hoffzldkt. vom 16. Mai 1841 Z. 15390. Gubdkt. vom 4. Juni 1841 Z. 29186. —

3) Gub-Präsdkt. vom 4. März 1836 Z. 1693 (Pr. G. S. p. 229.) —



der mi

Nro.

II. Hauptstück.
Vorschriften über Eisenbahnen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Konzessionssistem.

---

§. 15.
Ob, und in wie weit Eisenbahnen überhaupt einer Bewilligung bedürfen.

Eisenbahnen, welche blos für den eigenen Gebrauch des Unternehmers, und nicht für jenen des Publikums bestimmt sind, und welche zugleich nur auf eigenem Grunde erbaut werden, bedürfen außer dem durch die allgemein bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Bau-Konsense keiner besonderen eigends hierauf gerichteten Bewilligung der Behörde.

Eisenbahnen dagegen, welche für den allgemeinen Gebrauch des Publikums bestimmt sind, können nur in Folge einer besonderen Bewilligung der Staatsverwaltung angelegt werden, welche letztere sich zugleich die besondere Beaufsichtigung dieses Zweiges der Betriebsamkeit vorbehält (§. 1). —

§. 16.
Wahl der Richtung und Reihenfolge der zu erbauenden Eisenbahnen.

Die Wahl der Richtung und Reihefolge der zu erbauenden Eisenbahnen wird den Privaten und ihrer Berechnung des Vortheiles und des Ertrages, welchen sie hievon mit Wahrscheinlichkeit erwarten können, überlassen, und denselben hiebei keine andere Beschränkung auferlegt, als welche wichtigere öffentliche Interessen erheischen (§. 2). —

§. 17.

Konkurrenz mehrerer Unternehmer.

In dem Falle, wo mehrere denselben Bahnzug erwählende Privatunternehmer zu gleicher Zeit mit ihren Gesuchen um Bewilligung hiezu zusammentreffen, ist sich in der Regel für jenen zu entscheiden, welcher dieselbe Bahnrichtung in einer längeren Ausdehnung verfolgen will. Wegen besonderer Rücksichten auf die Persönlichkeit der Erwerber oder auf die Art, wie sie die Unternehmung in Ausführung bringen, wollen, kann jedoch einem Einzelnen die Bewilligung entweder ganz versagt, oder nur unter mehreren beigefügten beschränkenden Bedingungen ertheilt werden.

Den Behörden bleibt es übrigens vorbehalten, bei dem Zusammentreffen mehrerer gleich geeigneter Bewerber um dieselbe Eisenbahnunternehmung die Konkurrenz unter denselben zu eröffnen, und jenem Bewerber den Vorzug einzuräumen welcher die geringste Dauer der Konzession oder sonstige mindere Vorrechte anspricht, oder sich zur Bestimmung geringerer Tariffspreise anheischig macht (§. 2). —

§. 18.

Bewilligung zur Errichtung von Eisenbahnen.

Zur Errichtung von Eisenbahnen ist eine zweifache, von der a. h. Schlußfassung abhängige Bewilligung erforderlich:

a) Eine vorläufige provisorische zur Veranstaltung aller Vorbereitungen, die zur künftigen Ausführung der Unternehmung nöthig sind, wobei eine angemessene Zeitfrist festgesetzt wird, binnen welcher diese Vorbereitungen vollendet sein müssen.

Diese vorläufige Bewilligung gewährt einstweilen ein Vorrecht vor anderen Privaten, welche sich später für dieselbe Unternehmung melden könnten.

b) Eine definitive Bewilligung zur wirklichen Ausführung der Unternehmung.

Die vorläufige Bewilligung wird auch einzelnen Personen, die definitive Konzession aber, in der Regel nur einer bereits gebildeten Akziengesellschaft oder einer fortdauernden moralischen Person ertheilt (§. 3). —

§. 19.

Vorbedingungen hiezu.

Um die vorläufige Bewilligung zu einer Eisenbahn-Unternehmung zu erlangen, müssen folgende Vorbedingungen vorhanden sein:

a) Zur Anlegung der Eisenbahn in der angesuchten Richtung darf zuvor keinen anderen Privaten ein ausschließendes Recht verliehen worden sein.

b) Die Herstellung der angesuchten Eisenbahn, muß überhaupt nützlich und keinem Bedenken unterworfen sein. Ein solches Bedenken tritt insbesondere auch dann ein, wenn durch die vorgeschlagene Bahnlinie die Errichtung einer anderen diese durchkreuzenden, oder mit ihr paralell laufenden Bahn bedeutend erschwert oder verhindert würde, an deren künftigen Zustandekommen der Staats-Verwaltung aus kommerziellen und anderen öffentlichen Rücksichten viel gelegen ist.

c) Gegen die Modalitäten, unter welchen die Bittsteller die Ausführung bezielen, und welche so vollständig als zur Zeit möglich anzugeben sind, dürfen in öffentlicher Rücksicht keine Anstände obwalten.

d) Die Bittsteller müssen nach ihren persönlichen und äußeren Verhälnissen dazu geeignet erscheinen, damit ihnen die Veranstaltung der dießfälligen Vorbereitungen anvertraut werden könne. (§. 4). —

§. 20.

Rechte, welche durch die vorläufige Bewilligung erwachsen.

Durch die vorläufige Bewilligung erhalten die Bittsteller das Recht, auf ihre Kosten alle erforderlichen Vorbereitungen in Absicht auf die Aufbringung der nöthigen Geldmittel, die Bildung eines Aktienvereines, und die Vorerhebungen für die künftige Ausführung des Baues und des Transportes vorzunehmen, wobei sie über ihr Ansuchen von Seite der Behörden durch Mittheilung ämtlicher Notizen jede, den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen entsprechende Hilfe und Unterstützung erhalten werden. (§. 5). —

§. 21.

Verpflichtungen, welche hiedurch entstehen.

Dagegen übernehmen die Bittsteller nachstehende Verpflichtungen:

a) Sie haben die nöthigen Fonde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Privat-Subskription aufzubringen, und das Vorhandensein derselben nachzuweisen, nebstbei aber den Akzienplan und die einstweilen im Wege eines Vereines der Theilnehmer entworfenen Statuten vorzulegen (§. 5). —

§. 22.

Statuten und Akzienplan.

Die von den Bittstellern im Einverständnisse mit ihren Theilnehmern bearbeiteten Statuten sammt Aktienplane sind von den Behörden einer allseitigen und gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Bei dieser Erörterung sind jene Bestimmungen, welche über die entsprechendste Art der Einrichtung solcher Privat-Vereine im Allgemeinen schon entweder erlassen worden sind, oder künftig werden gegeben werden, genau zu berücksichtigen, und zur Befolgung vorzuschreiben, nebstbei aber auch der Gesellschaft jene Modalitäten zur freiwilligen Annahme anzudeuten, welche von den Behörden für das Gedeihen der Unternehmung und insbesondere mit Hinsicht auf die besondere Natur der einzelnen Unternehmung als zuträglich erkannt werden. Rücksichtlich des Akzienplanes ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen, die Genehmigung der Statuten und des Akzienplanes aber von der politischen Hofstelle mit dem Vorbehalte aller jener Aenderungen zu ertheilen, welche durch die später nachfolgende definitive Konzession zur Eisenbahnunternehmung selbst verfügt, oder in deren Folge als zweckmäßig anerkannt werden sollten.

Erst nach dieser erhaltenen Genehmigung darf der Akzien-Verein in öffentliche Wirksamkeit treten, und im eigenen Namen handeln (§. 5). —

§. 23.

Weitere Verpflichtungen.

b) die Bittsteller und der an ihre Stelle folgende Akzien-Verein haben zu bewerkstelligen, daß alle erforderlichen Vorerhebungen innerhalb der vorgezeichneten Frist mit möglichster Genauigkeit vollendet seien, namentlich hat der Akzienverein das Gesuch um die definitive Bewilligung zur Ausführung der Unternehmung und um Ausfertigung einer Konzessionsurkunde, dann ein näher ausgearbeitetes Projekt über die ganze Unternehmung nebst den Voranschlägen über die Kosten und Erträgnisse zu überreichen. (§. 5). —

§. 24.

Anwendung dieser Bestimmungen auf bereits gegründete moralische Personen.

Die vorerwähnten Bestimmungen finden auch nach Thunlichkeit auf bereits gesetzlich gegründete moralische Personen, soweit sie eine Eisenbahn errichten wollen, ihre Anwendung. (§. 5).—

§. 25.

Vorsichten bei der Prüfung des Akzienplanes und Statuten-Entwurfes.

Im öffentlichen und in dem eigenen Interesse der Privaten haben die Behörden bei Prüfung des Akzienplanes und Statutenentwurfes ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die angetragene Unternehmung ernstlich gemeint, und nicht eine Vorspiegelung sei, um die Akzien zu einem Börsespiele zu mißbrauchen; deßhalb sind folgende Vorsichten zu beobachten:

a) der im §. 21 sub a ausgesprochenen Verpflichtung zu Folge hat die Behörde für jede einzelne Unternehmung eine Summe festzusetzen, welche durch die Theilnehmer schon bei Vorlegung des Entwurfes zu den Akzienvereinsstatuten zugesichert sein muß.

b) Der Akzionär, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, bleibt, wenn er auch den erhaltenen Akzieninterimsschein an jemanden Anderen veräußert, noch immer für die ferneren Ratenzahlungen so lange in Haftung, als die

Umschreibung des Interimsscheines an den neuen Besitzer von der Gesellschaft nicht gut geheißen worden ist.

Die vor der erfolgten gänzlichen Einzahlung des Akzienbetrages ausgestellten Interimsscheine bleiben von jeder Notirung auf der Börse und von dem gesetzlichen Verkehre durch Sensale ausgeschlossen. (§. 6). —

§. 26.

Prüfung des Eisenbahnprojektes.

Das von dem Akzienvereine oder einer fortdauernden moralischen Person vorgelegte Projekt zur Erbauung der Eisenbahn selbst, ist, bevor dasselbe zur Erlangung der Konzession der allerhöchsten Schlußfassung überreicht werden kann, einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit das Bauwerk selbst und dessen Einzelnheiten, soweit letztere bekannt sind, nichts enthalten, was in irgend einer öfentlichen Rücksicht beanständet werden könnte, und hiernach unzuläßig, oder einer Modifikazion bedürftig wäre.

Diese Prüfung ist in jedem Falle einer eigenen, bei der politischen Landesstelle niederzusetzenden Kommission mit Zuziehung von Militär- dann technischen und merkantilen Sachverständigen und Abgeordneten der einschlägigen Behörden zu übertragen.

Die Vorsichten, welche von den Behörden mit Hinsicht auf die bereits gemachten Erfahrungen und technischen Entdeckungen als nothwendig oder besonders entsprechend erkannt werden, um die allgemeine Sicherheit zu bewahren, und namentlich benachbarte Gebäude, öffentliche Straßen und Brücken, oder die von der Eisenbahn Gebrauch machenden Personen vor Beschädigungen zu schützen, sind mit näherer Angabe oder wenigstens mit allgemeiner Andeutung unter die Bedingungen der Konzession aufzunehmen, oder der Eisenbahnunternehmung nachträglich zur Pflicht zu machen.

Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahren, die Bezeichnung der Spur- und Geleiseweite, des zuläßigen Maßes, der Krümmungen der Bahn &c. (§. 7). —

§. 27.

Umfang der Konzessionsrechte.

Der Umfang der Rechte, welche durch die Konzession mehr oder weniger ausgedehnt zugestanden werden, wird durch nachfolgende Bestimmungen bezeichnet:

§. 28.

Recht zum Baue.

a) Die Eisenbahnunternehmung erhält das Recht, eine Eisenbahn auf der durch die Anfangs- und Endpunkte bezeichneten, und durch die Angabe der vorzüglichsten Zwischenpunkte näher bestimmten Bahnlinie zu erbauen, wie auch Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Bau-Materialien für die Zeit bis zum vollendeten Baue zu errichten, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Baupläne der vorläufigen Prüfung und Genehmigung der Behörden zu unterziehen.

§. 29.

Ausschließung Anderer vom Baue.

Dem zu Folge ist keinem Anderen gestattet, eine andere, dieselbe Bestimmung habende Eisenbahn für den Gebrauch des Publikums zu errichten, bei welcher es lediglich darauf abgesehen ist, dieselben Endpunkte mit einander in Verbindung zu bringen, ohne auf dem Bahnzuge neue, in kommerzieller Beziehung wichtige Zwischenpunkte zu berühren.

§. 30.

Dießfälliger Vorbehalt der Staatsverwaltung.

Der Staatsverwaltung bleibt es jedoch ausdrücklich vorbehalten, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Bewilligung zur Anlegung einer Zweig- oder in fortgesetzter Verlängerung laufenden Eisenbahn zu ertheilen, ohne daß dagegen von Seite der ersten Unternehmung ein Einspruch erhoben, oder eine Ersatzforderung gestellt werden könnte.

Solche Unternehmungen haben die Verpflichtung auf sich, wegen der wechselseitigen Benützung ihrer Bahnen

zu dem Transportsbetriebe ein billiges Einverständniß unter sich zu treffen. Sollte ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so hat die politische Landesstelle, sobald von einem Theile darum nachgesucht wird, als Schiedsrichter einzuschreiten.

§. 31.

Grundeinziehung zu Eisenbahnen.

b) Einer gemeinnützig erkannten Eisenbahnunternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des allg. bürgl. Ges. B., jedoch nur in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung für unumgänglich nothwendig erkannt werden. (S. I Thl. §. §. 118 und 125).

Das Erkenntniß hierüber steht der politischen Landesstelle zu.

Wegen der angemessenen Entschädigung, welche für das in Anspruch genommene Privateigenthum zu leisten ist, soll vor allem eine gütliche Ausgleichung versucht werden. Wenn dieses mißlingt, so hat die Eisenbahnunternehmung die gerichtliche Schätzung bei der Realinstanz anzusuchen, und den durch die Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder wegen anderer Hindernisse nicht geschehen kann, zur Realinstanz zu erlegen, wornach sie an dem Beginne des Baues in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften der Gerichtsordnung über den gerichtlichen Augenschein beobachtet worden, so bleibt den Grundeigenthümern die auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glauben, der Weg Rechtens vorbehalten. Auf gleiche Art ist auch für die blos vorübergehende Benützung des fremden Eigenthumes dem, an dem Gebrauche seines Eigenthumes gehinderten Privaten die angemessene Vergütung zu leisten.

§. 32.

Bauvorkehrungen bei Durch- oder Ueberschreitung eines öffentlichen Gutes durch den Bahnzug.

c) Wenn der bewilligte Bahnzug ein öffentliches Gut durch- oder überschreitet, so liegt es der Unternehmung ob, dieses nach jedesmaliger Anordnung der Behörden in solchen Bauvorkehrungen zu bewerkstelligen, durch welche der entzogene Theil dem allgemeinen Gebrauche durch eine andere Herstellung wieder vollkommen ersetzt, und sonst allen daraus zu besorgenden öffentlichen Nachtheilen vorgebeugt wird.

§. 33.

Abfindung bei dem Gebrauche einer öffentlichen Brücke, oder eines Dammes.

d) Wenn die Eisenbahn über eine öffentliche Brücke, oder einen öffentlichen Damm geführt wird, so hat sich die Unternehmung wegen des Gebrauches dieser Anstalten gehörig abzufinden.

§. 34.

Recht des Transports- und Preisbestimmung hiefür.

e) Die Unternehmung erhält das ausschließende Recht, auf ihrer Bahn Personen und Sachen aller Art mit Zugvieh oder anderer Kraft zu transportiren, und die Preise nach Umständen festzusetzen; doch ist der dießfällige Preistariff öffentlich kund zu machen, und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken. (§. 8.) —

§. 35.

Gebrauch der Eisenbahnen von Seite der Militärverwaltung.

Wenn die Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militäreffekten von der Eisenbahn Gebrauch zu machen wünschet, so sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hiezu alle zum Transporte dienliche Mittel gegen Vergütung der sonst allgemein für Private bestehenden Tariffspreise sogleich zur Verfügung zu stellen. (§. 8). —

§. 36

Dauer und Erlöschung der Eisenbahnconcessionen.

Die Dauer einer Eisenbahn-Konzession ist in der Regel auf höchstens 50 Jahre mit der beigefügten Bedingung festzusetzen, daß verhältnißmäßige Theile der Bahn in gewissen, für jede Unternehmung besonders auszumessenden mehreren Jahresterminen bei sonstigem Erlöschen der Konzession vollendet sein müssen.

Unternehmungen für Bahnen von sehr langer Ausdehnung kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch eine, 50 Jahre überschreitende Dauer der Konzession zugestanden werden.

Nach Ablauf der Dauer, oder bei sonstigem Erlöschen der Konzession geht bei jenen Eisenbahnunternehmungen, welchen mittelst der Konzession das Befugniß zur Expropriation verliehen worden ist, das Eigenthum an der Eisenbahn selbst an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über.

In diesem, so wie in jedem anderen Falle verbleibt aber den Unternehmern das Eigenthum an allen ausschließlich zu den Transportsgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten.

Die Staatsverwaltung wird jedoch auf den Fall, wenn die Unternehmer in der für die Dauer der Konzession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld keinen zureichenden Ersatz für ihre Bauauslagen erlangt haben sollten, billige Rücksicht nehmen, und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern die Fortsetzung ihres Transportsbetriebes nach Maßgabe des erlittenen Verlustes eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten. (§. 9). —

§. 37.

Folge der erhaltenen definitiven Konzession, und der nicht erfüllten Bedingungen.

Die nächste Folge der erhaltenen definitiven Konzession mit welcher übrigens auch die Akzienvereinsstatuten in genauen Einklang zu bringen sind, ist das Recht der

Unternehmer zur wirklichen Ausführung zu schreiten, wogegen sie verpflichtet sind, die in der Konzession aufgenommenen Bedingungen vollkommen zu beobachten, widrigens bei Nichtbefolgung oder Verletzung der dießfälligen Bestimmungen und nach vorausgegangener fruchtloser Warnung und Ahndung die Konzession erlischt.

§. 38.

Behördliche Ueberwachung dieser Bestimmungen.

Die Behörden haben über die Erfüllung dieser Bestimmungen stets sorgfältig zu wachen, und sich von dem Fortschreiten der Unternehmung fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

§. 39.

Aufstellung eines politischen Kommissärs für Eisenbahnunternehmungen.

Die politische Landesstelle hat für jede von einem Akzien-Vereine besorgte Eisenbahnunternehmung einen Kommissär zu bestellen, dessen Bestimmung es ist, jeden statuten- oder vorschriftswidrigen Vorgang der Unternehmung auf geeignete Art zu verhindern. Ohne auf die Leitung der Geschäfte, oder auf irgend einen Zweig der Gebahrung einen berathenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen, ist derselbe ermächtiget, allen Berathungen beizuwohnen, alle Akten und Rechnungsabschlüße einzusehen, und alle ihm dienlich scheinenden Aufklärungen zu verlangen (§. 10) [1]. —

§. 40.

Erläuterung des Einflußes des landesfürstlichen Kommissärs.

Der Einfluß, welchen der landesfürstliche Kommissär auf die Verhandlungen der Eisenbahngesellschaften zu nehmen hat, wurde dahin erläutert: „daß die Anwesenheit des Kommissärs bei den Berathungen der Gesellschaft sich in der Regel nur auf General-Versammlungen zu beschränken habe, welchen ohnehin alle wichtigeren Beschlüße vorbehalten sind,

---

1) A. h. Entschl. vom 29. Dezember 1837 und 18. Juni 1838. Hof-Kzldkt. vom 30. Juni 1838. Z. 15410 und 7. September 1838 Z. 21915. Gubdkt. vom 29. August und 7. Oktober 1838. Z. 38880 und 49799, die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 547). —

und daß es dem Kommissär nur dann ausnahmsweise gestattet sei, von der Ermächtigung: „allen Berathungen beizuwohnen," — auch in Ansehung der Directionssitzungen Gebrauch zu machen, wenn sich gegründete Bedenken gegen die Vorgänge der Direction ergeben sollten" [2]).

§. 41.

Bestreitung des Kostenaufwandes für die Aufsicht über Eisenbahnen.

Der Aufwand, welcher für die öffentliche Verwaltung aus der Handhabung der besonderen Aufsicht über die ganze Bahn, und wegen der dießfalls erforderlichen eigenen ämtlichen Vorkehrungen entstehet, ist von der Eisenbahn-Unternehmung vollständig zu vergüten.

§. 42.

Genaue Beachtung der Eisenbahn-Direktiven.

Diese allgemeinen Bestimmungen haben in vorkommenden Fällen den sämmtlichen politischen Behörden als Direktiven zu dienen.

Die hiernach im Interesse der Staatsverwaltung sich ergebenden Vorbehalte sind den künftigen Konzessionen ausdrücklich einzuschalten, und ist übrigens jeder einzelne Konzessionswerber, wenn demselben eine vorläufige Bewilligung ertheilt worden ist, von den Behörden strenge zu verpflichten, daß er die zur Abnahme von Akzien sich meldenden Subskribenten und Akzionäre bei der an dieselben ergehenden Aufforderung zur Theilnahme an dem Unternehmen möglichst vollständig von den aus ihrem Beitritte hervorgehenden Verbindlichkeiten, und von den einer solchen Unternehmung bevorstehenden Bedingungen in Kenntniß setze; zu welchem Ende die Behörden auch dem Konzessionswerber den Umfang der Verpflichtungen und Bedingungen mit möglichster Umständlichkeit zu bezeichnen, oder wenigstens im Allgemeinen anzudeuten haben werden [3]).

---

[2]) A. h. Entschl. vom 27. April 1839. Hofkzldkt. vom 6. Mai 1839 Z. 14206. Gubdkt. vom 28. Mai 1839 Z. 29019 (Pr. G. S. p. 667.)

[3]) A. h. Entschl. vom 29. Dezember 1837 und 18. Juni 1838. Hofkzldkt. vom 30. Juni 1838 Z. 15410 und 7. September 1838 Z. 21915. Gubdkt. vom 29. August und 7. Oktober 1838 Z. 38850 und 49799 (Pr. G. S. p. 547.) —

§. 43.

Kommissionelle Untersuchung der für Eisenbahnen angetragenen Tracen.

Aus Anlaß eines Falles, wo von Seite eines Kreisamtes ohne höhere Ermächtigung blos auf Ansuchen einer Eisenbahn-Unternehmungsgesellschaft bereits eine kommissionelle Untersuchung der für eine noch nicht konzessionirte Bahnstrecke beantragten Trace vorgenommen worden ist, wurde verordnet, daß derlei Untersuchungen nur bei solchen Eisenbahn-Anlagen, hinsichtlich welcher bereits die vorläufige allerhöchste Genehmigung ertheilt wurde, und in Folge einer ausdrücklichen Autorisation der betreffenden Landesstelle Statt finden dürfen [4]).

§ 44.

Einstweilige Nichtausübung des der Staatsverwaltung zustehenden Rechtes zur Errichtung von Eisenbahnen.

Uebrigens haben Seine k. k. Majestät bereits mit einem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 25. November 1837 zu erklären geruht, daß Allerhöchst Dieselben zwar der Staats-Verwaltung das Recht vorbehalten wissen wollen, Eisenbahnen auf eigene Rechnung zu erbauen oder zu betreiben, daß jedoch Allerhöchst Dieselben in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, davon keinen Gebrauch zu machen beschlossen haben [5]) (s. Nachtrag).

§. 45.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Erbauung einer Eisenbahn in einer die Zoll-Linie berührenden oder durchschneidenden Richtung.

In allen Fällen, in welchen es sich um die Erbauung einer Eisenbahn in einer, die Zoll-Linie, oder die Zwischen-Zoll-Linie berührenden, oder dieselben durchschneidenden Richtung handelt, ist das dießfällige Bauprojekt stets der für die

---

[4]) Hofkzldkt. vom 30. April 1841 Z. 10236. Gub.-Präsdkt. vom 2. Mai 1841 Z. 2265. —

[5]) A. h. Entschl. vom 29. Dezember 1837 und 18. Juni 1838 Hofkzldkt. vom 30 Juni 1838. Z. 15410 und 7. September 1838. Z. 21915. Gubdkt. vom 29. August und 7. Oktober 1838. Z. 38880 und 49799 Pr. G. S. p. 547.) —

Gefällenangelegenheiten bestellten Landesbehörde vorläufig mitzutheilen, und ein Abgeordneter dieser Behörde zu der bei der politischen Landesstelle über diesen Gegenstand abzuhaltenden Kommission beizuziehen.

Dasselbe Verfahren kömmt auch in den Fällen zu beobachten, in denen eine Eisenbahn, die, um einen für die Verzehrungssteuer-Einhebung geschlossenen Ort, gezogene, oder rücksichtlich der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zwischen einigen Theilen der Monarchie bestehende Steuer-Linie, zu durchschneiden hat [6]).

§. 46.

Vorschriften über die Heiligung der Sonn- und Feiertage auf Eisenbahnen.

Mit Ausnahme der hohen Festtage ist die gewöhnliche Beförderung der Lastwägen auf der Eisenbahn nicht zu hindern, oder auf eine gewiße Zeit zu beschränken; es darf jedoch ein Auf- und Abladen der Eisenbahn-Wägen an Sonn- und Feiertagen nicht Statt finden.

Uebrigens hat sich aber die Eisenbahn-Unternehmung die Verpflichtung gegenwärtig zu halten (für welche sie strenge verantwortlich bleibt) — dafür zu sorgen, daß das an Sonn- und Feiertagen bei dem Transporte der Wägen, auf der Eisenbahn verwendete Personale jeder Art dem Gottesdienste ordentlich beiwohnen könne, und demselben auch wirklich beiwohne [7]).

§. 47.

Kaiser Ferdinand's Nordbahn.

Der a. h. privilegirten Eisenbahn von Wien nach Bochnia ist der Name: „Kaiser Ferdinand's Nordbahn" beigelegt. [8]).

---

6) A. h. Entschl. vom 4. August 1839. Hofkzldkt. vom 23. August 1839 Z. 25531. Gubdkt. vom 15. September 1839 Z. 50571 (Pr. G. S. p. 832.) —

7) Hofkzldkt. vom 3. Juli 1835 Z. 16593. Gubdkt. vom 18. Juli 1835 Z. 34725 (Pr. G. S. p. 462.) —

8) A. h. Entschl. vom 9. April 1836. Hofkzldkt. vom 13. April 1836 Z. 9996, Gubdkt. vom 18. April 1836 Z. 19060 (Pr. G. S. p. 568.)

Zweiter Abschnitt.

Sicherheits-Maßregeln in Betreff der Locomotiv-Dampfkessel.

§. 48.

Probirung der Lokomotiv-Dampfkessel.

Seine k. k. Majestät haben die Herabsetzung des bei den Proben der Lokomotiv-Dampfkessel in Folge der vorstehenden allgemeinen Vorschriften zur Verhütung der Gefahren bei Anwendung der Dampfmaschinen bisher gleichfalls angewandten dreifachen Druckes, auf eine zweifache Belastung unter folgenden Vorsichtsmaßregeln allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Nachdem von der betreffenden Eisenbahndirection, oder von den Eigenthümern der Lokomotive die höchste Dampfspannung angegeben worden ist, welche jemals im Kessel Statt finden soll, müssen die vorhandenen, zum Niederdrücken, oder gleichsam zur Belastung der Sicherheits-Ventile dienenden Federn und Federwagen so eingerichtet werden, daß sie mit Rücksicht auf den ohnehin vorhandenen Druck der Atmosphäre keinen, dieses Maximum übersteigenden Druck auf die Sicherheits-Ventile gestatten. Soll also z. B. der Dampf im Kessel bei dem Gebrauche der Lokomotive höchstens, und niemals mehr als 50 Pfund über den gewöhnlichen Luftdruck auf jeden Quadratzoll betragen, so dürfen auch die Federn, welche entweder unmittelbar, oder mittelst eines Hebels auf die Sicherheits-Ventile drücken, keinen größeren Druck, oder keine größere Spannung gestatten, als, daß auf jeden Quadratzoll des betreffenden Ventils ein direkter Druck von höchstens 50 Pfund entfällt, indem ohnehin noch außerdem der Druck der Atmosphäre vorhanden ist.

Bei der auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmenden Probe ist dann das eine Ventil zu befestigen, dagegen das andere so zu belasten, daß ohne Rücksicht

auf den Druck der Atmosphäre, für jeden Quadratzoll ein Druck von zweimal 50 oder von 100 Pfund entfällt.

§. 49.

Verantwortlichkeit der Eisenbahn-Direction für die Beachtung der Kessel-Probe.

2. Der Eigenthümer, oder die betreffende Eisenbahn-Direction bleibt dafür strenge verantwortlich, daß weder in den bei der Probe vorhanden gewesenen Hebeln noch Federwagen u. dgl. irgend eine Aenderung vorgenommen werde, wodurch es den Maschinenführern jemals möglich werde, den Dampf im Kessel höher zu spannen, als bei der Probe angegeben, und wofür die Kesselprobe vorgenommen wurde.

§. 50.

Verpflichtung derselben zur Hintanhaltung von Unglücksfällen.

3. Eben so wird es den Eigenthümern, oder der betreffenden Eisenbahn-Direction zur Pflicht gemacht, als Maschinenführer nur solche Individuen zu verwenden, welche nicht blos durch die hiezu nöthigen Kenntnisse, sondern auch durch ein solides, besonnenes und Zutrauen erweckendes Betragen in jeder Hinsicht volle Beruhigung gewähren; so wie sie auch strenge verpflichtet ist, auf jeden Kessel besonders in Beziehung auf seine durch den längeren Gebrauch erfolgte Benützung ein wachsames Auge zu haben und Alles aufzubieten, was zur Hintanhaltung von Unglückfällen, die aus einer durch zu lange fortgesetzten Gebrauch erfolgten Beschädigung oder Schwächung des Kessels möglicherweise entstehen könnten, beizutragen vermag [9]).

---

9) A. h. Entschl. vom 8. Februar 1840. Hoffzldkt. vom 28. Febr. 1840 Z. 4696. Gubdkt. vom 28. März 1840 Z. 15006 (Pr. G. S. p. 130.)

Dritter Abschnitt.

Steuer-Vorschriften in Betreff der Eisenbahn-Unternehmungen.

§. 51.

Bezüglich der Grundsteuer für Eisenbahn-Grundstücke.

Die zur Eisenbahn gewidmeten Grundstücke sind nicht aus der Besteuerung auszuscheiden [1]).

§. 52.

Erwerbsteuer für Eisenbahn-Unternehmungen.

1. Das Privilegium für eine Eisenbahn-Unternehmung ist, insoweit als dasselbe auf die besondere Berechtigung gerichtet ist, auf der Eisenbahn Personen zu befördern, und Güter und Waaren mit eigenen Wägen zu verführen, allerdings der Erwerbsteuer zu unterziehen.
2. Als steuerpflichtiger Repräsentant einer solchen Unternehmung erscheint die Direction derselben, insoweit die angedeutete besondere Berechtigung unmittelbar von der Privilegiums-Inhabung ausgeübt wird, oder es gilt dafür nach der Bestimmung des Erwerbsteuer-Gesetzes der Pächter, wenn jene Berechtigung im Ganzen oder streckenweise im Pachte betrieben wird.

   Die Bemessung und Vorschreibung der Erwerb-Steuer hat daher in demjenigen Lande und in demjenigen Steuerbezirke Statt zu finden, wo die Direction oder Pachtung der Unternehmung ihren Sitz oder Wohnort hat, also für den Betrieb auf der von Budweis nach Linz führenden Eisenbahn dermal in Linz, wenn wirklich noch ein eigener Transportsbetrieb von Seite der Privilegiums-Inhabung Statt findet, oder in so weit eine Abtretung oder Verpachtung der Transportsberechtigung Statt gefunden hat, in dem Lande und Bezirke, welchen der Berechtigte angehört.

---

1) Hofkzldkt. vom 11. März 1834 Z. 131. Gubdkt. vom 10. April 1834 Z. 15870 (Pr. G. S. p. 338.) —

3. Die Bemessung der Erwerbsteuer für solche Unternehmungen ist mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach jener Beschäftigungs-Abtheilung einzurichten, in welche die einzelnen Unternehmungen ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange nach, gehören. Insoweit übrigens die Unternehmung der Privilegiums-Inhabung, oder jene eines Pächters sich auf mehrere Provinzen ausdehnt, versteht es sich, daß der bemessenden Behörde obliegen wird, sich im Einvernehmen mit der betreffenden Landesstelle, die zur Bemessung des Steuerbetrages erforderlichen Daten zu verschaffen. In diesem letzteren Falle wird daher zu jenem Behufe die Anzeige zu erstatten sein. Rücksichtlich der Gewerbe und Hilfs-Unternehmungen, welche mit der Eisenbahn-Unternehmung in Verbindung stehen, ist zu unterscheiden:

Jene, welche allein und ausschließend für die Errichtung oder Erhaltung der Eisenbahn bestehen, als: Wagnereien, Schmieden, Sattlereien rc., welche die Eisenbahn aufstellt, wenn sie blos für die Unternehmung selbst verwendet werden, und so lange sie nicht auch für Fremde arbeiten, sind kein Objekt der Erwerb-Steuer-Verpflichtung. — Jene, welche im Allgemeinen für den Privatverkehr arbeiten, und ihre Produkte im Handel absetzen, sind erwerbsteuerpflichtig. — Wirthshäuser, welche die Unternehmung in den Stationspunkten der Bahn anleget, und auch dem Besuche von Fremden öffnet, sind als abgesonderte Unternehmungen der Erwerbsteuer zu unterziehen, zu welcher der Wirthshauspächter verpflichtet ist, wenn ein solcher besteht.

Die Kreisämter haben in erster Instanz das Amt zu handeln [1]).

§. 53.

Besondere dießfällige Bestimmungen bei verschiedenen Steuergesetzen.

Transportunternehmungen, welche an mehreren Orten, die verschiedenen Steuergesetzen unterliegen, ihre Aufnahms-

---

1) Hofkzldkt. vom 11. März 1834 Z. 131. Gubdkt. vom 10. April 1834 Z. 15870 (Pr. G. S. p. 338.) —

Bureaux haben, sind zwar nach jedem Steuergesetze dieser Orte insonderheit zu belegen, doch ist in dem Orte des höheren Steuergesetzes immer jener Betrag in Abzug zu bringen, welcher an den Orten des minderen Steuersatzes für eben dieselbe Unternehmung wirklich entrichtet wird. — Hiedurch wird eine in Triest für die Seefahrt nach Venedig bestehende Dampfschiff-Fahrtsunternehmung, weil die Stadt Triest nur eine Erwerbsteuer-Aversual-Summe zu bezahlen hat, und daselbst keine individuelle Erwerbsteuer-Entrichtung Statt findet, in Venedig, wo jene Unternehmung ein Aufnahms-Bureau hält, dem dort bestehenden Contributo d' arti e commercio ohne Abzug unterzogen [3]).

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregale.

§. 54.

In Bezug auf den Personen- und Sachen-Transport.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Postregale ist im §. 19 des Postgesetzes vom 5. November 1837 besonderen gesetzlichen Anordnungen vorbehalten worden [4]).

Diese sind folgende:

a) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, auf Begehren der Postgefälls-Verwaltung alle Briefe, Schriften und Amtspackete ohne Vergütung zur Transportirung zu übernehmen;

b) die Beförderung der übrigen bei den Postämtern aufgegebenen, zur Fahrpost gehörigen Sendungen liegt den

3) A. h. Entschl. vom 15. August 1838. Hoffzldkt. vom 4. Sept. 1838 Z. 3187 St. Gubdkt. vom 26. September 1838 Z. 50346 (Pr. G. S. p. 653.) —

4) §. 19 des Postgesetzes vom 5. November 1837. Hoffzldkt. vom 12. April 1838 Z. 8593. Gubdkt. vom 12. Mai 1838 Z. 24048 (Pr. G. S. p. 256.)

Eisenbahn-Unternehmungen nur gegen ein Entgelt ob, in Ansehung dessen, so wie der Modalitäten der Beförderung von Seite jeder einzelnen Unternehmung mit der Postgefälls-Verwaltung ein besonderes Uebereinkommen zu treffen, und hiebei als Richtschnur anzunehmen ist, daß das Entgelt für den Transport solcher Sendungen den gewöhnlichen Tariff der Eisenbahn über Abzug von vier Perzent nicht übersteigen darf;

c) eben so steht es der Finanzverwaltung zu, bei Personen-Transporten, wenn sie auf Eisenbahnen zwischen solchen Orten Statt finden, welche durch Staats-Postanstalten verbunden sind, dann eine mäßige Gebühr und zwar in Form einer Abfindungssumme einzuheben, wenn die Ertragsverhältnisse mit Rücksicht auf die landesüblichen Zinsen und den bei anderen Industrie-Unternehmungen vorkommenden Ertrag günstig sind.

Die Bemessung der Gebühr selbst hat im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle zu geschehen [5]).

Fünfter Abschnitt.

Zoll-Bestimmungen für Eisenbahn-Dampfwägen und getheerten Filz zu Unterlagen für Eisenbahn-Schienen.

§. 55.

Für Eisenbahn-Dampfwägen.

Der Eingangszoll auf die den privilegirten Eisenbahn-Unternehmungen nothwendigen Dampfwägen bei ihrem Bezuge aus dem Auslande wird in der Art festgesetzt, daß

---

5) A. h. Entschl. vom 29. Dezember und 18. Juni 1838. Hofkzldkt. vom 30. Juni 1838 Z. 15410 und 7. September 1838 Z. 21915. Gubdkt. vom 29. August und 7. Oktober 1838 Z. 38880 und 49799 §. 8 (Pr. G. S. p. 547.) A. h. Entschl. vom 19. Oktober 1839. Hofkzldkt. vom 2. Juli 1840 Z. 20280. Gubdkt. vom 21. Juli 1840 Z. 40712 (Pr. G. S. p. 366.)

derselbe gegenwärtig in einem Perzente ihres Werthes zu bestehen, und sodann jährlich um ein Perzent bis zur Höhe von fünf Perzent zu steigen habe, wodurch jedoch die nach den bestehenden Tariffsbestimmungen eingeräumte Begünstigung nicht aufgehoben wird, in Folge welchen jede erste nach einer im Inlande noch ganz unbekannten Konstrukzionsart erbaute Maschine zollfrei zu behandeln ist. Uebrigens hat die Verzollung der erwähnten Wägen bei Legstätten Statt zu finden [6]).

§. 56.

für getheerten Filz zu Unterlagen für Eisenbahnschienen.

Getheerter Filz, der zu Unterlagen für Eisenbahn-Schienen aus dem Auslande eingeführet wird, unterlieget der Eingangsgebühr mit 50 kr. C. M. pr. wiener Ctr. netto, und der Ausfuhrszoll von solchem Filze ist mit 25 kr. Conv.-Mz. pr. wiener Ctr. sporco zu entrichten. — Die Verzollung bei der Einfuhr ist auf Hauptlegstätte und Legstätte beschränkt; die Verzollung bei der Ausfuhr darf bei jedem Zollamte geschehen.

Kommt der getheerte Filz zu Eisenbahn-Unterlagen als inländisches Erzeugniß im Verkehre über die Zwischen-Zoll-Linie mit Ungarn und Siebenbürgen vor; so ist derselbe nach den Zoll- und Dreißigst-Ausmaße für Polierfilz zu behandeln [7]).

Sechster Abschnitt.

§. 57.

Stempelfreiheit der Passierscheine zu Fahrten auf den Eisenbahnen.

Die Passierscheine, welche zu den Fahrten auf den Eisenbahnen, oder zu jenen auf den Dampfschiffen, **nur für die Dauer einiger Tage** ertheilt werden, sind

6) A. h. Entschl. vom 25. November 1837. Hofkamdkt. vom 18. Dez. 1837 Z. 50620. Gubdkt. vom 2. Jänner 1838 Z. 65077 (Pr. G. S. p. 2.)

7) A. h. Entschl. vom 9 Februar 1841. Hofkamdkt. vom 6. März 1841 Z. 7146. Gubdkt. vom 1. April 1841 Z. 15176. —

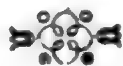
als Urkunden, welche die in jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, vermöge des 33. Absatzes des §. 81 des neuen Stempel- und Taxgesetzes stempelfrei. Es ist jedoch hierüber zu wachen, daß von diesen die Stempelfreiheit genießenden Passierscheinen nicht etwa zum Nachtheile des a. h. Stempelgefälles ein Mißbrauch gemacht, und daß selbe lediglich zu Exkursionen für einige Tage, keineswegs aber zu Reisen im strengeren Sinne des Wortes ausgefertiget werden [8]). (S. Nachtrag).

8) Polizeipräs.-Schreiben vom 28. November 1840. Gub.-Präsdkt. vom 13. Dezember 1840 Z. 6740 (Pr. G. S. p. 821.)



Dritter Theil.

Mauth-Vorschriften.



I. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Aerarial-, Weg-, Brücken- und Wasser-Ueberfahrts-Mauth-Gegenstände.

Erster Abschnitt.

Kompetenz der Behörden in Mauthangelegenheiten.

§. 1.

Verwaltung des Mauthgefälles und Entscheidung über in dasselbe einschlagende Gegenstände von Seite der Gefälls-Behörden mit Ausschluß der politischen Behörden.

Die Verwaltung des Wegmauthgefälles ist ausschließend der allgemeinen Hofkammer und den ihr unterstehenden Bankal-Behörden überlassen *).

Dem zu Folge ist daher der Einfluß der politischen Behörden auf Alles, was bloß die Anwendung der bestehenden Grundsätze auf die vorkommenden Fälle, also die Gebührseinhebung nach diesen Grundsätzen und an den bestimmten Orten, die Behandlung der Mauthbeamten bei ihrer Anstellung, Pensionirung oder Provisionirung und die Verwendung der eingehenden Gelder betrifft, durchaus beseitiget und die Entscheidung dieser Verwaltungsgegenstände hat ausschließend dem Wirkungskreise der Hofkammer und der ihr

*) Schon das Hofdekret vom 7. Juni 1791 (R. B. 7. p. 177) verordnete, daß alle Wegmauth-Stazionen, welche bisher unter der Leitung der Kreisämter standen, der Obsorge der Bankal-Inspektoratsämter zu übergeben sind. —

unterstehenden Zollbehörden, wie bei den anderen Zollgegenständen anzugehören.

Hiernach haben sich daher die Kreisämter zu benehmen, sich aller Einmengung in derlei bloß in das Bankalfach einschlagenden Wegmauth-Gegenstände zu enthalten, und sofort alle, in dieser Beziehung vorkommenden Beschwerden und Parthei-Eingaben ohneweiters der betreffenden Bankal-Behörde zuzuweisen [1]).

Es sind daher Beschwerden und Gesuche, welche in Weg- und Brückenmauth-Angelegenheiten gegen Entscheidungen der Kammeralbezirksverwaltungen bei den politischen Behörden einlangen, künftig zur Erledigung in zweiter Instanz gleich unmittelbar an die Kammeralbezirksverwaltung zu leiten [2]).

§. 2.

Beschränkter Einfluß der politischen Behörden in Mauth-Angelegenheiten.

Es hat sonach künftig nur dann eine gemeinschaftliche Einwirkung von Seite der politischen Behörden auf Wegmauthgegenstände einzutreten, wenn es sich um Aufstellung neuer, oder Veränderung der bestehenden Grundsätze, um Vermehrung, oder Verrückung der Einhebungspunkte, Abschaffung oder Einführung von Ausnahmen, und um Abänderung des Tariffes handeln sollte, indem bei diesen Gegenständen eine Vertretung der politischen Rücksichten gegen das Gefällsinteresse nothwendig ist [3]) **). —

---

1) A. h. Entschl. Hofkzldkt. vom 2. Dezember 1819 Z. 37881. Gub.-Dkt. vom 26. April 1821 Z. 66118 (Pr. G. S. p. 269), worin zugleich enthalten war, daß die Erträgnisse des Wegmauth-Gefälles in jeder einzelnen Provinz noch fortan wie bisher dem abgesondert zu führenden Straßenfonde dieser Provinz zuzuweisen sind. (S. §. 288 des I. Th.)

2) Gubdkt. vom 17. Juni 1839. Z. 33149 (Pr. G. S. 698). —

3) A. h. Entschl. Hofkzldkt. vom 2. Dezember 1819 Z. 37881. Gubdkt. vom 26. April 1821 Z. 66118 (Pr. G. S. p. 269). —

**) Vermöge Hofdkts. vom 11. März 1784. V. a (R. B. 6. p. 297) haben die Kreiskommissäre bei ihren Bereisungen wahrzunehmen, ob nicht hin- und wider die Handlung drückende Zölle, Straßen- oder Brückengelder abgenommen werden. —

§. 3.

Verpflichtung der politischen Behörden zum Schutze der Mauthpächter in ihren vertragsmäßigen Rechten, und insbesondere rücksichtlich der Militärassistenzleistung für dieselben.

In Absicht auf das von Seite der Mauthbehörden und Mauthpächter zu beobachtende Benehmen bei Erwirkung der Militärhilfe, wurde die Belehrung ertheilt, daß die Militärassistenz in vorkommenden Fällen nur auf Einschreiten jener Behörde, welche über die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu wachen hat, d. i. der politischen Ortsobrigkeit und Polizeibehörde geleistet werden dürfe, und daß daher auf das unmittelbare Ansinnen der Mauthpächter oder Mauthbehörden die Assistenzleistung von den Militärkommanden verweigert werden muß.

Hievon wurden die Kreisämter mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die unterstehenden Behörden auf dieses aufmerksam zu machen, und sich selbst gegenwärtig zu halten, daß die politischen Behörden die Mauthpächter in ihren vertragsmäßigen Rechten zu schützen verpflichtet sind, und für die Weigerung dieses Schutzes und des Einschreitens um Militärassistenz, wenn solche von der Gefällsbehörde, oder in dringenden Fällen von den Mauthpächtern verlangt wird, verantwortlich bleiben [4]).

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Mauth=Entrichtung.

§. 4.

Entrichtung der Mäuthe in Conv. Münze.

Vom 1. Juli 1821 angefangen sind die Aerarial=Weg=, Brücken= und Wasserüberfahrts=Mäuthe in Convenzionsmünze nach dem Zwanzig=Gulden=Fuße zu entrichten.

---

4) Hofkzldkt. vom 13. Oktober 1824 Z. 30578. Gubdkt. vom 27. Oktober 1824 Z. 56212. (Pr. G. S. p. 566). –

§. 5.

Tariff für Weg-Mäuthe;

Die Wegmauth ist für das Zugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Fuhren ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerkes mit einem Kreuzer C. M. vom Stücke des angespannten Zugviehes für die Meile zu entrichten [1]). Für das Zugvieh außer der Bespannung, — (wohin auch die Reitpferde gehören [2]), — ferner für das Treibvieh ist die Wegmauth, und zwar von schweren Vieh, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln mit einem halben Kreuzer vom Stücke, — vom leichten Viehe aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen, und dem Borstenviehe mit einem Viertel-Kreuzer vom Stücke für die Meile zu entrichten.

§. 6.

bei Hauptstädten, wo Linienämter bestehen.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie in den Provinzial-Hauptstädten, wo Linienämter bestehen, ist an denselben vom Zugvieh in und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Viehe die für eine Meile festgesetzte Wegmauth zu entrichten [1]).

§. 7.

Berechnung des Tariffes und Bestimmung der Mauthstazionen.

Die Entfernungen der Stazionen zur Berechnung des Mauthtariffes sind von der Grenze der Provinz, oder von dem Endpunkte der Straßen aus in der Richtung gegen die Provinzial-Hauptstadt in der Art anzunehmen, daß von der Grenze aus immer für die Entfernung der folgenden Stazion gezahlt wird. In den Hauptstädten der Provinzen ist sich da, wo eigentliche Linienmäuthe bestehen, nach dem vorstehenden §. zu benehmen; wo aber eigentliche Weg-

---

[1]) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präsdkt. vom 17. Mai 1821. Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 (Pr. G. S. p. 335). —

[2]) Hofkamdkt vom 17. Oktober 1821 (Franz I. Ges. B. 49. p. 317). —

Mauthämter sind, ist die Gebühr nach der Entfernung der nächsten Stazion zu bemessen. Hiernach ist für jede Stazion nur eine Gebühr zu berechnen, die Jeder, der den Schranken passirt, und nicht gesetzlich mauthfrei ist, zu entrichten hat, ohne Unterschied der Richtung, in welcher er sie passirt. Uebrigens haben die Länderstellen sich einverständlich mit den Gefällsadministrazionen angelegen sein zu lassen, daß die Mauthstazionen dort, wo sie in größeren Entfernungen von einander bestehen, auf eine mäßige Länge von 2 höchstens 3 Meilen beschränkt, und zu diesem Zwecke nöthigen Falls neue Stazionen ausgemittelt und vorgeschlagen werden [3]).

§. 8.

Tariff für Brückenmäuthe.

Die Brückenmauth ist für Brücken von einer Länge von zehn Klaftern und darüber nach folgenden Tariffe und nach drei Klassen in der Art zu entrichten, daß in die erste Klasse Brücken von einer Länge von 10 bis 20 Klaftern, in die 2. jene von mehr als 20 bis 40 Klaftern, und in die 3. jene von mehr als 40 Klaftern Länge gehören; wobei jedoch zu beobachten ist, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Flußes auf demselben Straßenzuge führen, in Ansehung der Entrichtung der Brückenmauth zusammen nur für eine Brücke zu gelten haben.

Tariff,

mit welchem die Brückenmauth zu entrichten ist.

	I.	II.	III.
	Klasse		
	Kreuzer		
Für alles Fuhrwerk von jedem Stücke Zugvieh .	1	2	3
Von jedem Stücke Tragvieh, oder schweren Triebvieh, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Maulthieren und Eseln.	$\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$
Von jedem kleinen Triebvieh, als: Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schafen, Hammeln u. s. w.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$ [4])

3) Hofkamdkt. vom 17. Oktober 1821 (Franz I. Gesetze B. 49 p. 317.) —
4) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präsdkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Gub. Z. 29519. (Pr. G. S. p. 335.)

§. 9.

Einführung der Aerarial-Brücken-Mäuthe.

Diese Mäuthe sind auch an jenen Aerarial-Brücken, wo bisher noch keine Mauth bestand, nach dem aufgestellten Tariffe einzuführen, wenn sie die Normal-Länge haben. Es bleibt dem Befunde der einschlägigen Behörden überlassen, ihre Einhebung da einzuleiten, wo sie am wenigsten kostet, und zugleich am gesichertsten ist. Als Grundsatz wäre anzunehmen, daß wo die Einhebung nicht an oder unweit der Brücke selbst geschehen kann, sie mit den zunächst liegenden Stazionen in der Art verbunden werde, daß die Gebühren immer antizipando bezahlt werden [5]).

§. 10.

Tariff für Aerarial-Wasser-Ueberfahrten.

An jenen Orten, wo statt der Brücken eigene Aerarial-Wasserüberfahrten gewöhnlich bestehen, sind die Ueberfahrtsgebühren nach dem für die Brückenmauth festgesetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß:

a) auch bei Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von 10 Klaftern die Gebühr nach der ersten Klasse zu bezahlen ist; dann

b) bei Ueberfahrten nach der ersten Klasse auch jede Person ohne Unterschied eine Gebühr von einem Kreuzer, nach der 2. Klasse jene von 2 Kreuzern, und nach der 3. Klasse jene von 3 Kreuzern, ferner jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren die vorbemerkten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten habe [6]).

§. 11.

Ausmittlung, Klassifizirung und Kundmachung der Mauthstazionen.

Anmerkung. Hiernach wurden den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen zu Folge die Mauthstazionen, und ihre Ent-

---

5) Hofkamdkt. vom 17. Oktober 1821 (Franz I. Gesetze B. 49 p. 317). —

6) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hoffam.-Präsdkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 (Pr. G. S. p. 335).

fernung oder Längenstrecke nach Meilen, mit Hinweglassung der halben Meilen und die Klassifizirung der Brückenmauth- und Wasserüberfuhrsstazionen von der Landesstelle im Einvernehmen mit der Kammeralgefällenverwaltung (Zollgefällen-Administrazion) ausgemittelt und öffentlich kund gemacht.

§. 12.

Bestimmung der Mauthgebühr für Wägen und Fuhrwerke, welche nach gänzlicher oder theilweiser Ausspannung des Zugviehes durch den Schranken, oder über Brücken gezogen werden.

Für Wägen und Fuhrwerke, welche nach Ausspannung des Zugviehes durch den Schranken, oder über Brücken gezogen werden, ist die Weg- und Brückenmauth-Gebühr in jenem Verhältniße zu entrichten, als sie nach der Bespannung, womit dieselben in der Nähe des Mauthschrankens, oder der Brücke gebracht werden, entfällt [7]).

Hiernach ist auch der Fall zu behandeln, wenn das zur Bespannung eines Fuhrwerkes verwendete Vieh zunächst des Mauthschrankens oder einer Brücke zum Theil ausgespannt wird, um alsdann für das ausgespannte Vieh anstatt der Gebühr für das Zugvieh, die um die Hälfte mindere Gebühr für das Treibvieh zu entrichten, eben dieses Vieh aber nachher wieder als Bespannung eben desselben Fuhrwerkes verwendet wird. Derlei Vieh ist daher als Zugvieh in der Bespannung der Mauthentrichtung zu unterziehen [8]).

§. 13.

Nichtverpflichtung der Partheien zur Vorweisung der Mauthbolleten von der vorletzten Stazion an den Mauthpächter.

Die Partheien sind nicht verbunden die Mauthbolleten von der zurückgelegten vorletzten Stazion dem Pächter vorzuweisen [9]) *).

---

7) A. h. Entschl. vom 1. September 1828. Hofkamdkt. vom 17. Sept. 1828 Z. 39163. Gubdkt. vom 7. Oktober 1828 Z. 45315. (Pr. G. S. p. 457.)

8) Hofkamdkt. vom 6. Dezember 1828 Z. 50731. Gubdkt. vom 24. Dezember 1828. Z. 58042 (Pr. G. S. p. 550.)

9) Hofdkt. vom 25. Juli 1829 Z. 39242. Gubdkt. vom 6. August 1829 Z. 34135. (Pr. G. S. 477.) —

*) Das Hofkzdkt. vom 12. Dezember 1816, Vdg. vom 9. Jänner

§. 14.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Mauthentrichtung von den mit Post, — und zwar von den mit einem Stundenpasse Reisenden;

Der mit Post Reisende, welcher die Beförderung mit einem Stundenpasse ansucht, wird während der ganzen Reise, von der Unbequemlichkeit, die Zahlung der Aerarial-Mauthgelder, dann der Ueberfahrtsgebühren bei jeder Mauthstazion und Ueberfahrt entrichten zu müssen, durch die Vorausbezahlung dieser Gebühren enthoben. (§. 53). —

Bei dem Postamte, wo diese Beförderungsweise angesucht wird, hat der Reisende vor der Ausfolgung des Stundenpasses, auch die Gebühren für Weg- und Brückenmäuthe und Ueberfahrten für die ganze Straße, die er befahren will, zu erlegen, wornach demselben auf der Straße nur die allenfällige Entrichtung der Privat-Mauthgebühren, dann die Zahlung für die rücksichtlich der etwaigen außerordentlichen Zuspannung entfallende Weg-, Ueberfahrt- und Brückenmauth treffen wird. (§. 56) — [10]).

Die Mauthgebühr wird aber bei Reisen mit dem Stundenpasse von dem Postillon auf dem Retour-Ritte nicht baar, sondern mittelst einer postämtlich ausgefertigten Bollete berichtiget, wofür den Mauthämtern die Vergütung, gleich wie für die Separat-Eilfahrten aus der Postkasse vierteljährig geleistet wird [11]) (s. Nachtrag).

§. 15.

und von den mit Extrapost Reisenden.

Bei den Weg- und Brücken- dann Pflaster-Mauthämtern, wo eine Zahlung Statt zu finden hat, muß der mit Extrapost Reisende sich dieser Zahlung unterziehen; und damit keine Verzögerung eintrete, hat der Postillon schon in einiger Entfernung, wenn er sich der Einhebungsstelle nähert, mit dem Posthorne das Zeichen zu geben (§. 34) — [10]).

1817. (K. B. 1. p. 9) verordnete: „Jene, die sich bei dem Schranken mit der früheren Mauthbollete nicht ausweisen können, haben die Mauth zur Strafe noch einmal zu entrichten." —

10) Mit a. h. Entschließ. vom 10. August 1838 genehmigte Postordnung für mit Extra-Post-Reisende, die bezogenen §. §. Kundmachung der Obersten Hof-Post Verwaltung vom 1. Dezb. 1838, der Hofkammer vom 28. Dezember 1838. Z. 52900, des Guberniums vom 1. März 1839. Z. 11987 (Pr. G. S. p. 444). —

11) Hofkamdkt. vom 23. April 1839. Z. 13758. Gubdkt. vom 9. Mai 1839. Z. 25576 (Pr. G. S. p. 628.)—

Um jedoch auch die Reisenden, welche sich der Extrapost bedienen, des Aufenthaltes bei den Mauthschranken zu überheben, wurde festgesetzt, daß vom 15. Juni 1839 angefangen, die Aerarial-Weg-Brückenmauth- und Ueberfahrtsgebühren von Seite der Reisenden zugleich mit den Postgebühren berichtiget und von den Postillons auf dem Retour-Ritte den Mauthpächtern erfolgt werden müssen.

Sämmtliche Aerarial-Mauthämter sind hiernach verhalten, jede Extrapost auf das vom Postillon zu gebende Zeichen passiren zu lassen, dagegen aber von dem rückkehrenden Postillon die Mauth- oder Ueberfahrtsgebühr abzunehmen.

Die Entrichtung der Linienmauth in der Haupt- und Residenzstadt Wien dagegen hat auch in Zukunft, wie bisher von Seite der Reisenden mit Extrapost, bei der Einfahrt Statt zu finden [1]) (s. Nachtrag).

§. 16.

Affigirung der Mauthtariffe zu Jedermanns Einsicht.

Vermöge Zuschrift der Kammeralgefällen-Verwaltung an die Landesstelle vom 29. Dezember 1836 Z. 34795 sind die Bezirksverwaltungen in Böhmen angewiesen, auf die Aufstellung der Tariffstafeln an den Mauth- und bei den Grenzzollämtern, wo zugleich die Wegmauth eingehoben wird, auch an den Zollschranken zu sehen.

Die Kreisämter haben daher im Einverständnisse mit den Kammeral-Bezirks-Verwaltungen darauf zu dringen, daß dieses überall eingeführet, strenge überwachet, und künftighin die Aufstellung und Erhaltung der Tariffstafeln in die Mauthpachtbedingnisse eingeräumet werde [2]) *). (S. §§. 17 bis 19. und 38).

---

[1]) Hofkamdkt. vom 23. April 1839. Z. 13758. Gubdkt. von 9. Mai 1839 Z. 25576. (Pr. G. S. p. 628.) —

[2]) Gubdkt. vom 3. Februar 1837 Z. 2765. (Pr. G. S. p. 51).—

*) Schon das Hofdkt. vom 7. März 1782 (R. B. 7. p. 155) verordnete, daß die gedruckten Mauthtariffstabellen bei allen Mauthstazionen täglich öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgehänget, von den Kreisämtern hierüber invigiliret und die Kontravenirenden sogleich zur Bestrafung der Landesstelle angezeigt werden sollen. —

§. 17.

Drucklegung dieser Tariffe, und nähere Bestimmungen wegen Aufheftung derselben.

Die allgemeine Hofkammer hat in der Betrachtung, daß es von Wesenheit ist, dem Publikum die Kenntniß der zu entrichtenden Mauthgebühren zu erleichtern, anzuordnen befunden:

1. die Gebührentabellen, welche die Mauthpächter im Grunde der mit ihnen geschlossenen Kontrakte am Einhebungs-Lokale anzuheften, verpflichtet sind, in Druck legen zu lassen *) und den Pächtern mit dem Auftrage zu übergeben, sich bloß derlei gedruckter Ausweise (Tariffe) zu bedienen.
2. Ein Exemplar dieser Tariffe, welche mit der ämtlichen Bestätigung zu versehen sind, sei auch an einem sichtbaren Theile des Gebäudes, in welchem die Ortsvorstehung ihren Sitz hat, anzuschlagen, und darüber zu wachen, daß diese Tabellen stets im guten und leserlichen Zustande erhalten werden.

Dieser Hofkammerverordnung zufolge hat die Kammeral-Gefällen-Verwaltung die Mauthtariffstabellen nach dem beigeschlossenen Entwurfe auf Imperial-Papier, mit möglichst deutlichen Lettern in Druck auflegen, und selbe zur Erzielung einer größeren Festigkeit und Dauerhaftigkeit auf festen Pappendeckl spannen zu lassen.

Die Kammeralgefällen-Verwaltung hat die Bezirks-Verwaltungen angewiesen, die zur Betheilung der in ihrem Bezirke gelegenen Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe und der Ortsvorstände erforderliche Zahl dieser Mauthtariffstabellen durch das Gefällen-Dokumenten-Oekonomat zu beziehen und vor der Hinausgabe derselben, den Namen des Mauthortes, dann den zu entrichtenden Mauthgebührenbetrag und die ämtliche Bestätigung auf denselben mit deutlicher Schrift beizusetzen.

Wegen der Uebernahme dieser Tabellen von Seite der

*) Schon das Hofdkt. vom 7. März 1782 (R. V. 7. p. 155) verordnete, daß die Mauthtarifftabellen gedruckt sein sollen. —

...ẽysada

fü ceſtne a moſtecke

in

	ceſtne	moſtecke
	meyto	
	Stribro	
	kr.	kr.
Voru		
Vorzeneho, gakož y od kuſu ... težkeho hnaneho dobytka, ... dwau=a třiletku, mezku		
Vo... dobytka a drobneho do- ... žat, owec, koz, wepřoweho		

N. N.

Kammeralrath und Bezirks=Vorſteher.

Ortsvorstehungen und deren Affigirung an einem sichtbaren Theile des Gebäudes, in welchem die Ortsvorstehung ihren Sitz hat, wurden von Seite der Kammeral-Gefällen-Verwaltung die Bezirksverwaltungen angewiesen, sich mit den Kreisämtern in das Einvernehmen zu setzen.

Die Aemter und Magistrate wurden daher zur Uebernahme der Mauthtariffstabellen von den Kammeralbezirks-Verwaltungen, dann zur Affigirung dieser Tabellen an einem sichtbaren Theile der Amtsgebäude und deren Verwahrung vor Beschädigungen angewiesen.

Uebrigens wurde den Kreisämtern bedeutet, daß die noch wenigen Landmauthstazionen mit diesen neuen Mauthtariffstabellen nicht betheilt werden, weil diese Landmäuthe nach ganz anderen Grundsätzen und nach verschiedenen Tariffen entrichtet werden, und die Drucklegung der Gebührentabellen für diese wenigen Landmäuthe um so weniger nothwendig erscheint, als diese Landmauthstazionen nach Vollendung der im Bau begriffenen Kunststraßen ohnehin im Kurzen eingehen, und in ordentliche Wegmäuthe werden umgewandelt werden [3]) (s. Nachtrag).

§. 18.

Affigirung der Ueberfuhrs-Tariffe insbesondere.

Die Ueberfuhrstariffe sollen, damit selbe nicht überschritten werden, sowohl dieß- als jenseits des Ufers auf einer Tafel ausgehangen und in den, der Ueberfuhr nächst gelegenen drei Orten, welche sich sowohl auf der linken als rechten Seite des Flußes befinden, und zwar in den Wirthshäusern öffentlich zu Jedermanns Einsicht angeheftet werden. — Uebrigens ist den Ueberführern (bei Aerarial-Ueberfuhren) die Annahme eines Geldes schärfstens untersagt, und es soll ein eigenes Individuum solches am Ufer einnehmen [4]) (s. Nachtrag).

---

[3]) Hoffamdkt. vom 27. Juli 1837. Z. 31349. Gubdkt. vom 26. Jänner 1838. Z. 3215 (Pr. G. S. p. 21.) —

[4]) Vdg. vom 24. Juli 1800 (R. V. 11. p. 197), welche zugleich bestimmt: „Den Ueberfuhrsknechten ist scharf verbothen, zu jener Zeit, wo das Eis bricht, oder der Eisstoß im vollen Schube ist, Jemanden zu überführen, und es soll ein Wasserpfahl mit Zuziehung eines Wasserbauverständigen zur gehörigen Andeutung der verschiedenen Wasserhöhen zweckmäßig errichtet werden. —

§. 19

Affigirung der Mauth-Tariffe in den Posthäusern.

Sämmtliche Postmeister sind angewiesen, auf dem zu Folge des §. 21 der Postordnung für Reisende in dem Posthause zur Einsicht bereit zu haltenden Tariffe der Postgebühren auch die mittelst ihrer Postillons zu berichtigenden Mauthgebühren ersichtlich zu machen [5]).

Dritter Abschnitt.

Bestrafung der Gefälls-Verkürzungen gegen die Straßen-, Brücken- und Ueberfahrts-Gebühren *).

---

§. 20.

1tens. durch Ausweichen oder Ueberschreiten der Einhebungsstelle, so wie durch Benützung der Brücken oder Ueberfahrten mit Entziehung der gebührenden Zahlungsleistung.

1. Wer einer Einhebungsstelle (Stazion), einer Mauth- oder Schiff-Fahrts-Gebühr an einer Land- oder Wasserstraße mit Gegenständen, die der Gebühr unterliegen, auf eine durch die Vorschrift untersagte Art ausweicht, oder
2. Auf der mit einer Mauth- oder ähnlichen Gebühr belegten Straße mit Gegenständen, von denen die Mauth-

---

5) Hoffamdkt. vom 23. April 1839 Z. 13758. Gubdkt. vom 9. Mai 1839 Z. 25676 (Pr. G. S. p. 628.) —

*) Vermöge a. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hoffam.-Präs.-Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Gub. Z. 29519 (Pr. G. S. p. 335) ist nach §. VI. für die Umfahrung, oder Ueberfahrung einer Wegmauthstazion mit Zugvieh, so wie für Umgehung derselben mit Treibvieh, nebst der Gebühr, der zehnfache Betrag von jedem Stück Zug- oder Treibvieh als Strafe zu entrichten. — Auch das Hoffamdkt. vom 17. Oktober 1821. (Franz I. Gesetze B. 49. p. 317) bestimmt: Für den Fall, als Jemand sich der für die wirklich geschehene Benützung der Brücke oder Fähre zu zahlenden Brückenmauth oder Ueberfahrtsgebühr gegen die bestehende Vorschrift entzieht, ist die Strafe mit der Entrichtung des zehnfachen Betrages der Mauth- oder Ueberfahrtsgebühr in C. M. festzusetzen." —

gebühr zu entrichten ist, die zur Einhebung der Gebühr bestimmte Stelle (z. B. den Wegmauthschranken) ohne Leistung der gebührenden Zahlung auf vorschriftswidrige Art überschreitet; oder

3. Eine Brücke oder Ueberfahrt, für deren Benützung eine Mauth- oder Ueberfahrtsgebühr eingehoben wird, auf eine der Entrichtung einer dieser Gebühren unterliegende Art benützt und sich der gebührenden Zahlung entzieht, verfällt in eine Strafe zwischen dem Fünffachen bis zum Zehnfachen des Betrages, um den das Staatsgefäll verkürzt wurde. (§. 436.) —

§. 21.

2tens durch Verletzung der bei Brücken oder Ueberfahrten bestehenden ausschließenden Vorbehalte.

Besteht bei einer Brücke oder Ueberfahrt das Verbot, Personen oder Sachen, inner einer bestimmten Strecke ober- oder unterhalb der Brücke oder Ueberfahrt, von einem Ufer an das andere zu überführen, so ist derjenige, der dieses Verbot übertritt, mit dem Fünffachen bis zum Zehnfachen der Gebühr, welche für die verbotwidrig überführten Personen oder Sachen bei der Benützung der Brücke oder der Ueberfahrt, rücksichtlich deren dieses Verbot besteht, hätte entrichtet werden müssen, zu belegen. (§. 437) — [1]).

§. 22.

Dießfällige Erläuterung in Betreff der Aerarial-Ueberfuhren.

Die Uferbewohner in jenen Gegenden, wo eine Aerarial-Ueberfuhr besteht, können sich zwar für ihre Person und ihre Effekten der eigenen Schiffe des Orts unter den sonst bestehenden Vorschriften zur Ueberfahrt bedienen, jedoch ist es ihnen unter der gesetzlichen Strafe verboten, Bewohner anderer Orte, oder Fremde, Waaren und Kaufmannsgüter in ihren Schiffen und Fahrzeugen überzuführen.

---

1) Strafgesetz über Gefälls-Uibertretungen, die bezogenen §. §. —

Die Bestimmungen der Strecke auf- und abwärts der Aerarial-Ueberfuhr, in welcher diese Beschränkung der Privat-Ueberfuhren zu gelten habe, hat den Lokal-Verhältnissen angemessen von der Landesstelle im Einverständnisse mit der Gefällsverwaltung zu geschehen [2]).

§. 23.

Behördliche Affigirung der Warnung vor Mauthumfahrungen.

Die Dominien und Magistrate haben in ihren Bezirken ämtlich in allen Gerichtsstuben und in allen Wirthshäusern affigiren zu lassen, daß Jedermann sich hüten soll, eine Wegmauthstelle zu umfahren, widrigens der Betreffende unnachsichtlich gesetzlich bestraft wird [3]).

Vierter Abschnitt.

Vorschriften rücksichtlich der Aufenthalts-Gestattung jüdischer Mauthpächter.

---

§. 24.

Gestattung des zeitlichen Aufenthaltes jüdischer Mauthpächter im Mauthorte, — als Regel.

Es unterliegt keinem Anstande, daß jene Juden, welche eine Aerarial-Weg- oder Brückenmauth pachten, sich auch während der Dauer der Pachtzeit an diesen Orten, wo die Mauth besteht, aufhalten dürfen. (S. Nachtrag).

§. 25.

Dießfällige Bedingungen.

Jedoch müssen dieselben stets zu derjenigen Familie und demjenigen Orte, wo sie im Schutze stehen, und ihre

---

2) Hofkzldkt vom 19. Februar 1822. Z. 4764. Gubdkt. von 16. März 1822. Z. 10152. (Pr. G. S. p. 168), welches bestimmte, daß im obigen Uebertretungsfalle der Fährmann, d. i. der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges um den 10fachen Betrag der Ueberfuhrsgebühr zu bestrafen sei. —

3) Vdg. vom 15. August 1804 (R. V. 7 p. 175) welche die Strafe mit der 10fachen Mauthgebühr bestimmte.

Schutzsteuer bezahlen, gezählt und dort mit obrigkeitlicher Bewilligung als zeitlich abwesend vorgemerkt werden, auch sich in dem Orte ihres zeitlichen Aufenthalts von allem Waarenhandel enthalten. (S. Nachtrag).

§. 26.

Beschränkung dieser Duldung.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn mehrere Juden in Compagnie ein derlei Weg- oder Brückenmauthgefäll pachten, nur Einer von ihnen in dem Pachtungsorte sich aufzuhalten befugt sein kann [4]). (S. Nachtrag).

§. 27.

Dießfällige nähere Erläuterung.

Der Gestattung des Aufenthaltes des jüdischen Pächters im Pachtorte liegt die natürliche Ursache zu Grunde, daß, wenn derselbe an Ort und Stelle sein Pachtobjekt selbst besorgen kann, er hiedurch auch in die Möglichkeit versetzt wird, zum Vortheile des Aerars mit einem höheren Pachtschillingsanbothe in die Konkurrenz zu treten. Pachtet nun ein Jude mehrere Mauthgefällspunkte in einem Orte, so ist er nicht in der Lage, solche gleichzeitig selbst besorgen zu können, daher muß ihm, soll es ihm möglich werden, vortheilhafte höhere Anbothe zu machen, unbeschränkt frei stehen, sich solche Gehilfen, die er zu seinem Geschäfte geeignet findet und in welche er das Vertrauen setzt, seien es Christen oder Israeliten, nach der Tendenz der obigen Hofentschließung wählen zu können.

Demnach ist bei Fällen dieser Art dem israelitischen Pächter die Verwendung und Aufenthaltsbewilligung der erforderlichen jüdischen Gehilfen nicht zu versagen; jedoch hiebei darauf zu sehen, daß nach Maßgabe vorstehender Bestimmung bei derlei obwaltenden Verhältnissen, doch nicht mehr

---

4) Hofkzldkt. vom 11. Juli 1822. Z. 18081. Gubdkt. vom 9. August 1822. Z. 38443 (Pr. G. S. p. 667). —

als einer fremden Juden-Familie der Aufenthalt in einem solchen Mauthorte gestattet werde [5]). (S. Nachtrag).

§. 28.

Nichtzulassung der Juden zu Mauthpachtungen in Bergstädten.

Uebrigens können die Juden zur Pachtung der in den Bergstädten befindlichen Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe nicht zugelassen werden, weil nach den Landesgesetzen und nach dem Hofdekrete vom 7. September 1782 den Juden der Aufenthalt daselbst nicht gestattet ist [6]). (S. Nachtrag).

5) Gubdkt. vom 18. Mai 1839 Z. 25958 (Pr. G. S. p. 657). —
6) Hofkzdkt. vom 11. Juli 1822 Z. 18081. Gubdkt. vom 9. August 1822 Z. 38443 (Pr. G. S. p. 667).



II. Hauptstück.

Vorschriften über das Mautheinhebungs = Recht — über Privatmäuthe und Mauth=Pauschalien.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte zur Mauth=Einhebung überhaupt.

§. 29.

Das Recht der Mautheinhebung ist ein landesfürstliches Regale und kann ohne allerhöchste Begnadigung nicht ausgeübt werden.

Es ist Niemanden zugelassen, einigen Zoll oder Mauth zu Wasser oder zu Land, es geschehe unter dem Namen eines Aufschlages, Fahrzinses, Fahrgeldes, Weggeldes, Brückengeldes, Marktgeldes, oder wie solcher Zoll sonst genannt werden kann, eigenes Gewalts, ohne königliche Begnadigung, von neuem aufrichten, oder einen alten Zoll zu steigern.

Wider die, welche sich dieser Satzung entgegen, in solche königliche Rechte und Regalien Eingriff zu thun gelüsten lassen, soll mit unausweichlicher Strafe verfahren werden [1]).

§. 30.

Dasselbe kann nicht ersessen werden.

Die dem Staatsoberhaupte als solchem allein zukommenden Hoheits=Rechte (Regalien) können durch Ersitzung nicht erworben, noch die diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten verjährt werden [2]).

---

[1]) Landesordnung vom 10. Mai 1627 A. 14. (R. B. 6 p. 412). —
[2]) §. 1456 des A. B. G. Buches. —

§. 31.

Aufhebung aller Privatmäuthe und Beschränkung derseben auf Brücken, Ueberfahrten und chausseemäßige Straßen.

Nachdem die Befugniß, Mäuthe zu beziehen, keine Folge der grundherrlichen Gerechtsamen ist, sondern jene, welche derlei Mäuthe besitzen, diese Wohlthat nur aus Gnade des Landesfürsten, folglich jure privilegii genießen, diese Privilegia aber sich nur auf die Lebenszeit des solche ertheilenden Landesfürsten erstrecken, und bei jeder Thronsveränderung außer einer erhaltenden neuerlichen Bestätigung von selbst erlöschen; und da diese allerhöchste Willensmeinung keineswegs dahin geht, einzelnen Privaten Freiheiten einzugestehen, vermög welchen denenselben von den Unterthanen im gewissen Verstande Steuer und Gaben, wie es durch Bezahlung der Mauthen geschieht, entrichtet würden, ohne daß letztere von den erstern dafür eine anderweite Wohlthat genießeten, so sollen vom 1. Hornung des Jahres 1783 alle Privat-Mäuthe, sie mögen was immer für einen Namen haben, als erloschen und aufgehoben angesehen, folglich von diesem Tage an bei solchen gar keine Gebühr mehr entrichtet, oder eingehoben, und von dieser Anordnung jedoch nur jene Mauthen ausgenommen werden, welche unmittelbar an den Brücken und Ueberfahrten, oder auf den chausseemäßig erhaltenen Straßen bestehen, oder künftig noch errichtet werden [3]).

§. 32.

Insbesondere von Einziehung der Privat-Weg- und Brücken-Mäuthe, welche auf Aerarial-Straßen bestehen.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 2. Juli 1835 die allmälige Einziehung der Privat-Weg- und Brücken-Mäuthe, welche auf Aerarial-, d. i. auf Staatskosten erbauten oder erhaltenen Straßen bestehen, genehmiget, und es ist den rechtmäßigen Besitzern dieser Mäuthe die volle Entschädigung zu leisten, wenn sie erweisen können, durch den Entgang der ihnen aus dem Besitze des Mauthrechtes zugegangenen

---

3) A. h. Entschl. Hofdkt. vom 2. November 1782. Gubdkt. vom 9. November 1782. (R. B. 7. p. 155) —

Vortheile, insofern sie sich in deren rechtmäßigen Genuße befanden, nach Abrechnung der damit verbundenen Lasten, einen wirklichen Verlust zu erleiden, oder wenn sie zum Behufe dieser Einziehung, ihnen eigenthümlich angehörige Sachen an die Staatsverwaltung abtreten müssen. In der Vollziehung haben die Betheiligten ihre Ansprüche bei der betreffenden Landesstelle anzubringen, welche darüber nach Vernehmung der Kammerprokuratur das Gutachten an die vereinigte Hofkanzlei zu erstatten hat, die im Einvernehmen mit der Hofkammer erklären wird, ob eine und welche Entschädigung zu leisten sei? Gegen diese Erklärung ist dann den Partheien, die sich damit nicht zufrieden stellen, der Rechtsweg im Grunde des §. 365 des allg. bürgl. Ges. Buchs offen zu lassen [4]). (S. Nachtrag).

Zweiter Abschnitt.

Von Privatmäuthen insbesondere.

§. 33.

Gestattung von Privatmäuthen bei chausseemäßigen Straßen und Brücken 2c. — Bedingungen dießfalls.

Private, oder Privatgesellschaften, welche den Bau einer chausseemäßigen Straße unternehmen, und diese dann im guten fahrbaren Stande erhalten wollen, können sich vor dem Anfange des Unternehmens mit Vorlegung des Planes auch die Wegmauth bedingen, welcher Mauthbezug ihnen sodann vom Tage der chausseemäßig vollendeten Straße bewilliget würde [5]).

Zur Beibehaltung alter, oder Erlangung neuer Privat-Mauthen ist nicht genug, wenn eine Herrschaft oder Gemeinde

---

4) Hofkzldkt. vom 16. Oktober 1835. (Ferdinand Gesetze B. 63. p. 430.) —

5) A. h. Entschl. vom 25. September 1816; Hofkzldkt. vom 30. September 1816 und Gubdkt. vom 24. Oktober 1816. (R. B. 7. p. 278). —

eine kurze Straßenstrecke im chausseemäßigen Stande zu erhalten oder herzustellen sich verbindet, sondern es wird erfordert, daß die an einer aufgelassenen oder noch neu zu bauenden Straße liegenden Gemeinden, Städte und Dominien sich unter einander verstehen, den ganzen Zug einer solchen Straße chausseemäßig zu unterhalten, wo sodann diese unter sich, wie weit ein Jeder an der Erträgniß der beizubehaltenden, oder neu zu errichtenden mäßigen Privat- oder Wegmäuthe nach Maaß der ihm obliegenden Strecke Theil zu nehmen habe, die Bedingnisse selbst ausmachen mögen.

Ferner ist in Betreff jener Mauthen, welche wegen Erhaltung großer und kostbarer Brücken, Kanäle und Dämme auch außer den chaussirten Post- und Hauptstraßen von den Obrigkeiten und Gemeinden verlangt werden, die Nothwendigkeit, der Nutzen, die Größe und Kostbarkeit durch mehrjährige Berechnung der darauf zu verwendenden Kosten und Beurtheilung von Werksverständigen, nebst deutlicher Bemerkung der zu unterhaltenden Straße und ihres termini a quo ad quem vorzulegen [6]).

§. 34.

Bestimmung des Tarifes bei Privatmauthen.

Unter Festhaltung des Grundsatzes: „daß Privatmäuthe keinen Gewinn bringen, sondern blos die Kosten der Straßen- oder Brücken-Erhaltung, für welche sie bestimmt sind, in der Art decken sollen, daß der Inhaber der Mauth immerhin auch selbst nach Maßgabe der eigenen Benützung der Straßen oder Brücken zu jenen Kosten konkurrire, und Letztere keineswegs im Wege der Mauth allein auf die fremden Nutznießer überwälze" — wurde bestimmt, daß die Annahme eines allgemeinen gleichförmigen Tariffsatzes, wie bei landesfürstlichen Weg- und Brückenmäuthen, wo sich Mißverhältnisse im Ertrage einzelner Stazionen gegenseitig ausgleichen, bei Privatmäuthen unthunlich sei, hier vielmehr der Betrag der Mauthgebühr nach den speziellen Verhältnissen jeder Mauthstazion, besonders

6) Hofdkt. vom 5. Februar 1784 (R. B. 7 p. 156).

ausgemessen werden müsse, — wobei es auf folgende Nachweisungen und Berechnungen ankömmt:

a) wie hoch sich der jährliche Ertrag der Mauth in der einzelnen Stazion nach dem für landesfürstliche Mäuthe bestehenden Tariffsatze im Durchschnitte belaufe? Dieses Datum hat die (Zollgefällenadministrazion) Kammeral-Gefällenverwaltung an die Hand zu geben;

b) wie hoch sich die jährlichen Unterhaltungskosten des ordentlichen Baustandes im Durchschnitte belaufen?

Dieses Datum hat das Kreisamt aus den Berechnungen der einzelnen Obrigkeiten zu liefern, und

c) in wie ferne um jenen Mauthertrag mit diesen Kosten in volle Uebereinstimmung zu bringen, der bisher angenommene landesfürstliche Tariffsatz für die Privatmauth-Stazionen, um welche es sich handelt, entweder herabzusetzen, oder zu erhöhen sei [7]).

§. 35.

Bestimmung der Währung, in welcher die Gebühr bei Privatmauthen abzunehmen ist.

Jene Wegmauthgebühren, welche von Gemeinden, Körperschaften, Dominien und Privaten rechtmäßig bezogen werden, sind fortan in dem zur Zeit der a. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820 bestandenen Betrage mit Papiergeld, oder wo die Eigenthümer es vorziehen, in dem zu 250 Perzent reduzirten Betrage in Konvenzions-Münze einzuheben [8]).

Wenn Gesuche einzelner Inhaber von Privatmäuthen vorkommen, worin dieselben bitten, diese Mäuthe nach den ursprünglichen Tariffen in Metall-Münze einheben zu dürfen, ist vor Allem darauf zu sehen, ob die Tariffe nur für eine bestimmte Zeit z. B. für die Dauer von 3 oder mehreren Jahren regulirt, oder seit dem das Papiergeld einen verschiedenen Werth als die Münze hat, abgeändert, oder ohne

---

7) Hoffamdkt. vom 26. Juni 1825, Z. 17661. Gubdkt. vom 16. Oktober 1825. Z. 43472. (Pr. G. S. p. 312). —

8) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hoffam.-Präs.-Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 25919 (Pr. G. S. p. 335). —

Festsetzung einer bestimmten Dauer vorgeschrieben worden, und während der bezeichneten Periode unabgeändert geblieben sind.

Im ersten und zweiten Falle ist immer vorläufig zu untersuchen, in welchem Verhältnisse der Mauthtariff zu den Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten der Straße oder Brücke stehen muß, um die angemessene Entschädigung zu gewähren, nach welcher der neue Mauthtariff auf Münze zu reguliren ist. Im letzten Falle aber ist der Mauthtariff, wenn er vor der Periode, wo die Münze mit dem Papiergelde nicht mehr im gleichen Werthe stand, bestimmt worden, in Münze unveränderlich nach seinem Nennwerthe zu bewilligen.

Sollte aber die Bestimmung des Tariffes schon in eine Periode fallen, wo der Werth der Münze von jenem des Papiergeldes bereits verschieden war, so ist nach dem zur Zeit der gedachten Bestimmung bestandenen Geldkurse mit Ausgleichung der etwa sich ergebenden unzahlbaren Bruchtheile zum Vortheile des Mauthbesitzers der neu zu regulirende Tariff auf Münze zu setzen. Die Kreisämter sind hievon mit dem Bemerken verständigt worden, daß, wenn allenfalls Fälle dieser Art in den Kreisen bei Brücken vorkommen sollten, dieselben die in diesen Bestimmungen angeordneten Erhebungen zu pflegen, und das Operat zur weiteren Veranlassung dem Gubernium vorzulegen haben [9]).

§. 36.

Aufhebung der Stadt- und Kollien-, Belassung der Pflaster-Mauth in der Hauptstadt Prag.

Durch das Verzehrungssteuerpatent vom 35. Mai 1829 wurde die bisher bei den prager Stadtthoren — nach den mit dem Hofkanzleidekrete vom 12. November 1824 Z. 26253. und Gub.-Dekrete vom 2. Dezember 1824 Z. 61855 (Pr. G. S. p. 585) erlassenen Bestimmungen eingehobene

---

9) A. h. Entschl. vom 25. Juni 1822. Hoffzldkt. vom 4. Juli 1822. Z. 17924. Gubdkt vom 9. August 1822, Z. 37078. (Pr. G. S. p. 666). —

sogenannte Stadtmauth [10]) dann die Kollienmauth für Prag [11]) — welche von allen in- und ausländischen Kommerzial- und Industrial-Erzeugnissen, und überhaupt Kaufmannsgütern, sowohl bei der Ein- als Ausfuhr, beim Durchzuge aber nur einmal mit 8 Kreuzer von jedem Kollo oder Pack entrichtet werden mußte [10]) ganz aufgehoben.

Dagegen hat die Pflastermauth, welche von allen Kaufmannsgütern, die nach Prag ein- oder auch nur durchgeführt werden, von jedem Pferde oder sonstigen Bespannungsvieh mit 10 Kreuzer Metall-Münze abgenommen wird, wie bisher auch ferner zu bestehen [10]).

§. 37.

Nichtanwendung der Vorschrift des Gefälls-Strafgesetzes auf Privat-Mäuthe überhaupt; — Anwendung derselben aber auf die prager Pflastermauth.

Das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen ist auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Weg- Brücken- oder Ueberfahrtsmäuthe, deren Ertrag weder an den Staats-Schatz einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsgefälle bestellten Behörden verwaltet wird, nicht anzuwenden. Für diese Uebertretungen bleiben die bestehenden Vorschriften einstweilen sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit [12]). — Dagegen ist dieses Strafgesetz auf die Uebertretungen anzuwenden, welche sich auf die in der Hauptstadt Prag bestehende Pflastermauth beziehen [13]).

§. 38.

Aufstellung von Mauthtariffstafeln bei Privatmauthen.

Da die Zahl der Privatweg- und Brückenmäuthe nicht unbedeutend ist, so fand das Landesgubernium die Anordnung

10) Gubdkt. vom 22. Oktober 1829. Z. 46327 (Pr. G. S. p. 611). —
11) Hofkzldkt vom 27. November 1829, Z. 27930 Gubdkt. vom 10. Dezember 1829 Z. 54148 (Pr. G. S. p. 710). —
12) Hofkam. Präs.-Dkt. vom 3. März 1836. Z. 6996, Gubdkt. vom 9. März 1836. Z. 11902. (Pr. G. S. p. 237). —
13) Hofkam. Präs.-Dkt. vom 12. März 1836. Z. 1373. Gubdkt. vom 16. März 1836. Z. 13154. (Pr. G. S. p. 452). —

der Hofkammer in Betreff der Mauthgebühren-Tabellen bei den obwaltenden gleichen Gründen auch auf die sämmtlichen Privatmäuthe auszudehnen.

Die Mauthtariffstabellen bei den Privatmäuthen haben eben so zu lauten, wie jene bei ärarischen Mauthstazionen, mit dem Unterschiede, daß auf denselben der kaiserliche Adler wegzubleiben hat, und daß diese von dem Kreisamte selbst zu bestätigen sind.

Um eine Gleichförmigkeit in den Formularien dieser Tabellen für die Privatmäuthe, mit jenen der Aerarialmäuthe zu erzielen, wurde zugleich die Kammeralgefällenverwaltung angegangen, die Verfügung zu treffen, daß die Drucklegung der erforderlichen Tabellen für sämmtliche im Lande Böhmen befindlichen Privatmäuthe mit der entsprechenden Hinweglassung des k. k. Adlers und der Aenderung der Fertigung statt: „von der k. k. Kammeralbezirksverwaltung, N. N. k. k. Kammeral-Rath und Bezirksvorsteher" — „von dem k. k. Kreisamte, N. N. k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann" nach gepflogener Rücksprache mit den Bezirksverwaltungen und den Kreisämtern über den gegenwärtigen Bestand der Privat-Mäuthe von dem Gefällen-Dokumenten-Deconomate in der erforderlichen Anzahl auf Kosten der die Privatmauth beziehenden Obrigkeit, Unterthanen, Gemeinden, kurz der betreffenden Interessenten besorgt, und die dießfälligen Exemplarien mit Anschließung der Liquidazion der aufgelaufenen Kosten jedem Kreisamte übersendet werden.

Mit den erhaltenen Privat-Mauthtariffstabellen ist ganz dasselbe Verfahren zu beobachten, welches von der Hofkammer für die Aerarialmäuthe vorgeschrieben wurde, übrigens aber die in Aufrechnung gebrachten Kosten von den Mauthperzipienten in den entfallenden Quozienten einzuheben, und sodann gehörigen Ortes in Abfuhr zu bringen [14]) (s. §. 16).

---

[14]) Gubdkt. vom 26. Jänner 1838. Z. 3215. (Pr. G. S. p. 21). –

Dritter Abschnitt.

Mauth-Pauschalien.

§. 39.

Auszahlung der Pauschalien für eingezogene Mäuthe.

Den Obrigkeiten sollen vom 1. November 1787 an die von denselben fatirten jährlichen Brücken- und Kanal-Unterhaltungskosten für die ad ærarium eingezogenen Wegmauthen aus dem Wegfonde jährlich als ein festgesetzter Betrag gegen eine von dem Kreisamte koramisirte [1]) Quittung in vierteljährigen Raten ausgezahlt werden.

Diese Auszahlung geschah früher vom 1. November 1787 angefangen von dem Kammeralzahlamte [2]), vom Militärjahre 1792 an, von den Inspektoren, dann von den Wegmauth-ämtern [3]) und hat seit 1. November 1800 angefangen aus der Straßenverlagskassa zu geschehen [4]). (S. Nachtrag).

§. 40.

Bestimmungen über die Einziehung der Pauschalien für Erhaltung von Brücken, und Uebernahme derselben in die Regie des Straßen-Fondes.

Ueberall, wo auf kunstmäßig gebauten, in die Straßen-Fonds-Konservazion übernommenen, mit dem erforderlichen Aufsichtspersonale versehenen Straßen sich Brücken befinden, deren Erhaltung zwar dem Straßenfonde zur Last fällt, wofür jedoch von diesem Fonde Pauschalien an Dominien, oder Gemeinden bisher verabreicht worden sind, soll die Einziehung dieser Pauschalien und die Uebernahme der Brücken in die Konservazion des Straßenfondes nach vorläufiger Untersuchung, ob sich dieselben auch in einem, den verabreichten Pauschal-beträgen angemessenen Zustande befinden, eingeleitet werden.

---

1) Vdg. vom 17. Juli 1788 (R. B. 2 p. 421.) Vdg. vom 6. Juni 1793 (R. B. 2 p. 422). —
2) Vdg. vom 17. Juli 1788 (R. B. 2 p. 421). —
3) Vdg. vom 25. Oktober 1791 (R. B. 2 p. 421) Vdg. vom 6. Juni 1793. (R. B. 2. p. 422) —
4) Hofdkt. vom 29. August 1800 (R. B. 2 p. 422). —

Die Verabreichung der bisherigen Pauschalien hat daher nur dort, noch fernerhin Statt zu finden, wo der Straßenfond nicht die Fahrbahn erhält, wo also kein Aufsichtspersonal aufgestellt ist.

Vor der Uebernahme dieser Brücken in die Aerarial-Unterhaltung gegen Einziehung der Unterhaltungs-Pauschalien wird von der Baudirekzion vor Allem der angemessene Zustand derselben zu erheben sein, ob das angesetzte Pauschale zugleich noch einige andere außer dem Chaussee-Zuge gelegene Brücken betreffe, um in diesem Falle die gehörige Ausscheidung zu verfügen, oder nach Umständen, wenn sich bei den letzteren nicht etwa Mauthbezüge befänden, solche nach Einziehung des ganzen Pauschales und Uebernahme der Hauptbrücke in die Aerarial-Unterhaltung, den Territorial-Dominien zur künftigen Erhaltung nach der allgemeinen verfassungsmäßigen Verpflichtung ohne allem Entgeld zu überlassen.

Sobald diese Erhebungen gepflogen sein werden, hat die Baudirekzion einen Ausweis aller einzuziehenden Pauschalien mit Bemerkung des Zeitpunktes ihrer Einziehung, und zwar in duplo an die Landesstelle vorzulegen, um an die Kreisämter zur Verständigung der betreffenden Dominien das Erforderliche zu erlassen und die Anzeige hierüber an die Hofkanzlei erstatten zu können.

Für die Zukunft wird von der Baudirection, so wie der Bau der neu angefangenen Straßen auf den Punkt vorgerückt sein wird, daß ihre Uebergabe an den Straßenfond eintritt, in Absicht auf die Brücken, der oben aufgestellte Grundsatz in Anwendung zu bringen, daher von Fall zu Fall der Antrag zu erstatten, und über die in einem jeden Jahre hiernach eingezogenen Pauschalien am Jahresschluße ein ähnlicher Ausweis vorzulegen sein [5]). (S. Nachtrag.)

§. 41.

Regulirung der Brücken- und Ueberfahrtspauschalien oder Zurückstellung der Privatmäuthe hiefür.

„In Ansehung der Brücken- und Ueberfahrtspauschalien ist einverständlich mit den Nutznießern derselben nach dem

---

5) Hoffzldkt. vom 30. Dezember 1819. Z. 40632. Gubdkt. vom 17. Februar 1820. Z. 1604. (Pr. G. S. p. 81). —

erforderlichen Aufwande, zu dessen Bedeckung sie bestimmt sind, eine neue Regulirung vorzunehmen, oder es ist, wenn es von den bemerkten Nutznießern begehrt werden sollte, denselben das Recht der Mauthabnahme nach einem, nach dem Erforderniße zur Bedeckung des obgedachten Aufwandes gehörig zu regulirenden Tariffe wieder einzuräumen" [1]). —

1. Diese a. h. Bestimmung hat zur Richtschnur bei der Erledigung einzelner vorkommenden Reklamationen zu dienen.
2. Da in Ansehung der Aerarialstraßen die Einziehung nicht nur der Privatmäuthe, sondern auch der Bauunterhaltung der Straßen und Brücken aus der Privat- in die Staatsregie im Antrage ist, so ist bis zum Ausgange der dießfälligen Verhandlung die Vollziehung dieser allerhöchsten Entschließung bei Aerarialstraßen einstweilen nur auf die erste Alternative, nemlich auf eine nach Umständen billige Erhöhung des Pauschales zu beschränken, und mit der Ausführung der 2ten Alternative, nemlich einer Wiederverleihung des Mauthrechtes an Private noch inne zu halten.
3. Zum Behufe der gehörigen höheren Ausmessung des Pauschals hat die Ausmittlung der Bauerhaltungskosten nach einem 10jährigen Durchschnitte der von den Partheien nachzuweisenden, und durch das Kreisamt näher zu prüfenden Bau-Auslagen und darüber beigebrachten Rechnungen zu geschehen, und die Entscheidung, ob und inwieweit hiernach das bisherige Pauschale zu erhöhen sei, wird auf der Grundlage eines hierüber von der Landesstelle nach Einvernehmung der (Zollgefällenadministrazion) Kammeralgefällenverwaltung zu erstattenden Vorschlages von der allg. Hofkammer nach vorläufigen Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzlei getroffen werden.
4. Der Fall, daß eine bereits eingezogene Privatmauth nach einer neuen Regulirung einer Parthei wieder einzuräumen wäre, kann nach der ad 2. gemachten Bemerkung ohnehin nicht bei Aerarial- sondern nur bei Seitenstraßen eintreten. Die bei letzteren allenfalls erforderliche Reguli-

---

1) A. h. Entschl. vom 5 Jänner 1828. Hofkzldkt vom 17. Juni 1828. Z. 14203, Gubdkt. vom 11. Juli 1828 Z. 30360. (an die Kreisämter erlassen). —

rung des Mauthtariffs scheint aber keiner besonderen Schwierigkeit zu unterliegen, da, wenn die wirklichen Bauerhaltungskosten durch eine Vorerörterung des Kreisamtes gehörig ausgemittelt wurden, und zugleich durch die Angaben der (Zollgefällenadministration) Kammeralgefällenverwaltung bekannt ist, wie viel die Mauth nach dem bisherigen Tariffe getragen habe, wohl zureichende Anhaltspunkte vorhanden sind, um darnach zu ermessen, in wie weit der bisherige Tariff zu erhöhen oder zu erniedrigen sei, damit der Mauthertrag mit den Erhaltungskosten im vollkommenen Gleichgewichte stehe, und die daraus etwa entstehenden Ungleichheiten der Mauthgebühren werden auch auf bloßen Seitenstraßen, die ohnehin seltener mit Mäuthen besetzt sind, keinem besonderen Bedenken unterliegen.

Die Entscheidung über die neue Regulirung solcher wieder zurückzustellenden Privatmäuthe aber, welche das landesfürstliche Wegmauthgefälle für die Zukunft auf keine Weise mehr berühren, wird auf der Grundlage eines von der Landesstelle im Einvernehmen mit der (Zollgefällenadministrazion) Kammeralgefällenverwaltung zu erstattenden Vorschlages blos der vereinigten Hofkanzlei zukommen [2]). (S. Nachtrag).

§. 42.

Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Wegmauthpauschalien.

Ueber einen wegen Ausdehnung der a. h. Entschließung vom 5. Jänner 1828 hinsichtlich der Brückenmauth-Pauschalien, auch auf Wegmauth-Pauschalien erstatteten Vortrag wurde bestimmt, daß in Ansehung der in Böhmen aus dem Aerar zu verabfolgenden Wegmauth-Pauschalien sich blos darauf zu beschränken sei, sie soweit zu erhöhen, daß sie die wirklichen Bauauslagen bedecken; es hat demnach auch auf den Seitenstraßen, wo solche Pauschalien bestehen, die Zurückstellung des Rechtes zur Abnahme der Wegmauth an den Nutznießer nicht statt zu finden [3]). (S. Nachtrag.)

---

2) Hofkzldkt. vom 17. Juni 1828 Z. 14203. Gubdkt. vom 11. Juli 1828 Z. 30360 (an die Kreisämter). —

3) A. h. Entschl. vom 6. Juli 1832. Hofkzldkt. vom 18. August 1832 Z. 16888. Gub.-Präs.-Dkt. vom 19. September 1832 Z. 38525 (an die Kreisämter). —



III. Hauptstück.

Mauth-Befreiungen.

§. 43.

Vorerinnerung.

Von den, vor Erfließung der mit dem Hofkammerpräsidialdekrete vom 17. Mai 1821 Z. 996 und Gub.-Dekrete vom 4. Juni 1821 Z. 29519 (Pr. G. S. p. 335) in Folge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1820 bekannt gemachten neuen Mauthdirektiven seither bestandenen, hierin nicht ausdrücklich namhaft gemachten — (und auch durch nachgefolgte Verordnungen nicht namentlich zugestandenen) Mauthbefreiungen, hat es vermög §. V. derselben, abzukommen, — und es haben die hierin ausgesprochenen Wegmauthbefreiungen zu Folge des Hofkammerdekretes vom 17. Oktober 1821 (Franz I. Ges. Band 49 p. 317) auch bei den Brücken-Mäuthen zu gelten. (S. Nachtrag).

Erster Abschnitt.

Mauthbefreiungen bei sämmtlichen Wegmauth- und Linien-Aemtern.

§. 44.

Des k. k. Hofstaates und dessen Gefolges;

Der k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge ist von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linien-Aemtern befreit. (§. IV a) [1]).

1) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präs.-Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 der bezogene §. (Pr. G. S. p. 335.) —

§. 45.

der Erzherzoglichen Equipagen;

Die Equipagen Ihrer kaiserlichen Hoheiten der Herren Erzherzoge Brüder Seiner k. k. Majestät sind von der Weg- und Brückenmauth frei [2]).

§. 46.

des Herzogs von Sachsen-Teschen;

Von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern sind ferner befreit: „Seine königl. Hoheit der Herzog Albert von Sachsen-Teschen" (§. IV. b.);

§. 47.

der auswärtigen Gesandten und Bothschafter;

„die am allerhöchsten Hofe akkreditirten Gesandten oder Bothschafter auswärtiger Mächte mit eigenen oder mit Post-Pferden."

Bei gemietheten Pferden ist jedoch die Wegmauth zu entrichten (§. IV. c);

§. 48.

des Obersthof- und Landjägermeisters sammt seinem Gefolge;

„der Obersthof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Küchenwagen, in allen landesfürstlichen Forst- und Jagdbezirken, dann die ihm untergeordneten Forst- und Jagdbeamten nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung voraussendet, oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind" (§. IV. d);

§. 49.

des k. k. Jagd- und Forst-Personals.

„das k. k. Jagd- und Forstpersonale in den Jagd- und Forstbezirken, in welchen jeder Einzelne angestellt ist (§. IV. e) [3]).

---

2) A. h. Entschl. vom 12. Oktober 1825. Hofkamdkt. vom 19. Oktober 1825 Z. 42209. Gubdkt. vom 18. November 1825 Z. 59400. (Pr. G. S. p. 404.) —

3) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam. Präs.-Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519, die bezogenen §. §. (Pr. G. S. p. 335.) —

§. 50.

Nichtanwendung dieser Befreiung auf die, der Staatsgüterverwaltung untergeordneten Kammeral-Forstbeamten.

Nach den, in den beiden voranstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen sind im zusammenhängenden eigentlichen Sinne genommen, der Oberſthof- und Landjägermeister sammt dem zu ihm gehörigen Gefolge in allen landesfürstlichen Forst- und Jagdbezirken, dann die nicht in seinem Gefolge befindlichen, aber ihm untergeordneten Jagd- und Forstindividuen, jedoch nur in jenen Jagd- und Forstbezirken, in welchen jedes derselben einzeln angestellt ist, von Entrichtung der Weg- und Brückenmauthgebühren als befreit anzusehen.

Da nun hierin von den, der Staatsgüterverwaltung untergeordneten Kammeral-Forstbeamten keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so ergibt sich von selbst, daß die Kammeralforstbeamten bei Bereisung der ihnen zugewiesenen Forst-Bezirke gleich den anderen im Dienste reisenden Staatsbeamten bei Betretung eines Mauthschrankens die schuldige Mauth-Gebühr zu entrichten haben. Dagegen ist es der Billigkeit angemessen, daß diesen Forstbeamten die auf solche Art entrichteten Mauthgebühren gegen deren ordentliche Nachweisung, wie dieses schon bei den anderen im Dienste reisenden Staats-Beamten bestehet, aus den Herrschaftsrenten vergütet werden [4]).

§. 51.

und auf die Forst- und obrigkeitl. Beamten der Invaliden-Herrschaften.

Die Forst- und obrigkeitlichen Beamten der Invaliden-Herrschaften, dürfen, wenn sie auch in Amtsgeschäften verreisen, umsoweniger wegmauthfrei behandelt werden, als einerseits die Fuhren, welche sie an den Ort ihrer Bestimmung bringen, wahre Nachsichtsfuhren sind, diese Fuhren aber, wie weiter bemerkt werden wird, auf keinen Fall die Wegmauth-

---

4) Hofkamdkt. vom 6. Juli 1825 Z. 25792. Gubdkt. vom 29. Juli 1825 Z. 39001 (Pr. G. S. p. 215.) —

Freiheit zu genießen haben, andererseits aber die gesetzlich ausgesprochene Wegmauthbefreiung des Jagd- und Forstpersonals sich blos auf das, des k. k. Hofstaates beschränkt [5]).

§. 52.

Mauth-Befreiung des in Garnison liegenden Militärs;

Weiter sind von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern befreit: — „das in Garnison liegende k. k. Militär, eine Viertl-Meile um den Regiments-Bequartirungsbezirk, jedoch nur in seiner Uniform" (§. IV. f) [6]). — Diesen Fall ausgenommen, haben alle Militär-Individuen, wenn sie nicht mit der Collonne marschiren, unweigerlich, sowohl die Weg- als Brückenmauth zu entrichten [7]).

§. 53.

der Rimonten;

„Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn sie mit dem, ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind"; (§. IV. g) [6]). —

§. 54.

der Fuhren mit Aerarial-Gut;

„Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarialgut mit k. k. Gespanne führen, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freipässen der k. k. allgemeinen Hofkammer oder von der Landesstelle versehen sind". (§. IV. h) [6]). —

---

5) Hofkam.-Präs.-Dkt. vom 26. Oktober 1821 Z. 39632. Gubdkt. vom 6. November 1821 Z. 54826. (Pr. G. S. p. 590). —

6) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präsdkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519, der bezogene §. (Pr. G. S. p. 335.) —

7) Hofkamdkt vom 17. Oktober 1821 (Franz I. Ges. B. 49 p. 317.) —

§. 55.

der Fuhren mit Hoflivreen oder Uniformen — und der Bezüge des Kladruber k. k. Hofgestüttes;

„Die mit Hoflivreen oder Uniformen vorkommenden Fuhren und Bezüge des k. k. Hofgestüttes in Kladrub mit was immer für einer Ladung, und von wem sie immer benützt werden, sind von der Weg- und Brückenmauth befreit. Die gedungenen Fuhren, oder solche, welche ohne diese Bezeichnung vorkommen, sind mauthpflichtig" [8]).

§. 56.

der Militärvorspannsfuhren und der Pferde der marschirenden Truppen und Offiziere;

„Die Militärvorspannsfuhren sowohl einzeln, als bei dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschirenden Truppen und Offiziere sind von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern befreit" (§. IV. i) [9]) *). —

§. 57.

der leeren Civil- und Militär-Vorspannsfuhren und Bezüge;

Bei der Civilvorspann kommt die Mauth von demjenigen Civilbeamten zu entrichten, der sich der Vorspann bedient [10]).

---

8) Hofkamdkt. vom 2. Mai 1824 Z. 13889. Gubdkt. vom 21. Mai 1824 Z. 24118 (Pr. G. S. p. 240). —

9) A. h. Entschl. vom 30 Dezember 1820 Hofkam. Präs. Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 der bezogene §. (Pr. G. S. p. 335.) —

*) Das hofkriegsräthliche Reskript vom 9. Juli und die Vdg. vom 21. August 1782 §. 12 (R. B. 7. p. 487) verordnete: „Die Militär-Vorspannswägen sind nebst ihren Pferden überall von allen Mauthen befreit. Es genügen jedoch die vom Militär ertheilten Vorspanns-Zeugnisse nicht, sondern es werden in deutschen Erblanden den auf kommissariatischen Entwurf von dem betreffenden Kreisamte, oder der Stadthauptmannschaft, oder nach Verschiedenheit der Länder von dem, welchem es obliegt, anzuweisenden Vorspann, immer eigene gedruckte Militär-Atteste ertheilt, gegen deren Vorweisung weder auf dem Hin- noch Rückwege eine Mauth abgefordert werden kann. Bekömmt aber der Bauer auf dem Rückwege eine Privatfracht, so muß er Mauth zahlen. Die mit Landkutschern, oder anderen Fuhren reisenden Militärpartheien müssen Mauth entrichten." —

10) Hofkamdkt. vom 17. Oktober 1821 (Franz I. Ges. B. 49 p. 317.) —

Die leer vorkommenden Civil-Vorspannsfuhren und Bezüge sind geich der leeren Militär-Vorspann von der Entrichtung der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthgebühren befreit, wenn die Vorspannsleistenden sich als solche gleich beim Betreten des Mauthschranken gehörig ausweisen können [1]) et [2]); deßhalb haben die Aemter und Magistrate die Unterthanen, welche die Vorspann zu leisten haben, jedesmal gleich bei der Vorspannsanweisung auch mit einem glaubwürdigen Certifikate dießfalls zu versehen, indem eine nachträgliche Ausweisung über die geleistete Vorspann nicht beachtet werden kann [2]).

§. 58.

der Natural-Lieferungstransporte;

Weiter sind von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern befreit: „Die Naturallieferungstransporte, welche aus einer Magazinsstazion in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landeslieferungsfuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine. — In einem wie in dem andern Falle, findet diese Wegmauthbefreiung auch dann statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unternehmer, leisten.“ (§. IV. k.)

§. 59.

der ordinären Posten;

„Die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt; da sonst ein Solcher für ein Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat.“ (§. IV. l.)

§. 60.

der Estafetten, Kouriere, k. k. Postwägen und leer zurückgehenden Pferde.

„Die Estafetten und Couriere, die k. k. Postwägen, wie auch alle leer oder an einem Postwagen oder einer Postkalesche gespannten zurückgehenden Pferde.“ (§. IV. m) [3]).

---

1) Hofkamdkt. vom 17. Oktober 1821. (Franz I. Ges. B. 49 p. 317). —
2) Hofkzldkt. vom 17. November 1822 Z. 30659. Gubdkt. vom 27. November 1822 Z. 58922 (Pr. G. S. p. 819.) —
3) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präs.-Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519, die bezogenen §§. (Pr. G. S. p. 335.) —

§. 61.

Nichtanwendung dieser Befreiung auf sogenannte Separat-Wägen.

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Bespannungen der k. k. Postwägen von der Zahlung der Weg- und Brückenmäuthe befreit; daher auch die von der k. k. fahrenden Postanstalt eingeleiteten Fahrten der Eilwägen, Beikaleschen, Brankard- und Beiwägen, dann der sogenannten Separatwägen von diesen Mäuthen seither frei blieben.

Da jedoch Separatwägen nunmehr häufiger von Reisenden anstatt der Extra-Post gebraucht werden, und Reisende, welche sich der Extra-Post bedienen, zur Zahlung dieser Mäuthe verpflichtet sind, so wurde bestimmt:

1. Die Bespannung der Separatwägen der k. k. fahrenden Postanstalt unterliegt vom 1. Mai 1827 angefangen, den Weg- und Brücken-Mäuthen.
2. Die Zahlung derselben ist jedoch, um jeden Aufenthalt an den einzelnen Schranken zu vermeiden, nicht an denselben zu leisten, sondern die Gebühr von der k. k. Postwagens-Direkzion in genaue Vormerkung zu nehmen, und dieser wird obliegen, nach Ablauf eines jeden Militär-Vierteljahres, den für jedes Land entfallenden Betrag nachzuweisen, und an die (Zollgefällen-Administrazion) Kammeral-Gefällen-Verwaltung zur Vertheilung an die Weg- und Brückenmauth-Stazionen, denen ein Bezug gebührt, abzuführen [4]).

§. 62.

Mauthpflicht der leeren Stellwägen, und der von denselben zurückgehenden Pferde.

Von leer zurückgehenden Stell- und Gesellschaftswägen so wie von den zu deren Bespannung verwendeten, leer zurückgehenden Postpferden ist die Wegmauth zu entrichten [5]).

---

4) Hofkamdkt. vom 30. März 1827 Z. 11328. Gubdkt. vom 22. April 1827 Z. 20333 (Pr. G. S. p. 234.) —

5) Hofkamdkt. vom 6. August 1831. Z. 25656. K. G. V. Dkt. vom 17. August 1831 Z. 39487 (Pr. G. S. p. 542.) —

§. 63.

Mauthbefreiung der seelsorglichen Fuhren;

Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre oder Besuchung der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken, sind von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linienämern befreit (§. IV. n) [6]).

§. 64.

der Leichen-Fuhren;

Diejenigen Leichenfuhren, und die sie begleitenden Wägen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, sind von der Entrichtung der Wegmauth befreit [7]).

§. 65.

der Fuhren zum Aerarial-Straßenbaue;

Alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Baue der Straßen sind gegen Legitimazion mittelst ordentlicher Certifikate der (Straßen-) Baudirection von der Entrichtung der Wegmauth an sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern befreit (§ IV p) [6]).

§. 66.

der Fuhren für alle übrigen öffentlichen Straßen;

Die ursprünglich blos für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Aerarialstraßen geltende Mauthbefreiung wurde auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen ausgedehnt [8]) *).

---

6) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präs.-Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519. die bezogene Stelle (Pr. G. S. p. 335). —

7) A. h. Entschl. vom 3. April 1827. Hofkzldkt. vom 26. April 1827 Z. 11667. Gubdkt. vom 10. Mai 1827 Z. 24041 (Pr. G. S. p. 257.) —

8) A. h. Entschl. vom 3. Febr. 1827. Hofkamdkt. vom 6. Febr. 1827 Z. 3531. Gubdkt. vom 13. März 1827 Z. 8925 (Pr. G. S. p. 139.) —

*) Die a. h. Entschl. vom 14. Dezember 1818. Hofkamdkt. vom 1. März 1819 Z. 6953. Gubdkt. vom 9. April 1819 Z. 15219 (Pr. G. S. p. 49) verordnete: „Alle zur Straßenerhaltung Statt habende Fuhren sind von der Wegmauth frei, jedoch werden, damit keine Mißbräuche zum Nachtheile des Aerarial-Wegmauth-Gefälles dabei Platz greifen können, folgende Maßregeln festgesetzt:

§. 67.

der Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederherstellung eines abgebrannten Hauses.

Die Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederaufbauung eines abgebrannten Hauses sind auf dem Lande gegen kreisämtliche Pässe, bei Städten gegen Magistratszeugnisse von

---

1. daß diese Befreiung bei Aerarial-Mauthstazionen nur dann Statt zu finden habe, wenn die Fuhren dieser Art mit ordentlichen Zeugnißen (Certifikaten) der Straßenbaudirection begleitet sind;
2. daß die über Wegmauthverkürzungen überhaupt bestehenden Verordnungen auch bei Mißbräuchen mit diesen Zeugnissen Anwendung zu finden haben, daher jeder eines Mißbrauches mit den Zeugnissen überwiesene Kontrahent oder Fuhrmann das Erstemal in die — für Mauthumfahrungen festgesetzte Strafe zu verfallen, und diese Strafe im zweiten Uebertretungsfalle mit dem doppelten, und im dritten mit dem dreifachen Betrage zu leisten hat. Auch werden diese Strafen dann einzutreten haben, wenn Straßenmaterialien von geringerer Menge mit anderen Ladungen vorkommen, und wenn die Zeugnisse zur mauthfreien Passirung der ganzen Ladung benützt werden sollen.

Um übrigens jeden nur möglichen Mißbrauch, welcher bei Ausstellung der Certifikate Statt finden könnte, zu verhindern, das Ausstellungsgeschäft selbst aber möglichst zu erleichtern, sind diese Certifikate von der Straßenbaudirection lediglich für die Hauptstadt Prag, für das übrige flache Land aber von den Straßenkommissären dergestalt jedoch den Vekturanten auszustellen, daß darin

a) der Name des Vekturanten, mit der Benennung des Auf- und Abladungs-Ortes, dann
b) die Gattungen des Materials angeführt, und
c) auch die Zeit, auf welche nach den bestehenden Kontrakten, oder Verhandlungen das Certifikat zu gelten hat, beigesetzt werde.

Nach der a. h. Entschl. vom 5. Juni 1818 und den Hofkzldkten vom 25. Juni und 14. September 1818 Z. 8479 und 19181, Gubdkt. vom 3. Dezember 1818 Z. 46471, (Nadherny p. 465) hatte sich die Mauthbefreiung bloß auf frohnmäßig oder unentgeldlich gestellte Straßenmaterial-Fuhren zu erstrecken, es waren aber hierunter nicht auch die Fuhren der Lieferanten, welche die Lieferung oder Zufuhr der Baumaterialien pachtweise übernommen hatten, begriffen, und es durften daher weder die Kreisämter noch Obrigkeiten für derlei Straßenpächter auf die Freilassung von der Wegmauth Bezug nehmende Certifikate ausstellen, sondern dieselben wurden hinsichtlich deren Ertheilung blos auf die Unterthanen, welche robotweise um einen bestimmten täglichen kleinen Lohn, oder wohl auch ganz unentgeldlich das Straßenmateriale zuführen, unter sonstiger strenger Verantwortung beschränkt.

der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linienämtern befreit (§. IV. q) [9]).

Diese Bestimmung hat unbedingt, also nicht nur dann, wenn die Wiedererbauung des abgebrannten Gebäudes von dem durch den Brand beschädigten Eigenthümer geschieht, sondern auch dann einzutreten, wo die Brandstelle veräußert worden ist und die Wiedererbauung des Gebäudes von dem neuen Käufer übernommen wird [10]).

§. 68.

Mauthbefreiung der Fuhren zu Ufer-Baulichkeiten;

Die Befreiung der Fuhren zu Straßenbauten von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe, kömmt vom 1. November 1830 anzufangen, auch den Fuhren zu Ufer-Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten, welche zu Verhütung von Ueberschwemmungen im Konkurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certifikate zu Statten [11]).

§. 69.

der Fuhren für Leichenhof-Baulichkeiten;

Die zu den Leichenhofbaulichkeiten unentgeldlich zu leistenden Fuhren ohne Unterschied, ob die zur Leistung solcher

---

Das Hofkzldkt vom 23. Juli 1811 Z. 28075, Gubdkt. vom 10. August 1811 Z. 34136 (K. B. 20. p. 138) verordnet endlich: „So wie die Straßenbau-Materialien von der Wegmauth befreit sind, ebenso sind auch die Wirthschaftsbeamten hievon befreit, wenn sie zur Aufsicht und Nachsicht der Zufuhr und Arbeit reisen. Diese müssen jedoch mit einer kreisämtlichen Beglaubigung versehen sein, und es verstehet sich von selbst, daß diese Befreiung nur auf jene Punkte gelten könne, wo der Fall einer wirklichen Straßenbau-Reparaturs-Nachsicht eintritt.

Uebrigens bestimmte das Hofdkt. vom 26. April 1792 (R. B. 2. p. 421) ausdrücklich, daß auch alles Holz, welches unmittelbar zum Baue und zur Unterhaltung der Brücken, welche zum Straßenbaue gehören, gewidmet ist, gegen kreisämtliche Certifikate von der Wegmauth frei sei.

9) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präs.-Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519, die bezogene Stelle (Pr. G. S. p. 335.) —

10) Hofkamdkt. vom 2. Mai 1834. Z. 18389 K. G. B. Dkt. vom 31. Mai 1834 Z. 19470 (Pr. G. S. p. 441.) —

11) Hofkamdkt. vom 10. Dezember 1829. Z. 42353. Gubdkt. vom 22. Dezember 1829 Z. 55519 (Pr. G. S. p. 730.) Hofkamdkt. vom 7. August 1830. Gubdkt. vom 30. September 1830. Z. 34281 (Pr. G. S. p. 525.) —

Fuhren Verpflichteten, diese selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten, sind von der Weg- und Brückenmauth befreit [12]).

§. 70.

der Fuhren zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten;

Alle zu Kirchen- Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeldlich zu leistenden Fuhren sind von der Mauthentrichtung frei zu lassen [13]).

§. 71.

der Fuhren des Schulbeheitzungsholzes.

Die Wegmauthbefreiung der zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten unentgeldlich zu leistenden Fuhren, ist auch auf die unentgeldlichen unterthänigen Fuhren des Schulbrennholzes aus den herrschaftlichen Waldungen auszudehnen, und müssen solche Fuhren zur Beseitigung jedes Unterschleifes stets mit dem herrschaftlichen Zeugnisse über ihre Bestimmung, welches dem Mautheinnehmer zur Bedeckung zu übergeben ist, versehen seyn; — übrigens versteht es sich von selbst, daß jene Wegmauthbefreiung dort nicht Platz greift, wo das Schulbrennholz gekauft wird, weil dann die Lieferanten die Mauth allerdings zu entrichten haben [14]) *).

§. 72.

Mauthbefreiung der Schubs- dann der Fuhren mit Rekruten, Arrestanten und Verbrechern.

Die Schubsfuhren, dann die Fuhren mit Rekruten, Arrestanten und Verbrechern, sind vom 1. November 1827 an,

---

12) Hofkamdkt. vom 30. Jänner 1828 Z. 2838. Gubdkt. vom 11. März 1828. Z. 10357 (Pr. G. S. p. 72.)

13). A. h. Entschl. vom 16. Mai 1821. Hofkzldkt. vom 25. Mai 1821 Z. 14706. Gubdkt. vom 15. Juni 1821 Z. 28355 (Pr. G. S. p. 354.) —

14) A. h. Entschl. vom 23. Nov. 1839. Hofkzldkt. vom 30. Nov. 1839 Z. 37739. Gubdkt. vom 28. Dez. 1839 Z. 70121 (Pr. G. S. p. 1032.)

*) Das Hofkamdkt. vom 19. Juni 1827 Z. 25166, Gubdkt. vom 5. Juli 1827 Z. 32834 (Pr. G. S. p. 335) bestimmte: Da die Mauthfreiheit, welche den Fuhren der zum Baue einer Schule erforderlichen Materialien, so wie jenen des für dieselben bestimmten Brennholzes gesetzlich zukömmt, sich nicht auf die Beschaffenheit des gewählten Fuhrwerkes, sondern bloß auf die Bestimmung derselben gründet, so sind die gedachten Fuhren auch wenn sie durch Lieferanten besorgt werden, von der Mauthentrichtung befreit. —

gegen herrschaftliche Certifikate und Vorweisung der Schubzettel, bei allen Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhrs-Stazionen mauthfrei zu behandeln [1]) *).

§. 73.

Ausdehnung dieser Befreiung auf die Fuhren für Konvojanten, und das Gepäcke der Konvojirten.

Unter dieser Mauthbefreiung sind auch jene Fuhren begriffen, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich

[1]) Hofkamdkt. vom 17. September 1827 Z. 39294. Gubdkt. vom 23. September 1827 Z. 47574 (Pr. G. S. p. 452.) —

*) Die a. h. Entschl. vom 3. Juni 1823, Hofkzldkt vom 18. Juli 1823 Z. 22637, Hofkzldkt. vom 27. April 1824 Z. 11317, Gub. Dkt. vom 21. Juni 1824 Z. 23716 (Pr. G. S. p. 260 B. 6) bestimmte hinsichtlich des Verfahrens bei der Zurückvergütung der für die Schubsfuhren entrichteten Weg- und Brückenmauth-Gebühren nachstehende Modalitäten, und zwar:

a) für das Vergangene, und

b) für die Zukunft bis zum Ausgange der noch bestehenden Weg-Mauthverpachtungs-Kontrakte, u. z.:

ad a) nemlich von dem Zeitpunkte der angefangenen Mauthverpachtung bis zum Schluße des 3. Militärquartals, das ist bis Ende Juli 1824 hatten die Ortsobrigkeiten bei ihren dießfälligen Ersatzforderungen, zu deren Anmeldung ihnen die Kreisämter den präklusorischen Termin bis Ende August festzusetzen hatten, die einzelnen bisher vorgefallenen Schubsfuhren mit näherer Angabe der Namen und Zahl der Schüblinge, der Zeit der Fuhr, der Zahl des Bespannungsviehes und der betretenen Wegmauthschranken nachzuweisen und zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angaben die Schubsprotokolle und allenfalls auch die Einlieferungsrezepisse und Schubsbücheln beizulegen. Diese bis letzten August 1824 gesammelten Nachweisungen hatten sodann die Kreisämter näher zu prüfen und nach beigefügter Bestätigung an die Zollgefällen-Administrazion abzugeben, welche nach vorläufig eingeholter Ueberzeugung, daß die Schubsfuhren bei den angegebenen Stazionen wirklich zur Zahlung in der angeführten Periode verhalten wurden, die Vergütung der Dominien aus dem Wegmauthgefälle anweisen wird.

ad b) Für die Zukunft, d. i. vom 1. August 1824 bis zum Ausgange der bestehenden Mauthpachtkontrakte sind die oberwähnten Nachweisungen von den Dominien mit Ende eines jeden Militär-Quartals, u. z. in dem Termine von 14 Tagen nach Verlauf desselben einzusenden, wobei jedoch die Beibringung der gelösten Mauthbolleten, die bei a) nicht gefordert wurde, zur ausdrücklichen Bedingung festgesetzt wird.

Uebrigens sind die nicht verpachteten Mauthstazionen den verpachteten in dieser Beziehung ganz gleich zu halten; daher auch bei den ersteren während der gegenwärtigen Pachtungs-Periode für die Schubsfuhren die Weg- und Brückenmauth-Gebühren zu berichtigen, wofür der Rückersatz gleichfalls in der erwähnten Art geleistet werden wird. —

bestimmten Personen, dann auch die Habseligkeiten oder das Gepäcke der Transportirten auf Anordnung der Obrigkeit oder Gerichte und gegen deren Bestätigung verführen [2]).

§. 74.

Mauthpflicht der Steuereinnehmer, Kreiskassiere, dann der obrigkeitlichen und städtischen Beamten.

Die Mauthfreiheit der Steuereinnehmer und Kreiskassiere bei Steuerabfuhren, dann der in öffentlichen Angelegenheiten reisenden obrigkeitlichen und städtischen Beamten, findet nicht Statt [3]).

§. 75.

Aufrechnung der Mauthgebühren von Seite der Steuereinnehmer.

Die Steuereinnehmer können aber die ausgelegten Mauthbeträge bei der Steuerkasse, gegen ein mit den Mauthbolleten dokumentirtes, kreisämtlich bestätigtes Verzeichniß verrechnen [4]).

§. 76.

Mauthbefreiung für jenes Vieh, welches auf die Alpen zur Weide geführt wird.

Jenes Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird, ist bei allen Mauthstazionen, die dasselbe auf dem Hin- und Rückwege betritt, gegen obrigkeitliche Bestätigung von der Weg- und Brückenmauth befreit [5]).

§. 77.

Mauthbefreiung der Grenz- und Gefällenwach-Individuen.

Die Grenzwach-Kommissäre und Oberkommissäre sind bei allen Dienstreisen innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes, wenn sie in Uniform erscheinen, von der Aerarial-Weg- und Brückenmauth befreit [6]).

---

2) Hofkamdkt. vom 24. Juni 1828 Z. 25974. Gubdkt. vom 6. Juli 1828 Z. 30945 (Pr. G. S. p. 260.) —

3) Hofkamdkt. vom 17. April 1822 Z. 13437. Gubdkt. vom 30. April 1822 Z. 20419 (Pr. G. S. p. 290.) —

4) Gubdkt. vom 26. Juli 1822. Z. 20828 (Pr. G. S. p. 640). —

5) A. h. Entschl. vom 14. Mai 1833. Hofkamdkt vom 19. Mai 1833 Z. 22478. Gubdkt. vom 13. Juni 1833 Z. 23913 (Pr. G. S. p. 313.) —

6) Hofkamdkt. vom 14. September 1830. (Franz I. Ges. B. 58 p. 197). —

Die Gefällenwache-Inspectoren und Unterinspectoren, so wie auch die berittenen Individuen der Grenz- und Gefällenwache bei ihren Dienstreisen, wenn sie in Uniform erscheinen, sind von der Entrichtung der Weg- und Brückenmauth befreit [7]).

§. 78.

Befreiung des Fuhrwerkes mit 6 Zoll breiten Radfelgen von der halben Mauth.

In denjenigen Provinzen, wo Wegmäuthe bestehen, ist allem Fuhrwerke, das mit Radfelgen in einer Breite von wenigstens sechs wiener Zollen versehen ist, die Nachsicht der Hälfte der jeweilig gesetzlich bestimmten Wegmauth zugestanden [8]). Diese Begünstigung hat nicht blos bei der Weg- sondern auch bei der Brückenmauth fortan zu bestehen [9]).

§. 79.

Nichtausdehnung dieser Befreiung auf Privatbrücken-Mäuthe.

Diese Mauthbegünstigung darf auf Privat-Brückenmäuthe nicht ausgedehnt werden [10]).

Zweiter Abschnitt.

Mauthbefreiungen am Lokal-Mauth-Schranken.

§. 80.

a) Für das Vieh, b) für das Fuhrwerk zum Feldbaue, und c) für die Wirthschaftsfuhren.

In den Ortschaften, wo ein Weg-Mauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth freigelassen, und zwar:

---

7) Hofkamdkt vom 23. Mai 1838 Z. 6555. K. G. B. Dkt. vom 12. Juni 1838 Z. 14943 (Pr. G. S. p. 348.) —

8) A. h. Entschl. vom 8. August 1818. Hofkzldkt. vom 7. Jänner 1819 Z. 508. Gubdkt. vom 13. Februar 1819 Z. 6369 (Pr. G. S. p. 14). A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820 Hofkam.-Präs.-Dkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 §. 4. (Pr. G. S. p. 335). A. h. Entschl. vom 19. Oktb. 1839. Hofkzldkt. vom 30. April 1840 Z. 10259 und Gubdkt. vom 4. Juni 1840 Z. 30771 §. 3.

9) A. h. Entschl. Hofkamdkt. vom 17. August 1825 Z. 23956. Gub.-Dkt. vom 25. September 1825 Z. 47103 (Pr. G. S. p. 288).

10) A. h. Entschl. vom 13. Dezember 1828. Hofkzldkt. vom 18. Dezember 1828 Z. 29024. Gubdkt. vom 31. Dezember 1828 Z. 58734 (Pr. G. S. p. 552.)

1. Das auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh;
2. das Fuhrwerk zum Feldbaue, als Pflügen, Eggen, Dünger- und Gipsfuhren, wenn der Gips gleich auf Wiesen oder Felder gebracht und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certifikaten bestätiget ist;
3. alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nemliche Naturale oder die nemliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke oder zur Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut, und die Fechsung vom Felde, oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe geführt wird. (§. IV. lit. o. 1., 2., 3.) [1]).

§. 81.

Ausdehnung dieser Befreiung auf die Bewohner der nächsten Orte.

Die ausgesprochene Befreiung für das Vieh, welches auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen geführt wird, für das Fuhrwerk zum Feldbau, und für die Wirthschaftsfuhren, in der Beschränkung für die Ortsbewohner, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, ist vom 1. Novemb. 1828 an, dahin ausgedehnt, daß diese Befreiung auch für diejenigen Bewohner der nächsten Orte, welche jenseits des Wegmauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, oder ihrer Bewirthschaftung wegen bemüßiget sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, auf den Fall zu gelten habe, wenn sie für dieses Vieh, Fuhrwerk und die Wirthschaftsfuhren in dem Zuge zu diesem Weg-

---

[1]) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präsdkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 (Pr. G. S. p. 335.) —

Mauthschranken nicht schon an einem andern Wegmauthschranken die Wegmauthfreiheit genießen [2]) *).

§. 82.

Ausdehnung dieser Befreiung auf die zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Holzkohlen.

Für die zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Holzkohlen gelten die für Holzfuhren durch Hofdekret vom 13. August 1828 Z. 33360 und Mauthgesetz vom 17. Mai 1821 (§. IV Lit. o) bestimmten Begünstigungen in demselben Maße und in derselben Ausdehnung [3]).

§. 83.

Mauthbefreiung der Naturalzinsgetreidefuhren.

Die Naturalzinsgetreidefuhren sind als eigentliche Wirthschaftsfuhren zu betrachten, und daher bei dem Lokalschranken von der Wegmauth befreit. [4])

§. 84.

Wegmauthbefreiung der Zehentfuhren.

Da die Zehentfuhren der Dominien in jeder Beziehung der eigenen Fechsung gleichzuhalten, daher als wahre Wirthschaftsfuhren zu betrachten sind, so stehet denselben auch nach dem Sinne der Wegmauth-Direktiven §. IV Lit. o die gesetz-

---

2) Hofkamdkt. vom 13. August 1828 Z. 33360. Gubdkt. vom 12. September 1828 Z. 41049 (Pr. G. S. p. 432.) Hofkamdkt. v. 29. Dezember 1828 Z. 52412. Gubdkt. vom 23. Februar 1829 Z. 8174 (Pr. G. S. p. 52.) —

*) Die a. h. Entschl. vom 4. Juli 1822 Hofkzldkt. vom 11. Juli 1822 Z. 18771. Gubdkt. vom 5. August 1822 Z. 38606 (Pr. G. S. p. 662) und das Hofkzldkt. vom 10. Dezember 1825 Z. 4085. Gubdkt. vom 18. April 1825 Z. 10846 (Pr. G. S. p. 87) bestimmten: „daß die erwähnten Mauthbefreiungen der Bewohner jener Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, zwar nur für diese Bewohner, und nur rücksichtlich dieses Lokalschrankens zu gelten haben, daß jedoch dießfalls keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gründe, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat, eintreten soll. —

3) Hofkamdkt. vom 21. Februar 1838 Z. 6024. K. G. Vtgdkt. v. 6. April 1838 Z. 6573 (Pr. G. S. p. 168.) —

4) Hofkamdkt. vom 7. April 1823 Z. 13745. Gubdkt. vom 8. Mai 1823 Z. 21328 (Pr. G. S. p. 157.) —

liche Wegmauthfreiheit in den Fällen zu, wo die in dem Hofkammerdekrete vom 13. August 1828 festgesetzten Lokalitätsverhältnisse eintreten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß diese Mauthfreiheit nur für einen Mauthschranken, nemlich den Lokalschranken des Zehent-Herren zu gelten habe [5]).

§. 85.

Mauthbefreiung der auf den Grundstücken des Mauthortes genommenen Baumaterialien.

In den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern ferner freigelassen:

4. alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Baumaterialien für den Mauthort selbst. (§. IV. Lit. o. num. 4) [6]).

§. 86.

Nähere Bestimmung dieser Befreiung und des Begriffes eines Mauthortes.

Ueber den Begriff eines Mauthortes und des dazu gehörigen Grund und Bodens, so wie über die Mauthbefreiung der darauf genommenen Baumaterialien, wurde folgende Erläuterung erlassen:

Die bestehenden Direktiven sprechen die Mauthbefreiung allen auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Baumaterialien für den Mauthort selbst, am Lokalschranken zu. Jener Ort, wo ein Mauthschranken sich befindet, an welchem die Mauthgebühr eingehoben wird, ist als ein Mauthort, und als zu solchem gehörig derjenige Grund und Boden anzusehen, welcher ein Eigenthum der Ortsgemeinde oder einzelner Ortsbewohner, in beiden Fällen jedoch zum Mauthorte konscribirt, oder in den Grundbüchern desselben eingeschrieben ist.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß Baumaterialien überhaupt am Lokalschranken nur dann die Mauthbefreiung genießen, wenn sie von einem nach der gegebenen Erklärung

---

5) Hofkamdkt. v. 19. Jänner 1836 (Ferdinand I. Gesetze B. 64 p. 33.)
6) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präsdkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 (Pr. G. S. p. 335.) —

zum Mauthorte gehörigen eigenen Grund und Boden bezogen werden [7]).

§. 87.

Mauthbefreiung der Wirthschaftsfuhren der Dominien am Lokal-Schranken.

In den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth weiter freigelassen:

5. Die Wirthschaftsfuhren der Dominien, sowohl mit eigenen als gemietheten und mit Robot-Zügen, welche in einer Stadt, oder in einem anderen Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird [8]).

§. 88.

Erläuterung der Mauthbefreiung in Betreff der Holzfuhren.

Nur jene Holzfuhren, mit welchen die Ortsbewohner und Dominien das in eigenen Waldungen gefällte Brennholz in den Mauthort zum eigenen Bedarf einführen, sind bei den Lokalschranken wegmauthfrei zu behandeln; alle übrigen Holzfuhren unterliegen der Wegmauth-Entrichtung.

§. 89.

Nichtausdehnung der Mauthbefreiung auf sogenannte Wirthschafts-Nachsichtsfuhren.

Die sogenannten Wirthschafts-Nachsichtsfuhren unterliegen der Wegmauth-Entrichtung, da diese Fuhren unter dem Ausdrucke „Wirthschaftsfuhren" ohne gezwungene Auslegung nicht wohl begriffen werden können [9]).

---

7) Hofkamdkt. vom 25. Oktober 1826 Z. 42448. Gubdkt. vom 13. Dezember 1826 Z. 63355 (Pr. G. S. p. 281.)

8) A. h. Entschl. v. 30. Dez. 1820. Hofkam.-Präsdkt. v. 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 (Pr. G. S. p. 335.) —

9) Hofkamdkt. vom 26. Oktober 1821 Z. 39632. Gubdkt. vom 6. November 1821 Z. 54826 (Pr. G. S. p. 590.) —

§. 90.

Ausschließung der Industrial- und der Fuhren mit Verkaufsartikeln von der Wegmauthbefreiung am Lokalschranken.

Von der Wegmauthbefreiung an den Lokalschranken sind ausgenommen die Industrialfuhren, d. i. solche Fuhren, mit welchen Produkte, als: Körner, Heu, Stroh u. s. w. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden. Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Viktualien, Holz und derlei Bedürfnisse in einen mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absatze bringen, müssen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nemlichen Tage leer hinausfahren[10]).

§. 91.

Mauthbefreiung der Fuhren mit rohen Materialien zum Behufe der Bearbeitung, oder mit Brennstoffen für montanistisch konzessionirte Werke Lokalschranken.

Alle Fuhren, mittelst welcher rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung, oder Brennstoffe für montanistisch konzessionirte Werke denselben zugeführt werden, sind im Orte, wo der Schranken sich befindet, aber nicht außer demselben mauthfrei. Bei künftigen Verpachtungen ist diese Bestimmung an die Stelle des §. IV Lit. r. der Vorschrift vom 17. Mai 1821 — den Pachtwerbern in Vorhinein zu eröffnen, und sind denselben ausdrücklich jene Werke zu bezeichnen, welche bei den zu verpachtenden Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben[11]) *).

---

10) A. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820. Hofkam.-Präsdkt. vom 17. Mai 1821 Z. 996. Gubdkt. vom 4. Juni 1821 Z. 29519 (Pr. G. S. p. 335.) —

11) Hofkamdkt. vom 8. Mai 1840 Z. 10161. Gubdkt. vom 28. Juni 1840 Z. 32007 (Pr. G. S. p. 344.) —

*) Hiedurch wurde der Absatz r des §. IV. des neuen Wegmauth-Normatives vom 17. Mai 1821, welcher bestimmte: „daß die rohen Erzfuhren, dann Kohl- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben mauthfrei sind" — abgeändert.

Das Hofkamdkt. vom 26. Oktober 1821 Z. 39632. Gubdkt. vom 6. November 1821 Z. 54826 (Pr. G. S. p. 590) erläuterte die vorstehende Patentsbestimmung §. IV Absatz lit. r dahin, daß sich die Wegmauthbefreiung der Holzfuhren, dann der Kohlfuhren,

§. 92.

Mauthbefreiung der Kurgäste in Karlsbad und Teplitz.

Die Kurgäste zu Karlsbad und Teplitz sind bei Lustfahrten von der Mauthentrichtung unbedingt befreit [12]) *).

§. 93.

Theilweise Mauthbefreiung der Bewohner eines Mauthortes.

Die Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, haben vom 1. November 1830 an, insofern sie mit eigenem, oder in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur einmal bei

---

unter welchem Ausdrucke sowohl Steinkohlen- als Holzkohlen-Fuhren verstanden werden, blos auf jene Fuhren, welche für Eisen- und Hammerwerke, oder ähnliche im Mauthorte befindliche Gewerbe bestimmt sind, beziehe.

Das Hofkamdkt. vom 22. Dezember 1821 Z. 49168. Gubdkt. vom 23. Jänner 1822 Z. 65398 (Pr. G. S. p. 56) und das Hofkamdkt. vom 16. Oktober 1822 Z. 40577. Gubdkt. vom 5. November 1822 Z. 54963 (Pr. G. S. p. 801) bestimmten: „daß die Wegmauthbefreiung nur auf die rohen Erzfuhren, dann Kohl- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, beschränkt sei, und zugleich alle bis dahin bestandenen sonstigen Befreiungen erloschen sind, daher auch nur die benannten Erz-, Kohl- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, von der Wegmauth-Entrichtung losgezählet werden können, und eine weitere Ausdehnung bei dieser Befreiung nicht statt finde. Dem zu Folge wurde auch mit dem Hofkamdkte. vom 16. Oktober 1822 Z. 40577 und Gubdkte. vom 5. November 1822 Z. 54963 (Pr. G. S. p. 801) der Antrag, den Bergwerksfuhren durch Ertheilung von Freipässen die Mauthbefreiung zukommen zu machen, umsoweniger genehmiget, als bei den bereits eingetretenen Pachtverhältnissen die Ertheilung von Freipässen ihrer Natur nach nur auf einzelne und außerordentliche Fälle beschränkt ist, und dadurch nicht zum Nachtheile der Pächter eine ganze Klasse von Fuhren in die Reihe der befreiten Fuhren übergehen darf, zu welchen sie selbst während der Aerarial-Regie nicht gerechnet wurden. —

12) A. h. Entschl. vom 22. Jänner 1833. Hofkamdkt. vom 29. Jänner 1833 Z. 5349. Gubdkt. vom 10. Februar 1833 Z. 5816 (Pr. G. S. p. 60.) —

*) Die K. G. V. Kundmachung vom 18. April 1839 Z. 10227 (Pr. G. S. p. 606) bestimmt, daß die Kurgäste in Folge Hofdkts. v. 6. November 1824 bei ihren Spazierfahrten ohne Unterschied, ob sie mit eigenen oder gemietheten Pferden fahren, die Mauthfreiheit im Kurorte und in der Umgegend auf eine Stunde Weges, genießen.

dem Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten, sind dagegen bei dem Austritte mauthfrei zu behandeln [1]). (Siehe Nachtrag.)

§. 94.

Nichtanwendung dieser Befreiung auf die Hauptstadt Prag — und Mauthpflicht der Schotterfuhren daselbst.

Diese Bestimmung hat auf die Hauptstadt Prag, wo gegenwärtig schon die nach der Entfernung der nächsten Wegmauthstazionen entfallende einfache Wegmauth bei dem Eintritte entrichtet wird, keine Beziehung. [2])

Die Fuhren mit Schotter, welcher in Folge eines in Prag eintretenden Baues eines Hauses, außerhalb der Stadt geschafft werden muß, sind gleichfalls nicht mauthfrei. [3])

§. 95.

Nähere Bestimmung in Betreff der Befreiung für Bewohner eines Mauthortes.

Die Begünstigung der Wegmauthbefreiung für die Bewohner eines mit mehreren Wegmauthschranken versehenen Ortes, muß allen Bewohnern des Mauthortes, somit also auch den Fuhren und Pferdehältern, gleichviel ob sie dieselben zu ihrem eigenen unmittelbaren Zwecke benützen, oder damit andere Personen (sie mögen Bewohner des Mauthortes oder Auswärtige seyn,) — oder Güter verführen, zu Statten kommen. [4]) (Sehe Nachtrag.)

§. 96.

Anwendung dieser Befreiung auf Mauthorte, welche nur von einer Straße durchzogen werden.

Ein Mauthort, welcher nur von einer Straße durchzogen wird, ist in mauthämtlicher Beziehung dann als geschlos=

---

1) Hoffamdkt. vom 7. August 1830. Gubdkt. vom 30. September 1830 Z. 34281 (Pr. G. S. p. 526.) —

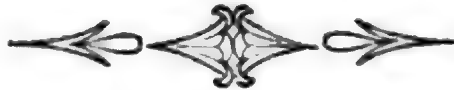
2) Gubdkt. vom 30. Sept. 1830 Z. 34281 (Pr. G. S. p. 526.) —

3) Hoffamdkt. vom 28. Mai 1835 Z. 23034. Gubdkt. v. 11. Juni 1835 Z. 27547 (Pr. G. S. p. 328.) —

4) Hoffamdkt. vom 5. Juli 1831 Z. 18474. K. G. Vdkt. vom 19. Juli 1831 Z. 34181 (Pr. G. S. p. 315.) —

sen anzusehen, wenn beide Eingänge an dieser Straße mit Schranken versehen sind, gleichviel, ob außerdem noch andere Eingänge in dem Mauthorte vorhanden sind, oder nicht, und hat somit in solchen Orten den Bewohnern derselben die Begünstignng der nur einmaligen Mauthentrichtung für den Eingang und Ausgang zuzukommen [5]).

5) Hofkamdkt. vom 5. November 1830 Z. 39607. Gubdkt. vom 9. Dezember 1830 Z. 48079 (Pr. G. S. p. 598.) —

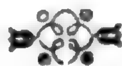


Vierter Theil.

Allgemeine Vorschriften

wegen

Verfassung der Bauoperate, — Ausführung von Bauten und Rechnungslegung hierüber.



Erster Abschnitt.

Amtswirksamkeit der Baudirection und Staatsbuchhaltung in Baugegenständen.

§. 1.

Wirksamkeit der Baudirection rücksichtlich der Verfassung von Bau-Plänen und Kosten-Ueberschlägen überhaupt.

Die Wirksamkeit der Baudirekzionen hat sich auf alle im Lande vorkommenden neuen Bauführungen (es mögen solche das Kammerale, die Kammeralherrschaften, Stände oder landesfürstlichen Städte betreffen) — zu erstrecken, dergestalt, daß sie hiezu die Risse und Ueberschläge zu verfassen und solche zur Zensur des Zifferansatzes der Staatsbuchhaltung zu übergeben haben, welche das Operat im ämtlichen Wege der Landesstelle vorzulegen hat. [1])

§. 2.

Wirkungskreis der Staatsbuchhaltung bezüglich der Adjustirung der Bauakten und Rechnungen.

Die Bauwesens-Departements der Provinzialstaatsbuchhaltungen haben nicht blos die Baurechnungen nach schon vollendetem Baue zu prüfen, sondern auch die Pläne, Vorausmaaße und Ueberschläge vor der Führung des Baues einzusehen und in Absicht auf die Frage zu beurtheilen, ob bei dem projektirten Baue nicht mit weniger Materiale ausgelangt, oder eine sonstige Ersparung ohne Nachtheil, ja sogar vielleicht mit mehr Vortheil gemacht werden könne. [2]) Die

---

[1]) Hofdkt. vom 5. Mai 1788 (R. B. 2 p. 70.) —

[2]) A. h. Entschl. vom 4. Juni 1820. Hoffzldkt. vom 14. Juli 1820 Z. 20164. Gubdkt. vom 3. August 1820 Z. 37257 (Pr. G. S. p. 456.) —

Staatsbuchhaltung darf aber nur jene Baugegenstände durch ihr Bau-Departement adjustiren, deren Kostenüberschläge 1500 fl. nicht übersteigen, bei höheren Kostenüberschlägen hat sie blos die Lokalpreise zu bestätigen, damit solche von dem Gubernium der betreffenden Hofstelle zur Prüfung des Hofbaurathes vorgelegt werden können [3]) *).

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Instruirung der Bauprojekte überhaupt.

§. 3.

Instruirung der Bauprojekte im Allgemeinen.

Jedes Bauprojekt muß — nebst dem Bauplane [4]) — mit den erforderlichen genauen Details, — wo es nur immer möglich ist, mit einem Situazionsplane [5]) — (zur Versinnlichung des Objektes [4]), — welcher alle, die Bau-

---

3) Hofkzldkt. vom 24. Mai 1821 Z. 14392. Gubdkt. vom 6. Juli 1821 Z. 27607 (Pr. G. S. p. 399.) —

*) Das Hofkzldkt. vom 25. Jänner 1804 (Franz Ges. B. 21 p. 15) verordnete: „Da in Fällen, wo es sich um die Führung eines Baues auf Kosten eines der Staatsverwaltung unterstehenden Fondes handelt, die Staatshauptbuchhaltung unmöglich von den Lokalpreisen der Baumaterialien und den Lokalverhältnissen so genau unterrichtet seyn kann, als zur Adjustirung eines Bauüberschlages erforderlich ist; so müssen auch jene Kostenanschläge, welche die Summe von 3000 fl. übersteigen, bevor sie zur Genehmigung vorgeleget werden, immer zuerst von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüft und berichtiget werden." — Ferner bestimmte das Hofkzldkt. vom 14. Jänner 1809 (K. B. 3 p. 587): „Die Länderbuchhaltungen sind berechtiget, die Baurechnungen bei neuen Bauführungen bis 6000 fl. und in Herstellungsfällen bis 12000 fl. zu adjustiren; über welche, diese Summe nicht übersteigenden Bauführungen, die Bewilligung zum Baue bei den Hofstellen, ohne Einsendung der Baupläne und Ueberschläge einzuholen seyn werden." —

4) Hofkzldkt. vom 8. Dezb. 1833 Z. 29802. Gubdkt. v. 20. Dezb. 1833 Z. 58048 (Pr. G. S. p. 632.)

5) Hofkamdkt. v. 10. November 1832 Z. 10992. Gubdkt. vom 9. Dezb. 1832 Z. 49573 (Pr. G. S. p. 643.) —

stelle umgränzenden Gebäude, ihre Beschaffenheit und Entfernung von dem Bauobjekte genau nachzuweisen hat, dessen Richtigkeit nach vorausgegangener Prüfung von den Aemtern und Magistraten auf demselben selbst zu bestätigen, und welcher von dem Verfasser desselben, der für dessen richtige Entwerfung zu haften hat, zu unterschreiben ist; widrigens er nicht in Verhandlung genommen, sondern zur Vervollkommnung zurückgestellt werden soll [6]); dem Grundriße [7]); den Höhen- und Längen-Profilen [7]) et [8]); ferner mit detaillirten Kostenüberschlägen [8]) et [9]) und wohl zergliederten Vorausmaßen aller herzustellenden Arbeiten [7]), [8]), [9]); endlich, es mag sich um ein neues Gebäude, oder nur um eine Reparatur handeln [10]) — mit den, von einem öffentlichen Amte oder Magistrate bestätigten [10]) Arbeits- und Materialien-Preis-Verzeichnissen [11]) *), — (die Kreisingenieure sind strenge verpflichtet, einem jeden einzusendenden Bauantrage das von dem betreffenden Magistrate oder Dominium ausgefertigte voll-

---

6) Gubdkt. vom 10. Mai 1839 Z. 22809 (Pr. G. S. p. 629.) —
7) Hofdkt. v. 26. Juni 1783 und 9. Mai 1785. Gubdkt. vom 27. August 1789 (R. B. 2. p. 76.) Vdg. v. 1. Mai 1795 (R. B. 2 p. 79.) Vdg. v. 6. Juli 1798 (R. B. 2. p. 81.) Vdg. vom 22. April 1803 (R. B. 2 p. 85.) Vdg. v. 11. Febr. 1804 (R. B. 2 p. 85.) -
8) Hofkamdkt. vom 10. November 1832 Z. 10992. Gubdkt. vom 9. Dezember 1832 Z. 49573 (Pr. G. S. p. 643.) —
9) Vdg. vom 25. Juli 1791 (R. B. 2 p. 67.) —
10) Hofkzldkt. v. 25. Juni 1807 (K. B. 19 p. 264.) —
11) Hofdkt. vom 26. Juni 1783 und 9. Mai 1785. Gubvdg. v. 27. August 1789 (R. B. 2 p. 76.) Vdg. v. 1. Mai 1795 (R. B. 2 p. 79.) Vdg. v. 6. Juli 1798 (R. B. 2 p. 81.) Vdg. v. 22. April 1803 (R. B. 2 p. 85.) Vdg. v. 11. Febr. 1804 (R. B. 2 p. 85.) Hofkamdkt. v. 10. November 1832 Z. 10992. Gubdkt. v. 9. Dez. 1832 Z. 49573 (Pr. G. S. p. 643.) Gubdkt. v. 15. Oktb. 1837 Z. 50601 (Pr. G. S. p. 459.) Gubdkt. v. 26. Oktb. 1838 Z. 54787 (Pr. G. S. p. 705.) —
*) Das Gubdkt. vom 13. Juli 1827 Z. 31898 (Pr. G. S. p. 346) verordnete: „Bei vorkommenden ärarischen und öffentlichen Bauführungen sind die Verzeichnisse der Baumaterialienpreise und des Arbeitslohnes in zwei Parien auszufertigen. Ein Verzeichniß ist den Bauakten beizuschließen, das zweite bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung zum Amtsgebrauche und insbesondere zur Kontrollirung der Richtigkeit aufzubewahren.“— Für diese Preisverzeichnisse bestand früher das mit Hofkzldkt. vom 25. Juni 1807 (K. B. 19 p. 264) vorgeschriebene Formular. —

ständige Lokalpreis-Verzeichniß beizulegen [1]), — unter sonstiger Verantwortung der betreffenden Behörde [2]), instruirt vorgelegt werden. — Den Kostenüberschlägen ist auch die Anzeige über die Tiefe der Fundamente nach vorausgegangener Untersuchung der Beschaffenheit des Grundes beizuschließen [3]).

Uebrigens müssen die Preise der Materialien, ihre Stärke und Länge [4]), das jedesmalige Ziegelmaß [5]), so wie die Entlegenheit der Fuhren vom Bauplatze in dem Berichte oder in den Ueberschlägen bemerket werden [4]). Wo der Fall eintritt, ist dem neuen Bauprojekte auch immer der Grundriß und Durchschnitt des alten Gebäudes und eine deutliche Beschreibung der Gebrechen, und was hiezu von dem alten Materiale verwendet werden kann, vorzulegen [6]).

Bei auszubessernden Gebäuden muß das alte von dem neu angetragenen durch eine unterscheidende Farbe angedeutet werden [7]). Bei architektonischen Plänen und Zeichnungen ist das alte Mauerwerk mit schwarzer, das neue mit rother, endlich das zu rasirende Mauerwerk mit hellgelber Farbe, dann das alte Holzwerk mit brauner, und das neue mit blaßgelber Farbe anzudeuten.

Um aber auch rücksichtlich des Längen-, Breiten- und Höhenmaßes der Ubikazionen, Thüren, Fenster 2c., dann der Mauer-Dicken, der Holzstärke u. s. w. bei den architektonischen Bauentwürfen mehr Gleichförmigkeit zu erreichen, ist den Bauanträgen jederzeit der gleiche Maßstab, und zwar in der Art zum Grunde zu legen, daß für die Grundriße ein halber

---

1) Gubdkt. vom 20. Jänner 1820 Z. 1518 (Pr. G. S. p. 63.) Gub.-Dkt. v. 6. Juli 1834 Z. 20742 (Pr. G. S. p. 475.) —
2) Hofkamdkt. v. 10. Nov. 1832 Z. 10992. Gubdkt. v. 9. Dez. 1832 Z. 49573 (Pr. G. S. p. 643.) —
3) Hofdkt. vom 26. Juni 1783 und 9. Mai 1785. Gubvdg. vom 27. August 1789 (R. B. 2 p. 76.) Vdg. v. 1. Mai 1795 (R. B. 2 p. 79.) Vdg. vom 6. Juli 1798 (R. B. 2 p. 81) Vdg. v. 22. April 1803 (R. B. 2 p. 85.) Vdg. v. 11. Febr. 1804 (R. B. 2 p. 85.) —
4) Vdg. v. 1. Mai 1795 (R. B. 2 p. 79.) Vdg. v. 6. Febr. 1796 (R. B. 2 p. 80.) —
5) Hofdkt. vom 22 März 1794 (R. B. 2 p. 79.) —
6) Vdg. v. 25. Juli 1791 (R. B. 2 p. 67.) Vdg. v. 25. September 1798 (R. B. 2 p. 81.) —
7) Vdg. v. 1. Mai 1795 (R. B. 2 p. 79.) —

wiener Zoll auf eine Klafter, für Facaden und Durchschnitte aber die doppelte Größe, nemlich ein wiener Zoll gleich einer Klafter angenommen werde [1]) *). (S. I. Thl. §. 62.)

§. 4.

Allgemeine Vorschrift wegen Verfassung der Baupläne;

Bei Ausfertigung der Baupläne soll zur Vermeidung unnöthiger Mühe und Kosten nur auf Richtigkeit und Vollständigkeit derselben gesehen, dagegen aber Alles, was zur Eleganz und bloßen Verzierung derselben gehört und nicht nothwendig ist, dabei weggelassen werden [2]).

§. 5.

der Kostenüberschläge.

Die Kostenüberschläge bei Bauten sollen so verläßlich, als es nur immer möglich, verfaßt werden [3]), und wenn über Baugegenstände eine nachträgliche Geldanweisung erforderlich wird, so sind die dießfälligen nachträglichen Ueberschläge mit voller Berücksichtigung der ersten adjustirten Anschläge nur allein auf den wirklichen Bedarf der noch herzustellenden Arbeiten und abgängigen Materialien, unter genauer Ausweisung der bereits bewerkstelligten Arbeiten und gemachten Auslagen, nach den letztbestehenden Preisen zu verfassen, widrigens selbe nicht zu adjustiren, sondern sogleich zurückzuweisen sind [4]).

Da ferner diese Anschläge oft in so gedrängten Zeilen geschrieben werden, daß besonders dann, wenn die Zahlen schon durch die Baudirection und Buchhaltung abgeändert

---

[1]) Hofkzldkt. v. 26. Juni 1837 Z. 4531. Gubdkt. v. 15. Juli 1837 Z. 34459 (Pr. G. S. p. 322.) —

*) Uebrigens bestimmte die Vdg. v. 22. April 1802 (R. B. 2 p. 84) daß die Baurisse und Kostenüberschläge der Baudirection in Dupplo zuzusenden sind, weil die Kopirung der Pläne für die Baudirection mit Zeitverlust verbunden ist. —

[2]) A. h. Kabinetschreiben vom 27. September 1829. Hofkzldkt. v. 2. Oktober 1829 Z. 23367. Gubdkt. vom 22. Oktb. 1829 Z. 45590 (Pr. G. S. p. 608.) —

[3]) A. h. Entschl. vom 15. Mai 1838. Hofkzldkt. vom 21. Mai 1838 Z. 12270. Gubdkt. v. 6. Juni 1838 Z. 28254 (Pr. G. S. p. 333.)

[4]) Hofkzldkt. v. 10. Oktober und Gubvdg. v. 2. Nov. 1812 und 29. Dez. 1812 (K. B. 3 p. 589.) —

worden sind, die allenfälligen Abänderungen durch den Hof-Baurath des beengten Raumes wegen, mit Deutlichkeit kaum geschehen können, so sind dieselben in angemessenen aus-einander stehenden Zeilen zu verfassen [5]).

§. 6.

Verpflichtung der Staatsbuchhaltung zur schleunigen Abjustirung der Kostenüberschläge.

Die Staatsbuchhaltung ist für die schleunige Adjustirung der Kostenüberschläge unter Ersatzleistung verantwortlich [6]).

§. 7.

Verfahren und Ahndung bei hervorkommenden Mängeln der Bau-Elaborate.

Schlechte und unrichtig verfaßte Pläne und Kostenüberschläge werden auf Kosten des Schuldtragenden Amts-Vorstehers zurückgesendet [7]).

Bei nicht zu rechtfertigenden Mängeln in der Verfassung der Bauelaborate sind den betreffenden Beamten die Reisekosten nicht zu vergüten, oder angemessene Geldstrafen aufzuerlegen. In dieser Beziehung sind die Länderstellen zur strengsten Amtshandlung angewiesen, und die Hofkanzlei wird in solchen Fällen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, mit aller Strenge vorgehen [8]).

§. 8.

Schonende Behandlung der Bauakten zur Verhütung deren Beschädigung oder Unbrauchbarwerdung.

Es gelangen die Kostenüberschläge für Bauten zur hofbaueräthlichen Amtshandlung oft in einem so beschädigten Zustande, daß mehrere Theile derselben ganz unkennbar, Ziffern

---

5) Hofkzldkt. vom 27. September 1834 Z. 23579. Gubdkt. v. 30. Oktober 1834 Z. 47336 (Pr. G. S. p. 652.)
6) Hofdkt. vom 6. Juni 1795 (R. B. 2 p. 80.) —
7) Vdg. vom 25. Dezember 1804 (R. B. 2 p. 85.) —
8) Hofkzldkt. vom 11. November 1836 Z. 29042. Gubdkt. vom 2. Dezember 1836 Z. 60632 (Pr. G. S. p. 1038.) Hofkzldkt. vom 21. Mai 1838 Z. 12270. Gubdkt. vom 6. Juni 1838 Z. 28254 (Pr. G. S. p. 333.) —

und Worte aber ganz unleserlich sind. Es sind daher im Zuge der Bauverhandlungen die Pläne und Ueberschläge künftig mit mehr Schonung zu behandeln [9]).

Um insbesondere dem Uebelstande abzuhelfen, daß bei den ämtlichen Verhandlungen über Baugegenstände die beigebrachten Pläne und Skizzen aus Unachtsamkeit und sorgloser Verwahrung durch das Einschneiden scharfer Bindfaden öfter so beschädiget werden, daß sie am Schluße der Verhandlung beinahe ganz unbrauchbar sind, ist kein wie immer gearteter Bauplan oder Skizze mit einem bloßen Bindfaden zusammenzu binden und den übrigen Verhandlungsakten beizuschließen, sondern mit einem breiten und festen Papierbande erst umzuschlagen und mit Oblaten zu siegeln [10]).

Dritter Abschnitt.

Instrukzion über die Verfertigung von Bau-Anschlägen.

---

§. 9.

Vorerinnerungen über den Begriff und die Bestimmung der Bau-Anschläge im Allgemeinen betrachtet.

Bei den öffentlichen, wie bei den Privat-Bauführungen tritt immer ein zweifaches Interesse ein, nemlich den Bau so sehr als nur immer möglich, sowohl in Ansehung der technischen Konstrukzion zweckmäßig, als in Ansehung des Kostenaufwandes wirthschaftlich zu bewerkstelligen. Es kömmt hiebei ganz vorzüglich darauf an, daß hiezu beiden Rücksichten gehörig entsprechende Vorarbeiten dem Bauunternehmer von Seite der Bauverständigen, daher bei öffentlichen Bauten insbesondere, den eigentlich verwaltenden Behörden von

---

9) Hofkzldkt. vom 27. September 1834 Z. 23579. Gubdkt. vom 30. Oktober 1834 Z. 47336 (Pr. G. S. p. 652.) —

10) Gub.-Präsdkt. vom 10. November 1835 Z. 8538. —

Seite der ämtlichen Techniker und den aus selben gebildeten technischen Behörden geliefert werden.

Wenn es sich zuerst nur um die Vorfrage handelt, ob und in welcher Art gebaut werden soll, so kann es zur bloßen Darstellung und Würdigung eines Bauprojektes immerhin genügen, daß

1. im Wege von Zeichnungen oder plastischen Abbildungen der zu führende Bau durch Pläne oder Modelle versinnlicht werde, und zwar:
   a) die topographische Lage des Terrains, wo der Bau geführet werden soll, durch Situazions- und Niveau-Pläne, und
   b) die Art der Konstrukzion des Bauwerkes durch Längen- und Quer-Profile, Grund- und Aufriße oder Modelle.
2. Daß im Wege der Berechnung die Größe des zu dem Baue erforderlichen Aufwandes durch Ueberschläge auch in Ziffern näher ausgemittelt und anschaulich gemacht werde, und zwar:
   a) Die Größe des erforderlichen Material- und Arbeits-Aufwandes durch Vorausmaße über die Quantität aller nach Körperflächen und Längenmaß bestimmbaren Theile des Bauwerkes, wobei die einzelnen Ansätze aus den Projekts-Plänen genommen werden, und die Berechnung für jede Arbeitsgattung in Summen abgetheilt geschieht, so wie auch mit weiterer Aufführung jener Material- und Arbeitsgattungen, welche wegen des Mangels einer dabei zur Grundlage dienenden Einheit eines Vorausmaßes und einer Berechnung nicht fähig und daher nur sonst nach allgemeinen Merkmalen näher zu bezeichnen sind.
   b) Die Größe des erforderlichen Geldaufwandes durch Kostenüberschläge, in welche nicht nur die Summen der verschiedenen Arbeitsgattungen aus den Vorausmaßen übertragen, und bei jeder Arbeitsgattung mit Beisetzung des bekannten Arbeits- und Material-Erfordernisses da, wo der Angabe desselben eine ge-

wisse Quantität von Arbeitskräften und Materiale als Einheit zum Grunde liegt, die entfallenden Geldbeträge nach den erhobenen oder kontrahirten Arbeits- oder Material-Preisen ausgesetzt werden, sondern wo auch jene Material- und Arbeitsgattungen, die eines Vorausmaßes und einer Berechnung eigentlich nicht fähig sind, mit ihren Preisen anzuführen sind.

3. Daß im Wege des schriftlichen Vortrages, oder der Beschreibung das Bauprojekt im Ganzen und in seinen Theilen in einem eigenen Aufsatze oder Berichte, von welchem obige Vorarbeiten, nemlich die Pläne oder Modelle, die Vorausmaße und Kostenüberschläge, bloße Beilagen bilden, vollends in seinem ganzen Umfange dargestellt und entwickelt werde, und zwar, worin nicht nur

a) zur vollen Aufklärung des Projektes und näheren Erläuterung obiger Vorarbeiten die Beschaffenheit und Größe des Bau-Terrains-Maßes, der bezielten Konstrukzionsart, der hiezu erforderlichen Materialien und Arbeiten, so wie der dadurch verursachten Kosten, mit Hinweisung auf die Pläne und Ueberschläge, auch in Ansehung jener hieher gehörigen Notizen, welche sich in Zeichnungen und Ziffern nicht darstellen lassen, näher beschrieben, sondern auch

b) zur Rechtfertigung des Bauprojektes alle demselben zum Grunde liegenden Ideen, oder die Gründe, aus welchen alle über das Bauwerk im Ganzen und dessen einzelne Theile vorgeschlagenen Bestimmungen abgeleitet wurden, näher erörtert werden.

Wenn aber nach gehöriger Prüfung eines Bauprojektes bereits entschieden ist, daß und wie gebaut werden soll, und es sich nunmehr darum handelt, den Bau nach den festgesetzten Bestimmungen auch wirklich auszuführen, so treten nun erst eine Menge von besonderen Umständen und Verhältnissen hervor, in welche bei jenen Vorarbeiten noch nicht einzugehen nöthig war.

Bei einem noch so detaillirten, aber doch immer vorerst nur zur Entscheidung der Vorfrage: ob und wie gebauet

werden soll? bearbeiteten Bauprojekte, kann sich nemlich eben nach diesem dabei vorwaltenden allgemeinen Gesichtspunkte immer nur darauf beschränkt werden, mehr oder weniger detaillirt nur nach allgemeinen Umrissen oder Durchschnitten, sowohl die erhobenen Umstände und Verhältnisse, als die auf dieselben anzuwendenden Baubestimmungen anzugeben, so daß immer erst bei der wirklichen Ausführung noch besondere in dem Projekte übergangene Einzelnheiten und Abweichungen der darin nur in Durchschnitten angegebenen Umstände und Verhältnisse in nähere Betrachtung kommen, welche dann auch besondere Modalitäten des Verfahrens bei der Anwendung der im Projekte ebenfalls mehr im Allgemeinen und im Durchschnitte getroffenen Baubestimmungen auf dieselben begründen.

Es kommt daher bei der Ausführung noch darauf an, auch jene besonderen Umstände und Verhältnisse näher zu kennen, und die getroffenen Baubestimmungen auf selbe gehörig anzuwenden. In dieser Absicht wird es daher zum Behufe einer guten Ausführung des angeordneten Baues nothwendig, sowohl einerseits die zum Behufe des Projektes schon geschehenen Vorerhebungen der Lokal-Umstände und Verhältnisse noch in einem weiteren erst bei der Ausführung zu beachtenden Detail zu verfolgen, als andererseits die Modalitäten des Verfahrens bei der Anwendung der im Bauprojekte getroffenen allgemeinen Baubestimmungen noch näher zu bezeichnen. Ein solches weiteres, das vorliegende Bauprojekt nun auch zum Behufe der wirklichen Ausführung noch durch detaillirtere Beschreibungen und Bauvorschriften erläuterndes und ergänzendes Elaborat heißt ein Bau-Devis oder Bau-Anschlag.

Selbst bei der Ausführung von Bauten in eigener Staats-Regie wird die Verfassung solcher Bauanschläge immer nothwendig, weil dadurch die Kontrolle der technischen oberen Behörden über die unteren zunächst mit der Ausführung sich befassenden technischen Organe, und die von den letzteren über die auch bei der eigenen Regie immer noch zum Theile beizuziehenden Privat-Gewerbsleute und Arbeiter wesentlich

erleichtert und verschärft, daher hiedurch die zweckmäßige Ausführung nur noch befördert werden kann.

Nachdem aber in der ökonomischen Rücksicht auf eine Kostenersparung an die Stelle der eigenen Staats-Regie nunmehr das System der Versteigerung und Verpachtung der öffentlichen Bauten an Privat-Unternehmer eingeführt worden ist, so erscheint dabei die Verfassung solcher Bauanschläge, welche als die nächste Grundlage aller Versteigerungen und darauf abzuschließenden Kontrakte zu dienen haben, nur um so wichtiger und nothwendiger, um bei der Erzielung wirthschaftlicherer Bauführungen zugleich auch in technischer Rücksicht die bei der Privat-Regie von Pächtern mehr gefährdete zweckmäßige Ausführung noch so viel möglich sicher zu stellen. Durch die in den Bauanschlägen enthaltenen genaueren Beschreibungen aller Umstände und Verhältnisse, unter welchen eine Pachtung beginnt, und durch die darin getroffene genauere Bezeichnung der dem Pächter obliegenden Leistungen wird nemlich einerseits der Pächter in den Stand gesetzt, den Preis, um welchen er eine Pachtung eingehen kann, leichter und richtiger zu überschlagen, und gegen alle in der Folge über seine Verpflichtung entstehenden Zweifel und Anstände vollkommener gesichert, so wie es andererseits auch der Staatsverwaltung dadurch möglich gemacht wird, eine desto genauere Kontrolle über die Erfüllung der von dem Pächter übernommenen Verpflichtungen zu führen.

Sobald daher über einen vorgeschlagenen Bau die Bewilligung und Anordnung desselben erfolgt ist, so muß zum Behufe der deßhalb abzuhaltenden Versteigerung, dann vor Allem sogleich noch eher von Seite der technischen Behörden zur vollen Ausarbeitung des Bauanschlages geschritten werden. Je mehr aber die Nothwendigkeit des Baues und die vorgeschlagene Bauart schon zum voraus als unzweifelhaft oder der Bau als dringend angesehen werden kann, desto mehr muß, um die Versteigerung nicht aufzuhalten, die Verfassung des Bauanschlages schon bei Zeiten gleich nach der Bearbeitung und Vorlegung des Bauprojektes mit den nöthigen Vorerhebungen und Vorerörterungen begonnen, rasch

fortgesetzt, und wo möglich noch vor erfolgender Baubewilligung vollendet werden.

Es müssen daher schon bei Gelegenheit der einem jeden Bauprojekte zum Behufe der Verfassung von Plänen und Ueberschlägen nothwendig vorausgehenden Erhebungen zugleich alle zum Behufe eines vollständigen Bauanschlages gehörigen Daten erhoben und gesammelt, und überhaupt alle Vorbereitungen zu dem Bauanschlage so getroffen werden, damit die volle Ausarbeitung des letzteren nach erfolgter Genehmigung des Baues bald zu Stande gebracht werden könne.

Solche Bauanschläge sind aber für alle Bauführungen ohne Unterschied nach allen Zweigen und Abstufungen des Bauwesens nothwendig, nemlich: für architektonische, Straßen- und Wasserbauten, und zwar sowohl bei ganz neuen Bauten, als bei Wiederherstellungen schon bestandener Bauwerke im Ganzen und bloßen Reparazionen einzelner schadhafter Theile derselben.

Da die Bauanschläge aber nicht blos zum Gebrauche der ämtlichen Techniker und der Staats-Behörden, sondern insbesondere auch der aus verschiedenen, minder gebildeten Klassen des Publikums bei den Versteigerungen sich meldenden Pachtlustigen bestimmt sind, so müssen sie auch in der Art ihrer Abfassung den Fähigkeiten und Kenntnissen der Letzteren näher angepaßt werden.

§. 10.

Nähere Erörterung des Inhaltes der Bauanschläge insbesondere.

Die vorausgeschickten Vorerinnerungen über die Bestimmung der Bauanschläge überhaupt, enthalten dadurch von selbst schon allgemeine Anleitungen zur Abfassung derselben. Es sollen nemlich durch dieselben alle über den auszuführenden Bau in dem Bauprojekte und dessen Beilagen bereits vorliegenden Operate, in Beziehung auf die, über die vorhandenen Lokal-Umstände und Verhältnisse bereits gepflogenen Vorerhebungen durch weitere in einem größeren Detail fortgesetzte Erhebungen, so wie in Beziehung auf die über den Bau selbst bereits getroffenen Bestimmungen, durch

eine noch genauere Bezeichnung dieser Bestimmungen und des bei ihrer wirklichen Vollziehung zu beobachtenden Verfahrens erläutert und ergänzt werden.

Hieraus ergeben sich dann von selbst auch schon die besonderen Gegenstände und Arbeiten, auf welche sich die Bauanschläge auszudehnen haben, und es lassen sich aus einer näheren Zergliederung des Inhaltes jener vorliegenden Operate die besonderen Arten von Erläuterungen und Ergänzungen ableiten, auf welche bei den Bauanschlägen das Augenmerk zu richten ist, und deren Aufführung daher noch besondere Anleitungen zur Verfassung der Bauanschläge gewähren kann.

Die Bauanschläge sollen nemlich enthalten:

1. Erläuterungen und Ergänzungen der Situazions- und Niveau-Pläne, der Längen- und Quer-Profile, der Grund- und Aufrisse oder Modelle, und zwar:

a) Durch umständliche Beschreibung aller Lokal- und Niveau-Verhältnisse.

b) Durch Hinzufügung von Zeichnungen nach einem hinlänglich großen Maßstabe für alle jene Objekte und deren Bestandtheile, die in den Plänen des Projektes wegen des kleineren Maßstabes nicht deutlich genug versinnlichet wurden.

c) Durch Zergliederungen der Grundrisse und deren Durchschnitte nach der Länge und Quere in so vielen Richtungen, als wesentliche Veränderungen in der Beschaffenheit der durchschnittenen Theile des Objektes sich darstellen.

d) Durch Hinzufügung aller jener Separat-Zeichnungen, welche entweder für die in Frage kommenden Künstler und Handwerker, oder zur Herstellung der besonderen Gerüste, Lehren u. a. m. erforderlich sind.

e) Durch die nöthigen Erklärungen über die Anwendung der gewählten verschiedenen größeren und kleineren Maßstäbe.

f) Durch die erschöpfenden Cottirungen der Pläne, Profile und sonstigen Zeichnungen.

g) Durch die nöthigen Markirungen der Pläne, Profile, Grundrisse und ihrer Bestandtheile mit Buchstaben oder fortlaufenden Nummern, damit sich in den korrespondirenden Posten der Vorausmaße und Kostenüberschläge auf selbe bezogen werden kann.

h) Endlich sind von allen Zeichnungen, so wie von den Baubeschreibungen zwei kollazionirte Exemplare zu verfertigen, weil eines dem künftigen Pächter übergeben, und das andere zum Amtsgebrauche aufbewahrt werden soll.

2. Erläuterungen und Ergänzungen der Material- und Arbeits-Ueberschläge oder Vorausmaße.

a) Durch die nöthigen Bemerkungen über die Zergliederungen der Objekte in ihre Längen, Breiten, Tiefen und Höhen.

b) Durch die ausführlichen Erörterungen über die Kalkulazionen der Quadrat- und Kubik-Inhalte aller Objekte, ihrer Bestandtheile und besonderen Erfordernisse.

c) Durch die speziellen Nachweisungen über die einzelnen Elemente, aus welchen und wie bei irregulären und komplizirten Objekten die verglichenen Maße entwickelt wurden.

d) Durch Aufklärungen sowohl über die Zusammenstellungen der homogenen, als über die Ausscheidungen der heterogenen Bemessung der Objekte, ihrer Materialien und Arbeiten.

e) Durch Erläuterungen aller Bemessungen und Berechnungen des Fuhrwerkes, der Handlanger- und Professionisten-Arbeiten.

f) Durch die Ausmittlung und Abgränzung der den körperlichen Inhalten entsprechenden Gewichte, vorzüglich bei allen Materialien und Arbeiten aus den verschiedenen Metallen.

g) Durch die erforderlichen Beleuchtungen über die Maßhältigkeit, Verhältnisse und Formen aller Baugegenstände, welche in das Gebiet der freien Künste gehören.

h) Endlich durch die Markirungen aller Summen der homogenen Längen-, Flächen- und Körpermaße, der Gewichte rc. mit Buchstaben oder Nummern, welche mit jenen der Zeichnungen übereinstimmend und so fortlaufend seyn sollen, damit selbe für die Verfassung der genauest möglichen Kostenberechnungen die erforderlichen Anhaltspunkte, sowohl dem Unternehmer, als der Baudirection gewähren können.

3. Erläuterungen und Ergänzungen der Kostenüberschläge.

a) Durch nähere Angaben über die obwaltenden Umstände der Grundeinlösungen.

b) Durch die ausführlichen Nachweisungen über die Beschaffenheit der Sousterrains.

c) Durch die Manipulations-Vorschriften über alle Excavationen, Felsensprengungen, Planirungen, Ausdämmungen, Consolidirungen und sonstigen Handlanger-Arbeiten.

d) Durch Bezeichnung der Gattung und Art, der Maßhaltigkeit und Qualität der Muster oder Proben aller Materialien.

e) Durch nähere Angabe der Erzeugungs-, der Auf- und Abladungs-Plätze, der Entfernungen derselben, sammt den erschwerenden oder erleichternden Umständen aller betreffenden Erzeugungen und Zufuhren.

f) Durch nähere Beleuchtung der Zahl der Tagschichten, welche nach dießfälligen Erfahrungen zu einer bestimmten Arbeit nach dem Einheitsmaße, z. B. zur Erzeugung oder Verführung einer Kurrent-, Quadrat- oder Kubik-Klafter der verschiedenen Materialien oder Arbeiten erfordert werden.

g) Durch individuelle Vorschriften über die Ausführungs-Modalitäten nach den Zeichnungen, Modellen oder Mu-

stern und nach den Vorausmaßen, insbesondere aber über die Arten, Formen, Eigenschaften und Beschaffenheiten aller Metallwaaren und aller Werke der intervenirenden Künstler oder Handwerksleute.

h) Endlich durch eine genaue Bezeichnung der entscheidenden Merkmale der gehörigen Qualität der Material- und Arbeitsleistungen des Pächters, so wie auch der Werkzeuge und anderer Vorrichtungen, welche er hiezu selbst beischaffen und beibringen muß.

Uebrigens wird hiebei nur noch bemerket, daß, da nach einer bestehenden Verordnung den Pächtern keine Kostenüberschläge mitgetheilt werden sollen, jedoch es für den guten Erfolg der Bauversteigerungen immer zuträglich seyn kann, denselben alle Umstände näher bekannt zu machen, durch welche ihnen die eigene Verfassung eines Ueberschlages erleichtert wird, so ist bei allen obenerwähnten Erläuterungen und Ergänzungen jener Gesichtspunkt sorgfältig zu beachten, und die Mittheilung der im Kostenüberschlage ausgemittelten Ziffern zu vermeiden.

4. Erläuterungen und Ergänzungen des Projektes selbst und der Baubestimmungen im Ganzen.

a) Durch nähere Bestimmungen in Ansehung des Beginnens, des Fortschreitens und der gänzlichen Vollendung des Werkes.

b) Durch allgemeine Hinweisungen auf das zeitgemäße und wechselseitige Vorbereiten und Ineinandergreifen der verschiedenen Lieferungs- und Arbeitsgeschäfte.

c) Durch annäherende Bestimmungen der Art und Zahl von den verschiedenen Arbeitern und Fuhrwerken, die zu den verschiedenen Abtheilungen von Arbeiten und Lieferungen überall wenigstens beiläufig zu bestellen sind, wenn die Ausführung nirgends in Stockung gerathen und zur bestimmten Zeit vollendet werden soll.

§. 11.

Beispiele von einzelnen Bauanschlägen, welche als Muster dienen können.

Zur noch mehreren Beleuchtung der vorstehenden allgemeinen und besonderen Anleitungen, über die Verfertigung der Bauanschläge, werden noch einige Beispiele von einzelnen Bauanschlägen mit dem Bemerken beigefügt, daß dieselben blos in Ansehung der Form der darin vorkommenden Beschreibungen und Bestimmungen und der Art ihrer Zusammenstellung, aber bei ihrer eben aus diesem Gesichtspunkte sehr abgekürzten Abfassung keineswegs auch in Ansehung ihrer Ausdehnung als Muster dienen können, sondern bei der wirklichen Verfertigung von Bauanschlägen alle Beschreibungen der obwaltenden Umstände und Verhältnisse, so wie die nähere Bezeichnung der Baubestimmungen und des bei ihrer Vollziehung zu beobachtenden Verfahrens so ausführlich zu geschehen haben, als es nach der oben entwickelten Bestimmung der Bauanschläge zur Sicherstellung sowohl des Baupächters als der Staatsverwaltung nur immer wünschenswerth seyn kann.

I. Muster eines Bauanschlages für eine neu zu erbauende Pfarrkirche auf dem Lande, sammt einem Pfarrhofe und einem Schulgebäude für achtzig Kinder mit einer Lehrers-Wohnung.

Nach Weisung des Situazions-Planes — solle die neue Pfarrkirche am Eingange in das Dorf — auf einem der Pfarrgemeinde angehörigen, zu diesem Baue abgetretenen Grunde sogestalten erbaut werden, daß die vordere oder Haupt-Fronte der Kirche mit der in der Entfernung von 10°, 4′ in gerader Linie vorüberziehenden Poststraße in paraleller Richtung angelegt, und das Kirchenpflaster 1 Schuh über den rückwärtigen, 3 Schuh über den natürlichen Feldboden an der Straße erhöhten Grund angelegt, daher diese Erhöhung und Ausgleichung gegen das untere tiefer liegende

Terrain mittelst der aus den Fundamenten zu gewinnenden Erde hergestellet werden.

Zur rechten Seite der Kirche in einem Abstande von 15 Klafter wird der Pfarrhof, zur linken in der nemlichen Entfernung das Schulhaus so gestalten erbauet werden, daß die Längen = Fronte beider Gebäude paralell mit der Haupt-Fronte der Kirche, die schmale oder Seiten-Fronte aber paralell mit der langen Seite der Kirche angelegt, das eine und das andere aber 6 Klafter über die Linie der vorderen Fronte der Kirche vorspringe, und der Raum zwischen der vorderen Seite der Kirche und den beiden Gebäuden nach einer abgerundeten Richtung, das übrige Terrain aber mit einer hinter der Kirche in einem Abstande von 12 Schuh von letzterer, an der Grenze des eigenthümlichen Grundes einerseits bis an den Pfarrhof, andererseits bis zum Schulgebände zu führenden 8 Schuh hohen, 1 Schuh dicken, mit Steinplatten überdeckten Mauer eingefriedet werde, von welchem Grunde der größte Theil zum Garten für den Pfarrer, der andere für den Schullehrer verwendet wird, wie solches der Situazions-Plan darstellet. Der Fußboden des Pfarrhofes sowohl, als des Schulgebäudes wird 2 Schuh über den natürlichen Feldboden erhoben werden. Der Vergleichungspunkt, nach welchem alle Höhenmaßen bestimmt werden sollen, ist der untere Theil des Gewölbskranzes an dem Straßenkanale, welcher mit dem Horizont des Feldbodens längs der Straße gleich hoch liegt.

Der Situazions- zugleich Niveau-Plan der ganzen Anlage gibt an den mit rothen Ziffern bezeichneten Punkten zu erkennen, wie hoch über den natürlichen dermaligen Feldboden der Grund erhöht, und die Planirung vorgenommen werden müsse, wozu der Grund aus den Fundamenten, der Abgang aber aus der hinter der Kirche vorfindigen, ohnehin unbenützten Gestätte hergenommen werden solle, welche bei dieser Gelegenheit geebnet werden wird, dagegen die schwarzen Ziffern in dem Situazions-Plane die Tiefen andeuten, auf welche der Grund und die Fundamente gegraben werden sollen.

Die Zeichnungen und Grundrisse zu der Kirche sind in den Plänen A, B, C, D und in den Profilen E und F enthalten; die den Profilen beigesetzten rothen Ziffern deuten die Höhen an, auf welche die mit selben bezeichneten Mauern über die Fundamente vorstehen sollen, welche bei der Kirche mit dem Kirchenpflaster, bei den Wohngebäuden mit den Fußböden gleich hoch angenommen werden.

Die Höhen aller Mauern werden von dem Kirchenpflaster, bei den Gebäuden von der Fußboden-Linie aufwärts gemessen und sind in dieser Art alle Dimensionen cotirt.

Bei der genauen Untersuchung des Grundes ist man in der Tiefe von 4 Schuh unter dem angenommenen Niveau-Vergleichungspunkte auf einen guten und standhaften Grund gekommen; auf diese Tiefe werden die Fundamente für die Wohngebäude, den Pfarrhof und das Schulgebäude, jene für die Kirche aber um 2 Schuh tiefer auszuheben seyn.

Nachdem für die Planirung und Ausgleichung des Terrains nach dem angegebenen Niveau keine besondere Zahlung geleistet wird, so weit zu solchen die aus den Fundamenten ausgehobene Erde zureichen wird, so wird die Verführung des Grundes mit Rücksicht auf die angedeuteten Niveau-Coten genau zu beobachten seyn, damit nicht eine doppelte Arbeit nothwendig werde, welche dem Unternehmer nicht vergütet werden würde, der nur für die Aushebung der Fundamente mit der Obliegenheit, die Erde zu der nöthigen Erhöhung und Planirung sogleich zu verführen, bezahlt wird. Ehe zur Aufmauerung der Fundamente geschritten wird, muß die Sohle derselben genau untersucht, abgewogen und das Ermangelnde nachträglich geebnet werden.

In dem Hofe des Pfarrhofes und jenem des Schulhauses wird ein Pumpenbrunn hergestellt, der auf der Tiefe von 3 Klaftern unter dem Vergleichungspunkte ein hinreichendes Wasser geben wird. Die Zeichnung zu diesem Brunnen ist dem Plane beigerückt, nach welcher solche genau herzustellen sind.

Die Baumaterialien zur Ausführung der so eben beschriebenen Baulichkeiten müssen gut, ja auserlesen und von den gehörigen Maßen seyn.

Die Fundamente, vorzüglich jene der Kirche, werden mit großen lagerhaften Bruchsteinen aufzuführen, die Hohlungen und leeren Räume mit wohl gebrannten Ziegeln und kleinen Steinen allenthalben zu verdichten, und mit ersteren lagenweise auszugleichen seyn.

Diese Steine müssen aus dem Bruche bei . . . hergenommen, und in gehörigen Verband über einander gelegt, immer Steine mit Fugen gewechselt werden, daher ansehnliche Flächen von 6, 8, 12 Quadrat-Schuh und wo möglich noch mehr besitzen; vorzüglich gut und mit großen Steinen müssen die Fundamente an den Ecken ausgemauert werden.

Die zugehauenen und bearbeiteten Steine werden als Zockelplatten an der äußeren Seite der ganzen Kirche, dann an den beiden Wohngebäuden, bei der Kirche in der Höhe von 4 Schuh und 3 ½ Zoll Dicke, an den beiden Wohngebäuden 2 ½ Schuh hoch und 3 Zoll dick verwendet, und müssen aus der Gegend N. N. beigeschafft werden, wo die dauerhaftesten und regelmäßigsten Platten brechen.

Die vorspringenden Ecken in der Kirche werden über den Fundamenten mit Quadern auf die Höhe von 1 ½ Schuh einzufassen seyn, um das Abstoßen des gewöhnlichen Mauerwerkes zu verhindern; in gleicher Art werden an den Wohngebäuden die Ecken mit ähnlichen Stein-Quadern in der Höhe der Zockeln einzufassen, und zwischen selben die Zockelplatten anzufertigen seyn, welche mit Zockelklampfen in die Hauptmauern einzubinden sind.

Die Einfassung des Kirchenthores nebst dessen Aufsatz muß von hartem und festem Stein aus der Gegend . . . angearbeitet, und nach der im größeren Maßstabe vorliegenden Zeichnung rein und regelmäßig angefertiget werden. Die Staffeln zu der Kirche und jene bei den Schulgebäuden werden, so wie nicht minder die Einfassungen der Kirchenfenster und die Hängplatten in dem Hauptgesimse der Kirche aus dem nemlichen festen und harten Steine herzustellen seyn; — zu den Fenstereinfassungen in den Seitengebäuden können die gewöhnlichen Sandsteine aus dem Bruche . . . verwendet werden.

Das Pflaster in der Kirche wird aus den härtesten Stein-

platten aus dem Steinbruche von . . . jede 2 Schuh im Gevierte und jede 4 Zoll dick angefertiget werden müssen; zu dem Pflaster in dem Pfarrhofe und dem Schulgebäude werden 18zöllige Kehlheimer Platten genügen.

An dem Thurme werden die vorspringenden, der Witterung mehr ausgesetzten Bestandtheile, wie solches in den Profilen und in dem Grundplane mit blauer Farbe angedeutet ist, mit harten Steinen in der gehörigen Form überdeckt und bei ihrer Anarbeitung für den gehörigen Wasser-Ablauf gesorgt werden müssen.

Die Mauerziegeln müssen von der besten Qualität, gut ausgebrannt, ohne Beimischung von Kalktheilen und von gleichem Maße seyn, in der Länge 11 Zoll, in der Breite 5 ½ Zoll und 2 ¾ Zoll in der Dicke besitzen *), wornach mit Einrechnung des Mörtelbandes 8 Stück 1 Kubik-Schuh und 1728 eine Kubik-Klafter ausmachen, überhaupt aber zu dem einen und dem nemlichen Baue immer Ziegel von gleichem Maße verwendet werden.

Die Dachziegeln können nur von dem Ofen des N. N. bei diesem Baue verwendet werden; sie müssen ins Doppelte eingedeckt, und daher so gestalten zu diesem Ende gelattet werden, daß allemal der dritte noch den ersten etwas überdecke.

Der Kalk zur Verfertigung des Mörtels soll von . . . oder wo er sonst von guter Qualität ist, hergenommen werden; er muß wohl ausgebrannt und nicht schon in der Luft zerfallen seyn, auch einige Tage früher gelöscht seyn, ehe er verwendet wird.

Der Sand soll von Erdtheilen frei, und aus dem benachbarten Bache hergenommen werden, der gröbere soll zur Verfertigung des Mörtels zu dem Fundament-Mauerwerk, der feinere zu den Ziegelarbeiten, zu den Einwölbungen und Verputzarbeiten verwendet werden.

Die Zubereitung des Mörtels soll aus ⅓tel gut abgelöschten Kalkes und ⅔tel röschen Fluß- oder Bachsandes, wo letzterer aufzubringen ist, bestehen; welche so lange und gut

---

*) Sehe Gubdkt. vom 11. Juli 1839 Z. 25724 (Pr. G. S. p. 739.)

untereinander gerührt werden, bis sie sich ganz mit einander vereiniget haben.

Zum Verputz des Mauerwerkes muß ein besonderer Kalkvorrath abgelöscht und in Gruben aufbewahrt werden, damit er Zeit habe, sich ganz aufzulösen und den Anwurf standhafter zu machen.

Das Holzwerk zu dem Dachwerksatze der Kirche und der beiden Nebengebäude muß von guten, gesunden, zur rechten Jahreszeit gefällten, vierkantig gehauenen Stämmen verwendet werden, keinen Splint, keine Baumrinde mehr haben, nicht wurmstichig, nicht zu ästig, noch brandig, sondern durchaus gesund seyn.

Alle einzelnen Bestandtheile sollen das in den Zeichnungen und Profilen verzeichnete Maß der Dicke und Breite besitzen, und werden genau nach Weisung dieser Maßen angefertiget werden müssen, ohne daß der Unternehmer nach seinem Belieben davon abweichen darf. Sie müssen mittelst genauer Zusammenfügung mit aller Schärfe und Genauigkeit durch Loch und Zapfen wohl verbunden und hergestellet werden; dickere Hölzer werden in kein anderes, als das vorgeschriebene Maß einbezogen, dünnere ausgeschossen.

Zu den Dippelbäumen werden über die größeren Lokalitäten behauene, über die kleineren geschnittene Bäume verwendet werden; doch müssen letztere wenigstens 3 Zoll stumpf aneinander stoßen, die einen wie die anderen durch eichene oder lerchene, wohl ausgetrocknete Bolze mit einander verbunden oder zusammen gedippelt werden.

Die Dippelbäume sollen nicht auf den bloßen Mauer-Absatz, sondern über einem die Breite des Absatzes einnehmenden Laden liegen, eines Theils damit die Nässe und Feuchte des Mauerwerkes auf die Köpfe der Dippelbäume nicht nachtheilig wirke, anderen Theils, damit die Fensterbögen von dem Drucke weniger leiden; auch soll die Mauer, gegen welche die Köpfe der Dippelbäume anstoßen, nicht mit Mörtel beworfen, sondern trocken seyn.

Die Fugen der Dippelbäume müssen mit trockenem Moos ausgefüllt und verdichtet, mit dem trockensten und feinen

Mauerschutt überzogen werden, ehe selbe überpflastert werden, jede Nässe von den Dippelböden abgehalten werden, ehe solche überschüttet, überpflastert und angerohrt und die Plafonds angefertiget werden.

Die Laden und Bretter zu den Fußbodentafeln in den Zimmern müssen von guter Qualität, vollkommen trocken, ohne Aeste, einen starken Zoll dick, wenigstens 12 Zoll breit seyn, mit gehörig langen Nägeln in hinlänglicher Anzahl, mit durchaus versenkten Köpfen, an den 3 Schuh von Mittel zu Mittel entfernten Unterlagen eingeschlagen seyn.

Die Tischlerarbeit betrifft vorzüglich die Herstellung der Thüren und ihrer Einfassung oder Verkleidung, dann die Anfertigung der Fenster in den beiden Wohngebäuden.

An den Gebäuden sollen die Thüren und Verkleidungen von gutem, trockenem und reinem Tannenholze, die Fensterstöcke und Rahmen von Lerchenholz, bei der Kirche das Haupt-, das Sakristei- und Stiegenthor, so wie die Fensterstöcke und Rahmen von reinem trockenen Eichenholze verfertiget werden. Zu den einem und den anderen werden Zeichnungen und Profile angefertiget, nach welchen und den ihnen beigesetzten Maßen die Arbeit mit allem Fleiße anzufertigen ist.

Eisen wird zu den Schließen und Ankern, dann zu den Rinnhaken, Klampfen und Bändern, und zu Fenstergittern verwendet.

Die Stärke jeder Art und Gattung wird theils in den einzelnen Detail-Zeichnungen und Modellen, theils in der detaillirten Beschreibung nach Größe und Gewicht genau bezeichnet. Uebrigens muß das Eisen von der besten Qualität, die Thürangeln und Bänder an dem großen Kirchenthore und bei den Hauseingangsthüren, überhaupt alles Eisenwerk biegsam, von einem feinen Kern, gut verschweißet, dicht und nicht brüchig, und alles neu und rein ausgearbeitet seyn.

Das Eisen zu den kleineren und feineren Arbeiten muß noch besser als zu den groben ausgeschmiedet seyn.

Diese Arbeit wird aus Eckbändern an der Bedachung, Fensterriegeln, aus Beschlägen der Thüren und Fenster in den Wohngebäuden, an den Kirchenthüren und Fenstern bestehen. —

Anmerkung. Diese einzelnen Arbeiten, als: die Beschläge an den Thüren und Fenstern, die Schlösser und sonstigen Beschläge werden in dem Anschlage gehörig zu beschreiben, auch nöthigen Falls über einzelne Formen, Modelle auszufertigen seyn, welche mit dem doppelten Siegel des Unternehmers und der Baudirection zu versehen, und bei letzterer gehörig aufzubewahren seyn werden. Bei großen Gebäuden kann von jeder Gattung, es sei nun Schlosser-, Tischler- oder eine sonstige Arbeit, ein Muster in natura nach der genehmigten Zeichnung und vorgeschriebenen Maßen angefertiget werden, wornach alle übrigen gleichnamigen Arbeiten verfertiget und nach ersteren kontrollirt; dieses aber, wenn es nicht mehr zum Gebrauche dienen kann, ebenfalls verwendet werden, um deßhalb keine besonderen Kosten zu veranlassen.

Das Kirchendach wird mit zwei, die beiden Seitengebäude, jedes mit einer Wetterstange oder Blitzableiter zu versehen seyn. Wie diese Apperate anzufertigen und herzustellen seien, erweiset die anliegende Zeichnung und Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile.

Anmerkung. Hier wird eine detaillirte Zeichnung einer Ableitung mit der Angabe der einzelnen Bestandtheile und ihrer Dimensionen, dann die Beschreibung ihrer Vorrichtungsart anzufügen seyn, damit nach solcher diese Sicherheits-Maßregel gegen den Blitzstrahl zweckmäßig angefertiget werden möge. —

Ein Gleiches, wie bei der Schlosser- und Tischlerarbeit, hat bei der Glaserarbeit zu geschehen.

Von dem besten, weißen, reinen Glas, ohne Flecken und Streifen, soll ein Musterfenster verglaset, und nach diesem alles Uebrige geliefert werden. Die Glastafeln werden in die Fensterrahmen nett und rein eingekittet. —

Alle Zimmerthüren, alle Fensterstöcke und Fensterrahmen werden mit Oelfarbe zweimal zu verschiedenen Malen überzogen, das erstemal grundirt, und wenn die Grundirung wohl getrocknet ist, der zweite Anstrich gegeben werden. Die Farbe muß mit zubereiteten Leinöl gut abgerieben und allenthalben

gut aufgetragen werden; der Ton der Farbe, die perlfarb seyn soll, kann in einem Muster angegeben werden. —

Nachdem die Kirche, so wie die beiden Nebengebäude eine hinlängliche Erhöhung über der Straße besitzen, so werden zwischen der Kirche und der letzteren gepflasterte Rinnsäle sogestalt anzulegen seyn, damit das Regen- und Schneewasser in solchen von den Gebäuden ab- und nach dem Straßengraben fließen, und sogestalt das Terrain an der Kirche und an dem Pfarrhofe und Schulgebäude trocken erhalten werden könne.

Diese gepflasterten Rinnsäle, wozu Köpfelsteine kleinerer Gattung, auch kleine, doch möglichst gleich große Kießkugeln zwischen schmalen Leistensteinen verwendet werden können, werden nach der im Situations-Plane angedeuteten Richtung anzulegen seyn.

Auch wird an dem ganzen Umfange der Kirche und dem Gebäude ein abschüssiges Pflaster, bei ersterer in der Breite von 6 Schuh, bei letzterer von 4 Schuh aus Köpfelsteinen anzulegen seyn, damit der Ablauf des Regenwassers vom Gebäude befördert, die Erweichung des Grundes vermieden werde.

Aus diesen in dem I. Muster eines Bauanschlages angeführten Details ergibt sich, daß je umständlicher die Konstrukzionsart der einzelnen Gegenstände behandelt, je genauer die Qualität der zu verwendenden Materialien und ihre Zubereitung beschrieben, und je mehr in die einzelnen Baubestandtheile hineingegangen wird, desto erschöpfender und nützlicher ein Bauanschlag werden, und desto beruhigender die Verpachtung eines Baues und richtiger die Kontrolle gegen den Unternehmer sein müsse, und weil die hier angesetzten Muster lediglich zu dem Ende angefertigt sind, um aus diesen die Form und die Beschaffenheit solcher Bauanschläge im Allgemeinen zu entnehmen, so muß jedem Bau-Dirigenten und Ingenieur überlassen bleiben, sich bei der Anfertigung der einzelnen Bestandtheile in der Art auszudehnen, damit nichts übergangen und beseitiget werde, was bei der Verdingung und Verpachtung nicht übersehen werden darf; denn aus einem mehr oder minder erschöpfenden Bauanschlage läßt sich mit

vollem Grunde auf die mehr oder minderen Kenntniße, Erfahrungen, Einsichten und den Ueberblick eines Ingenieurs schließen, und aus selben dessen Fähigkeit beurtheilen, um bei der Leitung wichtiger Bauwerke mit Vortheil und Nutzen des Staates verwendet werden zu können.

Uebrigens ist es beinahe überflüssig zu bemerken, daß nicht nur von den einzelnen Bauplänen, sondern auch von allen Detail-Zeichnungen doppelte Exemplare verfaßt, und mit den gegenseitigen Unterschriften des Unternehmers und Bau-Dirigenten versehen, das eine sammt den Vorausmaßen und mit dem Bauanschlage dem Unternehmer übergeben, das andere bei dem Amte oder dem mit der Leitung des Baues beauftragten Ingenieur aufbewahrt werden soll, um nach diesem nicht nur während des Baues die Kontrolle pflegen, sondern auch bei der Uebernahme des hergestellten Bauwerkes die gemachte Arbeit nach den Kontraktsbedingnissen und Plänen revidiren, und gründlich untersuchen zu können.

II. Muster zu einem Bauanschlage für eine zwischen dem Markte N. N. und dem Dorfe N. N. neuherzustellende Straßenstrecke, nebst einer über den Wildbach N. N. mit einer Öffnung von 18 Klaftern aus Bohlenbögen mit steinernen Land-Pfeilern herzustellenden Brücke für schwere Fuhrwerke, mit denen beiderseits mit Erddämmen zu selber herzustellenden Auffahrten.

Die neue Straße soll bei dem Punkte **A** nächst der Kirche in dem Markte **N. N** von der dermaligen in einem beträchtlichen, nicht selten bei Hochwässern jenseits der alten Brücke überschwemmten Umwege herumgeführten Straße abgeleitet, und in gerader Richtung nach **B** zu dem Dorfe **N. N.** nach Andeutung der in dem Situazionsplan **I** angedeuteten gelben Trace geführet werden, in welcher der in meist zerstreuten Armen umherirrende Wildbach bei . . . . mittelst einer

zwischen festen und konzentrirten Ufern anzulegenden Bogenbrücke übersetzt werden soll.

Dem anliegenden Situazions- und Niveau-Plane und Profilen zufolge soll die Straße einer Seits bis 150 Klafter, anderer Seits bis 165 Klafter von der Brücke über dem natürlichen Terrain sogestalten geführt werden, daß lediglich der Grund nach Weisung der Quer-Profile nach einer möglich gleichen Flucht planirt, und mittelst der aus den Seitengräben ausgehobenen Erde sogestalten erhöhet werde, daß die Planirung über den natürlichen Horizont nach Weisung der Quer- und Längen-Profile zum mindesten um 1 ½, in der größten Höhe aber um 2 ½ Schuh über den Rand des natürlichen Grundes vorrage, damit die Nässe von der Straße immer gehörig ablaufen möge, dem Schnee kein Aufenthalt verschafft und der freie Luftzug befördert, daher die Straße möglichst trocken erhalten werden könne.

Die Breite der Fahrbahn soll zwischen den Streifsteinen 21 Fuß, die beiderseitigen Bankette jedes 5 Fuß, somit die Breite der Straße zwischen dem einen und dem andern Rande des Grabens 31 Fuß enthalten.

Die Seitengräben haben an der Sohle die in dem Profile angedeutete Breite von 18 Zoll, mit beider Seits unter dem gehörigen Winkel auslaufenden Böschungen zu erhalten, und ist der Sohle der Fall in der möglichst gleichen Flucht zu ertheilen, damit das Regenwasser in den Seitengräben nicht stehen bleibe, sondern ungehindert ablaufe.

Für das die neue Straße außer dem einschichtigen Wirthshause durchkreuzende kleine Bächlein wird der im Profile angedeutete, mit 1½ Ziegel eingewölbte Durchlaß herzustellen, und die Flügelmauern schief in die Böschung des Grabens auslaufen, letztere aber mit rauhen 18 Zoll breiten Steinplatten, so wie die Stirnmauern über den Gewölbkranz einzudecken sein, alles nach Weisung des Profils Nr. . .

Einer Seits 150 Klafter von der Brücke oder bei . . . fängt die Aufdämmung zur Auffahrt nach der Brücke mit einer Steigung von 1 ½ Zoll auf jede laufende Klafter an. Jenseits der Brücke gegen das Dorf wird die Aufdämmung

in der Länge 165 Klafter betragen, und auf jede Klafter einen Fall von $1\frac{1}{12}$ Zoll erhalten.

Die Breite der Brücke wird $3\frac{1}{2}$ Klafter im Lichten zwischen ihren Parapeten, in der ganzen Breite aber ohne den Vorsprung des Kranzgesimses 24 Schuh erhalten. Die Widerlagsmauern erhalten den sechsten Theil der Höhe zur Böschung, und werden sogestalt hergestellt, daß über die Breite der Brücke noch beider Seits auf $1\frac{1}{2}$ Schuh die Mauern in gleicher Flucht fortlaufen, ehe sie sich nach dem Winkel brechen, in welchem die beiderseitigen Flügel in das Land verbunden werden, und den Straßendamm einfassen sollen.

Die Böschungen der Auffahrten werden zu ihrer Höhe sich wie 1 : $1\frac{1}{2}$ verhalten, in dem nemlichen Winkel durchgehends fortlaufen, an ihrem Fuße mit einem frischen Fechtzaune einzufassen, übrigens die Böschungen mit guter Placage zu befestigen und standhaft herzustellen sein.

Das Materiale zu den Aufdämmungen wird einer Seits aus den in der kleinen Entfernung von 110 Klafter befindlichen beträchtlichen Erderhöhungen, theils aus den Seitengräben, theils aus den Sandbänken des Wildbaches unter der Brücke herzunehmen, jenseits der Brücke aber aus der hinter dem Dorfe fortlaufenden Gestätte sogestalten herzunehmen sein, daß keine unordentlichen Gruben und Vertiefungen entstehen, sondern der Grund so regulär als möglich abgegraben, und kein widriger Anblick vorgebracht werde.

Von . . . bis . . . . jenseits der Brücke, oder am linken Ufer ist die Straße in der nehmlichen Art, wie am dießseitigen rechten Ufer herzustellen und zu planiren.

Die Aufführung der Brückendämme oder Auffahrten hat immer lagenweise, und zwar in der ganzen Breite, und in der Höhe von höchstens 6 Zoll zu geschehen, ehe die zweite Lage darüber gebracht wird. Die einzelnen Erdlagen müssen immer auf die untern sogestalten aufgeführt werden, daß die vollen Fuhren oder Karren die Erde über die neue Anschüttung fahren, um selbe desto besser zusammen zu führen; das Nemliche hat auch bei den übrigen Strecken beobachtet zu werden, wo die gleiche Flucht der Straßen-Fahrbahn mittelst

einiger Erhöhung und Anschüttung der tiefen Stellen bewirkt werden muß.

Die Planirung und Aufdämmungen müssen bis dahin ohne alle Beschotterung oder Anlage der Fahrbahn belassen werden, bis der Brückenbau soweit vorgerückt sei, daß selber seiner baldigen Beendung nahe sei, damit die Erdanschüttung Zeit gewinne, sich desto besser zu setzen, und einen kompakteren Körper zu bilden, wo dann die gesetzten Theile neuerdings bis zu dem vorgeschriebenen Niveau erhöhet werden müssen, ehe die Schotterlagen über selbe gebracht werden, bis dahin das Materiale gehörig vorbereitet werden soll; damit sonach diese Arbeit desto besser gefördert werden möge.

Die Planirung soll eine konvexe Figur nach Profil . . . . . . erhalten, und in der Mitte einen Rücken von 10 Zoll bilden, der sich nach beiden Seiten gleichmäßig verlieren soll.

Die Landpfeiler werden nach den in dem Detail-Plane zu ersehenden Maßen und Form herzustellen, und in der Art zu fundiren sein, daß die Oberfläche des Rostes mit der größten Tiefe des Wildbaches gleich komme; der Baugrund wird im gegenwärtigen Falle am sichersten und wohlfeilsten mit einer Umdämmung einzufassen, und durch Schöpfwerke trocken zu erhalten sein.

Der Grund wird mittelst eines pilotirten Rostes zu versichern, dieser aber an der Wasserseite mit einer Reihe dicht an einander geschlagener Grundpfähle einzufassen sein, welche der vorgenommenen Probeschlagung zu Folge 12 Schuh tief in den Grund greifen, zu diesem Ende aber mit guten Pfahlschuhen versehen sein sollen, welche einen starken, wenigstens 4 Zoll breiten Kern, und hinlänglich lange, an zwei Stellen mit starken Nägeln an die Piloten zu befestigende Federn haben, und so lange geschlagen werden sollen, bis sie auf 20 wiederholte Schläge gar nicht weiter in den Grund eindringen.

Der Rost wird nach Weisung des Detail-Planes auf den Grund-Piloten zu befestigen, die vordere Pilotenwand aber nach der nemlichen Weisung mittelst eines Schwellers in den Rost zu verbinden und zu befestigen sein. — —

Anmerkung. Hier müssen die Details genau angegeben und erklärt werden, nach welchen die Verbindung des Rostes und der vorderen Pilotenwand mit dem Roste vorgenommen werden soll.

Die Rostfelder müssen genau ausgemauert, und mit einer Bettung von 2½zölligen mit eichenen Bolzen an den Rost genagelten Pfosten überdeckt werden, auf welchen die Landpfeiler aus guten, lagerhaften und großen Bruchsteinen aufgeführt, an der Wasserseite mit Quaderstücken verkleidet werden. Die Bruchsteine sollen aus dem Bruche bei . . . . oder wo sie sonst von guter und fester Qualität erhalten werden können, hergenommen, die Quadersteine von der zum Muster vorliegenden Gattung angewendet werden.

Die untersten Lagen dieser Quadersteine von dem Roste bis zum kleinen Wasser sollen aus 2 Schuh hohen Schichten bestehen, welche an ihrer vorderen Fläche grob, an den Lagern und Fugen hingegen nett behauen, zum Lager eine 15 bis 18 Zoll breite, und an den Fugen eine 10 bis 12 Zoll tiefe rechtwinkliche Fläche besitzen sollen; vom kleinsten Wasser bis zum höchsten mögen die Scharen der Quadern 18 Zoll hoch sein, eine Lagerbreite von 12 bis 15 Zoll, und eine rechtwinkliche Fugenfläche von 10 Zoll besitzen; bei den weiteren Scharen möge die Höhe von 12 oder 15 Zoll genügen, und mit den 18zölligen gleiche Lager und Fugen besitzen.

Jede einzelne Schar oder Schichte der Quadern muß aus gleich hohen Quadern bestehen; bei allen Scharen müssen mit Laufern die Binder wechseln, welche gegen Erstere um wenigstens 2 Schuh in die Mauer hineinspringen sollen, es versteht sich, daß immer Stein auf Fuge, niemals Fuge auf Fuge treffen soll.

Die Laufer sollen nicht kürzer als 4 Schuh sein; die Köpfe der Binder wenigstens das Quadrat ihrer Höhe erhalten.

Der Unfug, daß die Lager der Quadern unter einem kleineren als rechten Winkel behauen werden, und so gestalten nur mit dem äußersten Rande auf der unteren Schar aufliegen, welches die Setzung erleichtert, allein den Nachtheil mit sich führt, daß unter jedem Stein leicht leere Räume ent-

stehen, und daher der vordere Rand der Steine leicht abgedrückt werden kann, ist ganz zu beseitigen, und werden solche Steine ohne weiters auszustoßen sein.

Sechs Zoll über der Linie des höchsten Wasserstandes erhalten die Landpfeiler einen Absatz von 12 Zoll, auf welchem der Schweller zu liegen kommt, in welchen die Bohlenbögen aufsitzen und verfestiget werden sollen, damit sie nicht in die Mauer eingelassen werden dürfen.

Die Quadern müssen sowohl an ihren Lagern als Fugen in guten Cement gesetzt, die vorderen Fugen mit guten Oehlkitt verstrichen werden.

Das übrige Mauerwerk der Pfeiler bis zum höchsten Wasser soll mit einem Mörtel aus $\frac{1}{3}$ künstlich zerfallenen, guten Kalk und $\frac{2}{3}$ reschen Sand, alles mit einem sehr mäßigen Zusatz von Wasser gemischt, und wohl unter einander gerührt, aufgeführt, das übrige Mauerwerk mit dem gewöhnlichen Mörtel bearbeitet werden.

Anmerkung. Der Kalk und der Sand muß aus welcher Gegend und aus welchen Sandbrüchen, Bächen oder Flußbetten der letztere genommen werden soll, besonders bezeichnet, und auf die richtige Lieferung der vorgeschriebenen Gattung mit Strenge gesehen werden.

Der Oehlkitt muß in vollkommen ausgetrocknete Fugen der Quadern eingedrückt, diese wohl eingestrichen und darauf gesehen werden, daß, ehe er trocken wird, jeder Regen und sonstige Nässe von selbem abgehalten werde.

Bis zum höchsten Wasserstande sollen die Quadern durch mit Blei vergossene Steinklampfen verbunden werden, welche höher aufwärts, dahin das Wasser nicht reichet, entbehrt werden können.

Zu dem Grundbau mittelst der pilotirten Röste und Pfosten kann gesundes Tannenholz verwendet werden, weil es immer unter Wasser stehen, daher nicht faulen wird.

Die Maßen aller Hölzer müssen genau nach der Cotirung der Pläne und Profile, und nach dem speziellen Vorausmaß beobachtet, alle Bestandtheile der Röste und sonstigen Verbindungen rechtwinklicht und ganz gradig behauen werden.

Zu den unteren Ansatzschwellern für die Bohlenbögen wird gesundes und maßhältiges Lerchenholz, zu dem in diesen Schweller einzulassenden, an der Pfeilerwand anliegenden stehenden Rost, zwischen dessen Ständern die einzelnen Bohlenbögen festgehalten und eingeschloßen werden, soll gesundes Tannenholz verarbeitet werden.

Die Bohlenbögen werden aus tännenen 2½ Zoll dicken, dreifach neben einander mit wechselnden Fugen gefügten, und doppelt über einander gestellten, nach ihrer Höhe ebenfalls wechselnden Pfosten in einer Höhe von 2½ Fuß anzufertigen sein; zur Verbindung der Bögen unter einander Doppelschließen von Lerchenholz, und vom nemlichen Holz auch die Windbüge zwischen gedachten Schließen angebracht werden.

Die über die Bohlenbögen zur Ausgleichung des Ueberbaues, oder der Fahrbahne anzubringenden Joche oder Satteln werden so, wie die über letztere der Länge nach zu überlegenden Ennsbäume ebenfalls aus gesundem Tannenholz, über Letztere aber das wohl an einander gefügte, mit lerchenen Bolzen verbundene, an der oberen Seite ganz eben abgehobelte Streubett ebenfalls von gesunden trockenen Tannenholze angefertiget werden.

Zur beiderseitigen Verschallung der Brückenbögen werden Laden aus Lerchenholz, aus dem nemlichen Holze auch das über den ganzen Bogen laufende Kranzgesimse angefertiget.

Das ganze Streubett, über welches das gepflasterte Fahrbett angelegt werden soll, wird mit Kupferplatten eingedeckt, damit jede Nässe von dem Brückenholze abgehalten und dessen Dauer sogestalten auf Jahrhunderte versichert werde.

Die Kupferbleche werden in jener Stärke zu verwenden sein, daß auf eine fertige Quadratklafter 45 Pfund entfallen.

Zu beiden Enden der Brücke werden die Bleche von der Streubettung aufwärts an den Kranzgesims umgebogen, und über solches sogestalt geheftet werden, damit alles Eindringen der Nässe in die äußersten Fugen abgehalten werde.

Ueber der Kupfereindeckung wird ein genaues 8 Zoll hohes Würfelpflaster aus Granit angebracht, zu diesem Ende

über der Kupfereindeckung eine sechs Zoll hohe Lage festgeschlagener Erde gebracht, in solche das eng an einander geschlossene Pflaster gesetzt, die Pflasterfugen aber mit Moos dicht ausgeschlagen werden.

Zu den Schrauben für die Bohlenbögen, zu den an beiden äußersten Enden zur guten Verbindung der Bögen unter einander anzubringenden Ankern und Durchschüben, zu den Nägeln und Klampfen muß gutes, geschmeidiges, wohl geschmiedetes Eisen verwendet werden.

Das gesammte Holzwerk an der Brücke, die Geländer und die Verschallung ausgenommen, wird mit gutem heißem Theer zweimal überzogen, dagegen die Geländer dunkelgrün und die Verschallung steinfarb mit guter Oehlfarbe nach dem vorliegenden Muster zweimal überstrichen werden.

In der Entfernung von 21 Schuh oder 3½ Klafter werden von 18 zu 18 Schuh Entfernung massive steinerne Radstößer in die Straße so gestalten eingesetzt, daß jeder 1½ Schuh tief mit seiner größeren Körpermasse in den Grund greife, in welchem er fest verstoßen und verkeilet werden, und 2½ bis 3 Schuh über selben in der Art vorragen soll, daß die vordere Seite eine sogestalt geneigte Richtung erhalte, damit kein Anfahren der Wagen an selben die Achse beschädigen könne. Dann wird mit Aufführung des Schotters begonnen, welcher schichtenweise in 3 Zoll hohen Lagen auf einmal aufgeführt, dessen größere Steine mit Steinschlägeln in kleinere möglichst gleiche zur Verbindung untereinander geeignete Theile zerschlagen werden, während die Wagen über die erste Schotterschicht immer vorwärts das Materiale verführen, um die begonnenen Schichtenreihen zusammen zu führen, und zu verdichten.

Wenn sogestalt die erste Schicht aufgeführet, und gehörig zusammen und eingedrückt wird, wird die zweite in gleicher Höhe wieder aufgeführt, in gleicher Art, wie die untere behandelt, und mit der Zerschlagung der runden, keiner Verbindung fähigen Steine sorgfältig fortgefahren, dann die dritte endlich die vierte und fünfte Lage aufgefahren, wodurch die Schotterbettung durch das fortwährende Zerschlagen und Zu-

sammenfahren der Steine eine kompakte Höhe von beiläufig 12 Zoll erhalten wird. Ueber diese soll noch in der Mitte in der Breite von 12 Schuh eine sechste Lage aufgeführt werden, aus welcher die Konverität, welche schon durch die konvexe Gestaltung der Grundplanirung entstanden ist, gehörig gebildet werden soll, nachdem für die 5 Schuh breiten Banquette, auf denen nicht gefahren wird, ohnehin eine Beschotterung von 4 Zoll genüget, wornach ein Abfall von wenigstens 12 Zoll vom Mittel der Straße bis an den Rand der Gräben entstehen wird.

Weil aller angewendeten Sorgfalt ungeachtet die neu angelegte, noch so sorgfältig bearbeitete Schotterdecke doch durch die Befahrung der schweren Fuhrwerke sich etwas setzen wird, so werden zu beiden Seiten an den Banquetten von 5 zu 5 Klafter Mittelentfernung, Vorrathshaufen vom bewährten Materiale aufgeführt werden müssen, aus denen die entstehenden Vertiefungen sogleich ausgeglichen und geebnet werden sollen, bis das Straßenbett vollkommen verdichtet sein wird.

Die Schotterlage erstreckt sich bis an das innere Ende der Widerlagsmauern, über welche das Brückengranitpflaster noch angelegt, und sich mit der Straßenfahrbahn vereinigen wird.

III. Muster zu einem Bauanschlage für einen mittelst eines Durchschnittes einer großen Serpentine an einem reissenden Fluße auszuführenden Wasserbau, dessen linkes Ufer ober der Einmündung des Durchschnittes mit einem 150 Klafter langen Faschinenbau gedeckt werden soll.

Der Fluß N. N. nimmt unter dem Dorfe N. N. in einer sehr ausgedehnten Krümmung gegen die am rechten Ufer gelegenen Besitzungen und Gründe einen so nachtheiligen Lauf, daß Letztere nicht anders als durch die Veränderung seines zerstörenden Laufes gerettet werden können.

Nach Andeutung des Situazionsplanes soll in der gelb angedeuteten Richtung dem Fluße der neue Rinnsal mittelst einer 350 Klafter langen, 6 Klafter breiten Cunette geöffnet werden, deren Tiefe sich nach dem Niveau des Terrains sogestalt zu richten hat, daß der Abhang der Sohle wenigstens 1 Schuh unter dem niedrigsten Wasserspiegel an seiner Einmündung stehe, und in der nach dem Gefälle abhängenden Flucht auf der nemlichen Tiefe in den unteren Fluß ausmünde.

Der ausgehobene Grund ist zu beiden Seiten in der Entfernung von 20 Klaftern von der Cunette in der Richtung eines Leitungsdammes aufzuführen.

Dagegen aber die beiden alten die Cunette quer durchschneidenden Rinnsäle mit dem übrigen Terrain gleich hoch noch um 15 Klafter weiter landeinwärts auszuschütten, und am Ende durch angeheftete Rauchbäume gegen die allenfällige Ueberströmung zu sichern.

Die Höhe der Leitungsdämme wird durch den die Aufsicht führenden Ingenieur bestimmt werden, nach welchem sich genau zu halten sein wird.

Die Wände der Cunette dürfen nicht geböscht, können aber senkrecht abgegraben werden, damit sie um so leichter und wirksamer von dem durchströmenden Wasser ergriffen und abgebrochen werden.

An der Einmündung wird die Cunette trichterförmig erweitert, wie dieses der Detail-Plan andeutet, gegen die Ausmündung kann die Cunette in der Länge von 100 Klaftern sich ebenfalls bis auf 18 Klafter in dem Auslauf erweitern, um dem durchziehenden Wasser einen bessern Ablauf und Geschwindigkeit zu verschaffen.

An dem rechtseitigen Ufer der Cunette bei ihrer Einmündung wird ein Fangwerk aus einer doppelten Reihe eingerammter, mit Würsten verflochtener und mit Gras und Schotter ausgefüllter Piloten errichtet, an welchem ein Theil des Stromes geschwellt, und in die Cunette wirksamer abgeleitet wird.

Der Bau dieses Fangwerkes soll nach der Detail-Zeichnung . . . . . ausgeführt, die Pfähle auf die Hälfte

ihrer Länge in den Grund eingetrieben, und die Würste und das Strauchwerk zwischen und inner den Piloten gut niedergedrückt werden, damit keine Hohlungen entstehen.

Der an der Einmündung des Duchschnittes bis zur Vollendung des letzteren zu verbleibende Kluftdamm muß, sobald der Durchschnitt ausgehoben sein wird, gehörig aus dem Wege geschafft, und auf die vorgeschriebene Tiefe des Durchschnittes, selbst bei einem höheren Wasserstande, wenn der kleinste nicht eintreten sollte, unter dem Wasser ausgehoben werden.

Für das Uferdeckwerk werden 9 bis 12 Schuh lange aus Wasserholzreisern angefertigte, einmal 1 Schuh vom Kopf, das zweitemal 4 Schuh vom ersten Bunde, mit starken Wieden auf den sogenannten Faschinen-Kreuzen gebundene Faschinen erfordert, welche mittelst einer an zwei Hebeln befindlichen dünnen Kette fest zusammen gezogen, eigentlich gewürget werden.

Die Handpfähle müssen 3 ½ Schuh lang, 2 ½ Zoll dick sein, sie können, so weit sie unter Wasser stehen, gespalten sein, aus Wasserhölzern oder auch aus Waldholz, über und außer dem Wasser, vorzüglich aber, wo sie der Luft ausgesetzt sind, und nicht in dem Faschinenkörper vergraben sind, müssen sie aus frischem grünen Rundholz von Wasserhölzern bestehen, damit sie sich verwachsen und begrünen können.

Die Würste müssen auf der Wurstbank aus schlanken dünnen Reisern von frischem Felber- und Weidenholz in der Länge von 6, 8 bis 10 Klafter, in der Dicke von 6 Zoll angefertiget, und von 12 zu 12 Zoll mit Weiden festgebunden werden.

Der Schotter darf nicht zu dick sein, vielmehr von der Art, damit selber in die zwischen den Faschinen vorfindigen Hohlungen allenthalben eindringen, und den Faschinenkörper wohl beschweren könne.

Auf der Faschinen-Grundlage wird vom niedrigsten Wasserstande, welcher an dem in der Nähe befindlichen Pögel angedeutet ist, ein Talud aus Schotter mit vorwärts eingeworfenen Bruchsteinen angefertiget, welche durch einige der

Länge nach angebrachte Flechtwerke in ihrer Lage erhalten werden sollen. Diese Bruchsteine müssen von guter, fester, der Verwitterung nicht ausgesetzter Art, in der Größe von 12, 15 bis 18 Zoll sein, und mitunter auch mit kleineren vermischt werden. Diese Steine sind aus dem benachbarten Steinbruche bei . . . . herzuholen.

Die Grundlage des Deckwerkes wird aus einer bei A am obersten Ende in das Ufer eingegrabenen Verbindungs-Schmarre herausgebaut, und dann längs dem Ufer mittelst schwimmender versenkter Schichten frei in der ganzen Länge ohne weitere Verbindung mit dem Ufer fortgebaut, und an den Grund mittelst hinreichenden Beschwerungs-Materials versenkt.

Der Unternehmer ist verbunden, einen geschickten, wohl erfahrenen mit dem Baue der Faschinenwerke bekannten und lange eingeübten Buhnenknecht, nebst ein Paar ebenfalls schon eingeübten Arbeitern zu dem Bau zu stellen, damit solcher gehörig und nach den Regeln der Kunst ausgeführt werde, im widrigen auf dessen Kosten ein tauglicher und verläßlicher Buhnenknecht aufgestellt werden wird.

Das Faschinenwerk soll nur bis zum kleinsten Wasser reichen, 3 Klafter an der Oberfläche breit, die Böschung aber, die nur an der Wasserseite Statt haben soll, der Wassertiefe gleich sein.

Faschinenwerke können niemals stark genug beschwert werden, daher so viel Schotter aufgeführt werden muß, als zur erforderlichen Beschwerung der Schichten erfordert wird.

Ueber die bis zum kleinsten Wasser erbaute Grundlage muß noch eine Reihe losgehauener Faschinen der Quere nach, mit den Enden gegen die Wasserseite ausgebreitet, und in der Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Schuh von dem obersten Rande der Grundlage einwärts ein 12 Zoll hohes Flechtwerk aus frischen Rundpfählen angelegt werden, von welchem aus die künstliche Böschung oder das Talud rückwärts aus groben Schotter oder Steinabfällen, vorwärts in der Breite 3 bis 4 Schuh aus eingeworfenen Bruchsteinen gebildet wird, die größten Steine müßen zu unterst angefertiget werden, und können in der Höhe auch an Größe abnehmen.

Zur Aufhaltung der Steine gegen das Abrollen oder Fortschwemmen werden auf dem Talud noch auf jede 2 Schuh Höhe ähnliche Flechtwerke, wie an dessen Fuß angelegt werden müssen.

Nachdem das Talud des Deckwerkes mit Steinen nur 1 Schuh über das höchste Wasser verkleidet werden soll, so soll der übrige Theil bis zu dem gewöhnlichen Ufer lediglich ausgeschüttet, und letzteres mit der Steinbelegung vereiniget werden.

IV. Muster zu einem Bauanschlage für bloße, bei einem öffentlichen Manipulationsgebäude vorzunehmende Reparaturen.

Vor Allem müssen bei einem solchen Gebäude die an selbem vorhandenen, zu verbessernden Baugebrechen beschrieben und angedeutet, und dieses so umständlich dargestellt werden, damit der Unternehmer daraus die ihm obliegenden Verpflichtungen gehörig entnehmen, die Baudirection aber Alles, was ausbedungen und nöthig befunden wird, gehörig übersehen und kontrolliren möge, vorzüglich weil über viele Reparaturen nicht Pläne und Detail-Zeichnungen angefertiget werden können.

Indessen müssen auch bei Reparaturs-Gegenständen auf den von einem solchen öffentlichen Gebäude vorfindigen Bau-Plänen, Profilen und Werksätzen jene Stellen und Lokalitäten genau ausgewiesen und angeführt, dann alle Gebrechen im Detail beschrieben werden, an welchen eine Reparatur vorzunehmen ist.

Dieses vorausgesetzt, so wäre der Anschlag solcher Reparaturen in folgender Art anzufertigen:

Verschiedene Baugebrechen haben sich eines Theils durch die Länge der Zeit, anderen Theils durch die Aussetzung der sogleich vorzunehmenden Schadenverbesserungen an dem Gebäude N. N. eingestellt, deren Verbesserung nunmehr vorgenommen werden muß, und zwar:

Unter und an der Bedachung sind durch das Eindringen des Regen- und Schneewassers an 20 an der langen Hofseite befindlichen Dachsparren die Zapfen, so wie die Stiche an

den Zapfenlöchern ganz verfault; aus gleicher Ursache müssen auch an drei Bundträmen die angefaulten Stücke abgenommen und mittelst Schiftung wieder ergänzet werden.

Das Pflaster, auf welches durch längere Zeit die Nässe eingedrungen, und selbst bis auf die Dippelböden gelangt ist, muß aufgerissen, der Schutt abgetragen, und wenn die Dippelböden von der Faulung ergriffen, die verfaulten mit neuen ausgewechselt, im widrigen, wenn das Holzwerk der Böden noch nicht angegriffen worden, so lange frei und offen gelassen werden, bis sie vollkommen ausgetrocknet worden, wo sie dann erst mit trockenem Schutt überdeckt, und ohne Besorgniß überpflastert, von unten angerohrt, und stukadort werden dürfen.

In dem Zimmer Nr. . . . sind bei näherer Untersuchung alle Dippelbäume vermodert, und nicht mehr haltbar befunden worden; daher statt diesen neue, wohl ausgetrocknete behauene Bäume einzulegen, mit trockenem Mauerschutt zu überziehen, und zu überpflastern, der Pflasond aber ganz einfach zu stukadoren.

Die Fußböden in den Zimmern Nr. . . . sind neu herzustellen, in N. . . . eine neue Thüre auszubrechen, mit tiefem Futter gleich den übrigen und doppelten Flügeln herzustellen, auch in gleicher Art zu beschlagen, dann perlfarb mit guter Oehlfarbe anzustreichen.

In dem Korridor des oberen Stockwerkes ist das Pflaster stark beschädigt, und mittelst 56 — 18 zölligen Kehlheimer Platten wieder herzustellen. Im ersten Stocke sind in dem Korridor 31 Kehlheimer Steine, in dem zweiten 18 ähnliche Platten neu einzusetzen.

In den Kanzleizimmern 1, 3, 5 des ersten Stockwerkes sind neue Fußböden zu legen, durch die noch brauchbaren Tafeln aber jene Fußböden in 8 und 14 auszubessern, welche bereits stark ausgetreten sind.

In den Zimmern 1, 4, 8 des ersten Stockwerkes sind die ganz vermoderten Fensterstöcke durch neue zu ersetzen, doch das alte Beschläge wieder zu verwenden, dagegen die bestehenden vor einigen Jahren neu hergestellten Rahmen und Vorfenster beizubehalten sind.

In den Zimmern 10, 13, 20 des zweiten Stockwerkes sind statt der ganz zersprungenen feuergefährlichen Oefen drei neue weiße Stücköfen, in dem ebenerdigen Geschoße in Nr. 6 ein neuer eiserner Ofen im Gewichte von 300 Pfund, statt des dermaligen ganz unbrauchbaren Kachelofens zu setzen.

Der Ablaufs-Kanal in dem großen Hofe ist in einer Strecke von 6 Klaftern dem Einsturze nahe, daher neu einzuwölben, und die Seitenmauern zu ergänzen.

Im Hofe ist das Steinpflaster auszubessern, vorzüglich in der Richtung der Einfahrt das in einer Länge von 8 Klaftern und 9 Schuh breite stark ausgefahrene Pflaster neu herzustellen, dagegen mit den ausgehobenen alten Steinen das Seitenpflaster, welches nicht befahren wird, auszubessern.

Das ausgehobene Dachgehölz und die Dippelbäume, so wie die sonstigen Bestandtheile, welche nicht zu verwenden angetragen sind, müssen an einem bestimmten Orte aufgerichtet und bestens veräußert, die bei der Reparatur zu verwendenden Theile hingegen dem Unternehmer übergeben und am neuen Materiale abgerechnet werden.

Die Abführung alles Bauschuttes, und die Reinigung der Stellen, an welchen eine Reparatur vorgenommen wurde, liegt dem Unternehmer ob, wofür keine besondere Vergütung Statt findet.

Da die Unterhaltung der Bedachung dem Ziegeldeckmeister N. N. auf mehrere Jahre verpachtet ist, so wird auch die wegen der vorzunehmenden Reparatur an dem Dachgehölze bei der Eindeckung erforderliche Ziegel-Wiedereindeckung diesem Pächter nach seinem Kontrakt zur Last fallen; daher solche in diesen Reparaturs-Anschlag nicht einbezogen wird.

V. Muster zur Wiederherstellung eines bei dem Markte N. N. zu dessen, und seiner an dem vorüberziehenden Flusse gelegenen Felder und Besitzungen Schutz angelegten, durch eingetretene Hochwässer und die Eisgänge beschädigten Wasserwerkes.

Das Piloten-Beschlächt, mit welchem die beiderseitigen Ufer des durch den Markt abströmenden Flusses seit jeher

eingefaßt sind, ist am rechten Ufer auf die Länge von 32 Klaftern sogestalt unterwaschen und gegen das Wasser ausgedrückt worden, daß selbes ohne schleunige Hilfe von dem nächsten Hochwasser ganz zerstört, und die beiden nächst gelegenen Häuser selbst Schaden leiden könnten; und weil der ausgewaschene Grund, so wie eine Menge bei dem letzten Hochwasser aus der oberen Flußgegend, und den abgebrochenen Ufern abgerissenen Schotter-Materials unter dem Dorfe, wo der Fluß einen breiteren Lauf nimmt, abgesetzt, und sogestalt der Wasserlauf getheilt worden ist, wodurch der eine und der gewaltigere Arm gegen das linke, mit einem Steinwurfe eingefaßte Ufer abströmt, und dieses bereits in der Art beschädiget hat, daß über 54 Klafter in der Länge zerstört, der übrige Theil aber größten Theils beschädiget worden; so wird nach dem zuliegenden Operazionsplane nicht allein für die Sicherheit des Marktes, sondern auch für jene der unter dem Markte befindlichen fruchtbaren, nicht wenig gefährdeten Ufergründe gesorgt werden müssen.

Das zerstörte Beschlächt in dem Markte selbst wird bei dem Umstande, wo der Platz zwischen den anstehenden beiden Häusern und dem Ufer sehr eingeenget und beschränkt ist, in den ausgewaschenen Klok mit einer Reihe an einander geschlagener Piloten bis zu dem niedrigsten Wasserstande zu verbauen, von denselben nach Weisung des Profils . . . . . ein Schweller anzuziehen und einwärts zu verankern, der Kolk selbst aber vorwärts mit Steinen auszuwerfen, rückwärts mit Schotter auszufüllen, dann aus horizontalen, über einander gelegten, und einwärts verankerten Balken eine Holzwand in der Flucht der beiden stehen gebliebenen Theile anzufertigen, hinter dieser Wand der leere Raum mit Schotter und Erde auszustoßen, der obere Raum aber mit 8 Zoll hohen Steinen auszupflastern sein.

Die Grund-Piloten werden auf der Tiefe des niedrigsten Wassers abgeschnitten werden müssen, welches der Unternehmer, um die Arbeit nicht aufzuhalten, selbst bei allfällig ungünstigen Wasserstande zu bewirken haben wird.

Die überbreite Flußstrecke unter dem Markte wird

nach dem Situazions=Plane, zu beiden Seiten mit einem ableitenden und drei vorspringenden Werken einzuengen, daher zwei Werke ersterer, und sechs letzterer Art in den vorgeschriebenen, aus dem Situazionsplane zu ersehenden Entfernungen anzulegen sein; die beiden Abweiser werden jeder in der Länge von 50 Klaftern aus einer an ihrer Wurzel auf 6 Klafter in das Land eingebundenen Faschinen=Grundlage bis zum niedrigsten Wasser; der Ueberbau aber aus einem mit frischen Flechtwerk und grünen Rundpfählen anzufertigenden Zaun an beiden Seiten stufenweise eingefaßten Schotterdamm, 1 Schuh über den höchsten an dem unteren Hause markirten Wasserstand aufzuführen, der Raum zwischen den der Länge nach fortlaufenden Flechtwerken mit nach ihrer Länge eingelegten, mit einigen Flechtruthen der Quere nach überflochtenen an das Talud angehefteten Faschinen oder Würsten auszufüllen, und gegen das Auswaschen der Böschung zu verwahren sein.

Die beiderseits in den Fluß einspringenden Werke werden aus von 3 zu 3 Schuh Mittelentfernung auf die Tiefe von 6 bis 8 Schuh eingeschlagenen Rundpfählen, zwischen welche Buschwerk einzulegen, die Pfähle selbst aber mit 6 Zoll dicken Würsten umzuflechten sein werden, herzustellen sein.

Das zwischen den Piloten nach jeder Flechtwurst einzulegende Buschwerk soll 3 Fuß über die Pfähle vorspringen, um sogestalt den Anfall des Wassers zu schwächen.

Damit das Hochwasser den mittleren nachtheiligen Haufen desto leichter fortschwemme, und sich vertiefe, wird letzterer durch einige Kreuzgräben durchzugraben sein.

Zu den Piloten, zu den Schwellen und den Ankerhölzern für das in dem Markte selbst zu ergänzende Beschlächt wird tannenes 10 bis 12 Zoll dickes Rundholz, zu der über selbem aufzuführenden aus horizontalen Bäumen anzufertigenden Wand kienföhrenes Holz zu verwenden seyn.

Die Fugen dieser der Länge nach anzufertigenden Wandbäume werden immer wechseln, niemals auf einander treffen müssen, in der ganzen Höhe zweimal auf die Weite von 10 Schuh in das Land zu verankern, die Anker an den

Wandbäumen mit schwalbenartigen, an beiden über einander liegenden Bäumen zur gleichen Hälfte anzubringenden Einschnitten zu verbinden, rückwärts mittelst eines Kreuzes und in dessen Winkeln eingeschlagener Ankerpfähle zu befestigen seyn.

Zu den sechs vorspringenden Werken unter dem Markte werden tannene 10 bis 12 Zoll starke Piloten zu verwenden seyn, welche nach der vorgenommenen Sondirung des Grundes 8 — 10 Schuh in den Grund reichen und 11 Schuh über selbem vorstehen sollen.

Da diese Werke unter dem Markte nur insolange zu dauern und sich zu erhalten haben, bis die schädliche Schotterbank fortgeschwemmt, und zwischen diesen vorspringenden Werken der Schotter angeworfen werden wird, so ist es sodann gleichgültig, ob sie länger bestehen sollen, wenn nur die angeworfene Verlandung sogleich bepflanzt und zum Wachsthume gebracht wird, wo dann durch diese Bepflanzung ein lebendiges dicht verwachsenes Ufer gebildet werden wird, welches mehr Sicherheit als einzelne Werke gewähren wird.

An Eisen kommen zu dem in dem Markte selbst herzustellenden Beschlächt, so wie zu denen, an den 6 vorspringenden Piloten-Flechtwerken zu verwendenden Pfählen, die Pfahlschuhe und Piloten-Ringe, die Schließen und Durchschübe an den Ankern, die Klampfen, dann Nägel zu verwenden, und sind solche von dem besten Eisen anzufertigen.

Zu den beiden Ableitungswerken werden 9 bis 12 Schuh lange, 1 Schuh am oberen und 9 Zoll bei dem zweiten Bund dicke, von biegsamen Wasserhölzern mittelst der Kreuzhebeln und Ketten zusammengewürgte Faschinen, 3 bis 4 Schuh lange und 2 bis 3 Zoll dicke Handpfähle aus gesundem Wasser- oder Waldholz (letzteres jedoch nur insoweit, als der Faschinenbau immer unter Wasser liegt) 6 Zoll dicke, alle 12 Zoll überbundene Wippen oder Würste aus zarten biegsamen Reisern verfertiget, zu verwenden seyn.

Dieser wird als Beschwerungs-Materiale aus der in der Nähe des Flußbettes befindlichen Schottergrube herzuneh-

men, zur Ausfüllung des zu ergänzenden Beschlächtes aber der grobe Steinschotter aus dem hinter dem Markte befindlichen Bruche herzunehmen seyn [1]).

Vierter Abschnitt.

Vorschriften über die Verfassung der Material- und Arbeits-Lokalpreis-Verzeichnisse insbesondere.

---

§. 12.

Formular, nach welchem die Preisverzeichnisse zu verfassen und jährlich einzusenden sind.

Um die Behörden und Dominien bei ihren Bauanträgen gehörig zu kontrolliren, und überhaupt das allerhöchste Aerar und die öffentlichen Fonds vor überspannten Bauauslagen zu sichern, sind die Kreisämter angewiesen, von allen Aemtern und Magistraten die Lokalpreisverzeichnisse nach dem nebenliegenden Formular abzufordern, solche zu sammeln, vom Kreisingenieur prüfen zu lassen und sodann jährlich längstens mit Ende März an die Staatsbuchhaltung einzusenden [2])*).

§. 13.

Weitere Bestimmungen wegen Verfassung dieser Verzeichnisse.

Diese Verzeichnisse sind nach dem beigeschlossenen Formulare, jedoch nicht blos als eine Abschrift dieses Formulars, sondern dem vorgesetzten Zwecke entsprechend genau zu verfassen.

Bei den gewöhnlichen zum Baue erforderlichen Materialien, wenn sie in dem betreffenden Orte nicht vorgefunden

---

1) Hofkzldkt. vom 14. Juli 1831 Z. 11595. Gubdkt. vom 22. Oktb. 1831 Z. 39011 (Pr. G. S. p. 619.)—

2) Gubdkt. vom 5. März 1831 Z. 9106 (Pr. G. S. p. 88.) —

*) Schon nach der Gubvdg. vom 22. April 1802 Z. 12556 gehörte unter die periodischen Eingaben der Kreisämter auch die jährliche Einsendung der von sämmtlichen Städten und Dominien einzuholenden Auskünfte über die jeden Ortes bestehenden Bau-Materialienpreise und Taglöhne. Mit Gubvdg. vom 20. Jänner 1820 Z. 1518 (Pr. G. S. p. 63) erhielt es jedoch von diesen Eingaben wieder das Abkommen. —

B e n e n n

Materialien	Menge, Zahl, Gattung und Di
Bretter	1 Stück 3 Klafter langes, 12 Zoll breites Spunt- oder Holzbrett zu . .
	1 Stück 3 Klafter langes, 12 Zoll breites, näres Tischlerbrett zu . . .
	1 Schock 3 Klafter lange Schwartlinge zu
Latten	1 Stück 3 Klafter lange geschnittene Ziege
	1 Stück 3 Klafter lange geschnittene Schind
Schwarten	1 Schock 3 Klafter lange Schwarten koste
Schindeln	1000 Stück Muthschindeln, 20 Zoll lang, kosten zu . . . . .
Arbeits-, Fuhr- und Taglöhnungen in Loco der Amts-Behörde	1 Ziegeldeckermeister . . .
	1 Maurer- oder Zimmermeister .
	1 Ziegeldeckergesell . . .
	1 Maurer- oder Zimmergesell . .
	1 Pflasterer . . . .
	1 Handlanger . . . .
	1 zweispännige Fuhr mit Pferden täglich
	1 zweispännige Fuhr mit Ochsen täglich

Anmerkung. So wie in diesem Entwurfe nur ei alle auf dem Dominium N. N. vorkomm baumes, der Erle, Esche, Pappel. Espe, anderes Holz nach Kubikschuh oder Ku der verkäuflichen Menge anzugeben, und

Die nähere Bezeichnung hat auch gung, dessen Güte und auf die Vermehr tern, Schwarten, Latten und Schindeln, Werth und die Benützung einen Einfluß bei den Materialgattungen genau anzuge viel Fuhren eine Kubikklafter geladen w viel Stücke, — bei dem **Kalke** wie vi bei dem **Stukadorrohr** wie viel B bei den **Pfosten, Brettern, Latte** oder Ochsen bespannt, gerechnet, dann wi führt werden, und der Zustand der St schwerlichkeiten wegen Steigung rc., na

...ung der					
...mensionen	Steinbrüche-, Erzeugungs-, Bezugs- oder Ankaufsorte	Preise ohne Beifuhr in Conv.-Mze.		Entfernungen der Behörde in Meilen	Anmerkung.
...und 5/4 Zoll dickes					
...1 Zoll starkes ordi-					
. . .					
. . .					
...ldachlatte kostet zu					
...eldachlatte kostet zu					
...zu . .					
...3 bis 4 Zoll breit,					
. . .					
. . .					
. . .					
. . .					
. . .					
. . .					
. . .					
. . .					

...nige Arten von jeder Gattung Materialien angeführt sind, so sind ...enden Stein- und Holzarten vorzüglich von letzteren jene des Lerch- ...Ulme, Fichte, Kiefer noch beizusetzen, und wo das Eichen- oder ein ...rrentklaftern verkauft wird, besonders mit beiläufiger Bezeichnung ...der Einheitspreis beizufügen.

...bei dem Kalke in Beziehung auf die Menge der jährlichen Erzeu- ...ung desselben bei dem Löschen, so wie auch bei den Pfosten, Bret- ...mit Rücksicht auf die Holzart, zu geschehen, insoweit diese auf den ...nimmt. Insbesondere ist aber noch in der Spalte **Anmerkung** ...ben, und zwar: bei den **Bruch-** und **Pflastersteinen** auf wie ...ird; — bei den **Mauer-**, **Pflaster-** und **Dach-Ziegeln** wie ...l Strich, — bei dem **Sand** und **Lehm** wie viel Kubikschuh. — ...und, — bei dem **schwachen Gehölze** wie viel Stämme, — und ...und **Schwarten** wie viel Stücke auf eine Fuhr mit Pferden ...e vielspännig mit Pferden oder Ochsen die starken Holzstämme ver- ...raßen und Wege, mit Rücksicht auf die darauf vorkommenden Be- ...nhaft zu machen.

werden, ist in der Rubrik „Anmerkung" beizusetzen, aus welcher Entfernung und von welchen Dominien und Orten selbe im Falle der Nothwendigkeit unter Angabe der Beschaffenheit des Weges herbeigeführt werden müssen.

Endlich ist dem Preis-Verzeichnisse das Straßen- und Wasserbau-Materiale als: gegrabener und geschlägelter Schotter, Faschinen, Wippen u. s. w., wo solches vorhanden ist, einzuschalten. Bei den Arbeitslöhnungen ist der herrschende, nicht aber der bei obrigkeitlichen Arbeiten bestehende Arbeitspreis anzusetzen [3]). (Sehe Nachtrag.)

§. 14.

Verantwortlichkeit der Amtsvorsteher für die Richtigkeit der Preis-Verzeichnisse.

Die Amtsvorsteher sind für die Richtigkeit dieser Verzeichnisse persönlich strenge verantwortlich [4]), und werden, wenn durch nachträgliche Untersuchung eine unrichtige Angabe der Preise entdeckt werden sollte, mit empfindlichen Strafen geahndet; [5]) weßhalb sie angewiesen sind, die Verzeichnisse der Baumaterialpreise und des Arbeitslohnes nur nach vorläufiger eigener Ueberzeugung auszufertigen, und sich nicht blos mit den meistens nur der Gewinnsucht der Handwerksleute zusagenden Angaben zu begnügen [6]) *).

§. 15.

Prüfung der Preis-Verzeichnisse von Seite der Kreisingenieure.

Die Kreisingenieure sind strenge verpflichtet, nach eigenen Lokalerkundigungen sowohl vom Bauorte, als von der Nachbarschaft, [7]) die Preisverzeichnisse in Rücksicht ihrer Rich-

---

3) Gubdkt. vom 6. April 1833 Z. 13957 (Pr. G. S. p. 175). —
4) Gubdkt. vom 13. Juli 1827 Z. 31898 (Pr. G. S. p. 346) Gub. Dkt. vom 5. März 1831 Z. 9106 (Pr. G. S. p. 88) Gubdkt. vom 6. April 1833 Z. 13957 (Pr. G. S. p. 175.) —
5) Gubdkt. vom 13. Juli 1827 Z. 31898 (Pr. G. S. p. 346). —
6) Gubdkt. vom 20. Jänner 1820 Z. 1518 (Pr. G. S. p. 63) Gub. Dkt. vom 13. Juli 1827 Z. 31898 (Pr. G. S. p. 346.) —
*) Die hinsichtlich der Richtigkeit der einzusendenden Preisverzeichnisse bestehenden Vorschriften wurden mit der Gubvdg. vom 2. Juli 1840 Z. 29550 in Erinnerung gebracht. —
7) Gubdkt. vom 20. Jänner 1820 Z. 1518 (Pr. G. S. p. 63).—

tigkeit genau und aufmerksam zu prüfen, [8]) et [9]) und die vorgefundenen Gebrechen zu berichtigen, [9]) worauf auch das Kreisamt zu sehen hat. [10])

§. 16.

Genaue Einhaltung der zur jährlichen Einsendung der Lokalpreis-Verzeichnisse bestimmten Frist.

Ebenso sind die Amtsvorsteher für die Einhaltung der bestimmten Frist persönlich verantwortlich, und gegen die saumseligen Beamten die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. [11]) Die Kreisämter haben die vorschriftsmäßige Einsendung dieser Preisverzeichnisse von den Aemtern und Magistraten, sorgfältig zu veranlassen. [12])

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über den Wirkungskreis der Behörden bezüglich der Bau-Unternehmungen und Bau-Auslagen.

---

§. 17.

Befugniß der Landesstelle.

Bezüglich der Baulichkeiten ist der Landesstelle eingeräumet, die Ertheilung der Bewilligung innerhalb der Grenzen des genehmigten Voranschlages, wenn der Gesammtbetrag 3000 fl. nicht übersteigt:

a) zur Aufführung ganz neuer Gebäude, welche früher noch nicht bestanden haben,

b) zur Vornahme von Reparazionen, mit welchen eine Umstaltung oder Vergrößerung des Gebäudes verbunden ist,

---

8) Gubdkt. vom 20. Jänner 1820 Z. 1518 (Pr. G. S. p. 63.)
9) Gubdkt. vom 6. April 1833 Z. 13957 (Pr. G. S. p. 174) Gub.-Dkt. vom 9. Dezember 1836 Z. 60448 (Pr. G. S. p. 1065) Gubdkr. vom 3. Mai 1838 Z. 18986 (Pr. G. S. p. 244). —
10) Gubdkt. vom 3. Mai 1838 Z. 18986 (Pr. G. S. p. 244). —
11) Gubdkt. vom 6. April 1833 Z. 13957 (Pr. G. S. p. 175). —
12) Gubdkt. vom 6. Juli 1834 Z. 20742 (Pr. G. S. p. 475). —

c) zur Wiederherstellung von Aerarialgebäuden, welche durch einen Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangen sind [1]) *).

---

[1]) A. h. Entschl. vom 1. Mai 1832 Hofkamdkt. vom 15. Mai 1832 Z. 2546 Gub. Z. 21564 (Pr. G. S. p. 225 num. 7). —

*) a) Das Hofdkt. vom 26. Mai 1786 num. 51 und 52 (Kropatschek) verordnete. „Im Kameralfache hat die Landesstelle alle ordentlichen und sistemisirten Ausgaben gleich von selbst anzuweisen, und sie nur jedesmal in den Protokollen aufzuführen, folglich nur dann, wenn es um eine ganz neue, oder auch nur um eine mehrere Auslage, als in den gut geheißenen Präliminarentwürfen oder Ueberschlägen angetragen worden, zu thun ist, die vorläufige Genehmigung einzuholen. Uebrigens können die Länder-Chefs eine Summe von 3000 fl. auf unvorhergesehene oder keinen Verzug leidende Fälle, und zu andern mindern Bestreitungen dergestalt verwenden, daß, sobald derlei Anweisungen den Betrag von 3000 fl. erreichen, darüber jedesmal mit Anführung dieser Auslagen die Anzeige an die Hofstelle gemacht werden soll, und indessen, bis hierüber die Genehmigung erfolgt, wieder auf gleiche Art mit der Anweisung neuer 3000 fl. fortgefahren werden kann; dagegen ist den Länderstellen die Befugniß, beständige neue Auslagen, wenn sie auch nicht 100 fl. übersteigen, von selbst anzuweisen nicht eingeräumt." —

b) Das Hofdkt. vom 5. Mai 1788 (R. B. 2. p. 70) verordnet; „Die Landesstelle hat Baugegenstände von größerer Wichtigkeit, wie Kanäle, Brücken, Schleussen, Strassen, Kasernen, Versorgungshäuser u. dgl. öffentliche Gebäude und die bei selben vorkommenden Reparaturen, wenn diese 3000 fl. übersteigen, der Hofstelle mit ihren allenfälligen Erinnerungen zur Beurtheilung zu überschicken. — Alle übrigen minder wichtigen und beinahe nach einem gleichförmigen Modelle zu führenden neuen Gebäude sind, so wie ihre Reparaturen, wenn sie von der betreffenden Behörde beschlossen sind, nach dem von der Baudirekzion gemachten Plane und von der Staatsbuchhaltung adjustirten Kostenüberschlage sogleich herzustellen. Auch die, jene Summe übersteigenden Reparaturen, wenn sie dringend sind, sind sogleich herzustellen, unter einem aber die Anzeige an die Hofstelle zu machen Der Landesstelle ist zwar die Macht eingeräumt, alle Reparaturen, d. i. Erhaltung der sarta tecta, Herstellung des zu Grunde Gegangenen, bei allen ärarischen bewohnten oder benützten Gebäuden, allen aufgehobenen Klöstern, Kirchen, Pfarrhöfen, Kaplaneien, Schulen, Strassen, so weit sie nicht verpachtet sind, Brücken und Ufern, und Wirthschaftsgebäuden auf Kameral-Herrschaften, — wenn sie 3000 fl. nicht übersteigen, ohne Anfrage zu veranlassen. Alle solche Kostenüberschläge aber, wenn sie 100 fl. übersteigen, sind vor Ertheilung der Baubewilligung der Prov. Bau-Direktion zur Prüfung, und der Staatsbuchhaltung zur Adjustirung zuzustellen, dringende Fälle ausgenommen, in welchen an die Reparatur zwar sogleich Hand angelegt, die Anzeige jedoch und der Kostenüberschlag nachzutragen, und von diesen veranlaßten Reparazionen und ihrem Betrage alle Quartale ein summarischer Ausweis nach Hof einzuschicken ist." —

Anmerkung. Das aus Anlaß eines speziellen Falles ergangene Hofkanzleidekret vom 25. August 1835 Z. 22412, Gub.-Zahl 43191 bestimmt: „Baulichkeiten, deren Gesammtbetrag 3000 fl. nicht übersteigt, und die be-

---

Von den letzteren Ausweisen ist es jedoch zufolge des Hofdkts. vom 6. Juni 1795 (R. B. 2. p. 80) wieder abgekommen.

c) Das Hofdkt. vom 19. Juli 1803 (R. B. 5. p. 32) bestimmte: „Straßenbaulichkeiten, welche den Aufwand von 1500 fl. nicht übersteigen, können vermöge a. h. Entschl. vom 24. Jänner 1800 von den Länderstellen ohne höhere Bewilligung unternommen werden. Bauanschläge, welche mehr betragen, sind zur Hofbewilligung auch während des Jahres vorzulegen. Bei Gefahr am Verzuge kann der Bau gleich begonnen werden; es ist jedoch die Anzeige mit Beilegung der Pläne und Profile unter Einem zu erstatten." —

d) Das Hofkzldkt. vom 16. Mai 1807 §. 10. (K. B. 18. p. 106) verordnete: Den Länderstellen ist eingeräumt, ohne einen besondern Bericht zu erstatten, Reparazionen schon bestehender und für einen öffentlichen Gebrauch nothwendiger Gebäude, die ein Eigenthum der Städte oder solcher Fonds sind, welche der politischen Staatsverwaltung unterstehen, bis auf 6000 fl. zu bewilligen, und diese Summe gegen vorausgegangene ordentliche Amtshandlung aus den betreffenden Fonds anzuweisen. Neue Baulichkeiten eben dieser Gattung, welche vormals schon bestanden hatten, und durch Feuer oder sonst zu Grunde gegangen sind, bei Fortdauer der Ursachen, welche ihr Dasein nothwendig machen, kann die Landesstelle bis auf 3000 fl. bewilligen. Wenn aber zu denselben eine größere Geldsumme aus den verschiedenen Fonds nothwendig, mithin die Baulichkeit von größerer Bedeutung sein sollte, so sind Ri und Ueberschläge der Hofkanzlei vorzulegen, mittlerweile aber zur Beischaffung der erforderlichen Baumaterialien mit dem Abschlage eines Drittels die Einleitung zu treffen. — Wassergebäude, soweit es nur auf die Erhaltung der Ufer und Dämme, dann Wehren, welche schon bestehen, ankömmt, kann die Landesstelle bis auf 3000 fl. bewilligen. — Bei Straßen und Brücken, wenn über die präliminirten Auslagen auf schon bestehenden Straßen noch andere durch Elementarzufälle dringende Auslagen vorfallen, und der Straßenfond zureicht, bis 6000 fl., worüber jedoch de peracto die besondere Anzeige zu erstatten ist; — jeder neue Strassenbau aber ist unmittelbar der Hofkanzlei vorzulegen. — Ueber alle von der Landesstelle unmittelbar bewilligte Baulichkeiten und dazu gemachte Geldanweisungen aus den verschiedenen Fonds ist vierteljährig der genaue Ausweis der Hofkanzlei vorzulegen." —

e) Das Hofkamdkt. vom 11. Jänner 1810 (K. B. 3. p. 82) verordnete: „Der Landesstelle ist eingeräumt: „die Bewilligung und Anweisung der Kosten zu Reparazionen der noch zu irgend einem Gebrauche dienlichen Aerarialgebäude ohne Beschränkung der Summe, wenn:

a) die Reparazion zur Erhaltung des Gebäudes als nothwendig erwiesen ist,

reits in dem genehmigten Voranschlage, es sey in der kurrenten oder außerordentlichen Dotazion ihre Bedeckung finden, bedürfen keiner Hofbewilligung, und selbe sind blos mit dem wirklichen Kostenbedarfe mittelst der

---

b) in keiner Erweiterung oder Umstaltung des Gebäudes besteht, und

c) Augenschein, Beurtheilung, Ueberschläge und Revision von Seite der Baudirekzion und Provinzial-Staats-Buchhaltung vorausgegangen sind (§. 16.) —

Auch solche Baubewilligungen sind der Landesstelle eingeräumt, wo es nicht auf eine bloße nothwendige Reparazion, sondern auf eine Umstaltung oder Verbesserung des Aerarialgebäudes ankömmt, und zwar bis auf die Summe von 3000 fl. Jedoch muß zur Erweiterung eines stehenden Baues, oder zur Aufführung eines ganz neuen Gebäudes immer die Bewilligung der Hofstelle eingeholt, und zu dem Ende Plan und Ueberschlag eingesendet werden (§. 17.) — Ferner gehört auch die Herstellung solcher Aerarial-Gebäude, welche durch Feuer oder anderen Zufall ganz zu Grunde gegangen sind, wenn ihre Existenz unumgänglich nothwendig ist, bis zu dem Betrage von 3000 fl. in den Wirkungskreis der Landesstelle. (§. 18.) —

Die Beischaffung der Materialien und Treffung aller Voreinleitungen kann die Landesstelle auch bei solchen Bauführungen selbst veranlassen, für welche die Bewilligung der Hofstelle eingeholt werden muß, wenn es sich um Herstellung oder Reparazion eines schon bestandenen Gebäudes handelt. (§. 19.) —

Auch kann die Landesstelle die Bewilligung zum Anfange solcher Baue ertheilen, welche außer dem gewöhnlichen Wirkungskreise der Landesstelle liegen, wenn offenbare Gefahr auf dem Verzuge haftet. (§. 20.)" — —

Die in den §. §. 16 bis inclus. 20 enthaltene Befugniß steht auch zu Folge desselben Hofkammerdekrets, der Staatsgüter-Administrazion mit der Erweiterung zu, auch neue Baulichkeiten, wenn es solche Wirthschafts-Manipulations- oder Wohngebäude betrifft, deren Nutzen und Nothwendigkeit einleuchtend ist, oder Umstaltung schon bestehender bis auf den Betrag von 3000 fl. bewilligen zu dürfen.

f) Das Hofkammerdekret vom 28. August 1816 (K. B. 3. p. 273) bestimmte: „Bei der, den Länderstellen zur Anweisung bei Reparatursbaulichkeiten bis auf den Betrag von 1500 fl. bemessenen Wirksamkeit hat es zu verbleiben, und das Gubernium ist ermächtiget bei vorfallenden größeren Reparaturen, wo offenbar und erweislich Gefahr am Verzuge ist, solche sogleich nach von der Staatsbuchhaltung adjustirten Kostenüberschlägen vornehmen zu lassen, und auch zu diesem Behufe verhältnißmäßige Vorschüße zu leisten, jedoch die Ueberschläge sogleich zur höheren Genehmigung vorzulegen." —

g) Das Hofkammerdekret vom 4. Juli 1821 Z. 19999, Gubdkt. vom 3. August 1821 Z. 36168 (K. B. 12. p. 121, Pr. G. S. p. 433) bestimmte: „Die Landesstelle kann ohne höhere Bewilligung bis zum Betrage von 1500 fl., und die Staatsgüter-Administrazion bis zum Be-

gewöhnlichen Erfordernißausweise der Hofkanzlei zur Anweisung anzuzeigen, wobei zu bemerken ist, ob der Bau lizitirt wurde, oder in eigener Regie ausgeführt wird. Andere Baulichkeiten bedürfen der Hofkanzleibewilligung."

§. 18.

Nähere Erläuterung und Beschränkung des Befugnisses der Landesstelle bezüglich der Straßen- und Wasserbau-Unternehmungen und Auslagen.

Den Länderstellen ist in Ansehung aller Bau-Auslagen, welche nicht zu den kurrenten Bauerforderniſſen der Regie

---

trage von 750 fl., und rücksichtlich dieser der Landes-Chef bis zum Betrage von 1500 fl. C. M. bei öffentlichen Bauführungen unter Beobachtung der unterm 11. Jänner 1810 ertheilten Vorschriften und sonstiger Bestimmungen die Ausgabs-Bewilligung ertheilen." —

h) Dieses Befugniß der Landesstelle wurde mit Hofkanzleidekrete vom 31. August 1821 Z. 24331, Gubdkt. vom 11. September 1821 Z. 45496 (K. B. 12. p. 122. Pr. G. S. p. 490) auch auf Baulichkeiten, welche die politischen Fonde und Anstalten oder Kommunitäten betreffen, ausgedehnt.

Rücksichtlich der aus dem Staats-Schatze unterstützten politischen Fonde und Anstalten wurde aber Folgendes bemerkt:

„Die gewöhnlichen Bauführungen und Reparaturskosten dieser Fonde sind in der Regel in dem Jahres-Voranschlage enthalten, und erhalten durch die ordentlichen Dotazionsbeträge ihre Bedeckung, worin zugleich die Bewilligung zur Verwendung der präliminirten Summe ausgesprochen ist. Insofern daher durch solche Auslagen die ordentliche Dotazion nicht überschritten wird, sei das Gubernium ermächtiget, die Bewilligung bei Bauführungen dieser Art bis auf die Summe von 1500 fl. Met. Mnz. mit Beobachtung der allerhöchsten Bestimmungen zu ertheilen.

Bei neuen Bauten sei jedoch die Landesstelle nicht befugt, ohne a. h. Genehmigung eine Auslage hiefür, von welchem Betrage selbe auch immer sein mag, zu bewilligen.

Unter neuen Bauten sind aber nicht jene Bauten zu rechnen, welche auf die Erhaltung schon bestehender Bauobjekte Bezug haben, auch nicht jene, z. B. an Brücken rc. welche zur Konservazion schon bestehender Straſſen nöthig sind." —

i) Den Länderstellen wurde daher mit Hofkzdkt. vom 6. März 1829 Z. 2402, Gubdkt. vom 17. April 1829 Z. 11253 (Pr. G. S. p. 137) bedeutet: „daß solche Bauprojekte, wo nebst Privaten, z. B. bei Kirchen, Schulen, auch mehrere Fonde konkurriren, der Hofstelle nur dann vorzulegen sind, wenn die Tangente, welche ein politischer Fond beizusteuern hat, den Betrag von 1500 fl. übersteigt (nicht bei allen, sondern bei jeder einzelnen Bauführung.)

Die Beitrags-Tangente eines öffentlichen Fondes und die ganze Bausumme ist es, welche die Vorlage des Bauprojektes an die Hofkanzlei bedingt." —

und der bloßen Reparatur gehören, und in den ihnen zugewiesenen kurrenten Dotazionsmitteln bereits ihre Bedeckung finden, sondern wirkliche Konstrukzionsbauten zum Gegenstande haben, und einer außerordentlichen speziellen Bedeckung bedürfen, nicht gestattet, solche Bauten anzuordnen und zu beginnen, oder bei den schon bewilligten Bauten, in den, von der Hofkanzley festgesetzten Modalitäten der Ausführung irgend eine Abänderung vorzunehmen, ohne

a) dazu eher mit Vorlegung von Plänen und Ueberschlägen die höhere Genehmigung einzuholen,

b) wenn auch diese früher schon im Allgemeinen erfolgt wäre, doch noch eher die Bewilligung zur unverzüglichen wirklichen Ausführung und die dazu nöthige Geldanweisung oder deren Zusicherung zu erhalten, und

c) wenn auch diese Bewilligung, Geldanweisung, oder deren Zusicherung schon in einem vorhergegangenen Jahre erfolgt, die Ausführung aber ganz oder zum Theile unterblieben wäre, zur wirklichen Ausführung oder Fortsetzung des Baues in dem gegenwärtigen Jahre eher eine neue Bewilligung und Geldanweisung zu erwirken, und

d) wenn sie es auch durch ganz außerordentliche Umstände einer besonderen Dringlichkeit zu rechtfertigen vermeint, zu solchen Bauunternehmungen oder Abänderungen schon vorläufig zu schreiten, dieses nicht zu thun, ohne darüber die Anzeige an die höhere Behörde, welcher die Genehmigung zusteht, mit der Angabe der dringenden Ursachen gelangen zu machen, wobei die zur gehörigen Würdigung nöthigen Pläne und Ueberschläge, wenn sie nicht sogleich beigeschlossen werden können, doch schleunigst nachzusenden sind.

§. 19.

Genaue Befolgung dieser Vorschrift und Behandlung im Uebertretungsfalle.

Da die Länderstellen und die Hofkanzlei die festgesetzten Präliminare auf keine Weise überschreiten dürfen, so sind diese Vorschriften genau zu beobachten, widrigens bei eigen=

mächtigen Vorgängen gegen die schuldtragenden Referenten und Beamte sogleich die Gehaltssperre verhängt wird, und nicht eher aufzuheben ist, bis eine nachträgliche höhere Genehmigung des Vorganges erfolgt.

Sollte diese Genehmigung nicht erfolgen, und der eigenmächtige Vorgang auch in der Wesenheit der Sache gemißbilligt und schädlich erkannt werden, so hat der schuldtragende Beamte den Ersatz des verursachten Schadens, wenn zu dessen Deckung der gesperrte Gehalt nicht zureicht, auch mit seinem Privat-Vermögen zu leisten. — Dieß haben die Länderstellen sich selbst zur genauesten Richtschnur zu nehmen und gegen die Unterbehörden mit aller Strenge das Amt zu handeln [2]).

§. 20.

Wirkungskreis der Magistrate in Betreff der Auslagen aus den städtischen Renten — im Allgemeinen;

Die Passirung von Auslagen aus den städtischen Gemeinderenten ist den Magistraten größerer Städte — (d. i. jener, deren Magistrate mit einem geprüften Bürgermeister versehen sind [3]), —) bis zu dem Betrage von 50 fl. C.-M., und den Magistraten kleinerer Städte, — (d. i. jener, deren Magistrate keinen geprüften Bürgermeister haben [3]), —) bis zu dem Betrage von 25 fl. C. M. ohne weiteren Bericht eingeräumt [4]).

Die Magistrate sind in Folge dieses Wirkungskreises berechtiget, die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindereste bis zu dem ihnen zugestandenen Betrage zu bewilligen, wenn die Uneinbringlichkeit solcher Reste vollkommen nachgewiesen und wenn dieselbe nicht durch eine die Haftung für solche Reste begründende Schuld der Magistratsbeamten herbeigeführt wor-

---

2) Hofkzldkt. vom 14. Juni 1832 Z. 3907. Gubdkt. vom 6. Juli 1832 Z. 27604 (Pr. G. S. p. 298.) —

3) A. h. Entschl. vom 14. Oktober 1840. Hofkzldkt. vom 19. Oktb. 1840 Z. 32322. Gubdkt. vom 30. Oktober 1840 Z. 59547 (Pr. G. S. p. 651.) —

4) Hofkzldkt. vom 29. Jänner 1800 Z. 1534 (R. B. 7 p. 98.) Hof-Kzldkt. vom 13. Februar 1840 Z. 2606. Gubdkt. vom 6. März 1840 Z. 11017 (Pr. G. S. p. 106.) A. h. Entschl. vom 14. Oktb. 1840. Hofkzldkt. vom 19. Oktober 1840 Z. 32322. Gubdkt. vom 30. Oktober 1840 Z. 59547 (Pr. G. S. p. 651.) —

den ist. Hierunter gehören jedoch keineswegs die den Beamten des Magistrates zur Last fallenden, aus der Rechnungsführung oder Gebahrung mit dem städtischen Vermögen herrührenden, oder aber auf einem sonstigen ordnungswidrigen dienstlichen Benehmen beruhenden Ersätze, zu deren Abschreibung im Falle erwiesener Uneinbringlichkeit die Bewilligung des Guberniums einzuholen ist.

Eben so wenig gehören zu den bezeichneten Auslagen, Remunerazionen, Krankheits-Aushilfen, Unterstützungen, Gnadengaben, Nachsichten von Pachtschillingen oder sonstige Nachlässe, Gehalts-Bestimmungen, Gehalts-Erhöhungen, Anweisungen von Gehalts-Prozenten und alle jährlich wiederkehrende Auslagen, weil zu diesen eben genannten Auslagen die höhere Bewilligung erforderlich, daher in vorkommenden Fällen das dießfällige Einschreiten dem Landesgubernium vorzulegen ist *).

§. 21.

insbesondere rücksichtlich der Bauauslagen;

Zur Anweisung der Auslagen für Baureparaturen sind die Magistrate der größeren Städte bis zu dem Betrage von 300 fl. C. M. **) die Magistrate der kleineren Städte bis zu einem Betrage von 100 fl. C. M. ermächtigt [5]).

---

*) Auch das Hofkzldkt. vom 13. Februar 1840 Z. 2606. Gubdkt. vom 6. März 1840 Z. 11017 (Pr. G. S. p. 106) verordnet: „Was dagegen Unterstützungen, Remunerazionen und Krankheitsaushilfen für städtische Beamte betrifft, so kann das berührte Bewilligungs-Befugniß der Städte auf solche Aushilfen und Unterstützungen keinen Bezug nehmen, indem der gesetzliche Ausdruck: „Passirung städtischer Auslagen" sachgemäß sich nur auf die aus der Verwaltung des städtischen Oeconomicums und der Renten sich ergebenden Auslagen beziehen kann, Unterstützungen, Remunerazionen und Geldaushilfen für Beamte über ihre sistemmäßigen Bezüge aber unter diese Rubrik sich nicht einreihen, sondern ihrer Natur nach als bloße außerordentliche Gnadenbezeugungen sich darstellen, die wohlbedacht einer höheren Beurtheilung und Kontrolle unterliegen, und in der Rücksicht auch bisher den Magistraten zur Selbstverfügung nicht zugestanden, sondern der Bewilligung der höheren Behörden unterstellet sind, wobei es auch für die Zukunft sein Bewenden zu haben hat." —

**) Schon nach dem Hofkzldkte. vom 28. Februar 1822 Z. 1809 und Gubdkte. vom 3. April 1822 Z. 13517 (Pr. G. S. p. 249) wurden die bisher den Magistraten der privilegirten Städte Pilsen, Eger Elbogen, Budweis und Karlsbad zu verausgaben bewilligten Bauauslagen mit 300 fl. W. W. auf M. M. erstreckt.

5) A. h. Entschl. vom 14. Oktober 1840. Hofkzldkt. vom 19. Okt. 840 Z. 32322. Gubdkt. vom 30. Oktober 1840 Z. 59547. —

Der Magistrat der Hauptstadt Prag kann für Bau-Auslagen eine Summe von 500 fl. C. M. zur Ausgabe bewilligen [6]).

§. 22.

Wirkungskreis der Marktgerichte.

Die Marktgerichte sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises in den Auslagen den Dorfschaften gleich, mithin nach der Gub. Ver. vom 20. März 1828 Z. 6519 (P.G.S. pag. 96) nach welcher dieselben blos einen Betrag von 5 fl. C. M. aus den Gemeindrenten verausgaben, und die Wirthschaftsämter ihnen die Verausgabung von 25 fl. C. M. bewilligen dürfen, zu deren höheren Auslage aber die Genehmigung des Kreisamtes anzusuchen ist, zu behandeln.

Auf etwa wünschenswerthe Ausnahmen hievon bei größeren Marktgerichten haben die Kreisämter den motivirten Antrag bei dem Gubernium zu machen [7]).

§. 23.

Wirkungskreis der Kreisämter und des Landesunterkammeramtes bezüglich der Verausgabungen aus den städtischen Renten überhaupt.

Die Passirung von Auslagen über 50 fl. bis zum Betrage von 100 fl. C. M. bei größeren, und von Auslagen über 25 fl. C.M. bis zum Betrage von 50 fl. C.M. bei kleineren Städten, wird bei den kgl. privilegirten und bei den kgl. Bergstädten den Kreisämtern,*) bei den k. freien und bei den k. Leibgedingstädten dem Landesunterkammeramte eingeräumt.

---

6) Hofkzldkt. vom 28. Februar 1822 Z. 1809. Gubdkt. vom 3. April 1822 Z. 13517 (Pr. G. S. p. 249.) Hofkzldkt. vom 13. Februar 1840 Z. 2606. Gubdkt. vom 6. März 1840 Z. 11017 (Pr. G. S. p. 106.)

7) Gubdkt. vom 11. März 1836 Z. 6065 (Pr. G. S. p. 256.) —

*) Das Gubernialdekret vom 27. September 1821 Z. 47340 (Pr. G. S. p. 512) bestimmte: „Die Kreisämter können nicht jährlich wiederkehrende Auslagen bei den kleineren Städten und Gemeinden bis auf 50 fl. und bei den größern bis auf 100 fl. selbst bewilligen, und haben bei diesen Beträgen nur dann den Bericht an die Landesstelle zu erstatten, wenn diese Auslagen jährlich und bleibend gemacht werden sollen," — und schon nach dem Hofkzldkte. vom 29. Jänner 1800 (R. B. 6 p. 193) waren die Kreisämter befugt, den größeren Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis auf 100 fl. und den kleineren bis auf 50 fl. zu geben." —

Die Kreisämter und das Landes-Unterkammeramt sind in Folge des ihnen eingeräumten Wirkungskreises berechtiget, die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindreste bis zu dem ihnen zugestandenen Betrage zu bewilligen, wenn die Uneinbringlichkeit solcher Reste vollkommen nachgewiesen, und wenn dieselbe nicht durch eine, die Haftung für solche Reste begründende Schuld der Magistratsbeamten herbeigeführt worden ist. Hierunter gehören jedoch keineswegs die den Beamten des Magistrates zur Last fallenden, aus der Rechnungsführung oder Gebahrung mit dem städtischen Vermögen herrührenden, oder aber auf einem sonstigen ordnungswidrigen dienstlichen Benehmen beruhenden Ersätze, zu deren Abschreibung im Falle erwiesener Uneinbringlichkeit die Bewilligung des Guberniums einzuholen ist.

Eben so wenig gehören zu den bezeichneten Auslagen, Remunerationen, Krankheitsaushilfen, Unterstützungen, Gnadengaben, Nachsichten von Pachtschillingen, oder sonstige Nachlässe, Gehaltsbestimmungen, Gehaltserhöhungen, Anweisungen von Gehaltsprozenten und alle jährlich wiederkehrenden Auslagen, weil zu diesen eben genannten Auslagen die höhere Bewilligung erforderlich ist, daher in vorkommenden Fällen das dießfällige Einschreiten dem Landesgubernium vorzulegen ist.

Die Anweisung von Reise- und Zehrungskosten städtischer Beamten in städtischen Angelegenheiten, ist nicht den Magistraten eingeräumt; sondern es sind hiezu bei den k. privil. und den k. Bergstädten die Kreisämter nach vorläufiger Prüfung der Reisepartikularien durch die Buchhaltung, bei den k. freien und den kgl. Leibgedingstädten aber das Landesunterkammeramt nach vorläufiger Prüfung der Reisepartikularien durch das Rechnungsdepartement berufen.

Die Bewilligung zur Abschreibung uneinbringlicher Taxen in adelichen Richteramts- und Grundbuchs-Geschäften, wird bei den k. privilegirten und bei den kgl. Bergstädten den Kreisämtern, bei den k. freien und bei den Leibgedingstädten dem Landesunterkammeramte eingeräumt.

§. 24.

insbesondere rücksichtlich der Bauauslagen.

Höhere, als den Magistraten eingeräumte Auslagen auf Baureparaturen bis 500 fl. C. M. bei größeren, und bis 300 fl. C. M. bei kleineren Städten, werden bei den kgl. privilegirten und den k. Bergstädten von den Kreisämtern *) und bei den k. Leibgeding- und den k. freien Städten von dem Landes-Unterkammeramte angewiesen [8]) **).

§. 25.

Verantwortlichkeit der Magistrate, der Kreisämter und des Landes-Unterkammeramtes für jede überflüssige, oder ungebührliche Auslage, und Ueberwachung der Ersteren von Seite der Kreisämter und des Landesunterkammeramtes, insbesondere rücksichtlich der Bau-Reparaturs-Auslagen.

Den Magistraten ist zur Pflicht gemacht, bei derlei Anweisungen von Geldbeträgen aus den städtischen Gemeind-

*) Nach dem Hofdkte. vom 29. Jänner 1800 (R. B. 6 p. 193) konnten die Kreisämter Baureparaturen, welche dringend sind, bis auf 100 fl. gegen nachträgliche Einbringung der Baurechnungen bewilligen, so wie zu Baulichkeiten in Städten, wenn sie nicht 100 fl. übersteigen und aus dem Vermögen der Stadt bestritten werden, nach Berichtigung der Bauüberschläge die Genehmigung ertheilen.—

8) A. h. Entschl. vom 14. Oktober 1840. Hofkzldkt. vom 19. Oktb. 1840 Z. 32322. Gubdkt. vom 30. Oktober 1840 Z. 59547 (Pr. G. S. p. 651.) —

**) Die mit Hofkanzldkt. vom 22. März 1832 Z. 4494 Gub.-Z. 15481 genehmigte, und mit Gubdkt. vom 31. Jänner 1834 Z. 4415 (Pr. G. S. p. 44) kundgemachte Instruction für das vereinigte Unterkammeramt Art. I. 6 bestimmte: „Die Magistrate der unterkammeramtlichen Städte können nothwendige Reparaturen bereits bestehender Bauten, wenn sie den Aufwand von 50 fl. M. M. nicht übersteigen, selbst vornehmen. Reparaturen, deren Aufwand den Betrag von 300 fl. M. M. nicht übersteigt, hat das Unterkammeramt nach allenfälliger Prüfung des Kostenüberschlages und Besichtigung des Kreisingenieurs, wo solche nothwendig wird, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche die verpachtungsweise Verakkordirungen der Materialien, — insoferne solche nicht von den Stadtgemeinden erzeugt und abgegeben werden können, — und der Professionisten-Arbeiten anordnen, selbst zu bewilligen. Die einen höheren, den Betrag von 300 fl. M. M. übersteigenden Kostenaufwand fordernden Reparaturen bereits bestehender Bauten aber, so wie jede nothwendig findende Aufführung eines Baues ist unter Beischließung des vom Kreis-Ingenieur geprüften Planes und Kostenüberschlages, dann der Materialien- und Arbeitspreise dem Gubernium zur Genehmigung vorzulegen. —

renten, welche ohnehin nur bei streng erwiesener Nothwendigkeit und Zulänglichkeit der Renten statt finden dürfen, mit Beobachtung der möglichsten Sparsamkeit vorzugehen, widrigens dieselben für jede nicht unumgänglich nothwendige oder ungebührliche Auslage verantwortlich bleiben.

Die Kreisämter und das Landesunterkammeramt haben den Vorgang der Magistrate bei diesen, denselben zugestandenen Bewilligungen zu Bau-Reparaturs-Auslagen zu überwachen, zu welchem Behufe ihnen die Magistrate nach Verlauf eines jeden Quartals spezielle Ausweise über die angewiesenen Geldbeträge auf Reparaturs-Auslagen vorlegen sollen, worüber das Kreisamt oder das Landesunterkammeramt bei vorkommenden ungebührlichen Anweisungen gegen den Magistrat die nöthige Amtshandlung einzuleiten hat [1]).

§. 26.

Nichtberechtigung der Kreisämter zur Zahlungsanweisung aus den Renten der landesunterkammerämtlichen Städte.

Die Kreisämter haben die Verhandlungen über Baulichkeiten und Herstellungen in den k. freien und k. Leibgedingstädten, oder über solche Gegenstände, mit welchen Geldauslagen oder Zahlungen aus den städtischen Gemeindrenten verbunden sind, vorerst immer dem Landesunterkammeramte zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung unmittelbar mitzutheilen, [2]) und sich von allen zahlbaren Anweisungen von Geldbeträgen aus den Renten der dem vereinigten Unterkammeramte unterstehenden Städte um so gewisser zu enthalten, als bei der Prüfung der Gemeinderechnungen auf derlei Anweisungen keine Rücksicht genommen werden kann. [3])

§. 27.

Vorlegung der Anträge zur Verausgabung solcher Beträge aus den Gemeindrenten, welche den unterbehördlichen Wirkungskreis übersteigen, mittelst der Staatsbuchhaltung an die Landesstelle.

Anträge zu Erfolgungen aus den Gemeindrenten zur

---

1) A. h. Entschl. vom 14. Oktober 1840. Hofkzldkt. vom 19. Okt. 1840 Z. 32322. Gubdkt. v. 30. Oktober 1840 Z. 59547 (Pr. G. S. p. 651.)
2) Gubdkt. vom 5. April 1836 Z. 10320 (Pr. G. S. p. 500.)
3) Gubdkt. vom 7. August 1834 Z. 34078 (Pr. G. S. p. 549.)

30

Bestreitung von Bauen oder anderen für nothwendig befundenen Auslagen in solchen Beträgen, deren Anweisung den Wirkungskreis der Magistrate, Schutzobrigkeiten und Kreisämter übersteigt, sind durch die Staatsbuchhaltung dem Gubernium vorzulegen [4]).

§. 28.

Instruirung der Einschreiten um die Verausgabung aus den Gemeindrenten.

Die Magistrate haben jedem ihrer Einschreiten um Bewilligung zur Verausgabung eines besonders größeren Betrages aus den Gemeindrenten auf Baulichkeiten oder sonstige gemeinnützige Zwecke, Remunerazionen, Gehaltsperzente u. s. w. immer nebst dem bisher gewöhnlichen Vermögensausweise auch einen dreijährigen Rentrechnungsextrakt über die kurrenten Empfänge und Ausgaben, mit genauer Angabe der vorhandenen disponiblen Kassabaarschaft und des jährlichen Ueberschusses mit vorzulegen [5]).

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften bei Bau-Vornahmen und Ausführungen.

(Sehe VI. Theil.)

§. 29.

Verpflichtung zur Einholung der höheren Genehmigung vor dem Beginne eines Baues — außer den Fällen einer Gefahr am Verzuge, — unter sonstiger Verantwortung und Strafe.

Es ist verordnet, daß an einem Bauobjekte, außer wo die Gefahr am Verzuge und die zunehmende Vergrößerung des Schadens erwiesen werden kann, nicht eher Hand angelegt werde, als bis über die von der betreffenden Kunstbehörde bei der Prüfung des vorgelegten Bauelaborates be-

---

4) Gubdkt. vom 4. Jänner 1837 Z. 324 (Pr. G. S. p. 13.)
5) Gubdkt. vom 22. Mai 1838 Z. 24651 (Pr. G. S. p. 281.)

fundene Zweckmäßigkeit die höhere Bestätigung und nöthige Anweisung erfolget ist, widrigens der Schuldtragende für alle jene Kosten und Auslagen, welche aus einer fehlerhaften Anlage oder unnöthig vergrößerten Ausdehnung des Baues entstehen, verantwortlich bleibt, und zur Tragung dieser Kosten verhalten werden wird.

Nebst dieser Dafürhaftung aber wird in jenen Fällen, wo die Baubewilligung nach schon vollführtem Baue erst angesucht, und dieser Schritt nicht zugleich vollkommen gerechtfertiget wird, der betreffende Magistrat oder Amt mit einer Geldstrafe von 10 bis 25, ja nach Verhältniß der Größe des Bauobjektes auch mehr Gulden, selbst wenn das Veranlaßte zweckmäßig gefunden wird, als Saumsalsstrafe belegt werden [1]).

§. 30.

Vorschrift bei Anträgen zu Fonds-Baulichkeiten in Betreff der Kostenpräliminirung.

Bei Anträgen von Fondsbaulichkeiten hat die Landesstelle immer anzugeben, ob die Baukosten schon, und in dem Voranschlage für welches Jahr präliminirt und bedeckt sind, oder in welches Jahres-Präliminare die Summe der Kosten aufgenommen werden will [2]).

§. 31.

Verbot der Abweichung von genehmigten Bauplänen, so wie überhaupt aller Eigenmächtigkeiten bei Bauführungen und Benehmen bei sich zeigenden Gebrechen und nothwendigen Mehrherstellungen oder Abänderungen.

Die Abweichung von genehmigten Bauplänen ohne Anzeige und Bewilligung ist unter Ersatz und nach Umständen scharfer Ahndung verboten [3]). Die außer dem bewilligten Voranschlage entweder bei dem Anfange, oder während des Baues sich zeigenden mehreren Arbeiten oder Gebrechen sollen (außer wenn Gefahr am Verzuge ist,) behufs der Bewilli-

---

1) Gubrdg. vom 3. Mai 1821 Z. 20716 (Pr. G. S. p. 282.)
2) Hofkzlrkt. vom 18. November 1824 (Franz Ges. B. 52 p. 501.)
3) Vrdg. vom 10. Oktober 1797 (R. B. 2 p. 81.) Hofdkt. vom 28. Jänner 1800 (R. B. 2 p. 82.)

30*

gungserwirkung im ordentlichen Wege sogleich angezeigt werden [4]). Den Bauleitern liegt daher ob, nicht nur mit der Ausführung von Bauten einzuhalten, wo während des Baues sich Abweichungen von dem genehmigten Projekte als nothwendig darstellen, sondern diese Abweichungen auch dort sogleich vorzunehmen, wo ein Aufschub wegen Dringlichkeit ohne Nachtheil nicht eintreten kann; sie sind jedoch verpflichtet, die eingetretene Nothwendigkeit zur Abweichung unverzüglich und gehörig begründet der vorgesetzten Behörde zur nachträglichen Genehmigung anzuzeigen.

Die Länderstellen haben die den Baufonds so nachtheiligen Eigenmächtigkeiten der Bau-Direkzion und der einzelnen Baubeamten bei den Bauführungen, die ohne alle Genehmigung eingeleitet, oder abweichend von dem genehmigten Plane ausgeführt werden, mit allem Nachdrucke hintanzuhalten, und wo diese Statt finden, angemessen zu bestrafen, und dabei die vorzüglich entsprechenden Geldstrafen nicht außer Anwendung zu lassen [5]). (Sehe §. 5.)

§. 32.

Beseitigung der nach bereits verfaßten Präliminarien unter dem Jahre einkommenden Reparationsvorschläge.

Die Baudirekzion und Kreisingenieure haben sich unter Verantwortung bei Zeiten in die genaue Kenntniß der Baugebrechen bei den ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Gebäuden zu setzen, und die jährlichen Reparazionsvorschläge anzugeben, damit die Auslagen jederzeit in das Präliminare desselben Jahres aufgenommen werden können [6]).

§. 33.

Beachtung der möglichsten Oekonomie bei Bauführungen mit Beschränkung auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige — und Hinweglassung alles nicht nothwendigen Prunkes.

Die Baudirekzionen und Ingenieurs haben bei Bau-

---

4) Hofkammdkt. vom 25. Oktober 1825 Z. 42927. Gubdkt. vom 19. November 1825 Z. 60096 (Pr. G. S. p. 405.)

5) Hofkzldkt. vom 11. November 1836 Z. 29042. Gubdkt. vom 2. Dezember 1836 Z. 60532 (Pr. G. S. p. 1038.) Hofkzldkt. vom 21. Mai 1838 Z. 12270. Gubdkt. vom 6. Juni 1838 Z. 28254 (Pr. G. S. p. 333.)

6) Hofkzldkt. vom 16. Juni 1825 (Franz Ges. B. 53 p. 104.)

führungen sich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige mit Hinweglassung alles nicht nothwendigen Prunkes zu beschränken, und sich bei Bauführungen die möglichste Oekonomie, soweit dieses jenen drei Eigenschaften unbeschadet möglich ist, zur strengsten Pflicht zu machen. Diese Bestimmung ist aber keineswegs dahin zu deuten, als ob alle Kunstregeln architektonischer Schönheit und eine gefällige Außengestalt ganz außer Acht gelassen werden dürfte, sondern daß nur diese kunstmäßige Beachtung in keinen übertriebenen zwecklosen Prunk auf Kosten der anderen nothwendigen Eigenschaften des Baues ausarten soll [7]).

§. 34.

Einstellung der Vorlegung jährlicher Ausweise über bewilligte Bauführungen, welche aus dem Kamerale bestritten werden.

In der Voraussetzung, daß die jährlichen Präliminaranschläge der Staatsauslagen, die im Laufe des Jahres vorzunehmenden Baugegenstände in der hiezu bestimmten Rubrik gehörig nachweisen, hat es von der mit Hofdekret vom 10. Dezember 1814 Hofzahl 31585 und Gub. Dekret vom 27. Dezember 1814 Gub.-Zahl 52386 vorgeschriebenen Vorlegung jährlicher Ausweise über die bewilligten Bauführungen, welche aus dem Kammerale bestritten werden, abzukommen [8]).

§. 35.

Behandlung der Anerbieten ausländischer Gesellschaften für inländische öffentliche Bauführungen.

Anerbieten ausländischer Gesellschaften für inländische öffentliche Bauausführungen, wenn sie bei der vereinigten Hofkanzlei, oder bei den Landesbehörden vorkommen, und nicht abgewiesen werden wollen, sind jederzeit Seiner Majestät gutächtlich vorzulegen [9]).

---

7) A. h. Entschl. vom 4. Juni 1820. Hofkzldkt. vom 14. Juli 1820 Z. 20164. Gubdkt. vom 3. August 1820 Z. 37257 (Pr. G. S. p. 456.)

8) Hofkammdkt. vom 31. Oktober 1821 Z. 39186. Gubdkt. vom 17. November 1821 Z. 56779 (Pr. G. S. p. 606.)

9) A. h. Entschl. vom 11. August 1840. Hofkzldkt. vom 17. Sept. 1840 Z. 25778. Gubdkt. vom 30. September 1840 Z. 53513 (Pr. G. S. p. 605.)

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über die Legung der Bau-Rechnungen.

§. 36.

Frist zur Legung der Rechnungen über vorgenommene Bauten und erhaltene Bauvorschüße, dann Verfahren bei Nichteinhaltung derselben und Eintreibung der den Rechnungsführern zur Last fallenden Ersätze.

Die Legung der Baurechnungen hat innerhalb zwei Monaten nach vollendetem einzelnen Baue, und bei fortschreitenden Bauten nach Ablauf jeden Jahres Statt zu finden. Gegen saumselige Rechnungsleger hat die administrirende Behörde, wenn dieselben öffentliche Beamte sind, mit angemessenen Gehaltsabzügen, und nach Umständen Gehaltssperre, gegen Bauleiter aber, welche nicht Beamte sind, mit der Androhung, und wenn diese binnen 14 Tagen erfolglos bliebe, mit Geldstrafen vorzugehen, hiebei aber und hinsichtlich auf Nachsichtsertheilungen, so wie bei der Eintreibung der den Rechnungslegern zur Last fallenden Vorschußersätze im Allgemeinen nach der Analogie jener Weisungen zu verfahren, welche in Bezug auf andere, insbesondere die zu Reisen ertheilten Aerarial-Vorschüsse mit der Verordnung vom 5. Dezember 1826 Z. 46737 und 2. Juli 1827 Z. 44101, Gub. Dekret vom 20. Jänner und 14. März 1827 Z. 622 und 11844 (P.G.S. pag. 43 und 141 Bd 9) zur Richtschnur vorgezeichnet worden sind.

Ferner ist in allen Fällen, wo Vorschüsse der erwähnten Art einzelnen Partheyen, Privatbeamten, Kirchenvorstehern, Schulaufsehern 2c. anzuweisen kommen, in der Anweisung die Frist zur Rechnungslegung, so wie die dießfälligen Zwangsmittel bestimmt auszudrücken [1]. Diese Vorschrift wurde auch auf die politischen Fonds ausgedehnt [2]) *)

1) Hofkammdkt. vom 14. November 1828 Z. 22799. Gubdkt. vom 19. Jänner 1829 Z. 55882 (Pr. G. S. J. 1829 B. 11 p. 13.)

2) Hofkzldkt. vom 19. Dezember 1828 Z. 28999 und Gubdkt. vom 20. Jänner 1829 Z. 58804 (Pr. G. S. p. 13.)

*) Von der früher angeordnet gewesenen Vorlegung der vierteljah-

Uebrigens ist allen jenen Individuen, denen Vorschüsse auf Baulichkeiten angewiesen werden, zur strengsten Pflicht zu machen, Empfangs- und Ausgabsjournale zu führen, und sie von Monat zu Monat mit Beilagen und Quittungen belegt, einzusenden, wo sie bis zur erfolgten Legung der Hauptrechnung von der Buchhalterei vorzumerken sind [3]).

§. 37.

Einsendung der Baurechnungen zur staatsbuchhalterischen Revision und sodann an die Landesstelle.

Die Baurechnungen sind durch die Staatsbuchhaltung der Landesstelle vorzulegen [4]) und von der erstern schleunig zu erledigen [5]).

§. 38.

Formularien der Baurechnungen.

Sehe Roths Gesetzsammlung Bd. 2. S. 78. —

Anmerkung. Sehe auch die mit Hofkammerdekret vom 19. Mai und Gub. Ver. vom 14. Juli 1810 (K. Bd. 3. pag. 293) erneuerte Instrukzion für sämmtliche Länder-Baudirekzionen vom J. 1788.

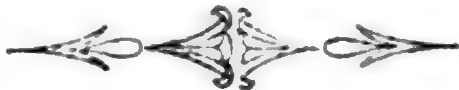
---

rigen Ausweise über die auf Bauführungen und Reparaturen angewiesenen Vorschüße ist es nicht nur bei jenen Fonden, welche von der Prov.-Staatsbuchhaltung kontirt werden, vermöge a. h. Entschl. vom 18. Dezember 1820, Hofkzldkt. vom 29. Dezember 1820 Z. 38669, Gubdkt. vom 12. Juni 1821 Z. 2163 und 22057 (Pr. G. S. p. 351), sondern auch vermöge a. h. Entschl. vom 4. April 1821, Hofkzldkt. vom 18. April 1821 Z. 10374, Gub.-Dkt. vom 12. Juni 1821 Z. 2163 und 22057 (Pr. G. S. p. 351) bei jenen Fonden, welche den Hofbuchhaltungen zur Kontirung zugewiesen sind, — abzukommen. —

3) Hofkzldkt. vom 17. Oktober 1816 (K. B. 3. p. 587.)

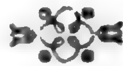
4) Gubdkt. vom 22. März 1827 Z. 11050 (Pr. G. S. p. 153.)

5) Hofdkt. vom 6. Juni 1795 (R. B. 2 p. 80.)



Fünfter Theil.

Lizitazions-
und
Verpachtungs-Vorschriften.



Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, welche bei Lizitazionen und Verpachtungen zu beachten sind.

§. 1

Lizitations-Ordnung.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann nichts öffentlich versteigert werden. Bei gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bei den übrigen ist es die politische Behörde (§ 1).— Bei gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Konkurse veranlaßt werden, ist sich auf das Genaueste nach der Gerichts- und Konkurs-Ordnung zu halten. Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung- oder Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubiethenden Gegenstände, und ihre Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung dem Publikum angezeigt werden. (§. 2.) — Bei Sachen von großem Werthe muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden; bei Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind. (§. 3.) — In diesen Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen (§. 4.) — Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer u. dgl. aus mehreren Stücken bestehenden Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwei Abtheilungen, eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß. Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Nummer

bezeichnet werden. Dieses Verzeichniß ist dem Publikum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebothene Nummern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nemlichen Tage beim Schlusse der Versteigerung, oder am folgenden gleich Anfangs noch einmal auszurufen. (§. 5.) — Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Polizeybehörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Kommissär beiwohnen. (§. 6.) — Die Pflicht des Kommissärs ist, auf Alles aufmerksam zu seyn, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher wird er zu sorgen haben, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeiget, und die nöthige Auskunft willig ertheilt werde; daß zwischen Ausrufer und Käufer kein geheimes Einverständniß noch eine Partheylichkeit unterlaufe; daß besonders Stücke von höherem Werthe nicht zur Unzeit feilgebothen, sondern sich, insoweit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und Alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde; auch wird er dem Ausrufer nicht gestatten, weder mit den Käufern willkührlich abzuschließen, noch dieselben zu übereilen, und alle Streitigkeiten zwischen den Käufern verhindern; endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und Alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde (§. 7) — [1]).

Die Lizitazionskommissäre sind zur strengen Beobachtung ihrer Pflicht und Hintanhaltung alles Unfuges bei schwerster Verantwortung anzuhalten [2]). Wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w. verkauft oder pachtweise versteigert werden, hat der Kommissär ein ordentliches und genaues Versteigerungsprotokoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen

1) Patent vom 15. Juli 1786, die bezogenen §§. (R. B. 4 p. 529), Hofkzldkt. vom 14. Dezember 1815 Z. 1611, Gubdkt. vom 6. Oktober 1815 Z. 43252 (K. B. 18 p. 162), welche bestimmt, daß auf die genaue Bofolgung der Lizitationsordnung vom 15. Juli 1786 gesehen werden soll. —

2) Hofdkt. vom 15. März 1792 (R. B. 4 p. 530.)

Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relazion mit allen Beilagen beizuschließen ist. (§. 8.) — In dieses Protokoll müssen die zu versteigernden Gegenstände, diejenigen, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf, oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden. (§. 9.) — Auch werden in diesem Protokolle die stufenweise folgenden Steigerungen, besonders aber der höchste Anboth anzumerken, und dasselbe von den Meistbiethenden eigenhändig zu unterzeichnen seyn. (§. 10.) [3]) — Auch von dem Kommissär sind die Protokolle zu unterfertigen [4]). — Der Ausruf bei den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen; dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann, und von der Obrigkeit mit einer ordentlichen Befugniß zum Ausrufen versehen seyn, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen; sollte er sich wider die gegenwärtige Vorschrift vergehen, muß er sogleich seines Amtes entsetzt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erklärt werden. (§ 11.) — Der Ausrufer erhält für jeden ganzen Tag 3 fl., für jeden halben, oder eine noch kürzere Zeit 1 fl. 30 kr.; außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtiget unter was immer für einem Vorwande etwas zu fordern. (§. 12.) — Bei dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, Niemanden aus vorzüglicher Neigung oder anderen Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freiheit des Anbots hindern. Auch ist dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken sowohl unter eigenem als fremden Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen. (§. 13.) — Beim Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benannt, und der bestimmte Preis angedeutet werden. Bei Sachen von höherem Werthe, als: Schmuck, Juwelen und anderen Kostbarkeiten, sind den

3) Patent vom 15. Juli 1786, die bezogenen §§. (R. B. 4 p. 529.) Hofkzldkt. vom 14. Dezember 1815 Z. 1611, Gubdkt. vom 6. Okt. 1815 Z. 43252 (K. B. 18 p. 162), welches bestimmt, daß auf die genaue Befolgung der Lizitazionsordnung vom 15. Juli 1786 zu sehen sei. —

4) Hofdkt. vom 25. Oktober 1784 (R. B. 4 p. 521.)

Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen. Fände sich kein Abnehmer, ist um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen bei Seite zu legen und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren. (§. 14.) —

Auf gleiche Art ist sich bei dem Ausrufe unbeweglicher, oder solcher Sachen, wovon (im §. 8) Erwähnung geschehen, zu benehmen, und weil sie nicht vorgezeigt werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen. (§. 15.) — Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilschte Stück gebothen, so hat der Ausrufer den Betrag dreimal mit dem gewöhnlichen Beisatze, zum ersten, zum zweiten und zum drittenmal deutlich zu wiederholen. Diese dreimalige Wiederholung muß ohne Uebereilung, und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, auch mit dem Meistbiethenden nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Rufe bestätiget der Ausrufer den geschehenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer. (§. 16.) — So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufs ein neuer Anboth geschieht, muß dieser abermals wiederholt, und wie im vorigen (§. 16.) ausgerufen werden. (§. 17.) — *)

---

*) Das Patent vom 1. Mai 1781 (Gerichtsordnung) bestimmt im §. 334: „Wird ein Anboth gemacht, und mit dem Mehrbiethen innegehalten, so soll der höchste Anboth zum Erstenmal öfters ausgerufen, ob Niemand mehr geben wolle, gefragt, auf weiteres Stillschweigen zum Zweitenmale gleichfalls öfters wiederholt, und so oft Jemand mehr gebothen hat, und mit dem Mehrbiethen innegehalten wird, von Neuem angefangen werden;" —

im §. 335: Sollten ein oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Ueberlegung begehren, soll ihnen solche auf ungefähr 1/4 Stunde gewährt werden, — doch öfters nicht, als einmal;" —

und im §. 336: „Wenn der höchste Anboth zum Zweitenmale ausgerufen worden ist, und Niemand mehr biethen will, soll dieser Anboth noch durch 5 Minuten ausgerufen und gefragt werden, ob Niemand mehr geben wolle, erfolgt kein höherer Anboth, soll die Versteigerung mit dem Worte: zum Drittenmale geschlossen, und das Gut dem Meistbiethenden gelassen werden." —

Uebrigens bestimmte das Hofdekret vom 11. August 1773 (R. B. 11. p. 375): „Es wird zur allgemeinen Beobachtung festgesetzt, daß immer bei jeder ersten öffentlichen Lizitation die Sache, um die es sich handelt, Demjenigen salva ratificatione zugesprochen werden soll, der über das ausgerufene Pretium fisci das Meiste anbiethet." —

Bei einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzug, kein Einstandrecht statt; Jedermann, welcher das feilgebothene Gut zu besitzen fähig ist, kann während des Ausrufes so oft und so viel biethen, als er will. Hingegen ist Niemanden erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken, oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern. (§. 18.) — Unter der Schätzung oder dem bestimmten Ausrufungswerthe darf außer den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen nichts weggegeben werden; wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebothenen Gutes da ist. (§. 19.) — Alles, was bei einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich baar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baaren Bezahlung Niemanden verabfolgt werden. Sollte jedoch wegen eines sehr großen Kaufschillings, oder wegen anderer wichtigen Umstände mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung, oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig seyn, so kann unter der erforderlichen Vorsichtigkeit darüber das Nöthige vorgekehrt werden. (§. 20.) — Wo es bei einem Kaufe oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbiethenden ankömmt, muß dieser, oder der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen. (§. 21.)— Bewegliche Sachen, wie Kostbarkeiten, Einrichtungsstücke, und alle übrigen Fahrnisse, sind zur Vermeidung aller Irrungen, nach geschehenem baaren Erlage des Kaufschillings von dem Käufer sogleich zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen (§. 22) — [5]).

§. 2.

Vorschrift wegen Einschaltung weitläufigerer Lizitations-Kundmachungen in die Zeitungsblätter.

Wenn von den Kreisämtern weitläufigere Lizitazions-Kundmachungen zur Einschaltung in die öffentlichen Blätter

---

5) Patent (Lizitazionsordnung) vom 15. Juli 1786 die bezogenen §. §. (K. B. 4 p. 529) Hoffkzldkt. vom 14. Dezember 1815 Z. 1611, Gubdkt. vom 6. Oktober 1815 Z. 43252 (K. B. 18 p. 162) welches bestimmt, daß auf die genaue Befolgung der Lizitationsordnung vom 15. Juli 1786 zu sehen sei. —

an benachbarte Gubernien gesendet werden, so sind für die Zeitung blos kurze, die Hauptmomente der Kontraktsbedingungen enthaltende Auszüge mitzutheilen, welche die Bemerkung enthalten, daß die eigentliche Kundmachung bei dem Expedite des Kreisamtes ꝛc. zur Einsicht bereit liege, zu welchem Ende mit dem kurzen Aufsatze für die Zeitung auch die nöthige Zahl gedruckter oder lithographirter Exemplare des eigentlichen Kundmachungsentwurfes mitzutheilen ist [6]).

§. 3.

Bestimmung des Zeitpunktes der Wiederverpachtung vor dem Ausgange des letzten Pachtes.

Bei allen Pachtungsgegenständen, welche von Seite des Pächters besondere Voranstalten und Beischaffung eines fundi instructi erfordern, ist allemal 6 Monate vor dem Ausgange des Pachtes die neue Versteigerung zu veranlassen [7]).

§. 4.

Rechtzeitige vorläufige Einholung der höheren Schlußfassung.

Es ist dafür zu sorgen, daß künftig bei zu Ende gehenden Pachtungen das, was nach zu Ende gegangenem Pachte mit dem verpachteten Rechte oder Realität zu geschehen habe, der Landesstelle, unter welche der Gegenstand gehört, wenigstens drei Wochen vor geendigtem Pachte schon entschieden bekannt sey [8])

In dessen Folge wurde verordnet:

1. In Fällen, wo blos der Lizitazionsakt selbst der Gegenstand der Entscheidung ist, sind von dem Gubernium die dießfalls zur Einsendung bestimmten Termine genau zuzuhalten, und auch die Unterbehörden hiezu anzuweisen, damit nicht etwa durch deren Zögerung eine Terminsüberschreitung herbeigeführt werde.
2. In solchen Fällen dagegen, wo das Pachtobjekt selbst noch einer näheren Bestimmung bedarf, als z. B.: wenn

---

6) Hofkzldkt. vom 28. August 1837 Z. 21450 und Gubdkt. vom 12. September 1837 Z. 44661 (Pr. G. S. p. 405). —

7) Hofkamdkt. vom 19. Oktober und Gubdkt. vom 3. November 1815 Z. 47995 (K. B. 18. p. 167) —

8) A. h. E. vom 11. März 1823 Hofkzldt. vom 17. März 1823 Z. 8397 Gubdkt. vom 7. April 1823 Z. 15666 (Pr. G. S. p. 127). —

darüber noch ein Streit zu entscheiden ist, wenn ein Gefäll erst eingeführt werden soll ꝛc., sind die Anträge wegen näherer Bestimmung des Pachtobjektes immer einige Monate vor der Zeit, da die Versteigerung darüber abgehalten werden soll, mit Bemerkung der Dringlichkeit des Gegenstandes zu unterlegen, wo sodann von der Hofkanzley darüber entschieden, oder nach Umständen um die a. h. Schlußfassung eingeschritten wird [9]).

§. 5.

Entwerfung der Kontraktsbedingnisse vor Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung.

Vor Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung müssen die Kontraktsbedingnisse immer gehörig entworfen und über dieselben bei der vollen Rathsversammlung der Behörde welche die Versteigerung auszuschreiben hat, votirt werden [10]).

§. 6.

Verbot der Angabe spekulativer Umstände bei öffentlichen Versteigerungen.

Es ist verboten, bei öffentlichen Versteigerungen ärarischer Objekte, den Lizitanten außer dem konstatirten Sachverhalte andere spekulative und in der Realisirung ungewisse Umstände anzugeben [11]).

§. 7.

Aufnahme der vorgeschriebenen Klausel in Betreff der Ratifikazion, Reugelder und Kautionen.

Bei der Vornahme öffentlicher, von den Staatsbehörden eingeleiteten Versteigerungen, ist hinsichtlich der Reugelder und Kauzionen folgende Klausel den Lizitazionsprotokollen einzuschalten:

„Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten Protokolles, für das Aerar aber erst

---

9) Hofkzlt. vom 17. März 1823 Z. 8397 Gubdkt. vom 7. April 1823 Z. 15606 (Pr. G. S. p. 127.) —

10) Hofkzldkt. vom 29. August und Gubdkt. vom 10. September 1812 (K. B. 8 p. 96.) —

11) A. h. E. vom 13. Juli 1833 Hofkzldkt. vom 5 August 1833 Z. 19023 und Gubdkt. vom 31. Aug. 1833 Z. 38115 (Pr. G. S p. 455.) —

vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. — Im Falle als der Bestbiether den förmlichen Kontrakt zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratifizirte Lizitationsprotokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, und das höchste Aerar hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratifizirten Lizitazionsbedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubiethen, und den erlegten Kauzionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten, im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen." — Und es ist künftig statt des Reugeldes (Vadium) gleich die mit 10 % des Werthbetrages übliche Kauzionssumme oder deren Sicherstellung abzufordern[12]). (Sehe VI. Theil.)

§. 8.

Wegen Kauzionsleistung von den Erstehern der Brennstoff-Lieferungen für die k. k. Dikasterialgebäude.

Von den Erstehern der Brennstoff-Lieferungen für die k. k. Dikasterialgebäude, (wohin auch die Baudirekzionsgebäude gehören), und sonstige öffentliche Anstalten, müssen alljährlich neue Kauzionen, ohne Rücksicht auf ihre, aus früheren Lieferungen erliegenden Kauzionsbaarschaften, oder Obligazionen erlegt, bis zum Eintritte einer neuen Verpachtung in der generaltaxämtlichen Verwahrung belassen, und erst nach erfolgter Gubernial-Bestätigung der neuerlichen Lieferungsanbote für das nächstfolgende Jahr zurückgestellt werden; zu welchem Behufe die Lieferanten stets den Ausweis über die zur Gänze und allen Anforderungen entsprechend vollzogene Lieferung schleunigst bei dem Hofbauamte einzubringen haben, dessen Pflicht es seyn wird, um die Ausfolgung der Kauzionen allsogleich das nöthige Einschreiten zu machen, um durch schnelle Behandlung derlei Angelegenheiten, der für manche Lieferanten empfindlichen Lage zu begegnen, einen doppelten Kauzionsbetrag für längere Zeit entbehren zu müssen[13]).

---

12) Hofkzldkt. vom 20. April 1821 Z. 10906 Gubdkt. vom 10. Mai 1821 Z. 22044 (Pr. G. S. p. 291.) —

13) Gubdkt. vom 21. April 1838 Z. 16923. —

§. 9.

Bedingung in Betreff der genauen Kontrakts-Erfüllung und der Beiretung des Rechtsweges.

Die Bedingung der Verzichtsleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarial-Kontrakten über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen, oder über Lieferungen findet nicht Statt [14]), und es ist statt der bisher in den Aerarial-Kontrakten aufgenommenen Klausel der Verzichtsleistung auf den Rechtsweg, folgende zu setzen: „Es steht den politischen, oder sonstigen mit der Erfüllung des Kontraktes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen; wogegen aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kontrakte machen zu können glaubt, offen stehen soll [15]).

§. 10.

Nichtgestattung eines Vorzugsrechtes des früheren Pächters.

Keinem Pächter ist ein Vorzugsrecht bei dem Ausgange seines Pachtes zuzugestehen und solches allen Pachtlustigen bei Eröffnung der Lizitazion zu bedeuten [16]).

§. 11.

Bestimmungen in Betreff des Ausrufspreises bei Relizitazionen und Aufnahme derselben in die Lizitazionsbedingnisse.

Die Vorschrift, daß bei den Relizitazionen ärarischer Objekte auf Rechnung und Gefahr vertragsbrüchiger Kontrahenten nicht der ursprüngliche Fiskalpreis, sondern jederzeit der letzte Erstehungspreis zur Grundlage zu nehmen sei [17]), und welche auch auf die Lieferung des Oekonomikums bei Ständen, Städten, Gemeinde- und Wohlthätigkeitsanstalten ausgedehnt wurde [18]); wird dahin abgeändert: „wenn mit

---

14) A. h. E. vom 27. August 1819 Hoffzldkt. vom 7. Oktober 1819 Z. 31633 Gubdkt. vom 28. November 1819 Z. 48631 (Pr. G. S. p. 325.) —

15) Hoffzldkt. vom 29. Juni 1820 Z. 16658 Gubdkt. vom 20. Juli 1820 Z. 35269 (Pr. G. S. p. 360.) —

16) Hofdkt. vom 6. und Vdg. vom 23. Jänner 1789 (R. V. 10 p. 479.) —

17) Hofkamdkt. vom 30. September 1826 Z. 20113 Gubdkt. vom 9. November 1826 Z. 61892 (Pr. G. S. p. 236.) —

18) Hoffzldkt. vom 9. November 1826 Z. 30756 und Gubdkt. vom 30. November 1826 Z. 66373 (Pr. G. S. p. 264) —

dem a. h. Aerar durch Versteigerung geschlossene Kontrakte von den Bestbiethenden nicht erfüllt werden, und die Behörden, dem Inhalte der Verträge gemäß, eine neuerliche Versteigerung ausschreiben, so haben sie nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbiethung Anbote gemacht worden waren. Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines andern Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so ist dazu die Genehmigung der höheren Behörde, in deren Wirkungskreis der Gegenstand gehört, einzuholen. Für keinen Fall können die, dem Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten. Findet sich bei der zweiten Lizitazion Niemand, der den Kontrakt nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiskalpreis, Anbote genommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weiteren Ausbiethung zu dienen.

Zur Vervollständigung der Sache wird noch bemerket, daß es in Absicht auf jene Lizitazionen, bei denen kein Fiskalpreis zum Grunde gelegt wird, wie dieses nicht selten bei Anschaffungen von Materialien geschieht, wo lediglich den Anbothen der Lizitanten auf das ausgebothene Objekt entgegen gesehen wird, keiner besondern Verfügung bedürfe, da, wie es sich von selbst versteht, bei der zweiten Feilbiethung dieser Art ganz so vorzugehen ist, wie bei der ersten verfahren wurde.

Sollte es jedoch in einzelnen Fällen entsprechender befunden werden, bei der zweiten Versteigerung ausnahmsweise einen Ausrufspreis anzunehmen, so ist in einem solchen Falle, wie es bisher durch die Hof-Verordnung vom 30. Sept. 1826 bestimmt war, der letzte Erstehungspreis als solcher anzunehmen, wenn nicht allenfalls aus besonderen Ursachen ein anderer Fiskalpreis bestimmt würde, wozu die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

Uebrigens sind beide hier, sowohl in Rücksicht auf Lizitazionen, welchen ein Fiskalpreis zum Grunde liegt, als auch hinsichtlich jener Feilbiethungen, bei denen in der Regel kein Ausrufspreis angenommen wird, angegebenen Bestimmungen jederzeit in die öffentliche Ausschreibung der Versteigerung, und ebenso auch in die kundzumachenden Lizitazionsbedingungen aufzunehmen, damit dieselben als kontraktmäßig in die abzuschließenden Verträge übertragen werden können, um in jedem Falle allen Einwendungen von Seite der kontraktbrüchigen Unternehmer vorzubeugen [1]).

Diese Bestimmungen sind auch bei politischen Fonds und Anstalten anzuwenden [2]).

§. 12.

Nichtzulassung der zu Pachtgeschäften nicht geeigneten Individuen.

Kein Individuum darf zu Pachtversteigerungen zugelassen werden, welches in irgend einer Beziehung zur Uebernahme eines Pachtgeschäftes nicht geeignet ist [3]).

§. 13.

Ausschließung Jener, welche eine Bestechung bei öffentlichen Behörden versucht haben.

Jene, welche überwiesen werden, daß sie bei einer öffentlichen Behörde Bestechungen versucht haben, sind nicht nur der gesetzlichen Strafe zu unterziehen, sondern auch bei Verpachtungen oder sonstigen Verträgen über Aerarial-Lieferungen von jeder Konkurrenz ein für allemal auszuschließen [4]).

§. 14.

Ausschließung der zahlungsrückständigen Pächter von der Relizitazion.

Zu solchen Pachtungen, die wegen nicht richtiger Zahlung des abgeschlossenen Pachtschillings neuerdings versteigert

---

1) A. h. E. vom 30. Juni 1832 Hofkamdkt. vom 24. Juli 1832 Z. 30833 Gubdkt. vom 20. August 1832 Z. 34394 und Kam. Gef. Vwt.-Dkt. vom 23. August 1832 Z. 35210 (Pr. G. S. p. 497) —
2) Hofkzldkt, vom 23. August 1832 Z. 18679 Gub. Z. 37651 (Pr. G. S. p. 499.) —
3) A. h. E. vom 11. September, Hofkamdt. vom 19. Oktober und Gubdt. vom 3. November 1815 Z. 47995 (K. B. 18 p. 167.) —
4) Hofkzldkt. vom 5. Jänner und Gubdkt. vom 23. Jänner 1812 (K. B. 4 p. 227.) —

werden, darf der betreffende zahlungsrückständige Pächter nicht zugelassen werden [5]).

§. 15.

Gesetzliche Bestimmung in Betreff der Eingehung von Kontraktsverbindlichkeiten durch Bevollmächtigte.

Ueber die Frage, welche Vorsichten zur Sicherstellung des Aerars gegen Einstreuungen der Aerarialkontrahenten in Ansehung der von ihren Bevollmächtigten eingegangenen Verbindlichkeiten anzuwenden wären, haben Se. Majestät zu entschließen geruht: „In formalibus." „Mein Wille ist, daß den Behörden die Weisung im Allgemeinen ertheilt werde, daß sie nur gegen Einlegung spezieller, auf das Geschäft lautender, und gehörig legalisirter bündiger Vollmachten Aerarialkontrakte abschließen, dabei sich des Beistandes eines rechtskundigen Mitgliedes der Kammerprokuratur, oder in deren Ermanglung eines beeideten öffentlichen Sachwalters, oder auch eines Rathes einer Zivil= oder Militär=Justizbehörde gebrauchen sollen, damit diese Geschäfte deutlich und bestimmt zu Stande gebracht werden, wobei vorzüglich auf die Nothwendigkeit oder Thunlichkeit einer angemessenen Erfüllungs=Kauzion in Folge der bereits bestehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen ist, ohne dadurch verläßlichen und sicheren Offerenten übertriebene Schwierigkeiten in den Weg zu legen." — Die Justizbehörden wurden daher angewiesen, in jenen Orten, wo keine k. k. Kammerprokuratur, noch beeidete öffentliche Sachwalter bestehen, den betreffenden Aerarialbehörden, welche in die Lage kommen, in dem Gerichtsorte einen Kontrakt im Namen des Aerars abzuschließen, auf ihr Ansuchen einen Rechts= verständigen Justizbeamten beizugeben, welcher der kontrahirenden Aerarial=Behörde bei der Prüfung der Rechtsbündigkeit der von dem Mitkontrahenten dazu allenfalls eingelangten Vollmacht bei dem Kontraktsaufsatze zur Erreichung der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit, und da, wo Erfüllungskauzionen bedungen werden, bei Beurtheilung der Rechtsgiltigkeit und Sicherheit derselben an Handen zu gehen hat [6])

---

5) Hofkamdkt. vom 12. Mai 1814 Gubdkt. vom 15. Juli 1815 (K. B. 18 p. 162) —

6) Hofdkt. vom 12. Oktober — 10. November — und Appellations. Verordnung vom 4. Dezember 1815 (K. B. 1 p. 197.) —

§. 16.

Verboth allgemeiner Anbotserklärungen bei öffentlichen Versteigerungen, und Vorschrift wegen Veranlassung der Steigerung über jeden einzelnen Anboth.

Bei allen von Seite des Staates angeordneten Versteigerungen, dürfen allgemeine Anbotserklärungen, wodurch überhaupt um einige Prozente, oder einen Geldbetrag mehr oder weniger, als jeder bei der Versteigerung angebotene höchste oder wohlfeilste Preis seyn würde, niemals angenommen werden, sondern es hat auf jeden Anboth die Steigerung spezifisch zu geschehen und ist jede derselben in dem Protokolle anzumerken 7).

§. 17.

Bestimmungen über die Einbringung von Offerten bei Lizitazionsverhandlungen.

Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Lizitazion nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich lizitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Lizitazionsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazions-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objektes festgesetzte Zeit, nemlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conv.-Münze lauten; indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten, oder welche bloß auf Perzente oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Lizitazion erzielten Bestbot lauten, nicht berücksichtiget werden.

---

7) Hofkamdkt. vom 16. Februar 1792 (Leopolds II. pol. Ges. 4. B. p. 46.) —

b) Es muß darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden.

c) Das Offert muß mit dem 10 % Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet, oder in einer von der Kammerprokuratur geprüften und nach §. 230 u. 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsakte zu bestehen hat, und

d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Karakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Die versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitazion eröffnet; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen und hiernach behandelt.

Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt. Woferne jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazionskommission durch das Loos entschieden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei [8]).

Unter den eben erwähnten Modalitäten können auch bei Verpachtungen größerer Bauten und anderer wichtigerer Lizitazionen schriftliche versiegelte Offerte vor und während der Lizitazionsverhandlung angenommen werden. Nur versteht es sich von selbst, daß bei solchen Lizitazionen, welche, wie Bauverpachtungen eigentliche Abminderungsverhandlungen sind, hiernach die Textirung der Bedingungen, unter welchen schrift-

8) Hoffam. Präs. Dkt. vom 24. März 1836 Z. 1608 Gub. Dkt. vom 17. Oktober 1836 Z. 42763 (Pr. G. S. p. 945.)—

liche Offerte angenommen und berücksichtiget werden, in der Lizitazions-Ankündigung eingerichtet werden müsse[9]). Um übrigens den Straßenfond vor Nachtheilen zu bewahren, welche aus einer verspäteten Annahme einer günstigen Offerte bei Schotterlieferungsverpachtungen und anderen Straßenbaulichkeiten herrühren könnten, ist von dem Offerenten gleich bei dem gemachten Antrage ein verhältnißmäßiger Zeitraum, welcher nicht kürzer als acht Wochen seyn darf, zur Annahme auszubedingen, das so gemachte Offert mit der größten Beschleunigung von der Prov. Baudirekzion im Wege der Prov. Staatsbuchhaltung mit dem geeigneten Antrage in der Art zur Genehmigung der Landesstelle vorzulegen, daß der Gegenstand bei keiner Behörde über acht Tage, bei persönlicher Verantwortung des schuldtragenden Beamten liegen bleiben darf; überdieß ist die Eingabe mit den Worten „sehr dringend" zu bezeichnen[10]). (Sehe Nachtrag.)

§. 18.

Anbothe, welche nach geendigter, ordentlich vor sich gegangener Versteigerung gemacht werden, sind abzuweisen.

Alle nach einer gehörig angekündigten und ordentlich vor sich gegangenen Versteigerung gemacht werdenden Anbothe sind ohneweiters zurückzuweisen. Vor dem Anfange einer Versteigerung ist den erscheinenden Partheyen zu erklären, und daß dieses geschehen, in dem Versteigerungsprotokolle anzumerken, daß man, sobald die Versteigerung geendiget ist, keinen weitern Anboth mehr annehmen, sondern jeden ohneweiters zurückweisen werde, — welches auch in dergleichen Fällen zu geschehen hat[11]).

§. 19.

Ungiltigkeit der Verträge wegen Nichterstehung bei öffentlichen Versteigerungen.

Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer

9) Hofkzldkt. vom 12. August 1836 Z. 21136 Gubdkt. vom 17. Oktober 1836 Z. 42763 (Pr. G. S. p. 945.) —
10) Gubdkt. vom 30. Juli 1840 Z. 37409 (Pr. G. S. p. 380.) —
11) Finanz-Hofdkt. vom 2. Oktober 1798 (Franz II. Ges. B. 13 p. 59) — Hofkamdkt. vom 3. November 1812) Franz I. Ges. B. 39 p. 24.) —

für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maaßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungiltig, und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke, oder andere Vortheile, findet kein Klage-Recht statt.

Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt, oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des a. b. G. B. ihre Anwendung zu finden. Auch kann die Giltigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden [12]).

§. 20.

Beschränkung der Erwirkung gerichtlicher Verbothe und Pfändungen gegen Private während der Dauer eines von denselben mit dem Aerar abgeschlossenen Kontraktes.

Während der Dauer eines von dem Aerar mit Privaten angestoßenen Kontraktes dürfen gerichtliche Verbote oder Pfändungen weder auf die zu liefernden Artikel, noch auf die etwa von dem Aerar zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen, noch auch auf die zur Erfüllung der Kontrakte nothwendigen Geräthschaften, oder Requisiten bewilliget werden; sondern es ist blos gestattet, noch vor erfülltem Kontrakte einen Verboth oder eine Pfändung auf denjenigen Betrag anzusuchen und zu bewilligen, der dem Kontrahenten nach gepflogener Liquidation als Guthabung noch gebühren könnte [13]) *).

---

[12]) A. h. E. vom 28. April 1838 Hofkzldkt. vom 6. Juni 1838 Z. 12593 und Gubdkt. vom 19. Juni 1838 Z. 31033 (Pr. G. S. p. 360.) —

[13]) A. h. E. vom 16. Jänner 1815 Hofkamdkt. vom 26. Jänner und Vdg. vom 16. Februar 1815 (K. B. 1 p. 199.) —

*) Vermöge a. h. E. vom 3. Mai 1813 Hofdkt. vom 13. und Vdg. vom 31. Mai 1814 (K. B. 1 p. 199) wurde diese gesetzliche Bestimmung früher blos in Bezug auf das Militär-Aerar erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Bau-Verpachtungen.

§. 21.

Versteigerungsweise Verpachtung aller unter dem Einfluße der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen als Regel. *)

Seine Majestät haben Höchstihren Willen dahin zu erklären geruhet, daß alle jene Baugegenstände und Reparaturen, die im Wege der Versteigerung bewerkstelliget werden können, nach dieser Art zu vollführen seyen." —

Es sind daher in der Regel alle Baulichkeiten, sie mögen in neuen Bauführungen oder Reparaturen bestehen, im Wege der Versteigerung zu akkordiren, und zwar sowohl bei dem Civil- als auch bei dem Wasser-Baue und bei den sogenannten Extrabaulichkeiten an den Straßen, indem das Verfahren rücksichtlich der eigentlichen Fahrbahn auf den Straßen durch besondere umfassende Vorschriften schon geregelt ist. (Sehe I. Theil §. 71 und Nachtrag.)

§. 22.

Erläuterung dieser gesetzlichen Vorschrift in Betreff der Bau-Reparaturen.

Die vorzunehmenden Reparaturen können entweder solche seyn, die einer genauen Bestimmung rücksichtlich ihrer Quantität und Qualität fähig, und zugleich beträchtlich genug sind, um das Objekt einer besonderen Versteigerung zu bilden, oder solche, die von Zeit zu Zeit vorfallen, ohne genau im Voraus bestimmt, und an und für sich der Mühe einer besonderen Versteigerung lohnend zu seyn.

Im ersten Falle hat die Verpachtung derselben auf die nemliche Art, wie jene der neuen Baue zu geschehen. Nicht genug bestimmbare, oder zu geringfügige Reparaturen hinge-

*) Schon das Hofkzldkt. vom 29. August und Gubdkt. vom 10. September 1812 (K. B. 8 p. 96) verordnete: „Keine Kontrahirung, sie möge im Namen des Staates, der Stände, der Städte oder der Gemeinden geschehen, Käufe oder Verkäufe, Leistungen von Fuhren oder Arbeiten betreffen, darf anders, als im Wege der öffentlichen Versteigerung eingegangen werden." —

gen sind kollektiv und bedingt in Vorhinein nach einem Einheitsmaaße zu lizitiren; — so dürften z. B. die sämmtlichen Maurer- Zimmermanns- Tischler- Schlosser- Glaser-Arbeiten u. dgl., die bei einem Gebäude im Laufe des Jahres vorkommen, dergestalt auf ein Jahr in Vorhinein verlizitirt werden, daß Demjenigen, welcher sich verbindet, den Kubikschuh Mauer, den Quadratschuh Anwurf oder Weißung, ein bestimmtes als Einheit geltendes Maaß von Zimmermanns- Tischler- Glaser- Schlosser-Arbeiten u. s. w., um den billigsten Preis in guter Qualität herzustellen, alle während des Laufes eines Jahres vorkommende solche Arbeiten zugewiesen, und nach gehöriger Uebernahme von den dazu berufenen Beamten und Erprobung des Maaßes und der Qualität der hergestellten Arbeit in dem Lizitazionspreise bezahlt werden.

Auf gleiche Weise können die Arbeiten an den einzelnen Bauobjekten der Straßen, z. B. Brücken, Kanäle, Parapeten u. s. w., dann jene bei Wasserwerken, z. B. Uferbeschlächten, Dämmen u. s. w. nach einem Maaße von Mark zu Mark lizitirt werden, so daß während der Dauer eines solchen Akkordes nur über das Maaß der Arbeit, nicht mehr aber über den Preis derselben, und über die zu ihrer Ausführung zu berufenden Personen Verhandlungen nothwendig sind, sondern Preis und Arbeiter bestimmt bleiben, es möge nun schon viel oder wenig zu thun geben.

§. 23.

Ausnahme von dieser gesetzlichen Vorschrift.

Wo die Versteigerung von Bauobjekten, was immer für einer Art unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegen sollte, haben Se. k. k. Majestät den Behörden, nach dem Geiste der a. h. Entschließung, das Befugniß, einen andern Weg einzuschlagen, zwar einzuräumen geruhet; es bleibt jedoch die Entscheidung, ob von dem gesetzmäßigen Wege der Versteigerung bei einer Reparatur, oder wegen besonders rücksichtswürdiger Umstände auch bei einem neuen Baue abzugehen sei, nur jener höheren Behörde überlassen, die überhaupt die Zustimmung zu dem Baue, um den es sich handelt, zu ertheilen berechtiget ist, niemals also der ausführenden unteren oder technischen Behörde.

§. 24.

Bestimmungen über den Vorgang bei der versteigerungsweisen Verpachtung der Bauführungen, — und zwar

a) wegen Ausbiethung des Bauobjektes in einzelnen Parthieen, und sodann im Ganzen.

Bei der versteigerungsweisen Verpachtung der Bauführungen selbst haben nachstehende Modalitäten Statt zu finden:

1) Jedes zu verpachtende Bauobjekt soll, soviel als es nur immer thunlich ist, in einzelnen Parthieen nach der Gattung der Arbeit und des zu liefernden Materiales ausgebothen werden, also z. B. bei einem Gebäude das Ziegelmaterial, der Steinbedarf, der Kalkbedarf, das Holz u. s. w. abgesondert, und eben so auch die Maurerarbeit, Zimmermanns- Tischler- Schlosser- Glaser-Arbeit u. s. w., eine jede für sich. Wenn jedoch ein und derselbe Unternehmer mehrere, oder auch alle Theile bei ihrer einzelnen Versteigerung allein übernehmen wollte, so ist er von einem solchen Unternehmen unter der Voraussetzung nicht auszuschließen, daß er für jeden einzelnen Theil die vortheilhaftesten Bedingungen mache, und für die Erfüllung einer jeden der übernommenen Verbindlichkeiten die geforderte Sicherheit leiste [1]).

§. 25.

Nähere Vorschrift dieserwegen.

Da der Zweck der Lizitazion nur in der Erzielung des möglichst geringsten Kosten-Aufwandes, verbunden mit der gehörigen Sicherstellung der guten und planmäßigen Ausführung des Baues in der bedungenen Zeitfrist besteht, so ist es in dem Falle, wo einmal bei der Versteigerung eines ärarischen Bauobjekts dasselbe nicht nur in seinen einzelnen Bestandtheilen ausgebothen, sondern auch dessen Uebernahme im Ganzen gestattet wurde, ganz gleichgiltig, ob der Unternehmer bei dem Ausbothe der einzelnen Bestandtheile mitlizitirt habe oder nicht, nur muß bei der öffentlichen Lizitazionskundmachung ausdrücklich bemerkbar gemacht werden, daß nach erfolgter Ausbiethung sämmtlicher

---

1) A. h. E. vom 17. April 1820 Hofkzldkt. vom 28. April 1820 Z. 11438 Gubdkt. vom 15. Juni 1820 Z. 24701 (Pr. G. S. p. 316.)—

einzelnen Bestandtheile des Bauobjektes, dasselbe auch im Ganzen ausgebothen, jedoch bei der Ratifikazion des auf das Ganze gelegten Bestbothes auf den Totalbetrag der für die einzelnen Bestandtheile erzielten Lizitazionspreise Rücksicht genommen, und der Bau jenem Unternehmer werde zugesprochen werden, der sich anheischig macht, denselben unter genauer Beobachtung und Sicherstellnng sämmtlicher Lizitazionsbedingnisse um einen minderen Preis auszuführen; wobei es sich von selbst verstehet, daß die Versteigerung des ganzen Objektes mit jener der einzelnen Bestandtheile bei einem und demselben Lizitazionsakte vorgenommen werden müsse [2]).

§. 26.

b) Haftung des Pächters für jeden Schaden.

2) Da nach dem vorstehenden Absatze (§. 24) bei Baulichkeiten die Lieferung des Materiales abgesondert von der Verarbeitung desselben gepachtet werden kann, so entstand die Frage, ob in dem Falle, wenn wegen des nicht in der gehörigen Güte gelieferten Materiales, ein Bau im Ganzen oder an irgend einem Theile schadhaft würde, der das Material verbrauchende Arbeiter, oder etwa der Lieferant dafür zu haften, und den Schaden zu ersetzen habe?

Diese Frage wurde dahin entschieden, daß nur der Pächter der Verarbeitung des Materiales dem Aerar für allen an dem von ihm ausgeführten Baue, sowohl wegen der schlechten Arbeit, als auch wegen der schlechten Qualität des dazu verwendeten Materiales entstehenden Schaden verantwortlich sei, da es ihm zustehe, die nicht in kontraktmäßiger guter Qualität gelieferten Materialien dem Lieferanten auszustoßen; zugleich wurde jedoch angeordnet, daß die in Folge des folgenden 9. Absatzes (§. 34) bei den Bauten zur Aufsicht bestellten Baubeamten sorgfältig darüber zu wachen haben, damit nur gute Materialien kontraktmäßig geliefert und angenommen werden.

---

2) Hofkzldkt. vom 6. Juli 1824 Z. 19866 Gubdkt. vom 30. Juli 1824 Z. 38043 (Pr. G. S. p. 353) —

§. 27.

c) Kauzionsleistung.

3) Zur Sicherstellung für die ordentliche Lieferung des Materiales und Führung des Baues ist den Unternehmern eine Kauzion abzufordern. Diese ist (in der Regel auf nicht weniger als 5 — und nicht mehr als *) — auf 10 von 100 des erstandenen Pacht = oder Lieferungsbetrages festzusetzen.

Die eigentliche Ausmessung der einzulegenden Kauzion, so wie auch der Dauer der Zeit, bis wohin die Kauzion liegen zu bleiben hat, um ihren Zweck zu erreichen, ist der Behörde, unter deren Leitung das Oekonomische des Baues gestellt ist, (also niemals den technischen Behörden allein) zu überlassen. — (Den Pachtunternehmern ist in der Regel freizustellen, entweder die vorgeschriebene Kauzion vorläufig zu leisten, oder statt dieser Vorausentrichtung eine, oder nach Umständen auch mehrere Raten der in das Verdienen gebrachten Zahlung insolange zur Sicherheit des Aerars zurückzulassen, bis der Pachtvertrag ihrerseits in allen Punkten vollkommen erfüllt worden seyn wird; nur versteht es sich von selbst, daß in diesem letzteren Falle von Unternehmern, die nicht hinlänglich bekannt sind, durch vorläufigen Erlag eines Reugeldes, (Vadiums) der Beweis geliefert werden müsse, daß es ihnen mit der Erstehung des Unternehmens Ernst ist.*) —) Die Kauzion kann auch auf andere Art als durch die Einlage des baaren Geldes, z. B. durch Einlegung verzinslicher Staatspapiere, durch Pränotazionen auf Häuser oder liegende Gründe nach den bestehenden Normen, oder auch fideijussorisch geleistet werden, wenn nur der Zweck der vollen Sicherstellung des Aerars dabei erreicht wird. Die Behörde, welche eine Kauzion annimmt, bleibt dafür verantwortlich, daß die beabsichtigte Versicherung des Aerars dadurch erreicht werde. (Sehe VI. Theil, dann I. Theil §. §. 334 bis 345 und Nachtrag.)

---

*) Abgeändert durch das Hofdekret vom 20. April 1821 Z. 10906, Gubdkt. vom 10. Mai 1821 22044 (Pr. G. S. p. 291), welches bestimmt, daß statt des Reugeldes (Vadiums) gleich die mit 10 8 des Werthsbetrages übliche Kauzionssumme, oder deren Sicherstellung abzufordern sei.

§. 28.

d) Hinweglassung aller, die Wirksamkeit des Unternehmers beschränkenden Bedingungen und rechtzeitige Kundmachung der Bauverpachtung.

4) Um die Konkurrenz der Unternehmer bei Pachtversteigerungen nicht etwa durch die Art der Bedingungen selbst zu vermindern, sind alle nicht unumgänglich nothwendigen, die freie Wirksamkeit des Unternehmers beschränkenden Bedingungen auszulassen und insbesondere bei größeren neuen Bauführungen, wo keine Gefahr am Verzuge haftet, die Versteigerung einige Monate vor dem Beginne des Baues, und wo möglich im Spätjahre oder Winter vorzunehmen, wo die günstigste Zeit zu den Vorbereitungsarbeiten für jeden Unternehmer vorhanden ist.

§. 29.

e) Art der Kundmachung und Ort der Versteigerung.

5) Ueber die zur Sprache gekommene Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, um nicht blos auf die im Orte der Bauführung selbst befindlichen Unternehmer beschränkt zu seyn, und um mehreren entfernten Pachtlustigen die Mühe und den Aufwand von Reisen, oder von Bestellung Bevollmächtigter zu ersparen, größere Unternehmungen etwa an mehreren Orten zu versteigern, haben Seine k. k. Majestät zu entschließen geruht, daß die Versteigerung von Bauführungen zwar immer nur an einem nach den Umständen zu bestimmenden Orte abzuhalten, jedoch bei ausgedehnteren Unternehmungen, wo das Zuströmen von Pachtlustigen aus entfernten Orten zu erwarten ist, die Vornahme der Versteigerung nicht allein in der betreffenden Provinz, sondern auch in mehreren Provinzen, so früh als möglich kund zu machen sey, damit die Pachtlustigen bei derselben entweder in Person, oder durch Bestellte zu gehöriger Zeit erscheinen können.

§. 30.

f) Vorschrift wegen Konkurrenz der Unternehmungslustigen.

6) Bei allen im Wege der öffentlichen Versteigerungen zu verpachtenden Bauführungen, soll ein jeder Unternehmungslustige, wenn er auch nicht selbst Erzeuger des Materiales,

oder Verfertiger der Arbeit ist, ohne Anstand zugelassen, und Niemand, sobald er der Bestbiethende wird, und die vorgeschriebene Sicherheit leistet, von dem Pachte ausgeschlossen werden.

Da der Plan ohnehin von einer öffentlichen Kunstbehörde verfaßt seyn muß, so handelt es sich hiebei nur um die Bestimmung, daß jeder Unternehmer, der nicht selbst zur Ausführung der gepachteten Arbeiten berechtigt und fähig wäre, die Ausführung nur solchen Leuten anvertraue, die dazu geeignet und berechtiget sind. Geschieht dieß, so ist es vollkommen gleichgiltig, ob der Unternehmer auch zugleich der Ausführende ist, oder ob derselbe den Bau für seine Rechnung durch einen Andern führen läßt; denn auf jeden Fall bleibt er unmittelbar mit seiner Kauzion für die richtige Ausführung haftend [1]).

§. 31.

Beschränkung der Einsicht der Bauakten von Seite der Bau-Unternehmer.

Bei den Baulizitazionen dürfen dem Bauunternehmer nur der Plan, das Vorausmaaß, der detaillirte Bauanschlag oder das Baudivise und die Lizitazionsbedingungen zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt werden, keineswegs aber der ämtliche Kostenüberschlag [2]).

§. 32.

g. Genaue Verfassung der zum Grunde der Verpachtung dienenden Bauprojekte.

7) Die als Grundlage der Verpachtung dienenden Bauprojekte müssen mit der größten Genauigkeit und Umsicht entworfen werden, wobei die dießfalls bestehenden Vorschriften genau zu handhaben sind.

---

1) A. h. E. vom 17. April 1820. Hofkzldkt. vom 28. April 1820 Z. 11438. Gubdkt. vom 15. Juni 1820 Z. 24701 (Pr. G. S. p. 316) —
2) Hofkzldkt. vom 8. Jänner 1829 Z. 390. Gubdkt. vom 8. Februar 1821 Z. 2179 (Pr. G. S. p. 42.) —

§. 33.

h. Ratifikation des Lizitationsaktes.

8) Um die Verzögerungen zu vermeiden, die von der Einholung der höheren Bestätigung eines Lizitazionsaktes unzertrennlich sind, und die Pachtlustigen oft abschrecken, hat die Hofkanzlei bestimmt, daß jede Lizitazion von Bauführungen oder Lieferungen von Baugegenständen an und für sich als genehmiget und bestätiget zu betrachten sey, sobald sie mit Bewilligung der kompetenten Behörde vorgenommen wurde, und dabei der von dieser Behörde bestimmte Fiskalpreis, nemlich die adjustirte Kostenüberschlagssumme nicht überschritten worden ist; nur dann, wenn eine solche Ueberschreitung Statt gefunden hätte, müßte die Ratifikation von der kompetenten höheren Behörde erst eingeholet werden.

§. 34.

i. Aufsicht bei der Bau-Ausführung und Uebernahme des Baues.

9) Zur Erzielung einer beständigen Aufsicht auf die Erfüllung der Pachtbedingnisse muß bei den an Unternehmer überlassenen Bauführungen die zur Aufsicht berufene technische Behörde einen, und bei besonders wichtigen, schwierigen und umfassenden Bauführungen auch mehrere Baubeamte bestellen, welche während des Baues nicht nur auf die genaue Führung desselben, nach dem vorgezeichneten Hauptplane und den Detail-Plänen, sondern auch hinsichtlich der dazu verwendeten Materialien das genaueste und strengste Augenmerk zu richten, und jede Uebertretung der Pachtbedingnisse sogleich entweder selbst abzustellen, oder zu diesem Behufe die schleunige Anzeige an die kompetente Behörde zu machen haben.

10. Da jede technische Behörde, und insbesondere die Person ihres Vorstehers für die gute Herstellung eines unter ihrer Oberaufsicht geführten Baues verantwortlich bleibt, so sind die aufgestellten Bau-Beamten von Zeit zu Zeit gehörig zu kontrolliren.

11) Die Bauführungen selbst sind immer nach ihrer Vollendung in allen Theilen auf das genaueste durch einen unbefangenen Bau-Beamten zu untersuchen.

Nach voller Ueberzeugung, daß wirklich Alles in kontraktmäßig gutem Stande hergestellt sei, ist von Seite der technischen Baubehörde dem Unternehmer das Zeugniß auszustellen, daß er den übernommenen Verbindlichkeiten entsprochen habe, welches Zeugniß sowohl zur Erlangung der vollständigen Zahlung für seine Leistungen, als auch bei verlaufener Haftungsfrist zur Auslösung der erlegten Kauzion unentbehrlich ist [3]).

§. 35.

Allgemeine Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf alle unter dem Einfluße der Staatsverwaltung vorzunehmenden Bauführungen.

Die durch das Hofkzldekret vom 28. April 1820 Z. 11438 allerhöchst vorgeschriebenen Bestimmungen über die Vornahme der Verpachtungen von Bauführungen sind auf alle unter dem Einfluße der Saatsverwaltung vorzunehmende Bauführungen anzuwenden [4]).

§. 36.

Allgemeine Bedingungen bei lizitatorischen Bau-Verpachtungen.

Nachstehende Bedingnisse sind bei den lizitatorischen Verpachtungen aller unter dem Einfluße und der Leitung der Staatsverwaltung stehenden Civilbauführungen überhaupt, dann der Ziegelbach-Konservationsarbeiten an Aerarial- und Fonds-Gebäuden insbesondere, jedoch nur im Allgemeinen anzunehmen, da dieselben in manchen einzelnen Fällen mit Rücksicht auf örtliche und andere Verhältniße dennoch verschiedenen Modifizirungen unterliegen können, worüber bei eintretender Nothwendigkeit von den betreffenden Behörden die geeigneten Anträge zu machen kommen. —

„Bei dem mit Gubernial-Dekret ddo. . . . . . . genehmigten (neuen Adoptirungs- oder Reparatur-) Bau des . . . . Gebäudes in . . . werden die Bauarbeiten und Materiallieferungen, welche nach dem adjustirten Kostenüberschlage

---

3) A. h. E. vom 17. April 1820 Hofkzldkt. vom 28. April 1820 Z. 11438 Gubdkt. vom 15. Juni 1820 Gub. Z. 24701 (Pr. G. S. p. 316.) —

4) Hofkzldkt. vom 6. Juli 1820 Z. 20217 Gubdkt. vom 3. August 1820 Z. 36714 (Pr. G. S. p. 455.) —

und zwar die . . . . Arbeiten . . . . zusammen in C. M. W. W. betragen, im öffentlichen Lizitazionswege unter nachstehenden Bedingnissen verpachtet:

1) Diese Bauarbeiten und Materiallieferungen werden zuerst einzeln, dann auch im Ganzen lizitirt, und dem Mindestbiethenden überlassen, mit dem Bemerken, daß bei den einzelnen Verpachtungen die obigen berechneten Beträge und bei der Verpachtung im Ganzen der Gesammtbetrag aller durch die einzelnen Lizitazionen erzielten Mindestbothe zum ersten Ausrufe angenommen werden.

2) Zu dieser Lizitation haben nur Diejenigen Zutritt, welche rücksichtlich ihrer bewährten Redlichkeit und ihres unbescholtenen Rufes bekannt sind, oder sich hierüber durch legale Zeugnisse ausweisen, so wie auch ferner für die richtige Einhaltung aller Bedingnisse 10 pct. desjenigen Geldbetrages, auf welchen sie lizitiren wollen, gleich so wie sie sich als Lizitanten einschreiben lassen, als Kauzion baar oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem Kurse erlegen, wobei jedoch dem Ersteher, falls er sich in der Lage befindet, eine Realkauzion zu leisten, gestattet wird, die Geldkauzion zurückzunehmen, wenn von Seite der kompetenten Behörde die angebotene Realkauzion als hinreichend erkannt und hierüber ein rechtsförmig gehörig versichertes Kauzionsinstrument mit Anschluß eines neuen Grundbuchertraktes beigebracht sein wird. Den übrigen Lizitanten wird die vor der Lizitazion erlegte baare Kauzion gleich nach Abschluß derselben zurückgestellt. (S. I. Theil §§. 334 bis 345, V. Theil §. 7. und 27, dann VI. Theil.)

3. In dieser Voraussetzung wird zwar Jedermann zur Lizitazion zugelassen, wenn er auch nicht selbst zur Herstellung der Arbeiten geeignet oder befugt ist, jedoch versteht es sich in diesem Falle von selbst, daß der Ersteher die Ausführung der Arbeiten nur solchen Leuten anzuvertrauen, und dem . . . . Amte als Aufsichtsbehörde namhaft zu machen habe, die dazu geeignet und berechtigt sind.

Der Pächter bleibt aber in jedem Falle mit seiner Kauzion und seinem gesammten Vermögen für die richtige Ausführung verantwotlich und haftend.

4) Wird demjenigen Pachtlustigen, welcher durch was immer für Ursachen verhindert, bei der öffentlichen Versteigerung nicht erscheinen kann, freigestellt, sein schriftliches Offert versiegelt und portofrei an die kompetente Behörde, jedoch längstens bis zu dem, der Lizitazion vorhergehenden Tage einzusenden, das sodann erst nach beendeter mündlicher Lizitation eröffnet, in das Lizitazionsprotokoll aufgenommen, und nur in dem Falle allen mündlichen Anboten vorgezogen wird, wenn Offerent den geringsten Anbot gemacht, und wie der 2te Absatz bestimmt, die Kauzion mit 10 % des Ausrufspreises unter Einem beigebracht hat.

In dem Falle hingegen, wenn Offerent seinen schriftlichen Anbot mit einem der anwesenden Pachtlustigen im gleichen Betrage machen sollte, so wird dem Letzteren als mündlichen Lizitanten der Vorzug eingeräumt, und dem Offerenten die beigebrachte Caution gegen Entrichtung der Portogebühr zurückgestellt.

Wenn jedoch zwei oder mehrere schriftliche Offerten einen gleichen Bestboth enthalten, so wird über die Annahme das Loos zu entscheiden haben. (S. diesen Theil §. 17.)

5) Alle Arbeiten müssen genau nach den von hohen Orten bestättigten, zur Grundlage der Bauverpachtung dienenden Bauplane, Vorausmaaße und Kostenüberschlage, von welch' letzterem Akte nur die Baudevise mit dem summarischen Kostenbetrage dem Pächter zur Einsicht vorgelegt werden wird, gut und standhaft hergestellt, so wie auch das Materiale hiezu von der besten Qualität und in den vorgeschriebenen Maßen und Gewichten verwendet werden.

Für jede eigenmächtige Abweichung von dem genehmigten Bauprojekte, und für jeden entweder durch eine nachlässige Arbeit oder Verwendung unächter Materialien entstehenden Schaden, haften nur allein die betreffenden Pächter der Professionisten-Arbeiten, wenn sie auch nicht zugleich die Pächter der verarbeiteten Materialien sind, weil es ihre Pflicht ist, jedes unechte Materiale weder anzunehmen, noch zu verarbeiten, und die Pächter der Material-Lieferungen schuldig sind, jedes auf den Bauplatz gelieferte und nicht tauglich befundene Material sogleich auf eigene Kosten wegzuschaffen und mit ganz tauglichem zu ersetzen.

6) **Haften noch überdieß die Pächter für die vollkommene Standhaftigkeit sowohl ihrer Arbeiten als auch der hiezu verwendeten Materialien, nach vollendetem Bau durch 3 nacheinander** folgende Jahre vom Tage des übernommenen Baues mit ihren erlegten Kauzionen und im unzureichenden Falle mit ihrem Gesammtvermögen, und sind verpflichtet, jeden Schaden, welcher sich während der bedungenen Haftungszeit mit Ausnahme der Elementarzufälle *) nach Verhälniß des Objektes an den hergestellten Arbeiten zeigen und erweislich entweder von einer nachlässigen Arbeit oder verwendeten unechten Materiale entstehen sollte, vollständig zu ersetzen.

7) Da die Pächter der Professionistenarbeiten nach §. 5 und §. 6 für die Tauglichkeit der verarbeiteten Materialien auch in dem Falle haften, wenn selbe von anderen Pächtern geliefert werden, so wird den ersteren zur besonderen Pflicht gemacht, bei der nur immer am Bauplatze vorzunehmenden Uebernahme der Baumaterialien stets gegenwärtig zu sein, jedes untaugliche Materiale sogleich auszustellen und sowohl die Annahme als auch Verarbeitung zu verweigern, weil schon nach geschehener Annahme und Verarbeitung der Materialien eine Ausrede nicht mehr Statt findet, und jeder daraus entstehende Nachtheil nur allein dem betreffenden, das Materiale verarbeitenden Pächter zur Last fallen

---

*) Das Hofdkt. vom 10. November 1788 (R. B. 10 p. 478) verordnete: „Unter die bei Straßenpachtungen ausgenommenen Elementargebrechen, rücksichtlich welcher die Pächter von allem Beitrage durch deren Ausbedingung im Kontrakte zu befreien sind, sollen nur jene Beschädigungen verstanden werden, welche bei dem Straßenwerke wirklich außerordentliche Elementarzufälle wären, als: ein eigentlicher Wolkenbruch, ein Bergbruch, eine ein Straßenstück zerstörende Lavine oder Schneelehne, die gewaltsame Ueberströmung oder Einriß eines Flußes, wodurch ein Theil der Straße sogestalt sichtbar verwüstet, vernichtet oder verschüttet würde, daß man darüber schlechterdings und ohne besondere Herstellung gar nicht fahren könnte; keineswegs aber starke Regengüße, Winde, kleine Ueberschwemmungen, Schneegestöber, plötzlich und wiederholt abgeänderte Witterung u. s. w. darunter gezählt werden.

Das Hofdkt. vom 6. Jänner und die Verordnung vom 23. Jänner 1789 (R. B. 10 p. 479) bestimmten, daß diese wegen Uebernahme aller Elementargebrechen mit bloßer Ausnahme der ganz außerordentlichen, vorgeschriebenen Bedingung in allen Kontrakten deutlich ausgedrückt werden müsse.

wird. Ferner werden die Pächter verpflichtet, die möglichste Wirthschaft bei der Verwendung der Materialien in der Art zu beobachten, damit die Steine, Ziegeln und Taschen nicht unnöthig oder muthwillig zerschlagen, der Kalk gehörig gelöscht, der dabei etwa unaufgelößt gebliebene Stein zur Rückgabe an den Kalklieferanten gegen Ersatz sorgfältig aufbewahrt, der Mörtel sowohl ordentlich bereitet, als auch bei der Verarbeitung wirthschaftlich behandelt und die sämmtlichen Zimmermannsmaterialien ebenfalls nicht unnöthig zerschnitten, und dadurch entweder ganz oder zum Theile unbrauchbar gemacht werden, weßwegen die Pächter für jeden auf diese oder irgend eine andere Art verursachten größeren Materialien-Bedarf, umsomehr verantwortlich bleiben, als es ausdrücklich bedungen wird, daß mit der adjustirten Materialienmenge ausgelangt werden muß, und nur in besondern unvorhergesehenen Fällen, welche jedoch dem bauleitenden . . . Amte sogleich anzuzeigen sind, der Anspruch auf eine höhere Bemessung gemacht werden kann.

Ueberdieß wird auch der Pächter der Mauerarbeiten hinsichtlich der ihm obliegenden Gerüstung, Gewölbbögen, und Einschallung dafür verantwortlich gemacht, daß hiezu sowohl das Holz als auch die Bretter und das Eisenwerk in der erforderlichen Stärke und Menge verwendet, und bei der Aufstellung die möglichste Vorsicht nnd Sicherheit beobachtet werde, um jeden Schaden oder Unglücke vorzubeugen, welches durch nicht gehörige Beobachtung der Vorsichten entstehen könnte. Bei Adoptirung, Reparatur des Gebäudes N. . . wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, die (Abtragungen, Ab- und Durchbrechungen) behutsam zu bewerkstelligen, damit hiebei kein Unglück geschehe und das alte Materiale nicht muthwillig zerschlagen, sondern hievon soviel nur möglich zur Wiederverwendung brauchbar erhalten werde, welches gehörig abzusondern, abzuputzen und aufzuschlichten kömmt, wornach dann das unbrauchbare Materiale und der Schutt beseitiget werden muß. Uebrigens sind auch alle vorfindigen alten Eisen- und andere Metallbestandtheile unter Haftung des Pächters gehörig abzuliefern.

8) Alle Arbeiten und Material=Lieferungen, welche im Gewichte angeschlagen und berechnet sind, müssen vor der Ablieferung auf Kosten des Kontrahenten auf der Stadtwage, oder in Ermanglung dieser, kommissionell abgewogen und das Gewicht gehörig erwiesen werden, wobei vorzüglich zu beachten ist, daß diese Arbeiten dem im Ueberschlage angetragenen Gewichte möglichst gleich kommen, weil das mehrere Gewicht, wenn es von einer übermäßigen, die Vorschrift des Ueberschlages überschreitenden Stärke des Eisens herrühren sollte, ohne alle Vergütung von Seiten des Baufondes lediglich dem Kontrahenten zur Last fallen würde.

9) Wenn während der Zeit des Baues die Tag= oder Fuhr=Löhne, die Materialpreise, oder auch andere Umstände sich ändern sollten, so soll diese Aenderung auf den geschlossenen Akkord keinen Einfluß nehmen, folglich in demselben auch nichts ändern.

Sollten aber bei dem N. . . . Baue mehrere Arbeiten und deßhalb auch mehrere Materialien, als in der genehmigten Ausmaß enthalten sind, erforderlich werden, so werden diese dem Kontrahenten nach Verhältniß des Mindestbothes besonders vergütet, so wie auch im Gegentheile den Kontrahenten für alle wenigeren Arbeiten, und dießfalls auch weniger verwendeten Materialien die hiefür nach dem obigen Verhältnisse ausfallenden Geldbeträge von ihren Forderungen abgeschlagen werden, ohne daß die Kontrahenten des hiebei sich ergebenden minderen Verdienstes wegen einen Vergütungsanspruch zu machen berechtiget sein sollten.

10) Wird bei der Grundgrabung auf alte Mauern gestoßen, so müssen selbe ohne besondere Vergütung ausgebrochen, die zur Wiederverwendung tauglichen Steine abgeputzt und aufgeschlichtet, und der Schutt, so wie die ausgehobene Erde beseitiget werden.

Sollte sich aber harter Felsen oder eine andere nicht vorauszusehende Beschaffenheit des Grundes ergeben, welche eine außer dem Antrage stehende Fundirung nothwendig machen würde, so müssen die betreffenden Kontrahenten

selbe nach Anordnung des bauleitenden N. . . . . Amtes herstellen und erhalten dafür eine nach Verhältniß der Akkordpreise ausfallende besondere Vergütung. Die allenfalls gewonnenen und zur Wiederverwendung tauglich befundenen Steine müssen ohne Widerspruch verarbeitet werden, und das dafür ausfallende Quantum wird dem betreffenden Kontrahenten von seiner Forderung in Abschlag gebracht.

11) Alle Arbeiten werden unter der Aufsicht und Leitung des N. . . . Amtes ausgeführt, welchem die Pächter daher die nöthige Folge zu leisten haben und ohne dessen Vorwissen und Zustimmung nichts unternehmen dürfen.

12) Unterpachtungen werden nicht zugelassen und können höchstens nur bei besonderen Umständen und auch bei diesen nur nach vorläufiger Anzeige und erhaltener Bewilligung gegen Haftung der Kontrahenten Statt finden.

13) Geldvorschüsse werden keine geleistet, jedoch wird den Kontrahenten die Verabfolgung einer Abschlagszahlung nach Verhältniß der bereits hergestellten Arbeiten oder abgelieferten Materialien gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen zugesichert.

Die vollständige Bezahlung erhalten die Pächter sogleich nach gänzlicher Herstellung und gehöriger Uebernahme der Arbeiten oder Material-Lieferungen, wenn hiebei kein Anstand befunden wird, ebenfalls gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen, die Kauzionen hingegen werden denselben laut §. 6. erst nach anstandlosem Verlaufe der bedungenen 3 Haftungsjahre zurückgestellt oder behoben.

14) Die Kontrahenten sind verbunden, mit einer angemessenen, nach Anordnung des . . . . Amtes zweckmäßig zu vertheilenden Anzahl von Arbeitern den Bau auf das möglichste und so zu betreiben, daß derselbe unbeschadet der Festigkeit und Zweckmäßigkeit binnen der hier festgesetzten Zeit, nemlich vom Tage der Bestättigung des Lizitazionsaktes in N. . . . seine vollkommene Beendigung erreiche. Es ist dießfalls die gehörige Einleitung zu treffen, daß wegen Lieferung der Materialien für die Arbeitsleute kein Aufenthalt entstehe. Auch ist es die Obliegenheit der Kon-

trahenten, alle vorkommenden Anstände bei Zeiten dem N. . . . Amte anzuzeigen, und es wird den Pächtern der Arbeiten, falls ihre Arbeitsleute durch eine Verzögerung der Material-Lieferanten wider Verhoffen in der Arbeit aufgehalten würden, rücksichtlich des etwa hiedurch erweislich entstandenen Schadens ausdrücklich der Regreß gegen den saumseligen Lieferanten vorbehalten, welcher Regreß gegen den Kontrahenten der Arbeiten in der nemlichen Art vorbehalten bleibt, wenn nemlich die Arbeitsleute dieser Pachtunternehmer durch saumselige Betreibung der voraus-herzustellenden Arbeiten, und insbesondere der Mauerarbeiten in Verrichtung ihrer Kontraktsverbindlichkeiten gehindert oder aufgehalten werden sollten.

Anmerkung. Bei einer sich ergebenden Herstellung der Patronatsgebäude, unterthänigen Getreidefondsschüttböden und allen übrigen Konkurrenzbauten, bei welchen den betreffenden Unterthanen, eingeschulten oder eingepfarrten Insassen, die Verrichtung der Handlangerarbeiten und Materialzufuhren obliegt, werden die Maurer, = Ziegeldecker- und Zimmermanns-Arbeiten ohne Zufuhr und ohne Handlangern lizitirt, hier also bedungen. — —

15) Haben die Pächter dieser Arbeiten die hiezu erforderliche Anzahl Handlanger für jede Woche im Voraus dem bauleitenden . . . . Amte zur Anordnung und Beistellung derselben, so wie auch die Pächter der Materialien, die Menge wegen Abordnung der hiezu nothwendigen Fuhren von Zeit zu Zeit anzuzeigen.

Die Zufuhr der Baumaterialien N. . . . ist aus dem Orte . . . oder der Entfernung von . . . Stunden bestimmt, doch bleibt es dem Pächter unbenommen, die Baumaterialien von wo immer zu verschaffen, wenn er die weitere Entfernung, als bedungen ist, aus Eigenem bestreitet.

16) Das auf Kosten des Erstehers mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehende Original = Lizitationsprotokoll wird nach erfolgter Bestättigung die Stelle des förmlichen Kon-

traktes zu vertreten haben *); jedoch bleibt es dem Ersteher freigestellt, hievon eine vidimirte Abschrift auf 15 kr. Stempel und auf seine Kosten ausgefertiget, zu verlangen **).

17) Die Ersteher sind sogleich nach der Unterfertigung des Lizitationsprotokolles, das verpachtende N. . . . . Amt in Vertretung des hohen Aerars oder des Fondes aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikazion verbindlich, zu deren Ertheilung die hohe Behörde an keine Frist gebunden ist.

Sollte der Kontrahent dann die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen zu erfüllen verweigern, so hat das hohe Aerar oder der Fond die Wahl, den Pächter entweder zur Erfüllung der ratifizirten Bedingnisse zu verhalten, oder die übernommenen Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubiethen und den erlegten Kauzionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber der neue Anboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

---

*) Vermöge Gub. Vdg. vom 14. November 1840 Z. 60632 (Pr. G. S. p. 690) hat die Landesstelle aus Anlaß des neuen Tax- und Stempelgesetzes bezüglich der Stempelung der administrativen Lizitationsprotokolle, womit ein Kauf, eine Pachtung, eine Arbeit, eine Lieferung, oder eine wie immer geartete Unternehmung feilgebothen, und dem Bestbiether zugeschlagen wird, bei der allgemeinen Hoffkammer auf eine nachträgliche Bestimmung angetragen, und verordnet, daß in der Zwischenzeit bis auf weitere Weisung in derlei Protokollen die gewöhnliche Klausel: „das Protokoll habe die Stelle des Kontraktes zu vertreten," — wegzubleiben habe, und statt dieser Klausel die Errichtung eines besonderen Kontraktes zu bedingen, auch der Einbeförderung des Lizitazionsaktes zur höheren Genehmigung, zu welchem Behufe das Protokoll noch nicht gestempelt zu sein braucht, gleich ein Entwurf zu dem auszufertigenden Kontrakte, welcher halbbrüchig zu schreiben ist, vorzulegen sei. (S. Nachtrag.)

**) Das neue Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 bestimmt rücksichtlich der Vidimirung der Abschriften und zwar im §. 74: „Von den Partheien selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 kr. versehen sein;"— im §. 75: „Einfache ämtliche Abschriften für Privatpersonen unterliegen bei allen Behörden dem Stempel von 15 kr. für den Bogen" — und im §. 76: „Vidimirte ämtliche Abschriften für Privatpersonen unterliegen bei allen Behörden dem Stempel von 30 kr. für den Bogen." —

18) Ferner ist das bauführende N. . . . Amt befugt, alle von den Kontrahenten nicht zur gehörigen Zeit oder nicht auf die gehörige Weise hergestellten Arbeiten oder abgelieferten Materialien auf ihre Gefahr und Kosten, ohne alle gerichtliche Prozedur durch wen immer und um was immer für Preise herstellen oder beischaffen zu lassen, und sich hinsichtlich des etwaigen Mehrbetrages gegen die kontraktmäßige Verakkordirung nicht nur an der Kauzion, sondern auch an dem sämmtlichen, wie immer Namen habenden Vermögen des Kontrahenten schadlos zu halten.

19) Wird ausdrücklich bedungen, daß die gesammten Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Kontrahenten sich ausdehnen, so wie überhaupt, daß es dem höchsten Aerar oder Fonde freistehe, und unbenommen bleibe, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur schleunigen und unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, (dagegen bleibt aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, die er aus dem Kontrakte geltend zu machen glaubt).

20) Nach abgehaltener Lizitazion werden, wenn hiebei die Mindestbothe die Ausrufspreise nicht übersteigen und in der Lizitazion oder in der Verlautbarung kein Gebrechen eingetreten ist, keine wie immer gearteten nachträglichen Offerte mehr angenommen.

21) Endlich wird auch noch besonders bestimmt, daß für den Fall, wenn aus was immer für zufälligen Ursachen, die keinem der kontrahirenden Theile zur Last gelegt werden können, der ganze Bau oder ein Theil desselben sistirt werden oder auch ganz unterbleiben müßte, der Kontrahent jeder Gattung auf eine Entschädigung für den Entgang eines größeren Verdienstes keinen Anspruch habe und lediglich die Vergütung der schon am Bauplatze geleisteten Arbeiten und eingebauten oder zugeführten und vorbereiteten Materialien, ohne sonst irgend einen wie immer Namen habenden Ersatz unter was immer für einen Titel zu fordern berechtigt sei. —

Bedingniß = Entwurf

zur Verpachtung der Ziegel-Dach-Konservations-Reparaturen ob dem .... Gebäude.

1) Diese Konservations = Reparaturen der benannten Dächer betragen nach dem beiliegend verfaßten Ausweis eine Fläche von . . . Quadratklaftern, wofür nach dem in dem . . . Flächenausweise berechneten Gesammtbetrage, und zwar für die zweimalige Uebersteigung und Reparatur der Dächer, Reinigung der Dachrinnen, Ausschauflung und Verführung des Schnees ꝛc. sammt allen erforderlichen Materialien und der Zufuhr . . . fl. . . kr. berechnet sind.

Diese Ziegeldach = Konservations = Reparaturen werden sammt den erforderlichen Materialien, Schotterbeseitigung und Verführung zuerst einzeln oder aber auch im Ganzen dem Mindestfordernden überlassen werden.

2) Zu dieser Verakkordirung haben nur diejenigen Zutritt, welche rücksichtlich ihrer bewährten Redlichkeit und unbescholtenen Rufes bekannt sind, oder hierüber durch legale Zeugnisse sich ausweisen und für die richtige Einhaltung der Bedingnisse 10 % des betreffenden jährlichen Pachtquantums gleich, so wie sie sich als Lizitanten einschreiben lassen, als Kauzion baar oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem Kurse erlegen; wobei jedoch dem Ersteher, falls er sich in der Lage befindet, eine Realkauzion zu leisten, gestattet wird, die Geldkauzion zurückzunehmen, wenn von Seite der h. Landesstelle die angebotene Realkauzion als hinreichend erkannt und hierüber ein rechtförmiges, gehörig verbüchertes Kauzionsinstrument mit Anschluß eines neuen Grundbuchsextraktes beigebracht sein wird.

Den übrigen Offerenten wird die erlegte baare Kauzion gleich nach Abschluß der Verakkordirungsverhandlung zurückgestellt werden.

3) In dieser Voraussetzung wird zwar Jedermann zur Lizitazion zugelassen, wenn er auch nicht selbst zur Herstellung dieser Arbeiten geeignet oder befugt ist; doch versteht es sich von selbst, daß in diesem Falle der Ersteher die Aus-

führung der Arbeiten nur solchen Leuten anzuvertrauen und diese dem . . . . . Amte namhaft zu machen hat, die dazu geeignet und berechtigt sind. Der Pächter bleibt aber in jedem Falle mit seiner Kauzion für die richtige Einhaltung der Bedingnisse verantwortlich und haftend.

4) Wird demjenigen Pachtlustigen, welcher durch was immer für Ursachen verhindert, bei der öffentlichen Versteigerung nicht erscheinen kann, freigestellt, seine schriftlichen Offerte versiegelt und portofrei an die kompetente Behörde, jedoch längstens bis zu dem der Lizitation vorgehenden Tage ein zusenden, die sodann erst nach beendeter mündlichen Lizitazion eröffnet, in das Lizitazionsprotokoll aufgenommen und nur in dem Falle allen mündlichen Anboten vorgezogen werden, wenn Offerent den geringsten Anbot gemacht, und wie der 2te Absatz bestimmt, die Kauzion mit 10 % des Ausrufspreises unter Einem beigebracht hat. In dem Falle hingegen, wenn Offerent seinen schriftlichen Anbot mit einem der anwesenden Pachtlustigen im gleichen Betrage machen sollte, so wird dem Letzteren als mündlichen Lizitanten der Vorzug eingeräumt und dem Offerenten die beigebrachte Kauzion gegen Entrichtuug der Portogebühr zurückgestellt.

Wenn jedoch zwei oder mehrere schriftliche Offerten einen gleichen Bestboth enthalten, so wird die Annahme das Loos zu entscheiden haben.

5) Werden diese Ziegeldachunterhaltungsarbeiten auf . . . . nach einander folgende Jahre, und zwar von . . . . bis . . . . in der Art verpachtet, daß der Pächter sämmtliche, während dieses Zeitraums an diesen Dächern vorfallende Reparaturen mit alleiniger Ausnahme ganz neuer Herstellungen, Dachunterziehungen und solcher, durch Elementarzufälle, als Feuersbrünste, Einstürze rc. nothwendig herbeigeführten Reparaturen, welche dem Pächter nicht direkt zur Last fallen, zu besorgen haben wird. —

Anmerkung. Die Pachtdauer der Ziegeldachkonservazion an Aerarial- und Fondesgebäuden, ist in der Hauptstadt Prag auf sechs, außerhalb Prag auf fünf Jahre festzusetzen. —

6) Sind sämmtliche Dächer alljährlich wenigstens 2mal zu besteigen, und selbe wie auch die Dachrinnen zu reinigen, und der Schnee von den flachen Dachseiten aus den Kehlen und Dachrinnen, und aus den sonstigen Schneewinkeln jedesmal nach der eintretenden Nothwendigkeit ausschaufeln, herabwerfen und verführen zu lassen.

7) Werden die Dächer sämmtlich in gutem Zustande übergeben und müssen in demselben durch die ganze Pachtzeit unterhalten und ebenso an den nachfolgenden Pächter übergeben werden.

8) Anstände, welche dagegen oder aber gegen die angegebene Ausmaß erhoben werden wollen, müssen früher angemeldet werden, weil nach geschehener Verakkordirung keine Ausrede Statt finden kann, indem es die Sache des Pachtlustigen ist, sich noch vor der Verakkordirung die nöthige Ueberzeugung von dem Zustande und dem Flächeninhalte zu verschaffen.

9) Alle an dem Dachgehölze entstehenden Schäden gehen, in sofern dieselben erweislich aus der vernachlässigten Dachunterhaltung sich herschreiben, dem betreffenden Kontrahenten zur Last, daher er verpflichtet sein soll, alle entdeckten wie immer gearteten Gebrechen an den Dachstühlen sogleich dem Amte anzuzeigen und um Untersuchung der Schadhaftigkeit zu bitten.

10) Alle Eisenbestandtheile oder sonstigen einer Beseitigung unterliegenden Bestandtheile auf den Dachböden, werden dem Ziegeldach-Reparaturs-Kontrahenten unter Verantwortung und Dafürhaftung inventarisch übergeben, welche er sodann nach abgelaufener Pachtzeit wieder in derselben Anzahl an seinen Nachfolger zu übergeben verpflichtet sein wird.

11) Sollte eines der vorbenannten, in die Dach-Konservation übergebenen Gebäude zu irgend einem Staatszwecke in der Zwischenzeit der Pachtdauer verwendet, oder aber veräußert werden, so wird hiedurch die Kontraktsverbindlichkeit von beiden Seiten behoben, und die Berechnung mit dem Pächter, ohne daß er irgend einen wie immer gearteten Anspruch

auf Entschädigung machen dürfe, nach den Modalitäten des Akkords der hiebei zugebrachten Pachtzeit gemäß, abgeschlossen.

12) Wenn die dem Pächter obliegenden Reparaturen, Schneeausschauflungen, und Unterhaltungsarbeiten nicht gehörig und den Bedingungen vollkommen entsprechend geleistet werden, und gegen den Kontrahenten dießfalls mehrere gegründete Klagen einlaufen sollten, so ist das . . . . Amt ermächtiget, die anderweitigen nothwendigen Einleitungen auf Gefahr und Kosten des nachlässigen Kontrahenten zu treffen.

13) Wenn während der Pachtzeit die Arbeitsmaterialien oder Fuhrwerkspreise sich ändern sollten, so soll diese Aenderung auf den geschlossenen Kontrakt keinen Einfluß nehmen, und folglich auch nichts an demselben ändern.

14) Alle vorfallenden Arbeiten und Reparaturen müssen über jedesmalige, von der betreffenden Hausinspekzion an den Kontrahenten ergangenen Anzeige und Aufforderung allsogleich veranlaßt und bewerkstelliget werden.

15) Unterpachtungen werden nicht zugelassen und können höchstens nur in besonderen Umständen, und auch bei diesen nur auf vorläufige Anzeige und erhaltene Bewilligung gegen Haftung des Kontrahenten Statt finden.

16) Geldvorschüße und Abschlagszahlungen werden keine geleistet, doch wird dem Kontrahenten nach Ablauf eines jeden Jahres die vollständige Berichtigung des erstandenen Pauschalbetrages gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen zugeführt, wenn die Dächer bei der vorzunehmenden Besichtigung im gehörigen Zustande und anstandlos befunden werden.

Die Kauzion wird jedoch erst nach Ablauf der Pachtzeit und anstandloser Uebergabe der Dächer an den Nachfolger behoben werden.

17) Das auf Kosten des Erstehers, mit dem klassenmäßigen Stempel zu versehende Original-Lizitazions-Protokoll wird nach erfolgter Bestättigung die Stelle des förmlichen Kontraktes zu vertreten haben, jedoch bleibt es dem Ersteher

freigestellt, hievon eine vidimirte Abschrift auf 15 kr. Stempel und auf seine Kosten ausgefertigt zu verlangen. *)

18) Der Ersteher ist sogleich nach Fertigung des Protokolles, das h. Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Ratifikazion verbindlich, zu deren Ertheilung dasselbe an keine Frist gebunden ist.

Sollte der Kontrahent die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen zu erfüllen verweigern, so hat das h. Aerar die Wahl, den Pächter entweder zur Erfüllung der ratifizirten Lizitazionsbedingnisse zu verhalten, oder die übernommenen Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubiethen und den erlegten Kauzionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung oder im letzteren Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber daß der neue Anboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

19) Im Falle der Kontrahent die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und die Bedingnisse nicht einhalten sollte, wird das hohe Aerar befugt sein, die von den Kontrahenten nicht den Bedingnissen gemäß geleisteten Arbeiten auf dessen Gefahr und Kosten durch wen immer und um was immer für Preise herstellen zu lassen, und sich rücksichtlich des Mehrbetrages gegen die kontraktmäßige Verakkordirung, nicht nur an der Kauzion, sondern auch an dem sämmtlichen wie immer Namen habenden Vermögen des Kontrahenten schadlos zu halten.

20) Wird ausdrücklich bedungen, daß die gesammten Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Erstehers sich ausdehnen, so wie auch daß es dem hohen Aerar freistehe, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur schleunigen und unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, wogegen dem Kontrahenten ebenfalls der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kontrakte geltend zu machen glaubt, offen stehen soll.

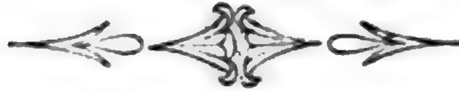
---

*) S. die Zeichen *) und **) bei dem vorhergehenden 16. Absatze Seite 507. —

21) Endlich wird nach Ablauf des in der Kundmachung festgesetzten Schlußtermines, das ist bis . . . . wenn dabei der adjustirte Betrag nicht überschritten wird, keine wie immer geartete nachträgliche Offerte mehr angenommen werden *).

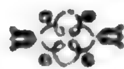
---

*) Gubdkt. vom 16. Juli 1835 Z. 18830 (Pr. G. S. p. 441.)



Sechster Theil.

Kauzions-Vorschriften.



Erster Abschnitt.

Dienst-Kauzions-Vorschriften.

§. 1.

Allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Kauzionsleistung bei verrechnenden Diensten.

Bei Anstellungen zu verrechnenden Diensten sind die Beamten jederzeit zur vorläufigen Kauzionslegung zu verhalten [1]. (Sehe Nachtrag.)

§. 2.

Bestimmung wegen Kauzionsleistung bei Beförderung, oder Uebersetzung bereits verkauzionirter Beamten auf einen andern verrechnenden Dienstplatz.

Der Staatsschatz ist allerdings berechtiget, von den in Verrechnung stehenden Beamten bei jeder Veränderung ihrer Dienseskathegorie, — dieselben mögen in eine andere, ebenfalls mit einer Kauzion verbundene Stelle übersetzt, oder befördert werden, — eine neue, nach dem Verhältnisse ihres neuen Dienstplatzes und der damit verbundenen Haftung ausgemessene Kauzion zu verlangen, und die früher eingelegte Kauzion so lange zurückzubehalten, bis nicht rücksichtlich der früheren Anstellung des betreffenden Beamten vollkommne Rechnungsrichtigkeit gepflogen ist, weil es immer geschehen kann, daß während der Erledigung der früheren Rechnungen dessel-

---

[1]) Hoffamdkt. vom 1. Juni 1798 (R. B. 2 p. 131) welches zugleich bestimmt, daß bei geringeren Diensten aber, welche mit Geldeinhebung verbunden sind, und für sich selbst zum nothwendigen Lebensunterhalte nicht wohl zureichen können, getrachtet werden soll, solche Personen anzustellen, welche im Orte eine Besitzung haben, von guten Betragen und mit eigenen Mitteln gut versehen sind.

ben, solche Mängel hervorkommen, welche die ganze frühere Kauzion erschöpfen, und somit für den neuen Dienstplatz des Beamten gar keine Bedeckung übrig lassen. Nachdem es jedoch schwer, und für die meisten Beamten unerschwinglich wäre, bei Beförderung oder Uebersetzung auf einen anderen Dienstplatz, jedesmal eine neue, folglich zwei Kauzionen zu gleicher Zeit aufzubringen, wodurch vielleicht nicht selten den fähigen und eifrigsten Beamten der Weg zur Beförderung versperrt seyn würde; so ist bewilligt, daß bei hergestellter Rechnungsrichtigkeit hinsichtlich der früheren Dienstleistung des beförderten oder übersetzten Beamten die frühere Kauzion jedesmal auf seinen neuen Dienstposten umgeschrieben und in Fällen, wo für den früheren Dienstposten noch nicht die volle Richtigkeit durch die betreffende Staatsbuchhaltung bestättigt ist, jedoch kein Bedenken wegen der individuellen Verhältnisse des Beamten, oder wegen der Größe der ihm allenfalls aus seiner früheren Dienstleistung zur Last fallenden Ersätze obwaltet, sowohl auf dem neuen, als auch gleichzeitig auf den früheren Dienstposten bis zur Herstellung der dießfälligen vollständigen Rechnungsrichtigkeit vinkulirt, oder superintabulirt werde. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei einer solchen Uebertragung oder Ausdehnung einer fidejussorischen Kauzionsurkunde auf einen andern Dienstposten, die Einwilligung des Bürgen eingeholt werden müsse. Auch wird zur Erleichterung der verrechnenden Beamten, welche auf einen andern ganz gleichartigen Dienstplatz übersetzt werden, gestattet, daß dieselben ihre Kauzion bei ihrem ursprünglichen Erlage, sowohl für den gegenwärtigen, als auch für alle anderen Dienstposten gleicher Kathegorie ausstellen, oder vinkuliren lassen [2]).

§. 3.

Erlag der Dienstkauzion vor Ablegung des Diensteides.

Kein Individuum, welches zu einer mit einer Kauzion verbundenen Dienststelle befördert wird, darf zur Eidesable-

---

[2]) Hofkzldkt. vom 17. Oktober 1828 Z. 24010. Gubdkt. vom 27. November 1828 Z. 49254 (Pr. G. S. Jahr 1828 B. 10 p. 506.) Hofkamdkt. vom 26. November 1828 Z. 48043 Gubdkt. vom 2. Februar 1829 Z. 3469 (Pr. G. S. p. 32) —

gung zugelassen werden, bevor es sich nicht über die erlegte Kauzion ausgewiesen hat [3]).

§. 4.

Bestimmungen hinsichtlich der Kauzionsleistung bei Substitutionen verkauzionirter Kammeralkassa-Beamten, oder der mit Kauzionsverpflichtung versehenen Dienstposten.

Für sämmtliche Kammeralkassen wurde folgende Weisung erlassen.

1. In Substitutionsfällen aus Anlaß der Erkrankung, des Urlaubes, oder einer sonstigen Abwesenheit des verkauzionirten Beamten, oder bei Erledigung eines verkauzionirten Dienstpostens, da solche höchstens einige Monate dauern, ist von dem Substituten in der Regel keine Kauzion zu fordern, außer:

a) wenn eine längere Dauer der Substitution vorauszusehen ist, —

b) wo ungewöhnliche Verhältnisse besondere Vorsichtsmaßregeln erfordern. Es ist darauf zu sehen, daß die Substituzion einem bereits verkauzionirten Beamten übertragen werde, und es ist dann dessen Kauzion auch für den neuen Dienstposten auszudehnen.

2. Beamte, welchen ein solcher Dienstplatz provisorisch, folglich auf längere Zeit verliehen wird, müssen die Kauzion leisten. Dasselbe gilt, wenn der Fall einer längeren Substituzion eintritt, folglich dieselbe in eine provisorische Versetzung übergeht [4]).

§. 5.

Kauzion des Straßenkommissärs.

Dieselbe ist auf 300 fl. festgesetzt [5]). *)

---

3) Hofkamdkt. vom 16. Februar 1822 Z. 3175 Gubdkt. vom 12. März 1822 Z. 10150 (Pr. G. S. p. 163.) —

4) Hofkamdkt. vom 14. August 1834 Z. 34705. Gubdkt. vom 8. Oktober 1834 Z. 46999 (Pr. G. S. Jahr 1834 B. 16 p. 614.) —

5) Gubdkt vom 30. Juni 1815 Z. 28548. —

*) Mit Hofkzldkt. vom 26. Juli und Gubdkt. vom 16. August 1810 Z. 26039 wurde die Kauzion für den Straßenbau-Direktions-Kassier mit 5000 fl. und jene des Kontrollors auf 2000 fl. festgesetzt. —

§. 6.

Vorschrift wegen Leistung der Dienstkauzionen nach dem Nominalbetrage in Conv. Münze, bloß im baaren Gelde oder mittelst pragmatikalischer Sicherstellung mit Ausschluß von Staatsobligazionen.

Seine k. k. Majestät haben den in Beziehung auf den Erlag der Dienstkauzionen der Beamten zwischen den alt-österreichischen und den neu erworbenen Provinzen bisher bestandenen Unterschied aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft auch in den alt-österreichischen Provinzen das in den neu erworbenen Provinzen bestehende Verfahren, ohne Modifikazion beobachtet werde.

In den neu erworbenen Provinzen müssen in Folge der a. h. Entschließungen vom 19. Jänner 1815 und vom 13. Jänner 1816 die Dienstkauzionen der Beamten nach dem Nominalbetrage in Conv. Münze entweder baar erlegt, oder pragmatikalisch auf Hypotheken sicher gestellt werden. — Die hypothekarische Sicherstellung kann sowohl auf den, dem Kauzionserleger eigenthümlichen Realitäten, als durch auf fremde *) in den österreichischen Provinzen pragmatikalisch versicherte Bürgschaftsurkunden geschehen. Die Zulänglichkeit der Sicherstellung auf Hypotheken **) muß jedesmal von dem Fiskalamte, sowohl in Beziehung auf Wesenheit als Form geprüft, und sie kann nur dann als genügend angenommen werden, wenn das Fiskalamt sie dafür erklärt und die von demselben angegebenen Vorsichten gehörig beobachtet sind. Dasselbe Verfahren hat auch bei den Dienstkauzionen der Beamten und Diener in den alt-österreichischen Provinzen in Zukunft ohne Modifikazion einzutreten. Es müssen daher von nun an alle Kauzionen, welche für neu verliehene Dienste

---

*) Das Hofdkt. vom 25. September 1790 dann die Vdg. vom 18. und 31. Dezember 1790 (R. B. 2 p. 40) bestimmte, daß von solchen Leuten, eine fideijussorische Kauzion für einen Dritten nicht angenommen werden soll, welche hiedurch offenbar zu Grunde gerichtet würden, und die so eben bezogenen beiden letzten Verordnungen bedeuteten, daß dieses Hofdkt. sich blos auf die zur Bedeckung des Aerars zu stellenden fideijussorischen Aerarial-Amtskauzionen, nicht aber auch auf den gemeinen Handel und Wandel beziehe. —

**) Die Vdg. vom 23. November 1792 (R. B. 2. p. 640) bestimmte, daß die zur Hypothek eingesetzte Realität nicht über den Pragmatikalwerth anzuschlagen und anzunehmen sei. —

zu widmen und zu erlegen sind, — (mit gänzlicher Ausschliessung von Staatsobligazionen [1]) — nach dem Nominalbetrage in Conv. Münze baar erlegt, oder pragmatikalisch auf Hypotheken sichergestellt werden [2]). — Uebrigens dürfen fidejussorische Kauzionsinstrumente nach vorläufiger Prüfung der Kammerprokuratur hinsichtlich ihrer Pragmatikalsicherheit als Depositum bei Kassen in der zweifachen Gegensperre aufbewahrt werden [3]). (S. Nachtrag.)

§. 7.

Allgemeine Anwendung dieser Vorschrift.

Diese Verbindlichkeit der Berichtigung der Kauzion nach dem Nominalbetrage in Conv. Münze hat bei jeder vorfallenden neuen Diensteverleihung in Wirksamkeit zu kommen, ohne Unterschied, ob die Verleihung mit einer Beförderung verbunden ist, oder nicht, ob sie auf Ansuchen, oder von Amtswegen erfolgt, ob der neue Dienstplatz mit einer dem Betrage nach gleichen oder größeren Kauzion als der bisher versehene verbunden ist, und es kann auf die für die bisherige Dienstleistung vielleicht in anderer Art geleistete Kauzion, keine Rücksicht genommen werden, den einzigen Fall ausgenommen, daß die bisherige Kauzion, wie es wohl bei mehreren Kassen und Gefällen geschehen ist, nicht nur für den bestimmten Dienstposten, sondern auch für alle gleichartigen Dienste vinkulirt ist, und daher bei der neuen Verleihung keine neue Kauzions-Erlegung oder Widmung rücksichtlich des bereits gebundenen Betrages Statt findet [4]). Uebrigens sind die Normen über die Modalitäten der Leistung der Dienstkauzionen der dazu verpflichteten Beamten auch auf die von Beamten der öffentl. pol. Fonde [5]) dann von den

---

1) Hofkamdkt. vom 11. August 1837 Z. 34763. Gubdkt. vom 28. Oktober 1837 Z. 52889 (Pr. G. S. p. 492.) —

2) A. h. E. vom 18. Februar 1837. Hofkamdkt. vom 10. März 1837 Z. 8889 und Gubdkt. v. 14. April 1837 Z. 16132 (Pr. G. S. p. 168.) —

3) Hofkamdkt. vom 29. März 1824 Z. 10758. Gubdkt. vom 21. April 1824 Z. 19788 (Pr. G. S. p. 181.) —

4) A. h. E. vom 18. Februar 1837 Hofkamdkt vom 10. März 1837 Z. 8889. Gubdkt. v. 14. April 1837 Z. 16132 (Pr. G. S. p. 168). —

5) Hofkzldkt. vom 20. April 1837 Z. 8027 Gubdkt. vom 18. Mai 1837 Z. 22438 (Pr. G. S. p. 236) Hofkzldkt. vom 27. November 1837 Z. 26325. Gubdkt. vom 14. Dezember 1837 Z. 60567 (Pr. G. S. p. 551.) —

ständischen und städtischen Beamten[6]) zu erlegenden Dienst- kauzionen anzuwenden. (S. Nachtrag.)

§. 8.

Hindeutung auf dieselbe bei Konkursausschreibungen für mit Kauzionen verbundene Dienste.

Bei allen künftigen Konkursausschreibungen für mit Kauzionen verbundene Dienste ist die Verpflichtung des Erlages oder der Sicherstellung nach dem Nominalbetrage in Conv. Münze ausdrücklich zu bemerken[7]).

§. 9.

Nichtgestattung einer Verwechslung der bereits in Conv. Münze sichergestellten Dienstkauzionen gegen Wiener-Währung — und der Vornahme von Vinkulirungen bei öffentlichen in Wiener Währung verzinslichen Fonds-Obligazionen.

Um einer der A. h. erklärten Absicht, die Dienstkauzionen auch in den alt-österreichischen Provinzen auf Grundlage der Conv. Münze zurückzuführen, widerstrebenden Umänderung der bereits anliegenden Kauzionen vorzubeugen, fand sich die allgemeine Hofkammer veranlaßt, zu bestimmen, daß eine Verwechslung der bereits in Metall-Münze in was für einer Art, sei es in mit dieser Währung verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder durch Anlagen bei dem Staats-Schulden-Tilgungsfonde, oder endlich hypothekarisch sichergestellten Dienstkauzionen gegen in der Valuta der Wiener-Währung, Papiergeld, verzinsliche öffentliche Fonds-Obligazionen, oder gegen auf Wiener-Währung, Papiergeld, lautende Hypotheken nicht Statt zu finden hat, so wie auch die bisher üblichen Vinkulirungen für alle Dienstposten einer gewissen Kathegorie, oder eines bestimmten Gefälles, bei öffentlichen Fondsobligazionen, insoferne sie nicht bereits in dieser Art vinkulirt sind, nicht mehr vorzunehmen sind, obschon es keinem Anstande unterliegt, diese zur Vereinfachung der Geschäfte

---

6) A. h. E. vom 23. Jänner 1838. Hofkzldkt. vom 14. Februar 1838 Z. 2177. Gubdkt. vom 24. Februar 1838 Z. 9356 (Pr. G. S. p. 107). —

7) A. h. E. vom 18. Februar 1837. Hofkamdkt. vom 10. März 1837 Z. 8889. Gubdkt. vom 14. April 1837 Z. 16132 (Pr. G. S. p. 168.) —

dienende Vinkulirungsweise bei jenen Dienstkauzionen, welche nach den a. h. Bestimmungen vom 18. Februar 1837 in Metall-Münze sichergestellt werden, auf Verlangen der Kauzionsleger in Anwendung zu bringen[8]).

§. 10.

Behandlung jener Beamten, deren Dienstkauzion durch das Finanz-Patent unzulänglich geworden ist.

Jene Beamten, deren Dienstkauzionen durch das Finanzpatent unzulänglich geworden sind, sollen zur Erhöhung der vorschriftsmäßigen Kauzionen nicht verhalten, für den Fall jedoch, daß ein Bedenken vorhanden wäre, solche Beamte bei nicht erhöhter Kauzion in ihren Dienstesstellen zu belassen, diese Individuen bei sich ergebender Gelegenheit, wo es ohne ihren Nachtheil und ohne irgend eine Auslage des Aerars, oder was immer eines Fondes geschehen kann, auf einen andern Posten, zu welchem ihre bereits geleistete Kauzion hinreicht, oder gar keine Kauzion erforderlich ist, zu übersetzen[9]).

§. 11.

Gegenstand der Dienstkauzionshaftung.

Die Dienstkauzionen haben für alle aus dem Verhältnisse eines öffentlichen Dienstes und der gesammten Gestion der Beamten entspringenden Forderung des Aerars einzustehen; dagegen nicht für jene Forderungen der Staatsverwaltung gegen ihre Beamte, welche aus rein privatrechtlichen Titeln hervorgehen, z. B. Besoldungs-Vorschüsse, Kontraktsforderungen rc. — sondern diese sind im Rechtswege einzutreiben[10]).

§. 12.

Verzichtsreverse der Gattinnen von mit Kauzion angestellten Beamten.

Die Gattinnen der in einer Rechnung und Geldmanipulazion befangenen Beamten — d. i. solcher, deren Dienst-

---

8) Hofkammdkt. vom 12. Mai 1837 Z. 17371. Gubdkt. vom 15. Juni 1837 Z. 27532 (Pr. G. S. p. 281.) —

9) Hofkzdkt. und Justiz-Hofdkt. vom 5. April und Gubvdg. vom 29. April 1814 (K. B. 4 p. 228.) —

10) Hofkamdkt. vom 10. Jänner 1827 Z. 50320. Gubrkt. vom 8. Februar 1827 Z. 6375 (Pr. G. S. p. 94.)

leistung mit einer Kauzion verbunden ist, und welche zugleich ordentliche Hauptrechnungen (d. i. solche Rechnungen, welche von einem öffentlichen Staatsbeamten über ein ihm anvertrautes Aerarialgut periodisch, d. i. in bestimmten, monatlichen, $\frac{1}{4}$=, $\frac{1}{2}$= oder ganzjährigen Abschnitten gelegt werden müssen, die Rechnung mag in einem Journale, oder was immer für einer Form bestehen [1]) —) zu führen haben, folglich nicht auch jenen, welche nur Geldverläge oder Geldabfuhren ohne Legung einer Hauptrechnung besorgen [2]) — haben (zur Erlangung der Pensionsfähigkeit daher nicht zwangsweise [3]) —) Weiberverzichtsurkunden einzubringen [4]), damit das Aerar mit Hintansetzung der weiblichen Sprüche das vorzügliche Entschädigungsrecht erhalte [5]), jedoch ist zum Beweise der Großjährigkeit und rechtsgiltigen Verzichtleistung der Taufschein [6]) oder die Legitimationsurkunde [7]) beizulegen, und ist eine Belehrung des Weibes, wenn es großjährig ist, und die freie Verwaltung des Vermögens hat, über ihre Rechtswohlthat nicht nothwendig.

Bei minderjährigen Weibern ist die Unterfertigung des Vaters nicht genügend, sondern es muß die Urkunde von ihrer Personalbehörde ratifizirt werden [8]). Uebrigens ist bei den Weiber-Verzichten weder die Erklärung der weiblichen Vorrechte noch eine andere Entsagung, sondern blos die Unterfertigung zweyer Zeugen nothwendig [9]).

---

1) Hofkamdkt. vom 6. Oktober 1828 Z. 41529. Gubdkt. vom 8. November 1828 Z. 49818 (Pr. G. S. p. 496.) —

2) Hofdkt. vom 15. März 1793 (R. G. B. 2 p. 123) — Finanz-Hofkommissionsdkt. v. 10. Jänner 1812 (Franz G. B. 38 p. 21). —

3) Hofdkt. vom 15. März 1793 Hofdkt. vom 28. Juni 1793 (R. G. B. 2 p. 123) Hofdkt. vom 9. Dezember 1788 (R. G. B. 2 p. 121) Finanz-Hofkommissionsdkt. v. 10. Jänner 1812 (Franz G. B. 38 p. 21.) —

4) Hofdkt. vom 21. Oktober 1767 (R. G. B. 2 p. 119.) —

5) Hof-Entsch. vom 13. Jänner 1768 (R. G. B. 2 p. 119.) —

6) Vdg. v. 17. Jänner 1788 (R. G. B. 2 p. 120.) Hofkammdkt. vom 19. März 1829 Z. 5978. Gubdkt. vom 28. April 1829 Z. 17608 (Pr. G. S. p. 155.) —

7) Hofkamdkt vom 19. März 1829 Z. 5978. Gubdkt. vom 28. April 1829 Z. 17608 (Pr. G. S. p. 155). —

8) Hofdkt. vom 29. Mai und Vdg. vom 19. Juni 1788 (R. G. B. 2 p. 120.) —

9) Hofdkt. vom 9. Dezember 1788 (R. G. B. 2 p. 121.) Hofdkt. vom 28. Juni 1793 (R. G. B. 2 p. 123.) —

Diese Verzichtsurkunden sollen dergestalt abgefaßt seyn daß das Weib eine Bezahlung aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihrer wie immer gearteten Forderungen insolange nicht verlangen und annehmen wolle, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste des Mannes herrührende Forderung vollkommen getilgt seyn würde, und daß, wenn der Mann in einen Konkurs fiele, das Weib Jenes, was auf ihre liquidirten Forderungen aus der Konkursmasse bezahlt werden müßte, dem Aerar insoweit abtrete, als dasselbe sonst mit seiner aus dem Dienste des Mannes herrührenden Forderung vermöge der Repartizion unbezahlt bleiben würde [10]).

§. 13.

Formel der Weiber-Verzichtsurkunde.

„Da mein Ehemann ein verrechnender Staatsbeamte ist, und in dieser Rücksicht von mir die Verzichtsurkunde abgefordert wurde, so erkläre ich hiemit wohlbedächtlich und nach reifer Entschließung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meiner wie immer gearteten Forderungen, insolange eine Bezahlung nicht verlangen oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Ehemannes herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt seyn wird, und daß, wenn mein Mann oder die Verlassenschaft in einen Konkurs verfiele, ich jenes, was auf meine liquidirten Forderungen aus der Konkursmasse bezahlt werden müßte, dem Aerar insoweit abtrete und zedire, als dasselbe zur vollständigen Zahlung seiner aus dem Dienste gestellten Forderung sonst nicht zulangen könnte. — Wider diese meine freiwillige Erklärung, wodurch ich mich aller, den Weibern wie immer zustehen mögenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Gesetz schützen" [11]).

§. 14.

Taxe für die Certiorirung der Weiberverzichte.

Alle mit geprüften Justizbeamten versehenen Ortsgerichte

---

10) Hofdkt. vom 29. Mai und Vdg. vom 19. Juni 1788 (R. G. B. 2 p. 120). —

11) Hofdkt. vom 9. Dezember 1788 (R. B. 2 p. 121). —

sollen befugt seyn, die Zerziorazionen der Weiber vor Gericht aufzunehmen, und ist einem solchen Akte die Taxe nach der 5. Rubrik der Taxordnung vom 13. September 1787 dergestalt zugewiesen, daß wenn der Gegenstand der Verbindlichkeit 4000 fl. beträgt, die 1. Klasse mit 3 fl., bei einem Geschäfte von 2000 fl. im Werthe, die 2. Klasse mit 1 fl. 30 kr., bei einem Gegenstande von 1000 fl. die 3. Klasse mit 1 fl., bei geringerem Werthe des Geschäftes endlich die 4. Klasse mit 45 kr. eintritt [1]) *).

§. 15.

Freilassung der Dienstkauzionen.

So oft um die Devinkulirung der Dienstkauzionen in Verrechnung gestandener Beamten eingeschritten wird, oder es sich um Auskünfte über die mit den Rechnungslegern gepflogene Richtigkeit und um Freilassung ihrer Kauzionen handelt, sollen jedesmal die Tage ihrer bewirkten Amts-Uebergabe genau erhoben und angezeigt werden [2]).

Zur Devinkulirung von Kauzionen sämmtlicher politischen Beamten, deren Rechnungen von der Provinzial-Rechnungsbehörde zensurirt und vollständig erledigt wurden, ist die Landesstelle ermächtiget **), nachdem sie sich die Ueberzeugung von der gepflogenen Rechnungsrichtigkeit der Kauzionanten, wofür sie verantwortlich ist, verschafft hat [3]). —

---

[1]) Hofdkt. vom 23. Dezember 1789 (R. B. 2 p. 122.)

*) Die Hofentschließung vom 9. Dezember 1768 (R. B. 2 p. 119) bestimmte: „Für die Abnahme sowohl als für die Zertifizirung und Legalisirung der zur Sicherheit des Aerariums einzulegenden Weiber-Verzichten sollen keine Taxen abgefordert, sondern alles dieses ganz unentgeldlich veranlaßt werden. —

[2]) Hofkamdkt. v. 13. März 1824 Z. 9895. Hofkzldkt. v. 26. März 1824 Z. 8797. Gubdkt. v. 14. April 1824 Z. 17982 (Pr. G. S. p. 170.) —

**) Schon durch das Hofkzldkt. vom 16. Mai 1807 §. 15 (K. B. 18 p. 107) wurde die Landesstelle ermächtiget, die Erfolglassung der Dienstkauzionen selbst zu bewilligen, sobald die Rechnungen der dießfälligen Beamten von der Buchhalterei für richtig erkannt werden, und sie ihr Absolutorium vorzeigen können.

[3]) Hofkamdkt. vom 2. Oktober 1826 Z. 39183 Gubdkt. vom 8. November 1826 Z. 57881. (Pr. G. S. p. 234) welches weiter Nachstehendes bestimmte: „Somit darf die Landesstelle die freie Umschreibung der Kauzionen, wenn sie aus ständischen Obligazionen bestehen, im Wege der betreffenden Stände unmittelbar selbst bewirken, und nur in solchen Fällen, wo die Kauzions-Kapitalien bei der Univ. St. und Sch. Kasse anliegen, muß wegen Vollziebung des von der Landesstelle geschöpften Erkenntnisses über die bewilligte Devinkulirung das Einschreiten bei der Hofkammer gemacht

Unter den Objekten der Kauzionsdevinkulirung sind nicht allein die öffentlichen Staats-Obligazionen, sondern auch fideijussorische Kauzionsinstrumente verstanden, und es erstreckt sich dieses Befugniß der Landesstelle auf alle Beamte, deren Rechnungen bei der Staatsbuchhaltung erlediget werden [4]).

§. 16.

Besondere Bestimmungen wegen Zurückzahlung eingelegter Dienst-Kauzionen.

Jene Dienstkauzionen, welche ganz oder theilweise baar erlegt wurden, sind, wenn der baare Erlag erwiesen wird, ganz oder theilweise nach den durch das Finanzpatent bestimmten Grundsätzen baar zurückzuzahlen; dagegen sollen alle, nicht baar sondern in Obligazionen eingelegten Kauzionen, nicht in Baarem ausgezahlt, sondern in allen Fällen, wo der Kauzionserlag sich behebt, blos die Obligazionen devinkulirt und zurückgestellt werden [5]).

Ueber die Behandlung der Staatsbeamten bei Zurückstellung der eingelegten Dienst-Kauzionen, wurden weiters folgende besondere Grundsätze festgesetzt:

1. In allen Fällen, wo sie das zur Kauzion bestimmte Geld in eine Staats- oder ständische Kassa gegen Empfang einer Obligazion, wie solche gewöhnlich von diesen Kassen über Staats- oder ständische Darlehen auf gedruckten Formularien ausgestellt werden, gegeben haben, genießen sie zwar die allen übrigen Besitzern solcher Obligazionen zufließenden Vortheile, haben aber auch so lange der Kapitals-Auszahlungsverboth besteht, auf die Rückzahlung ihrer Kauzionen selbst dann keinen Anspruch, wenn auch damals, als das Geld erlegt wurde, oder auch früher die Absicht zu erkennen gegeben worden, durch Vinkulirung und Depositirung einer Obligazion keinen andern Erfolg als die Devinkulirung und Rückgabe derselben haben kann.

---

werden, damit die besagte Kassa, welche mit keinen anderen Behörden korrespondiren darf, jedesmal den nöthigen Auftrag zur Obligazions-Umschreibung von der Hofkammer erhalte. —

4) Hofkamdkt. vom 26. Dezember 1826 Z. 49452. Gubdkt. vom 19. Jänner 1827 Z. 2389 (Pr. G. S. p. 43). —

5) Hofkzldkt. vom 14. April 1814 (K. B. 4 p. 228). —

2. Jenen Beamten hingegen, welche über ihre Dienstkauzionen keine, nach der gewöhnlichen Form ausgestellte Obligazion angenommen, sondern ihre Geldbeträge selbst zur Kauzion bestimmten, folglich die Zurückzahlung dieser Summe nach geendigter Dienstzeit bedungen und hierüber einen allgemein lautenden, oder auch diese Verhältnisse ausdrückenden Schein oder eine Urkunde, die nicht in der gewöhnlichen Form der Obligazionen abgefaßt ist, erhalten haben, welche also auf die den Staatsdarleihen zukommenden Vortheile kein Recht haben, darf die baare Zurückzahlung des zur Kauzion bestimmten Geldes nicht verweigert werden und es müssen solche Dienstkauzionen nach folgenden Grundsätzen zurückgestellt werden:

a) Hat ein Beamte baares Geld als Kauzion erlegt, ohne dem Staate die Benützung desselben zu überlassen; ist dieses ein reines Depositum und in Rücksicht dieser Kauzion sind daher alle Vorschriften des Verwahrungsvertrages in Anwendung zu bringen. Dieser Beamte ist stets Eigenthümer der zur Kauzion hinterlegten Münzsorte geblieben, und dieselbe ist ihm daher in eben derselben Gattung und Zahl, wie er sie eingelegt hat, zurückzustellen.

b) Hat der Beamte zwar baares Geld als Kauzion hinterlegt, aber dem Staate die Benützung dieser Gelder überlassen, so hat er rücksichtlich derselben sein Eigenthumsrecht aufgegeben, und hierauf nur ein persönliches Recht erhalten.

Ein solcher Beamte kann daher nach der Bestimmung des Finanzpatentes vom J. 1811 nur dann eine klingende Münzsorte zurückverlangen, wenn er sich eine bestimmte Gattung der Münze bedungen hat, sonst muß er sich mit Einlösungsscheinen begnügen. Hat ein derlei Beamte Bankozettel eingelegt, so kann er dieselben nur nach der Skala zurückfordern, ausgenommen, er hätte die Benützung derselben dem Staate schon vor dem J. 1799 überlassen, wo ihm sodann Wiener-Währung zurückzustellen ist. Uebrigens ist auf den

Umstand, ob ein solcher Beamte, durch die erwähnte Rückzahlungsart seiner Dienstkauzion, mehr oder weniger erhält, als er durch Ausstellung einer öffentlichen Obligazion erhalten würde, keine Rücksicht zu nehmen. Dagegen kann die gesetzliche Reduktzion der Zinsen, welche sich blos auf öffentliche Obligazionen bezieht, auf solche Kauzionen, welche nach den obigen Bestimmungen für baar gelten, keine Anwendung erhalten; sondern diese müssen ganz nach den Bestimmungen des Finanzpatents vom Jahre 1811 rücksichtlich der Verpflichtungen mit Privaten berechnet werden. Es hat sonach in jedem Falle, wo eine in der gewöhnlichen Form ausgestellte Obligazion zur Kauzion dient, nach geendigter Dienstzeit und Haftung, blos die Devinkulirung und Zurückgabe der Obligazion, sonach eine baare Zurückzahlung nur in Rücksicht jener Kauzionen zu erfolgen, welche auf die sub 2 bemeldete Art erlegt, und über welche keine, nach der gewöhnlichen Form ausgestellte Obligazion hinausgegeben worden [6])

§. 17.

Fruchtbringende Anlegung der baar erlegten Dienstkauzionsbeträge bei dem Staatsschuldentilgungsfonde mit 3perzentiger Verzinsung für die Kauzionsleger.

Nicht nur in den neu erworbenen, sondern auch in den alt-österreichischen Provinzen müssen die baar erlegten Dienstkauzionsbeträge der Beamten bei dem Staats-Schulden-Tilgungsfonde fruchtbringend gemacht, und den Kauzionserlegern zu drei Perzent, übrigens unter Beobachtung der in dem mit Gubernial-Verordnung vom 21. Juni 1827 Zahl 30154 bekannt gemachten h. Hofkammerdekrete vom 11. Mai 1827 Z. 18452 *) vorgezeichneten Modalitäten verzinset werden [7]). (Sehe Nachtrag.)

§. 18.

Anwendung der hierauf Bezug nehmenden Vorschriften auch auf kauzionspflichtige Beamte der öffentlichen politischen Fonde.

Die auf die Anlegung der Dienstkauzionen bei dem

6) Hoffamdkt. vom 10. Jänner, Hoffzldkt. und Justiz-Hofdkt. vom 13. Februar und Gubvdg. vom 2. März 1815 (K. B. 4 p. 231).—
*) Diese Vorschrift ist in der Pr. G. S. J. 1836 p. 12 2c. enthalten.—
7) A. h. E. v. 18. Februar 1837. Hoffamdkt. v. 10. März 1837 Z. 8889. Gubdkt. v. 14. April 1837 Z. 16132 (Pr. G. S. p. 168.)

Staats=Schulden=Tilgungsfonde Bezug nehmenden Vorschriften, haben auch bei den von Beamten der öffentlichen politischen Fonde [8]) dann von den städtischen und ständischen Beamten [9]) zu erlegenden Dienstkauzionen in Anwendung zu kommen.

§. 19.

Ausdehnung derselben auf andere, als Dienstkauzionen.

Jene Modalitäten, welche bei Anlegung der Dienstkauzionen bei dem Tilgungsfonde, bei ihrer Verzinsung und Aufkündigung vorgeschrieben sind, sind auch auf die übrigen Kauzionen anzuwenden, die aus anderen Anlässen als wegen eintretender Dienstverhältnisse erlegt werden [10]).

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Anlegung, Rückzahlung und Umschreibung, rücksichtlich Zusammenschreibung oder Zertheilung der dem Tilgungsfonde zur Benützung überlassenen Dienst= und anderen Kauzionen.

§. 20.

Empfangnehmung, Journalisirung und Sammlung der baar erlegten Kauzionen von den verschiedenen Kassen des Landes, und den Provinzial=Haupt=Kassen.

Die bei den verschiedenen Kassen des Landes erlegten baaren Kauzionen, deren Empfang den Partheyen von Seite der Kassen zu bestätigen ist, und welche sogleich bei der Ubernahme in das Depositen=Journal einzutragen kommen, werden bei der Gefällen=Hauptkassa des Landes, insofern die

---

8) Hoffzldkt. vom 20. April 1837 Z. 8027 Gubdkt vom 18. Mai 1837 Z. 22438 (Pr. G. S, p. 236.) Hoffzldkt. vom 27. November 1837 Z. 26325. Gubdkt. vom 14. Dezember 1837 Z. 60567 (Pr. G. S. p. 551). —

9) Hoffzldkt. vom 14. Februar 1838 Z. 2177 Gubdkt. vom 24. Februar 1838 Z. 9356 (Pr. G. S. p. 107). —

10) Hofkamdkt. vom 12. Dezember 1837 Z. 52234. Gubdkt vom 17. Jänner 1838 Z. 553 (Pr. G. S. p. 13). —

Dienstkauzionen bei Gefällskassen einflossen, sonst aber bei der Provinzial-Einnahmskasse gesammelt.

Die Abfuhren der an die Provinzialhauptkassen zu leitenden Kauzionen haben von Seite der übrigen Kassen alle Wochen zu geschehen, und sind mit einem, von dem Vorsteher der, der Kassa unmittelbar vorgesetzten Behörden gefertigten Ausweise zu begleiten, in welchem der Name, die Eigenschaft des Kauzionserlegers, der Tag des Erlags und der Artikel des Depositen-Journals, unter welchem die Kauzion eingetragen ist, aufzunehmen kömmt [1]). Das Cameralzahlamt hat dafür zu sorgen, daß das dießfällige Kauzions-Depositen-Journal sowohl immer zur vorschriftsmäßigen Prüfung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung abgegeben, als auch bei den jedesmaligen zahlämtlichen Skontrirungen zur genauen Revision vorgelegt werde [2]). — Uebrigens wurde die Führung des Kauzions-Depositenjournals neuerlich zur Pflicht gemacht [3]). (Sehe Nachtrag.)

§. 21.

Führung eigener Kauzionsbücher von Seite der Provinzial-Hauptkasse.

Die Gefällen-Hauptkasse und die Provinzial-Einnahmskasse eröffnet eigene Kauzionsbücher — (deren Führung wiederholt zur Pflicht gemacht wurde [3]). — In diese Bücher sind beim Einlangen der Kauzionen durch andere Kassen, oder bei der daselbst geschehenden unmittelbaren Einzahlung der Kauzionen sogleich, und zwar bei der Entrichtung der baaren Kauzion durch die Parthey nach fortlaufenden Nummern einzutragen:

a) der Name und die Eigenschaft des Kauzionserlegers, der Zweck für welchen, und der Betrag, in welchem die Kauzion zu leisten ist, —

b) der Journals-Artikel, unter welchem die Kauzion verbucht ist, —

[1]) Hofkamdkt. vom 11. August 1838 Z. 34763. Gubdkt. vom 28. Oktober 1837 Z. 58889 (Pr. G. S. p. 492.)

[2]) Hofkamdkt. vom 28. Februar 1839 Z. 7363. Gubdkt. vom 2. April 1839 Z. 16706 (Pr. G. S. p. 517.)

[3]) Hofkam.-Präsdkt. vom 2. Juni 1840 Z. 2845. Gubdkt. vom 28. Juni 1840 Z. 33767 (Pr. G. S. p. 347.)

c) der Betrag, welcher auf die Kauzion eingezahlt wird. —

Im Falle die Zahlung bei der Landes-Hauptkassa unmittelbar geschieht, auch

d) der Tag des Erlages.

Sollte aber die Kauzion bei einer andern Kasse eingeflossen seyn, und durch diese erst der Landeshauptkasse zukommen, so ist noch einzutragen:

e) die Kasse, bei der die Kauzion erlegt wurde, und welche sie der Haupt-Kasse zusendete, und das Datum dieser Sendung, —

f) der Tag, an welchem die Kauzion bei dieser Kasse eingezahlt wurde, und der Artikel des Depositen-Journals, unter welchem diese Kauzion daselbst verbucht erscheint.

Im letzteren Falle ist ad d) statt des Tages des Erlages jener einzustellen, an welchem die eingesendeten Kauzionen wirklich einlangten, oder bei etwaigen Abfuhren durch Zurechnung, der Tag, an welchem der Auftrag zur Durchführung von der Hauptkassa präsentirt wird.

Die übrigen Rubriken des Kauzionsbuches werden später bei den einzelnen Momenten der Anlage, Verzinsung, Rückzahlung der Kauzion, oder einer andern Verfügung über dieselbe ausgefüllt.

§. 22.

Einsendung der Ausweise über die bei den Länderkassen baar erliegenden Kauzionen an die vorgesetzte Landesbehörde zweimal im Monate zur Prüfung, Beurtheilung der Eignung der Kauzionsbeträge für Anlegung bei dem Tilgungsfonde und Erlassung des dießfälligen Auftrages an die Provinzial-Hauptkasse zur Abfuhr bei der Tilgungs-Fonds-Hauptkasse.

Die fraglichen Länderkassen legen zweimal des Monats der ihnen unmittelbar vorgesetzten Landesbehörde den Ausweis über die, bei ihnen erliegenden baaren Kauzionen.

Diese Ausweise werden von der betreffenden Landesstelle geprüft, und wenn sie in Absicht auf die Angaben des Ausweises und des Umstandes, daß die in demselben aufgenommenen Beträge an Kauzionen zur Anlage bei dem Tilgungsfonde geeignet sind, richtig gestellt sind, mittelst der Un-

terschrift des Chefs der fraglichen Behörde als richtig bestätiget und dann mit der möglichsten Beschleunigung mit dem Auftrage der Provinzial-Hauptkassa zurückgestellt, die Kauzionsgelder unter Anschluß dieses bestätigten Ausweises und eines Gegenscheines der Tilgungsfonds-Hauptkassa in Wien unmittelbar zu übermachen.

§. 23.

Bestimmung des Betrages in Absicht auf die Eignung der baaren Kauzionen zur Anlegung bei dem Tilgungsfonde.

In Absicht auf den Betrag, unter welchem keine sonst auch zur Anlegung beim Tilgungsfonde vollkommen geeignete Post, dem Tilgungsfonde zur verzinslichen Anlage zugeschickt werden darf, ist verordnet, daß Summen unter 50 fl. nicht geeignet sind, bei dem Tilgungsfonde angenommen zu werden, und solche kleinere Einzahlungen auf Kauzionen, insoweit sie nicht etwa bestimmt sind, Kauzionstheilbeträge, die bei dem Tilgungsfonde bereits erliegen, zu ergänzen, insolange zurückzubehalten sind, bis sie wenigstens die Summe von 50 fl. erreichen.

§. 24.

Vorschrift über die Abfuhr der Kauzionsbeträge an den Staats-Schulden-Tilgungsfond.

Die von der Landesstelle zur Anlegung bei dem Tilgungsfonde bestimmten Kauzionen sind, je nachdem es die Landesstelle für geeignet hält, entweder mittelst Verlagsquittungen oder baar mittelst des Postwagens der Tilgungsfondskassa zuzumitteln. In der Regel hat jedoch die Sammlung mittelst Verlagsquittungen zu geschehen, und ist die baare Geldsendung nur als Ausnahme anzuordnen.

Geschieht die Uebersendung durch Verlagsquittungen, so ist das bisherige Verfahren bei derlei Geldsendungen mit dem einzigen Unterschiede zu beobachten, daß die politischen Länderstellen, jedoch blos bei Einsendungen von Kauzionen zum Behufe der Anlegung bei dem Tilgungsfonde ermächtiget werden, ohne erst die Hofkammerbewilligung zur Anweisung der Einnahmskassa wegen Uebernahme der Kauzionsbeträge und Ausfertigung der Verlagsquittungen auf die Staats-

Centralkassa einzuholen, dieselben unter gleichzeitiger Anzeige an die allgemeine Hofkammer ausstellen und der Tilgungsfondskassa zuschicken zu lassen [4]).

Es ist diese Anzeige an die Hofkammer gleichzeitig mit der Weisung an die Provinzial-Einnahmskasse wegen Ausfertigung der Verlags-Quittungen zu erstatten, und nicht erst der Bericht der Einnahmskasse über den Vollzug der dießfälligen Anordnung abzuwarten [5]).

Das Kammeralzahlamt hat dafür zu sorgen, daß die dießfalls abgeforderten Ausweise an demselben Tage, an dem sie bei dem Kammeralzahlamte einlangen, auch zuverläßig der Landesstelle vorgelegt werden [6]). Geschieht die Zuschickung der Kauzionen an die Tilgungsfondskassa jedoch mittelst baaren Rimessen durch den Postwagen, so ist die Tilgungsfondskassa unter Beilegung des oberwähnten bestätigten Ausweises früher von dieser Sendung zu avisiren und der Postwagen anzugeben, mit welchem das Geld mit dem Gegenscheine folgen wird.

Der Tag, an welchem die Kauzionen dem Tilgungsfonde zugeschickt werden, ist mit Hinweisung auf das Datum und die Zahl des Auftrages der Landesbehörde, mit welcher die Anlage verfügt wird, sogleich bei Absendung der Kauzionsbeträge an den Tilgungsfond in der betreffenden Rubrik des Kauzionsbuches zu bemerken.

Langen die Empfangsbestättigungen des Tilgungsfondes über die baar eingesendeten Kauzionen nicht mit jenem Postwagen an, welcher an dem zweiten Hauptposttage, nach welchem die Geldsendung in Wien eingelangt seyn soll, von Wien abfährt, so hat die Landes-Hauptkassa die Anzeige hievon unverzüglich der ihr unmittelbar vorstehenden Landesstelle zu machen, die ohne Verzug diesen Umstand zur Kenntniß der Hofkammer zu bringen hat.

Sogleich nach Einlangung der Empfangsbestätigungen

---

4) Hofkamdkt. vom 11. August 1837 Z. 34763. Gubdkt. vom 28. Oktober 1837 Z. 52889 (Pr. G. S. p. 492.)

5) Hofkamdkt. vom 9. Jänner 1838 Z. 1547. Gubdkt. vom 26. Jänner 1838 Z. 3773 (Pr. G. S. p. 24.) —

6) Gubdkt. vom 26. Jänner 1838 Z. 3773 (Pr. G. S. p. 24.)

der Tilgungsfondskassa, welche Bestätigungen bei der Hauptkassa unter den Depositen aufzubewahren sind, sind die Merkmale derselben in die betreffenden Rubriken des Kauzionsbuches einzutragen 7) Uebrigens sind die Empfangsbestätigungen der Staats-Schulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa, bei jenen Kassen und Aemtern, durch welche der Erlag einer Kauzion bei der Staats-Schulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa unmittelbar bewirkt wird, wie eben erwähnt, aufzubewahren, keineswegs aber an die Kauzionanten hinauszugeben.

§. 25.

Besondere Bestimmung rücksichtlich der Abfuhr und Empfangsbestättigung jener Kauzionen, welche durch Theilzahlungen berichtiget werden.

In soweit es zuläßig ist, hat in Zukunft hinsichlich jener Kauzionen, welche nicht auf einmal, sondern durch Theilzahlungen berichtiget werden, sobald die ganze Kauzion berichtiget worden ist, die Zusammenschreibung jener Empfangsbestättigungen der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa, welche über die erwähnten Kauzionstheilbeträge ausgestellt wurden, in eine einzige Empfangsbestättigung einzutreten.

Zu diesem Behufe haben jene Kassen und Aemter, welche die Anlegung der Kauzionsbeträge bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa bewirken, zugleich mit der Ueberweisung der letzten Kauzions-Theilzahlung an dieselbe, dieser Letzteren auch ihre Empfangs-Bestättigungen über die früher berichteten Kauzionstheilbeträge zu übermachen, wo sodann die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa diese früheren Empfangsbestättigungen durchschlagen, unter Ausgleichung der Interkalarinteressen eine neue, auf die volle Kauzionssumme lautende Empfangsbestättigung ausstellen, und solche der betreffenden Kasse, oder dem betheiligten Amte zukommen lassen wird 8). (Sehe Nachtrag).

§. 26.

Interessenzahlung von den bei dem Tilgungsfonde angelegten Kauzionen.

In Absicht auf die Zinsenzahlung bleibt es bei dem

---

7) Hofkamdkt. vom 11. August 1837 Z. 34763. Gubdkt. vom 28. Oktober 1837 Z. 52889 (Pr. G. S. p. 492.)

8) Hofkam.-Präsdkt. vom 2. Juni 1840 Z. 2845. Gubdkt. vom 28. Juni 1840 Z. 33767 (Pr. G. S. p. 347.)

bisherigen Verfahren, und werden die Zinsen nur an jene Kassa gegen periodische Anforderung gezahlt werden, von welcher die Anlage geschah [9]).

Zur Erleichterung der Kassen und in der Absicht, denselben ein Rechnungsbeleg zu verschaffen, ohne die Partheien mit doppelten Quittungen zu belästigen, ist die Verfügung getroffen worden, daß die Tilgungsfonds-Hauptkassa die von den bei dem Tilgungsfonde angelegten Kauzionen entfallenden Zinsen den anlegenden Kassen gegen ungestempelte Amtsquittungen erfolge, wornach jedoch den Eigenthümern der Kauzionen die gebührenden Zinsen nur gegen klassenmäßig gestempelte Perzipienten-Quittungen zu erfolgen sein werden[10]).

Die mit der Anlegung der baaren Kauzion betheiligten Aemter und Kassen haben die Zinsen der, bei der Staatsschulden-Tilgungsfondskassa erlegten Kauzionskapitalien auf die, in der Instrukzion für diese Letztere festgesetzten Zinszahlungstermine vom 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres auszugleichen, und an diesen Zahlungstagen mit ämtlich konsignirten Zinsenquittungen zu erheben, zu welchem Behufe selbst in jenen Fällen, wo auf der Empfangsbestättigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa über die, bei ihr zur Anlegung gebrachten Kauzionsbeträge noch kein halbjähriges Zinsenratum haftet, dasselbe dennoch bei dem nächsten Zinsenzahlungstermine behoben, und so auf die Termine Jänner und Juli ausgeglichen werden muß. Weiters haben die gedachten Aemter und Kassen künftighin anstatt der einzelnen
*/. Zinsenquittungen, nunmehr nach dem beigefügten Muster ungestempelte Konsignazionen über die, an den festgesetzten Terminen zu erhebenden Zinsenbeträge an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa einzusenden[11]).

Uebrigens wurde in Betreff der Zinsenbehebung von den bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa erliegenden Depositen überhaupt mit Bezug auf die Hofkammererläße

---

9) Hofkamdkt. vom 11. August 1837 Z. 34763. Gubdkt. vom 28. Oktober 1837 Z. 52880 (Pr. G. S. p 492.)
10) Hofkamdkt. vom 8. Dezember 1838 Z. 47525. Gubdkt. vom 4. Jänner 1839 Z. 68023 (Pr. G. S. p. 3.)
11) Hofkam.-Präsdkt. vom 2. Juni 1840 Z. 2845. Gubdkt. vom 28. Juni 1840 Z. 33767 (Pr. G. S. p. 345.)

über

Po

Nr

5

bi
K
ch

se
m
ge
de
Zi
tu
zi
pe

A
sd
di
le
zi
n
ir
se
le
Z
ze
u
d
E
u
L
L

b
T
–

vom 2. Juni 1840 Z. 2845. Oberr. vom 28.
67 (Pr. G. S. p. 345.)

vom 2. Juni 1840 Z. 2845 und 4. Juli 1840 Z. 3380 mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen an sämmtliche politische Kammeral- und politische Landesbehörden und Aemter Folgendes erlassen:

1) Die Zinsen der bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa erliegenden Depositen dürfen von den betreffenden Partheien nicht unmittelbar, sondern nur von den hiezu berufenen anliegenden Aemtern und Kassen behoben werden.

Diese Interessen sind von dreierlei Art:

a) Zinsen, welche von den hiezu berufenen anlegenden Aemtern und Kassen nach ihrer Behebung bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa an Partheien erfolgt werden.

b) Zinsen von bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa erliegenden Depositen, welche von der Entrichtung der Stempelgebühr befreiten Aemtern gehören.

c) Zinsen, welche ohne in die Klasse sub b zu gehören von den anlegenden, und sonach unmittelbar behebenden Aemtern nicht an Partheien hinausgezahlt werden.

In allen diesen Fällen haben die mehr erwähnten Aemter und Kassen die Zinsen von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa gegen ämtlich konsignirte Zinsen-Quittungen auf die mit dem Hofkammerdekrete vom 2. Juni 1840 Z. 2845 vorgeschriebene Art, jedoch für jede dieser 3 Arten von Zinsen gegen abgesonderte Konsignationen zu beheben.

ad a) unterliegen dieselben keinem Stempel, weil die Stempelgebühr dadurch hereingebracht wird, daß die betheiligten Partheien gestempelte Perzipienten-Quittungen den auszahlenden Aemtern und Kassen ausstellen müssen;

ad b) sind dieselben gleichfalls, jedoch nur insoferne stempelfrei, als die Stempelgebühr für solche aus dem Staatsvermögen, wie z. B. bei Aerarial-Fabriken bestritten werden müßten;

ad c) sind die Interessen von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Kassa den berufenen Aemtern und Kassen nur gegen gehörig gestempelte Konsignazionen in der Weise zu erfolgen, daß der klassenmäßige Stempel nicht nach der Gesammtsumme der in ein und derselben Konsignazion zusammengestellten Beträge, sondern abgesondert für jeden einzelnen Interessenbetrag behoben wird.

2) Die Behebung der Interessen von den, bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa erliegenden Depositen hat nur am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres zu geschehen [1]).

Diese Bestimmungen haben auf alle der politischen Verwaltung unterstehenden Kassen, Aemter, Fonde, Anstalten, Stiftungen und Körperschaften die geeignete Anwendung zu finden [2]).

§. 27.

Rückzahlung der bei dem Tilgungsfonde angelegten Kauzionen.

Die Rückzahlung der bei dem Tilgungsfonde angelegten Kauzionen erfolgt auf die Aufkündigung jener Kasse, durch welche die Kauzion an den Tilgungsfond gelangte, ganz in der Art, wie es bei der Rückstellung solcher Depositen geschieht, die nicht Kauzionen sind.

Nur ist dieser Aufkündigung der Kassa das Original-Dekret beizulegen, in welchem die zur Devinkulirung solcher Kauzionsverbände berufene Behörde erklärt, daß auf der Kauzion keine Verbindlichkeit mehr haftet und sie anstandslos rückgezahlt werden könne [3]).

Das dießfällige Verfahren wurde übrigens nachstehend geregelt:

Die Zurückzahlung der bei dem Staatsschulden-Tilgungs-

---

1) Hofkamdkt. vom 11. Oktober 1840 Z. 2975. Gubdkt. vom 21. Oktober 1840 Z. 58151 (Pr. G. S. p. 642.)
2) Hofkzldkt. vom 20. Oktober 1840 Z. 32281. Gubdkt. vom 30. Oktober 1840 Z. 59544 (Pr. G. S. p. 647).
3) Hofkamdkt. vom 11. August 1837 Z. 34763. Gubdkt. vom 28 Oktober 1837 Z. 52889 (Pr. G. S. p. 492.)

fonds fruchtbringend angelegten baaren Kauzions-Vadien und Depositen-Kapitale hat in Absicht auf sämmtliche Länder der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen und des lombardisch-venezianischen Königreiches von Seite der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa unter gleichzeitiger Ausgleichung der hieran entfallenden Interessen an die unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Kassen in der Regel, wie bisher unter Beobachtung der dießfalls vorgezeichneten Modalitäten und daher gegen dem zu erfolgen, daß die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa von den unmittelbar anlegenden und behebenden Aemtern, die mit der Rückzahlungsklausel zu versehende Original-Empfangsbestättigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa über die angelegten Kauzionen und Depositen zurückerhalte, und hinsichtlich der auszugleichenden Interessen wie bisher die entsprechende ungestempelte Amtsquittung überkomme.

Nur wird in Absicht auf diese Rückzahlungsklausel, welche die Stelle der ämtlichen Abquittirung über das Kapital vertritt, insofern eine Neuerung einzutreten haben, daß in derselben bloß das zurückzuzahlende Kapital mit Buchstaben ausgedrückt werde, welche Angabe mit Buchstaben in jenen Fällen, wo auch kapitalisirte Interessen vorkommen, sich darauf zu beschränken haben wird, daß die Beträge des ursprünglichen Kapitals und der kapitalisirten Interessen mit Ziffern, und nur die hieraus sich ergebende Summe mit Buchstaben ersichtlich gemacht werden.

Von den auszugleichenden Interessen braucht in der Rückzahlungsklausel keine umständliche Erwähnung gemacht zu werden, und es genügt, wenn in der Klausel im Allgemeinen bemerkt wird, daß die Ausgleichung dieser Interessen gleichzeitig erfolge.

Die erwähnten unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Kassen hingegen haben in Zukunft die von der Staatsschulden-Tilgundsfonds-Hauptkassa zurückerhaltenen Kauzions- und Depositen-Kapitale, und die hieran gleichzeitig ausgeglichenen Interessen der betheiligten Kauzionanten und Deponenten, nur:

1) gegen Uebernahme des Dekretes oder Bescheides, womit Letztere zur Rückzahlung ihrer Kauzionen, der Depositen und der auszugleichenden Interessen ermächtiget wurden,
2) gegen Einziehung der den Partheien bei dem ursprünglichen Erlage der Kapitale hinausgegebenen Legscheine und rücksichtlich der Kauzionen, der denselben erfolgten ämtlichen Abschriften, der Originalempfangsbestättigungen der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa, endlich
3) gegen von den Perzipienten, sowohl über das Kapital als die Interessen abgesondert auszustellende vorschriftsmäßig gestempelte Quittungen auszubezahlen.

Diese vier, den Kauzionanten oder Deponenten abzunehmenden Dokumente haben nebst dem, den unmittelbar anlegenden und behebenden Aemtern und Kassen von ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde ertheilten Dekrete, womit solche mit der gedachten Rückzahlung beauftragt wurden, zum Journalsbelege der eben erwähnten Kassen und Aemter zu dienen.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Perzipienten-Quittungen über das zurückgezahlte Kapital und die dabei ausgeglichenen Interessen dem Stempel unterliegen, hat nur dann einzutreten, wenn die Depositen, Aemtern oder Behörden, ärarischen Fabriken oder anderen öffentlichen aus dem Staatsschatze ganz oder zum Theile dotirten Fonden und Anstalten in der Art gehören, daß die Stempeltaxe aus dem Aerar gezahlt werden müßte.

Häufig tritt ohnehin bei solchen öffentlichen Anstalten, wenn selbe zu ihren Gunsten die Depositenkapitalsanlegung und Behebung bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde selbst besorgen, (wie dieß zum Beispiele hinsichtlich eines der wiener Porzellan-Fabrik gehörigen Depositums geschehen kann); der Fall ein, daß die Ausstellung einer Perzipienten-Quittung über das Kapital ganz hinwegfällt, indem in dem eben angedeuteten Falle die von der behebenden Anstalt auf der in ihren Händen befindlich gewesenen Original-Empfangsbestättigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa nach dem §. 36 lit. d des Unterrichts über die Manipulation für diese Kasse beigefügte Rückzahlungsklausel die Stelle der Perzipienten-Quit-

tung über das zurückerhaltene Kapital vertritt, und nur in Absicht auf die auszugleichenden Interessen wie bisher eine ungestempelte Ausquittirung zu geschehen hat.

Noch ist in Ansehung jener Depositen, welche bei dem Tilgungsfonde von verschiedenen von der Stempeltaxe nicht befreiten Anstalten und Körperschaften, wie z. B. der Sparkassa der Stände u. s. w., ohne Intervenirung von Staatskassen und Aemtern, hinterlegt werden, zu beobachten, daß diese Anstalten in jenen Fällen bei dem Empfange der von der Staatsschulden-Tilgungfonds-Hauptkassa zurückgezahlten Depositen und der hieran ausgeglichenen Interessen, sofern diese Depositenkapitale und Interessen nicht an Partheien gegen gestempelte Quittungen hinausgezahlt werden, nebst der Zurückstellung der Original-Empfangsbestättigung der Staatsschulden-Tilgungfonds-Hauptkassa über Kapital und Interessen abgesonderte gehörig gestempelte Quittungen auszufertigen haben [4]).

§. 28.

Beachtung eines beschleunigten und ordnungsmäßigen Vorganges bei der Anlegung von Kauzionen.

Das obige Verfahren bei der Anlegung der Kauzionen bei dem Tilgungsfonde wurde mit dem Beisatze vorgeschrieben, daß die derlei Kauzionsanlegungen betreffenden Verhandlungen ohne unnöthige Weitwendigkeiten, mit jener Beschleunigung, aber auch mit jener Genauigkeit behandelt werden sollen, welche das Interesse der Partheien fordert.

Besonders wird es den Kreishauptleuten zur Pflicht gemacht, bei Skontrirung der Kreiskassen, welche baare Kauzionen an die Provinzial-Hauptkassen abzuführen in die Lage kommen, genau darauf zu sehen, das streng nach der gegenwärtigen Vorschrift vorgegangen, jede Verzögerung in der Absendung der Kauzionen und der vorgeschriebenen Verfassung des, die Kauzionen zu begleitenden Ausweises vermieden werde, und durch genaue Vergleichung der Daten der geschehenen

---

4) Hofkamdkt. vom 12. März 1841 Z. 238. Gubdkt. vom 2. April 1841 Z. 15546.

Einzahlung der Kauzionen, ihrer Absendung an die Provinzial-Hauptkassen und der Empfangsbestättigung der letzteren Kassen, jeder etwaige Mißbrauch und jede unnöthige Verzögerung bei Zeiten entdeckt und den eingeschlichenen Mängeln schleunigst abgeholfen werde.

§. 29.

Jährliche Vorlegung von Ausweisen über angelegte und zurückgezahlte Kauzionen von den Länderkassen an die Hofkammer.

Nach Verlauf eines jeden Verwaltungsjahres, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monates November eines jeden Jahres ist ein, von den Kassa = Oberbeamten der zur Führung der Kauzionsbücher berufenen Kassen unterfertigter, buchhalterisch revidirter genauer Ausweis über die, im Laufe des Jahres bis einschließig 31. Oktober bei dem Tilgungsfonde angelegten und von demselben wieder zurückgezahlten Kauzionen nach der Form und den Rubriken des Kauzionsbuches der Hofkammer vorzulegen [5]).

§. 30.

Bestimmungen über das Verfahren bei Umschreibung, Zusammenschreibung oder Zertheilung der bei dem Tilgungsfonde anliegenden Kauzionen.

Mit Beziehung auf die hinsichtlich der Anlegung und Aufkündigung der baaren Dienst- und Pachtkauzionen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde bisher erflossenen Bestimmungen wurde Nachstehendes festgesetzt:

1) Da laut der Hofkammerverordnung vom 11. August 1837 Z. 34763 die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa unter den vorgezeichneten Modalitäten ermächtiget wurde, die dießfälligen Kauzionserläge über Ansuchen jener Kassen und Behörden, welche die Anlegung der Kauzionen zu besorgen haben, ohne eine besondere Verordnung in Empfang zu stellen, ohne Aufkündigung anzunehmen, und deren Rückzahlung zu leisten, so wurde von Seite des Hofkammerpräsidiums die gedachte Hauptkassa im

---

[5]) Hofkamdkt. vom 11. August 1837 Z. 34763. Gubdkt. vom 28. Oktober 1837 Z. 52889 (Pr. G. S. p. 492.) —

Wege der Direkzion des Staatsschulden-Tilgungsfondes angewiesen, auch die in Folge einer Cession oder des geänderten Dienstverhältnisses des Kauzionanten angesuchte Umschreibung der Empfangsbestättigungen über die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde anliegenden Dienst-Kauzionen oder nöthigenfalls eine Zusammenschreibung oder Zertheilung derselben aus der einen oder anderen der angeführten Ursachen ohne eine besondere Bewilligung in jenen Fällen selbstständig vorzunehmen, wenn sie von den Kassen und Behörden, welchen die Anlegung und Aufkündigung der Kauzionsdepositen zusteht, auf die in der erwähnten Hofkammerverordnung vom 11. August 1837 vorgeschriebene Weise darum angegangen wird. Eine solche Umschreibung und rücksichtlich Zusammenschreibung oder Zertheilung der Empfangsbestättigungen kann jedoch nur entweder auf den nemlichen Kauzionsleger, wenn gleich unter andern Dienstverhältnissen, oder auf einen andern zum Erlage einer Dienstkauzion verpflichteten Staatsbeamten und zwar in dem letzteren Falle unter Beibringung der erforderlichen Zession, und der Nachweisung der von dem früheren Kauzionsleger gepflogenen vollkommenen Rechnungsrichtigkeit, auf jenen Posten, wofür er die Kauzion zu leisten hatte, keineswegs aber auch auf eine Privatparthei, welche in keinem Dienstverhältnisse zu dem Staate stehet, ohne besondere Hofkammer-Bewilligung Statt finden.

2) Eben so unterliegt die Umschreibung der Empfangsbestättigungen über erlegte Pachtkauzionen auf denselben Kauzionleger unter einem anderen Pachtverhältnisse, oder auf einen anderen Pächter eines ärarischen Gegenstandes unter den bei den Dienstkauzionen angedeuteten Modalitäten keinem Anstande.

Dagegen darf die Umschreibung solcher Empfangsbestättigungen auf den Namen einer in keinem ähnlichen Verhältnisse zur Staatsverwaltung stehenden Parthei eben so wenig, wie bei den Dienstkauzionen, ohne eine spezielle Bewilligung vorgenommen werden.

§. 31.

insbesondere rücksichtlich des dabei eintretenden Zinsfußes.

3) In Ansehung des bei der Umschreibung von Empfangsbestättigungen über Dienst- und Pachtkauzionen eintretenden Zinsenfußes, welcher bis zum 1. Jänner 1836 in jährlichen 4% bestand, von diesem Zeitpunkte angefangen, aber auf 3% herabgesetzt worden ist, wurde Folgendes bestimmt:

a) Bei der Umschreibung einer Empfangsbestättigung auf einen anderen Namen wegen Uebertragung oder Zedirung eines mit 4% angelegten Dienstkauzionsbetrages an einen anderen kauzionspflichtigen Staatsdiener hat der geringere Zinsenfuß pr. 3% aus dem Grunde einzutreten, weil in einem solchen Falle die Kauzion des Cedenten erlischt, und ein ganz neuer Kauzionserlag eintritt, welcher nur nach dem dermaligen geringeren Zinsenfuße verinteressirt werden kann.

b) Wenn jedoch die Umschreibung einer Empfangsbestättigung wegen des Uebertrittes des Kauzionslegers in eine andere Dienstkathegorie erforderlich sein sollte, wird in dem Falle, daß das Kauzionskapital gegen eine Verzinsung von 4% hinterlegt wurde, dieser höhere Zinsenfuß auch fernerhin beizubehalten sein, weil hier das Verhältniß des Kauzionslegers zur Staatsverwaltung eigentlich keine Aenderung erleidet.

c) Auch in dem Falle, daß der Kauzionant in eine andere Dienstkathegorie tritt, in welcher er eine höhere Kauzion zu leisten hat, und demnach zur Ergänzung seiner früheren Kauzion verpflichtet ist, hat es bei Umschreibung der Empfangsbestättigung über den früher mit 4% verzinsten Kauzionserlag bei diesem höheren Zinsenfuße zu verbleiben, und es ist alsdann, da hier ebenfalls keine Aenderung in der Person und in dem Verhältnisse des Kauzionslegers zur Staatsverwaltung, sondern nur rücksichtlich der von demselben geleisteten Ergänzungssumme ein neuer Kauzionserlag eintritt, bloß über letzteren eine Empfangsbestätigung nach dem gegenwärtigen Zinsenfuße von 3% auszufertigen.

d) Bei Umschreibung der Empfangsbestättigungen über die mit 4% verzinslichen Pachtkauzionen, wenn solche mittelst Zession an einen anderen Pächter übergehen, sind die neuen Empfangsbestättigungen aus den angeführten Gründen nur mit 3% zu verzinsen.

e) Wenn jedoch die Umschreibung von Empfangsbestättigungen ohne Aenderung in der Person des Kauzionslegers wegen geänderten Pachtbedingungen, oder wegen Verlängerung des Pacht-Termins, oder wegen Veränderung des Objektes der Pachtung erforderlich seyn sollte, wird die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa, im Falle als die betreffende Pachtkauzion bisher noch mit 4% verzinset wurde, bei deren Umschreibung keine Aenderung in dem Zinsenfuße vorzunehmen, sondern nur den allenfalls erhöhten Betrag künftig mit 3% zu verzinsen haben [6]). —

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Kauzionsleistungen bei Versteigerungen von Lieferungen, Bauführungen rc. mittelst Staatsobligazionen.

§. 32.

Vorerinnerung in Betreff der Kauzionsleistung überhaupt.

In allen jenen Fällen, wo bei Pachtungen, Lieferungen und anderen von Privaten zu übernehmenden Verpflichtungen eine Kauzion zu erlegen ist, muß der verkauzionirende Betrag durch die gelegte Kauzion, vollkommen gedeckt seyn.

Fideijussorische Kauzionen haben auf den vollen Betrag, der zu bedecken ist, zu lauten [7]).

6) Hofkam.-Präsdkt. vom 4. Juli 1840 Z. 3380. Gubdkt. vom 29. Juli 1840 Z. 40085 (Pr. G. S. p. 378.)

7) Hofkamdkt. vom 10. August, Justizhofdkt. vom 23. August und Gubdkt. vom 29. August 1811 (K. B. 4 p. 227.)

Fideijussorische Kauzions-Instrumente dürfen übrigens nach vorläufiger Prüfung der Kammerprokuratur hinsichtlich ihrer Pragmatikalsicherheit, als **Depositum** bei Kassen in der zweifachen Gegensperre aufbewahrt werden [8]).

§. 33.

Bestimmung des Geldwerthes der als Kauzion eingelegten Staats-Obligazionen.

In Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlage einer baaren Kauzion bestehet, und hiefür Staatsobligationen als Kauzion erlegt werden, können diese nach ihrem jeweiligen wiener Börse-Kurse, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden. Jedoch ist zu beobachten, daß bei einer späteren Kurs-Veränderung der Obligazionen, weder eine Nach- noch Auszahlung des Mehrbetrages Statt findet [9]). Uebrigens können nicht nur die in Metall-Münze, sondern auch die in Wiener-Währ. verzinslichen Obligazionen auf die bezeichnete Weise als Kauzionen verwendet werden [10]). Dagegen sind die Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1834 und 1839 nicht nach dem Börse-Kurse sondern nach dem Nennwerthe anzunehmen [11]).

§. 34.

Nichtannahme der N. Oesterr.-National-Bank-Akzien als Kauzionen.

Da die von der N. Oesterr. privilegirten Nationalbank ausgefertigten Akzien blos als Urkunden einer privilegirten Privatgesellschaft zu betrachten sind, so dürfen dieselben zur Sicherstellung eines Aerarial-Kauzionsbetrages nicht angenommen werden [12]).

---

8) Hofkamdkt. vom 29. März 1824 Z. 10758. Gubdkt. vom 21. April 1824 Z. 19788 (Pr. G. S. p. 181.)

9) Hofkzldkt. vom 12. März 1821 Z. 6456. Gubdkt. vom 19. Nov. 1821 Z. 14976 (Pr. G. S. p. 610.) Hofkamdkt. vom 27. Febr. 1821 und 17. Dezember 1829 (Franz Ges. B. 57 p. 759.)

10) Hofkamdkt. vom 17. Dezember 1829 (Franz Ges. B. 57 p. 759.)

11) Hofkamdkt. vom 13. Mai 1840 Z. 16492. Gub.-Präsdkt. v. 11. Juni 1840 Z. 3312 (Pr. G. S. p. 326.)

12) Hofkzldkt. vom 2. November 1820 Z. 32719. Gubdkt. vom 23. November 1820 Z. 58336 (Pr. G. S. p. 639.) Hofkzldkt. vom 12. März 1821 Z. 6456. Gubdkt. vom 19. November 1821 Z. 14976 (Pr. G. S. p. 610.)

§. 35.

Entbehrlichkeit der Vinkulirung der als Kauzion eingelegten Staats-Papiere, wenn diese auf Ueberbringer lauten, und der Kontrakt auf nicht länger als auf ein Jahr geschlossen wird.

Bei den auf nicht länger, als auf die Dauer eines Jahres über Lieferungen und Leistungen abgeschlossenen Aerarial-Kontrakten, ist es gestattet, daß die von den Kontrahenten erlegten Kauzionen, wenn sie in, auf Ueberbringer lautenden, zur Annahme als Kauzion geeigneten Staatspapieren bestehen, mit keinem Haftungsbande versehen, sondern ohne eine solche Vormerkung in den Kassen bis zur Erfüllung der Kontraktsverbindlichkeit aufbewahrt werden [1]) *).

§. 36.

Dießfalls zu beobachtende Vorschriften.

Zugleich aber sind hiebei zur Sicherheit des Aerars folgende Bedingungen zur Beobachtung vorgezeichnet:

Der Kontrahent muß mit der Uebergabe des auf Ueberbringer lautenden Staatspapiers zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Lizitazionsbedingnisse abgefaßte Widmungsurkunde ausstellen.

Die Uebernahme hat nur bei der, der politischen Landesstelle, oder der Kammeral-Gefällen-Verwaltung unmittelbar untergeordneten Kasse, gegen einen, dem Erleger auszufolgenden Empfangschein Statt zu finden.

Die übernommenen Papiere müssen als Depositen verrechnet, und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst aufbewahrt, auch muß bei den Skontrirungen auf das richtige Vorhandensein dieser Depositen die größte Aufmerksamkeit verwendet werden [2]). Das Kammeralzahlamt

---

1) Hofkamdkt. vom 20. Februar 1836 Z. 1805. Gubdkt. vom 21. April 1836 Z. 13731 (Pr. G. S. p. 574 und 581.)

*) Nach dem Hofkanzleidekrete vom 12. März 1821 Z. 6456. Gub.-Dkt. vom 19. November 1821 Z. 14976 (Pr. G. S. p. 610), dann nach dem Hofkammerdekrete vom 29. März 1824 Z. 10758, Gub.-Dkt. vom 21. April 1824 Z. 19788 (Pr. G. S. p. 181) mußten die als Kauzionen eingelegten Staatsobligazionen in allen Fällen ohne Unterschied auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt werden. —

2) Hofkamdkt. vom 20. Februar 1836 Z. 1805. Gubdkt. vom 21. April 1836 Z. 13731 (Pr. G. S. p. 574 und 581.)

35 *

hat daher dafür zu sorgen, daß das dießfällige Kauzions-Depositen-Journal sowohl immer zur vorschriftsmäßigen Prüfung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung abgegeben, als auch bei den jedesmaligen zahlämtlichen Skontrirungen zur genauen Revision vorgelegt werde [3]).

Da übrigens bei den Schuldverschreibungen des Lotterie-Anlehens vom Jahre 1834 besonders in Amortisazionsfällen das Merkmal der Loos-Abtheilung als ein wesentliches Erforderniß anzusehen ist, daher stets angegeben werden muß, die wie vielte Abtheilung der fraglichen Schuldverschreibung es sei, welche als Kauzion oder Depositum hinterlegt wird, so ist die Loos-Abtheilungsnummer und Bezeichnung in vorkommenden Fällen, sowohl in das Depositen-Journal und die Vorschreibung, als auch in den dießfalls periodisch vorzulegenden Verzeichnissen über die auf ein Jahr als Kauzion erlegten, auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren oder anderen Ausweisen, wenn unter solchen Staats-Lotterieloos-Antheile vorkommen, genau aufzunehmen, und diese Anführung selbst bei den bereits schon eingelegten noch unerhobenen Depositen in den Vormerkungen nachzutragen [4]).

Die Zurückstellung dieser Staatspapiere an den Kauzionanten oder seine Erben kann nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangsscheines erfolgen; so wie auch die Bewilligung hiezu nur nach vollkommen erfüllter Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimazion ertheilt werden.

Um zu verhindern, daß nicht bereits amortisirte, oder der Amortisirung nahe stehende Staatspapiere als Kauzionen aufbewahrt werden, hat das Kammeralzahlamt von Viertl- zu Viertl-Jahr einen Ausweis, der als Kauzionen auf die Dauer eines Jahres erlegten, auf Ueberbringer lautenden Staatspapiere an das Gubernium, zu dessen angeordneten weiteren Einbegleitung an die Hofkammer vorzulegen, in diesen Ausweis aber nur jedesmal die neuen Erläge, welche im Laufe des Viertl-Jahres vorgefallen sind, aufzunehmen.

3) Hofkamdkt. vom 28. Februar 1839 Z. 7363. Gubdkt. vom 2. April 1839 Z. 16706 (Pr. G. S. p. 517.)

4) Hofkamdkt. vom 5. Juli 1837 Z. 28934. Kamgf.-Bwtgdkt. vom 21. Juli 1837 Z. 19875 (Pr. G. S. p. 344.) —

§. 37.

Ob, und in wie weit derlei Staatspapiere auf die weitere Dauer eines Jahres als Kauzion belassen werden können.

Die als Kauzion erlegten Staatspapiere können zwar nach Ausgang des Kontraktjahres noch auf die Dauer eines weitern Jahres für einen neuen, auf diese Zeitdauer beschränkten Kontrakt als Kauzion belassen, jedoch muß in diesem Falle von dem Kontrahenten eine neue Widmungsurkunde nach Vorschrift des obigen 1ten Absatzes (s. §. 36) ausgestellt, solche Obligazionen neuerdings in dem vorstehend bemerkten Ausweise aufgeführt werden, und ist zu einer solchen längern Aufbewahrung ein eigener Auftrag der vorgesetzten Behörde erforderlich.

§. 38.

Vinkulirung und Devinkulirung der als Kauzion dienenden Staats-Papiere, im Falle dieselben auf bestimmte Namen, oder zwar auf den Ueberbringer lauten, der Kontrakt aber auf länger als ein Jahr zu gelten hat.

Wollen jedoch Staatspapiere, welche auf bestimmte Namen lauten, als Kauzion erlegt werden, so müssen diese auch bei Kontrakten auf kürzere Dauer der ordnungsmäßigen Vinkulirung und Devinkulirung unterzogen werden, welches auch bei den auf Ueberbringer lautenden derlei Papieren für die auf länger als ein Jahr dauernden Kontrakte geschehen muß *).

§. 39.

Bestimmungen und Verfahren in Betreff der Vinkulirung und Devinkulirung der Obligazionen für öffentliche Zwecke überhaupt.

In Beziehung auf die Vinkulirungen der Obligazionen für öffentliche Zwecke sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Da die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkassa ermächtiget ist, die bei ihr erliegenden Obligazionen, inso-

*) Die Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1834 können vermöge des Hofkammerdekretes vom 24. Dezember 1834 Z. 54525 und Gubdkt. vom 5. Februar 1835 Z. 3123 (Pr. G. S. p. 38) wegen ihres sehr beschränkten Raumes nur zweimal mit der Vinkulirungs- und Devinkulirungsklausel versehen werden.

weit sie zur Annahme als Kauzionen geeignet sind, als Kauzionen für öffentliche Zwecke ohne einen besonderen Auftrag der Hofkammer zu vinkuliren, derselben jedoch nicht gestattet werden kann, sich darüber mit anderen Behörden, oder gar mit Parteien in irgend eine Korrespondenz, oder Uebersendung von Obligazionen und Geldern einzulassen, so haben die Behörden und Parteien in den Provinzen sich in Zukunft, zur Bewirkung der Vinkulirungen für öffentliche Zwecke, an die bei dem Kammeral-Zahlamte befindliche Kredits-Abtheilung zu wenden.

2) Die zu vinkulirenden Obligazionen müssen:
   a) wenn sie auf einen bestimmten Namen lauten, mit der zur Umschreibung und Vinkulirung erforderlichen Cession,
   b) wenn sie auf Ueberbringer lauten, mit den dazu gehörigen, zur Zeit der Ueberrechnung noch nicht verfallenen Zinsen, Coupons und Talons,
   c) mit einer deutlichen Bezeichnung des Namens und des Haftungsbandes, welches vorgemerkt werden soll, entweder mittelst der auf die Vinkulirung Einfluß nehmenden Behörde, oder unmittelbar an die Kreditsabtheilung gelangen.

3) Wird die Kreditsabtheilung die zur Veranlassung der Vinkulirung an sie gelangenden Obligazionen gegen Empfangsscheine, in welchen, insbesondere bei den auf Ueberbringer lautenden Obligazionen die Zahl der dabei befindlichen Coupons und Talons ausgedrückt sein muß, übernehmen, in Empfang journalisiren und von Woche zu Woche mit einem eigenen genauen Verzeichnisse mit allen dazu gehörigen Dokumenten an die Universal-Staats- und Banco-Schuldenkassa übersenden; sind die Interessen der zu vinkulirenden Obligazion bei der Kredits-Abtheilung angewiesen, so hat dieselbe in dem Verzeichnisse den Interessen-Ausstand gehörig anzugeben, und keine weitere Interessenzahlung zu leisten, wenn nicht von der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkassa bei Rücksendung der Obligazion diese Zahlung neuerdings eingeleitet wird.

4) Die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkassa wird die einlangenden Obligazionen, wenn alles richtig befunden wird, nach den bestehenden Vorschriften mit dem Haftungsbande versehen, oder umschreiben, und die umgeschriebenen oder ohne Umschreibung vinkulirten Obligazionen mit den allenfälligen Ausgleichungs-Interessen an die Kreditsabtheilung, von welcher die Obligazion eingesendet wurde, mit dem Bedeuten zurückschicken, daß die Interessen der vinkulirten Obligazion an die Kredits-Abtheilung überwiesen werden, wobei im Falle keine Umschreibung Statt findet, der Interessen-Ausstand bezeichnet werden wird.

Findet die Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kassa bei der Vinkulirung einen Anstand, so wird sie denselben der Kreditsabtheilung im Wege der Amtskorrespondenz bekannt machen, welche darüber dem Amte, oder der Partei, von welcher die Obligazion erlegt wurde, die nöthige Auskunft aber nur mündlich ertheilen wird.

5) Die Kredits-Abtheilung wird die erhaltenen Obligazionen nebst den allenfälligen Ausgleichungs-Interessen unter gehöriger Verrechnung und Journalisirung, dem Amte oder der Partei, von welchen sie ihr zur Vinkulirung übergeben wurden, gegen Einziehung des Empfangsscheines, und wenn baare Bezahlungen geschehen, gegen abgesonderte Quittungen erfolgen, und die an sie überwiesenen Interessen gehörig bezahlen; wobei bemerkt wird, daß von den, auf Ueberbringer lautenden, mit Coupons versehenen Obligazionen nach erfolgter Vinkulirung die Interessen gegen Quittung des Kauzionanten zu berichtigen sind *).

6) Rücksichtlich der Devinkulirung gilt der Grundsatz, daß die Erkenntniß derjenigen Landesbehörde zukömmt, welche zur Verwaltung des Fondes, für welchen die Kauzion bestellt wurde, berufen ist.

---

*) Auch das Hofkamdkt. vom 29. März 1824 Z. 10758, Gubdkt. vom 21. April 1824 Z. 19788 (Pr. G. S. p. 181) bestimmt, daß die Obligazionen nach geschehener Vinkulirung den betreffenden Kauzionanten wieder hinausgegeben werden sollen. —

Um die Freischreibung zu bewirken, hat die Kammeral-Gefällenverwaltung auch in Beziehung auf die bei der Universal-Staats- und Bankoschuldenkassa erliegenden Obligazionen sich nicht an die allgemeine Hofkammer, sondern an die der Kredits-Abtheilung vorgesetzte Landesstelle zu wenden, welche diese Einschreiten der Kredits-Abtheilung mit Dekreten zur weiteren Veranlassung zustellen wird.

Betrifft das Haftungsband unmittelbar den Wirkungskreis der Landesstelle, so wird diese ihre Aufträge auch unmittelbar an die ihr unterstehende Kredits-Abtheilung erlassen.

7) Soll die Umschreibung der vinkulirten Obligazion auf einen anderen Namen, als auf welchen selbe lautet, erfolgen, so kann dieses nur mit legaler Einwilligung des Eigenthümers, oder der nach dessen Tode durch die Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörde legitimirten Besitzer der Obligazion geschehen.

Ein Einschreiten bei der allgemeinen Hofkammer ist in Devinkulirungsfällen nur erforderlich:

a) wenn es sich um die Devinkulirung der Partial-Obligazionen des Lotto-Anlehens vom Jahre 1821;
b) wenn es sich nicht bloß um die Devinkulirung, sondern zugleich um die börsenmäßige Veräußerung einer Obligazion handelt;
c) wenn überhaupt Anstände gegen die Devinkulirung obwalten, deren Behebung den Wirkungskreis der Länderbehörden überschreiten; und
d) bei Devinkulirungen der Kauzionen von Beamten der Provinzial-Zahlämter.

8. Die Kreditsabtheilung hat die zur Devinkulirungsveranlassung an sie gelangenden Obligazionen mit den Original-Aufträgen der Landesstelle und den ihnen zum Grunde liegenden Einschreiten der Kammeralgefällenverwaltung in derselben Art, wie es im 3ten Absatze für die zu vinkulirenden Obligazionen vorgeschrieben ist, mit einem genauen Verzeichnisse, in welchem der Ausstand

der bei ihr flüssigen und gleichzeitig einzustellenden Interessen verläßlich zu bemerken ist, an die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkassa zu überschicken.

Die vom Kauzionsbande befreiten Obligazionen nebst den allenfälligen Ausgleichungs-Interessen können nur an den Kauzionanten, oder dessen gehörig legitimirte Cessionarien, oder Erben erfolgt werden; wobei nach den bisherigen Erfahrungen auf den Umstand aufmerksam gemacht werden muß, daß die hinterlassenen Witwen keinswegs immer die gesetzliche Erben ihrer verstorbenen Ehemänner sind, daher als solche keineswegs einen Anspruch auf die Kauzionen der Letzteren haben.

9) Die Universal-Staats- und Bankoschuldenkassa hat die ihr von der Kredits-Abtheilung zur Devinkulirung zukommenden Obligazionen auf denjenigen Namen umzuschreiben, welcher von der, die Devinkulirung bewilligenden Behörde ausdrücklich verlangt wird, und die freien, oder umgeschriebenen Obligazionen, mit den allenfälligen Ausgleichungs-Interessen an die Kredits-Abtheilung zu übersenden, die Interessen der neuen freien Obligazion aber, sind nur dann auf eine Kredits-Abtheilung zu überweisen, wenn es ausdrücklich verlangt wird.

10) Bei dem Eintreffen der frei geschriebenen Obligazion hat die Kredits-Abtheilung solches der Landesstelle mit Bericht anzuzeigen, und deren weitere Aufträge zu erwarten [5]).

§. 40.

Vorschrift über die Verrechnung der Kredits-Abtheilung des k. k. Kammeral-Zahlamtes zur Vinkulirung und Devinkulirung der für öffentliche Zwecke zu übernehmenden, und an die k. k. Universal-Staats- und Bankoschulden-Kassa einzusendenden Obligazionen und Staatsschuld-Verschreibungen.

Mit Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen ist das Kammeralzahlamt angewiesen in den Kreditsabtheilungs-Journalen die zur Vinkulirung und Devinkulirung für öffentliche

5) Hofkamdkt. vom 20. Februar 1836 Z. 1805. Gubdkt. vom 21. April 1836 Z. 13731 (Pr. G. S. p. 574 und 581.) —

Zwecke übernommenen Obligazionen in Empfang zu stellen, und die dießfälligen Empfangsposten mit den abschriftlichen Gubernial-Anweisungen, oder wo keine solchen erlassen wurden, mit Gegenscheinen der Partheien und Aemter belegt, dann bei Uebersendung derselben an die Universal-Staats- und Bankoschuldenkassa solche mit Zulegung der Aufgabsrezepisse und der hierüber von der erwähnten Kasse erhaltenen Empfangsbestättigungen in der Ausgabe zu verrechnen.

Weiter hat die Kreditsabtheilung bei dem Empfange der von der Universal-Staats- und Bankoschulden-Kassa ausgestellten neuen Obligazionen und Ausgleichungs-Interessen mittelst Abfuhrs-Quittungen von derselben, die Beträge der Letzteren als Abfuhren, mit Zulegung der betreffenden Quittungen zu beausgaben, sodann aber die erhaltenen neuen Obligazionen und die Ausgleichungs-Interessen in Empfang zu stellen und die dießfälligen Amtsnoten der Universal-Staats- und Bankoschulden-Kassa beizulegen, bei der Abgabe der Obligazionen und Ausgleichungs-Interessen aber beide in Ausgabe zu legen, und dieser Ausgabe die Empfangsbestättigungen der betreffenden empfangnehmenden Partheien und Aemter beizulegen, im Falle jedoch diese nicht gleich bei der Abgabe ausgestellt werden, dieselben bei ihrer Einlangung nachträglich an die Kredits-Hofbuchhaltung zum Journalbeleg einzusenden.

Uebrigens ist rücksichtlich der an das Universal-Kammeral-Zahlamt einzusendenden Obligazionen die Verrechnung in dem Journale der politischen Fondskassa nach der Instrukzion vom 24. Juni 1831 vorzunehmen [6]).

§. 41.

Verfahren bei Verbotlegungen und anderen dergleichen gerichtlichen Verfügungen in Betreff öffentlicher, auf bestimmte Namen lautender oder vinkulirter Obligazionen — überhaupt.

Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verbot, eine Pfändung oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte

---

[6]) Hofkamdkt. vom 17. Jänner 1837 Z. 54579. Gubdkt. vom 14. Februar 1837 Z. 6085 (Pr. G. S. 61.) —

Namen lautende, oder durch Vinkulirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligazionen in Rücksicht des Kapitales, oder der Interessen bewilliget, oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Kassa, bei welcher das Kapital angelegt ist, zuzustellen und zugleich der Behörde, welcher diese Kassa unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen. Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligazionen, und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staatskassa und Kammeral-Behörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bei Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinkulirt sind [7]. (Sehe Nachtrag).

§. 42.

bezüglich der Kauzionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, — insbesondere.

Der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa ist nach ihrer Instrukzion die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei ihr erliegenden Kauzionen und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Kauzionen und Depositen nicht mit den betheiligten Partheien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Kauzionen und Depositen, und rücksichtlich ihrer Zinsen berufenen Aemter und Kassen in Verbindung zu treten hat.

Um demnach in dieser Beziehung in allen Ländern der österreichischen Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen und weiteren Beirrungen zum Nachtheile der berechtigten Partheien vorzubeugen, sind künftighin die gerichtlichen Verbote auf solche Kauzionen und Depositen, und rücksichtlich deren Zinsen von Seite der, selbe bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa, sondern nur den unmittelbar anlegenden Aemtern und Kassen zu in-

---

7) Justiz-Hofdkt vom 26. Juni 1838 Z. 3337. Hofkamdkt. vom 23. Juli 1838 Z. 28123 Gubdkt. vom 10. September 1838 Z. 42946 (Pr. G. S. p. 618).

timiren und gleichzeitig im vorgeschriebenen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Kassen berufenen vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

In Uebereinstimmung mit dieser Maßregel ist es daher nothwendig, daß die unmittelbar anlegenden und behebenden Aemter und Kassen die gerichtlichen Verbots-Intimationen sogleich nach ihrem Einlangen berücksichtigen und sonach bis zum Empfange des Verbotsvormerkungsauftrages der vorgesetzten Behörde, zu Gunsten der mit Verbot belasteten Parthei bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde nichts mehr beheben, oder das bereits Behobene einstweilen zurückbehalten, nach erhaltenem Auftrage der vorgesetzten Behörde aber das gerichtliche Verbot selbst ordnungsmäßig vormerken, und dafür Sorge tragen, daß die bei der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Hauptkassa behobenen Kauzions- und Depositen-Kapitalien und Zinsen nur an Denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden [8]). (Sehe Nachtrag).

§. 43.

Verfahren bei Hereinbringung eines Ersatzes aus öffentlichen Obligazionen.

In Fällen, in welchen das Aerar von einem Ersatzpflichtigen aus öffentlichen Obligazionen den Ersatz erhalten soll, werden diese Obligazionen, sie mögen nach Maaß des Ersatzes ganz, oder nur zum Theile dem Aerar zufallen, an die Hofkammer zur weiteren gehörigen Veranlassung ihrer börsemäßigen Einlösung durch den Staatsschulden-Tilgungs-Fond vorgelegt.

Diese Behandlungsweise ist auch bei den politischen Fondes und Anstalten anzuwenden, ohne jedoch das Recht der Partheien zu beirren, noch eher die verpfändeten oder eingelegten Obligazionen durch Aufbringung der nöthigen Ersatzsumme in anderen Wegen wieder an sich zu bringen.

Das Kammeralzahlamt hat daher in solchen Fällen, die Obligazionen dem Gubernium zur Einsendung an die Hofkammer zu übergeben, welche die börsemäßigen Einlösungsbeträge nebst den ausständigen Interessen zurücksenden wird.

---

8) Hofkamdkt. vom 21. Oktober 1840 Z. 41252. Gubdkt. vom 4. November 1840 Z. 60603 (Pr. G. S. p. 660.)

Lauten derlei Obligazionen auf bestimmte Namen, so ist vor ihrer Einsendung von dem jedesmaligen Eigenthümer, oder von jener Behörde, welche wegen des Ersatzes einschreitet, die Zession folgenden Inhalts: „Diese Obligazion wird zum Behufe der börsemäßigen Einsendung an die Staats-Schulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa zedirt", — nebst Datum und der gehörigen Unterschrift beizusetzen.

Zur schnellen Beförderung des Einlösungsgeschäftes ist aber mit jeder solchen Obligazion zugleich ein Zertifikat derjenigen Kreditskassa, bei welcher die Obligazion verzinset wird, über den Interessen-Ausstand beizuschließen, — welches jedoch bei jenen Obligazionen, deren Verzinsung bei einer Kreditskassa in Wien geschieht, nicht nothwendig ist.

Insbesondere muß immer der hiedurch bezielte Ersatz angegeben werden, um die Größe der Obligazions-Einlösung hiernach beurtheilen zu können [9]). (Sehe Nachtrag).

---

9) Hofkzldkt. vom 17. Oktober 1822 Z. 27797. Gubdkt. vom 8. Februar 1823 Z. 1936 (Pr. G. S. p. 47.) —



Nachtrag

zur

systematischen Darstellung

aller

über das

Straßenwesen und die Eisenbahnen

bestehenden

kaiserl. königl. österreichischen

Gesetze und Verordnungen

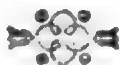
mit

vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Böhmen

verfasst von

Friedrich Selner,

k. k. Kreissekretär des elbogner Kreises.



Vorwort.

Nach der, dem vorliegenden Werke beigefügten Vorrede enthält dasselbe alle bezüglichen Vorschriften, welche bis Ende Juli 1841 erschienen sind.

Dasselbe sollte daher mit diesem Zeit-Abschnitte abgeschlossen seyn.

Da aber seit der ursprünglichen Vollendung des Werkes vierzehn Monate verflossen, und während dieser Periode wieder viele Verordnungen erschienen sind, welche die hierin behandelten Gegenstände betreffen, so hat der Verfasser, — um seinem Werke zur Zeit des öffentlichen Erscheinens das Gepräge der Neuheit möglichst zu bewahren, — die bis Ende September 1842 neu erlassenen Verordnungen in einen eigenen **Nachtrag** zusammengestellt, und diesen dem Werke beigeheftet.

Bei der Verfassung des Nachtrages wurde genau dieselbe systematische Ordnung, wie in dem ursprünglichen Werke selbst, beobachtet, und es wird sich zur schnelleren und leichteren Uebersicht an den betreffenden Stellen des Letzteren, immer auf die einschlägigen nachträglichen Verordnungen bezogen.

Elbogen im Oktober 1842.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß
des
Nachtrages.

Zum ersten Theile.
Straßen-Vorschriften.

Zum zweiten Theile.

Vorschriften über Eisenbahnen.

Zum dritten Theile.

Mauth-Vorschriften.

Zum vierten Theile.

Allgemeine Vorschriften wegen Verfassung der Bauoperate, Ausführung von Bauten und Rechnungslegung hierüber.

Zum fünften Theile.

Lizitazions- und Verpachtungs-Vorschriften.

Zum sechsten Theile.

Kauzions-Vorschriften.

Zum ersten Theile.

Straßen-Vorschriften.

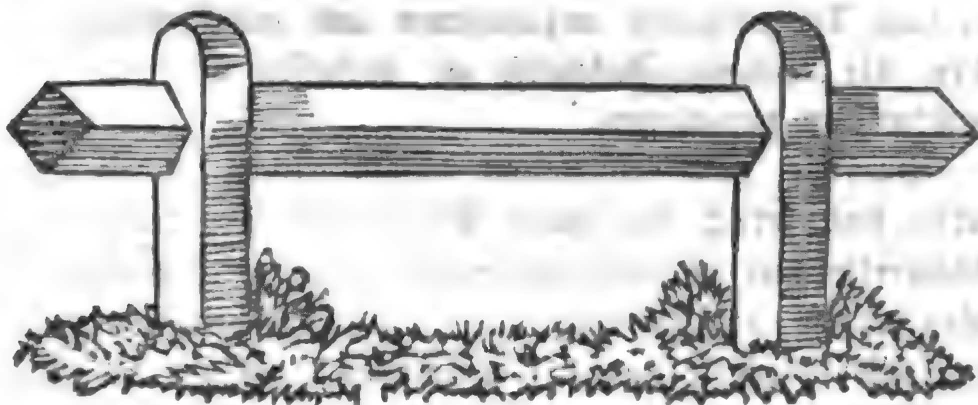


Erster Theil.

Zu §. 92 und 212.

Art der Herstellung der Straßen-Geländer.

Die Querbalken bei den Geländern auf Aerarial-Straßen sind viereckig, und zwar so, daß eine Seite der andern gleich ist, bearbeitet und glatt abgehobelt dergestalt in steinernen Säulen einzusetzen, daß eine von den Kanten oben zu stehen kömmt, — wie aus der beigefügten Zeichnung zu ersehen



ist, wo dann der Regen um so leichter ablaufen und der Schnee abrutschen kann. Die Provinzial-Baudirekzion ist daher angewiesen, in Zukunft bei Herstellungen neuer, oder bei Reparaturen alter Straßengeländer nach obiger Andeutung viereckige Querbalken einsetzen zu lassen, die bei Weitem nicht so massiv zu seyn brauchen, wie die oben flach abgerundeten gewöhnlich sind, wodurch wegen der geringen Holzstärke eine nicht unbedeutende Preisverminderung eintreten dürfte. Noch wohlfeiler aber würde diese Anschaffung werden, wenn die Querbalken in dieser Form gleich auf den Sägemühlen geschnitten werden könnten.

zur chausseemäßigen Herstellung der gepflasterten Durchfahrts-Straßen wurde höheren Ortes genehmiget [5]) und den Kreisämtern mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, wegen der Durchführung derselben bei allen gepflasterten Durchfahrtsstrecken die Verhandlungen zu pflegen, und über die einzelnen Fälle das Resultat stets ungesäumt dem Gubernium vorzulegen [6]). (In Betreff der Uebernahme der chaussirten Durchfahrtsstraßen in die Aerarial-Regie sehe die folgenden §§. 112., 115. und 116.). —

Zu §. 112.

Genaue Ausscheidung der Kosten, welche die Gemeinden in Betreff der Durchfahrtsstraßen bei Uebernahme derselben in die Aerarial-Erhaltung, aus Rücksichten des Ortsbedarfes fortan zu bestreiten haben.

Die dießfälligen Hofkanzleidekrete vom 26. September 1835 Z. 24127 — Absatz 2, und 28. Februar 1841 Z. 2521 sind bei Uebernahme der chaussirten Durchfahrtsstraßen in die Aerarial-Regie genau zu befolgen. (Sehe Nachtrag zu §. 115 und 116.) [7]).

Zu §. 115 und 116.

Betreffend die Verhandlungen wegen Ermittlung und Realisirung der gegenseitigen Vergütungen des Straßenfondes und der Gemeinden in Ansehung der städtischen Durchfahrtsstrecken und wegen Uebernahme derselben in die Aerarial-Konservazion.

Da die Erhaltung der Durchfahrtsstrecken von Seite der Gemeinden im Allgemeinen während der Jahre 1837 bis 1841 nur sehr nothdürftig besorgt worden ist, so erscheint es der Gerechtigkeit angemessen, für alle nicht gehörig unterhaltenen Straßenstrecken den Gemeinden aus dem Straßen-Fonde, auch eben so wenig die für die vollkommen gute Erhaltung berechnete Zahlung aus dem Straßenfonde zu leisten. Denn der Straßen-Fondsbeitrag soll keine Einnahmsquelle, keine Unterstützung der Gemeinden, sondern nur die wahre

---

5) Hofkzldkt. vom 31. Dezb. 1841 Z. 39958. Gub.-Vdg. vom 3. Febr. 1842 Z. 4770.

6) Gub.-Vdg. vom 3. Februar 1842 Z. 4770. —

7) Hofkzldkt. vom 31. Dezember 1841 Z. 39958. Gub.-Vdg. vom 3. Februar 1842 Z. 4770.

Entschädigung derselben für die wirklich verwendeten Auslagen auf die chausseemäßige Erhaltung der Durchfahrtsstrecken bilden.

Sind also für diesen Zweck gar keine Kosten von den Gemeinden bestritten, oder sind sie wenigstens nicht in dem vollen nothwendigen Betrage aufgewendet worden, so können dieselben keinen rechtlichen Anspruch auf die volle Entschädigung geltend machen, und es sind derlei unbegründete Forderungen der Gemeinden ganz zurückzuweisen, überspannte Ansprüche aber auf den wahren Ziffer richtig zu stellen, jene Beträge aber, welche den Gemeinden nach der gehörigen Richtigstellung und mit der nothwendigen Bewilligung zu zahlen seyn werden, sind ihrer Natur nach auch nur zur Herstellung und Verbesserung der Durchfahrtsstraßen und der zu diesem Zwecke ausschließend gemachten Auslagen zu verwenden [8]).

Es kann sonach nur für jene Durchfahrten, welche in einem vollkommen guten Stande mit einer gehörigen Schotterdecke versehen befunden werden sollten, auf Grundlage ganz verläßlicher Daten die volle Entschädigung ausgemittelt und in gutächtlichem Antrag gebracht werden [9]).

Die Uebernahme der blos chaussirten Durchfahrtsstrecken in die unmittelbare Besorgung des Straßenfondes zur Aerarial-Regie wird endlich unter der auf das Strengste zu beobachtenden Bedingniß nicht beanständet, daß dadurch dem Straßenfonde und rücksichtlich dem Staatsschatze keine größeren Auslagen aufgebürdet werden, als ihnen nach den allerhöchsten Bestimmungen bezüglich der Durchfahrtsstrecken obliegt, und daß demnach von den Gemeinden die Auslagen, welche nach dem §. 2. des Normals vom 26. September 1835 Nr. 24127 und dessen Erläuterung vom 28. Februar 1841 Nr. 2521 einen Gegenstand der Gemeindauslagen bei der Herstellung und Erhaltung der Durchfahrtsstraßen bilden, und welche vorschriftsmäßig zu ermitteln sind, unnachsichtlich und unverzüglich eingebracht werden. (Sehe I. Theil §. 112).

Da die k. k. Landesstelle mit dem Erlasse vom 15. Mai 1841 Z. 26534 die Gemeinden, deren Durchfahrtsstrecken gepflastert sind, aufgefordert hat, die Pflasterung derselben

---

8) Hofkzldkt. vom 31. Dezember 1841 Z. 39958. Gubvdg. vom 3. Februar 1842 Z. 4770.

9) Gubvdg. vom 3. Februar 1842 Z. 4770.

aufzugeben und sie blos zu chaussiren, weil die chaussirten Strecken ganz in Aerarialregie übergehen und auf Kosten des Straßenfondes erhalten würden (sehe I. Theil §. 110), so ist bei der Durchführung dieser Maßregel strenge darauf zu sehen, daß die Gemeinden immer noch alle jene Auslagen bezahlen, welche ihnen nach dem §. 2. des Normals vom Jahre 1835 zugewiesen sind. (Sehe I. Theil §. 112.)

Jeder Versuch zur Ueberwälzung ungebührlicher Auslagen von den Gemeinden auf den Straßenfond ist mit Kraft hintanzuhalten; insofern aber die Durchfahrtsgemeinden für die Pflasterung der Durchfahrts-Straßen-Strecken, Mauthen — oder andere Gebühren beziehen, muß dafür gesorgt werden, daß in Folge der Uebernahme dieser bisher gepflasterten Strecken in die chausseemäßige Erhaltung des Straßenfondes diese Mauthen oder sonstige Gebühren nach Maßgabe der Umstände entweder ganz eingezogen, oder wenigstens verhältnißmäßig beschränkt werden [10]).

Diejenigen Durchfahrtsstrecken, welche sich in einem vollkommen guten Stande nicht befinden, sind mit Einwirkung der hierwegen angewiesenen Kreisämter gegen Festsetzung eines durchaus nicht zu überschreitenden Präklusivtermines unter Aufsicht des Straßenpersonales in einen völlig guten Stand versetzen zu lassen, worauf dann erst die Vergütung auf die oben erwähnte Art ziffermäßig sicher zu stellen und der Antrag auf die Gestattung der Aerarial-Erhaltung der chaussirten Straßenstrecken zu erstatten ist. Sollte die gehörige Instandsetzung der Durchfahrten binnen des einberaumten Präklusivtermins nicht erfolgen, so hat die Baudirection zu überlegen, und sich zu äußern, ob diese Strecken von derselben gleich den übrigen Chausseen in einen guten Stand selbst zu versetzen sind, wo sonach nur nach Abschlag der dießfälligen Kosten die den Gemeinden gebührende Vergütung zu entziffern wäre.

Eben so sind die Kreisämter angewiesen, den Straßenkommissariaten bei diesen Erhebungen und Amtshandlungen die kräftigste Unterstützung zu gewähren [11]).

---

10) Hofkzldkt. vom 31. Dezember 1841 Z. 39958. Gub.-Vdg. vom 3 Februar 1842 Z. 4770.
11) Gub.-Vdg. vom 3. Februar 1842 Z. 4770.

Zu §. 136 und 148.

Aufforderung des obrigkeitlichen Amtspersonales, der Seelsorger und Lehrer zur Gewinnung der Insassen wegen Anpflanzung entsprechender Alleen, und zur Verhütung der Beschädigungen derselben.

Die Kreisämter sind dringend aufgefordert, für die Anpflanzung entsprechender Alleen die beste Fürsorge zu treffen, und dafür das Amtspersonale, Gemeinden, Seelsorger, Schullehrer und Unterthanen kräftigst zu gewinnen, in welcher Beziehung auch die Konsistorien zur gehörigen Belehrung der Insassen so wie der Jugend, insbesonders auch zur Verhütung der Beschädigungen der gepflanzten Bäume von dem Landes-Präsidium aufgefordert wurden [1]).

Zu §. 140, 141 und 142.

Ueber die Wahl der Baumgattungen zu Alleen, die Art der Anpflanzung und Pflege derselben.

Viele Grundeigenthümer sehen die Alleen ungern, weil sie deren Schatten für ihre Grundstücke befürchten; diesem Umstande mögen auch nach der Erfahrurg viele Beschädigungen der Bäume zugerechnet werden können. Allein die Gebrechen dieser Art treffen nur die Lokalbehörden, welche theils bei der Wahl der Baumgattungen, theils bei der Art der Anpflanzung die Lokalverhältnisse nicht beachten, denn es wird durchaus nicht die Anpflanzung von hochstämmigen und dichten Alleen verlangt, und es muß, wie es sich von selbst versteht, bei deren Anlegung auf die anrainenden Grundstücke die Rücksicht genommen werden, in der Art, daß jene Gattungen von Bäumen gewählt werden, welche dem Klima der Gegend zusagen, andererseits brauchen sie nicht dicht an einander gepflanzt zu werden, vielmehr ist es nicht nur für die angränzenden Gründe, sondern selbst für die Straße wünschenswerth, daß die Bäume von einander etwas entfernter gehalten werden, weil dann Sonne und Luft beiden zu Theil wird. Um die Alleen dem besonderen Schutze der dabei interessirten Grund-Eigenthümer zu empfehlen, ist es immer wünschenswerth, daß die Dominien sich über die Wahl der Baumsorten mit ihren

---

1) Gub.-Präs. Vdg. vom 30. Oktober 1841 Z. 6219.

Gemeinden vor der Anpflanzung selbst in das Einvernehmen setzen, weil die Letzteren nur in dieser Art (wobei die Amts-Vorsteher die Gelegenheit zu benützen haben, den Insassen die Vortheile und Verpflichtungen aus Anlaß der Alleen gehörig auseinander zu setzen) sich bestimmen werden, diese Anpflanzungen, wie ihre eigenen Werke zu beschützen. In diesem Falle, und sobald nur Bäume mit niedrigen Kronen, und diese in der gehörigen Entfernung angepflanzt werden, (wozu immer nach Zulaß der klimatischen Verhältnisse, Obst-Bäume, und selbst in den unwirthbarsten Gegenden Vogelbeerbäume sich besonders eignen) werden es die Anrainer im Anbetrachte der ihnen zu Theil werdenden Vortheile in ihrem Interesse halten, die Alleen zu schützen, und dann werden eine Menge der üblichen Verwüstungen unterbleiben und verhindert werden, immer wird es aber die Fürsorge der Amtsvorsteher bleiben, daß nur Bäume angepflanzt werden, welche bereits die gehörige Stärke und Höhe erlangt haben, um gegen Wind, Elemente und Muthwillen geborgen zu seyn. Schwache, niedrige, verkrüppelte und kein Wachsthum versprechende Bäume zu setzen, ist eigentlich eine verlorne Auslage, weil solche Alleen sich nach der Erfahrung nicht erhalten können, und weil durch die fortwährende Nachpflanzung der jährlich eingegangenen Bäume auch nur eine ungleiche, dem Auge ungefällige, und wegen der fortwährenden Nachbesserungen überdies zuletzt sehr kostspielige Allee entsteht, durch welche der vorgesetzte Zweck vielleicht gar nicht, oder wenigstens sehr spät, und mit Lähmung der Neigung der sonst für diesen Zweck besser Gesinnten schwer erreicht werden kann. Werden aber Bäume ausgesetzt, so ist es ein weiteres Erforderniß, diese nicht sich selbst zu überlassen, sondern vielmehr an gute Pfähle zu binden, und durch dichte Dornruthenwerke gegen Beschädigungen der Thiere und Menschen ringsumher zu verwahren [1]).

Zu §. 146 und 149.

Hintanhaltung der Alleebaum-Beschädigungen.

Zur Beseitigung der Baumfreveln, zur Entdeckung der Beschädiger, und zur möglichst besten Ersetzung der etwa

[1]) Gub.-Präs.-Vdg. vom 30. Oktober 1841 Z. 6219.

vorgekommenen Nachtheile sind nach den bestehenden Normen und Lokalverhältnissen die entsprechendsten Einleitungen vorzunehmen, in welcher Hinsicht auch die Baudirection angewiesen ist, mittelst des gesammten Baupersonales und der Straßeneinräumer die thätigste Mitwirkung zu leisten [3]).

Zu §. 185, 186, 187, 189, 191, 192 und 195.

Abfuhr der Geldstrafen für die Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Breite und Schwere der Ladung, der Bespannung, Vorrichtung zum Bremsen, der Radreife und Reißketten.

In Bezug auf die Abfuhr der, in dem, mit Gubernial-Verordnung vom 5. Juni 1840 Z. 30771 kundgemachten Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes festgesetzten Geldstrafen, haben die Bestimmungen zu gelten, welche mit dem Kammeral-Gefällen-Verwaltungs-Erlasse vom 6. Juni 1837 Z. 11721 rücksichtlich der Geldstrafen bei Ueberladungen von Frachtwägen festgesetzt worden sind. (S. I. Theil §. §. 196 bis incl. 198) [4]).

Zu §. 203 und 204.

Verbot des Viehweidens und Grasabmähens in den Straßen-Seitengräben.

Die Kreisämter wurden angewiesen, die über das Verbot des Viehweidens und Grasabmähens in den Straßenseitengräben erlassenen Verordnungen zu republiziren, deren strengste Handhabung den Unterbehörden schärfstens einzubinden, und die Befolgung des Verfügten genau zu überwachen [5]).

Zu §. 212.

Art der Herstellung der Straßen-Geländer.

Sehe Nachtrag ersten Theil zu §. 92.

Zu §. 265.

Betreffend die Ladungsbreite der Frachtwägen in Baiern.

Vermöge einer Verordnung der bairischen Regierung der Oberpfalz und Regensburg ddto. Regensburg am 8. Januar 1842, ist der Vollzug der bestehenden Verordnung, die Ein-

3) Gub.-Präs.-Vdg. vom 30. Oktober 1841 Z. 6219.
4) Hofkammdkt. vom 3. Jänner 1841 Z. 49806. K. G. V. Dkt. vom 15. Jänner 1841 Z. 868 (Pr. G. S. p. 868.)
5) Gub.-Vdg. vom 23. September 1842 Z. 43044.

richtung des, die bairischen Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, nach welcher die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bair. nicht überschreiten darf, strenge zu überwachen, und das Aufsichtspersonale zur verschärften Aufmerksamkeit in dieser Beziehung angewiesen [6]).

Zu §. 273.

Beischließung eines summarischen Ausweises der Leistungen jedes einzelnen Dominiums zu dem Haupt-Ausweise über den landartigen Straßenbau, Unterfertigung des letzteren von den betreffenden Kreis-Kommissären, dann zifferrichtige Darstellung in demselben, und Aufführung der vorzüglicheren Leistungen um die Straßen-Konservazion in dem dießfälligen Hauptberichte.

Dem Hauptausweise ist immer auch ein summarisches Verzeichniß der Leistungen jedes einzelnen Dominiums im letzten Jahre und im Ganzen beizuschließen.

Ferner hat jederzeit die gelegenheitliche Prüfung der ämtlichen Eingaben durch die Kreiskommissäre zu erfolgen, und der Hauptausweis ist von denselben zu bestättigen und zu unterschreiben; endlich ist genau darauf zu sehen, daß der Uebertrag in dem Hauptausweise mit den korrespondirenden Summen des vorhergegangenen Ausweises genau übereinstimme, und eine etwa eintretende Differenz gerechtfertiget und entziffert werde.

Schlüßlich wird es dem Kreisamte zur angelegentlichen Pflicht gemacht, nicht nur auf den Zuwachs der landartigen Straßen, sondern insbesondere auf die gute Conservation der ausgebauten Straßenstrecken ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und auch die in dieser Beziehung vorkommenden vorzüglicheren Leistungen im Hauptberichte darzustellen, und einer besonderen Anerkennung zu würdigen [7]).

Zu §. 273, 280 und 281.

Anzeige gelegenheitlich der periodischen Berichte über den Zustand der Straßen in Betreff der Herstellung der Straßen-Geländer.

Die Straßengeländer sind nicht mehr oben flach abgerundet, sondern viereckig herzustellen und über die Befolgung dieser

---

6) Gub.-Vdg. vom 24. Jänner 1842 Z. 3242.
7) Gub.-Vdg. vom 3. März 1842 Z. 4198.

Anordnung gelegenheitlich der periodischen Straßen-Zustands-berichte die Anzeige zu erstatten. (Sehe Nachtrag I. Theil zu §. 92. und 212.) [8]).

Zu §. 274.

Belobungen und Auszeichnungen für Verdienste um den landartigen Straßenbau.

Bezüglich der Belobungen und Auszeichnungen für Verdienste um den landartigen Straßenbau, wurde den Kreisämtern Folgendes bedeutet:

a) Anträge auf Medaillen sind in dem Hauptberichte über den Fortgang des landartigen Straßenbaues nicht aufzunehmen, sondern das Kreisamt hat in den Fällen, wo besonders wichtige, einer solchen Anerkennung würdige Leistungen vorkommen, und die betreffenden Individuen sich in allen Geschäftszweigen und in ihrer übrigen persönlichen Haltung auszeichnen, für jeden einzelnen Antrag einen abgesonderten Bericht zu erstatten, und darin nicht nur die Leistungen umständlich auseinanderzusetzen, die erhaltenen Belobungen anzuführen, verdienstliche Handlungen hervorzuheben, sondern auch die Angaben, soviel möglich, dokumentirt zu erweisen, und überhaupt den Antrag allseitig und umständlich zu begründen.

b) Für die Erwirkung der Bezeigung des a. h. Wohlgefallens sind nur die ausgezeichnetesten Obrigkeiten in Antrag zu bringen, dabei deren Leistungen umständlich und ziffermäßig darzustellen, insbesondere aber bei dem Umstande, wo die Beischaffung der Materialien, die Bestreitung der Professionistenkosten und der sonstigen baaren Geldauslagen zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Obrigkeiten gehört, immer und vorzugsweise noch jene verdienstlichen Handlungen bei dem Straßenbaue hervorzuheben, welche von derlei Obrigkeiten noch über die gesetzliche Verpflichtung ausgeübt wurden. Auch auf das sonstige Benehmen derselben ist die gehörige Rücksicht zu nehmen.

---

[8]) Gub.-Vdg. vom 9. September 1842 Z. 43082.

c) Bei den weiteren Anträgen auf die Belobung von Seite der vereinigten Hofkanzlei und des Guberniums, dann auf die Zufriedenheitsbezeigung der Landesstelle durch das Kreisamt, ist vor Allem die Leistung in dem letzten Jahre zu berücksichtigen, dabei aber zugleich auf die früheren Leistungen und erhaltenen Belobungen, wie auf das sonstige Benehmen in der Art Bedacht zu nehmen, daß, den Fall einer ganz besonderen Auszeichnung ausgenommen, die Belobungen immer nur stufenweise in Antrag gebracht werden. In den Anträgen selbst sind die Leistungen ziffermäßig darzustellen und die erhaltenen Belobungen mit Bezeichnung der Dekrete anzugeben.

Uebrigens sind die Anträge in dem Hauptberichte nach den eben bemerkten Abstufungen auf einander folgen zu lassen.

d) Die kreisämtlich ertheilten Belobungen können blos namentlich angeführt werden.

e) Die Anträge sind nur auf ausgezeichnete Leistungen, die übrigens nicht immer in der Quantität der hergestellten Klafterzahl, sondern in der Ueberwindung persönlicher oder örtlicher Schwierigkeiten bestehen können, und wobei auch auf den Umfang des Dominiums, und die zu Gebothe stehenden Kräfte Rücksicht genommen werden muß, zu beschränken. Dagegen müssen auch in jedem Hauptberichte die bedeutenderen Leistungen herausgehoben und die um selbe verdienten Individuen, so wie die Gründe angegeben werden, aus welchen das Kreisamt eine Belobung oder sonstige Anerkennung nicht in Antrag bringt, oder wegen Gebrechen in anderen Zweigen der Diensteş-Verwaltung nicht anzutragen im Falle ist.

Jene Hauptberichte, wo weder Anträge auf Belobungen gestellt, noch die verdienstlicheren Leistungen herausgehoben, und die Gründe, warum keine Belobung angegeben wird, umständlich auseinander gesetzt werden, werden jederzeit zur Vervollständigung zurückgestellt werden [9]).

---

[9]) Gub.-Vdg. vom 3. März 1842 Z. 4198.

Zu §. 277.

Verläßliche Verfassung der Straßenbeschreibungs-Ausweise unter besonderer Haftung des hiemit beschäftigten, namentlich anzuführenden Beamten.

Den Kreisämtern ist die größte Genauigkeit und Verläßlichkeit bei Verfassung der Beschreibungen und Ausweise der Aerarial- und Privatstraßen unter eigener Verantwortung und besonderer Haftung des hiemit beschäftigten, namentlich anzuführenden Beamten dringend empfohlen [10]).

Zu §. 280 und 281.

I. Anzeige in den periodischen Rapporten über den Zustand der Aerarialstraßen rücksichtlich der, in Bezug auf die Schotterlieferung und Vornahme der konservativen Straßenbauten gemachten Wahrnehmungen.

Mit Genehmigung der Hofkanzlei wurde die Schotterlieferung und Besorgung der konservativen Bauten auf den Aerarialstraßen, nicht wie bisher, nach einzelnen Einräumer-Nummern; sondern theils mehrere Einräumer-Nummern zusammen, theils nach ganzen Straßenstrecken auf 1, 3, und 5 Jahre verpachtet.

Da der Landesstelle wesentlich daran liegt, zu erfahren, ob die dermaligen ersten Versuche zu einem allerseits befriedigenden Resultate führen, so ist bei Gelegenheit der periodischen Rapporte über den Zustand der Aererialstraßen gleichzeitig anzuzeigen, welche Wahrnehmungen in Bezug auf die Schotterlieferung und Vornahme der konservativen Straßenbauten gemacht werden [11]).

II. Anzeige gelegenheitlich der periodischen Straßen-Zustandsberichte in Betreff der Straßen-Geländer-Herstellung.

Sehe Nachtrag ersten Theil zu §. 273.

Zu §. 284.

Anerkennung aller Kommissionen, welche für landartige Straßenbaue entfallen, als offizios, und Unzulässigkeit der Postgebühren-, sondern bloße Gestattung der Vorspanns-Gebühren-Aufrechnung hiefür von Seite der exponirten Baudirections- und Straßenkommissariats-Beamten.

Um bei landartigen Straßenbauen, welche durch die Konkurrenz der Dominien und Unterthanen ausgeführt wer-

---

10) Gub.-Vdg. vom 29. September 1841 Z. 51595.
11) Gub.-Vdg. vom 2. März 1842 Z. 11150.

den, die Bestreitung des Kostenaufwandes durch Enthebung von den aus derlei Straßenbauen entstehenden Kommissions-kosten zu erleichtern, und die Bereitwilligkeit der Dominien und Unterthanen zu landartigen Straßenherstellungen auf jede zulässige Art zu unterstützen, ist den Kommissionen, welche für landartige Straßenbaue entfallen, ohne Unterschied, die Eigenschaft offizioser Kommissionen zuerkannt. Es ist daher von dem mit Gubernial-Verordnung vom 10. Jänner 1839 Z. 67290, 67574 und 67711 aus Anlaß eines speziellen Falles aufgestellten Unterschiede zwischen Kommissionen, welche die Aufnahme und Respizirung landartiger Straßenbaulichkeiten, und zwischen jenen, welche die Bestimmung des Zuges landartiger Straßen, dann die Konkurrenzausmittlung zum Gegenstande haben, ganz abgekommen.

Uebrigens findet die Gubernial-Verordnung vom 26. Februar 1842 Z. 6514 (sehe Nachtrag I. Theil zu §. 383), welche den exponirten Baudirections- und Straßenkommissariatsbeamten bei Reisen in Partheiangelegenheiten die Aufrechnung der Postgebühren gestattet, auf die durch landartige Straßenbaue veranlaßten Reisen keine Anwendung, und es dürfen für die in Angelegenheiten des landartigen Straßenbaues vorfallenden Reisen, da sie als offiziose Kommissionsreisen zu liquidiren sind, stets nur Vorspannsgebühren aufgerechnet werden [1]).

Zu §. 288, 290 und 291.

Dotirung der Straßen-Anstalten aus dem Staatsschatze.

Die Straßen-Anstalten in Niederösterreich, Oesterreich ob der Ens, Steiermark, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Gallizien, in Kärnthen, Krain, in Tirol, im Küstenlande und in Dalmazien werden aus dem Staatsschatze dotirt [2]).

Zu §. 332 und 333.

Skontrirung der Straßenkommissariats-Verlagskassen.

Bezüglich der vorzunehmenden Skontrirungen der Straßenkommissariats-Verlagskassen ist Nachstehendes verordnet:

---

[1]) Gub.-Vdg. vom 1. Mai 1842 Z. 18333.
[2]) Hofkamdkt. vom 11. April 1841 Z. 14007. K. G. V. Dkt. vom 3. Mai 1841 Z. 10912 (Pr. G. S. p. 186.)—

1. Sind die Liquidazions-Ausweise auf Grund des letzten Monat-Restes mit Zu- und Abschlägen der neuen Empfänge und Ausgaben bis zum Skontrirungstage zu verfassen.
2. In der Münzliste sind die vorgefundenen Gelder nach Sorten und Stücken zu detailliren.
3. Die Richtigkeit des anfänglichen Restes ist aus dem Vorgangs-Journal und der etwa bereits verfaßten Rechnung und
4. die Richtigkeit der einzelnen Empfangs- und Ausgabsposten nach den Beilagen genau und mit steter Beachtung der Gub.-Vdg. vom 5. Juli 1838 Z. 29355 zu prüfen.
5. Sind die Kassa-Beamten stets über den Umstand zu befragen, ob alle Empfänge und Ausgaben bis zum Skontrirungstage auch journalisirt sind?
6. Ist die bei der Kassa bestehende Ordnung und Geschäftsführung, so wie die Beschaffenheit der Kassatruhe und des Aufbewahrungs-Lokals zu erheben, und
7. sich zu überzeugen, ob alle Vormerkbücher, die Dekretenbücher, und die Registratur gehörig geführt werden.
8. Der Depositenstand ist auf eine gleiche Art und unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln zu liquidiren und zu verweisen. Endlich
9. muß jedesmal ein eigenes Protokoll aufgenommen werden, in welchem außer den sonstigen Bemerkungen ersichtlich seyn muß, in wie weit und mit welcher Genauigkeit der Skontrirungs-Kommissär allen Vorschriften in ihren einzelnen Punkten nachgekommen ist.

Die mit Außerachtlassung dieser und der Vorschrift der Gubernial-Verordnung vom 5. Juli 1838 Z. 29355 verfaßten Skontrirungs-Operate werden als nicht entsprechend zurückgestellt und die betreffenden Skontrirungs-Kommissäre auf eigene Kosten zur nachträglichen Erhebung des Erforderlichen verhalten werden [3]).

Zu §. 342.

Stempelbefreiung der Quittungen der Lieferanten über zurückerhaltene Kauzionen und Vadien.

Sehe Nachtrag zum V. Theil §. 27.

---

3) Gub.-Vdg. vom 28. August 1842 Z. 37306.

Zu §. 373.

Bestimmungen wegen Substituzion erledigter Straßenmeistersstellen und in Betreff der Gebühren hiefür.

In der Regel darf bei Erledigung eines Wegmeister-bezirks die Substituzion keineswegs mehr in der Art geschehen, daß der nächst angränzende Wegmeister mit der Versehung der erledigten Wegmeisterei nebst seinem eigenen Bezirke beauftragt werde. Nur in einzelnen ganz besonderen Fällen, wo wegen absoluten Mangels einer andern geeigneten Aushilfe und bei dringenden Anforderungen des Dienstes, eine gefährliche Vernachlässigung des Bezirkes eintreten würde, kann ausnahmsweise eine solche Kummulirung auf die kürzeste Dauer gestattet werden; wobei jedoch die Landesstelle verantwortlich bleibt, daß in Fällen, wo eine derlei Substituzion verfügt wird, die bezeichneten Extreme erweislich eintreten und die Dauer derselben möglichst beschränkt werde. Die Landesstelle hat dem gemäß ganz vorzüglich bei Erledigung von Wegmeistereien die wirksamste Einleitung zu treffen, um zur Vermeidung der mit derlei Substituzionen verbundenen Uebelstände und Kosten die definitive Besetzung erledigter Wegmeisterposten zu beschleunigen.

Vorzüglich sind aber die Baupraktikanten bei der Bau-Direction und die Kreisingenieure berufen, erledigte Wegmeisterbezirke bis zur definitiven Besetzung der Posten substitutorisch zu versehen.

Sollten jedoch derlei Praktikanten nicht vorhanden seyn, so bleibt es immer ersprießlicher, Aushilfsbeamte auf die erledigte Wegmeister-Stazion zu deren Versehung durch die kurze Dauer bis zu ihrer definitiven Besetzung aufzunehmen, als den nächsten Wegmeister zur gleichzeitigen Versehung des erledigten Postens nebst seinem eigenen Bezirke zu verwenden, und nur in ganz besonderen Fällen, wo weder das eine noch das andere dieser beiden Mittel anwendbar ist, kann, wie oben gesagt, ausnahmsweise die Substituzion auch durch einen andern Wegmeister zugestanden werden.

Was die Gebühren betrifft, so haben sie bei Substituirung eines Praktikanten oder Aushilfs-Individuums in der Vergü-

tung der Fahrgelegenheit mit einem Einspänner für die Hin- und Rückreise nach dem Lokalpreise, dem Bezuge des Meilengeld- so wie des Schreibpauschales des Wegmeisters für die Substituzionsdauer, und in einer Remunerazion zu bestehen, welche nach geendigter Substitution im Verhältnisse der obwaltenden Umstände von Fall zu Fall zu bemessen ist, jedoch den für die Zeit der Dienstleistung entfallenden Theil einer Wegmeister-Besoldung geringerer Klasse nicht übersteigen darf.

Den wirklichen Wegmeistern ist in den höchst seltenen Fällen ihrer gleichzeitigen substitutorischen Verwendung die postmäßige Entschädigung der Hin- und Rückreise vom Ende der eigenen Stazion bis zum Amtssitze der zweiten, das Meilengeld- und Schreibpauschale für den zweiten Bezirk für die Dauer der Substitution, dann ebenfalls eine Remunerazion nach der geendigten Substitution zu bewilligen, die nach Umständen und in einem billigen Verhältnisse mit den für die Praktikanten und Aushilfs-Individuen beabsichtigten Belohnungen zu bemessen ist.

Substitutionen erledigter Straßen-Meister-Posten durch Beamte der Baudirection, welche dafür die Diäten aufzurechnen hätten, dürfen endlich durchaus nicht Statt finden [4]).

Zu §. 383.

Bestimmung der Fälle, wenn sich die Baudirections- und Straßen-Kommissariats-Beamten der Post, und wenn der Vorspann zu bedienen haben.

Die Baudirekzions- und Straßenkommissariats-Beamten haben zu Kommissionsreisen, welche aus ihrer eigentlichen Dienstpflicht entspringen, der Post sich zu bedienen.

Für jene offiziosen kreisämtlichen Kommissionsreisen aber, welche in Verhinderungsfällen der Kreisamts-Beamten, und statt dieser von den Straßenkommissariats- oder von den bei den Kreisämtern oder Straßenkommissariaten zur Dienstleistung zugetheilten Baudirections-Beamten vorgenommen werden, ist sich blos der Vorspann zu bedienen, und die dafür entfallende Gebühr aufzurechnen. (Sehe Nachtrag I. Theil zu §. 284).

4) Hoffzldkt. vom 12. November 1841 Z. 35011. Gub.-Vdg. vom 3. Dezember 1841 Z. 65583 (Pr. G. S. p. 624.)

Was aber die Fälle betrifft, wo bei Kommissionsreisen in Parthei=Angelegenheiten die Kreisamts=Beamten durch das auswärtige Baudirections=Personale vertreten werden, so ist den Baudirectionsbeamten die Aufrechnung der postmäßigen Fuhrkosten auch bei derlei Reisen in Parthei=Angelegenheiten gestattet [5]).

Zu §. 395 und 430.

Stempelfreiheit der Quittungen öffentlicher Beamten über die Kanzlei- und Beleuchtungs=Pauschalien.

Die Quittungen der öffentlichen Beamten über die Kanzlei= und Beleuchtungspauschalien sind nach §. 84 des Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 stempelfrei [6]).

Zu §. 402.

Bestimmung wegen Anstellung der Straßen-Einräumer auch bei überschrittenen 40sten Lebensjahre.

Die Länderstellen können in rücksichtswürdigen Fällen und unter ihrer Verantwortlichkeit für die noch mehrjährige Arbeitsfähigkeit versprechende physische Beschaffenheit eines schon über 40 Jahre zählenden Bewerbers um eine Straßeneinräumerstelle die Nachsicht der Ueberschreitung des Normalalters ertheilen [7]).

§. 430.

Stempelnachsicht der Quittungen öffentlicher Beamten über Kanzlei- und Beleuchtungs=Pauschalien.

Sehe Nachtrag I. Theil zu §. 395.

---

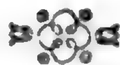
5) Gub.=Vdg. vom 26. Februar 1842 Z. 6514.
6) Hofkamdkt. vom 14. Dezember 1840 Z. 46399. K. G. V. Dkt. v. 28. Dezember 1840 Z. 35612 (Pr. G. S. p. 829.)
7) A. h. Entschl. vom 16. Jänner 1841. Hofkzldkt. vom 21. Jänner 1841 Z. 2582. Gub.=Vdg. vom 5. März 1841 Z. 6491 (Pr. G. S. p. 78.)



Zum zweiten Theile.



Vorschriften über Eisenbahnen.



Zweiter Theil.

Zu §. 1.

Erklärung über die Erwerbung und Ausübung eines Industrie-Privilegiums von denjenigen Individuen, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht.

Von der Erwerbung eines (Industrie-) Privilegiums sind Diejenigen nicht ausgeschlossen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht; was jedoch die Ausübung des Privilegiums durch solche Personen anbelangt, so ist sich nach den für solche Individuen bestehenden Civil- und politischen Vorschriften zu benehmen [1]).

Zu §. 44.

I. Betreffend die Errichtung von Eisenbahnen auf Staatskosten.

Seine k. k. Majestät haben mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dinge und mit Beziehung auf das a. h. Handschreiben vom 25. November 1837 (sehe §. 44) den Beschluß zu fassen geruht, die Eisenbahnen nach zwei Klassen abzutheilen, nemlich in Staatsbahnen und Privatbahnen.

Staatsbahnen sind diejenigen, welche von Seiner Majestät überhaupt als solche bezeichnet werden.

Vor der Hand sind die Bahnlinien von Wien über Prag nach Dresden, von Wien nach Triest, von Venedig über Mailand nach dem Comer-See, dann jene in der Richtung gegen Baiern für Staatsbahnen — unbeschadet der Privile-

---

1) A. h. Entschl. vom 7. Mai 1842. Hofkzldkt. vom 11. Mai 1842 Z. 14319. Gub.-Vdg. vom 31. Mai 1842 Z. 28413.

gien, welche Privatunternehmungen theilweise oder ganz in diesen Richtungen bereits erworben haben, — erklärt.

Die oberste Leitung der Staatsbahnen ist dem Herrn Präsidenten der allgemeinen Hofkammer übertragen; wobei, insoferne Privatunternehmungen darauf bestehen, solche nach Maßgabe der ihnen zukommenden Privilegien zu behandeln sind.

Da, wo keine Privatunternehmungen bestehen, oder die bestehenden ihre übernommenen Verpflichtungen zum Baue oder zur Vollendung der Staatsbahnen zu erfüllen, außer Stande wären, ist der Bau der erwähnten Staatsbahnen auf Kosten des Staates zu bewirken.

Auf den erst zu erbauenden Staatsbahnen hat die Staatsverwaltung in jedem Falle die Trace in ihrer ganzen Länge zu bestimmen, und insofern der Bau unmittelbar auf Staatskosten geführt wird, den Unter- und Oberbau, dann die Belegung der Bahnen, und die Herstellung der erforderlichen Wachhäuser und Bahnhöfe zu veranlassen.

Die Vollziehung dieser Werke ist so zweckmäßig, und dauerhaft als möglich, mit Vermeidung alles überflüßigen Prunkes, und wo es immer geschehen kann, durch Benützung der Privatbetriebsamkeit und Privatunternehmer unter Leitung und steter Aufsicht der berufenen Behörden zu bewirken.

Der eigentliche Fahrbetrieb auf den Staatsbahnen ist mittelst besonderer zeitlicher Verträge an Privatunternehmer pachtweise zu überlassen, und können, insofern es mit den hier eintretenden Rücksichten vereinbarlich ist, den schon vorhandenen Eisenbahngesellschaften durch Zugestehung angemessener Bedingungen einige Erleichterungen bei Uebernahme der Pachtung des Fahrbetriebes auf den Staatsbahnen zugewendet werden.

Was die schon vorhandenen Privatbahnen, — d. h. alle jene, welche nicht als Staatsbahnen ausdrücklich erklärt sind, oder erklärt werden — betrifft, oder solche, welche in der Folge von einzelnen Privaten oder Privatgesellschaften errichtet werden wollen, so bleiben in dieser Hinsicht alle Behörden in ihrer dermaligen Wirksamkeit und ist bei den dießfälligen Verhandlungen nach Vorschrift der unterm 18. Juni 1838 erlassenen Direktiven (sehe §. §. 15. bis incl. 39) und der übrigen

nachgefolgten oder noch nachfolgenden Normen vorzugehen; nur in Ansehung jener Unternehmungen, deren Eisenbahnlinie in die für die Staatsbahnen bezeichnete Richtung fällt, haben die dießfalls von Seiner k. k. Majestät ausgesprochenen Grundsätze in Wirksamkeit zu treten.

Bei dem Einfluße, welchen die Staatseisenbahnen auf den allgemeinen Wohlstand nehmen können, hegen übrigens Seine k. k. Majestät das Vertrauen, daß die politischen Behörden die Ausführung Allerhöchst Ihrer Absichten dadurch erleichtern und sichern werden, daß sie den dem Herrn Präsidenten der allgemeinen Hofkammer untergeordneten Verwaltungsbehörden jede mögliche zweckmäßige Unterstützung gewähren werden [1]).

II. Grundsätze über das Geschäftsverfahren und den Wirkungskreis der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, und Vorschriften in Betreff der Beamten derselben.

1.

Bestimmung und Einrichtung der General-Direction.

1. Die General-Direction ist als eine selbstständige, technisch-administrative Behörde zur unmittelbaren Geschäftsbesorgung in allen die Staats-Eisenbahnen betreffenden Angelegenheiten, und zur Vollziehung der in dieser Hinsicht Allerhöchst vorgezeichneten Grundsätze eingesetzt.
2. Aus der Bestimmung und dem Zwecke der Einsetzung ergeben sich die Verpflichtungen der General-Direction, welche jedoch zu mannigfach und zu umfangreich sind, als daß sie hier in ihrer ganzen Ausdehnung und ihrer Einzelnheit aufgeführt werden könnten. Im Allgemeinen ist die General-Direction verpflichtet, alle Staats-Eisenbahnen, deren Errichtung von Seiner k. k. Majestät angeordnet wird, auf die zweckmäßigste, dauerhafteste und sicherste Art, mit steter Berücksichtigung der möglichsten Wirthschaftlichkeit, zu bauen, folglich die dazu nöthigen Projekte mit Verläßlichkeit und Genauigkeit zu verfassen, die Grund-

---

1) A. h. Kabinetschreiben vom 19. Dezember 1841. Hofkzldkt. vom 23. Dezember 1841 Z. 39776. Gubdkt. vom 21. Jänner 1842 Z. 262.

Einlösungen vorschriftsmäßig zu veranlassen, alle Arbeiten, Werke und Bauten, sie mögen zur Konstrukzion der Bahn selbst, oder zum Fahrbetriebe erforderlich sein, in der erwähnten Weise auszuführen, oder für den Fall, als sie im Wege der Privat-Betriebsamkeit unternommen werden, in dieser Art ausführen zu lassen, bei der Uebernahme der durch Privat-Unternehmer hergestellten Arbeiten, Werke und Bauten mit Gewissenhaftigkeit und genau auf der Grundlage der Vertragsbedingungen vorzugehen, und auf den Fahrbetrieb selbst jenen Einfluß zu nehmen, der ihr zugewiesen werden wird.

Sie ist verpflichtet, über die Erhaltung der Bahnen im brauchbaren und zum Betriebe vollkommen geeigneten Zustande zu wachen. Sie ist verbunden, bei denjenigen Vertragsabschlüssen, die der General-Direction nach dem eingeräumten Wirkungskreise zustehen, oder die ihr besonders aufgetragen werden, stets die sichere Erreichung des durch die Vertragsunternehmung zu erzielenden Zweckes im Auge zu behalten, und hiernach die Bedingungen zu regeln, — im Falle, als Lieferungen im Wege der Regie besorgt werden sollten, für die zweckmäßigste Bewerkstelligung derselben, und, wenn durch Privat-Unternehmer gelieferte Artikel übernommen werden, für die Richtigkeit in Bezug auf die übereingekommene Menge und Güte, so wie deren gehörige Aufbewahrung Sorge zu tragen.

Es liegt ihr ob, die Ausweise und periodischen Eingaben, zu deren Verfassung sie angewiesen ist, zur gehörigen Zeit vorzulegen.

Sie ist überhaupt verpflichtet, die Geschäfte, die ihr entweder schon nach ihrer Bestimmung oder dem Zwecke ihrer Einsetzung zu Folge des ertheilten Wirkungskreises obliegen, oder die ihr besonders aufgetragen werden, in Ordnung, mit Eifer, Treue und Verläßlichkeit zu vollführen.

3. Die General-Direction ist dem k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer untergeordnet. Sie hat ausschließend an denselben in allen Staats-Eisenbahnen betreffenden Angelegenheiten die Berichte und Aeßerungen zu

erstatten, und nur von ihm in diesen Angelegenheiten die Aufträge zu empfangen.

An alle der General-Direction untergeordneten Abtheilungen und Personen erläßt sie Verordnungen und Indorsate.

Mit den Organen, Aemtern und Behörden, welche der General-Direction nicht untergeordnet sind, und welche nicht den Rang der Hofstellen haben, werden die Geschäfte in der Form der Noten und Ersuchschreiben geführet.

Mit den Behörden, welche den Rang der Hofstellen genießen, steht die General-Direction in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung, sie hat in dem Falle, als die Einwirkung einer solchen Behörde erforderlich ist, sich an den k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer mittelst Berichte zu wenden.

Mit der für die Censur in den Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestimmten Hofbuchhaltung hat die Generaldirection die Geschäfte in der Form von Noten oder Ersuchschreiben zu behandeln.

Diese Hofbuchhaltung ist angewiesen, der Generaldirection alle erforderlichen, auf die erwähnten Angelegenheiten Bezug nehmenden Aufschlüße und Nachweisungen auf Verlangen zu geben und zu verfassen.

Die Zahlungen, sowohl jene der Auslagen für die General-Direction und die untergeordneten Beamten und Angestellten, als die Zahlungen an Baulieferungsunternehmer u. s. w. werden theils bei dem Universal-Kammeral-Zahlamte, theils bei den Kammeral-Kassen in den Provinzen geleistet. Die General-Direction hat daher, so oft es sich um Zahlungen bei dem Universal-Kammeral-Zahlamte handelt, wegen der Zahlungs-Anweisung Bericht an den k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer zu erstatten, wenn aber Zahlungen bei einer Provinzial-Kammeral-Kasse zu geschehen haben, um die Entscheidung über die Zahlungsbewilligung der General-Direction nach dem eingeräumten Wirkungskreise zusteht, sich mittelst Note

an die betreffende Landesstelle, im lombardisch-venetianischen Königreiche an die Kammeral-Magistrate, um die Veranlassung der Zahlungsanweisung zu wenden.

In allen Verhandlungen endlich, wo Rechtsfragen einfließen, vor der Abschließung schriftlicher Verträge, und vor dem Beginnen oder Aufgeben eines Rechtsstreites, steht es der Generaldirection zu, mit der Kammer-Prokuratur der Provinz, wo der Vertrag in Ausführung kommen soll, oder mit der Hofkammer-Prokuratur das Einvernehmen zu pflegen.

4. Die Leitung aller die Staats-Eisenbahnen betreffenden Angelegenheiten und der Geschäfte der General-Direction ist ausschließend dem Vorsteher derselben anvertraut. Der Generaldirektor trägt daher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Alles, was den Gang der Geschäfte und die Amtshandlungen der General-Direction betrifft. Den übrigen General-Directions-Beamten und Angestellten liegt blos eine relative Verantwortlichkeit für den ihnen übertragenen Theil der Dienstleistung ob, in welcher Hinsicht der Adjunkt der General-Direction insbesondere für die gehörige Besorgung der administrativen Geschäfte unter der oberen Leitung des Direktors als verantwortlich erklärt ist.

Bei administrativen Gegenständen hat sich der General-Direktor mit dem Adjunkten, bei technischen Gegenständen hingegen mit den Inspektoren, oder in deren Abwesenheit mit den ihnen zunächst stehenden technischen Beamten zu berathen. Sollten sich in solchen Fällen die Meinungen nicht vereinigen, und es sich um Angelegenheiten handeln, worüber die höhere Entscheidung einzuholen ist, so werden die Meinungen aufzuführen seyn. Betrifft es jedoch Gegenstände, deren Entscheidung im Wirkungskreise der General-Direction liegt, so ist der Vorsteher berechtiget, nach seiner Ansicht unter eigener Verantwortung vorzugehen.

5. Im Falle einer Krankheit, der Abwesenheit oder einer anderen legalen Verhinderung des General-Direktors gehen alle Obliegenheiten desselben auf den Adjunkten über.

Sollte auch dieser durch eine gesetzliche Ursache verhindert seyn, so ist unverzüglich die Anzeige davon an den k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer zu erstatten, damit von demselben wegen zweckmäßiger Leitung der Geschäfte die Vorkehrungen getroffen werden.

6. Die Berichte, so wie die gesammte Amts-Correspondenz werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterfertiget. Alle Geschäfts-Stücke, Projekte, Kostenüberschläge, Pläne u. s. w. sind von demjenigen, der sie bearbeitete oder verfaßte, zu unterzeichnen, und wenn dieser einem anderen Beamten oder Angestellten, unter dessen Aufsicht er arbeitet, beigegeben wäre, auch von diesem zu vidiren, und dürfen ohne das beigesetzte, „Expediatur" des General-Direktors oder dessen Stellvertreters nicht ausgefertigt werden.

II.

Wirkungskreis der General-Direction für die Staatseisenbahnen.

7. Die Geschäftsgegenstände der General-Direction theilen sich in Absicht auf ihren Wirkungskreis:

a) in solche, worüber die höhere Genehmigung und Entscheidung eingeholt werden muß;

b) in solche, worüber die General-Direction aus eigenem Ansehen unmittelbar verfügen kann, und

c) in solche, welche sich auf die Aufsicht über die Geschäftsführung der untergeordneten Organe und über den Fahrbetrieb beziehen.

8. a) Zu den Gegenständen der ersten Klasse gehören:

Die Genehmigung der Projekte über die Erbauung der Staatseisenbahnen und die Art der Ausführung derselben, so wie die Bewilligung zur Ausführung aller zur Konstruktion der Bahnen, oder für den künftigen Fahrbetrieb erforderlichen Arbeiten, Werke und Bauten, insofern es sich nicht um einzelne Objekte handelt, deren Kostenpreis jenen Betrag nicht übersteigt, über welchen die General-Direction selbst zu entscheiden berechtiget ist. (Punkt 10).

Die Abweichung von der in dem Plane festgesetzten Trace, oder in wesentlichen Punkten von der bei Geneh-

migung des Baupräliminare bestimmten Art der Ausführung, oder von der Summe des Kostenanschlages.

Aufhebung oder Abänderungen solcher Bestimmungen und Normen, welche nicht von der General-Direction selbst nach ihrem Wirkungskreise ausgegangen sind.

9. Die General-Direction hat Bericht zu erstatten, in allen Gnadensachen, wenn außerordentliche Fälle eingetreten sind, wodurch das Staatseigenthum einen beträchtlichen Schaden erlitten hat, über Auslagen, die entweder nicht sistemmäßig sind, oder wofür in dem genehmigten Voranschlage keine Vorsehung getroffen ist, wenn sie die Summe von 200 fl. übersteigen, über den Ankauf von wie immer gearteten Erfordernissen (für die nicht Pauschalien bemessen sind), dann über Herstellungen von Arbeiten, Werken oder Bauten außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Konkurrenz mittelst schriftlicher Anbothe, und über Geldanweisungen, zu welchen sich die General-Direction, ohne hiezu durch die Genehmigung der betreffenden Rubrik im Voranschlage, oder durch eine besondere höhere Weisung befugt zu seyn, wegen erwiesener Dringlichkeit und auf dem Verschube haftender Gefahr unter eigener Verantwortung bestimmt gefunden hat.

10. Der höheren Genehmigung sind zu unterziehen:

Die Grundeinlösungen und die Einlösungen der auf den Gründen haftenden Rechte, worüber zwar die vorläufigen Uebereinkünfte mit Intervenirung der Provinzial-Kammer-Prokuratur verabredet werden sollen, die Resultate aber in besonders zu bestimmenden Ausweisen und Perioden vorzulegen sind; andere Ankäufe, dann im Allgemeinen Verkäufe von Realitäten und Rechten, dann Käufe und Verkäufe von Erfordernissen, wenn der Preis der ersteren den Betrag von 1000 fl. und der Erfordernisse von 2000 fl. übersteigt, oder die Kammer-Prokuratur Bedenken erhebt, selbst, wenn für die Auslage im Voranschlage vorgesehen, oder der Kauf- und Veräußerungsakt im vorgeschriebenen Wege der Konkurrenz geschehen sollte; Pacht- und Miethverträge, wenn der Pachtschilling oder Miethzins

500 fl. übersteigt, wenn die Verpachtung oder Vermiethung außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung Statt finden, wenn der Vertrag auf länger als auf 9 Jahre abgeschlossen werden soll, oder die Kammer-Prokuratur Bedenken erhebt.

Die Lieferung von Arbeiten, die für sich vorzunehmen sind, z. B der Erdarbeiten u. s. w., dann die Aufführung von Werken und Gebäuden, es möge sich um ganz neue oder um die Wiederherstellung von bereits bestandenen, durch Feuer oder einen andern Unglücksfall gänzlich zu Grunde gegangenen Werken und Gebäuden, oder um Reparazionen derselben handeln, wenn der Gesammtbetrag der Kosten für die Arbeiten, oder die Werke, oder die Gebäude 3000 fl. übersteigt, selbst wenn für die Auslage im Voranschlage vorgesehen seyn, oder die Lieferung oder Aufführung im Wege der Konkurrenz Statt finden sollte.

11. Zu den Gegenständen, worüber Bericht zu erstatten ist, gehören ferner:

Alle Vergleiche über Rechtsstreite, die aus den mit Privatunternehmern abgeschlossenen Verträgen, oder andern Rechtsgeschäften der General-Direction entspringen.

Die Abschreibung von Verlusten, wenn es erwiesen ist, daß das Staatseigenthum, welches der Verlust traf, durch einen unvermeidlichen Zufall, mithin ohne Jemandens Verschulden zu Grunde ging, insofern der abzuschreibende Betrag 200 fl. übersteigt.

Die Nachsicht und Abschreibung der aus der Amtshandlung der Buchhaltung entspringenden, die Beamten und Untergeordneten der General-Direction betreffenden Rechnungsmängel, wenn die Buchhaltung die von dem Rechnungsleger abgegebenen Erläuterungen für rücksichtswürdig und grundhältig erklärt, und der Betrag 200 fl. überschreitet.

12. Der höheren Entscheidung sind weiter zu unterziehen:

Jede stabile oder zeitliche Vermehrung der Beamten und mit Diensteide Angestellten, oder die Erhöhung ihres Gehaltes und ihrer Genüsse über den sistemisirten Besoldungsstand;

Besetzungsvorschläge zu dem Dienstplatze des Adjunkten der General-Direction und zu allen Anstellungen mit welchen ein Gehalt oder eine Bestallung von 600 fl. oder von mehr als 600 fl. verbunden ist;

der Diensttausch der eben bezeichneten Beamten, deren Ernennung außer dem Wirkungskreise der General-Direction liegt;

die Annahme der Dienstesentsagung von den Beamten der eben erwähnten Kathegorien;

die Bewilligung eines Urlaubes, wenn die Dauer desselben 6 Wochen überschreitet, oder wenn der Beamte in das Ausland zu reisen beabsichtiget.

Der Vorsteher und der Adjunkt der General-Direction dürfen nur mit Bewilligung des k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer einen Urlaub antreten. Der General-Direktor ist verpflichtet, wenn er sich von seinem Posten auf länger als 8 Tage in Geschäften entfernt, dem k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer die vorläufige Anzeige zu machen;

die Entlassung und Degradirung von Beamten und Angestellten, welche den Diensteid abgelegt haben, insofern sie nicht zur Dienerschaft gehören;

die Wiederanstellung eines Individuums, wäre sie auch nur eine zeitliche, welches notorisch wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizei-Uebertretung, oder wegen eines Dienstvergehens entlassen worden ist;

ebenso die definitive oder zeitliche Anstellung eines Individuums, welches in Privatdiensten stand, oder im Privatstande lebte, und wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung abgeurtheilt, oder blos aus Mangel an rechtlichen Beweisen losgesprochen worden ist;

die definitive Anstellung von Individuen, welche das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und aus dem Privatstande aufgenommen werden sollen;

die verfügten Suspensionen von Beamten und Angestellten, deren Ernennung der General-Direction

nicht zustehet, über welche unter Anführung der Beweggründe die Anzeige zu erstatten ist.

13. Zur höheren Genehmigung sind vorzulegen:

Die Bewilligung von Besoldungs-Vorschüssen für Beamte, deren Gehalt 800 fl. überschreitet, oder in so ferne mehr als zwanzig monatliche Fristen eingeräumt werden sollten, oder der etwa vorher empfangene Besoldungs-Vorschuß noch nicht ganz berichtiget wäre;

die gänzliche oder theilweise Nachsicht eines Besoldungs-Vorschußes außer in Todesfällen, wenn die Uneinbringlichkeit gesetzlich nachgewiesen ist;

Aushilfen für Beamte, Angestellte und Diener, welche durch langwierige Krankheiten oder andere Unglücksfälle zu außerordentlichen, gegen ihr Einkommen unverhältnißmäßig großen Auslagen genöthiget werden, eine Unterstützung daher dringend bedürfen, und sich derselben auch durch tadelloses Benehmen und Dienstfleiß würdig gemacht haben, insofern der Betrag der Aushilfe für Beamte und Angestellte der Beamten-Kathegorien 100 fl., und für die Diener 50 fl. übersteigt, oder der dazu im Jahres-Vranschlage bestimmte Betrag erschöpft wäre;

alle Geldbelohnungen, welche die General-Direction in Antrag bringen zu sollen glaubt, wobei sie sich die darüber bestehenden allerhöchsten Vorschriften gegenwärtig zu halten hat;

die Bewilligung von Reise-Zehrungs- und Uebersiedlungskosten, dann von anderen Gebühren, in so ferne von den hierüber bestehenden Normalvorschriften Abweichungen Statt zu finden hätten.

14. Berichte sind auch zu erstatten, über zu bewilligende Gnadengaben aller Art;

über die Bewilligung von Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Sterb-Quartalen, in so ferne es sich um Abweichungen von den streng normalmäßigen Bezügen und den hierüber bestehenden Vorschriften, oder um solche Beamte, und

deren Witwen oder Waisen handelt, deren Ernennung der General-Direction nicht zustehet, oder insofern die Versetzung in den Ruhestand aus einem anderen Grunde, als wegen legal nachgewiesener, durch körperliche Gebrechen herbeigeführter Unfähigkeit zur Fortsetzung der Dienstleistung, zu verfügen ist;

über das Befugniß, solche Beträge außer den Grenzen der österreichischen Monarchie zu genießen.

Die normalmäßigen Bezüge für diejenigen Beamten oder deren Angehörige, und jene Diener, deren Ernennung im Wirkungskreise der General-Direction liegt, ist die General-Direction mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu bewilligen und im gehörigen Wege anzuweisen befugt.

15. Dem k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer sind periodisch vorzulegen:

monatlich, das General-Directions-Vorstands-Protokoll;

vierzehntägig, die Referats-Bögen der General-Direction;

monatlich, und zwar bis 20. eines jeden Monates, der Voranschlag für das Gelderforderniß des nächsten Monates;

vierteljährig, und zwar bis 20. des dritten Monates in dem betreffenden Quartale, die Nachweisung der in den nächsten drei Monaten vorzunehmenden Arbeiten und Bauten;

vierteljährig, am Schluße des Vierteljahres, und längstens bis 10. des darauf folgenden Monates, die Anzeige über die in dem abgelaufenen Vierteljahre unternommenen Bauten und Arbeiten auf allen Bahnstrecken, und die in diesem Vierteljahre verausgabte Geldsumme;

vierteljährig, die Uebersicht über die von der General-Direction vorgenommenen Dienstes-Anstellungen;

jährlich, und zwar längstens bis Ende Juli eines jeden Verwaltungsjahres, der Bauplan für das nächste Jahr unter Nachweisung der dazu erforderlichen Geldmittel;

jährlich, und zwar nach Ablauf eines Monates nach dem Schluße des Verwaltungsjahres, das Verzeichniß der unerledigten Geschäftsstücke und der noch rückständigen Berichte;

jährlich, und zwar nach Ablauf zweier Monate nach dem Schluße des Verwaltungsjahres, der Gebahrungs-Ausweis und Rechnungsabschluß für das verflossene Jahr.

16. Außer diesen Nachweisungen wird die General-Direction alle in Folge besonderer Vorschriften zu liefernden periodischen Ausweise dem k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer vorzulegen, und über alle Gegenstände Bericht zu erstatten haben, worüber ein solcher gefordert wird, oder deren Genehmigung oder Bestätigung der höheren Entscheidung vorbehalten ist.

17. b) Zu den Geschäfts-Gegenständen, worüber die General-Direction aus eigenem Ansehen unmittelbar verfügen kann, gehören:

aa) Alle diejenigen, welche in den vorhergegangenen Punkten (8. bis einschlüßig 16.) nicht der höheren Entscheidung vorbehalten sind;

bb) jene Verfügungen und Einleitungen, welche zwar die der General-Direction eingeräumten Befugnisse überschreiten, welche aber wegen ihrer Dringlichkeit und wegen des einleuchtenden und nahmhaften Vortheiles, der für das Aerar davon zu erwarten, oder wegen des offenbaren Nachtheiles, welcher aus dem Aufschube zu besorgen ist, unter Vorbehalt der nachträglich einzuholenden höheren Genehmigung und unter der eigenen Verantwortung des General-Direktors getroffen werden.

18. Wenn es sich um die Entlassung oder Degradirung von definitiv oder zeitlich angestellten Beamten aus Strafe handelt, hat die Direction jedesmal ihre Anträge mit umständlicher Begründung dem k. k. Hofkammer-Präsidenten vorzulegen. Das zu der Klasse der Diurnisten, Aufseher und Diener gehörige Personale, kann von dem Direktor, nach vorläufig aufgenommenem Protokolle über die Veranlassung, entlassen werden.

19. Zu den Befugnissen der General-Direction gehört es, die für den Dienst erforderlichen Diurnisten aufzunehmen, und sie ist bei der Aufnahme derselben, an die hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften mit der Ausnahme gebunden, daß auch Kanzlei-Praktikanten landesfürstlicher Behörden und Individuen aus dem Militärstande, ohne daß ihre Dienstzeit als unterbrochen angesehen wird, und mit Vorbehalt ihrer Stellung, ihrer Rechte und ihres Rücktrittes, mit Diurnen während der Dienstleistung bei der Direction betheilt werden dürfen.

20. c) Die Geschäfts-Gegenstände der General-Direction endlich, welche aus der Aufsicht über die Geschäftsführung der ihr untergeordneten Organe entspringen, beziehen sich auf alle Verfügungen und Einleitungen, mittelst welcher dieselbe sich in der ununterbrochenen Kenntniß und Uebersicht der Amtshandlungen aller einzelnen Individuen und der Fortschritte in der Ausführung der Bahnen, durch die ihr hiezu dienlich scheinenden periodischen Ausweise, Rapporte und Berichte erhält, sich durch Respizirungen der Bahnstrecken die Ueberzeugung verschafft, ob nach den ertheilten Weisungen genau vorgegangen, und in Bezug auf Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Sicherheit der Werke und Bauten den Forderungen entsprochen werde, nöthigen Falls durch Belehrung, Aufmunterung oder in einer anderen geeigneten Art auf die Beförderung des Dienstes einwirkt, mit allem Nachdrucke auf die Erfüllung der jedem Beamten und Angestellten obliegenden Verbindlichkeiten dringt, und wahrgenommene Nachlässigkeit im Dienste, und Verletzung der Amtspflicht strenge ahndet, oder wenn die Ahndung des Vergehens ihren Wirkungskreis übersteigt, den Schuldigen ungesäumt dem k. k. Präsidenten der allgemeinen Hofkammer anzeigt.

Ueber die Beaufsichtigung des Fahrbetriebes und den Einfluß, welcher der General-Direction in dieser Hinsicht zustehet, wird derselben eine besondere Vorschrift ertheilet werden [3]). — —

---

3) A. h. E. vom 23. Februar 1842. Hofkammerdekret vom 8. März 1842 Z. 9697. Gub.-Vdg. vom 18. April 1842 Z. 18513. —

Uebrigens ist verordnet, daß denjenigen Individuen, welche zu den sistemisirten Dienstplätzen der General-Direction, oder zu technischen Verrichtungen, für welche keine Dienststellen ausdrücklich sistemisirt wurden, nur provisorisch oder zeitlich gegen eine Bestallung oder gegen Taggelder berufen werden, wenn sie bereits im landesfürstlichen Dienste stehen, der Rücktritt in die Stelle, die sie früher bekleideten, nebst der allenfälligen Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen oder in höhere Dienststellen bei der Branche, in deren Stand sie sich früher befanden, vorbehalten werden soll, und daß die erwähnten Individuen, sobald man ihrer Dienste bei der General-Direction nicht mehr bedarf, und sie nicht in der Zwischenzeit eine definitive Anstellung bei derselben erlangten, in diese Stellen zurück versetzt werden dürfen. Nach den weiteren Bestimmungen der a. h. Entschließung unterliegt jedoch die weitere Besetzung der eben erwähnten Stellen keinem Anstande, und es ist überhaupt darauf Rücksicht zu nehmen, daß von einem und demselben Amte nicht so viele Individuen abgezogen werden, daß dadurch der Dienst bei jenem Amte gefährdet werde [4].

III. Verpflichtung der Behörden zur kräftigen Unterstützung der von der technisch-administrativen General-Direktion für die Staats-Eisenbahnen in Eisenbahn-Angelegenheiten abgesendeten technischen Beamten und zur Hintanhaltung unbilliger Anforderungen anläßlich der bei der Tracirung und Nivellirung der Eisenbahnen in dem Kulturstande des Bodens entstehenden Schäden.

Die Kreisämter, Magistrate und Dominien haben den von der technisch-administrativen General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Erhebungen und Untersuchungen in Eisenbahn-Angelegenheiten abgesendeten, bei derselben in Eid und Pflicht stehenden technischen Beamten allenthalben, wo es nothwendig und erwünscht seyn wird, stets den kräftigsten Beistand angedeihen zu lassen, und den großen Zweck, die Staats-Eisenbahnen, in allen Beziehungen zu fördern.

---

[4]) A. h. Entschl. vom 13. Februar 1842. Hofkamdkt. vom 8. März 1842 Z. 9697. Gub.-Vdg. vom 28. April 1842 Z. 18513. —

Da übrigens sich die Fälle ergeben können, daß bei der vorzunehmenden Tracirung und Nivellirung nicht nur einzelne Bäume abgestochen, sondern selbst Wälder gelichtet und überhaupt Schäden in dem Kulturstande des Bodens veranlaßt, und daß hieraus Ersatz-Ansprüche erhoben werden, so ist mit Rücksicht auf die für öffentliche Bauten bestehenden allgemeinen Vorschriften dahin zu wirken, daß unverhältnißmäßige und unbillige Anforderungen möglichst hintangehalten werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die genannten technischen Untersuchungsbeamten mit einer offenen Ordre von Seite der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, versehen sind, um sich aller Orten, wo sie in der Erfüllung ihrer Sendung erscheinen, als solche legitimiren, und die Unterstützung der öffentlichen Autoritäten in Anspruch nehmen zu können [5]).

IV. Aufsicht über die Erhaltung der Signal-Stangen und Pflöcke, welche bei der Ausmittlung der Eisenbahnlinien gesteckt werden, Haftung hiefür, und Strafe für die unbefugte Wegnahme derselben.

Auf die unbefugte Wegnahme von Signalstangen und Pflöcken, die bei der Ausmittlung der Eisenbahnlinie zwischen Prag und der sächsischen Grenze ausgesteckt werden, sind folgende Strafen festgesetzt:

Eine Geldstrafe von 5 fl. C. M. für die Entwendung einer Signalstange, und von 1 fl. C. M. für die Entwendung eines Pflockes; welche Geldstrafe dem Apprehendenten zur Gänze zuzufallen hat.

Im Falle der Vermögenslosigkeit des Thäters ist die erstere Geldstrafe pr. 5 fl. C. M. in eine Arreststrafe von 5 Tagen, und die letztere Geldstrafe pr. 1 fl. C. M. in eine Arreststrafe von einem Tage umzuwandeln [6]).

Diese Bestimmungen sind von den Unterbehörden genau zu befolgen [7]).

Uebrigens sind alle jene Vorschriften, welche in Bezug auf die Erhaltung der zur Katastral-Aufnahme errichteten tri-

---

5) Gubvdg. vom 13. April 1842 Z. 19126. —
6) Hoffzldkt. vom 26. August 1842 Z. 25292. Gubvdg. vom 10. September 1842 Z. 49996.
7) Gubvdg. vom 10. September 1842 Z. 49996.

gonometrischen Signale bestehen, auch auf die Erhaltung der Signalstangen und Pflöcke, welche die Organe der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen, ausstecken, anzuwenden, wornach in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 5. Dezember 1819 die Aufsicht über die Erhaltung der trigonometrischen Signale sowohl, als auch die Haftung dafür, demjenigen übertragen ist, welchem in dem Bezirke, den es betrifft, die Polizei-Aufsicht zusteht. Diese Bestimmungen sind daher auch in Bezug auf die Erhaltung der Signale der Staats-Eisenbahnen zu befolgen, und die Dominien und Gemeinden für die Konservazion und gehörige Aufsicht über diese Zeichen mit dem Bemerken verantwortlich gemacht, daß jeder Abgang auf ihre Kosten gegen Regreß an den Schuldtragenden sogleich ersetzt werden muß.

Uebrigens wird die General-Direction die Verfügung treffen, daß die Bezirks-Obrigkeiten von dem Bestande der dießfälligen Zeichen, Behufs deren besseren Kontrollirung stets in die Kenntniß gesetzt, und diese Zeichen an die Bezirks-Obrigkeiten ordentlich übergeben werden, und daß bei der Einsetzung einer neuen Stange und eines Pflockes auch die Ueberthürmung derselben durch einen hohen kegelförmig zulaufenden Stein- oder Erdhaufen bewirkt werde, damit diese Zeichen vor dem Entwenden desto mehr gesichert und auch die leichte und sichere Auffindung des Punktes verbürgt werde [8]).

Zu §. 57.

Stempelbehandlung der Passier-Scheine zu Fahrten auf den Eisenbahnen.

Die Passierscheine, die zu den Fahrten auf den Eisenbahnen oder zu jenen auf den Dampfschiffen nur für die Dauer von einigen Tagen ertheilt werden, sind als Urkunden, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, nach Absatz 33 des §. 81 des Stempel- und Taxgesetzes vom Stempel befreit.

---

8) Gub.-Vdg. vom 29. Juli 1842 Z. 40389, genehmiget mit Hoffzldkt. vom 26. August 1842 Z. 25292 laut Gub.-Vdg. vom 10. Septb. 1842 Z. 49996.

Alle Passierscheine jedoch, welche zwar zu den Fahrten auf den Eisenbahnen und Dampfbooten ertheilt werden, sich aber auf eine längere Zeit erstrecken, folgen der Bestimmung des §. 77 und rücksichtlich der italienischen Provinzen, des §. 68 des Stempel- und Taxgesetzes, und unterliegen der dort für sie bezeichneten Stempelgebühr [9]).

---

9) Polizei-Präs.-Schreiben vom 28. August 1841, Gub.-Präs.-Dkt. vom 3. September 1841 Z. 5355, — dann Hofkamdkt. vom 20. Oktober 1841 Z. 35991 Kam.-Gef.-Vtg.-Dkt. vom 3. November 1841 Z. 27883 (Pr.-G. S. p. 549). —



Zum dritten Theile.

Mauth-Vorschriften.



Dritter Theil.

Zu §. 14 und 15.

Baare Entrichtung der Mauth-Gebühren bei Separat-Eil- und Extra-Post-Fahrten mit dem Stundenpasse.

Die Aerarial-Weg-Brücken-Mauth- und Ueberfahrts-Gebühren sind bei Separat-Eilfahrten und bei Extra-Postfahrten mit dem Stunden-Passe von dem zurückreitenden Postillon nicht mehr mittelst Bollete, sondern baar zu entrichten [1]).

Zu §. 17. am Schluße.

Betreffend die Aufhebung der Aerarial-Land-Mauthen.

Von den in Böhmen noch bestehenden Aerarial-Land-Mauthen werden die zwei Landmäuthe zu Wildenschwerdt und Unterbautzen aufgelassen, und die dießfällige Auflassung wird von dem Zeitpunkte an bestimmt, von welchem es nach den dermal bestehenden Pachtvertragsbestimmungen zuläßig seyn wird [2]).

Zu §. 18.

Betreffend die Affigirung der Ueberfuhrstariffe.

Es ergibt sich häufig der Fall, daß von den Partheien bei der Ueberfuhr über's Wasser überspannte Gebühren abgefordert werden, denen sich die Partheien unterziehen müssen, weil kein Ueberfuhrs-Tariff vorhanden ist, der zur Richtschnur dienen könnte.

Die Kreisämter haben daher die Einleitung zu treffen, daß bei jeder Ueberfuhr, sowohl am rechten als am linken

---

1) Hofkamdkt. vom 20. August 1841 Z. 33653. Gub.-Vdg. vom 9. Oktober 1841 Z. 53293 (Pr. G. S. p. 461).

2) Hofkamdkt. vom 15. Mai 1842 Z. 15104. Gub.-Vdg. vom 2. Juni 1842 Z. 29315.

Ufer, und wenn es an beiden Ufern nicht ausführbar wäre, wenigstens an einem Ufer, der Uebersuhrs-Tariff an einem zugänglichen und sichtbaren Orte angeschlagen und im guten Zustande erhalten werde [3]).

Zu §. 24, 25, 26, 27 und 28.

Anwendung der Vorschriften in Betreff der Aufenthalts-Gestattung jüdischer Aerarial Mauthpächter, auch auf jüdische Privat-Mauthpächter.

Die wegen Aerarial-Mauthpachtungen durch Juden erflossenen Hofdekrete vom 11. Juli 1822 Z. 18081 und 26. April 1839 Z. 12046 (Gubdkt. vom 18. Mai 1839 Z. 25958) sind auch auf Privatstraßen auszudehnen [4]).

Zu §. 32, 39, 40, 41 und 42.

I Sistirung der Auszahlung jener ungebührlichen Mauth-Pauschalbeträge bei jenen Dominien, welche die Straßen nicht mehr zu unterhalten haben.

Die Auszahlung jener ungebührlichen Pauschalbeträge bei jenen Dominien oder Stadtgemeinden, welche die Straßen nicht mehr zu unterhalten haben, wird sistirt. Jedoch bleibt den betreffenden Dominien oder Stadtgemeinden, welche bisher einen derlei Pauschalbetrag ungestört bezogen haben, vorbehalten, den etwaigen Rechtsanspruch auf den Fortbezug näher nachzuweisen, und um die Wiederflüßigmachung des Betrages einzuschreiten. Ueber einen jeden derlei Anspruch hat das Kreisamt sodann, im Einvernehmen mit der betreffenden Kammeral-Bezirks-Verwaltung, gutächtlichen Bericht an die Landesstelle zu erstatten [5]).

II. Einziehung oder Beschränkung des Bezuges von Pauschalien und anderen Gebühren für die Pflasterung der Durchfahrts-Straßen bei Uebergabe derselben in die chausseemäßige Erhaltung des Straßenfondes.

Insofern die Durchfahrtsgemeinden für die Pflasterung der Durchfahrts-Straßenstrecken Mauthen oder andere Ge-

---

3) Gub.-Präs.-Vdg. vom 2. Oktober 1842 Z. 6612.

4) Hoffzldkt. vom 29. April 1842 Z. 11167. Gub.-Vdg. vom 12. Mai 1842 Z. 25937.

5) Hoffamdkt. vom 15. Mai 1842 Z. 15104. Gub.-Vdg. vom 2. Juni 1842 Z. 29315.

bühren beziehen, muß dafür gesorgt werden, daß in Folge der Uebernahme dieser bisher gepflasterten Strecken, in die chausseemäßige Erhaltung des Straßenfondes diese Mauthen oder sonstigen Gebühren nach Maßgabe der Umstände, entweder ganz eingezogen, oder wenigstens verhältnißmäßig beschränkt werden. (S. Nachtrag zu den §§. 115 und 116 I. Th.) [6]).

Zu §. 43.

Anwendung der gesetzlichen Mauthgebühren-Befreiungen auf die Aerarial- Land- und Grenz-Wegmäuthe.

Die im §. IV. der Wegmauth-Directiven (a. h. Entschl. vom 30. Dezember 1820, Hofkamdkt. vom 17. Mai 1821, Gub.-Vdg. vom 4. Juni 1821 Z. 25919) enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Befreiung von Entrichtung der Mauthgebühren, finden auch auf die Aerarial-, Land- und Grenzwegmäuthe Anwendung [7]).

Zu §. 93 und 95.

Ausdehnung der theilweisen Wegmauthbefreiung für die Bewohner eines mit mehreren Wegmauthschranken versehenen Ortes auch auf die mit Extra-Post-Reisenden.

Bei dem Umstande, als von der, den Fuhrwerken eines Mauthortes, in welchem alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, ohne Unterschied, ob mit diesen Fuhrwerken Bewohner des Mauthortes oder auswärtige Personen befördert werden, mit den Hofdekreten vom 7. August 1830 Z. 28834 und vom 5. Juli 1831 Z. 18474 zugestandenen Begünstigung der einmaligen Mauthentrichtung, die Postmeister nicht ausgeschlossen sind, — haben auch die mit Extrapost Reisenden nicht blos im Durchzuge, sondern auch, wenn sie über denselben Mautheinhebungspunkt zurückkehren, über welchen sie, um Pferde zu wechseln, in den Ort gelangten, die Mauthgebühren nur einmal, nämlich bei dem Eintritte zu entrichten [8]).

6) Hfkzldkt. vom 31. Dezember 1841 Z. 39958. Gub.-Vdg. vom 3. Februar 1842 Z. 4770.

7) Hofkamdkt. vom 28. Juli 1841 Z. 30445. K.-Gef.-V.-Dkt. vom 20. August 1841 Z. 21371 (Pr. G. S. p. 349).

8) Hofkamdkt. vom 18. Mai 1841 Z. 15441. K.-Gef.-Vtg.-Dkt. vom 1. Juni 1841 Z. 14045 (Pr. G. S. p. 240). —

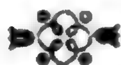


Zum vierten Theile.

Allgemeine Vorschriften

wegen

Verfassung der Bau-Operate, Ausführung von Bauten, und Rechnungslegung hierüber.



Vierter Theil.

Zu §. 13.

Aufnahme der verschiedenen Ziegelgattungen nach den mit Gubernial-Verordnung vom 11. Juli 1839 Z. 25724 bestimmten Maßen in die Arbeits- und Material-Preis-Verzeichniße.

Künftig sind sowohl die nach der Gub.-Verordnung vom 11. Juli 1839 Z. 25724 bestimmten Maße der verschiedenen Ziegelgattungen in die zu verfassenden Arbeits- und Material-Preisverzeichnisse genau aufzunehmen, als auch das erforderliche Ziegelquantum nach den neuen Maßen in den vorkommenden Kostenüberschlägen gehörig zu berechnen. Die Kreisingenieure haben diese Anordnung bei Prüfung der Bau-Elaborate unter eigener Verantwortung genau zu überwachen *).

*) Gub. Vdg. vom 17. Juli 1841 Z. 37492 (Pr. G. S. p. 305).

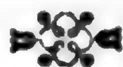


Zum fünften Theile.

L i z i t a z i o n s=

und

Verpachtungs=Vorschriften.



Fünfter Theil.

Zu §. 17.

Stempelbehandlung der Anbote zur Uebernahme von Lieferungen oder Transporten, und der Eingaben der Kontrahenten in Betreff ihrer Kontraktsverbindlichkeit.

Die Eingaben, in welchen von Partheien Anbote zur Uebernahme von Lieferuugen oder Transporten gemacht werden, unterliegen dem Eingaben = Stempel nach den §. §. 69. und 70. des Stempel = und Taxgesetzes, und die Eingaben der Kontrahenten an die Behörden in Betreff ihrer Kontrakts-Verbindlichkeit sind nur dann stempelfrei, wenn sie genau unter die Bestimmung des §. 81 Z. 2. dieses Gesetzes fallen, d. i. wenn darin weder für den Kontrahenten noch für einen Andern um die Zuwendung eines Vortheiles angesucht wird [1].

Zu §. 21.

Hintangebung aller Herstellungen und Lieferungen für öffentliche Zwecke im Versteigerungswege.

Da es zur Kenntniß der Hofkanzlei gekommen ist, daß Herstellungen und Lieferungen verschiedener Art, welche nach den bestehenden a. h. Normen im Lizitazionswege hintanzugeben sind, ohne Versteigerung mit oder ohne Akkord bewilliget werden, so wurden die Länderstellen angewiesen, solche den Vorschriften zuwiderlaufende Vorgänge bei strenger Verantwortung zu unterlassen; in einzelnen Fällen aber, wo örtliche Verhältnisse, mißlungene Versteigerungs = Versuche, oder sonst was immer für rücksichtswürdige Anstände eine Ausnahme von der

---

1) Hofkamdkt. vom 11. Jänner 1841 Z. 48373. Kam.-Gef.-Vtg.-Dkt. vom 27. Jänner 1841 Z. 2196 (Pr. G. S. p. 41).

Regel wirklich sehr wünschenswerth oder nothwendig machen, sich, soweit es die politische Verwaltung betrifft, immer an die vereinigte Hofkanzlei zu wenden [2]).

Zu §. 27.

Stempelbefreiung der Quittungen der Lieferanten über die Zurückstellung ihrer Kauzionen und Vadien.

Die Quittungen der Lieferanten über die Zurückstellung ihrer Kauzionen und Vadien sind als Urkunden, welche den Kassen und Aemtern wegen der Ordnung ihrer Manipulazion gegeben werden müssen, in Gemäßheit des §. 81. Z. 25. des Stempel- und Taxgesetzes stempelfrei [3]).

Zu §. 36 Anmerkung *).

Betreffend die Stempelung der administrativen Lizitazionsakte.

In Betreff der Nachstempelung administrativer Lizitazions-Protokolle, welche Kontraktsstelle vertreten, wurde ein unterthänigster Vortrag erstattet. Bis zur Herablangung der dießfälligen a. h. Entschließung ist rücksichtlich der Nachstempelung dieser Dokumente nach der bisherigen Gepflogenheit vorzugehen [4]) und es ist vor der Hand noch gestattet, daß die von den administrativen Behörden aufgenommenen Lizitazionsprotokolle, welche die Stelle der Kontrakte vertreten, unter den gesetzlichen Vorsichten mit dem klassenmäßigen Stempel indorsirt werden [5]). Es ist daher nicht nothwendig, die Lizitazionsprotokolle sogleich auf Stempelbogen aufzunehmen, sondern diese Protokolle können auch auf ungestempelten Papier aufgenommen werden, und es ist gleichgiltig, ob, nachdem das Lizitazionsprotokoll ohne Stempel aufgenommen wurde, die Klausel, daß es Kontraktsstelle zu vertreten habe, beigefügt sei, und dasselbe sodann auch wirklich nach geschehener Ra=

---

2) Hfkzldkt. vom 7. Dezember 1840 (Ferdinand I. Ges. B. 68 p. 365.)
3) Hofkamdkt. vom 24. April 1841 Z. 10455. K.-G.-V.-Dkt. vom 18. Mai 1841 Z. 12894 (Pr. G. S. p. 209).
4) Hofkamdkt. vom 14. August 1841 Z. 38183. Gub.-Vdg. vom 13. September 1841 Z. 47308 (Pr. G. S. p. 424).
5) Hofkamdkt. vom 30 August 1841 Z. 28490. K.-G.-V.-Dkt. vom 10. September 1841 Z. 23696 (Pr. G. S. p. 418).

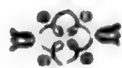
tifikazion mit dem Kontraktsstempel indorsirt, oder mit dem Erfüllungsstempel versehen werde, oder aber ob dem ungestempelten Lizitazionsprotokolle die Klausel: „daß es die Kontraktsstelle zu vertreten habe," — nicht beigefügt, sondern ein eigener Kontrakt bedungen werde, in welch' letzterem Falle sodann nach der geschehenen Rektifizirung auch wirklich der Kontrakt auf dem gehörigen Stempel ausgefertigt werden muß [c]).

c) Gub.-Vdg. vom 14. Juli 1842 Z. 18759.



Zum sechsten Theile.

Kauzions=Vorschriften.



Sechster Theil.

Zu §. 1 und 6.

Verbot der Annahme von Dienstkauzions-Theil-Beträgen und der Gehaltsabzüge dieserwegen.

Da der auch für die Beamten der altösterreichischen Provinzen angeordnete Erlag der Dienstkauzionen in Met.-Mze. bei allen seit der a. h. E. vom 18. Februar 1837 neu ernannten oder beförderten kauzionirten Beamten bis Ende 1840 vollständig und ohne die, nur bis zu diesem Zeitpunkte zulässig gewesene Begünstigung einer theilweisen Annahme der schon früher, in anderer Art geleisteten Kauzion, oder der Hereinbringung der Kauzion durch Gehalts-Abzüge in Vollzug gesetzt werden muß, so dürfen Gehalts-Abzüge zum Kauzionserlage nicht mehr bewilliget werden [1]).

Zu §. 7.

Nähere Vorschrift in Betreff der Kauzions-Vinkulirung für gleichartige Dienste.

Auf die gestellte Anfrage über die Auslegung des Ausdruckes „gleichartige Dienste" wurde angeordnet, daß eine gesetzliche Erläuterung der Ausdrücke, deren sich die Behörden in den Haftungsklauseln der als Kauzion angenommenen Staatsobligazionen bedient haben, zwar nicht Statt finde; es aber bewilliget werde, daß in den Fällen, wo es sich darum handelt, eine in Staatsobligazionen geleistete Kauzion für einen neu verliehenen Dienstplatz gelten zu lassen, und die auf diesen Obligazionen angesetzte Haftungsklausel nicht deutlich abgefaßt ist, ihr die für den kauzionspflichtigen Beamten günstigere Auslegung, jedoch unbeschadet der Rechte dritter Personen ertheilt werde. Zugleich ist der allgemeinen Hofkammer zur

---

[1]) Hofkamdkt. vom 1. Februar 1841 Z. 1300. K.-G.-B.-Dkt. vom 20. Februar 1841 Z. 4605 (Pr. G. S. p. 61).

Pflicht gemacht, nicht nur in solchen Fällen, die als Kauzion beibehaltenen Obligazionen mit einer neuen deutlichen Haftungs-klausel versehen zu lassen, sondern auch Sorge zu tragen, daß überhaupt in den, die Haftungspflicht der Kauzionen festzustellenden Ausfertigungen sich übereinstimmender, vollkommen deutlicher und zu keinem gegründeten Zweifel Anlaß gebender Ausdrücke bedient werde [2]).

Es ist daher Sorge zu tragen, daß zur Herbeiführung einer gleichförmigen Textirung des Kauzionsbandes bei allen k. k. Behörden in dem bezeichneten Falle, wo eine Kauzion nicht blos für einen einzelnen bestimmten Dienstposten erlegt wird, die Kauzions-Instrumente mit der Klausel „Als Kauzion des N. N. (dessen Namen und Dienstposten anzuführen ist) für diesen und für jeden mit einer Kauzion verbundenen Dienstposten versehen werden [3]).

Diese Verordnung, betreffend die gleichförmige Textirung des Kauzionsbandes in den Fällen, wo die Kauzionen der Beamten nicht blos für einen bestimmten Dienstposten erlegt werden, ist auch auf alle der politischen Linie unterstehenden, so wie auch auf die ständischen und städtischen Beamten, insoweit der Fall hiezu eintritt, anzuwenden [4]).

Zu §. 17.

Vierperzentige Verzinsung der Dienstkauzionen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde.

Für die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde bereits fruchtbringend angelegten und künftig zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Dienstkauzionen der Staatsbeamten und kauzionspflichtigen Diener ist vom 1. November 1841 die Verzinsung mit 4% zu leisten.

Hiernach haben sich die zur unmittelbaren Behebung der gedachten Interessen bei der Staatsschulden-Tilgungsfonds-

---

[2]) A. h. Entschl. v. 9. Oktober 1841. Hofkamdkt. vom 12. Dezember 1841 Z. 46321. Gub. Vdg. vom 25. März 1842 Z. 11816. —

[3]) Hofkamdkt. vom 12. Dezember 1841. Z. 46321. Gub.-Vdg. vom 25. März 1842 Z. 11816.

[4]) Hofkzldkt. vom 9. März 1842 Z. 6237. Gub.-Vdg. vom 30. März 1842 Z. 15354.

Hauptkassa berufenen, und die, deren Auszahlung an die Kauzionanten leistenden Aemter und Kassen zu benehmen [5]).

Diese Bestimmung ist auch auf alle, der politischen Linie unterstehende [6]) so wie auch auf alle ständische und städtische Beamte [6]) et [7]) und kauzionspflichtige Diener [7]) anzuwenden.

Zu §. 20.

Entbehrlichkeit der Ausfertigung eigener Widmungs-Urkunden über Kauzionen und Vadien von Seite der Erleger, insofern dieselben nicht unverwendet zu bleiben haben, sondern bei dem Staatsschulden-Tilgungs-Fonde wirklich fruchtbringend angelegt werden.

In der Absicht, dem Interesse des Aerars die erforderliche Sicherheit zu bewahren, dabei aber zugleich die betheiligten Partheien durch Abforderung unnöthiger Behelfe nicht zu beschweren, wurde aus Anlaß einer speziellen Anfrage bestimmt: daß es in jenen Fällen, wo die baar erlegten Kauzionen oder Vadien bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt werden, von der theilweise beobachteten Uebung, von den Erlegern der Kauzion oder des Vadiums gehörig ausgefertigte Widmungs-Urkunden zu fordern, aus dem Grunde sein Abkommen zu erhalten habe, weil die über den Kauzions- oder Vadiums-Erlag von der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa ausgefertigte Original - Empfangs - Bestätigung, wovon dem Erleger der Kauzion oder des Vadiums ohnehin eine ämtliche Abschrift auszuhändigen ist, die Kauzions- oder Vadiums - Widmung schon ausdrücklich enthält, somit diese Urkunde, gleichwie sie einerseits gegen das Aerar die geschehene Anlegung des Kapitals beweiset, so auch andererseits für das Aerar der Umstand beweisen muß, daß das angelegte Kapital als Kauzion oder Vadium, und zwar für den in der Empfangsbestätigung der Staatsschulden - Tilgungsfonds - Hauptkassa näher bezeichneten Zweck zu dienen habe, indem die Beweiskräftigkeit jeder Urkunde sich immer auf den ganzen Inhalt

5) Hofkamdkt. vom 19. Oktober 1841 Z. 42493. Gub.-Dkt. vom 5. November 1841 Z. 59926 (Pr. G. S. p. 551).
6) Hofkzldkt. vom 11. November 1841 Z. 34034. Gub.-Vdg. vom 3. Dezember 1841 Z. 65232 (Pr. G. S. p. 621).
7) Hofkamdkt. vom 15. Dezember 1841 Z. 48072. Gub.-Vdg. vom 16. Jänner 1842 Z. 255).

derselben bezieht. Nur in jenem Falle, wo es sich darum handelt, sich der Bestimmung einer gewißen baar erlegten, unverwendet zu bleibenden, also bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde nicht anzulegenden Geldsumme als Kauzion oder Pfand zu versichern, ist es nothwendig, von dem Erleger dieser Geldsumme auch in Zukunft eine in gehöriger Form ausgestellte Widmungs-Urkunde zu verlangen [8]).

Diese Verordnung ist auch auf alle der politischen Linie unterstehenden, so wie auf die ständische und städtische Beamten anzuwenden [9]).

Zu §. 25.

Betreffend die Abfuhr und Zusammenschreibung der Kauzions-Theil-Zahlungen.

Wenn die Berichtigung der Kauzion mittelst Ratenzahlungen gestattet wird, so können zwar die einzelnen Raten, wenn sie den Betrag von 50 fl. erreichen, bei dem Staats-Schulden-Tilgungsfonde angelegt werden, (sehe VI. Theil §. 23) und über jede Theilzahlung wird von der Tilgungsfonds-Hauptkassa eine Empfangsbestättigung ausgestellt.

Allein wenn die Kauzion ganz berichtiget ist, so müssen die einzelnen Empfangsbestättigungen vorgelegt werden, und es wird dann eine Empfangsbestättigung über den ganzen Kauzionsbetrag ausgefertiget.

Um nun die Kammeral-Gefällenkassa, welche die Anlegung der Kauzionen bei dem Tilgungsfonde zu besorgen hat, in den Stand zu setzen, die Zusammenschreibung der Theilzahlungen bei dem Tilgungsfonde veranlassen zu können, ist es nöthig, daß bei der Einsendung jedes Kauzionsbetrages an die Kammeral-Gefällenkassa ausdrücklich bemerkt werde, ob der eingesendete Betrag eine Theilzahlung, oder den ganzen vorgeschriebenen Kauzionsbetrag bilde, im Falle aber, als es eine Theilzahlung ist, ob noch Zahlungen nachfolgen werden, oder ob der eingesendete Betrag die letzte zur Ergänzung der Kauzionsschuldigkeit erforderliche Rate ist [10]).

---

8) Hofkamdkt. vom 16 Oktober 1841 Z. 40818. Gub.-Vdg. vom 21. November 1841 Z. 61534 (Pr. G. S. p. 569).

9) Hofkzldkt. vom 19. November 1841 Z. 35113. Gub.-Vdg. vom 22. Jänner 1842 Z. 67140.

10) K.-G.-V.-Dkt. vom 4. November 1838 Z. 28296 (Pr. G. S. p. 724).

Zu §. 41 und 42.

Verfahren hinsichtlich der Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungarischen und siebenbürgischen Kauzionen, Vadien und Depositen, und deren Zinsen.

Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbote auf Kauzionen, Vadien und Depositen, welche bei dem Staats-Schulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die diese Verbote bewilligenden Gerichtsstellen unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa gewendet haben.

Nach den für diese Kassa bestehenden Direktiven ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei ihr erliegenden Kauzionen, Vadien und Depositen aus dem Grunde untersagt, weil die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkassa bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Kauzionen und Depositen nicht mit den betheiligten Partheien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Kauzionen, Vadien oder Depositen, und rücksichtlich ihrer Zinsen berufenen Aemtern und Kassen in Verbindung zu treten hat. Diese zur unmittelbaren Anlegung und Behebung berufenen Aemter und Kassen sind nach Verschiedenheit der betheiligten Partheien in Ungarn: das Ofner Kammeralhauptzahlamt, — in Siebenbürgen: das hermannstädter Kammeralzahlamt — dann für Ungarn und Siebenbürgen das Universal-Kriegszahlamt, die wiener Bergwesen-Administrazions- und Produkten-Verschleiß-Direkzionskassa, die Obersthofpostkassa und die Lotto-Direkzionskassa.

Um demnach in dieser Beziehung weiteren Beirrungen zum Nachtheile der berechtigten Partheien vorzubeugen, ist gleich dem in den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, bereits bestehenden, auch in dem Königreiche Ungarn, und Großfürstenthume Siebenbürgen folgendes gleichmäßiges Verfahren eingeführt:

Die zur Bewilligung gerichtlicher Verbote berufenen ungarischen und siebenbürgischen Aemter und Behörden haben

von der jedesmaligen Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes auf bei dem Staatsschulden = Tilgungsfonde fruchtbringend angelegte Kauzionen, Vadien oder Depositen, und deren Zinsen sogleich, das k. ungarische Hofkammerpräsidium, — in Siebenbürgen im Wege des k. siebenbürgischen Guberniums, das k. Thesaurariats=Präsidium — zu dem Zwecke in die Kenntniß zu setzen, damit vom Letzteren die Vormerkung des gerichtlichen Verbotes entweder dem genannten Zahlamte sogleich unmittelbar aufgetragen, oder im Wege des Hofkriegsrathes, oder der Hofkammer in Münz= und Bergwesen, oder des Präsidiums der allgemeinen Hofkammer, bei dem Universal=Kriegszahlamte, oder bei der wiener Bergwesen=Administrazions= und Produkten=Verschleiß=Direkzionskassa, oder bei der Obersthofpostamts= oder Lottodirekzionskassa veranlaßt werde.

Diese unmittelbar erlegenden Kassen haben dann Sorge zu tragen, daß die bei der Staatsschulden = Tilgungsfonds=Hauptkassa behobenen Kauzions=, Vadien= oder Depositen=Kapitale oder Zinsen nur an Denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden [11]).

Zu §. 43.

Bezüglich des Verfahrens bei Hereinbringung von Ersätzen aus öffentlichen Obligazionen.

Da bisher mehrere Kreditskassen über Anmelden der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptkassa die Vormerkung der börsemäßig einzulösenden, auf bestimmte Namen lautenden Obligazionen als Eigenthum der Tilgungsfonds=Hauptkassa, und die Verabfolgung der rückständigen Interessen aus dem Grunde verweigert haben, weil dieselben nicht mit den gehörigen Cessionen der Eigenthümer an die oben genannte Kassa versehen waren, so ist zur Beseitigung dieses gegründeten Anstandes verordnet, daß künftig auf alle jene Obligazionen, welche zur Berichtigung von Forderungen des Aerars börsemäßig eingelöst werden sollen, und auf bestimmte Namen

---

11) Hofkamdkt. vom 6. April 1841 Z. 13553. Justizhofdkt. vom 3. Mai 1841 Z. 2446. Appellat. Erlaß vom 1. Juni 1841 Z. 10182. —

lauten, bevor sie zu diesem Ende an die Hofkammer vorgelegt werden, von dem jeweiligen Eigenthümer derselben, oder im Verweigerungsfalle von jener Behörde, welche wegen Hereinbringung des Ersatzes hiebei einzuschreiten hat, die gehörige Cession an die Tilgungsfonds = Hauptkassa zum Behufe der börsemäßigen Einlösung ordnungsmäßig anzusetzen ist.

Ferner wird zur Erleichterung der Amtshandlung der Tilgungsfonds = Hauptkassa und zur schnelleren Beförderung des Einlösungsgeschäftes überhaupt, angeordnet, daß jede Behörde, welche eine Obligazion zu diesem Ende an die Hofkammer vorlegt, ihrem Einschreiten zugleich ein Certifikat der betreffenden Creditskassa über den Interessenausstand von der Obligazion anzuschließen hat.

Die böhmisch=ständische Kassa ist demnach angewiesen, die mit der gehörigen Cession versehene Obligazion über Anmelden der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptkassa zum Behufe der börsemäßigen Einlösung als Eigenthum derselben vorzumerken, die gedachten Interessenausstands=Certifikate aber auf Verlangen der betreffenden Behörden jedesmal ohne Verzug auszufertigen.

Von dieser letztern Anordnung wurde auch die Credits=Abtheilung des Provinzial = Kammeralzahlamtes rücksichtlich der dahin zur Verzinsung überwiesenen Hofkammer= und Banko=Obligazionen in Kenntniß gesetzt [12]).

---

12) Hofkamdkt. vom 15. August 1820 Z. 34589. A. h. E. vom 11. Dezember 1841. Hoffzldkt. vom 3. Jänner und 6. Februar 1842 Z. 50693 und 2616. Gubernial=Vdg. vom 5. und 22. März 1842 Z. 5850 und 12231. —



Alphabetisch geordnetes Namens-Verzeichniß
der
P. T. Herren Subskribenten.

1 Hr. Adam, Anton, k. k. Prov.-Baudirections-Amts-Zeichner in Plan.
1 — Adda, Theodor Eugen von, k. k. Kreiskommissär in Elbogen.
3 — Albertha, K., k. k. Straßenkommissär in Eger.
1 — Ambrosi, Karl Joseph, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Auersberg, Joseph Graf, in Hartenberg.
1 — Auerwald, Anton, Director in Platz.
1 — Battek, Wenzl Ed., Oberamtmann in Oberzerecdne.
1 — Beck, Franz, Oberamtmann in Bißrau.
1 — Becke, Franz, k. k. Kreisamts-Konzepts-Praktikant in Budweis.
1 — Behr, Valentin, k. k. Straßenmeister in Saaz.
1 — Belohlawek, Norbert, gep. Rath in Horic.
1 — Beneschowsky, Franz, Bürgermeister in Pardubitz.
1 — Bergenthal, Wenzl Ritter von, k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Berk, Herrschafts-Administrator in Bißrau.
1 — Bernkopf, Stokar v., k. k. Kreiskommissär in Klattau.
1 — Biczischte, Bürger in Horic.
1 — Biedermann, Joseph, Amtsverwalter in Liebkowitz.
1 — Bily, Johann, erster Bau-Inspizient des prager Stadtbauamtes.
1 Biliner löbl. Oberamt.
1 Bleistadter löbl. Stadtgericht.
1 — Bradaczek, Joseph, subst. k. k. Straßenmeister in Karlsbad.
1 — Braun, Franz, Oberamtmann in Leitomischl.
1 — Breisky, Vinzenz, k. k. Gub.-Rath und kaurzimer Kreishauptmann in Prag.
1 — Brendel, Karl, k. k. Straßenmeister in Dauba.
1 — Bretter, Johann, k. k. Straßenkommissär in Chrudim.
1 — Brückel, Franz, Amtsdirector in Horomenitz.
1 Brüxer löbl. Anwaltschaft.
1 Budweiser löbl. Stadtgemeinde.
1 — Canaval, v., Schreiber in Landskron.
1 Chiescher löbl. Magistrat.
1 — Chotek von Chotkowa und Wognin, Wilh. Graf von, k. k. Gubernialrath in Brünn.
1 — Clanner, Franz von, Rathssubstitut in Wutsch.
1 — Cron, Karl Martin, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Czechtitzky Herr in Swoischitz.
1 — Czepitzka, Adam, Amtsverwalter in Zahradka (ber. Kreis).
1 — Czervelly, Joseph Freiherr von, k. k. Kreiskommissär in Eger.
1 — Czizek, Johann, k. k. Straßenmeister in Elbogen.
1 — Czizek, W., k. k. Straßenkommissariats-Verweser in Königgrätz.

1 Dallwitzer löbl. Wirthschaftsamt.
6 Hrn. Damian und Sorge in Grätz.
1 Hr. Dausch, Joseph, Maurermeister in Kommotau.
1 — David, Joh. Nep., k. k. Gubernialrath u. bunzl. Kreishauptmann.
1 — Dellisch, Prokopp, k. k. Straßenkommissär in Bischofteinitz.
1 — Dittrich, Johann, Magistrats-Kanzellist in Landskron.
1 — Domanja, Heinrich, Amtsdirector in Wildschütz.
1 — Domrewend, Wilhelm, Oberamtmann in Przimislau.
1 — Drazdata, Johann, k. k. Straßenmeister in Kruschowitz.
1 — Ebert, Joseph Karl, Amtsvorsteher in Kladrau.
1 — Egerer, Johann, k. Baudirections-Praktikant in Gabel.
1 Egerer löbl. Stadtgemeinde.
1 — Ehrenberg, Ed. Gayer Freiherr v., k. k. Gub.-Konzepts-Prakt. in Prag.
1 — Eiselt, W., Straßenmeister in Brünn.
1 Elbeteinitzer löbl. Stadtgemeinde.
1 Elbogner löbl. Stadtgemeinde.
1 Falkenauer Directorialamt.
1 Falkenauer löbl. Stadtgemeinde.
1 — Fiedler, Anton, k. k. Straßenmeister in Liboch.
1 — Fischer, Franz, Bürgermeister in Elbogen.
1 — Fischer, Verwalter in Großprießen.
1 — Fischer in Teplitz.
1 — Florian, Karl, in Prag.
1 — Fortwängler, Kasimir, k. k. Gub.-Rath u. rakon. Kreishauptm.
1 — Fournier, E. J., Buchhändler in Znaim.
1 Frauenberger löbl. Amt.
1 — Freisleben, Ch. und Johann Weinmann in Sandau.
1 — Freyesleben, Franz Seraph, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Friedenfeld, Anton Edler v., Amtsverwalter in Littengrün.
1 — Friedl, Anton, Amtsverwalter in Mostau.
1 — Fürstenberg, Joh. Egon, Landgraf zu, k. k. Gub.-Rath in Prag.
1 — Fürtner, Amtsdirector in Schlackenwerth.
1 — Fuhrmann, Karl, k. k. Kreiskommissär in Elbogen.
1 — Fuhrmann, Emanuel, k. k. Kreisamts-Konz.-Prakt. in Saaz.
1 — Fuka, k. k. Kreiskommissär in Gitschin.
1 — Funk, Johann V., k. k. Straßenmeister in Senftenberg.
1 — Gahler, Fr. Paul, k. k. Kreisamts-Konz.-Praktikant in Klattau.
6 — Gastl, Fr., in Brünn.
1 — Glaß, Anton, Burggraf in Przimislau.
1 — Goering in Preßburg.
1 — Götz, Johann, Magistratsrath in Elbogen.
1 — Götz, von, k. k. Straßenmeister in Iglau.
1 — Goller, Anton, Amtsverwalter in Rossitz.
1 — Gotschy, Joseph, k. k. Straßenmeister in Schlan.
1 — Greipel, Gottfr., Prälatur-, krumauer Steuereinnehmer.
1 Gratzener löbl. Directorialamt.
1 — Grimm, Johann, k. k. Gubernial-Konz.-Praktikant in Prag.
1 — Guth, Franz, k. k. Gubernial-Sekretär in Prag.
1 — Guth, Johann, Magistratsrath in Mirowic.
1 — Gürtler, Joseph, k. k. Gubernial-Sekretär in Prag.
50 — Haase, Gottlieb, Söhne in Prag.
1 — Habich, Joseph Amtsaktuar in Mileschau.
1 — Haeßler, Friedr., Magistratsrath in Neudeck.
1 — Halbhuber, Anton, k. k. Gub.- und Präsidial-Sekretär in Prag.
1 — Haller, E., k. k. subst. Straßenmeister in Kuttenberg.

1 Hr. Hanisch, Ritter von, k. k. Kreiskommissär in Budweis.
1 — Hansgirg, Jos., k. k. Gubernialrath u. bidschower Kreishauptm.
1 — Hasner, Leopold Edler von Artha, k. k. Gubernialrath und Kammerprokurator in Prag.
1 — Haßlinger, Ignaz von, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Hawle, Ignaz, k. k. Gubernialrath und berauner Kreishauptm.
1 — Hauser, Johann, Magistratsrath in Hlinsko.
1 Hayder löbl. Oberamt.
1 — Heindl, Joseph, Director in Chlumetz.
1 — Helversen, Prof. Freih. v. Helversheim, k. k. Gubernial-Sekretär in Prag.
1 Herzmanmiestetzer löbl. Magistrat.
1 — Heubner, J. G., in Wien.
1 — Heyl, in Prag.
1 — Hick, Anton, k. k. Posterpeditor in Liebkowitz.
1 — Hikisch, E. Jos., k. k. Gubernialrath und saazer Kreishauptmann.
1 — Hikisch, Karl, Amtmann in Böhmisch-Kamnitz.
1 — Hillmeyer, v., k. k. Hauptmann und Map.-Kat.-U.-Director in Jungbunzlau.
1 — Hippmann, gepr. Syndikus in Schlackenwerth.
1 — Hochberger, M. Dr. und fürstl. Reuß'scher Hofrath in Karlsbad.
1 — Höninger, Franz Ritter von, k. k. Hofrath der vereinigten k. k. Hofkanzlei in Wien.
2 Hofbaurath und Hofbaubuchhaltung, k. k. in Wien.
1 — Holleczek, Adalb., k. k. Straßenmeister in Deutschbrod.
1 — Horn, Ignaz Leop., Magistrats-Sekretär in Krumau.
1 Horzowitzer löbl. Oberamt.
1 — Hrdliczka, Adalb., k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Hrodek, W., k. k. Straßenkommissär in Gitschin.
1 — Itterheim, Joseph, k. k. Straßenmeister in Neudek.
1 — Jäger, Amtsverwalter in Cholzen.
1 — Jahn, Johann, k. k. Straßenkommissär in Prag.
1 — Jahn, Joseph, k. k. Straßenmeister in Prag.
1 — Jahn, Moriz, k. k. Kreisingenieur in Chrudim.
1 — Janusch, Amtsverwalter in Zdechowitz.
1 — Janko, Franz, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Jansky, Anton, Amtsdirector in Saar.
1 — Jarka, Johann, k. k. Straßenkommissär in Deutschbrod.
4 Jasper'sche Buchhandlung in Wien.
1 — Jeschke, Jos., Magistratsrath in Schweinitz.
1 Joachimsthaler löbl. Magistrat (k. Bergstadt.)
1 — Jungmann, Johann, Amtsdirector in Schlan.
1 — Kahn, Anton, k. k. Straßenmeister in Klentsch.
1 — Kaimar, Burggraf in Gabhorn.
1 — Karg-Bebenburg, Joh. Heinr. Freiherr von, k. k. Gubernial-Rath und elbogner Kreishauptmann.
1 — Katterfeld, Karl, Rentmeister in Hartenberg.
1 — Kaudelka, Anwalt in Pardubitz.
1 — Kiwisch, Ignaz Ritter von Rotterau, k. k. Hofrath bei dem böhm. k. k. Landes-Gubernium in Prag.
1 — Klein, Ingenieur in Wien.
1 — Kleinmayer, J. Edler von, Buchhandlung in Laibach.
1 — Klezansky, Joseph, k. k. Gubernialrath und leitmeritzer Kreishauptmann.
1 — Kleina, Vinzenz, Amtsdirector in Choltitz.
1 — Klusaczek, k. k. Kreiskommissär in Chrudim.

1 Hr. Knesch, Joseph, Oberamtmann in Friedland.
1 — Knorr, Karl, k. k. Straßenmeister in Skalitz.
1 — Köhl, Johann, Oberamtmann in Nassaberg.
1 — König, Friedrich, Aktuar in Altaicha.
1 — Königshofen, Franz Nagel von, k. k. Gubernialrath und taborer Kreishauptmann.
1 — Konwiczka, Bürgermeister in Gitschin.
1 — Kopetz, Heinr. Ritter v., k. k. Gub.-Konz.-Praktikant in Prag.
1 — Kopetz, W. G. Ritter v., k. k. Gubernialrath und jurid. Professor in Prag.
1 — Kostial, Karl, Oberamtmann in Richenburg.
1 — Kotz, Christian Freiherr von, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Kralert, Magistratsrath in Pohdanetsch.
1 — Krasek, Baudirections-Beamte in Prag.
1 — Kratky, Anton, k. k. Kreisingenieur in Budweis.
1 — Kratochwill, Karl, k. k. Gubernial-Sekretär in Prag.
1 — Kratochwill, Franz, k. k. Straßenaufseher in Podersam.
1 — Kromer, Julius, k. k. Gub.-Konz.-Praktikant.
1 Krumauer löbl. Magistrat
1 — Krczmarz, Andr. Adalb., k. k. Gubernial-Sekretär in Prag.
1 — Krobatsch, Joseph, Amtsdirector in Wrschowitz bei Laun.
3 — Kronberger und Rziwnatz Buchhandlung in Prag.
1 — Krticzka, Ludwig Ritter von Jaden, k. k. Kreiskommissär in Elbogen.
1 — Kubesch, Johann, k. k. Kreiskommissär in Chrudim.
1 — Kundratitz, Ritter von, erster k. k. Kreiskommissär in Budweis.
1 — Kuntz, Moriz, Rentmeister in Böhmisch-Kamnitz.
1 — Kwaiser, Adalb. Fr., Director in Türmitz.
1 Landskroner löbl. Magistrat.
1 — Lang, Amtsschreiber in Neuberg.
1 — Laska, Anton, Oberamtmann in Sehuschitz.
1 — Laufenbeck, Fr., k. k. Straßenmeister in Buchau.
5 — Lauterbach, W. E., Kaufmann in Jungbunzlau.
1 Leitomischler löbl. Magistrat.
1 — Lenhard, Joseph Rudolph, in Weipert.
1 — Lenhart, Joseph Johann, Bürgermeister in Karlsbad.
1 — Lepschy, Mathäus, Amtsverwalter in Komarpitz.
1 — Liedl, Wenzl, Oberamtsschreiber in Manetin.
1 — Lindauer, Joseph, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Löhel, Wenzl, Oberamtmann in Jungwoschitz.
1 — Löw, Johann Georg, Magistratsrath in Duppau.
4 — Löwenthal, Leopold von, in Iglau.
1 — Lonkinger, Johann, Amtmann in Wislau.
1 — Losenau, Heinr. Losy Ritter von, k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Ludwig, Ignaz, k. k. Straßenmeister in Kratzau.
1 — Malek in Prag.
1 Manetiner löbl. Gemeinde.
1 — Marouschek, Karl, Justiziär in Przimislau.
1 — Martinowes in Schwarzkosteletz.
1 Marx'sche Buchhandlung in Karlsruhe.
1 Maschauer löbl. Stadtgemeinde.
1 — Maschke, J. E., k. k. Gubernialrath und pilsner Kreishauptmann.
1 — Mauder, Franz, Steuereinnehmer in Hohenfurth.
1 — Mayer, Alois, k. k. Straßenkommissär in Karlsbad.
1 — Meczery, Karl Freiherr von, k. k. Gubernialrath und königgrätzer Kreishauptmann.

1 Hr. Melzer, Andreas, Aktuar in Przimislau.
1 — Merkandin, Franz Graf von, k. k. Gubernialrath und klattauer Kreishauptmann.
1 Mieser löbl. Magistrat.
1 — Millauer, Joseph, Magistratsrath in Platten.
1 — Mißlek, S., Kanzlei-Beamter in Winterberg.
1 — Morstadt, Joseph, k. k. Kreiskommissär in Czaslau.
1 — Much, Franz, Oberamtmann in Petschau.
1 Mühlhausen (taborer Kreises) löbl. Magistrat.
1 — Müller, Anton Ludwig, erster Magistratsrath in Joachimsthal.
1 — Müller, Franz, Bürgermeister in Horzic.
1 — Müller, Franz, gepr. Syndikus in Bärringen.
1 — Müller, Johann, Amtsdirector in Duppau.
1 — Müller, Johann, gepr. Magistrats-Sekretär in Joachimsthal.
1 — Mukeler, Alois, Amtsaktuar in Saar.
1 — Mussak, Joseph, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Myrbach von Rheinfeld, k. k. General-Major in Wien.
1 — Mytteis, Alois, Amtsdirector in Hauenstein.
1 — Nacke, Wenzl, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Nadherny, Franz Ritter von, k. k. Hofrath der vereinigten k. k. Hofkanzlei in Wien.
1 — Nadherny, Ignaz Ritter von, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Nagy, Stephan von, Ober-Notar des löbl. Pesther Komitats.
1 — Nawratil, Anton, Steuereinnehmer in Frauenberg.
1 — Nechodom, Bürgermeister in Teplitz.
1 — Neuberg, Ritter v., k. k. Kreisamts-Konz.-Praktikant in Chrudim.
1 — Neudeck, Syndikus in Kupferberg.
1 Neudecker löbl. Stadtgemeinde.
1 — Neundorf-Eisenberger löbl. Directorialamt.
1 — Neuwirth, Franz, Amtsdirector in Neuschloß.
1 — Nigroni, Joh. Freih. v. Riesenbach, k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Nowak, Ignaz, Oberamtmann in Schluckenau.
1 — Noltsch, Joseph, k. k. Straßenmeister in Horic.
1 — Obentraut, Maximilian, k. k. Hofkonzipist der vereinigten k. k. Hofkanzlei in Wien.
1 — Oberdorfer, Leonard, k. k. Straßenmeister in Lubenz.
1 — Oehme, G., Amtsschreiber in Schluckenau.
1 — Pachmann, Vinzenz, Rentmeister in Duppau.
1 — Palm, Johann, in München.
1 — Panek, Johann, k. k. Baudirections-Beamte in Czaslau.
1 — Patzal, k. k. Straßenmeister in Herzmanmiestes.
1 — Peche, Jos. Ritter von, k. k. Gubernialrath in Prag.
1 — Pensch, Anton, Forstmeister in Böhmisch-Kamnitz.
1 — Perwolf, Joseph, Oberamtmann und Justiziär in Worlik.
1 — Peyrimsky, Joseph, Stadt Budweiser Steuereinnehmer.
1 — Pfeffer, Alois, Steuereinnehmer in Krumau.
3 — Pfeiffner, Benedikt, Buchhändler in Reichenberg.
1 — Pfitzner, E., Amtsaktuar in Graupen.
1 — Pfrogner, Joseph, Gerichts-Aktuar in Asch.
1 Podiebrader k. k. Straßenkommissariat.
1 — Pontz, Georg, Director in Eger.
1 Postelberger löbl. Directorialamt.
1 — Prazak, Karl, subst. k. k. Kreisingenieur in Elbogen.
1 Preßnitzer löbl. Oberamt.
1 — Priesen, löbl. Magistrat der Stadt.
1 — Prochaska, Karl Freiherr von, k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Prorok, Wilh., k. k. Hofkonzipist der verein. k. k. Hofkanzlei in Wien.

1 Hr. Proschek, J. P., k. k. Kreisamts-Konz.-Praktikant in Elbogen.
1 — Proschek, Joseph, k. k. Straßenmeister in Tabor.
1 — Pruscha, Vinzenz, Amtsdirector in Graslitz.
1 — Purkharth, Anton, Stadtrichter in Bärringen.
1 — Rebensteiger v. Blankenfeld, Amtsverw. in Radowersnitz.
1 — Reichelt, Franz, Amtsdirector in Neudeck.
1 — Reichenbach, Kaspar, Director in Lochowitz.
1 — Reichenbach, Julius, Oberamtsschreiber in Richenburg.
1 — Rein, Joseph, k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Reinel, Simon, Amtsverweser in Altkinsberg.
1 — Reiser, Felix, k. k. Gub.- und Präs.-Konzipist in Prag.
1 — Reyl, J., k. k. Gubernialrath und budweiser Kreishauptmann.
1 — Reymann, Joh., gepr. Magistratsrath in Joachimsthal.
1 — Richenburger Amts-Bibliothek.
1 — Rieder, Oberamtmann in Landskron.
1 — Riedl, Joseph, Magistrats-Kanzellist in Karlsbad.
1 — Riegger, Wenzl, k. k. Gub.-Konz.-Praktikant in Prag.
1 — Ritter, Franz, k. k. Straßenmeister in Rokitzan.
1 — Ritter, Gustav, k. k. Gub.- und Präs.-Konz.-Praktikant in Prag.
1 — Rösler, Stephan, in Prag.
1 Rothenhauser löbl. Oberamt.
1 — Rothkirch-Panthen, Karl Graf von, k. k. Gubernialrath und czaslauer Kreishauptmann.
1 — Rottenberger, v., Steuereinnehmer in Pardubitz.
1 — Rubin, Karl, subst. k. k. Straßenmeister in Wiltschin.
1 — Rudolph, J., k. k. Straßenmeister in Teplitz.
1 — Rummerskirch, Karl Freiherr v., in Mostau.
1 — Runtsch, Raimund, Bauverwalter in Kommotau.
1 Saarer löbl. Amtskanzlei.
1 — Sacher, Johann, Amtsdirector in Smidar.
1 — Scinkal, W., Bürgermeister in Przelautsch.
1 — Schäck, K., Architekt in Genf.
1 — Schaffer, Lorenz, f. R. Dr. und Landesadvokat in Eger.
1 — Schaumburg et Comp. in Wien.
1 — Schaurek, Wenzl, k. k. subst. Straßenmeister in Pilsen.
1 — Schedlbauer, Friedr., k. k. Kreisamts-Konz.-Prakt. in Klattau.
1 — Schemoitatis, Wilhelm, Forstmeister in Richenburg.
1 — Schestak, Anton, Verwalter in Wrbitschan.
1 — Schinko, Franz, k. k. Straßenmeister in Bischofteinitz.
1 — Schlanzowsky, Karl, Amtsverwalter in Katzengrün.
1 — Schlossarek, Justiziär in Landskron.
1 — Schlosser, E., Oberamtmann in Grafenstein.
1 — Schmid, Rudolph, bürgl. Buchbinder in Rokitzan.
1 — Schmidl, Alois, k. k. Straßenmeister in Hohenmauth.
1 — Schmidl, Johann Karl, k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Schmidt, A., f. R. Dr. und k. k. Hofkommissionsrath in Wien.
1 — Schmitter, Rath in Weiperth.
1 — Schneider, Johann Friedr., k. k. Straßenmeister in Sandau.
1 — Schönau, Franz Freiherr v., k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 Schönfelder löbl. Magistrat.
1 — Schrenk auf Notzing, Joseph Freiherr v., k. k. Gubernial-Rath und prachiner Kreishauptmann.
1 — Schröder, Johann, k. k. Straßenmeister in Czaslau.
1 — Schruth, Amtsverwalter in Lobkowitz.
1 — Schubert, Wenzl, k. k. Straßenkommissär in Kuttenberg.
1 — Schücker, Baudirekzions-Beamte in Prag.
1 — Schüffel, Georg, k. k. Straßenkommissär in Czaslau.

1 Hr. Schütz, Joseph, Amtsverweser in Schaab.
1 — Schulz, Alois, k. k. Straßenmeister in Kommotau.
1 — Schulz's Witwe Buchhandlung in Prag.
1 — Schuster, Lorenz, f. R. C. in Eger.
1 — Schuster, Wilhelm, k. k. Kreisamts-Konz.-Prakt. in Budweis.
1 — Schutz, Joseph, Amtsverwalter in Freihammer.
1 — Schwaab, Eduard, Amtsverwalter in Kirchenbirg.
2 — Schwaiger (Gebr.), Buchhändler in Preßburg.
1 — Schwarz, Karl, k. k. admst. Straßenmeister in Cziemelitz.
1 — Sellner, Ed., hochfürstl. Schwarzenberg'scher Amtsschreiber in Postelberg.
1 — Seykora, Adalbert, Director in Przestawlk.
1 — Siegl, Dominik, k. k. Bergoberamts-Aktuar und Vorsteher der polit. Verwalt. des Montan-Wald-Dominiums in Joachimsthal.
1 — Singer in Preßburg.
1 — Sitzka, Joseph, Amtsdirector in Hradischt.
1 — Skopetz, Wenzl, Bürgermeister in Chrudim.
1 — Slawik, Adalbert, Amtsverwalter in Rockendorf.
1 — Smetau, k. k. Post-Expeditor in Böhmisch-Kamnitz.
1 — Smolik, Joseph, Magistrats-Auskultant in Brünn.
1 — Sobel, Franz, Gerichts-Aktuar in Lochowitz.
1 — Sommer, Adam, Amtsverweser in Altenteich.
1 — Spaczek, Michael, Magistratsrath in Falkenau.
1 — Srscheu, Joseph, Amtsverwalter in Medleschitz.
1 — Starey, Franz, Director in Herzmanmiestetz.
1 — Steinkopff, Hoffammerrath in Magdeburg.
1 Steinhofer löbl. Directorialamt.
1 — Sterneck, Laur. Daublebsky v., k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Stradiot, Georg, Amtsdirector in Mileschau.
1 — Strigl, Adolph, k. k. Kam.-Amts-Exp.-Praktikant in Chrudim.
1 — Strobach, Paul, k. k. Gub.-Rath und Prov.-Oberbaudirektor in Prag.
1 — Suske, Karl, Amtsverwalter in Altaicha.
1 — Swatek, Wenzl, Amtsdirektor in Przehorzow.
2 Swoischitzer löbl. Directorialamt.
1 — Syka, Wenzl, k. k. Straßenmeister in Königgrätz.
1 — Sykora, Franz, Steuereinnehmer in Wittingau.
1 — Tauchmann, Franz, k. k. Straßenmeister in Chlumetz.
1 — Teichl, Wenzl, Steuereinnehmer in Rosenberg.
1 Teinitzler löbl. Oberamt.
5 — Tendler et Schäfer in Wien und Mailand.
1 — Tobisch, Mathias, Magistratsrath in Budweis.
1 — Tollmann, Joseph, Rentamtsschreiber in Kolleschowitz.
1 — Tomssa, Joseph, Director in Chraß.
1 — Toß, Johann, Steuereinnehmer in Landskron.
1 — Traßler, Adolph, Buchhändler in Troppau.
1 — Tritzka, Johann, Amtsverwalter in Horatitz.
1 — Tschapek, Wilhelm, Amtsaktuar in Graßlitz.
1 — Tschepper, Aug., Magistrats-Rath in Karlsbad.
1 — Tschepper, Ludwig, k. k. Straßenmeister in Marienbad.
1 — Tuschner, Peter, k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Uchatzy, Karl, Oberamtmann in Reichenberg.
1 — Ullmann, Wenzl, k. k. Kreiskommissär in Budweis.
1 Ungarische Central-Eisenbahn-Gesellschaft in Wien.
1 — Urban, Joseph, Syndikus in Königsberg.
1 — Vinzens, k. k. Staßenmeister in Hayd.
1 — Volke, Fr., Buchhändler in Wien.

2 Wagner'sche Buchhandlung in Innsbruck.
1 Hr. Wagner, Wenzl, Amtsverwalter in Liebenstein.
1 — Wallisch, Jos., k. k. Hofsekretär der verein. k. k. Hofkanzlei in Wien.
2 — Wander, Franz, k. k. Straßenkommissär in Saaz.
1 — Wangler, Amtskanzellist in Krusko.
1 — Wasa, W., Buchhändler in Czaslau.
2 — Weber, Wenzl, k. k. Gub.-Rath und chrudimer Kreishauptmann.
1 — Weirich in Turnau.
1 — Weiperther löbl. Stadtgemeinde.
1 — Werner, Emanuel, Director in Chraustowitz.
1 — Werner, Herrmann, k. k. Kreisamts-Exp.-Prakt. in Chrudim.
2 — Wetzel, Baron, Kreiskommissär in Czaslau.
1 Wildenschwerter löbl. Magistrat.
1 — Wiesenfeld, Professor der Baukunst und der Architektur-Zeichnung in der ständischen techn. Lehr-Anstalt in Prag.
1 — Willigk, Franz, k. k. Gub.-Sekretär in Prag.
1 — Winiker, E., in Brünn.
1 — Witawsky, Joseph, Amtsdirector in Hartenberg.
1 — Wodak, Johann, Amtsschreiber in Przimislau.
1 — Wodwarka, Franz, k. Baudirekt.-Prakt. in Hohenbrück.
1 — Wokaun, Franz, Bürgermeister in Hohenmauth.
1 — Wolf, Alexius, Raths-Auskultant in Karlsbad.
1 — Wolschaun, Jos., Oberamtmann in Großrohosetz (bunzl. Kr.)
1 — Woworsky, Anton, Amtsverwalter in Hareth.
1 — Wrana, Vinz., Amts- und Wirthsch.-Director in Malleschau.
1 — Wratislaw, Graf, k. k. Kreiskommissär in Budweis.
1 — Wurm, Johann, k. k. Straßenmeister in Königgrätz.
1 Zamersker löbl. Amt.
1 — Zalud, Jakob, Amtsverwalter in Oberchodau.
2 — Zdarsa's sel. Erben et Comp. in Budweis.
1 — Zeidler, Amtsverwalter in Haßlau.
1 — Zittolieber löbl. Directorialamt.
1 — Ziwna, Peter, k. k. Gub.-Rath in Prag.

Uebersicht der Subscription

durch die löbl. Buchhandlungen, wovon das spezielle Namensverzeichniß in der vorhergehenden Liste zum Theil enthalten ist.

HH. Borrosch und André in Prag: 30 Ex. — Hr. Braun in Klattau: 4. — Calve'sche Buchhandlung in Prag: 17. — HH. Damian und Sorge in Grätz: 6. — Hr. Ehrlich (Fried.) in Prag: 2. — Hr. E. Fournier in Znaim: 6. — Hr. Gastl (Fr.) in Brünn: 6. — HH. Gottl. Haase Söhne in Prag: 50. — Hr. Heubner (J. G.) in Wien: 1. — Jasper'sche Buchhandlung in Wien: 4. — Hr. Kastraneck in Gitschin: 9. — Hr. Kleinmayr (J. Edler v.) in Laibach: 1. — HH. Kobrtsch und Gschihay in Eger: 7. — HH. Kronberger und Rziwnatz in Prag: 26. — Hr. Löwenthal (Leop. v.) in Iglau: 12. — Marx'sche Buchh. in Karlsruhe: 1. — Hr. Medau in Leitmeritz: 11. — Hr. Mörschner in Wien: 4. — Hr Palm (J.) in München: 1. — Hr. Pfeiffner in Reichenberg: 6. — Hr. Pospischil in Königgrätz: 6. — HH. Schmidt und Reiner in Pilsen: 16. — Hr. Schaumburg et Comp. in Wien: 1. — Hr. Schönfeld (Ritter v.) in Saaz: 21. — Hrn. Schulz's (E.) Witwe in Prag: 2. — HH. Schwaiger (Gebr.) in Preßburg: 2. — HH. Tendler und Schäfer in Wien: 4. — HH. Tendler und Schäfer in Mailand: 1. — HH. Traßler und Sohn in Brünn: 3. — Hr. Traßler (Ad.) in Troppau: 1. — Hr. Volke (Fr.) in Wien: 1. — Wagner'sche Buchhandlung in Insbruck: 4. — Hr. Wasa (W.) in Czaslau: 14 — Hr. Winiker (E.) in Brünn: 5 Ex.





